



Teilplan Windenergie
für den Landkreis Göttingen

Anhang zur Begründung Gebietsblätter Windenergie

2025



2. Entwurf

Herausgeber

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Fachbereich Bauen

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 - 2445

Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Layout: CK-GRAFIK-DESIGN - Christine Kuchem, Fuchshofen

Bosch & Partner GmbH

Lortzingstraße 1

30177 Hannover

M. Sc. Esther Johannwerner (Projektleitung)

cand. M.Sc. Jule Kinzinger

cand. M.Sc. Niklas Winterfeldt

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12

30159 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard



Inhaltsverzeichnis	Seite
Lesehilfe	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Gebietsblätter	
VR WEN 01 Adelebsen (Barterode)	7
VR WEN 02 Adelebsen (Güntersen)	30
VR WEN 03 Bad Grund	40
VR WEN 04 Bad Sachsa	52
VR WEN 05 Bovenden (Harste) und VR WEN 06 Bovenden (Lenglern)	69
VR WEN 07 Bovenden (Spanbeck)	92
VR WEN 08 Dransfeld (Imbsen)	105
VR WEN 10 Dransfeld (Meensen) und VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten)	116
VR WEN 12 Duderstadt – Gieboldehausen	141
VR WEN 13 Friedland – Gleichen	169
VR WEN 14 Gieboldehausen (Höherberg)	190
VR WEN 16 Hann. Münden	212
VR WEN 17 Hann. Münden – Staufenberg	228
VR WEN 18 Hattorf am Harz – Osterode am Harz	247
VR WEN 19 Herzberg am Harz	275
VR WEN 20 Osterode am Harz	295
VR WEN 21 Radolfshausen – Gieboldehausen	313
VR WEN 23 Walkenried	333
Entfallende Gebietsblätter des 1. Entwurfs	
VR WEN 09 Dransfeld (Jühnde)	355
VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal)	374
VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg)	388

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter

Aufbau der Gebietsblätter

Eine vollständige Abwägung und Dokumentation in Gebietsblättern erfolgt ausschließlich für PFK, welche ganz oder teilweise als VR WEN festgelegt werden sollen. Verworfene PFK werden nicht weitergehend betrachtet. Die Gebietsblätter beinhalten grundsätzlich die gesamte Einzelfallabwägung für den jeweiligen PFK und dokumentieren die Genese vom PFK hin zum letztlich festgelegten VR WEN.

Einleitend erfolgt in Abschnitt 1 ein allgemeiner Überblick über den zu betrachtenden Potenzialflächenkomplex (PFK). Neben den Basisinformationen und einer Übersichtskarte (Größe des PFK, Anzahl der Teilflächen, Gemeindezugehörigkeit, Kurzbeschreibung der Flächen) wird Auskunft darüber gegeben, ob die Fläche bereits im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 des Landkreises Göttingen enthalten war, ob es bereits Windenergieanlage (WEA) innerhalb der Fläche gibt und ob Teile durch ein Sondergebiet (SO-Gebiet) eines rechtwirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) bereits für eine Windenergienutzung gesichert sind.

~~Der zweite Abschnitt des Gebietsblattes beinhaltet die Gesamtbeurteilung des PFK sowie abschließende Abwägung des festzulegenden VR WEN. Dieser Abschnitt umfasst die finale Bewertung des PFK, enthalten ist die Begründung, warum die Fläche vollständig oder in Teilen als VR WEN festgelegt werden sollte. Zunächst werden hierzu die verschiedenen Teilergebnisse zusammengefasst dargestellt. Darauf aufbauend wird die „raumordnerische Letztentscheidung“ über die Festlegung des VR WEN getroffen und begründet. Dem schließt sich eine Kartendarstellung an, der der konkrete Flächenzuschnitt des VR WEN entnommen werden kann. Darunter findet sich die Größenangabe des jeweiligen VR WEN.~~

Im ~~dritten-zweiten~~ Abschnitt erfolgt die detaillierte gebietsbezogene Prüfung und Abwägung sowie die Umweltpflege. Zunächst wird, sofern relevant, die Vereinbarkeit von im Bereich des PFK bestehenden Bauleitplanungen mit dem Planungskonzept überprüft ([32.1](#)) und das Abwägungsergebnis dokumentiert ([32.1.5](#)). Es folgt eine Auseinandersetzung mit raumordnerischen Belangen ([32.2](#)), dort wird bei bestehenden WEA auch das Ergebnis aus dem zuvor erstellten Repoweringkonzeptes aufgegriffen. Das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung ist unter Punkt [32.2.3](#) dargestellt. Die Prüfung der raumordnerischen Belange bezieht sich dabei u. a. auf die Festlegungsvorschläge des 1. —Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Eine Kartendarstellung mit den relevanten raumordnerischen Festlegungen erfolgt zum Ende des Abschnitts enthalten.

~~Der vierte~~
Der Abschnitt [2.3](#) umfasst die gebietsbezogene Umweltpflege, dort integriert ist auch die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die erwartete Konfliktintensität wird durch eine vierstufige Farbskala zum Ausdruck gebracht. Zu einzelnen Themen sind bei Bedarf zusätzliche Textkarten enthalten. Unter Punkt [32.3.7](#) werden Hinweise zur Vermeidung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gegeben. Die zusammenfassende umweltfachliche Bewertung folgt unter Punkt [32.3.8](#). Auch dieser Abschnitt enthält am Ende einer Kartendarstellung mit den wichtigsten prüfrelevanten Kriterien.

In Abschnitt [32.4](#). werden die Belange des Natura 2000-Netzes behandelt. Sofern durch den PFK eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ausgelöst wird, erfolgt eine Beschreibung des Konfliktes, es werden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung gegeben und es erfolgt eine erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des PFK mit den Natura 2000-Gebieten. Eine Kartendarstellung trägt auch hier zur Nachvollziehbarkeit bei.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen - 2. Entwurf

Anhang zur Begründung

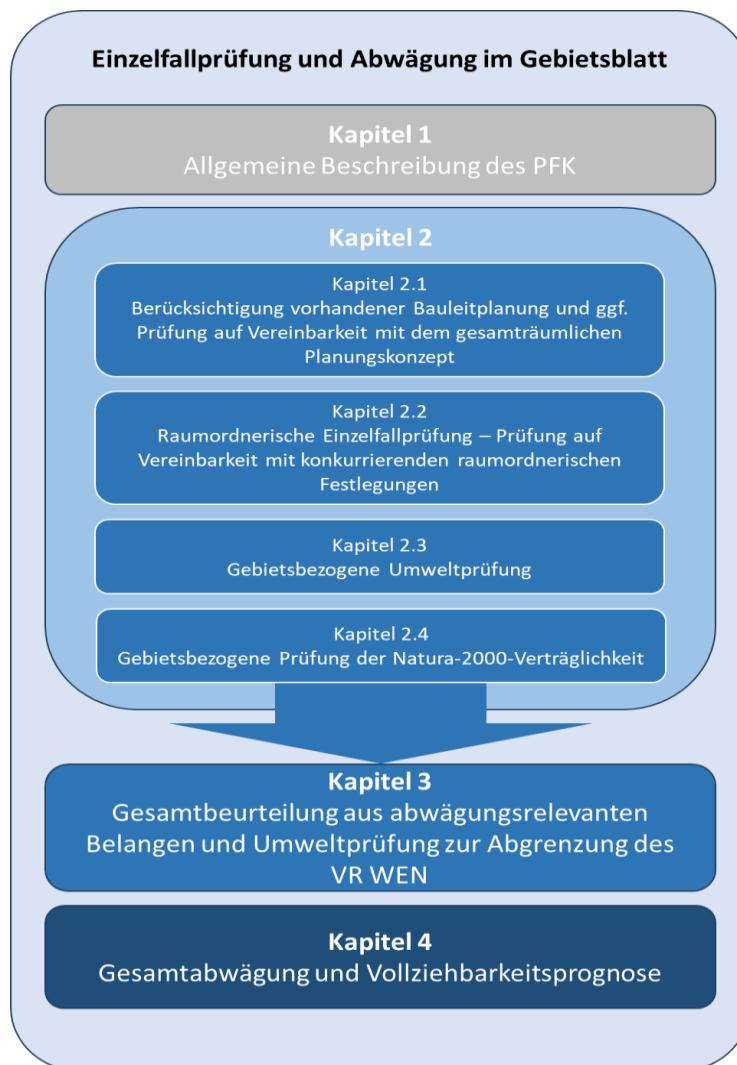
Der zweitedritte Abschnitt des Gebietsblattes beinhaltet die Gesamtbeurteilung des PFK, basierend auf den Zwischenergebnissen eines jeden Abschnitts, und einen Vorschlag zum Flächenzuschnitt. sowie

Die abschließende Abwägung des zum festzulegenden VR WEN findet sich in Abschnitt 4 wieder. Dieser Abschnitt umfasst die finale Bewertung des PFK. Hier ist noch einmal zusammengefasst, wie die Abgrenzung der VR WEN erfolgt ist, welche raumordnerischen Belange berührt werden und welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Die verbleibenden Konflikte sind in einer Karte dargestellt. enthalten ist die Begründung, warum die Fläche vollständig oder in Teilen als VR WEN festgelegt werden sollte. Zunächst werden hierzu die verschiedenen Teilergebnisse zusammengefasst dargestellt. Darauf aufbauend wird die „raumordnerische Letztentscheidung“ über die Festlegung des VR WEN getroffen und begründet. Dem schließt sich eine Kartendarstellung an, der der konkrete Flächenzuschnitt des VR WEN entnommen werden kann. Darunter findet sich die Größenangabe des jeweiligen VR WEN.

Der Aufbau der Gebietsblätter gilt dabei nicht für die entfallenden Gebietsblätter des 1. Entwurfs. Diese Gebietsblätter behalten den Aufbau bzw. die Gliederungsstruktur aus dem 1. Entwurf bei.

Hinweis:

Die Kartendarstellungen zu den raumordnerischen Belangen beziehen auf die Ziele des LROPs 2022 und auf die geplanten Festlegungen des 1. Entwurfs zum RROP des Landkreis Göttingen. Aus Gründen der Lesbarkeit sind die linienhaften Festlegungen des LROP nicht in den Karten dargestellt.



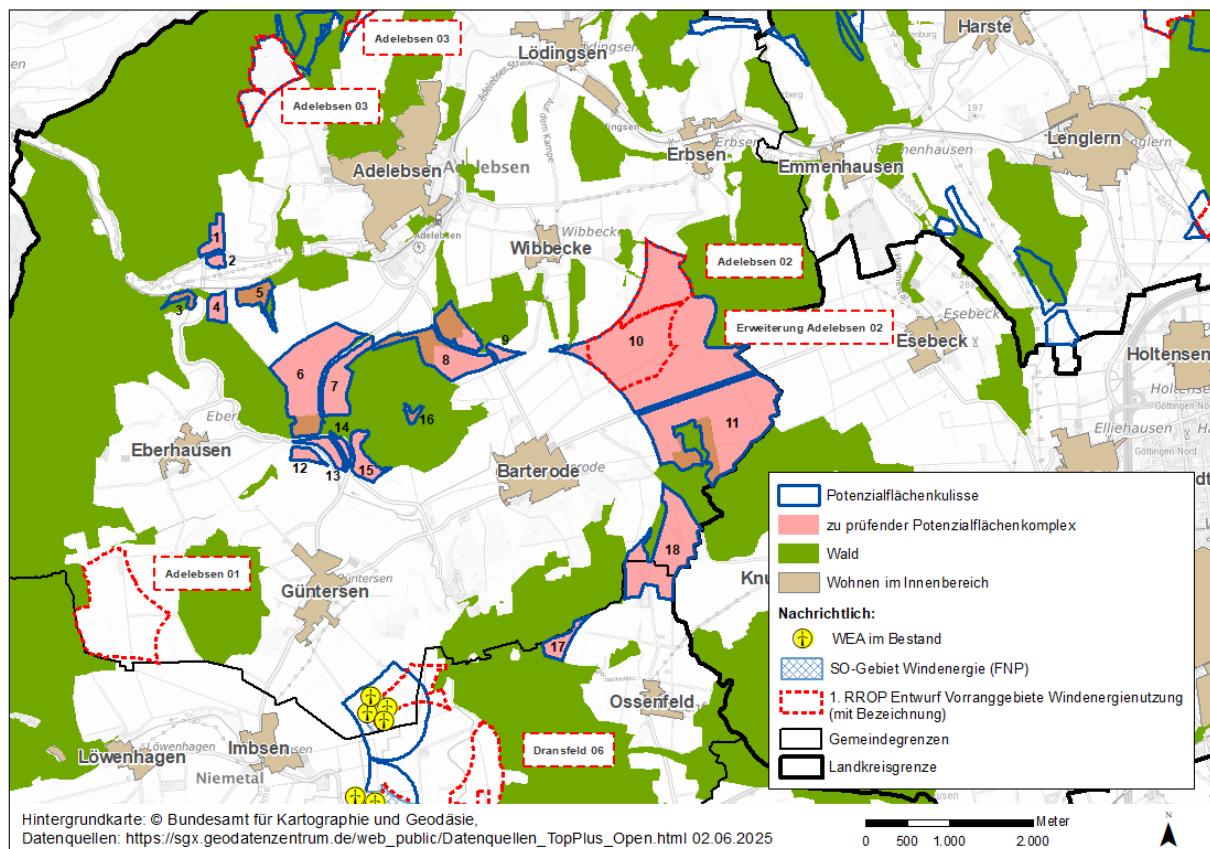
Abkürzungsverzeichnis

AD	Archäologisches Denkmal
B 80	Bundesstraße 80
BAB 7	Bundesautobahn 7
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FNP /F-Plan	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
HK	Historische Kulturlandschaft
i. V. m.	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
L 559	Landesstraße 559
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
NSG	Naturschutzgebiet
PFK	Potenzialflächenkomplex
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SO-Gebiet	Sondergebiet
VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
VSG / SPA	Vogelschutzgebiet / Special Protection Area
WEA	Windenergieanlage
WSG	Wasserschutzgebiet

VR WEN 01 Adelebsen (Barterode) – PFK 21

1. Potenzialflächenbeschreibung Adelebsen (Barterode) – PFK 21

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Ein Teil des PFK 21 war als VR WEN Adelebsen 02 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex liegt ca. 4 km westlich von Göttingen und südlich der Ortschaft Adelebsen. Die Teilflächen befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und teilweise auf Waldstandorten (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Das Gebiet erstreckt sich von 180 m ü. NN. im nördlichen Bereich bis auf 300 m ü. NN. im südlichen Teil. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ und ragt im Westen in die bedeutende Landschaft „Bramwald“ hinein.
Stadt/Gemeinde	Flecken Adelebsen, Samtgemeinde Dransfeld mit der Mitgliedsgemeinde Stadt Dransfeld
Anzahl der Teilflächen	18
Gesamtgröße	589 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Der Potenzialflächenkomplex umfasst zwei Entwurfsflächen für Sondergebiete (SO) Windenergie, jedoch ist das zugehörige Aufstellungsverfahren der 13. Änderung des Flächennutzungsplans seit 2018 ausgesetzt. Die Entwurfsflächen sind dementsprechend noch nicht rechtswirksam, siehe dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung.
---	---

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung von VR WEN

2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen¹ Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung) | ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung) | nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich) |

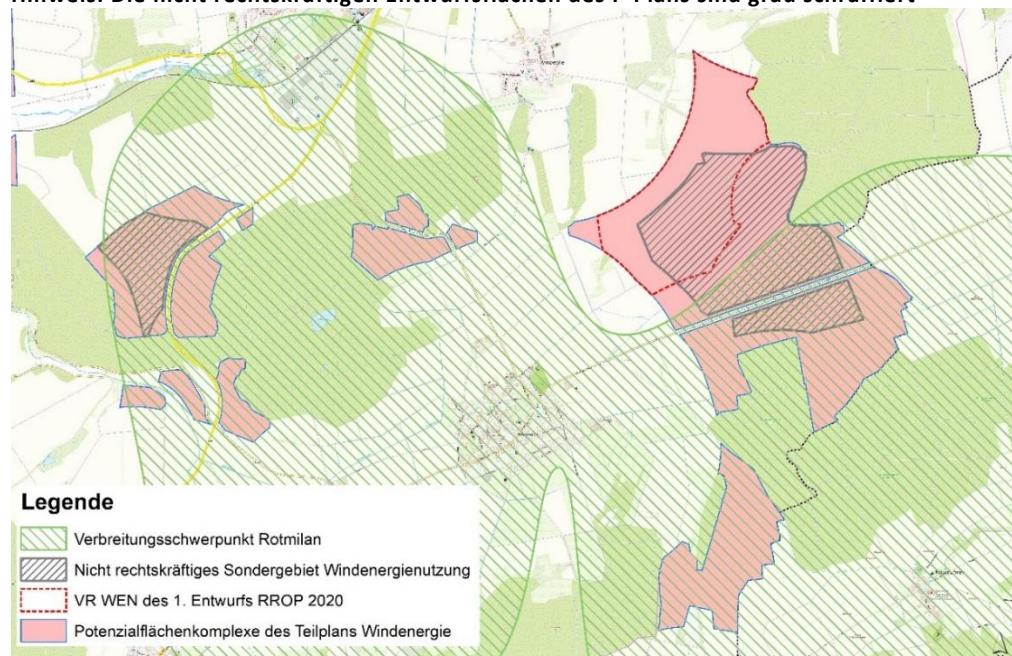
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ja, vollständig | ja, auf Teilflächen | nein |

2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Hinweis: Die nicht rechtskräftigen Entwurfsflächen des F-Plans sind grau schraffiert



¹ Vorliegend handelt es sich um den Entwurfsstand eines ruhenden Änderungsverfahrens. Eine Rechtskraft liegt nicht vor. Die mit dem Entwurf begründeten kommunalen Planungsabsichten sollen gleichwohl mit angemessenem Gewicht Eingang in die Abwägung finden, so dass auch für die Entwurfsfläche eine vertiefte Prüfung erfolgt.

Eine Abweichung von gesamträumlich angewandten Planungskriterien der Potenzialanalyse liegt nicht vor. Gleichwohl liegt das westliche im Entwurf des Flächennutzungsplans enthaltene Sondergebiet südwestlich von Adelebsen vollständig in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Landkreises für den Erhalt der Art ist es ein Planungsziel, diese Bereiche nach Möglichkeit nicht mit Windenergieanlagen zu bebauen, weshalb eine Überlagerung mit Verbreitungsschwerpunkten im Regelfall zu einem Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN führt.

2.1.5. Abwägungsergebnis

Die beiden Entwurfsflächen der seit 2018 ruhenden 13. Änderung des F-Plans sind vollständig Bestandteil der vom Landkreis ermittelten Potenzialflächenkulisse und verstößen nicht gegen gesamträumliche Planungskriterien. Gleichwohl liegt die westliche Entwurfsfläche vollständig in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans und soll aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt werden. Die östliche Fläche wird als Bestandteil des PFK 21 weitergehend auf ihre Eignung für eine Festlegung als VR WEN geprüft.

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		x	<p>Ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L559) führt von Süden nach Norden und ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L554) von Ost nach West zwischen den Teilflächen des PFK entlang. Des Weiteren befinden sich einige Kreisstraßen im Gebiet. Die K342 liegt im nördlichen Bereich und die K224 liegt westlich, wobei beide in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Die K37 schneidet die östlichen Flächen in Ost-West-Richtung.</p> <p>Neben den verschiedenen Straßen befindet sich bei Adelebsen ein geplantes Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke, das im nördlichen Bereich an den Potenzialflächen entlangführt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbotszone (20 m entlang von Bundesstraßen).</p> <p>Der PFK befindet sich vollständig innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich</p>

			<p>und wird auch von den Übertragungsnetzbetreibern selbst als sinnvoll erachtet (u.a. Stellungnahme der Amprion GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland). Ein Konflikt besteht daher nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.</p>
Natur und Landschaft	x		<p>Es kommt bei vier Teilflächen zu kleineren Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Ein Großteil der Teilflächen überlagert zu dem geplante Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Es kommt zu großflächigen Überlagerungen.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Es kommt bei vier Teilflächen zu kleineren Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Ein Großteil der Teilflächen überlagert zu dem geplante Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Es insgesamt kommt es zu großflächigen Überlagerungen. Außerdem werden drei geplante Vorranggebiete Trinkwassergewinnung vom Potenzialflächenkomplex überlagert. Die östlichen Teilflächen 5, 10, 11, 18, 13, 14, 15 und 16 liegen nahezu vollständig innerhalb des der geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung. Vier Die Teilflächen 1, 2 und 5 im südwestlichen und zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich, zum Teil nur geringfügig randlich, ebenso mit dem einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP 2022) wie eine etwas weiter nördlich gelegene Teilfläche. Die Überlagerung stellt jedoch keinen Zielkonflikt dar, da sich beide Nutzungen miteinander vereinbaren lassen, wenn ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Eröffnung, dem Anlagenbau und dem Betrieb einer WEA umgesetzt werden.</p>
Erholung/Tourismus	x		<p>Der Großteil des Potenzialflächenkomplexes überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung.</p>
Sonstige Belange		x	<p>Gemäß einer Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr befindet sich der PFK im Interessensgebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (41 km entfernt). Das Interessensgebiet steht einer Errichtung von Windenergianlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.—</p>

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der Potenzialflächenkomplex verursacht Konflikte mit raumordnerischen Belangen. Es kommt zu Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie mit geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Die Ziele der geplanten Vorranggebiete Natur und Landschaft stehen einer Windenergienutzung entgegen, sodass eine entsprechende Verkleinerung der Fläche erforderlich ist.

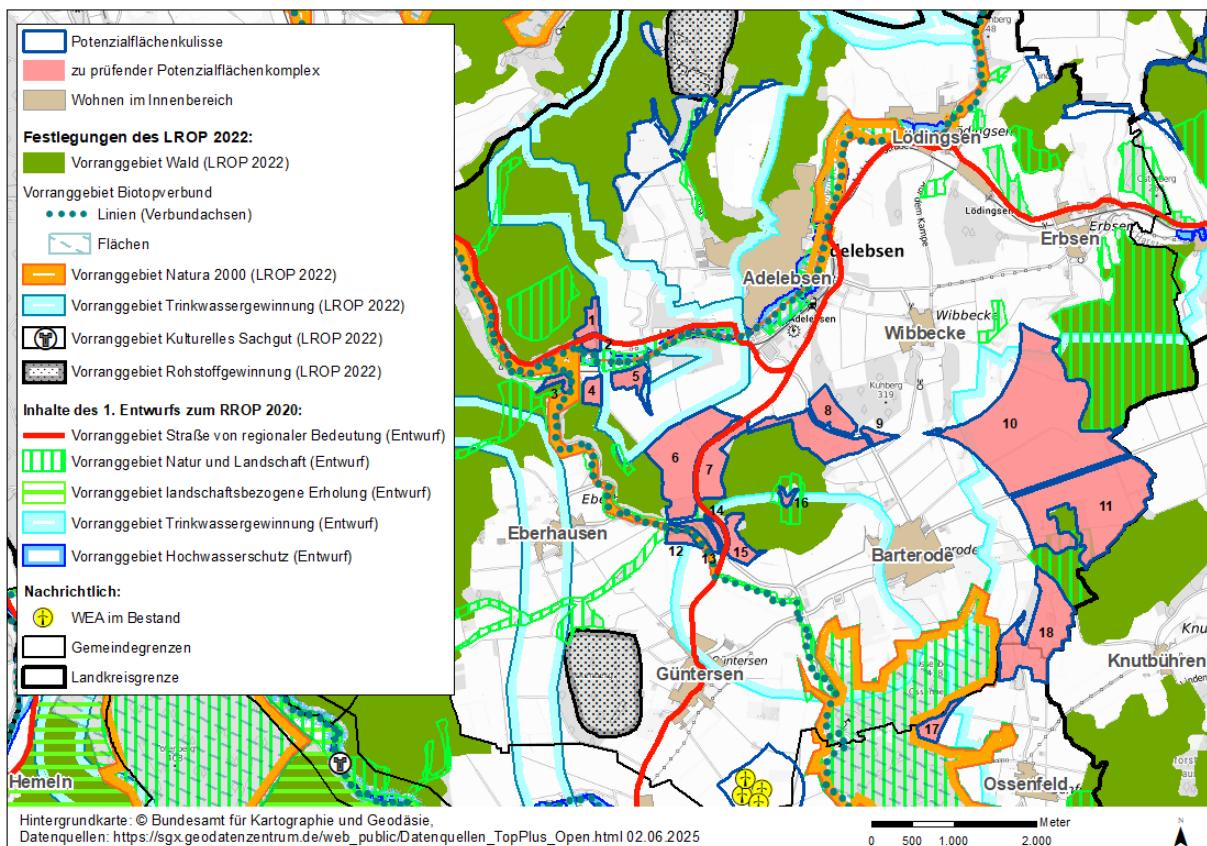
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Grundsätzlich ist die Windenergie mit den wasserwirtschaftlichen Belangen in den geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung vereinbar, es können sich jedoch ggf. Auflagen aus dem Fachrecht ergeben (siehe dazu auch unter Punkt 3.3.4 des Gebietsblattes). Aus der Überlagerung mit geplanten Vorbelagsgebieten resultieren keine Zielkonflikte, welche einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen würden. Gleiches gilt für die Lage des PFK innerhalb von Präferenzräumen für HGÜ-Leitungsbauvorhaben.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

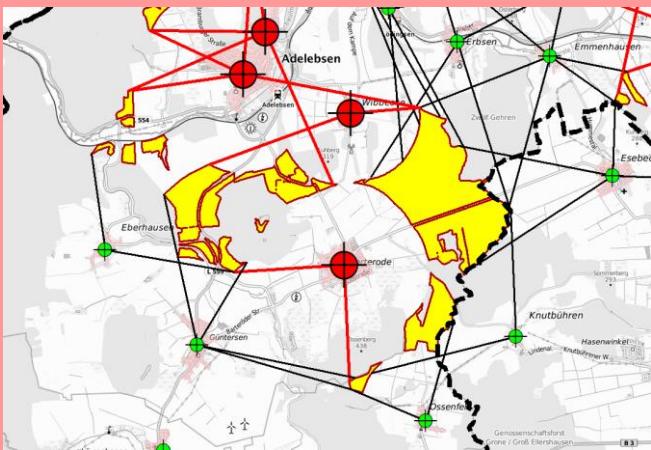
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

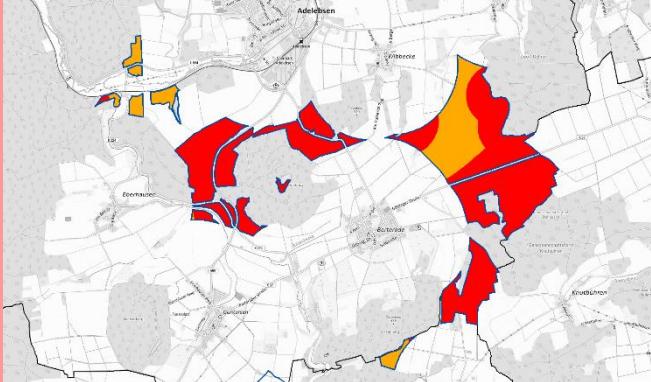
Den Potenzialflächenkomplex schneiden mehrere Straßen: Die Landesstraßen L559 und L554 sowie die Kreisstraßen K342, K224 und K37. An die nördlichen Teilflächen grenzt eine Gleisstrecke an.

Im Süden von Adelebsen befindet sich ein Industrie- und Gewerbegebiet mit PV-Flächen. Eine Industrie- und Gewerbefläche liegt außerdem westlich von Barterode.

Teilflächen des PFK im Umfeld von bis zu 250 m um die Infrastrukturtrassen und -gebiete sind deshalb als deutlich vorbelastet anzusprechen.

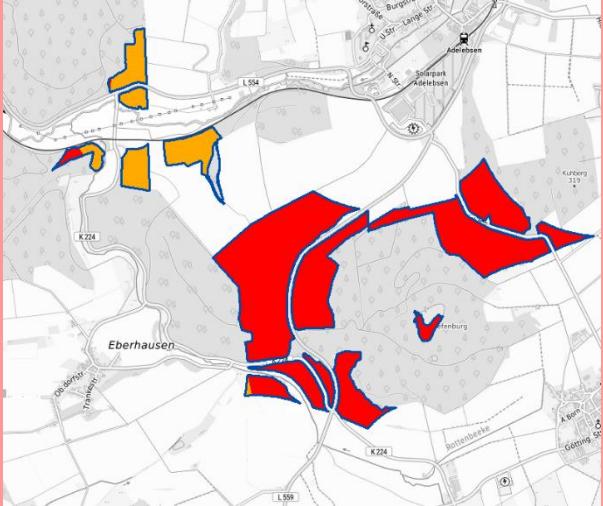
2.3.2. Schutzbau Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Adelebsen, Wibbecke, Lüdingen, Erbsen, Esebeck, Knutbühren, Ossenfeld, Güntersen, Barterode und Eberhausen liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können. Gleichermaßen gilt in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, welche bis zu einer Entfernung von 1.200 m auftreten können. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der eingehaltenen Mindestabstände (1.000 m) unwahrscheinlich, sollten es dennoch zu Überschreitungen kommen, sind technische Maßnahmen zu ergreifen. Das Beeinträchtigungs niveau ist mäßig zu bewerten.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt. Ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 21 in seiner Gesamtheit für insgesamt drei Ortschaften eine unzumutbare Übermäßige Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adelebsen (162° Umfassungswinkel), • Wibbecke (164° Umfassungswinkel), • Barterode (269° Umfassungswinkel). <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK 21 ist damit unzumutbar nicht mit dem Planungskonzept vereinbar. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-tolerierbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abb. 12 in Kapitel 4.3.2.2); in roter Farbe (Linien) dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p>

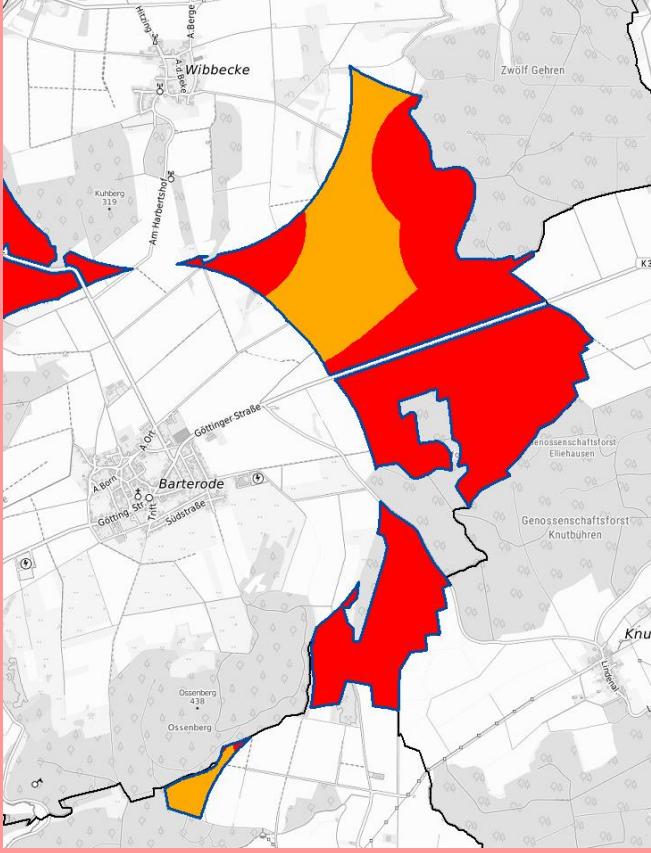
2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	x	Die zwei südlichen Teilflächen grenzen an das Naturschutzgebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (BR 092) an. Dieses Naturschutzgebiet wird charakterisiert durch verschiedene Eichenmischwälder mit einer artenreichen Bodenvegetation auf Muschelkalkverwitterungen. Ferner leben in den Kalktuffquellen, Quellsümpfen und Sturzquellen sehr seltene Arten. Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Biotoptstrukturen sowie der Lebensgemeinschaften und ihrer seltenen Arten. Außerdem dient das Gebiet zum Schutz des FFH-Gebietes 154 „Ossenberg-Fehrenbusch“. Aufgrund nicht gegebener Überlagerung mit dem Schutzgebiet ist ein Verstoß gegen die Gebietsverordnung nicht zu erwarten. Gleichwohl kann es durch direkt angrenzend errichtete Windenergieanlagen zu Störwirkungen kommen, die in das Schutzgebiet hineinwirken.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb der Teilflächen Nr. 1, 6, 17 und 18 liegen gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind jedoch kleiner als ein Hektar, sodass sie in der Regel bei der Standortwahl berücksichtigt werden können. Da jedoch vier Teilflächen betroffen sind, wird das Konfliktpotenzial dennoch als mäßig bewertet.
Auswirkungen auf den Biotoptverbund	x		Durch die größere Teilfläche im Osten führt eine Hauptverbundsachse Trockenlebensräume. Entlang der Auschnippe und der Schwülme befinden sich ebenfalls Biotoptverbundflächen, die an die Flächen des PFK angrenzen. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotoptverbundflächen ist nicht zu erwarten. Jedoch kann ein Verlust von kleinräumigen Trittsteinbiotopen im Bereich der Trockenlebensräume nicht ausgeschlossen werden.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht im LROP als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Vorliegend sind keine besonderen Waldfunktionen durch den PFK betroffen. Die im PFK gelegenen Waldflächen sind jedoch mit Flächengrößen jeweils deutlich

			<p>unter 50 ha im Vergleich zu den umgebenden zusammenhängenden Waldgebieten relativ klein. Gemäß Planungskonzept soll eine Windenergienutzung im Wald nach Möglichkeit nur bei hinreichend großen Standorten erfolgen, da anderenfalls im Rahmen der Erschließung der Waldflächen für die Windenergienutzung im Verhältnis zu den dort errichtbaren Windenergieanlagen und dem damit verbundenen Nutzen unverhältnismäßig große Rodungsmaßnahmen erforderlich sind. Die innerhalb von Waldflächen gelegenen Teile des PFK werden daher bei einer Inanspruchnahme als hoch konflikträchtig bewertet.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Große Teile des PFK südlich von Adelebsen sowie östlich von Barterode überlagern sich mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans (Teilflächen Nr. 6-9, 11-16, 18 sowie geringfügig Teilfläche Nr. 10 und 17). Insgesamt sind mehr als 10 % des Verbreitungsschwerpunkts hierzu durch den PFK betroffen. Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans sollen aufgrund der besonderen Verantwortung des Landkreises für diese Art von VR WEN freigehalten werden. Entsprechend wird durch die vorliegende Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial mit potenziell schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen ausgelöst.</p> <p>Neben dem Verbreitungsschwerpunkt sind durch den PFK zahlreiche einzelne Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten betroffen, die nachfolgend aufgeführt und bewertet sind:</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Westlich der Nord-Süd-Achse Wibbecke – Barterode:</p> <p>Westlich der Teilflächen liegt ein mehrjährig besetzter Schwarzstorch-Horst (2016 bis 2020), der weniger als 500 m von einzelnen Teilflächen entfernt liegt. Der niedersächsische Artenschutzleitfaden zum Windenergieecklass (2016) empfiehlt einen Prüfradius von 3.000 m. Um die störungsempfindliche Art zu schützen, sollten wenigsten 500 m, besser 1.000 m Abstand zum Brutplatz eingehalten werden.</p>

		<p>Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen einige bewaldete Bereiche, die von kleineren Fließ- und Stillgewässern flankiert werden und dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat dienen können.</p> <p>Nordwestlich der Teilflächen liegt ein mehrjährig besetzter Rotmilan-Horst (2016 bis 2018), dessen Nahbereich randlich geringfügig durch die Potenzialfläche überlagert wird. Nordöstlich und nördlich liegen zwei weitere Rotmilan-Horste (2020; 2021), die jedoch nur im zentralen Prüfbereich durch die Planung tangiert werden. Ein weiterer Rotmilan-Horst (2016) liegt westlich der Teilflächen; der Nahbereich und die Potenzialfläche überschneiden sich deutlich.</p> <p>Zentral zwischen den Teilflächen liegt ein mehrjährig besetzter Rotmilan-Horst (2017-2021), dessen Nahbereich zu ca. zwei Dritteln durch die Potenzialfläche betroffen ist. In diesem Bereich liegt auch ein mehrjährig genutzter Schwarzmilan-Horst (2016, 2018). Der Brutplatz liegt innerhalb des Potenzialflächenkomplexes, sodass auch hier der Nahbereich deutlich überlagert wird. Weiter östlich liegt ein etablierter Rotmilan-Horst (2016 bis 2022). Etwa ein Drittel des Nahbereichs ist durch die Potenzialfläche betroffen.</p> <p>Insgesamt liegen in Bereich südöstlich der Teilflächen sechs Rotmilan-Horste. Die Horste sind zum Teil mehrjährig genutzt (2016 bis 2019; 2016; 2016/2018/2022²; 2016 bis 2018; 2017; 2019 bis 2020). Der südwestlichste der mehrjährig genutzten Horste ist durch drei Teilflächen im Nahbereich betroffen. In direkter Nähe zu dem Rotmilan-Horst wurde 2021 ein Schwarzmilan-Horst kartiert, dessen Nahbereich ebenfalls durch die drei Teilflächen überlagert wird. Die kleinere V-förmige Teilfläche des PFK überlagert sich mit den Nahbereichen von drei der oben genannten Rotmilan-Brutplätze. Weiter südöstlich liegt ein weiterer Rotmilan-Horst (2016 bis 2019), der im zentralen Prüfbereich durch die Planung tangiert wird.</p> <p>Nördlich der nordwestlich gelegenen Teilflächen liegen Hinweise auf ein Jagdhabitat (2014) vor, welches von Zwergfledermaus, Kleinem Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus genutzt wird. Westlich der Teilflächen liegen weitere Hinweise aus dem Jahr 2015 auf ein Jagdgebiet von Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und Großem Abendsegler vor. Westlich der größeren Teilflächen wurde 2017 eine Rauhautfledermaus nachgewiesen. Südöstlich der großen Teilfläche konnten 2014 und/oder 2015 Nachweise folgender Arten erbracht werden: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler.</p>
--	--	--

² Es handelt sich mutmaßlich um Wechselhorste eines Rotmilan-Brutpaars.

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> 
		<p>Östlich der Nord-Süd-Achse Wibbecke – Barterode:</p> <p>Die kleine, südwestliche Teilfläche grenzt an den Nahbereich eines Rotmilan-Horstes (2016) an; die Teilfläche liegt vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Etwas weiter nördlich liegt ein weiterer mehrjährig genutzter Rotmilan-Horst (2020-2023), dessen zentraler Prüfbereich durch die Teilfläche des PFK überlagert wird. Gleiches gilt für einen Rotmilan-Horst, der westlich der Teilfläche liegt und in den Jahren 2022 und 2023 als Brutplatz eines Rotmilans bestätigt wurde.</p> <p>Südöstlich der mittleren Teilfläche liegt ein mehrjährig genutzter Rotmilan-Horst (2016 bis 2019; 2021 bis 2022), dessen zentraler Prüfbereich durch die Potenzialfläche überlagert wird. Östlich der mittleren Teilfläche liegen zwei Rotmilan-Horste aus den Jahren 2016/2020/2022 und 2017. Aufgrund der räumlichen Nähe kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich nicht um Wechselhorste handelt. Der Nahbereich des mehrjährig besetzten Horstes überlagert sich mit der Potenzialfläche. Die zentralen Prüfbereiche beider Brutstandorte überlagern sowohl die kleinere mittlere als auch die größere nördlichere Teilfläche. Am nordöstlichen Rand der Teilfläche liegt ebenfalls ein Rotmilan-Horst, der in den Jahren 2017 und 2018 besetzt war. Nördlich liegt ein weiterer Rotmilan-Horst, der 2016 erfasst wurde. Beide Horststandorte werden im Nahbereich durch die große, nördliche Teilfläche und die mittlere Teilfläche überlagert. Westlich der mittleren Teilfläche liegen zwei weitere Brutplätze des Rotmilans aus den Jahren 2021/2022 und 2023, die in Nahbereich durch die Teilfläche überlagert werden. Auch hier könnte es sich um Wechselhorste handeln.</p>

		<p>Innerhalb des südlichen Bereichs und im östlichen Randbereich der großen, nördlichen Fläche liegen zwei weitere Rotmilan-Horste aus dem Jahr 2017, deren Nahbereich großflächig überlagert werden. Etwas weiter östlich liegt ein mehrjährig genutzter Horst, dessen zentraler Prüfbereich minimal durch die Planung tangiert wird. Nordöstlich liegen insgesamt sechs Brutplätze (2016; 2018; 2016; 2023; 2017; 2022), von denen drei im Nahbereich durch die Potenzialfläche betroffen sind. Die zentralen Prüfbereiche aller Horste überlagern sich mit der Potenzialfläche. Nordwestlich liegt ein weiterer mehrjährig genutzter Horst des Rotmilans (2016/2017), dessen Nahbereich sich mit der Potenzialfläche überlagert. Zwischen Wibbecke und der Potenzialfläche liegt ein weiterer Brutplatz des Rotmilans (2022), hier kommt es zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Hinweis auf ein Jagdgebiet der Zwerghfledermaus aus dem Jahr 2014 vor. Nordöstlich der großen Teilfläche gibt es ebenfalls Hinweise auf ein Jagdgebiet der Zwerghfledermaus.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> 
--	--	---

		<p>Ergebnis</p> <p>Ein Großteil des PFK liegt innerhalb eines Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans. Hieraus resultieren schwerwiegende Konflikte, da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Es kommt in ca. 20 Fällen zu einer Überlagerung mit den Nahbereichen von Rotmilan- oder Schwarzmilan-Horsten. Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche aus Umweltsicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Die Potenzialfläche ist entsprechend zu verkleinern, um das Konfliktrisiko dadurch signifikant herabzusenken.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb der zentralen Prüfbereiche der umliegenden Rotmilan-Horste. Dort werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Risiko hinreichend zu minimieren. Ggf. ist es erforderlich, die Maßnahmen auf den Bereich der erweiterten Prüfbereiche auszuweiten.</p> <p>Weiterhin liegt ein Schwarzstorch-Horst in weniger als 1.000 m Entfernung; potenziell geeignete Nahrungshabitate liegen im Umfeld der Teilstufen. Um Störungen der Art auszuschließen, sollte die Fläche so zugeschnitten werden, dass ein Abstand von 1.000 m eingehalten wird.</p> <p>Gastvögel:</p> <p>Gastvogellebensräume mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen, es liegen auch keine Hinweise zu Zugrouten innerhalb des Potenzialflächenkomplexes und im Umfeld vor.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Im Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen keine bekannten Fledermausquartiere, jedoch gibt es Hinweise auf Jagdgebiete, die von mehreren kollisionsgefährdeten Arten genutzt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Der Potenzialflächenkomplex liegt in einem Bereich mit Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Auch sind teilräumlich Überlagerungen mit seltenen Böden vorhanden (Teilstufen Nr. 6-9, 12-14):

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<ul style="list-style-type: none"> - Böden auf tertiären Sanden: mittlerer Bereich im Norden und Südwesten - Hangschuttböden: Norden Mitte - Pararendzinen an nicht erodierten Standorten: minimale Überlappung im nordöstlichen Teil - Flache und sehr flache Rendzinen: mittlerer Bereich im Norden <p>In der östlichsten Teilfläche (Nr. 11) werden ferner zwei Standorte von Wölбäckern durch den Potenzialflächenkomplex überlagert. Wölбäcker haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung und sind daher als schutzwürdig eingestuft.</p> <p>Außerdem liegen zwei Teilflächen im mittleren Bereich im Norden (Nr. 7 und Nr. 9) auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften; es handelt sich dort um extrem trockene Böden.</p> <p>Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Aufgrund der vergleichsweise hohen Dichte wertvoller Böden und da auf dieser Planungsebene eine Inanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Beeinträchtigungsintensität dennoch als mäßig eingeschätzt. Der potenziell verbleibende Konflikt ist in der Eingriffsregelung zu bewerten.</p>
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	Nördlich des Potentialflächenkomplexes fließt die Schwüme und teilt die kleinen nördlichen Teilflächen. Die Flächen nördlich der Schwüme grenzen direkt an das Überschwemmungsgebiet „Schwüme-2“ an. Es kommt jedoch zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Entsprechend sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	x		<p>Im nordwestlichen Bereich liegt das geplante Wasserschutzgebiet „Adelebsen“ (Schutzzzone II+III), es handelt sich um ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Eine der Teilfläche (Nr. 5) liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes, wodurch potenziell zehn Hektar beansprucht werden. Vier weitere Teilflächen (Nr. 1, 2, 4 und 6) grenzen an das Schutzgebiet an. Soweit in die Schutzzzone II eingegriffen wird, ist mit einem Entgegenstehen des Wasserrechts und entsprechend schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Die östlichen Teilflächen (Nr. 10, 11 und 18) wiederum erstrecken sich fast vollständig über das Wasserschutzgebiet „Gronespring“ (weitere Schutzzzone III B zur Trinkwassergewinnung); etwa 336 ha des Wasserschutzgebietes werden dort überplant. Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen.</p>

			Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser. Durch technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während des Baus und des Betriebs der WEA können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Regelfall vermeiden werden.
--	--	--	--

2.3.5. Schutzwert Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	x	<p>Der Potenzialflächenkomplex liegt zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Ausgenommen sind Bereiche der Teilflächen im Osten und ein etwas größeres Gebiet im Westen. Weiterhin grenzt das LSG „Leinetal“ im Osten bzw. Südosten an den PFK an, sodass ein Hineinwirken der WEA in das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten ist. Dies ist insbesondere auf die Fernwirkung und Sichtbarkeit der WEA zurückzuführen. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ sind die weiten Laubwälder und der Übergang zur offenen Landschaft, Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen und das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Als besonderer Schutzzweck wird der Erhalt der Erholungseignung, der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, der Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie der Erhalt naturnaher Laubwälder und Waldränder, Grünlandgesellschaften, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen genannt. Bei einer vollständigen Nutzung des PFK ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen und auch Beeinträchtigungen des angrenzenden des Landschaftsschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Fünf kleinere Teilflächen im Nordwesten des Potenzialflächenkomplexes liegen ganz oder teilweise innerhalb der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Bramwald“. Wertgebend sind im betroffenen Bereich die naturnahen Bachläufe, u. a. der Schwülme und der Auschnippe, sowie die unzerschnittene und historisch geprägte Waldlandschaft mit ausgedehnten Buchenwäldern. In diese wird nicht eingegriffen, zudem handelt es sich nur um eine kleinräumige und randliche Überlagerung, sodass keine schwerwiegenden Konflikte entstehen.</p> <p>Gleichwohl sind aufgrund der erheblichen räumlichen Ausdehnung des PFK bei einer Festlegung des gesamten PFK schwerwiegende, teilräumlich kumulierende und den Landschaftsraum überfrachtende Auswirkungen möglich.</p>

			Diese können durch eine räumliche Begrenzung des festzulegenden VR WEN vermieden werden, wobei aus Sicht des Landschaftsschutzes eine Festlegung möglichst im östlichen Teil des PFK erfolgen sollte.
--	--	--	---

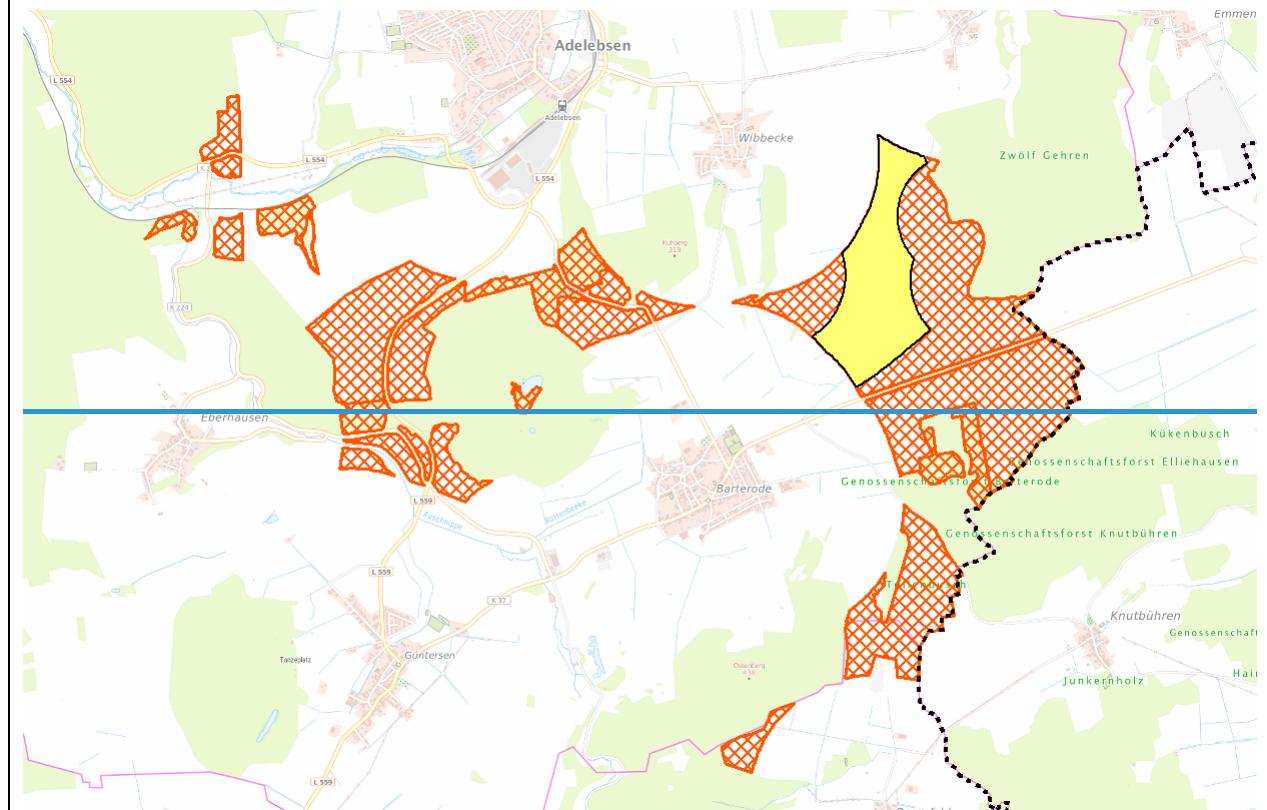
2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren, wird sowohl ein Zuschnitt der Fläche als auch möglicherweise die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen erforderlich (s. o.). Die Nahbereiche der benachbarten Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Gleiches gilt für die ausgedehnten Teilflächen des PFK, die sich in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans befinden. Auch hier ist aus Umweltsicht von einer Festlegung als VR WEN Abstand zu nehmen.

Des Weiteren wird eine Verkleinerung des PFK auch zur Vermeidung einer [unzumutbaren-übermäßigen](#) Umfassungswirkung für mehrere benachbarte Ortslagen für dringend erforderlich gehalten. Dieses Ziel wird bei einem Verzicht auf die Festlegung im Überlagerungsbereich mit dem o.g. Verbreitungsschwerpunkt bereits erreicht. Gleiches gilt für die schwerwiegenden (Zulassungs-)Konflikte, die aus der Überlagerung der nordwestlichen Teilflächen mit der Schutzone II eines geplanten Wasserschutzgebiets entstehen.



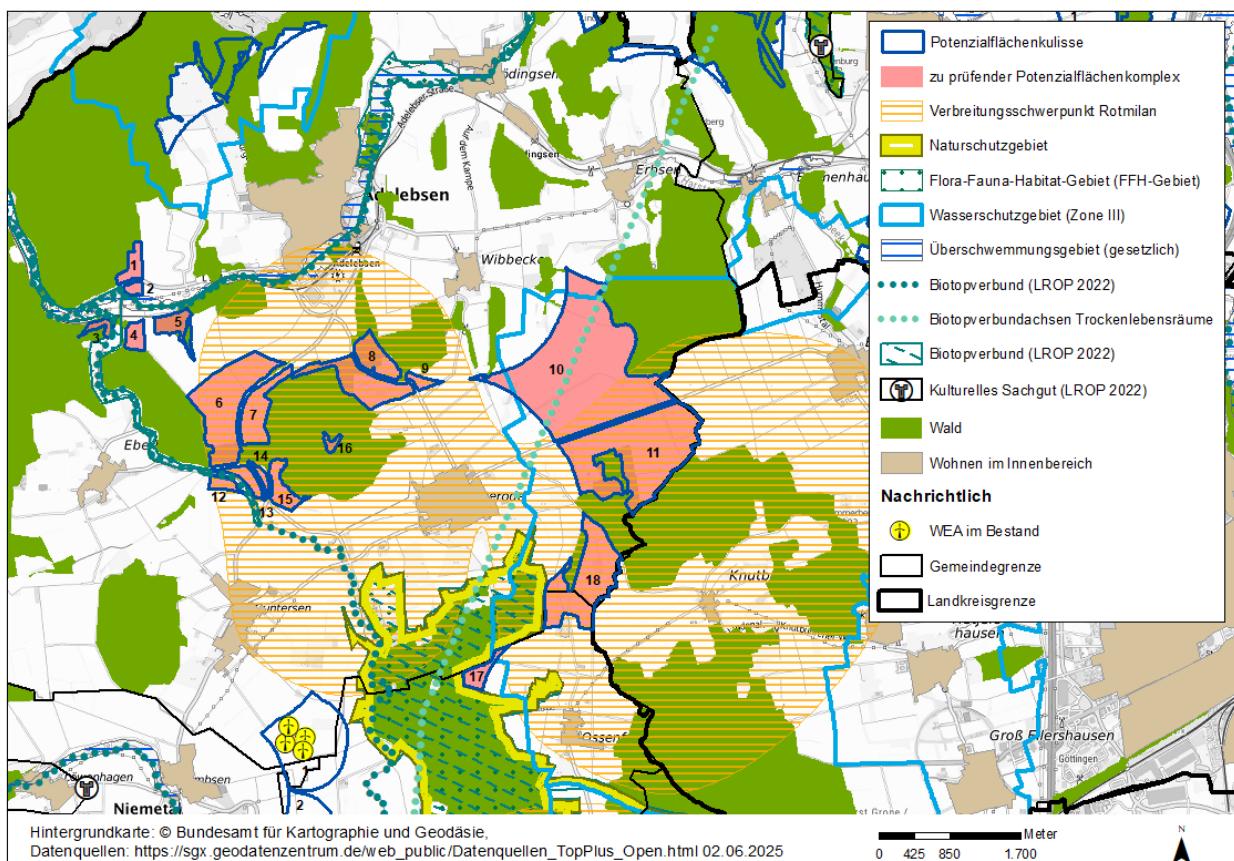
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Das Konfliktpotenzial des gesamten Potenzialflächenkomplexes ist als sehr hoch einzuschätzen. So löst eine Festlegung des gesamten PFK potenziell schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft aus. Aufgrund seiner Ausdehnung und im Zusammenwirken mit den umliegenden Potenzialflächenkomplexen ist u. a. eine **unzumutbare übermäßige** Umfassungswirkung für mehrere umliegende Ortschaften anzunehmen. Überdies ergeben sich schwerwiegende Beeinträchtigungen durch den großräumigen Eingriff in einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, die Überlagerung mit zahlreichen Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und durch den Eingriff in die Schutzone II eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Die beschriebenen schwerwiegenden Beeinträchtigungen können gleichwohl durch eine deutliche Verkleinerung des PFK vollständig vermieden werden. Bei Umsetzung des unter Punkt 3.3.7 im Gebietsblatt vorgeschlagenen Zuschnitts der Flächen können sowohl die artenschutzrechtlichen Konflikte als auch die Umfassung von Siedlungen auf ein verträgliches bzw. im Genehmigungsverfahren zu bewältigendes Maß reduziert werden. Gleichzeitig wird der Eingriff in die Schutzone II des Wasserschutzgebietes vermieden und die deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – insbesondere im Westen – vermieden bzw. signifikant gemindert. Es verbleiben in diesem Fall Beeinträchtigungen geringer Intensität i. V. mit dem Eingriff in das Landschaftsbild in Form akustischer und optischer Belästigungen benachbarter Ortschaften sowie durch Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wie sie jedoch immer und unvermeidbar im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen verbunden sind.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
-------------------------------------	--	-----------------------------------

Karte Umweltprüfung

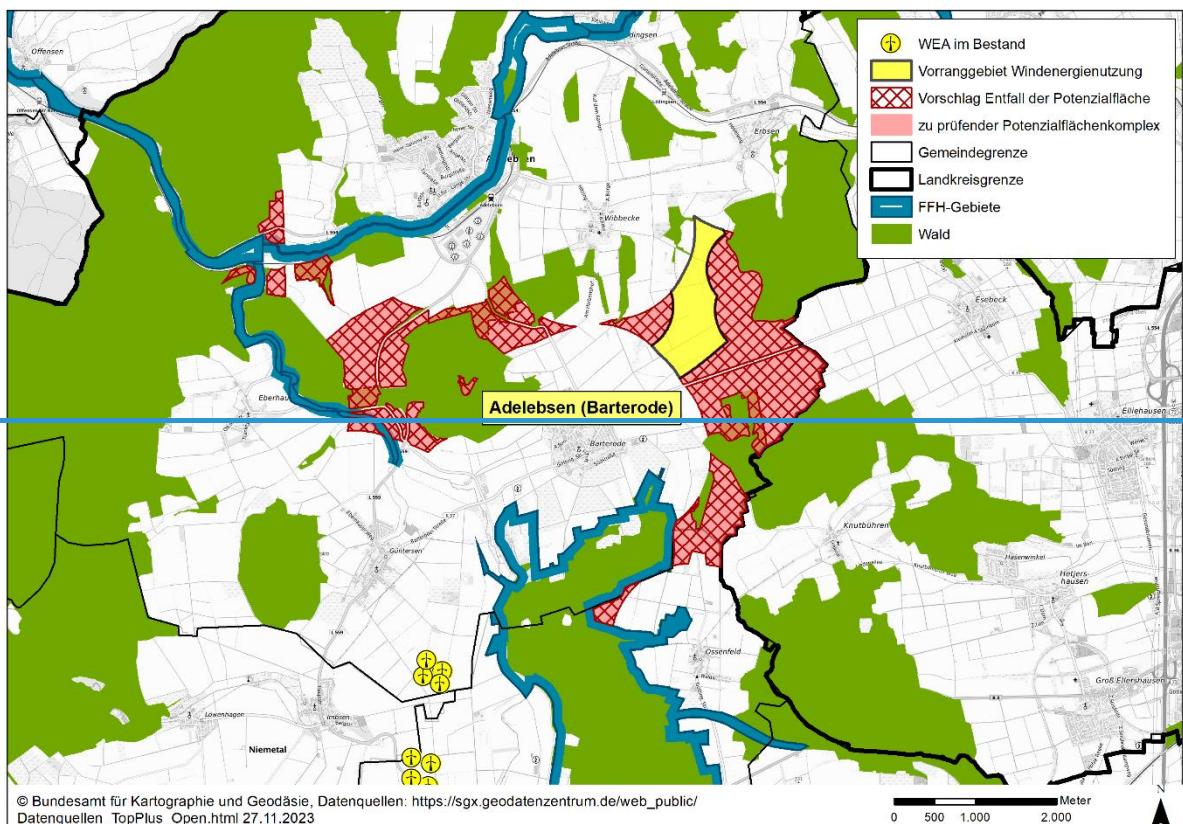


2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)			
2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete			
Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	<p>Das FFH-Gebiet „Ossenberg-Fehrenbusch DE-4424-301“ schließt im südlichen Teil direkt an die Teilflächen an.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Schwülme-Auschnippe DE-4323-331“ grenzt an die nordwestlichen Teilflächen an.</p>
2.4.2. Konfliktermittlung			
<p>Das FFH-Gebiet „Schwülme und Auschnippe“ (DE-4323-331) grenzt direkt an Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes an. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE-4424-301).</p> <p>Das FFH-Gebiet „Schwülme und Auschnippe“ (DE-4323-331) ist potenziell durch mittelbare Wirkungen betroffen, da das Schutzgebiet direkt an die Potenzialfläche angrenzt und es zu Überstreichungen des Rotorblattes kommen könnte. Da jedoch keine Kollisionsgefährdeten bzw. windenergieempfindlichen Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel genannt werden, sollte lediglich ein Puffer von mindestens 75 m bzw. einer Rotorblattlänge eingearbeitet und die Fläche entsprechend verkleinert werden. Wird dies berücksichtigt, sind durch die geplanten Festlegungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist als Erhaltungsziel bzw. Schutzzweck des FFH-Gebietes „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE-4424-301) aufgeführt. Bechsteinfledermäuse sind nicht kollisions- bzw. schlaggefährdet, jedoch können Habitatverluste, z. B. durch Rodungen oder Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen im Zusammenhang mit Windenergieplanungen ausgelöst werden. Bei den direkt angrenzenden Flächen handelt es sich um Offenlandstandorte. Nachweise der Bechsteinfledermaus liegen südwestlich und südlich des Potenzialflächenkomplexes in ca. 900 m Entfernung innerhalb des FFH-Gebietes vor.</p> <p>Um potenzielle Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, insbesondere aufgrund von Rodungen, zu vermeiden, sollte ein zusätzlicher Puffer zwischen Schutzgebiet und Potenzialfläche von mindestens 75 m (Rotorblattlänge) umgesetzt und der Potenzialflächenkomplex entsprechend verkleinert werden.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der örtlichen Situation nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Verkleinerung der Flächen, bei der ein Puffer von mindestens einer Rotorblattlänge (75 m) zum Schutzgebiet eingehalten wird, ist anzuraten, um einer „Flächeninanspruchnahme“ entgegen zu wirken. Betriebsbedingte Wirkungen, beispielsweise durch die Kollisionsgefährdung oder durch Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen, können auf Grundlage der vorliegenden Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>			
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
<p>Um Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Natur 2000-Gebiete zu vermeiden, sollte eine Verkleinerung des PFK in den angrenzenden Randbereichen um mindestens 75 m (Rotorblattlänge) vorgenommen werden.</p>			

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Die Potenzialfläche ist nach einer Verkleinerung um mindestens 75 m in den an die Schutzgebiete angrenzenden Randbereichen mit dem Schutzzweck vereinbar und kann als Vorranggebiet aufgenommen werden.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit

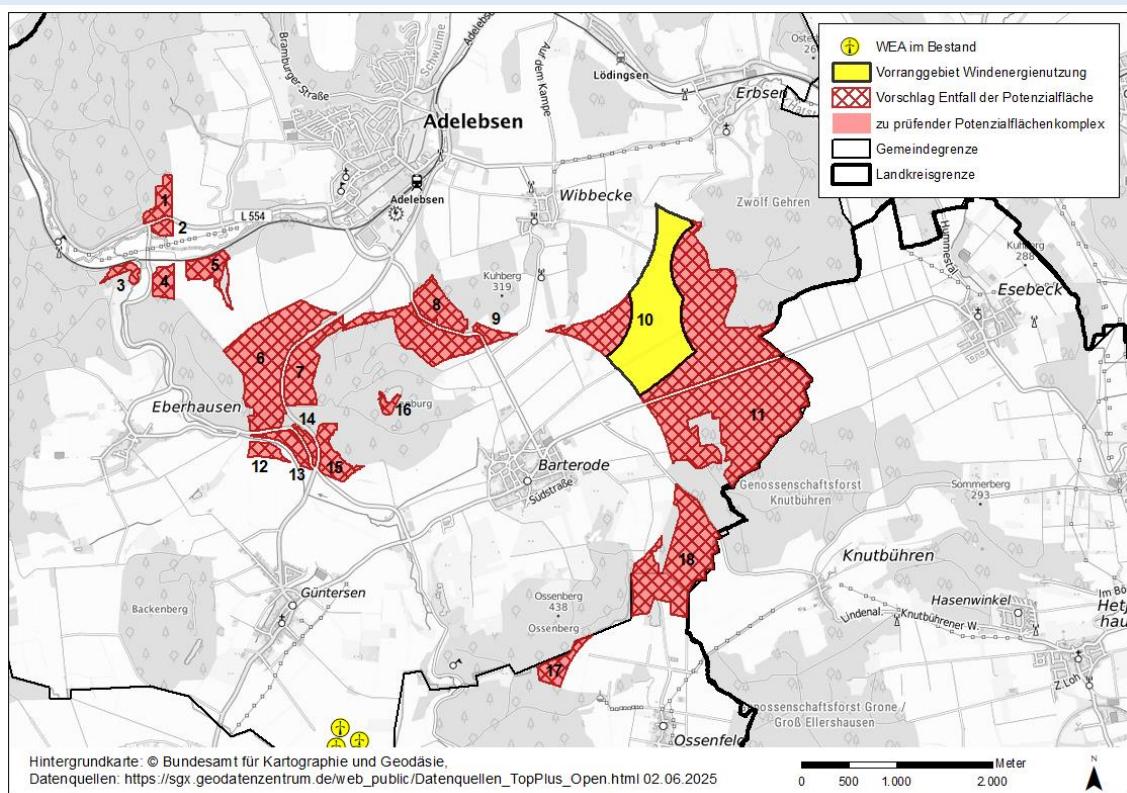


3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Der Potenzialflächenkomplex verursacht Konflikte mit raumordnerischen Belangen und löst potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter aus. Die raumordnerischen Konflikte resultieren insbesondere aus der Überlagerung von Teilflächen des PFK mit **geplanten** Vorranggebieten Natur und Landschaft. Da derartige **geplante** Vorranggebiete einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen, wird in diesem Bereich auf die Festlegung von VR WEN verzichtet.

Demgegenüber ist die Überlagerung mit **geplanten** Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nicht mit einem Zielkonflikt verbunden, da die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Hinsichtlich der umweltfachlichen Belange löst der PFK voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft aus. Aufgrund seiner Ausdehnung und im Zusammenwirken mit den umliegenden Potenzialflächenkomplexen kommt es für einzelne benachbarte Ortschaften zu einer **unzumutbaren übermäßigen** Umfassungswirkung. Eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN soll somit auch aus diesem Grund nicht erfolgen. Nicht zuletzt sprechen auch die Lage von ca. 75 % des PFK in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans sowie die erhebliche Längsausdehnung des PFK von knapp 7 km gegen eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 01 Adelebsen (Barterode) Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 21 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenderen umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Zur Vermeidung der überwiegenden Umfassung insbesondere der Ortschaften Barterode, Wibbecke und Adelebsen wurde der PFK deutlich verkleinert, sodass im Ergebnis in etwa das bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 enthaltene VR WEN Adelebsen 02 im 1. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2020) festgelegt wird.

Die vormalige Entwurfsfläche wird jedoch im Nordosten und Südwesten aus artenschutzfachlichen Gründen zum Schutz des Nahbereichs um Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten etwas verkleinert. Das damit festzulegende VR WEN führt weder zu einer Umfassung von benachbarten Ortslagen, noch zu schwerwiegenderen Konflikten mit dem Arten- und Landschaftsschutz. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft besteht im Bereich des festzulegenden VR WEN nicht mehr. Ferner können durch den Verzicht auf große Teilflächen des PFK negative Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund und das Naturschutzgebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (BR 092) ausgeschlossen werden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) bestehen für die festgelegten VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich im Norden relativ kleinräumig mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Biotoptverbundfunktion, siehe Umweltauswirkungen unten). Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Ebenfalls im Norden überlagert sich das VR WEN mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung beeinträchtigt, jedoch ist das Gebiet der Erholung weiterhin zugänglich. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Wasser ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen.

Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.1 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch

Das VR WEN löst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mäßiger Konfliktintensität infolge von Lärm- und Schattenimmissionen im Bereich der benachbarten Ortschaften Wibbecke und Erbsen aus. Für Barterode sind vsl. allein Belästigungen durch Lärm zu erwarten. Der Vorsorgeabstand (1.000 m) zu Siedlungsinnenbereichen wird jedoch eingehalten, sodass Überschreitungen immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte nicht zu erwarten sind. Sofern erforderlich, können im Genehmigungsverfahren zudem technische Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, die eine Grenzwertehaltung sicherstellen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine Biotopverbundachse Trockenlebensräume quert die Vorrangfläche im Norden. Durch die Wahl der Anlagenstandorte im Verlauf der weiteren Planung und Projektrealisierung können negative Auswirkungen minimiert bzw. gänzlich vermieden werden. Zudem können entsprechende Trockenbiotope auch im Rahmen der Eingriffskompensation ortsnah neu angelegt werden. Eine Zerschneidungswirkung auf die entlang der Strukturen wandernden Tierarten geht von Windenergieanlagen zudem nicht aus, sodass nur eine mäßige Beeinträchtigungsintensität gegeben ist.

Artenschutz

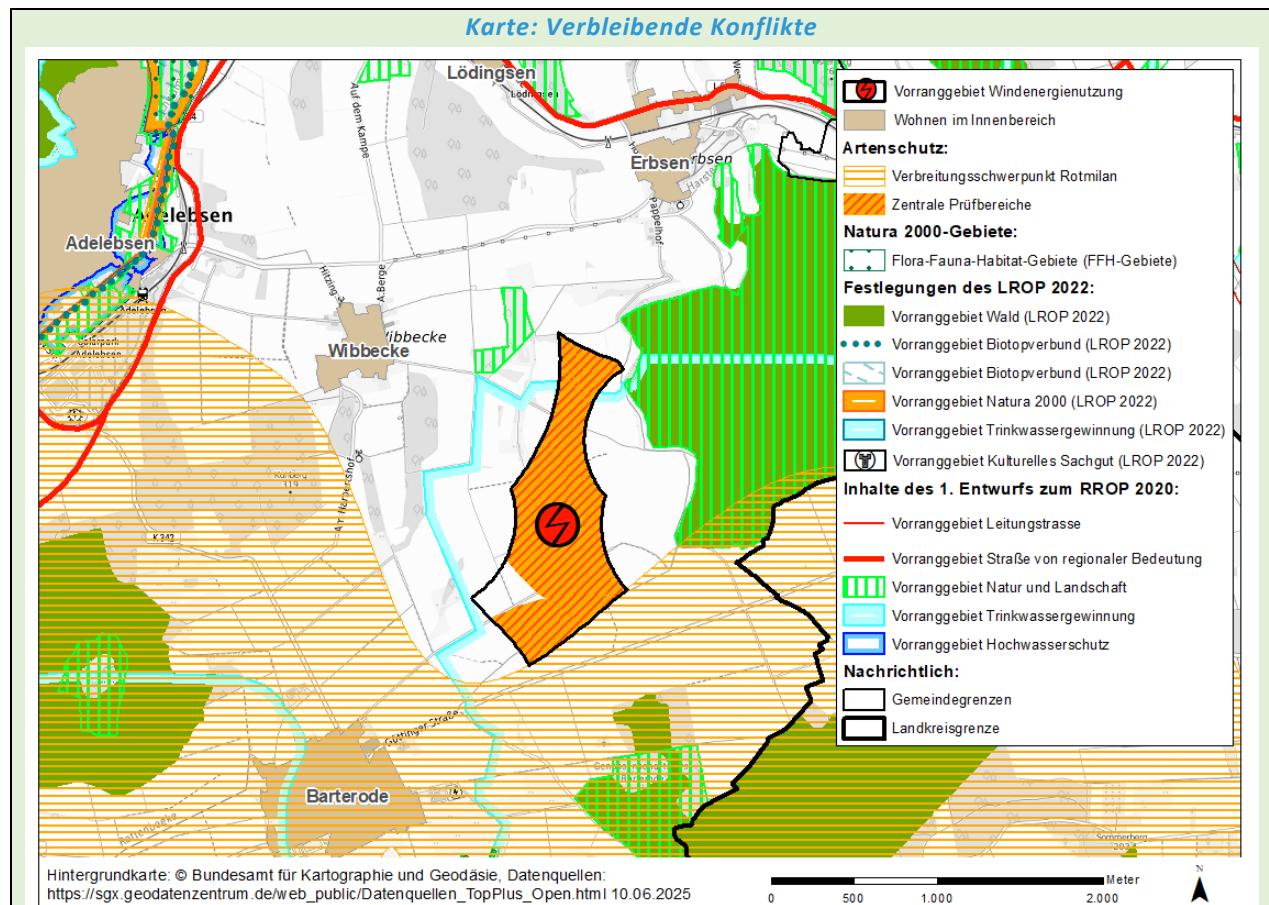
Im Umfeld des VR WEN bestehen mehrere Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten. Das VR WEN befindet sich im zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG von drei Brutplätzen des Rotmilans. Entsprechend ergibt sich ein auf das gesamte Gebiet bezogenes erhöhtes Konfliktpotenzial, da innerhalb des zentralen Prüfbereichs das Tötungsrisiko als signifikant erhöht gilt. Gem. BNatSchG können jedoch im Genehmigungsverfahren regelmäßig anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, sodass eine Genehmigungsfähigkeit pot. Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN begründet angenommen werden kann.

Wasser

Das VR WEN überlagert den westlichen Randbereich des Wasserschutzgebiets „Gronespring“. Betroffen ist die Schutzzone IIIB, in der die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist. Gleichwohl kann es während der Erschließung und der Errichtung der Windenergieanlagen oder durch Unfälle zu Konflikten durch Schadstoffeinträge (z. B. Treibstoff, Mineralöl, etc.) in Boden und Grundwasser kommen. Derartige Beeinträchtigungen können jedoch durch technische Schutzmaßnahmen und eine an die besonderen Schutanforderungen angepasste Detailplanung vermieden werden.

Landschaft

Das VR WEN reicht im Norden in das LSG „Weserbergland-Kaufunger Wald“ hinein und ist Bestandteil des Naturparks „Münden“. Der Naturpark dient in erster Linie der Erholungsnutzung. Es ergeben sich Beeinträchtigungen durch hörbaren Lärm und eine Technisierung des Landschaftsbilds. Da jedoch nur ein sehr kleiner Teil des ausgedehnten LSG betroffen ist, werden die Beeinträchtigungen nicht als schwerwiegend bewertet (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Das Landschaftsbild wird auch abseits des LSG durch die Errichtung von WEA technisch überprägt und entsprechend beeinträchtigt. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um eine für den Landkreis typische und vielerorts vorkommende intensiv ackerbaulich genutzte Hügellandschaft, die keine besondere Schutzwürdigkeit aufweist. Aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen zudem nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.



Schlussbetrachtung zum VR WEN 01 Adelebsen (Barterode) Raumordnerische Letztentscheidung

Infolge der erheblichen Verkleinerung des zuvor ausgedehnten und wenig kompakten PFK reduziert sich das vormals umfangreiche Konfliktpotenzial auf ein planerisch vertretbares Maß. Insbesondere kommt es durch das abgegrenzte VR WEN nicht mehr zu schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen durch eine übermäßige Umfassung von Ortslagen sowie ggf. nicht zu lösende artenschutzrechtliche Konflikte. Die für das VR WEN verbleibenden Konflikte können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren gemindert oder gänzlich vermieden werden. Das im Bereich des VR WEN verbleibende Konfliktpotenzial wird daher mit Blick auf die Ziele des Windenergieausbaus unter Berücksichtigung des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung hingenommen. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.

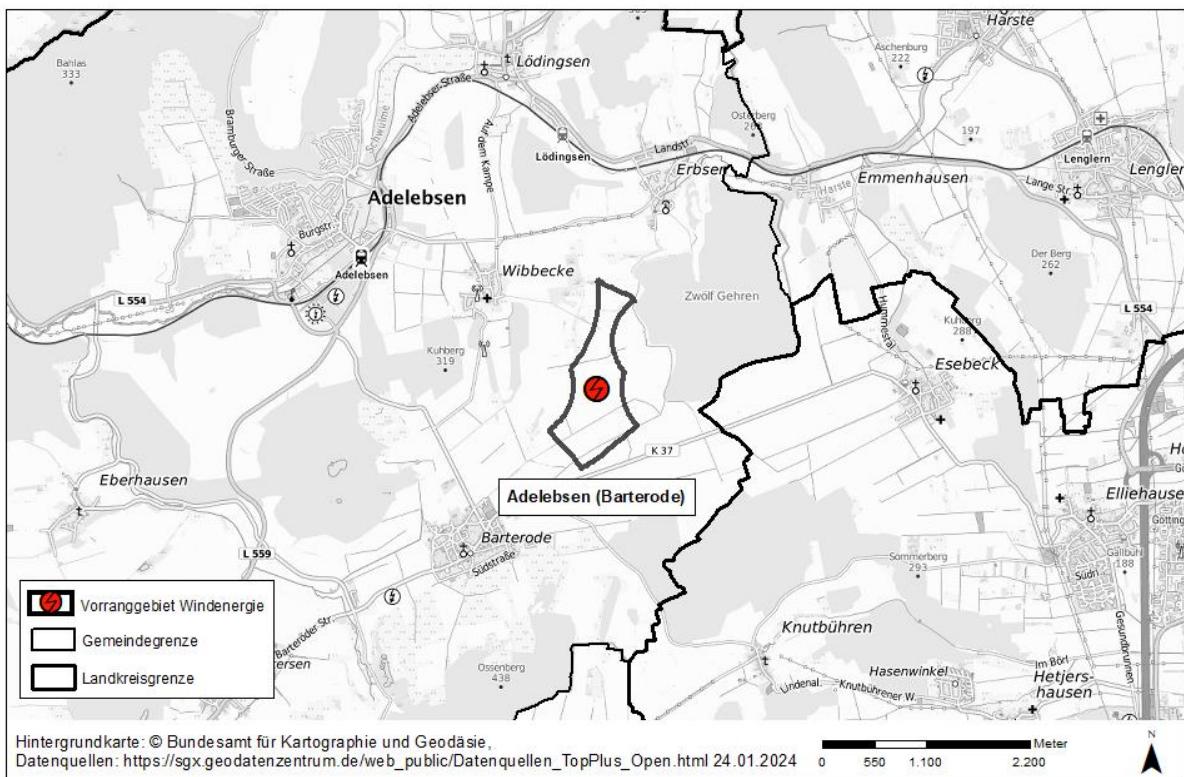
Zur Vermeidung der unzumutbaren Umfassung insbesondere der Ortschaften Barterode, Wibbecke und Adelebsen wurde der PFK deutlich verkleinert, sodass im Ergebnis in etwa das bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 enthaltene VR-WEN Adelebsen 02 im 1. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2020 festgelegt wird. Die vormalige Entwurfsfläche wird jedoch im Nordosten und Südwesten aus artenschutzfachlichen Gründen zum Schutz des Nahbereichs um Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten etwas verkleinert. Das damit festzulegende VR WEN führt weder zu einer Umfassung von benachbarten Ortslagen, noch zu schwerwiegenden Konflikten mit dem Arten- und Landschaftsschutz. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft besteht im Bereich des festzulegenden VR WEN nicht mehr. Ferner können durch den Verzicht auf große Teilläden des PFK negative Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund und das Naturschutzgebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (BR 092) ausgeschlossen werden. Die verbleibenden negativen Auswirkungen sind von vergleichsweise geringer Intensität. Zwar werden u.a. Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit weiterhin beansprucht, jedoch ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem Großteil der Flächen auch weiterhin möglich. Auch die Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet (Schutzone III) spricht nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Um Schadstoffeinträge während des Baus und des Betriebs zu verhindern, können ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich und die Genehmigung an bestimmte Auflagen gebunden werden. Hinsichtlich der umweltfachlichen Belange wird auch auf den gebietsbezogenen Steckbrief der Umweltprüfung (siehe Kapitel 6.2.1 im Umweltbericht) verwiesen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die zugeschnittene „deutlich verkleinerte“ Windpotenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 01 Adelebsen (Barterode) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



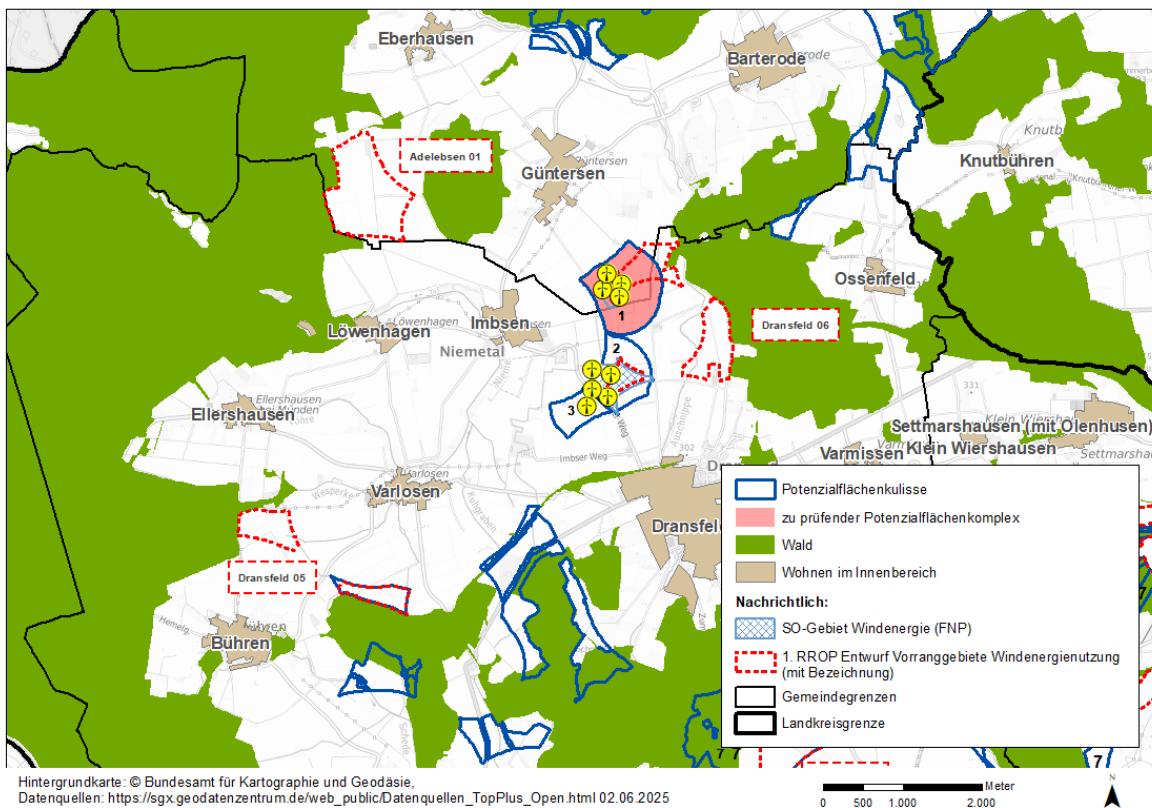
Flächengröße VR WEN

84,6 ha

VR WEN 02 Adelebsen (Güntersen) – PFK 19 A

1. Potenzialflächenbeschreibung Adelebsen (Güntersen) - PFK 19 A

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Der PFK liegt partiell innerhalb des VR WEN Dransfeld 06 des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt. Das VR WEN Dransfeld 06 des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020 wird nicht in seiner ursprünglichen Abgrenzung übernommen.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse liegen im Bereich des PFK 19 A zunächst keine Potenzialflächen für die Festlegung eines VR WEN vor. Grund sind unüberwindbar entgegenstehende militärische Belange. Eine regionalplanerische Sicherung der <u>vorhandenen</u> Windenergieanlagen (einschließlich Repowering) ist jedoch mit den militärischen Belangen in Einklang zu bringen. Entsprechend wird nachfolgend eine derartige Festlegung geprüft. Es handelt sich um eine knapp sechs Hektar große Fläche, welche die Bestandsanlagen des dortigen Windparks umfasst.
Stadt/Gemeinde	Flecken Adelebsen, Samtgemeinde Dransfeld mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Dransfeld und Gemeinde Niemetal
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	5,9 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich.

	Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung). Auf der Fläche stehen bereits vier Anlagen aus dem Jahr 2000 (s. auch unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes). Aufgrund ihres Alters ist ein Repowering der Anlagen in den kommenden Jahren wahrscheinlich.	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Der PFK liegt vollständig innerhalb eines rechtswirksamen Sondergebiets für Windenergieanlagen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Adelebsen aus dem Jahre 2000 mit 10,7 ha (siehe auch Punkt 32.1 des Gebietsblattes).	
Flächengröße VR WEN	5,9 ha	
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN		
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept		
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Ausschlusskriterien-Negativkriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Ausschlusskriterien-Negativkriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts		
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m 		
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)		
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsabstand Innenbereich (ca. 930 m statt 1.000 m wg. Bestandsanlagen) 		
2.1.5. Abwägungsergebnis		
Da die Fläche bereits bauleitplanerisch durch die Gemeinde gesichert und auch mit Windenergieanlagen bebaut ist, wird im Rahmen der Abwägung vom vorsorgeorientierenden 1.000 m Abstand (der hier aufgrund des Anlagenbestands faktisch nicht mehr erreichbar ist) zum Siedlungsinnenbereich abgewichen und ein reduzierter Abstand von 930 m angewendet.		

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	---	---	Der PFK liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Vorliegend handelt es sich zudem einen bestehenden Windpark, sodass es durch die rein bestandssichernde Festlegung eines VR WEN nicht zu einer zusätzlichen Erschwerung der Trassenplanung kommen kann. Entsprechend besteht kein relevantes Konfliktpotenzial.
Natur und Landschaft	---	---	---
Sonstige raumordnerische Belange	---	---	---
Erholung/Tourismus	---	---	---
Sonstige Belange	x		Die Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, der aufgrund militärischer Belange nur im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen für die Windenergie zugängig ist.

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

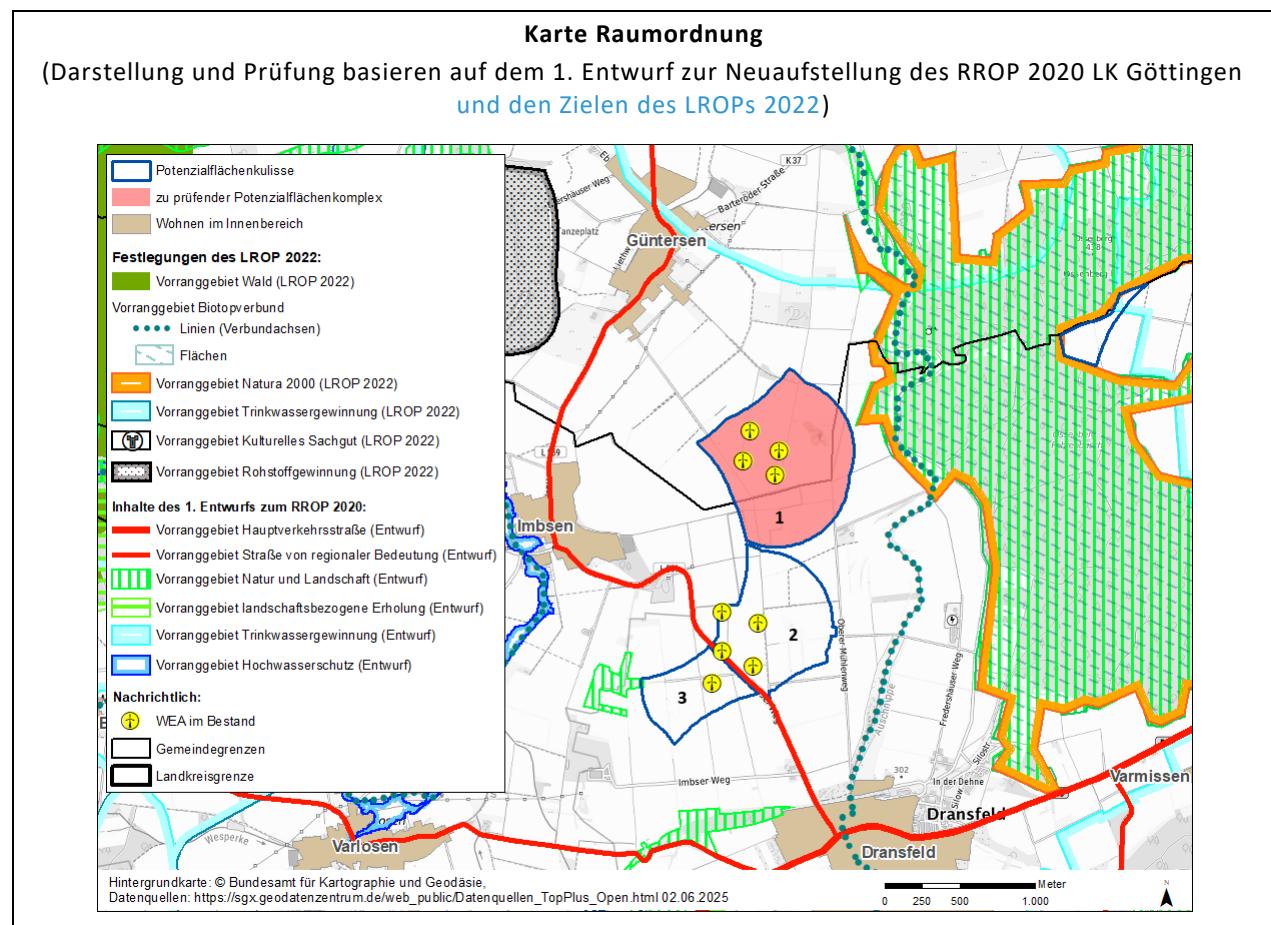
Innerhalb der Potenzialfläche stehen bereits vier Anlagen aus dem Jahr 2000, die bei einer Nabenhöhe von je 58 m eine installierte Leistung von 600 kW aufweisen. Der Repowering-Suchraum (zweifache Anlagenhöhe) überlagert den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen (800 m). Um Konformität mit dem Planungskonzept zu schaffen, ist ein Zuschnitt der Fläche erforderlich. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich voraussichtlich durch geeignete Schutzmaßnahmen lösen. Es wird empfohlen, die zugeschnittene Fläche in die Potenzialkulisse aufzunehmen.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Aus raumordnerischer Sicht ist die Fläche, die bereits bauleitplanerisch gesichert ist und auf der eine Nutzung durch WEA stattfindet, für eine Festlegung geeignet. Durch die Festlegung als VR WEN kann der Standort auch für eine zukünftige Nutzung (Repowering) gesichert werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Auf der Fläche wurden bereits vier Windenergieanlagen errichtet. Südlich liegt ein weiterer Windpark, der fünf Windenergieanlagen umfasst (Pfk 19 B). Der Abstand zwischen den Windparks beträgt knapp 1.000 Meter. Es handelt sich um eine reine Bestandssicherung. Über den bestehenden Windpark hinaus werden keinerlei Eingriffe vorbereitet. Durch den hier zu prüfenden Plan ausgelöste, zusätzliche vsl. erhebliche Umweltauswirkungen können daher ohne vertiefte Prüfung weitgehend ausgeschlossen werden.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Gesetzlich geschützte Biotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf den Biotoptopverbund	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Keine Hinweise.

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

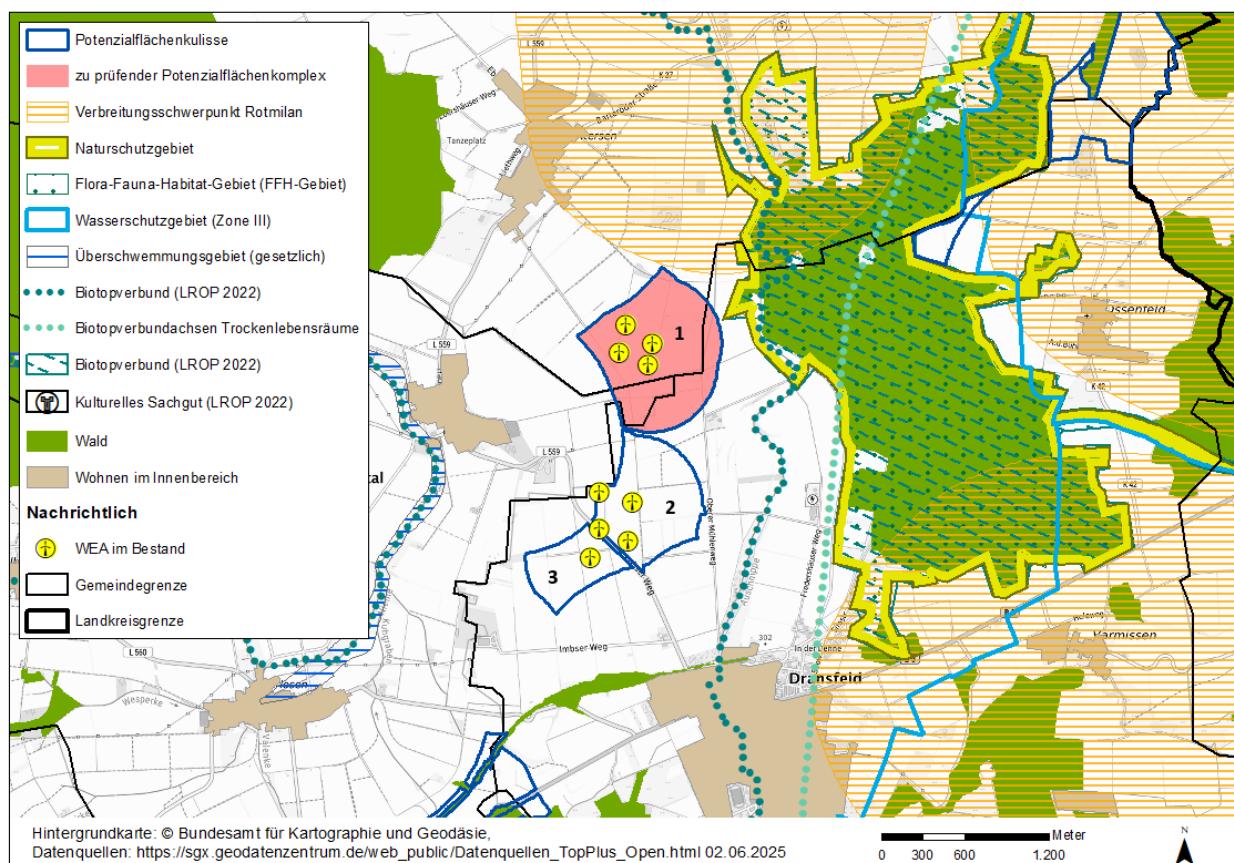
Es handelt sich **unter Berücksichtigung der aus raumordnerischer Sicht zwingend erforderlichen Beschränkung auf den Bereich der bestehenden Windenergieanlagen (Berücksichtigung militärischer Beleange)** um die Sicherung eines bestehenden Standortes, insbesondere für ein mögliches Repowering. Durch den hier zu prüfenden Plan ausgelöste, zusätzliche Umweltauswirkungen treten nicht auf.

ungeeignet

Teilstück geeignet

geeignet

Karte Umweltprüfung



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Ossenberg-Fehrenbusch (DE-4424-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Östlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE-4424-301), der Abstand zwischen FFH-Gebiet und Windenergieanlagen bzw. der Potenzialfläche beträgt gut 500 m. Die Bechsteinfledermaus ist als Erhaltungsziel bzw. Schutzzweck des FFH-Gebietes aufgeführt. Bechsteinfledermäuse sind nicht kollisions- bzw. schlaggefährdet, jedoch können Habitatverluste, z. B. durch Rodungen, oder Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen im Zusammenhang mit Windenergieplanungen ausgelöst werden.

Es handelt sich hierbei jedoch um eine reine Bestandssicherung, sodass keine neuen Konflikte entstehen.

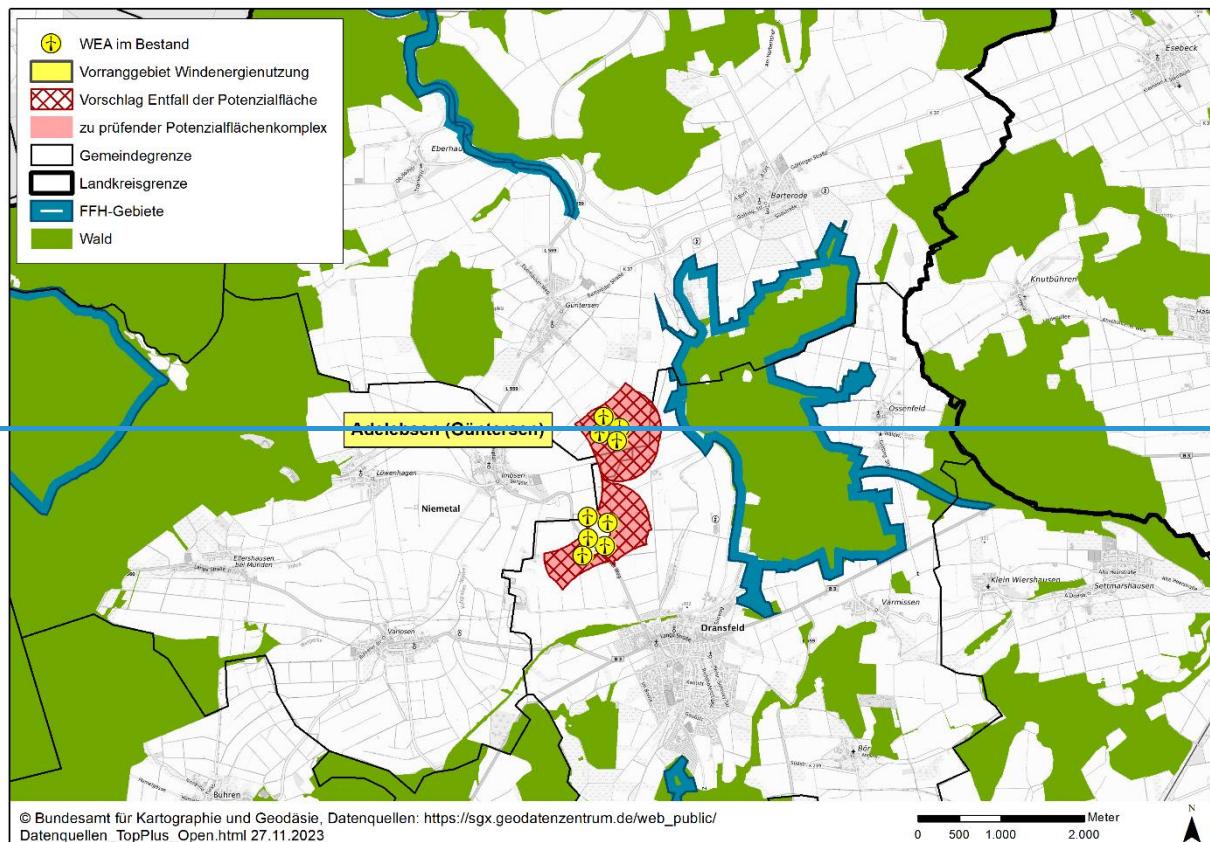
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Da es sich um eine reine Bestandssicherung im Bereich vorhandener Windenergieanlagen im Offenland handelt und keine Quartiers- bzw. Habitatverluste der Bechsteinfledermaus mit dem VR WEN einhergehen, sind auf dieser Ebene keine Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des FFH-Gebietes „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE-4424-301) erkennbar. Bei einem Repowering müssen die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bezogen auf den konkreten Anlagenstandort bewertet werden, da dieser in einer Entfernung bis zur fünffachen Anlagenhöhe der Neuanlagen liegen kann und das Repowering nicht auf die Abgrenzung des VR WEN beschränkt ist. ~~– die offensichtlich genehmigungsfähig waren und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst haben, können entsprechende Beeinträchtigungen durch Festlegung eines VR WEN hier ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.~~

Die Fläche ist mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar und kann als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

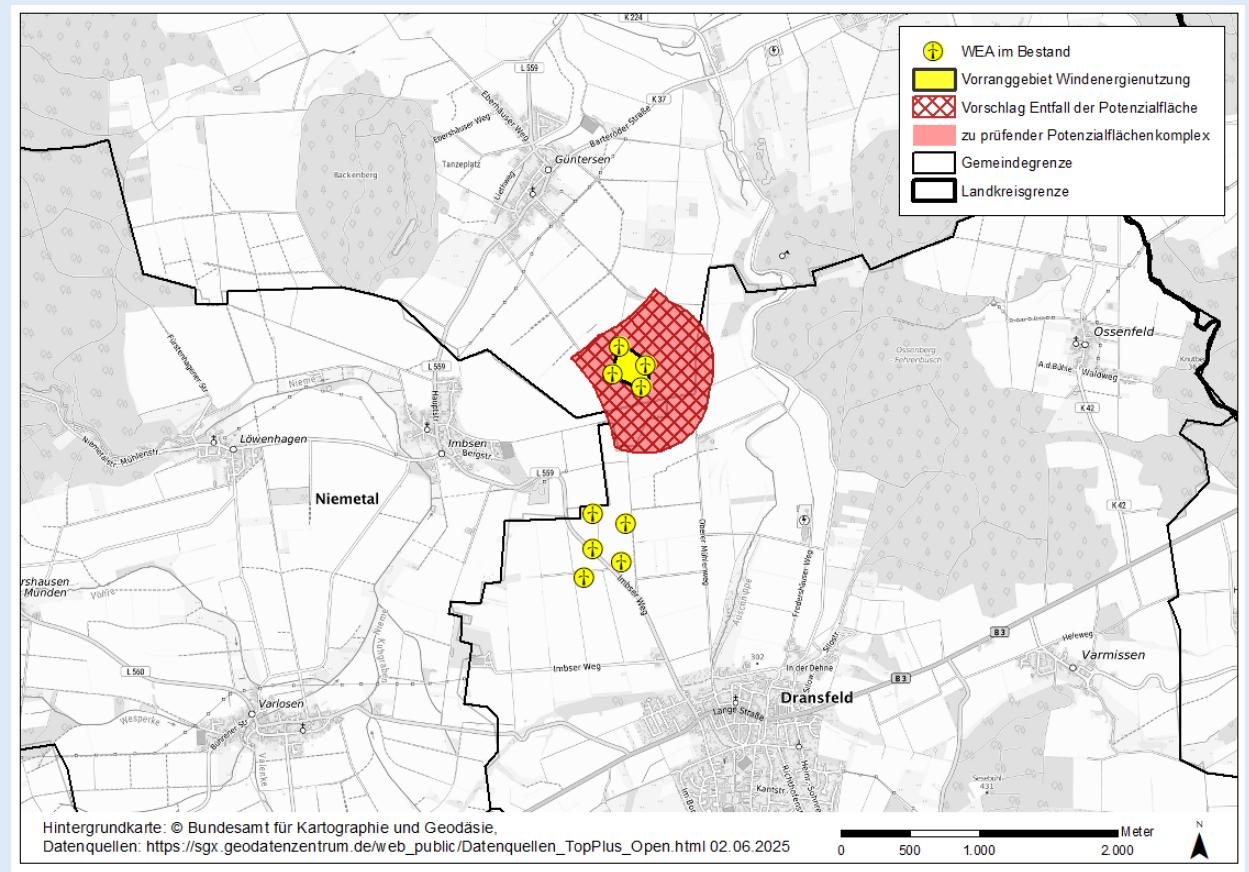
Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Es handelt sich um einen mit knapp 6 ha außerordentlich kleinen PFK, der zudem ausschließlich den Bereich von vier bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen beinhaltet. Eine Erweiterung des Standorts ist aufgrund vorliegender militärischer Belange nicht möglich. Für Bestandsanlagen in derartigen Bereichen besteht jedoch die Möglichkeit eines Weiterbetriebs und Repowerings in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des § 16b BImSchG. Es handelt sich insoweit um eine reine Bestandssicherung. Weitergehende abwägungsrelevante Konflikte sind nicht erkennbar.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 02 Adelebsen (Gütersen) (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 19 A wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kapitels 2.2.3 wie in Kapitel 3 dargestellt unter Berücksichtigung zwingend entgegenstehender militärischer Belange auf den Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen verkleinert. Der verbleibende Teil des PFK 19 A wird als VR WEN 02 Adelebsen (Gütersen) festgelegt.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Bevölkerung) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

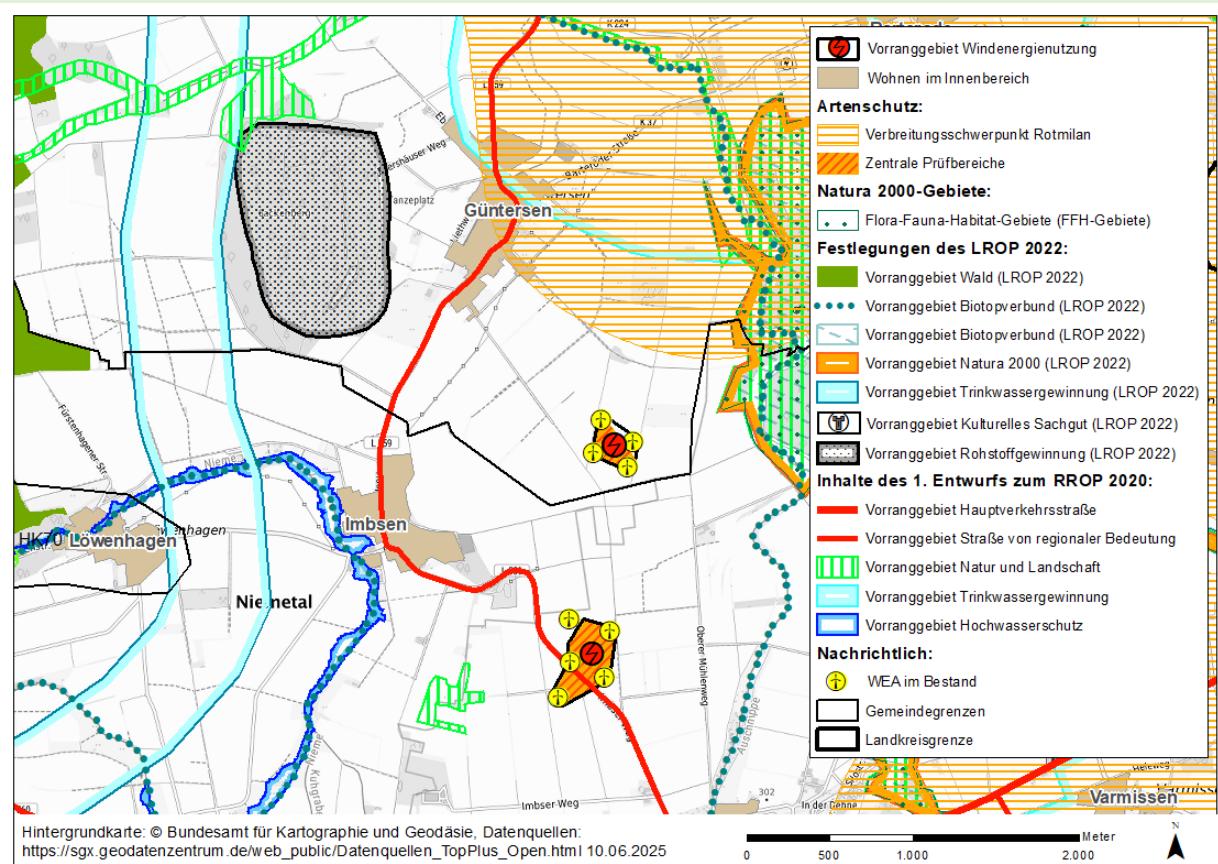
- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Aufgrund der rein bestandssichernden Festlegung ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Er schwernisse für die Trassierung innerhalb der Korridore. Ein Konflikt besteht nicht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Es handelt sich um eine rein bestandssichernde Planung. Durch den die Festlegung werden im Ergebnis der Umweltprüfung keine vsl. erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Karte: Verbleibende Konflikte:

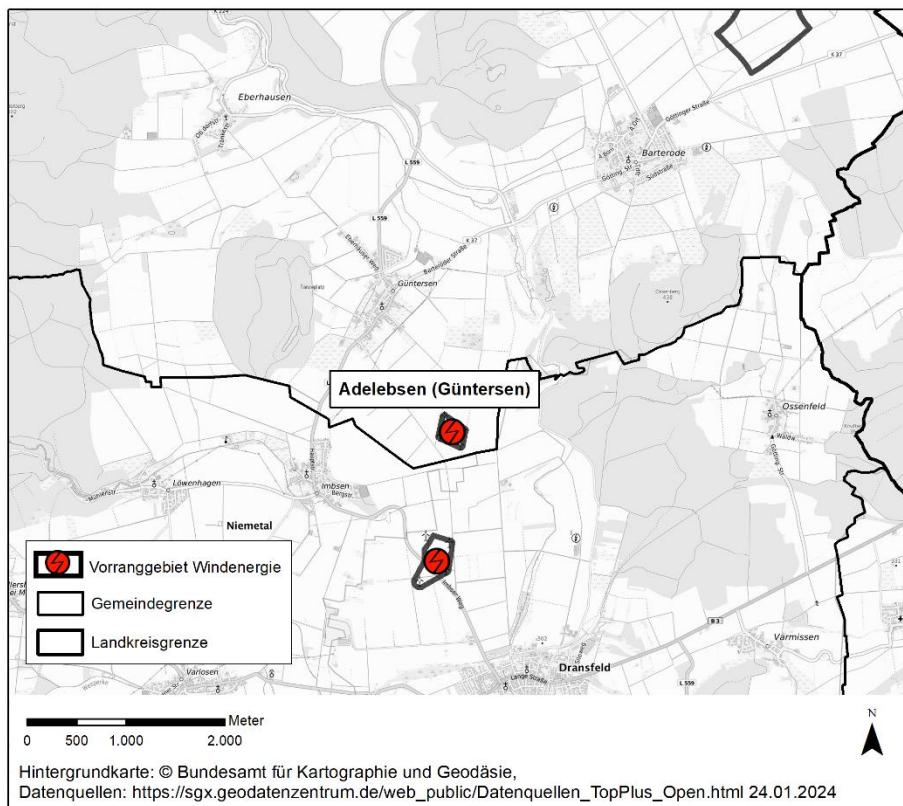


Schlussbetrachtung zum VR WEN 02 Adelebsen (Güntersen) Raumordnerische Letztentscheidung

Das VR WEN wird aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange, die allein im Bereich bestehender WEA ein Repowering zulassen, auf den Bereich des vorhandenen Windparks begrenzt. Aus diesem Grund ergibt sich eine ausschließlich bestandssichernde Planung, sodass durch die Festlegung keine planungsrelevanten Konflikte ausgelöst werden und die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung qua Bestand offensichtlich gegeben ist.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 02 Adelebsen (Güntersen) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



Flächengröße VR WEN	5,9 ha
---------------------	--------

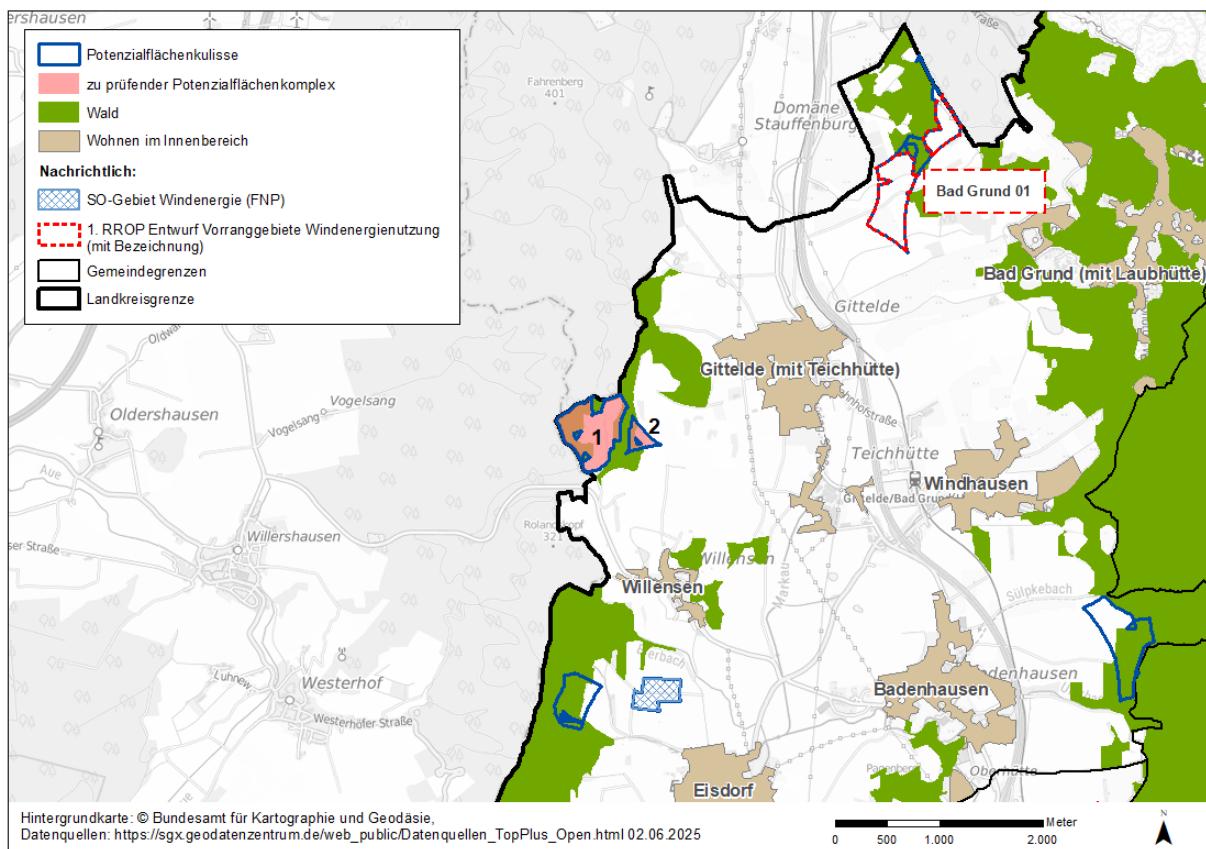
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

VR WEN 03 Bad Grund – PFK 50

1. Potenzialflächenbeschreibung Bad Grund - PFK 50

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	Der PFK war nicht Bestandteil der Flächenkulisse des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Der PFK liegt im Westen der Gemeinde Bad Grund (Harz). Das Gebiet besteht zum einen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu großen Teilen aus kleineren Waldflächen (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Das Relief steigt von Ost nach West von ungefähr 300 m ü. N.N. auf circa 330 m ü. N.N. Westlich der Fläche erstreckt sich großflächig der Westerhäuser Wald im Landkreis Northeim, in welchem der benachbarte Landkreis Northeim in seinem RROP-Entwurf 2023 ebenfalls ein VR WEN plant. Östlich der Potenzialfläche liegen die Ortschaften Gittelde und Teichhütte, im Südosten die Ortschaft Willensen. Im Süden verläuft die K 603.
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Bad Grund (Harz)
Anzahl der Teilflächen	2
Gesamtgröße	33,8 ha
Bestehende WEA/Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Es liegen keine rechtswirksamen Sondergebiete innerhalb des PFK vor.

	Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der 25. Änderung aus dem Jahr 2004 weist ein Sondergebiet Windenergie zwischen Eisdorf und Willensen mit 10,6 ha aus. Dieses befindet sich jedoch nicht im Bereich des PFK.					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						

2.1.5. Abwägungsergebnis						

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
<i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i>						
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus						
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen			
	Fläche	Umfeld				
Infrastruktur und technische Belange		x	Südlich der Fläche liegt ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (K 603), die erforderlichen Mindestabstände sind eingehalten. Ein Konflikt liegt nicht vor.			
Natur und Landschaft	x		Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich vollständig mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung des Grundsatzcharakters und § 2 EEG resultiert hieraus kein Zielkonflikt.			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich vollständig mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung des Grundsatzcharakters und § 2 EEG resultiert hieraus kein Zielkonflikt.</p> <p>Südlich grenzt ein geplantes Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung an. Aufgrund fehlender Überlagerung kann ein raumordnerischer Konflikt ausgeschlossen werden.</p>
Erholung/Tourismus	x		Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzcharakters und § 2 EEG resultiert hieraus kein Zielkonflikt.
Sonstige Belange	—	—	—

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

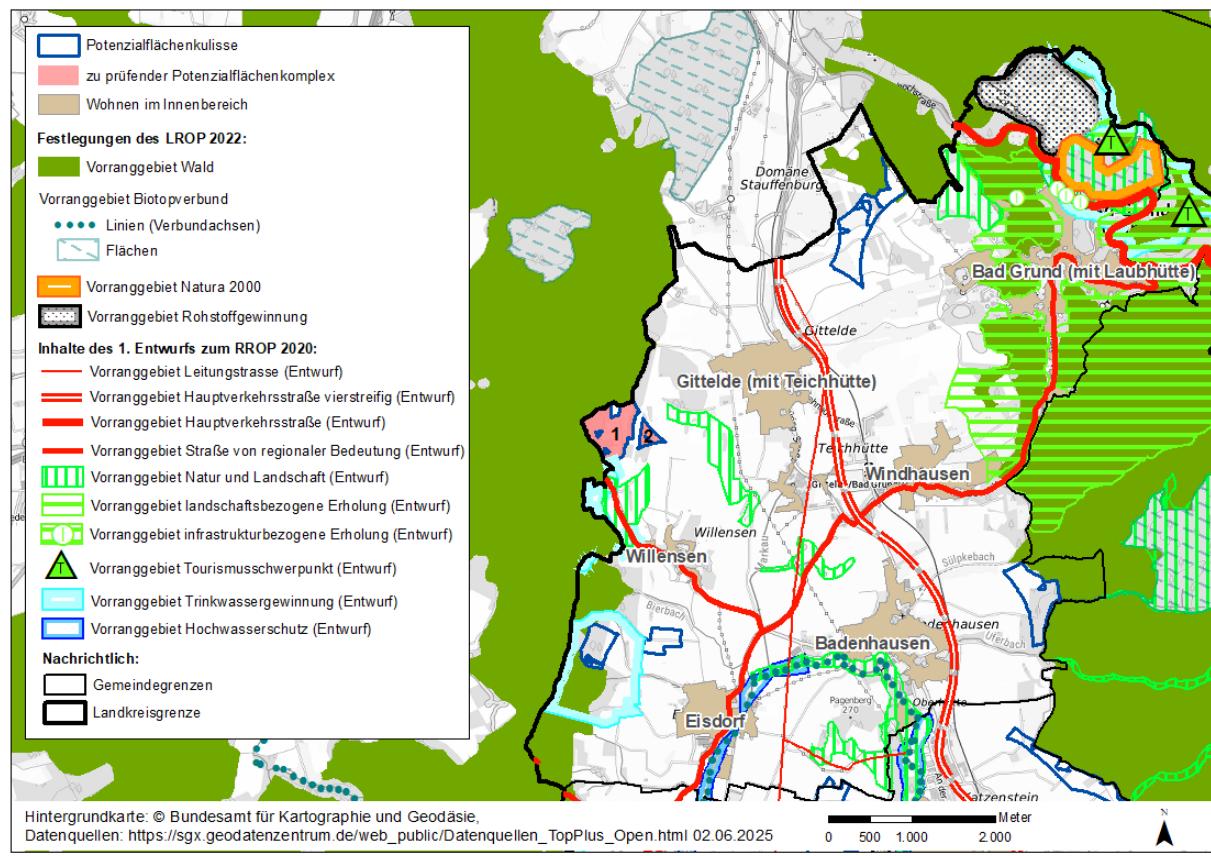
Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Aus raumordnerischer Sicht ist der Potenzialflächenkomplex für eine Windenergienutzung geeignet, da er nicht mit raumordnerischen Zielkonflikten einhergeht. Es kommt lediglich zu Überlagerungen mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung, deren Belange – auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG – hinter dem Erfordernis Flächen für die Windenergienutzung zu sichern zurückstehen.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Südlich des Potenzialflächenkomplexes verläuft die K603 in etwa 130 m Entfernung. Die Fläche ist wenig vorbelastet, es handelt sich um Waldstandorte und die angrenzenden Offenlandbereiche, die landwirtschaftlich genutzt werden. Einzelne Wirtschaftswege sind innerhalb der größeren, westlich gelegenen Teilfläche vorhanden.			
2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Gittelde, Teichhütte und Willensen liegen teilweise im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, dort nicht ausgeschlossen werden können. Auch Schattenwurf kann noch in Entfernen bis 1.200 m als störend empfunden werden. Gleichwohl liegen sowohl in Bezug auf Schatten-, als auch Schallimmissionen teilweise Waldbereiche mit einer abschirmenden Wirkung zwischen dem PFK und den benachbarten Ortschaften, welche zu einer Minderung der Beeinträchtigungen führt. Das Konfliktrisiko ist daher lediglich gering.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		---	Der Potenzialflächenkomplex hat keine potenziell umfassende Wirkung auf benachbarte Ortslagen. Der als Orientierungswert für eine unzumutbare-übermäßige und planerisch nicht gewollte Umfassungswirkung verwendete Umfassungswinkel von 120° wird sehr deutlich eingehalten.
2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb der Teilfläche Nr. 1 liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (artenreiches mesophiles Grünland), das größer als ein Hektar ist. Das geschützte Biotop hat eine Größe von ca. 6,5 ha- dies entspricht etwa 20 Prozent der Größe des PFK, sodass eine Berücksichtigung bei der Standortwahl nicht möglich ist.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	---		Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Der PFK liegt teilweise innerhalb von Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			<p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt.</p> <p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Vorliegend kommt es infolge der Errichtung von WEA zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um überwiegend naturferne Nadelgehölze handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben. Besondere Waldfunktionen sind nicht betroffen.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	---	---	<p>Es liegen weder Hinweise auf benachbarte Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und Fledermausvorkommen vor noch sind bedeutsame Gastvogellebensräume bekannt.</p> <p>Im südöstlichen Bereich der Fläche sowie am Waldrand ca. 300 m nordöstlich liegen Nachweise von jagenden Zwergfledermäusen vor, außerdem vereinzelt anderen kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden durch beide Teilstücke in geringem Maße überlagert.

			<p>Die östliche Teilfläche Nr. 2 überlagert zudem in geringem Umfang seltene Böden (flache und sehr flache Rendzinen), dieselben Flächen weisen auch besondere Standorteigenschaften auf (extrem trockene Böden), weshalb sie zu den schutzwürdigen Böden zählen.</p> <p>Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist jedoch vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit ist nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität zu erwarten.</p>
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutgzut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	Der Potenzialflächenkomplex wird überwiegend durch Waldgebiete eingerahmt, nur aus östlicher Richtung ist die Sicht auf den potenziellen Windpark frei. Die Potenzialfläche liegt leicht erhöht, das Gebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldbereiche dominiert. Durch die Nähe zum landschaftsprägenden Harzrand sowie die geringe Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes ergibt sich gleichwohl ein mittleres Konfliktpotenzial und es ist mit deutlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entlang des Harzes zu rechnen. Eine übermäßige Belastung oder ein Eingriff in eine im regionalen Maßstab oder gar überregional einzigartige, besonders schützenswerte Landschaft, welcher eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds begründen würde, liegt jedoch nicht vor.

2.3.6. Schutgzut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des hohen geringen Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Überlagerung eines ca. 6,5 ha großen, geschützten Biotops nicht erforderlich. Die Fläche sollte so zugeschnitten werden, dass das geschützte Biotop nicht mehr Bestandteil der Fläche ist. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können auch durch einen veränderten Flächenzuschnitt nicht vermieden werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen. Hinsichtlich der weiteren Schutzzüge bzw. Kriterien liegt ein geringes Konfliktrisiko vor, sodass keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können auch durch einen veränderten Flächenzuschnitt nicht vermieden werden.

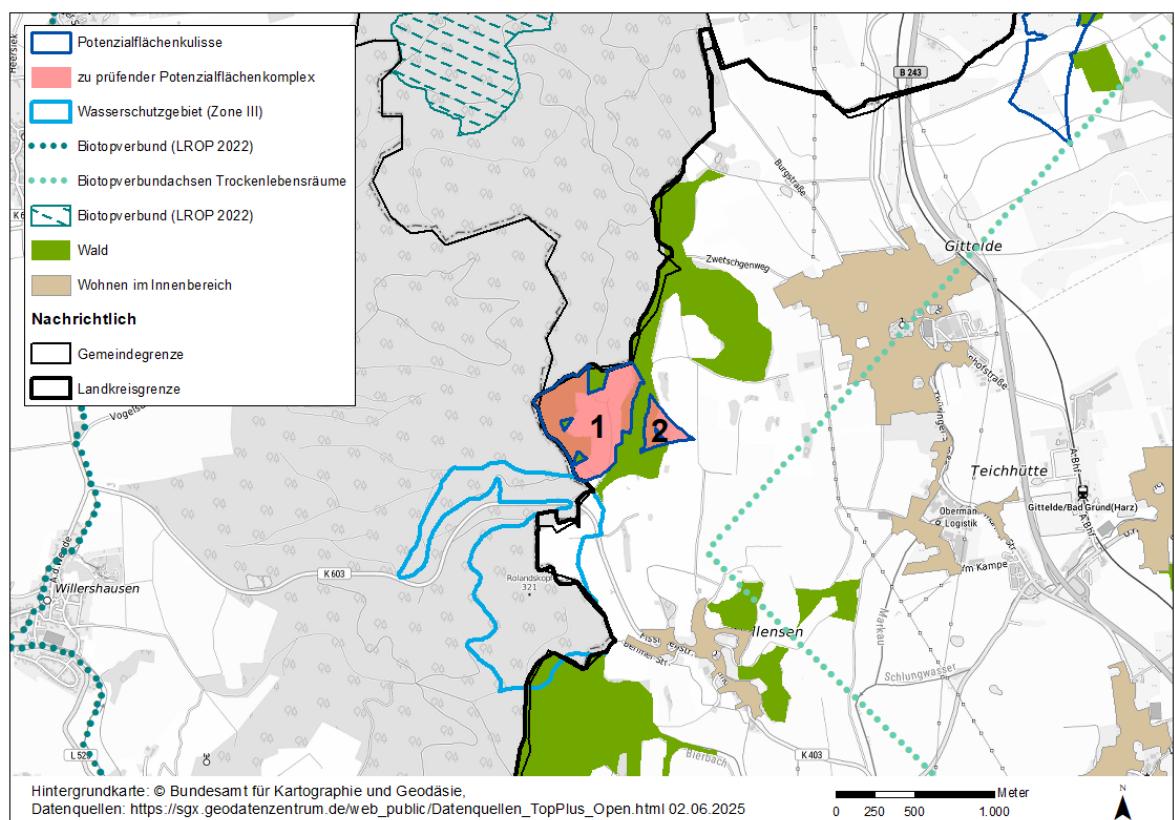
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex ist als konfliktarm zu beurteilen. Es werden lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Boden sowie Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft durch die Planung ausgelöst. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen planerisch jedoch nicht zu vermeiden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit können durch Schall und Schattenwurf ausgelöst werden. Die abgeschirmte Lage am/im Wald trägt jedoch bereits zu einer Reduktion der negativen Auswirkungen bei. Der Eingriff in schutzwürdige Böden kann durch die Standortwahl vsl. vermieden und die Bodenfunktionen erhalten werden. Lediglich die Konflikte mit den gesetzlich geschützten Biotopen sind als hoch einzustufen, da eines der dort vorkommenden geschützten Biotope mehr als 6 ha groß ist. Eine Berücksichtigung bei der Standortwahl kann daher nicht gewährleistet werden. Es empfiehlt sich ein Zuschnitt der Fläche zur Konfliktvermeidung.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input checked="" type="checkbox"/> geeignet
---	---	--

Karte Umweltprüfung



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---

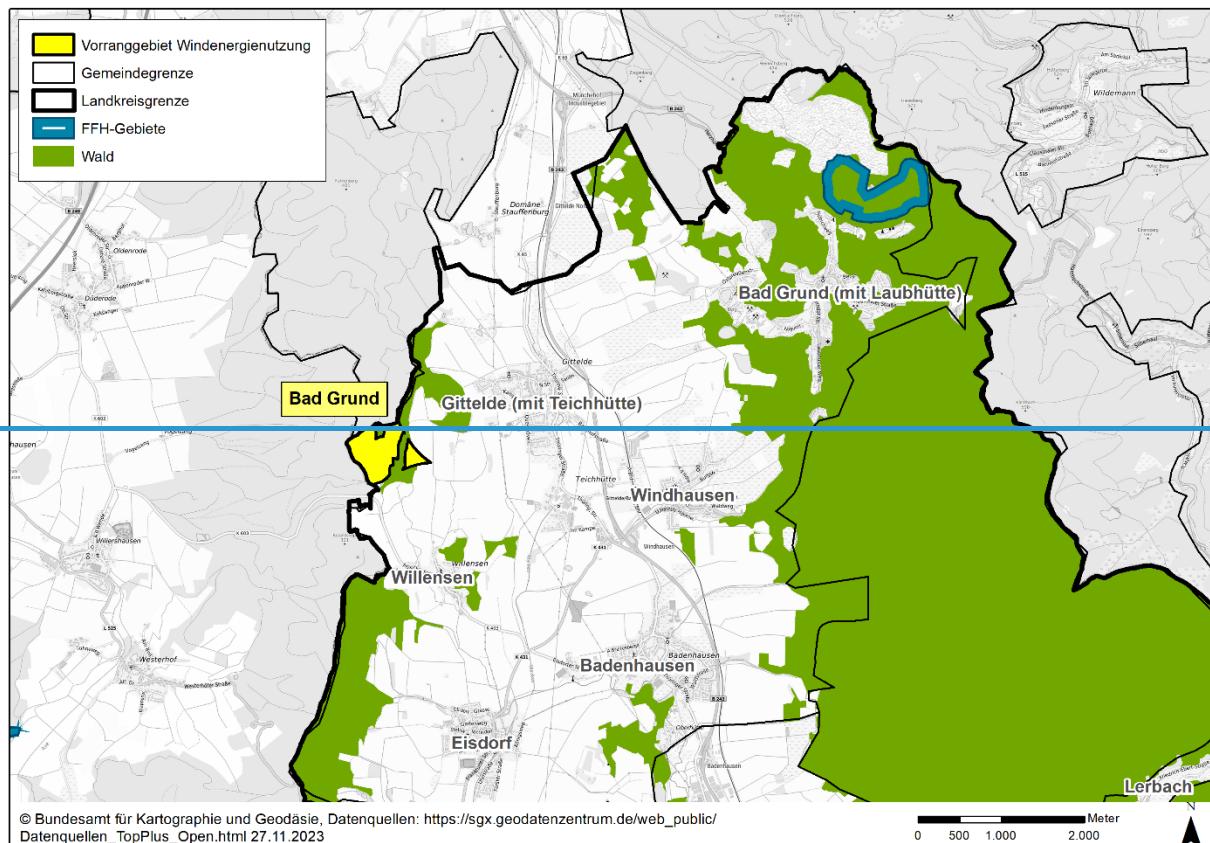
2.4.2. Konfliktermittlung

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es liegt keine Betroffenheit vor, daher ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

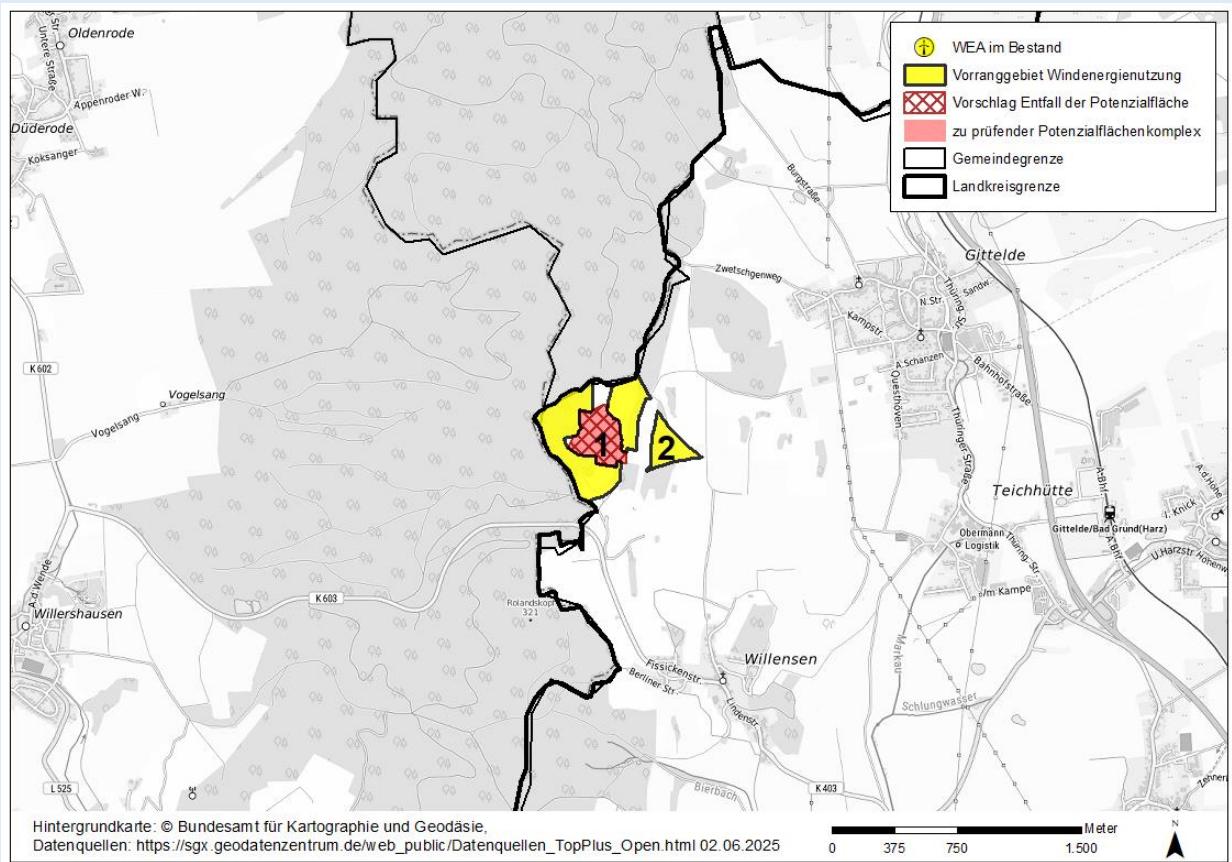
Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Das Gebiet ist bislang weder mit Windenergieanlagen bebaut noch bauleitplanerisch gesichert. Der PFK ist als raumverträglich zu bewerten, entgegenstehende raumordnerische Festlegungen liegen nicht vor. Die Umweltprüfung zeigt potenzielle Konflikte mit den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft auf. Die abgeschirmte Lage am bzw. im Wald trägt jedoch zu einer Reduktion der negativen Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Mensch bei, sodass das Beeinträchtigungsniveau gering ist. Ein geringes Konfliktpotenzial besteht auch für den Boden. Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden durch das geplante VR WEN kann vsl. durch die Wahl der konkreten Standorte von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren vermieden werden. Lediglich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft können vsl. erhebliche Umweltauswirkungen auch in mäßiger- bzw. Intensität auftreten. Grund dafür ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft die bislang relativ geringe Belastung der Landschaft in Verbindung mit der Nähe zum landschaftlich besonders bedeutenden Harzrand. Diese Beeinträchtigung lässt sich planerisch nicht vermeiden. Die Konflikte hoher Intensität werden durch die Überlagerung mit einem gesetzlich geschützten Biotop, welches ca. 6,5 ha (das sind ca. 20 Prozent der Gesamtfläche des PFK) groß ist, hervorgerufen. Ein Zuschnitt der Fläche ist erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und um dem zugrundeliegenden Planungskonzept zu entsprechen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 03 Bad Grund (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 50 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Die verbleibenden Teile des PFK 50 werden als VR WEN 03 Bad Grund festgelegt.

Durch die erfolgte Verkleinerung wurden schwerwiegende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch eine unvermeidbare Inanspruchnahme eines mehr als 6 Hektar großen gesetzlich geschützten Biotops (artenreiches mesophiles Grünland) vermieden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert auf größeren Teilflächen das geplante Vorbehaltsgebiet Wald. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die erforderlichen Rodungsmaßnahmen nur punktuell im Bereich der Anlagenstandorte sowie mithin im Bereich zu verbreiternder oder teils neu anzulegender Erschließungswege erforderlich sein werden und damit in Bezug auf die Gesamtgröße des geplanten Vorbehaltsgebietes im Landkreis vergleichsweise sehr gering sind. Überdies handelt es sich bei den betroffenen Wäldern überwiegend um naturferne Nadelgehölze sowie Kahlschlagsflächen. Der Windenergienutzung wird daher auf den durch das VR WEN betroffenen Teilflächen im Rahmen der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz des Waldes eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten großflächigen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Das VR WEN betrifft nur einen geringen Anteil des Vorbehaltsgebiets. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung. Das Vorbehaltsgebiet ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und somit ähnlich großflächig. Es wird entsprechend durch das VR WEN nur zu einem geringen Flächenanteil betroffen und es verbleiben abseits des VR WEN in großem Umfang unbeeinträchtigte, für die Erholung geeignete Flächen. Zugleich schließt das VR WEN eine Erholungsnutzung im Überlagerungsbereich nicht aus, zumal die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen durch die tlw. vorhandene Waldvegetation eingeschränkt ist. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz der Erholungsnutzung, die vorliegend zudem nur randlich und in einem sehr großräumig abgegrenzten Vorbehaltsgebiet betroffen ist, eingeräumt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.3 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

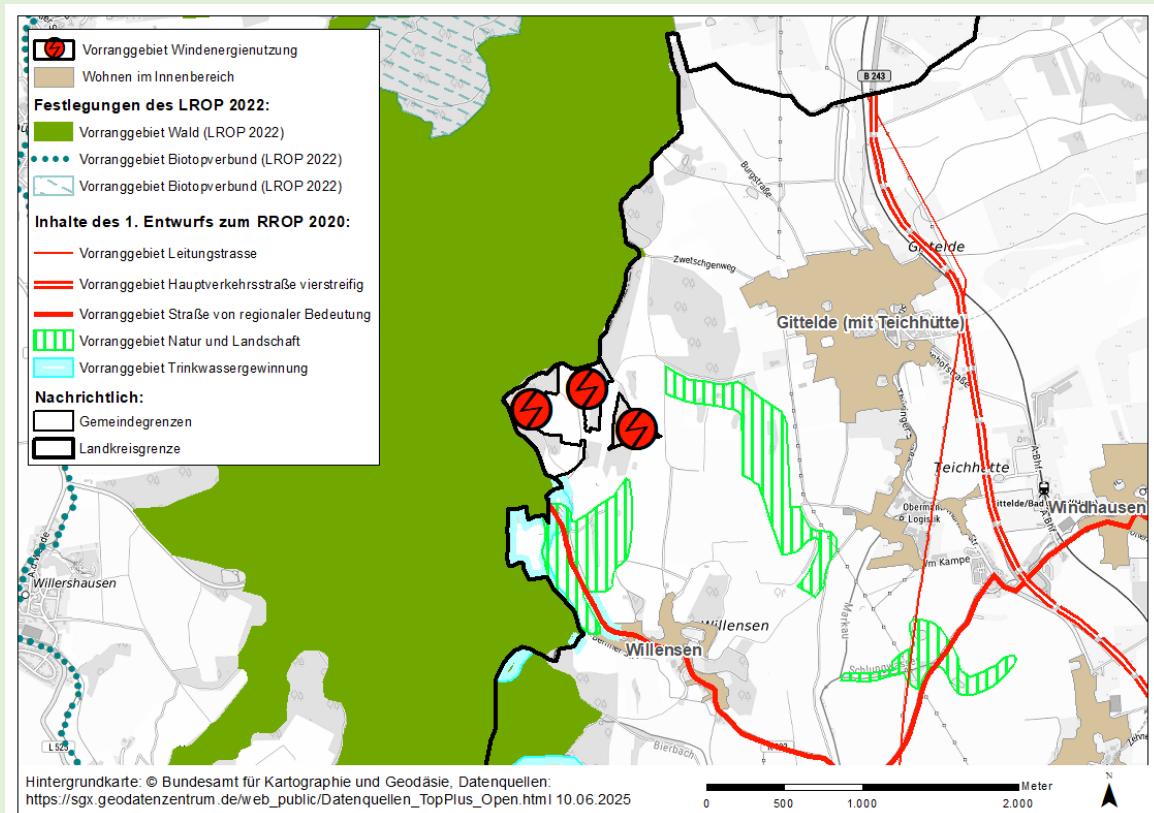
Innerhalb des VR WEN befinden sich in der östlichen Teilfläche zwei und in der westlichen Teilfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um einen naturnahen, sommerkalten Bach des Berg- und Hügellandes, artenreiches mesophiles Grünland und einen typischen Kalk-Magerrasen. Alle drei geschützten Biotope weisen eine geringe Größe unterhalb von einem Hektar auf und können daher im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Konflikte können daher vsl. vermieden werden.

Es liegen Hinweise auf jagende Zwergfledermäuse vor, um Konflikte zu vermeiden, können Abschaltalgorithmen ggf. in Kombination mit einem Gondelmonitoring erforderlich werden.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Planung mit mäßiger Intensität beeinträchtigt. Zwar handelt es sich nicht um eine besonders schutzwürdige und empfindliche Landschaft, jedoch handelt es sich um einen leicht erhöhten und wenig vorbelasteten Standort, der über sein direktes Umfeld hinaus technisiert wird. Derartige negative Auswirkungen sind jedoch aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Karte: Verbleibende Konflikte



Schlussbetrachtung zum VR WEN 03 Bad GrundRaumordnerische Letztentscheidung

Dem **Vorranggebiet Windenergie Bad Grund** stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte geringer bis mittlerer Intensität für die oben aufgeführten Schutzgüter und Belange verbleiben. Das VR WEN ist zudem in der Gesamtschau vglw. konfliktarm.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

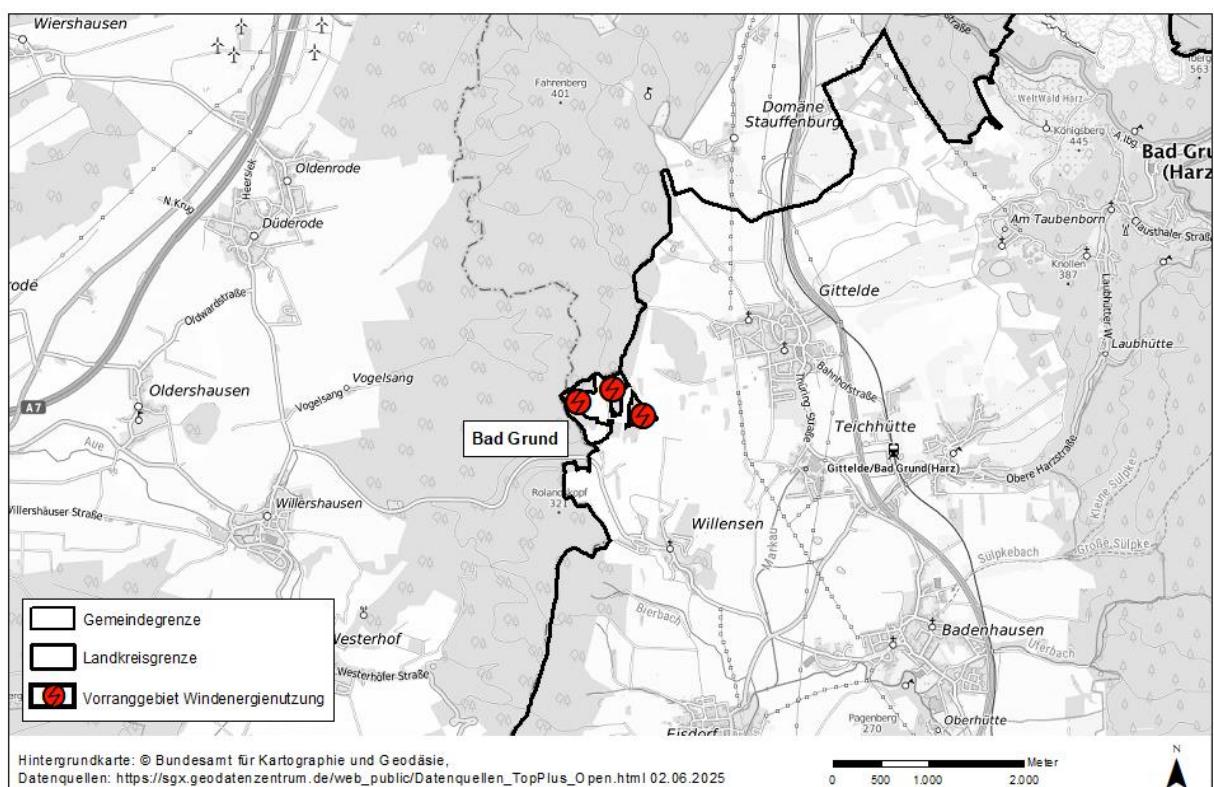
Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

~~Der gesamte PK ist vglw. konfliktarm und daher für die Festlegung als VR WEN geeignet. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind wahrnehmbar und negativ zu bewerten, es handelt sich jedoch nicht um eine unzulässige Verunstaltung der Landschaft. Vielmehr sind derartige Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen planerisch nicht zu vermeiden.~~

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 03 Bad Grund in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).-

Festlegungskarte

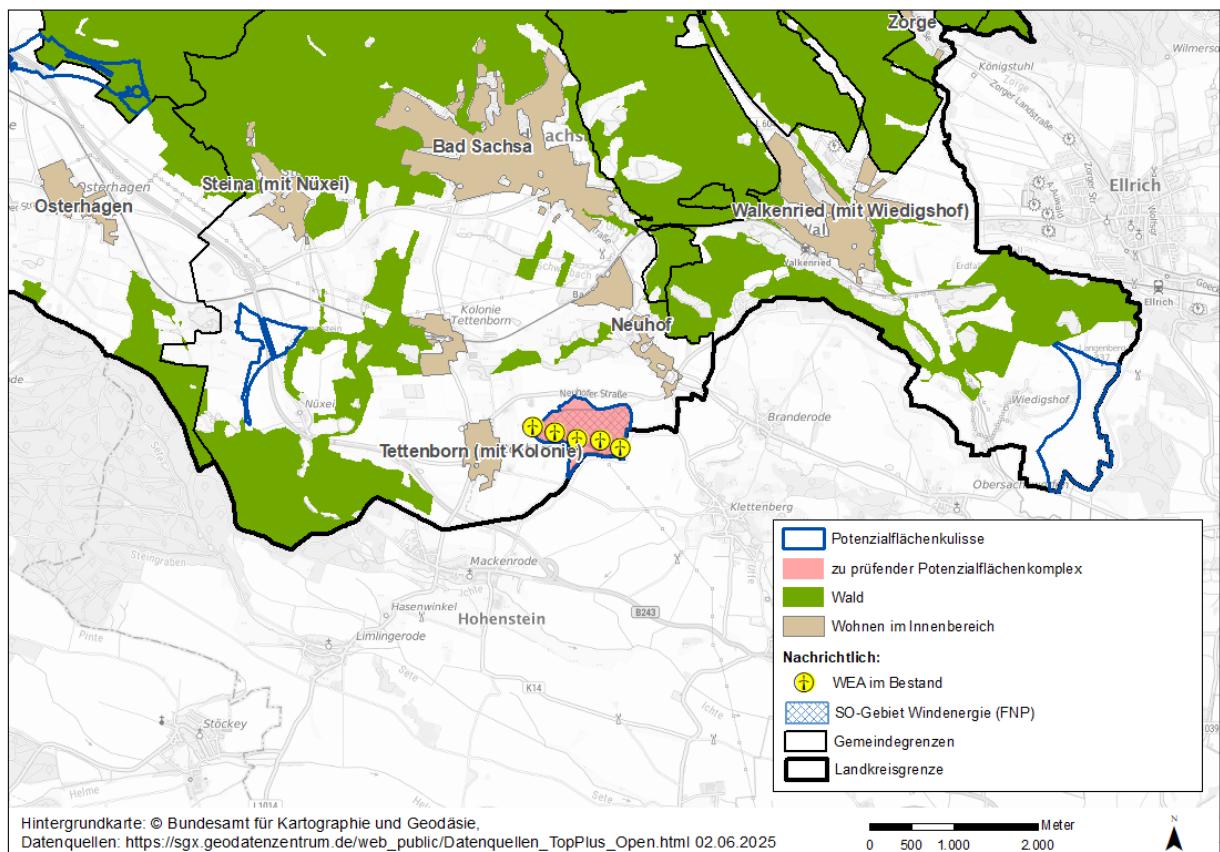


Flächengröße VR WEN **26,134,6 ha**

VR WEN 04 Bad Sachsa – PFK 26

1. Potenzialflächenbeschreibung Bad Sachsa - PFK 26

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	Die Potenzialfläche war nicht Bestandteil der Flächenkulisse VR WEN des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Die Potentialfläche liegt an der Grenze zu Thüringen zwischen den Ortschaften Neuhof und Tettenborn. Der Bereich liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf denen bereits fünf Windkraftanlagen errichtet wurden. Im nördlichen Bereich befindet sich die Landesstraße L603 und davon wiederum nördlicher liegen mehrere Gipsabbaugebiete.
Stadt/Gemeinde	Stadt Bad Sachsa
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	60,26 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung).

	Innerhalb der Potenzialflächen befinden sich fünf Bestandsanlagen, die Gesamthöhen zw. 126 und 130 m aufweisen. Siehe dazu ausführlich unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes.	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Etwas mehr als 80 % des PFK werden durch ein rechtswirksames Sondergebiet Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sachsa aus dem Jahre 2001 (Größe 10,6 ha) gebildet. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Sondergebiet erfolgt unter Punkt 3.2.1 des Gebietsblattes.	
2. Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN		
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamtstädtischen Planungskonzept		
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)
2.1.2. Überlagern sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamtstädtischen Planungskonzepts?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamtstädtischen Planungskonzepts		
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabstand Außenbereich 600 m • Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m 		
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamtstädtischen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)		
<p>Der Minimalabstand des PFK (definiert durch das rechtskräftige Sondergebiet) zur Ortschaft Tetteborn beträgt lediglich 400 m, sodass das Planungskriterium „Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m“ sehr deutlich unterschritten wird. Überdies wird auch der Mindestabstand zum Siedlungsaußerbereich von 600 m zu einer Hofstelle im Norden unterschritten. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 240 m und der gesetzlichen Regelungen zur sog. optisch bedrängenden Wirkung ist davon auszugehen, dass ein Minimalabstand von 480 m zu den Wohnnutzungen nicht unterschritten werden kann, auch wenn dies bereits durch die westliche Bestandsanlage der Fall ist. Auch in Anbetracht der Bestandssituation und der mit dem rechtswirksamen Sondergebiet verfestigten kommunalen Belange ist eine Festlegung als VR WEN in diesem Bereich nicht möglich. Der PFK ist daher so zu verkleinern, dass der Mindestabstand von 480 m zu allen umliegenden Wohnnutzungen eingehalten wird. Ein Abweichen vom vorsorgeorientierten Mindestabstand von 1.000 m bzw. 600 m wird indes aufgrund der Bestandssituation und zugunsten des Verzichts auf zusätzliche VR-WEN-Festlegungen an noch unbelasteten Stellen des Landkreises als tolerierbar bewertet.</p>		
2.1.5. Abwägungsergebnis		
Das Sondergebiet wird weitestgehend als Potenzialfläche übernommen, soweit es einen Mindestabstand von 480 m zu benachbarten Wohngebäuden einhält. Verkleinerungen erfolgen aus diesem Grund im Westen, und Nordosten.		

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x	x	<p>Im Norden der Fläche führt die Landesstraße L603 vorbei und im Süden die Kreisstraße K13. Beide Straßen sind nicht raumordnerisch gesichert. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK zur Landesstraße nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein Überstreichen der Landesstraßen durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren quert ein geplantes Vorranggebiet Leitungstrasse (110 kV) bzw. eine bestehende Stromtrasse die Potenzialfläche im südlichen Bereich. Die erforderlichen Mindestabstände zur Freileitungstrasse können angesichts der heute gängigen Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern bei der Anlagenpositionierung im Zuge eines möglichen Repowerings berücksichtigt werden. Ein Zielkonflikt liegt nicht vor.</p>
Natur und Landschaft	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Sonstige raumordnerische Belange	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Erholung/Tourismus	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Sonstige Belange	—x	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

Auf der Fläche stehen fünf Windenergieanlagen, die Nabenhöhen von 68 m bzw. 73 m und einen Rotor-durchmesser von 62 m bzw. 53 m aufweisen. Die Leistung liegt bei 800 bzw. 1300 kW. Als Suchraum für das Repowering wird gem. § 16b BlmSchG¹ die zweifache Höhe der Referenzanlage des RROP um jede Bestandanlage zugrunde gelegt.

Der Suchraum ist nicht konfliktfrei, jedoch kann durch Zuschnitt der Fläche der Großteil der Konflikte minimiert werden. Das Repowering zu ermöglichen, ist angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und der aktuellen globalen Krise eine wichtige Aufgabe der Raumordnung. Um die artenschutzrechtlichen Konflikte zu lösen, werden zusätzlich zum Zuschnitt der Fläche fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte kann die Fläche in die Vorrangkulisse aufgenommen werden.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der einzuhaltende Mindestabstand zu einem [geplanten](#) Vorranggebiet Leitungstrasse im südlichen Bereich des PFK- kann im Zuge der Anlagenpositionierung bei einem möglichen Repowering berücksichtigt werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

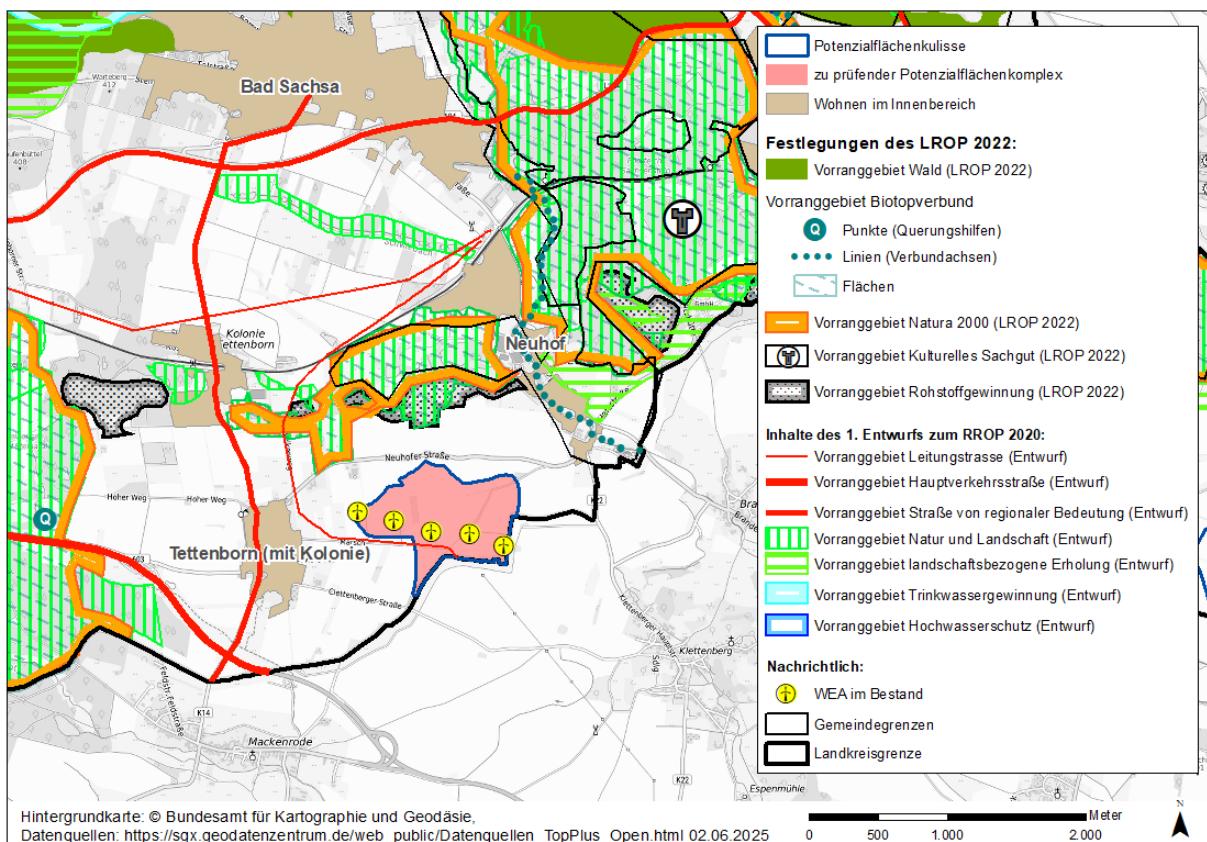
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Darüber hinaus stehen einer Windenergienutzung keine raumordnerischen Ziele entgegen. Hinsichtlich fachrechtlicher Bestimmungen ist der Mindestabstand zur nördlich angrenzenden Landesstraße aufgrund der Rotor-Out-Planung auf mindestens 75 m (Rotorradius) einzuhalten und der PFK entsprechend zu verkleinern. Die verbleibende Fläche ist aus Sicht der Raumordnung als konfliktarm zu bewerten.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Umweltprüfung/Umweltpflege

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Das Gebiet liegt hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird im Norden von der Landesstraße L603 begrenzt. Auf der Fläche stehen bereits fünf Windkraftanlagen. Südlich verläuft die Kreisstraße K1 zwischen Tettenborn und Klettenberg.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Neuhof, Tettenborn und die Kolonie Tettenborn sowie Branderode (TH), Klettenberg (TH) und Mackenrode (TH) auf Thüringer Seite liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall und Schattenwurf, nicht ausgeschlossen werden können. Schattenwurf kann noch in Entfernung bis 1.200 m als störend wahrgenommen werden. Insbesondere für das aufgrund des bestehenden Sondergebiets minimal lediglich 480 m entfernte Tettenborn können sich bei tiefstehender Sonne im Osten deutliche Belästigungen durch Schattenwurf ergeben. Gleiches gilt aufgrund der vglw. geringen Entfernung für Lärmbelästigungen, wobei der PFK diesbezüglich günstig stromabwärts zur westlichen Hauptwindrichtung gelegen ist. Gleichwohl können für einzelne geplante künftige Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen wie ein schallreduzierter Betrieb oder eine Nachtabeschaltung erforderlich werden.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	Durch Riegelbildung und Umfassung kann eine optisch bedrängende Wirkung entstehen, daher sollte ein Umfassungswinkel von 120° nicht überschritten werden. Der Umfassungswinkel für alle umliegenden Ortschaften liegt jedoch deutlich unter dem kritischen Wert (< 50°), sodass entsprechende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

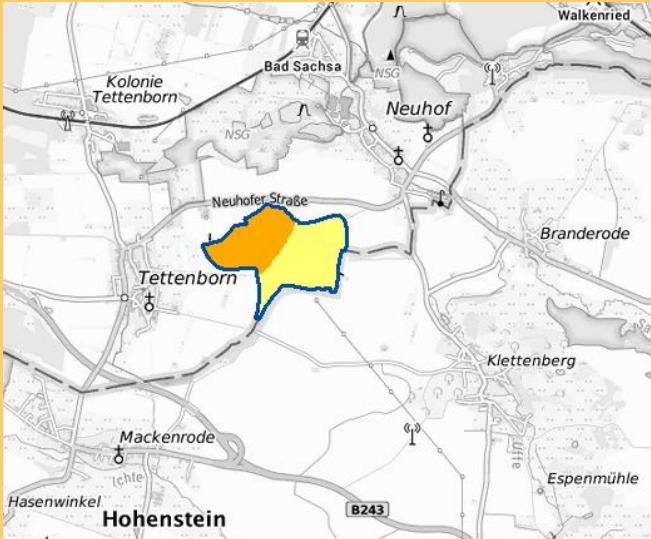
2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	Das Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ liegt nördlich der Fläche auf der anderen Seite der Landesstraße in minimal 250 m Entfernung zum PFK. Das Gebiet besteht aus mehreren Teilflächen und somit aus verschiedensten Biotopkomplexen. Charakteristisch im östlichen Bereich sind die Strukturen des Gipskarstes und historische Kulturlandschaften wie z. B. die alten Hutewaldstrukturen. Des Weiteren charakteristisch sind die unterschiedlichen Grünflächen und die meist naturnahen Teiche mit ihren Sümpfen, Erlen-Bruch- und Sumpfwäldern sowie natürliche Fließgewässer und Talauen. Das Naturschutzgebiet dient ferner dem Schutz des FFH-Gebietes DE-4329-303 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ und der Vernetzung von Gipskarstbiotopen des südwestlichen Harzvorlands. Es handelt sich um eines der fledermausreichsten FFH-Gebiete Niedersachsens.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			Durch die eingehaltene Mindestentfernung zum Schutzgebiet sowie die als markante Vorbelastung zwischenliegende Landesstraße sind schwerwiegende Konflikte, insbesondere mit den unter Schutz gestellten Fledermausarten, trotz erhöhten Konfliktpotenzials unwahrscheinlich. Sollten derartige Konflikte dennoch im Zulassungsverfahren erkennbar werden, sind diese durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen lösbar.
Gesetzlich geschützte Biotope	x	---	Innerhalb der Potenzialfläche liegen vier § 30-Biotope, es handelt sich um natürliche Erdfälle im Gipskarst. Die geschützten Biotope sind kleiner als ein Hektar, sodass sie bei der Anlagenpositionierung leicht berücksichtigt werden können.
Auswirkungen auf den Biotopverbund		x	Nördlich der Potenzialfläche liegt eine Biotopverbundfläche und nordöstlich führt eine Hauptverbundachse Trockenlebensräume entlang. Die Biotopverbundelemente liegen jedoch 200 bis 250 Meter entfernt, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Grüne Band als nationales Biotopverbundprojekt grenzt südlich an die Potenzialfläche. Es ist in Thüringen zudem als Nationales Naturmonument ausgewiesen und besitzt hier einen dem NSG vergleichbaren Schutzstatus. Um Eingriffe in das Gebiet, z. B. durch das Überstreichen der Rotorblätter aufgrund der Rotor-Out-Planung zu vermeiden, ist daher ein Abstand von 75 m zum Grünen Band auf Thüringer Seite einzuhalten.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)		x	Artenschutzrechtliche Betroffenheit <u>Brutvögel</u> Nordwestlich der Fläche liegt ein Schwarzmilan-Horst (2017), dessen zentraler Prüfbereiche überlagert sich mit der Potenzialfläche. Nordwestlich der Potenzialfläche liegt ein Rotmilan-Horst (2017), bei dem es zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich kommt. Weitere sechs Rotmilan-Horste, davon fünf im westlichen Bereich aus dem Jahr 2017 und einer östlich der Potenzialfläche aus dem Jahr 2018, liegen im Umfeld der Potenzialfläche, bei allen Horsten ist der erweiterte Prüfbereich durch die Potenzialfläche betroffen. Nordöstlich der Potenzialfläche liegt in ca. 2.000 bis 2.500 m Entfernung ein potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dort wurde 2016 ein Schwarzstorch beim Überflug gesichtet. Der nächste bekannte Schwarzstorch-Horst liegt etwa zehn Kilometer in nordwestlicher Richtung. Die Potenzialfläche führt nicht zu einer Beeinträchtigung der funktionalen Beziehung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat.

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> 
		<p>Gastvögel</p> <p>Nordöstlich der Fläche wurden 2018 in ca. 1.200 bis 3.000 m Entfernung ziehende Kraniche und Kiebitze beobachtet. Gastvogellebensräume besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Westlich der Fläche gibt es zwei veraltete Hinweise (2005) auf Sommerquartiere, nähere Angaben liegen jedoch nicht vor. Neuere Nachweise von Quartieren liegen nicht vor, es gibt lediglich einzelne Hinweise auf jagende Individuen mehrerer Arten. Weitere Daten zu Fledermausvorkommen liegen nicht vor.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Es kommt zu keiner Überlagerung von Nahbereichen und Potenzialflächen. Die Konfliktintensität ist dementsprechend als mäßig einzustufen. In den Bereichen, in denen die Potenzialfläche die zentralen Prüfbereiche überlagert, werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (§ 45b BNatSchG) erforderlich, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu minimieren.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)		x	In etwas mehr als 300 m Entfernung nördlich der Landesstraße liegt das Landschaftsschutzgebiet „Harz“. Charakteristisch für dieses sind seine Schönheit und Naturnähe des bewaldeten Berglandes, die Erholungsfunktion, die Wald- und Agrarlandschaft des Harzrandes und der Übergang zum stark besiedelten Raum. Schützenswert sind die zahl- und artenreichen Bergwiesen mit Wäldern und weiten Talwiesen, naturnahe Fließgewässer mit gewässerbegleitender Vegetation, historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe mit ihrer Vegetation, die Vielzahl der Biotope, die Kleinräumigkeit der Grün- und Ackerflächen am Harzrand, ehemalige Bergbauflächen, das Fehlen von Bebauung im Außenbereich und die Vegetation auf Zechstein und die entwickelten Karstformen. Besonderer Schutzzweck gilt dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild, der Erhaltung der Ruhe zur Erholung, der Nutzung als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, der Freihaltung des Gebietes von Bebauung, der Verwendung von standortheimischen Baumarten und der Erhaltung Verkarstungsstrukturen und der Flora und Fauna. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechend deutlich negativen Umweltauswirkungen. Landschaftsbildprägende Strukturen wie die o.g. Karstformen oder Stillgewässer können beeinträchtigt werden. Jedoch liegt der PFK außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, und hat eine vglw. geringe Größe. Es kommt nicht zu einer unzumutbaren Verunstaltung der Landschaft, die Konfliktintensität ist dementsprechend als mäßig zu bewerten.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	<p>Die Fläche befindet sich am Rande der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Gipskarstlandschaft Südharz“. Die Vielzahl der dort vorkommenden Gipskarstformen (Dolinen, Erdfalltrichter, Ponoren, Karstquellen und -gewässer, Abrissspalten und -wände, Trocken- und Durchbruchstäler, Höhlen und Gipsbuckel) gilt deutschlandweit als einmalig. Darüber hinaus sind Relikte des Bergbaus (kleine Familienhalden) Fachwerkhäuser, Streuobstwiesen, Wallanlagen, Burgruinen, Wassermühlen sowie zahlreiche Aus- und Weitblicke vorhanden. Von Bedeutung sind sowohl die Naturlandschaft, als auch die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit den Bergbaurelikten und den Nutzungsmosaiken, die noch heute als naturnahen Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur erlebbar ist.</p> <p>Der betroffene Landschaftsraum ist zudem Bestandteil des Naturparks „Harz“. Der großräumige Naturpark dient in erster Linie dem Landschaftserleben und der Erholung. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Naturparks ist nicht ausgeschlossen. Im hier betroffenen Bereich besteht zudem bereits eine deutliche Vorbelastung der Erholungsfunktion durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die bestehende bauleitplanerische Festlegung zur Windenergienutzung und die querende Freileitungstrasse, sodass die Lage im Naturpark der Festlegung nicht entgegensteht und keine besondere Konfliktschwere begründet.</p> <p>Die Potenzialfläche selbst liegt auf einer Kuppe, sodass die Fernsichtbarkeit erhöht ist. Südlich grenzt das Grüne Band (als Nationales Naturmonument geschützt) an die Fläche an. Die Fläche selbst ist gleichwohl landwirtschaftlich geprägt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechend deutlich negativen Umweltauswirkungen. Landschaftsbildprägende Strukturen wie die o. g. Karstformen oder Stillgewässer können beeinträchtigt werden. Allerdings ist die Fläche bereits mit WEA bebaut, sodass bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Aus diesem Grund und der vglw. geringen Größe des PFK ist nur eine mäßige Konfliktintensität zu erwarten.</p>
--------------------------------------	---	---

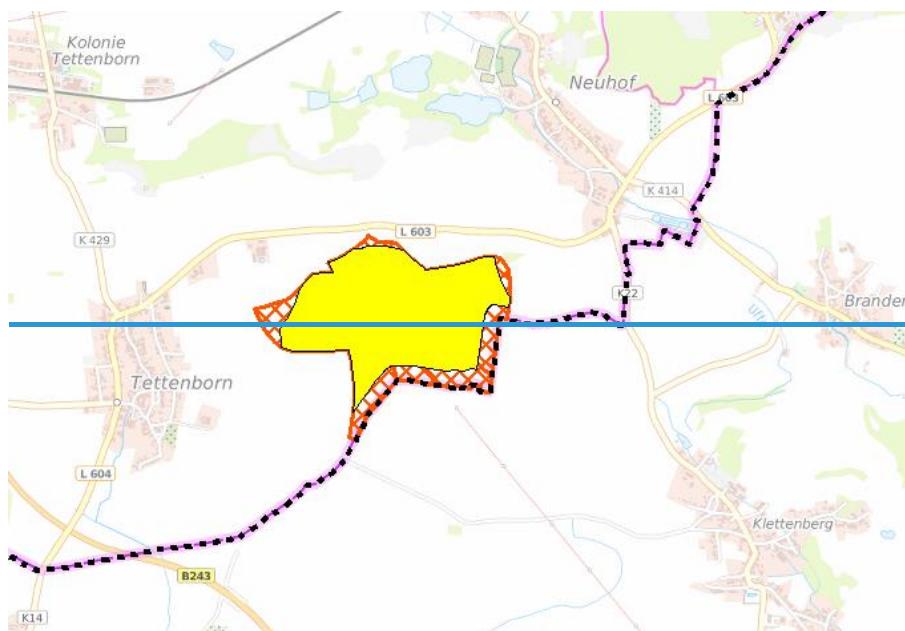
2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz		x	Die Historische Kulturlandschaft „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“ (HK 69) liegt nördlich bzw. nordöstlich der Potenzialfläche in etwa 500 m Entfernung. Das Kloster Walkenried ist Teil des UNESCO Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserregal“.

			<p>Die Klosteranlage umfasst die gotische Zisterzienser-Klosteranlage mit Klausurgebäude, Kreuzgang, Brunnenhaus, Brüdersaal, Kapitelsaal und Ruine der Klosterrkirche sowie 16 Fischteiche samt Gräben und die Grangie Neuhof. Das Klostergelände selbst ist jedoch mehr als 3 km vom PFK entfernt, sodass keine Beeinträchtigung entsteht. Mit einer Entfernung von lediglich ca. 500 m ist die Grangie Neuhof deutlich näher am PFK gelegen. Diese ist jedoch bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Bereich des PFK vorbelastet, sodass durch die Planung keine relevante zusätzliche Beeinträchtigung ausgelöst wird.</p> <p>Die Gipstkarstlandschaft ist gekennzeichnet durch den Zechsteinuntergrund, Erdfälle, felsige Geländestufen und Steinbrüche. In dem Gebiet liegen mehrere aufgegebene Gipssteinbrüche und Hohlwege im steilen, meist bewaldeten Gelände. Diese historischen Landschaftselemente werden durch den PFK nicht beeinträchtigt. Eine geringfügige Beeinträchtigung erfolgt lediglich durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft.</p>
--	--	--	--

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu vermeiden, sind ggfs. fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Brutvögel sowie für die potenziell betroffenen Fledermausvorkommen erforderlich. Des Weiteren ist die Potenzialfläche so zu verkleinern, dass ein Abstand von 75 m zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ eingehalten wird.



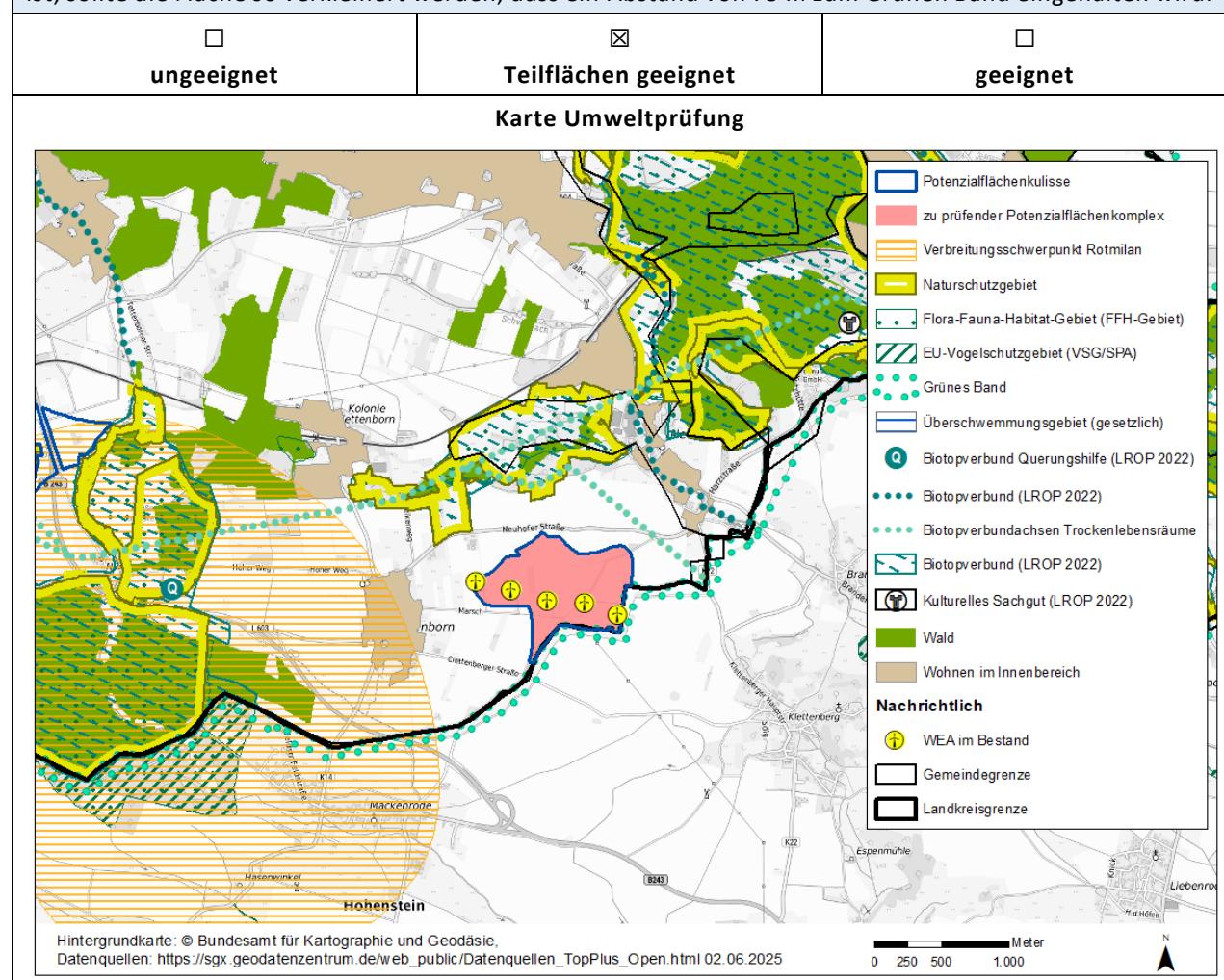
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex ist mit vsl. erheblichen negativen Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Mensch verbunden. Ursächlich hierfür ist der vglw. geringe Minimalabstand zur westlich benachbarten Ortschaft Tettenborn, welcher jedoch durch das bereits vorhandene, rechtskräftige Sondergebiet Windenergie des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden Windenergieanlagen vorgezeichnet ist.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Bei der Errichtung moderner Windenergieanlagen an der dem Ort zugewandten Seite des VR WEN können technische Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zur Abwehr von unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lärmmissionen erforderlich werden. Vor dem Hintergrund der am Standort bereits etablierten und vorhandenen Windenergienutzung sowie der gesetzlichen Möglichkeiten zum Repowering der vorhandenen Anlagen, erscheint eine raumordnerische Sicherung des Standortes, die gleichzeitig einen Verzicht auf weitere Neufestlegungen an noch unbelasteten Orten des Landkreises ermöglicht, auch umweltfachlich sinnvoll, zumal das Konfliktpotenzial in Bezug auf die weiteren Schutzgüter insgesamt allenfalls mäßig ist. Zwar ist das nördlich gelegene Naturschutz- und FFH-Gebiet eines der fledermausreichsten Schutzgebiete Niedersachsens und hat daher eine besondere Funktion für den Fledermausschutz, jedoch ist vor dem Hintergrund des eingehaltenen Abstands nicht mit schwerwiegenden Konflikten zu rechnen. Sofern dennoch Konflikte entstehen, können, soweit erforderlich, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend zu minimieren. Deutliche Beeinträchtigungen entstehen letztlich neben dem Schutzgut Mensch insbesondere für das Schutzgut Landschaft (u.a. Lage im Naturpark „Harz“), wobei auch hier die Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen zu beachten ist, welche sich deutlich konfliktmindernd auswirkt. Da das Grüne Band, das südlich an die Fläche angrenzt, in Thüringen als Nationales Naturmonument geschützt ist, sollte die Fläche so verkleinert werden, dass ein Abstand von 75 m zum Grünen Band eingehalten wird.

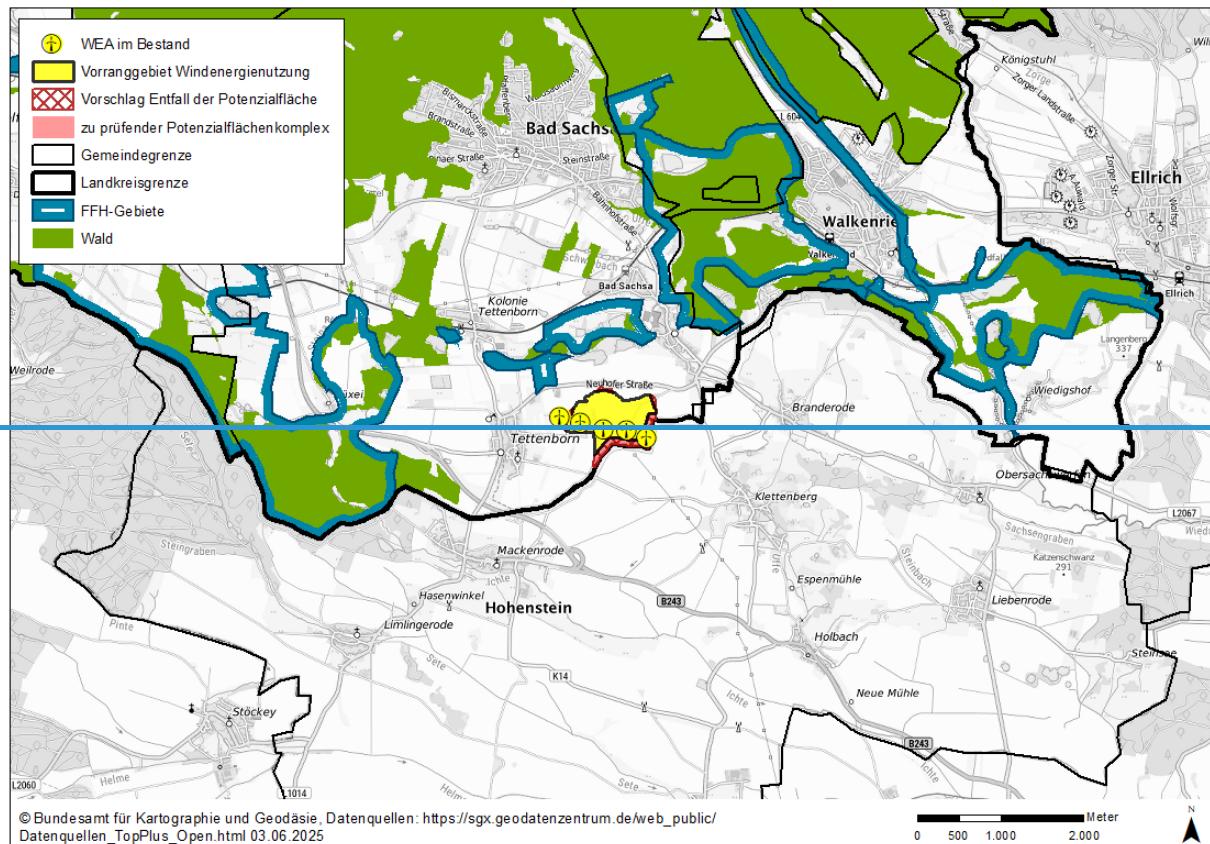


2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)			
2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete			
Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Nördlich der Landesstraße befindet sich das FFH-Gebiet „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303), das FFH-Gebiet liegt wenigstens ca. 320 m entfernt.
2.4.2. Konfliktermittlung			
<p>Die Potenzialfläche liegt an der Landesgrenze zu Thüringen. Nördlich liegt ca. 300 m bis 600 m entfernt das FFH-Gebiet „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303). Innerhalb der Potenzialfläche stehen bereits fünf Windenergieanlagen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ein Feldgehölz ist vorhanden und ein Wirtschaftsweg wird von Hecken und Gebüschen gesäumt. Das Umfeld wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen dominiert, südlich angrenzend schließen sich im Bereich des Grünen Bandes Grünlandflächen an, die Sträucher und locker Baumbestände umfassen. Nördlich liegt etwa 600 m entfernt ein Gipsabbaugebiet.</p> <p>Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus sind als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303) aufgeführt. Eine überschlägige Prüfung (Vorprüfung) der Verträglichkeit ist daher erforderlich. Es sind keine aktuellen Daten zu Fledermausvorkommen für Potenzialfläche oder das nähere Umfeld vorhanden. Nordwestlich Es gibt es jedoch ältere Hinweise (2000) auf ein Quartier der Mopsfledermaus, sowie aktuellere Hinweise (2023) auf weiter entfernt liegende Quartiere beider Arten, etwa im Mackenröder Wald. Außerdem liegen und aktuellere Nachweise (2016, 2022, 2023) einzelner (jagender) Individuen vor, die im Netz gefangen wurden. Die Nachweise liegen innerhalb einer weiteren-Teilfläche des FFH-Gebietes in ca. 1.400 m Entfernung bzw. 1.700 m Entfernung außerhalb des FFH-Gebietes. , das potenzielle Quartier etwas weiter nördlich knapp außerhalb des Schutzgebietes. Hinweise auf Vorkommen der Bechsteinfledermaus liegen nicht vor. Für die angrenzenden Flächen in Thüringen liegen keinerlei Daten zu Arten vor. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen, die den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen könnten, können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da zwischen FFH-Gebiet und Potenzialfläche mehrere hundert Meter liegen. Betriebsbedingte Wirkungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da Mopsfledermäuse bevorzugt Wälder als Quartierstandorte wählen und sich bei Flügen in die Jagdgebiete stark an linearen Strukturen und Leitelementen wie Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Flüssen orientieren. Die Potenzialfläche enthält kaum lineare Strukturelemente und keinerlei Fließgewässer.</p>			
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Die Planung ist mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck verträglich.

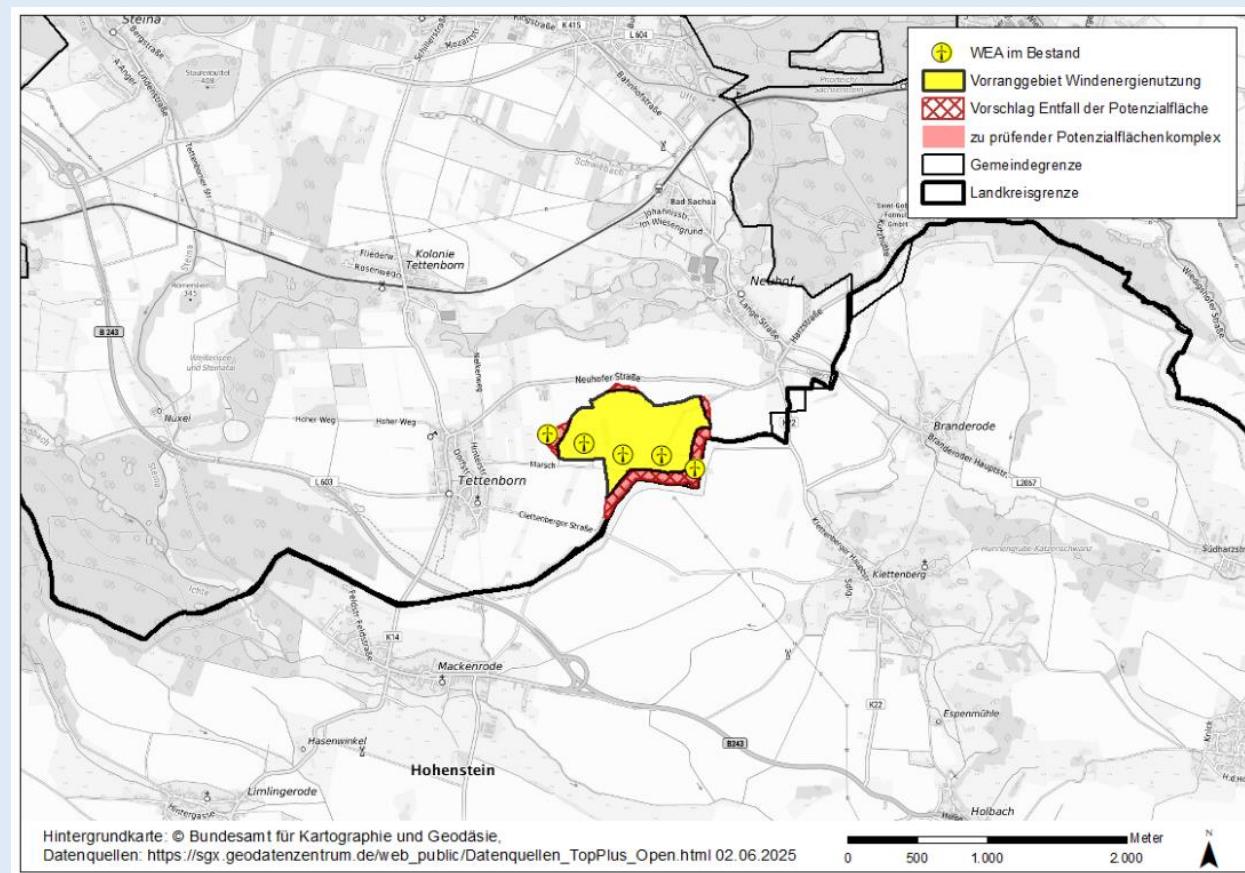
Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

Der Potenzialflächenkomplex umfasst ein rechtskräftiges Sondergebiet Windenergienutzung, dass bereits fünf Windenergieanlagen beinhaltet. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kommt es infolge des direkten Angrenzens an die nördlich verlaufende Landesstraße 603 sowie das Nationale Naturmonument Grünes Band (Thüringen) zu relevanten Konflikten. Weitere raumordnerische Konflikte sind nicht erkennbar. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Landschaft, wobei Zumutbarkeitsschwellen oder Grenzwerte nicht überschritten werden. Obwohl bereits eine Vorbelastung von den Bestandsanlagen ausgeht, diese weisen Gesamthöhen zwischen 126 und 130 m auf, ist davon auszugehen, dass der Wirkraum moderner Anlagen (Gesamthöhe der Referenzanlage: 240 m) deutlich größer ist und es dementsprechend zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt. Schall und Schattenwurf können insbesondere in den westlichen und östlichen Randbereichen der Fläche zu Beeinträchtigungen führen, wo die zusätzlichen Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen nicht eingehalten werden. Mäßige Umweltauswirkungen sind ferner für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Nationales Naturmonument) und zum UNESCO-Welterbe (Kloster Walkenried) zu erwarten. Auch artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere mit Fledermäusen, können nicht ausgeschlossen werden, jedoch lassen sich die potenziellen Konflikte durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (z. B. Abschaltalgorithmen) bewältigen.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 04 Bad Sachsa (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK wurde, wie unter 2.2.3 und 2.2.8 empfohlen, zugeschnitten. Die resultierende Fläche wird mit einer Gesamtgröße von 48 ha als VR WEN festgelegt. Im Zuge des Flächenzuschnitts wurden der Abstand zur Landesstraße (95 m) und der Abstand zum Grünen Band als Nationales Naturmonument (75 m) derart erhöht, dass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung ein Überstreichen von Anbauverbotszonen bzw. Schutzzonen ausgeschlossen ist.

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

Geplante VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf)

Das geplante VR Leitungstrasse aus dem RROP-Entwurf 2020 (110 kV-Freileitung) quert den Südzipfel des VR WEN auf einer Länge von knapp 200 m. Konflikte mit dem VR Leitungstrasse können durch Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände bei der Anlagenpositionierung vermieden bzw. gelöst werden, sodass der Belang unter Berücksichtigung der gängigen Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern einer Durchsetzung der Windenergienutzung im VR WEN nicht entgegensteht und die beiden Vorränge miteinander vereinbar sind. Im südlichen Teil des VR WEN sind zudem bereits Bestandsanlagen vorhanden, sodass sich die Windenergienutzung hier bereits durchgesetzt hat und auch aus diesem Grund nachweislich kein unüberwindbarer Konflikt gegeben ist.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.4 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch

Hervorzuheben sind die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf auf die Ortslage Tettenborn. Der Minimalabstand beträgt etwas mehr als 500 m, sodass bei Installation moderner Windenergieanlagen auch eine Grenzwertüberschreitung nicht bereits durch den Abstand ausgeschlossen ist. Jedoch befindet sich das VR WEN in günstiger Lage stromabwärts der Hauptwindrichtung und kann die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch technische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. automatische Abschaltzeiten oder einem schallreduzierten Betrieb eingehalten werden. Diese Annahme wird durch die bereits vorhandenen 4 Windenergieanlagen, von denen die westlichste, außerhalb des VR WEN gelegene Anlage sogar lediglich eine Entfernung von rd. 450 m zur Ortslage aufweist, bestätigt.

Landschaft

Das VR WEN liegt am Südrand der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Gipskarstlandschaft Südharz“ sowie innerhalb des Naturparks „Harz“. Von Bedeutung sind sowohl die Naturlandschaft mit ihrer Erholungsfunktion als auch die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit den Bergbaurelikten und den Nutzungsmosaiken, die noch heute als naturnahen Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur erlebbar ist. Das VR WEN befindet sich ferner auf einer Kuppe, sodass die Fernsichtbarkeit erhöht ist. Die Landschaft innerhalb des VR WEN ist gleichwohl landwirtschaftlich geprägt und stellt einen typischen, im Landkreis Göttingen vielerorts vorkommenden Landschaftstyp ohne besondere Schutzwürdigkeit dar. Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen ist mit einer (zusätzlichen) Technisierung des Landschaftsbilds mit entsprechend deutlich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

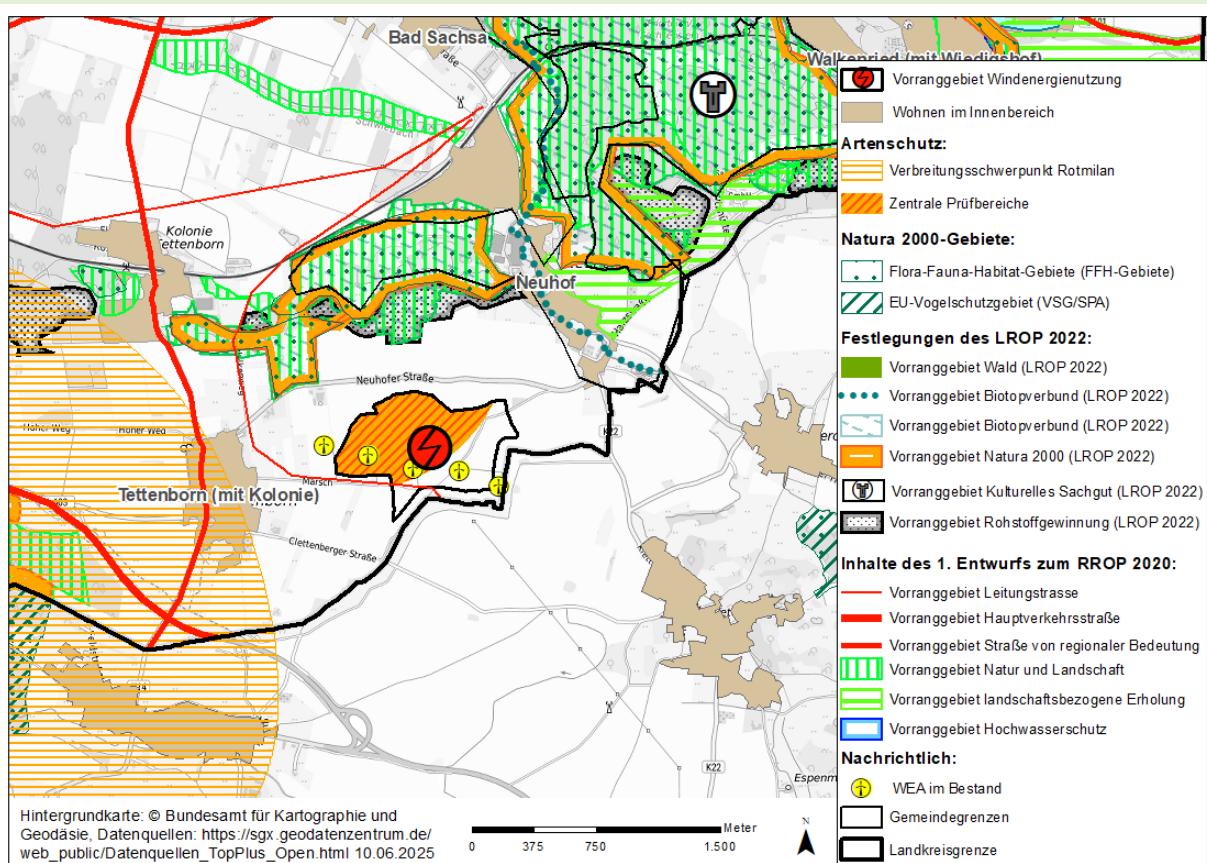
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Eine allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, steht als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Göttingen nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) der Errichtung von WEA jedoch nicht entgegen, sodass die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im VR WEN nicht in Frage steht (vgl. BVerwG 4 C 23.95, BVerwG - Entscheidung vom 08.05.2008 4 B 28.08). Eine unverhältnismäßige, unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft durch die Planung ist nicht erkennbar, zumal landschaftsbildprägende Strukturen wie die in der hier betroffenen großräumigen Landschaft besonders wertgebenden Karstformen nicht unmittelbar beeinträchtigt werden und das geplante VR WEN zudem in Teilen bereits mit WEA bebaut, also entsprechend vorbelastet ist.

Artenschutz

Nordwestlich des VR WEN bestehen aus Altdaten (2017) Kenntnisse über Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan. Das VR WEN reicht im Nordwesten in die jeweiligen zentralen Prüfbereiche gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG hinein. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Jedoch kann dem erhöhten Tötungsrisiko innerhalb des zentralen Prüfbereich regelmäßig durch anerkannte Schutzmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen etc.) im Genehmigungsverfahren begegnet werden, welche nach der Regelvermutung des § 45b BNatSchG dazu führen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden. Vorliegend hat sich die Windenergienutzung in dem geplanten VR WEN zudem bereits durchgesetzt, sodass unter Berücksichtigung des Alters der Daten, der Möglichkeit von Schutzmaßnahmen und der bereits bestehenden, offensichtlich genehmigungsfähigen WEA keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte verbleiben und die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im geplanten VR WEN somit gegeben ist.

Karte: Verbleibende Konflikte

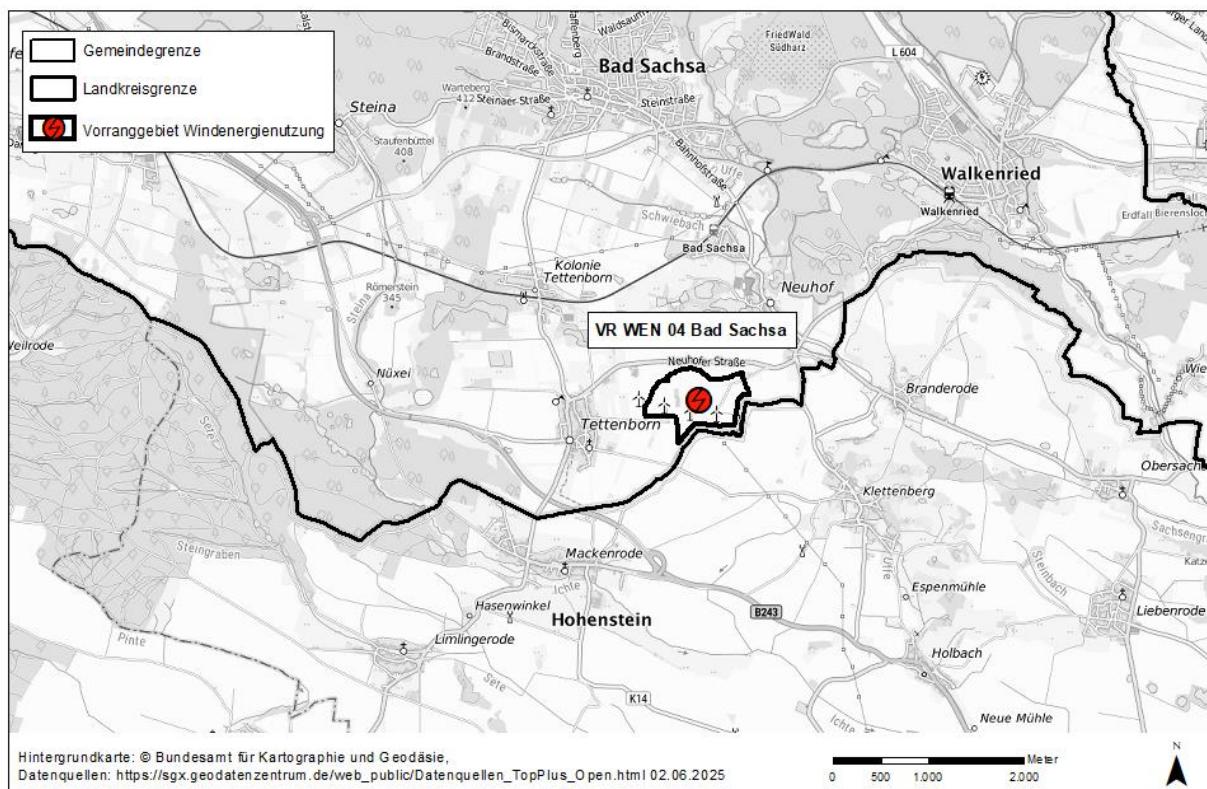


Schlussbetrachtung zum VR WEN 04 Bad Sachsa

Vor dem Hintergrund der am Standort bereits etablierten und vorhandenen Windenergienutzung (Sondergebiet und 4 bestehende Windenergieanlagen) sowie der unabhängig von einer Festlegung als VR WEN im TP Windenergie bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zum Repowering der vorhandenen Anlagen, wird die raumordnerische Sicherung des Standortes, die gleichzeitig einen Verzicht auf weitere Neufestlegungen an noch unbelasteten Orten des Landkreises ermöglicht, trotz der dargelegten verbleibenden Konflikte sowohl aus raumordnerischer als auch aus umweltfachlicher Sicht befürwortet. Insgesamt sind keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Konflikte und Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren verfügbarer Vermeidungsmaßnahmen entgegenstehen würden.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 04 Bad Sachsa in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



Flächengröße VR WEN	48 ha
---------------------	-------

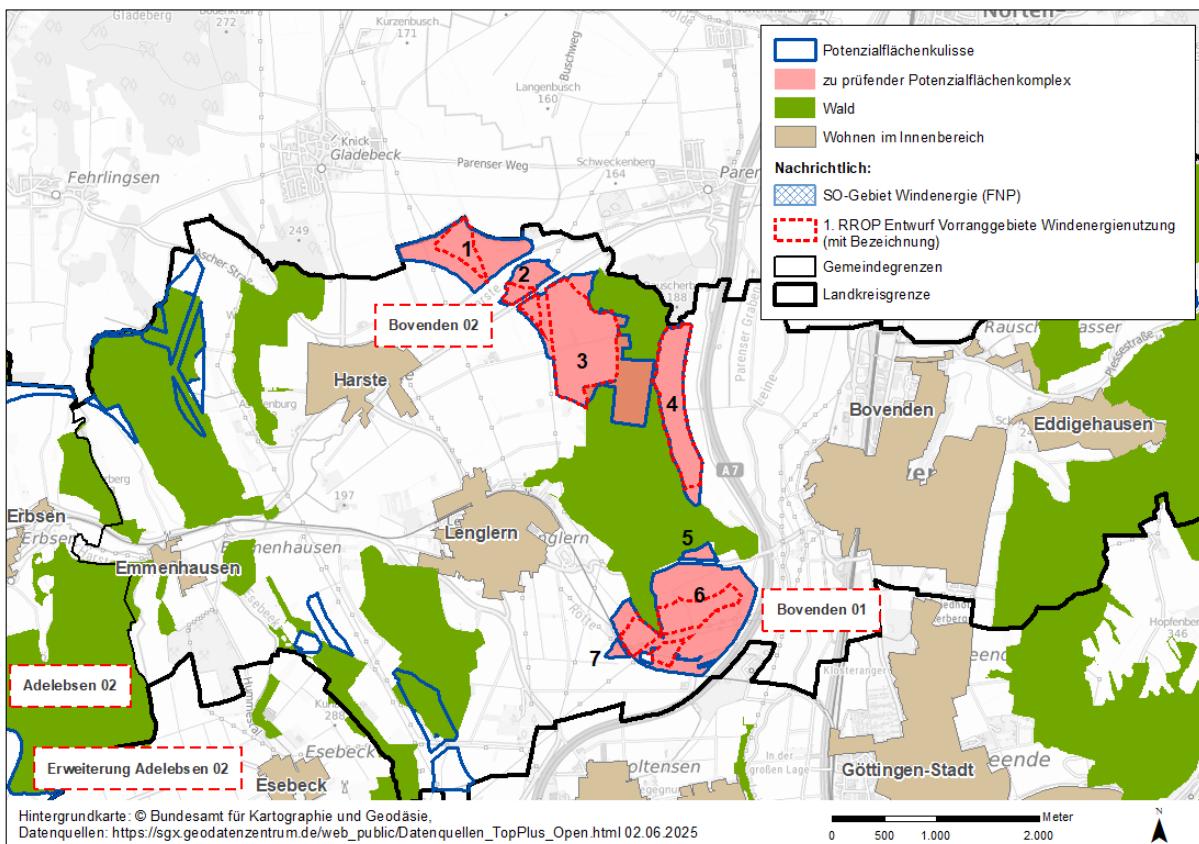
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

VR WEN 05 Bovenden (Harste) und VR WEN 06 Bovenden (Lenglern) – PFK 27

1. Potenzialflächenbeschreibung Bovenden (Harste) und Bovenden (Lenglern) - PFK 27

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020

Der nördliche und der südliche Teil des PFK 27 war als VR WEN Bovenden 02 (Norden) und Bovenden 01 (Süden) Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)

Der Potenzialflächenkomplex liegt nördlich der Stadt Göttingen und westlich der Autobahn A7. Das Gebiet liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Davon abgesehen umfassen Teilstücke das Waldgebiet „Lieth“ und hierin den Bereich einer militärischen Konversionsfläche (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Die Bereiche beim nördlicheren Waldabschnitt sind teilweise durch ein stärkeres Relief geprägt.

Stadt/Gemeinde

Flecken Bovenden

Anzahl der Teilflächen

7

Gesamtgröße

293,6 ha 292,4 ha

Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes sind keine Bestandsanlagen vorhanden. Im Nordteil des PFK befinden sich jedoch fünf Windenergieanlagen in Genehmigungsverfahren.
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Der Flecken Bovenden verzichtete bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2022 auf die Neuausweisung von Sondergebieten für Windenergie. Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes liegen somit keine rechtswirksamen Sondergebiete vor, siehe auch unter Punkt 32.1 im Gebietsblatt.

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung) | ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung) | nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich) |

2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#)-des gesamträumlichen Planungskonzepts?

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ja, vollständig | ja, auf Teilflächen | nein |

2.1.3. Gegebenenfalls betroffene [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#)-des gesamträumlichen Planungskonzepts

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

2.1.5. Abwägungsergebnis

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x	x	Im Osten des Potentialflächenkomplexes befinden sich ein geplantes Vorranggebiet Autobahn bzw. die bestehende BAB 7 und die Kreisstraßen 452 und 40.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Das Gebiet selbst wird im nördlichen Bereich durch ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L555) und im südlichen Bereich durch ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L544) zerschnitten. Des Weiteren teilt ein geplantes Vorranggebiet Sonstige Bahntrasse zwischen Göttingen und Lenglern die südliche Teilfläche. Außerdem liegen drei geplante Vorranggebiete Leitungstrasse innerhalb der Flächen. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbotszone zur BAB 7 (40 m). Eine entsprechende Verkleinerung des PFK ist zwingend erforderlich, um einen Zielkonflikt sowie einen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.</p> <p>Der PFK befindet sich innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich und wird auch von den Übertragungsnetzbetreibern selbst als sinnvoll erachtet (u.a. Stellungnahme der Amprion GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland). Ein Konflikt besteht daher nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.</p>
Natur und Landschaft	x		<p>Eine Teilfläche überschneidet sich randlich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das geplante Vorranggebiet steht einer Festlegung als VR WEN entgegen, es handelt sich um einen Zielkonflikt, der nur durch Verzicht auf eine der beiden Festlegungen auflösbar ist.</p> <p>Die Teilfläche 3 überlagert sich im Bereich der bewaldeten Teile mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Im zentralen Teil überlagert sich der PFK mit dem VR Wald gem. Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04 des LROP 2022. Innerhalb des Vorranggebietes Wald ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			<p>Eine Teilfläche überschneidet sich randlich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das geplante Vorranggebiet steht einer Festlegung als VR WEN entgegen, es handelt sich um einen Zielkonflikt, der nur durch Verzicht auf eine der beiden Festlegungen auflösbar ist.</p> <p>Im zentralen Teil überlagert sich der PFK mit dem VR Wald gem. Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04 des LROP 2022. Innerhalb des Vorranggebietes Wald ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Gleichwohl sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in das RROP für den Landkreis Göttingen zu übernehmen und dabei räumlich zu konkretisieren, was im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu erfolgen hat. Im Rahmen des TP Wind erfolgt lediglich was u.a. die lagerrichtige Übernahme von vorhandenen Vorbelastungen beinhaltet. Vorliegend führt dies e im Rahmen der Neuaufstellung des RROP erfolgte räumliche Konkretisierung des Vorranggebietes Wald, die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu erfolgen hat, aufgrund der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch die ehemalige Luftwaffen-Munitionsanstalt Lenglern, in deren Folge hier großflächig keine ungestörten Waldböden und Wälder existieren, dazu, dass keine die im LROP genannten Anforderungen an das Überlagerung mit dem konkretisierten Vorranggebiet Wald im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt nicht erfüllt sind und erfolgt und durch die räumliche Überlagerung mit der (maßstabsbedingt fehlerhaften) zeichnerischen Darstellung des LROP entsprechend kein Zielkonflikt besteht.</p>
Erholung/Tourismus	---	---	---
Sonstige Belange	—	—x	<p>Der Bereich nördlich der L555 liegt im An- und Abflugsektor eines privaten Hubschrauberlandeplatzes. In diesem sind Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit nicht genehmigungsfähig. Dieser Bereich ist entsprechend ungeeignet für eine Festlegung als VR WEN.</p> <p>Gemäß einer Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr befindet sich der PFK im Interessensgebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (46 km entfernt). Das Interessensgebiet steht einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.</p>
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			

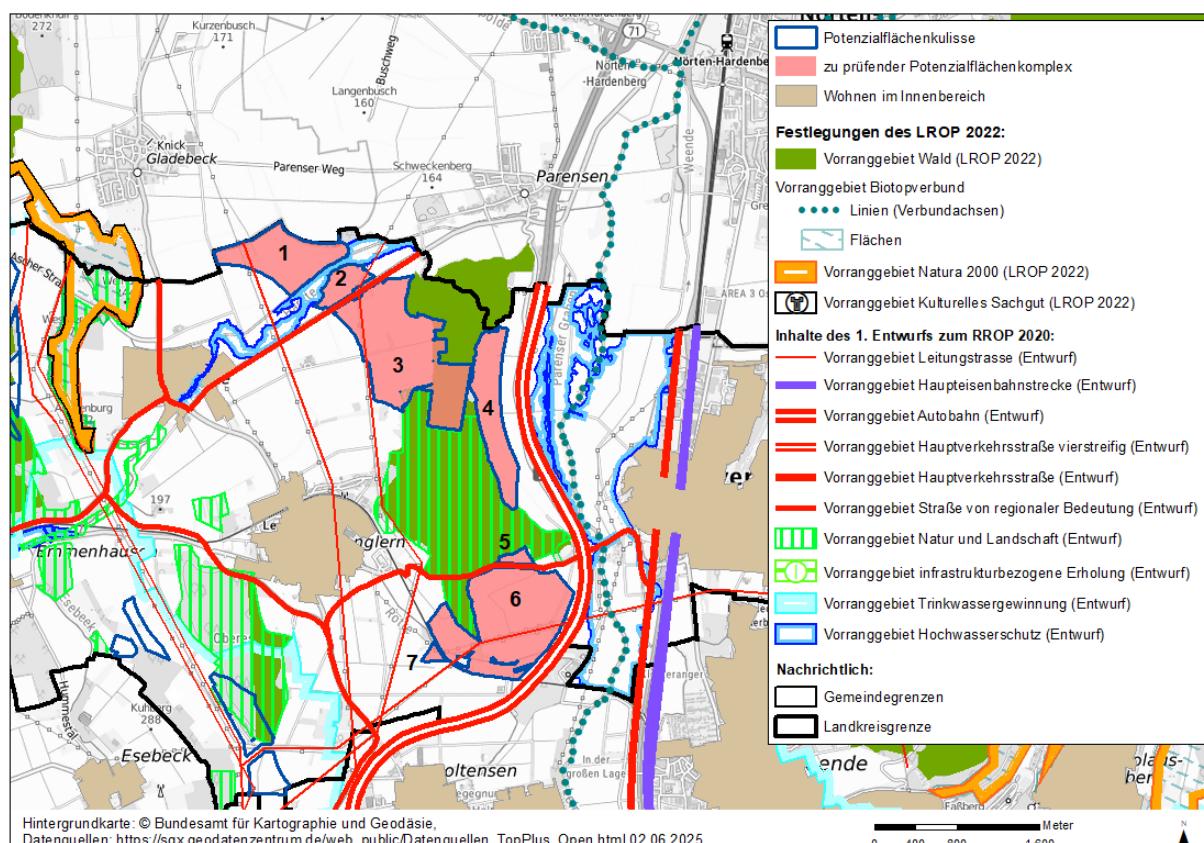
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der Potenzialflächenkomplex ist aus raumordnerischer Sicht vergleichsweise konfliktarm. Gleichwohl stellt die Überlagerung mit einem **geplanten** Vorranggebiet Natur und Landschaft kleinräumig einen Zielkonflikt dar, da es sich um entgegenstehende Ziele handelt. Die Teilflächen des PFK, die sich mit dem **geplanten** Vorranggebiet Natur und Landschaft überschneiden, sind daher nicht als VR WEN festzulegen. Gleiches gilt für die Teilflächen des PFK nördlich der Landesstraße (L555) sowie im Umfeld des Vorranggebietes Autobahn. Diese sind aus Gründen der Flugsicherheit, insbesondere aufgrund des An- und Abflugsektors des privaten Hubschrauberlandplatzes, sowie der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet WEN geeignet und müssen entfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen ist der verbleibende PFK im Sinne der Raumordnung für eine Windenergienutzung geeignet, da keinerlei Überlagerungen mit **unüberwindbar** entgegenstehenden raumordnerischen Belangen oder Festlegungen verbleiben.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



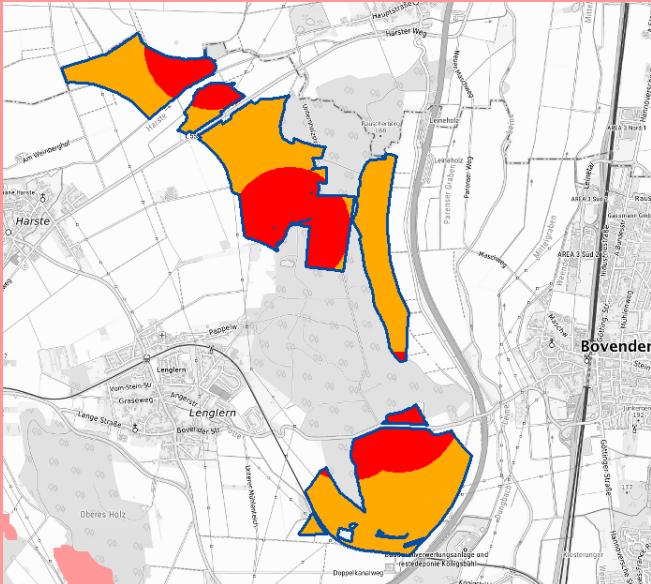
2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
<p>Das Gebiet ist durch die zahlreichen Infrastruktureinrichtungen wie Autobahn, Landesstraßen, Schienenstrecken und Hochspannungsleitungen vorbelastet. Nördlich des Potenzialflächenkomplexes liegt weiterhin ein Tonabbaugebiet. Im Süden des Potenzialflächenkomplexes liegt östlich der Autobahn 7 eine Deponie. Etwas weiter nördlich liegt am westlichen Rand von Bovenden ein Gewerbe- und Industriegebiet.</p>			
2.3.2. Schutgzut Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		X	<p>Harste, Gladebeck (Landkreis Northeim), Parense (Landkreis Northeim), Lenglern und Bovenden sowie die Göttinger Ortsteile Holtensen und Weende liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auch Schattenwurf kann noch in Entfernen bis 1.200 m auftreten und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der Schattenwurf kann sich in Parense, Gladebeck, Lenglern, Bovenden und Göttingen-Weende in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark auswirken. Eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten ist aufgrund des eingehaltenen Vorsorgeabstandes von 1.000 m nicht zu erwarten.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		X	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar-übermäßig und ist planerisch nicht gewollt (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 27 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt 2 Ortschaften eine unzumutbare-übermäßige Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenglern (152° Umfassungswinkel) • Harste (170° Umfassungswinkel im Zusammenwirken mit PFK 32 und 24) <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar-nicht vereinbar mit den Zielen des Planungskonzepts. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-vertretbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>

		<p>Im Hinblick auf die Ortschaften Parensen und Gladebeck im benachbarten Landkreis Northeim ergeben sich durch den PFK keine unzumutbaren übermäßigen Umfassungswirkungen. Der Umfassungswinkel liegt jeweils unter 90 Grad.</p> <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p>
--	--	--

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/Verordnung)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In den Teilflächen 4 und 6 kommen einzelne gesetzlich geschützte Biotope vor. Diese sind jedoch kleiner als 1 ha, sodass sie bei der Standortwahl berücksichtigt werden können und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Der zentrale Teil des PFK liegt im Bereich des Waldgebiets Lieth. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt.

			<p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Vorliegend kommt es infolge der Errichtung von WEA zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um durch die ehemalige militärische Nutzung stark vorbelastete Flächen handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben. Die betroffenen Waldbereiche im Lieth sind nach Landschaftsprogramm Kernflächen für den Biotoptverbund waldbewohnender Arten. Da es sich hier jedoch um militärische Konversionsflächen mit Bunkeranlagen etc. handelt, besteht eine deutliche Vorbelastung, die auf der groben Ebene des Landschaftsprogramms vermutlich nicht erkannt worden ist. Durch die zudem punktuellen Eingriffe i. V. m. pot. Windenergieanlagen ist daher nicht mit deutlich negativen Auswirkungen auf den Biotoptverbund zu rechnen.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Im Bereich der nördlichen Teilflächen kommt es zu einer großflächigen Überlagerung mit dem Nahbereich eines etablierten Rotmilan-Horstes (2019-2022), der nördlich der Teilfläche liegt. Bei zwei westlich der Teilflächen gelegenen Rotmilan-Horsten (2020; 2017/2020-2022) überlagert die Teilfläche die zentralen Prüfbereiche randlich. Bei den weiteren Rotmilan-Horsten im Umfeld der nördlichen Teilflächen ist lediglich der erweiterte Prüfbereich durch die Planung betroffen. Südlich der Flächen liegt ein Schwarzmilan-Horst (2021), dessen Nahbereich und zentraler Prüfbereich durch die südlichste der Teilflächen überlagert wird. Nördlich der Teilflächen liegen weiterhin ein Baumfalken-Horst (2017) sowie zwei Schwarzmilan-Horste (2017; 2017-2021), bei denen sowohl der Nahbereich als auch der zentrale Prüfbereich durch die Teilflächen überlagert wird. Die nördlichen Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb der zentralen Prüfbereiche der drei Arten. Die große Teilfläche zwischen Lenglern und Parensen, die nördlich an die Landesstraße 555 und östlich an das Waldgebiet angrenzt überlagert den Nahbereich eines südlich gelegenen Rotmilan-Horstes (2022) zu großen Teilen.</p> <p>Im Bereich der südlichen Teilflächen kommt es zur Überlagerung mit den Nahbereichen dreier Rotmilan-Brutplätze, (2017/2018; 2021; 2016).</p>

		<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Brutplätzen um Wechselhorste handelt. Der nördliche Bereich der Teilfläche liegt innerhalb der Nahbereiche, die Fläche liegt vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs um die Horste. Zu weiteren Überlagerungen mit Nahbereichen oder zentralen Prüfbereichen kommt es nicht, nördlich und südwestlich liegen Rotmilan-Horste, deren erweitert Prüfbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin liegen Hinweise auf einen Schwarzmilan-Horst (2017) nördlich der Teilfläche vor, sowohl der Nahbereich als auch der zentrale Prüfbereich werden durch die Teilfläche überlagert.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Gastvögel Im Bereich der nördlichen Teilflächen gibt es Hinweise auf ein Kiebitz-Rastgebiet sowie auf weitere durchziehende Tiere aus dem Jahr 2018. Insgesamt wurden über 300 Tiere erfasst.</p> <p>Fledermäuse Es liegt lediglich ein Hinweis (2014) auf ein Jagdgebiet der Zwergfledermaus vor. Das Jagdgebiet liegt etwas südlich der nördlichen Teilflächen. Weitere Hinweise auf Jagdgebiete, Quartiere oder Wochenstuben liegen nicht vor.</p> <p>Ergebnis Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist mit Ausnahme der innerhalb von Waldgebieten gelegenen Teilflächen, die nicht als Nahrungshabitate des Rotmilans geeignet sind und daher i.d.R. nicht</p>
--	--	---

			<p>gehäuft überflogen werden, zu empfehlen, die Potenzialfläche entsprechend zu verkleinern und das Konfliktrisiko dadurch signifikant herabzusenken. Darüber hinaus werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen die zentralen Prüfbereiche überlagert werden, ggf. ist es erforderlich, die Maßnahmen auf den Bereich der erweiterten Prüfbereiche auszuweiten, um das artenschutzrechtliche Risiko hinreichend zu minimieren.</p> <p>Um Konflikte mit Gastvögeln zu vermeiden, können ebenfalls Abschaltungen erforderlich werden, insbesondere an Tagen mit bedeutendem Zugaufkommen und eingeschränkter Sicht.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, oder den Einsatz einer Abschaltautomatik lösen.</p>
--	--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		<p>Der Potenzialflächenkomplex liegt überwiegend auf Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Die östliche Bereich von mittlere-fast rechteckige Teilfläche Nr. 3 befindet sich auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Die nördlichen nördlichen Teilflächen Nr. 1 und 2 überschneiden sich teilweise mit seltenen Böden (Standorte mit Quellkalkausfällung). Die südliche Fläche (Nr. 7) überschneidet sich nur marginal mit seltenen Böden. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering.</p> <p>Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.</p>
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	<p>Das Überschwemmungsgebiet „Harste“ teilt die nördlichen Teilflächen, sodass diese direkt an das Gebiet angrenzen. Da es jedoch nicht zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb des Überschwemmungsgebietes kommt, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

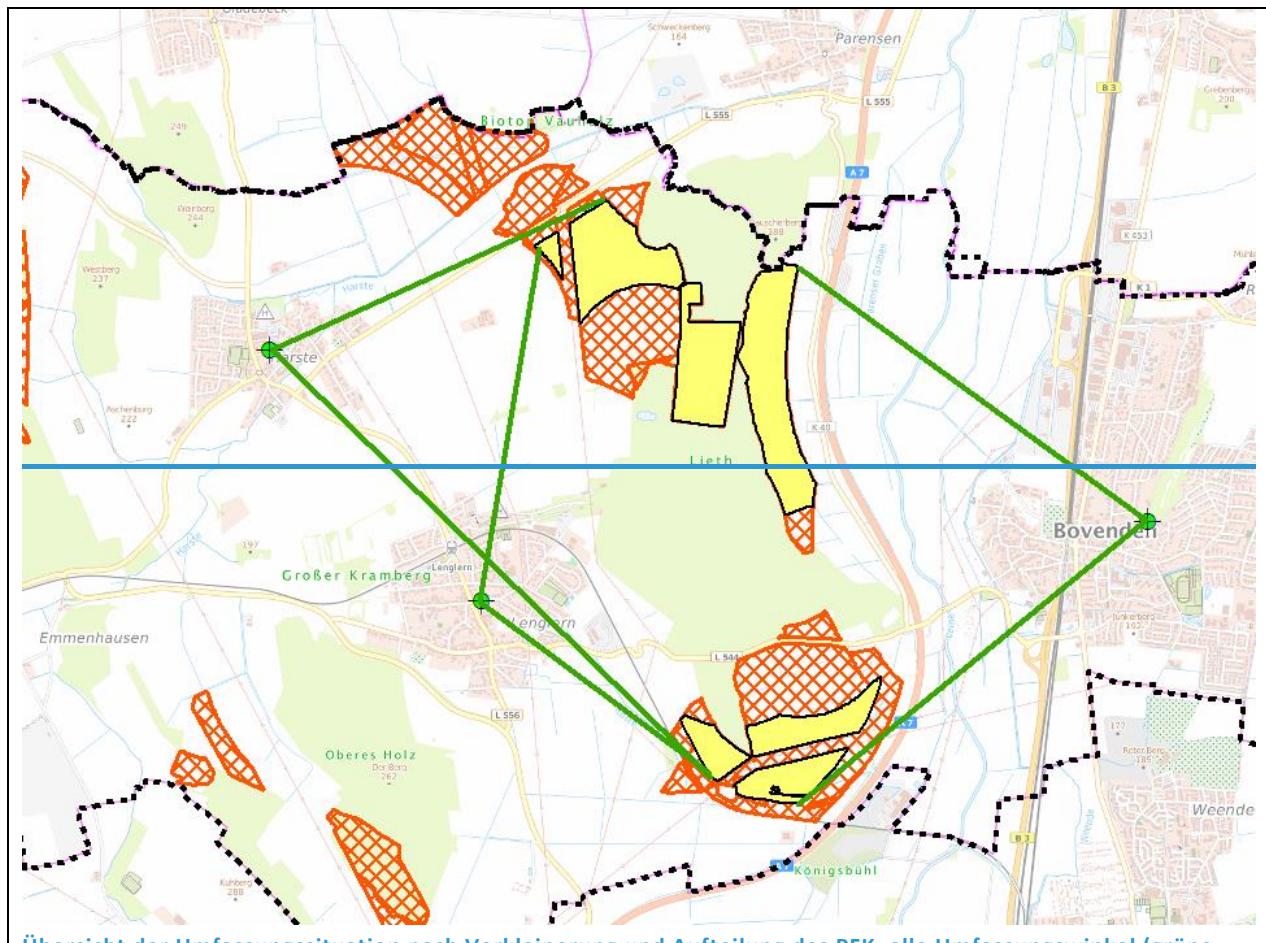
2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Die östlichen Teilflächen (Nr. 3, 4 ,5 und 6) des Potenzialflächenkomplexes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Südlich liegt in etwa 500 m Entfernung das LSG „Leinetal“. Auch hier sind aufgrund der Sichtbarkeit und Fernwirkung der WEA negative Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet möglich. Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Charakteristisch für das Leinebergland sind ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen sowie das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Im Bereich des PFK ist das LSG jedoch bereits deutlich durch technische Landschaftselemente vorbelastet und zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Der im PFK gelegene Waldbereich (Lieth) besitzt nicht zuletzt eine Vorbelastung als ehemaliges Munitionslager. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es gleichwohl zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen. Landschaftsbildprägende Strukturen des LSGs werden indes nicht betroffen. Eine unzumutbare Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher auch im Zusammenhang mit dem Eingriff in das LSG nicht erkennbar.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild		x	<p>Das Gebiet des Potenzialflächenkomplexes ist stark durch die Landwirtschaft geprägt. Auch die bewaldeten Kuppen, die kleineren Fließgewässer und die Leineäue sind charakteristisch. Durch die Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere die Autobahn 7, die Freileitungen und die Gewerbegebiete – darunter auch ein Tonabbaugebiet und eine Deponie – liegt bereits eine deutliche technische Vorbelastung vor, sodass es nur zu geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.</p>

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz		x	<p>Etwa viereinhalb Kilometer östlich des Potenzialflächenkomplexes liegt zwischen Eddigehausen und Reyershausen die Burg Plesse. Die Burg Plesse wird heute insbesondere als Ausflugsziel, für Kulturveranstaltungen oder (private) Feierlichkeiten genutzt. Die mittelalterliche Burgruine liegt auf einem Bergsporn (ca. 350 m ü. N. N.), der Solling-Harz-Querweg (Wanderweg) führt an der Burg vorbei.</p> <p>Zwar können im Bereich des PFK errichtete Windenergieanlagen von der Burg aus je nach Blickrichtung sichtbar sein, eine Beeinträchtigung resultiert hieraus angesichts der Entfernung nicht. Ferner werden auch keinerlei bedeutende Sichtachsen zur Burg durch den PFK ver stellt. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.</p>

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll zunächst auf die Festlegung aller Teilflächen des PFK verzichtet werden, die sich mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG überlagern. Hierdurch reduziert sich gleichzeitig bereits die Konfliktlage in Bezug auf eine Umfassung von Ortslagen. Diese verbessert sich zusätzlich, durch die erfolgten Verkleinerungen aus Gründen der Flugsicherheit im Norden des PFK, sodass der Umfassungswinkel sowohl für Lenglern (ca. 115°, wobei im zentralen Teil zudem große Teile des PFK hinter dem Waldgebiet und Höhenzug des Lieth gelegen sind) als auch für Harste (ca. 45°) teils deutlich unter den Orientierungswert von 120° für eine [unzumutbare-übermäßige](#) Umfassung sinkt, da auch die benachbarten PFK 24 und 32 nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.



[Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des Pfk; alle Umfassungswinkel \(grüne Linie\) liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.](#)

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex (Pfk) verursacht, sofern er in seiner Gesamtheit festgelegt wird, teils schwerwiegende Konflikte mit den Schutzwerten Mensch, menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Weitere voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben sich für die Schutzwerte Boden, Landschaft und kulturelles Erbe. Hervorzuheben sind die potenziell [unzumutbaren-schwerwiegenden](#) Beeinträchtigungen durch die Umfassungswirkung des Pfk sowie die artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken, die sowohl aus der Überlagerung der Prüfbereiche (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als auch aus der potenziellen Funktionseinschränkung von Rastplätzen ziehender Vogelarten resultieren. Diese sollten aus Umweltsicht dringend durch die unter [3.2.3.7](#) vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des Pfk reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität insbesondere für die Schutzwerte Mensch und Tiere und Pflanzen auf ein [zumutbares-vertretbares](#) Maß. Für das Schutzwert Mensch verbleiben nach Umsetzung dieser Maßnahmen erhebliche negative Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität. Für das Schutzwert Tiere und Pflanzen ergibt sich zumindest eine Reduktion auf ein mittleres Konflikt niveau. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind i.d.R. nur von geringer Intensität, da der Anteil der versiegelten Fläche bei Windenergieanlagen vergleichsweise gering ist und die Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Der Eingriff und der dauerhafte Verlust schutzwürdiger Böden ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten und auszugleichen. Der verbleibende Pfk liegt etwa zur Hälfte in einem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Leinebergland“.

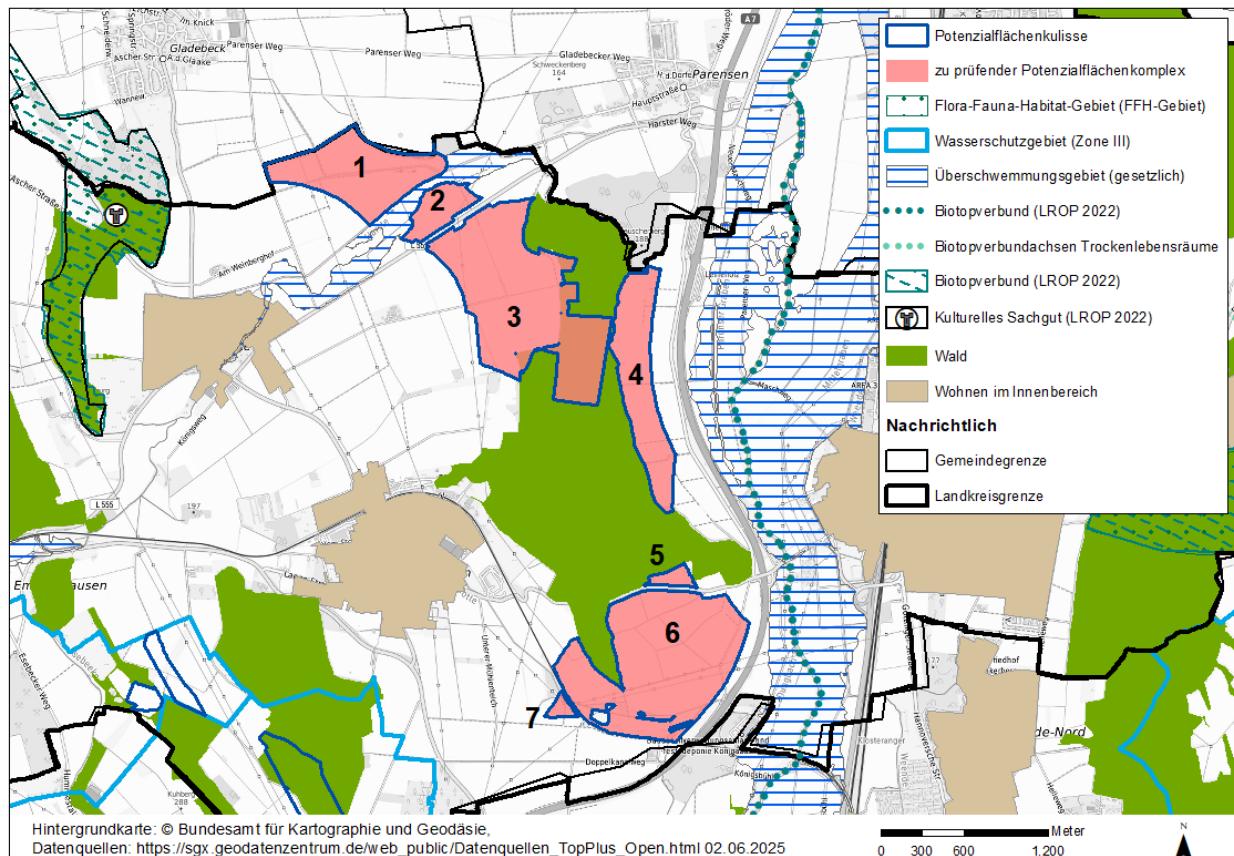
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Durch die bestehenden Vorbelastungen, wie beispielweise die Autobahn 7, und die bestehende technische Überprägung, z.B. durch Freileitungen, ist es im Sinne der Bündelung von Eingriffen zielführend, den Standort für eine Windenergienutzung in Betracht zu ziehen und reduziert sich das Konfliktpotenzial. Dennoch kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche jedoch bei der Errichtung moderner Windenergieanlagen immer gegeben ist.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
-------------------------------------	--	-----------------------------------

Karte Umweltprüfung



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	„Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE-4224-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Westlich des PFK liegt in ca. 750 m Entfernung das FFH-Gebiet „**Weper, Gladeberg, Aschenburg**“ (DE-4224-301). Der PFK umfasst überwiegend Offenlandstandorte, aber es ist auch ein Waldstandort enthalten.

Windenergieempfindliche oder kollisionsgefährdete Arten sind nicht als Schutzzweck oder Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „**Weper, Gladeberg, Aschenburg**“ (DE-4224-301) aufgeführt. Aufgrund des Abstands von etwa 750 m kann eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

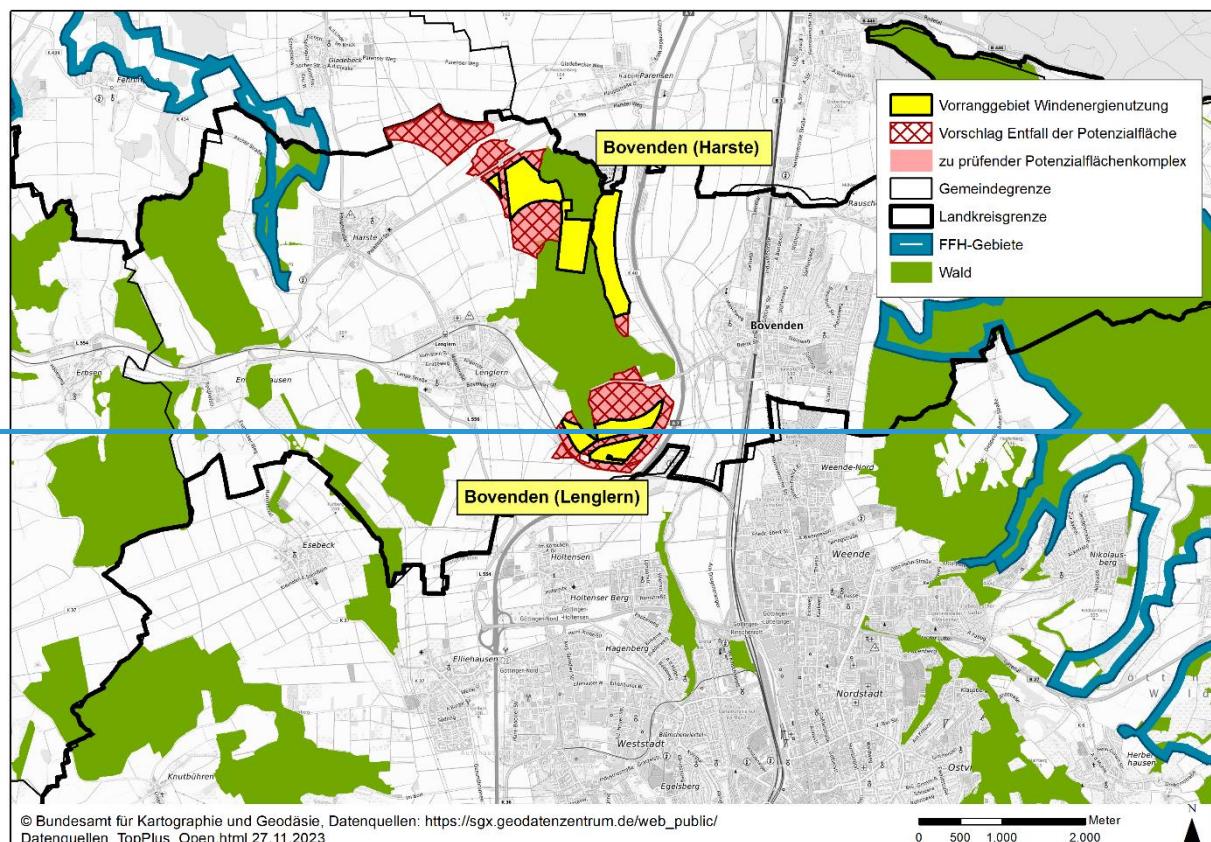
Mittelbare Wirkungen, die durch die Planfestlegung verursacht werden und geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder Erhaltungsziels auszulösen, können ausgeschlossen werden.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit

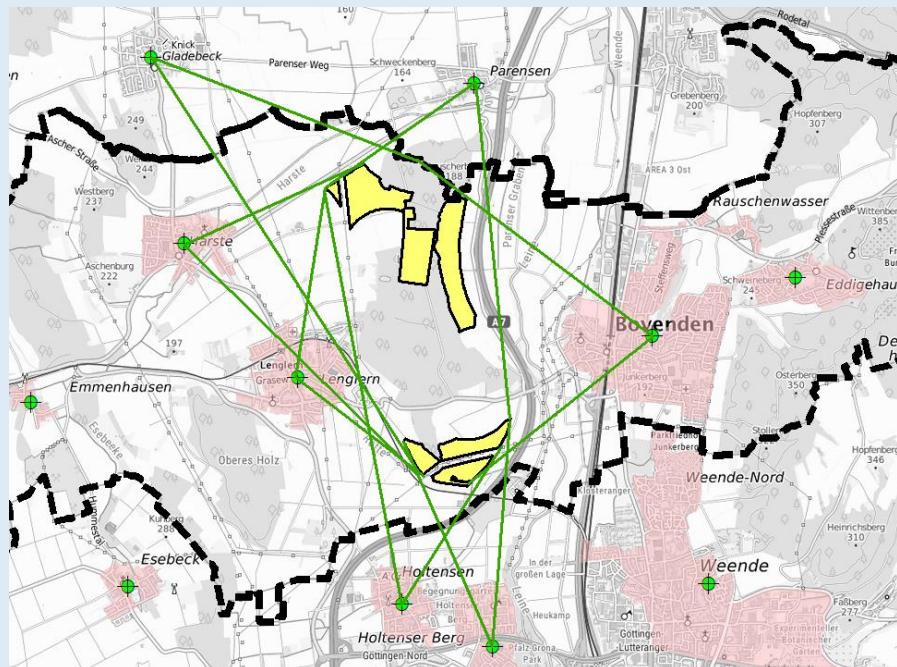


3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und [gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

Die Potenzialflächen umfassen die ehemaligen Sondergebiete für Windenergie¹ der Gemeinde Bovenden, innerhalb der Flächen liegen zudem verfestigte Planungen für fünf Windenergieanlagen vor.

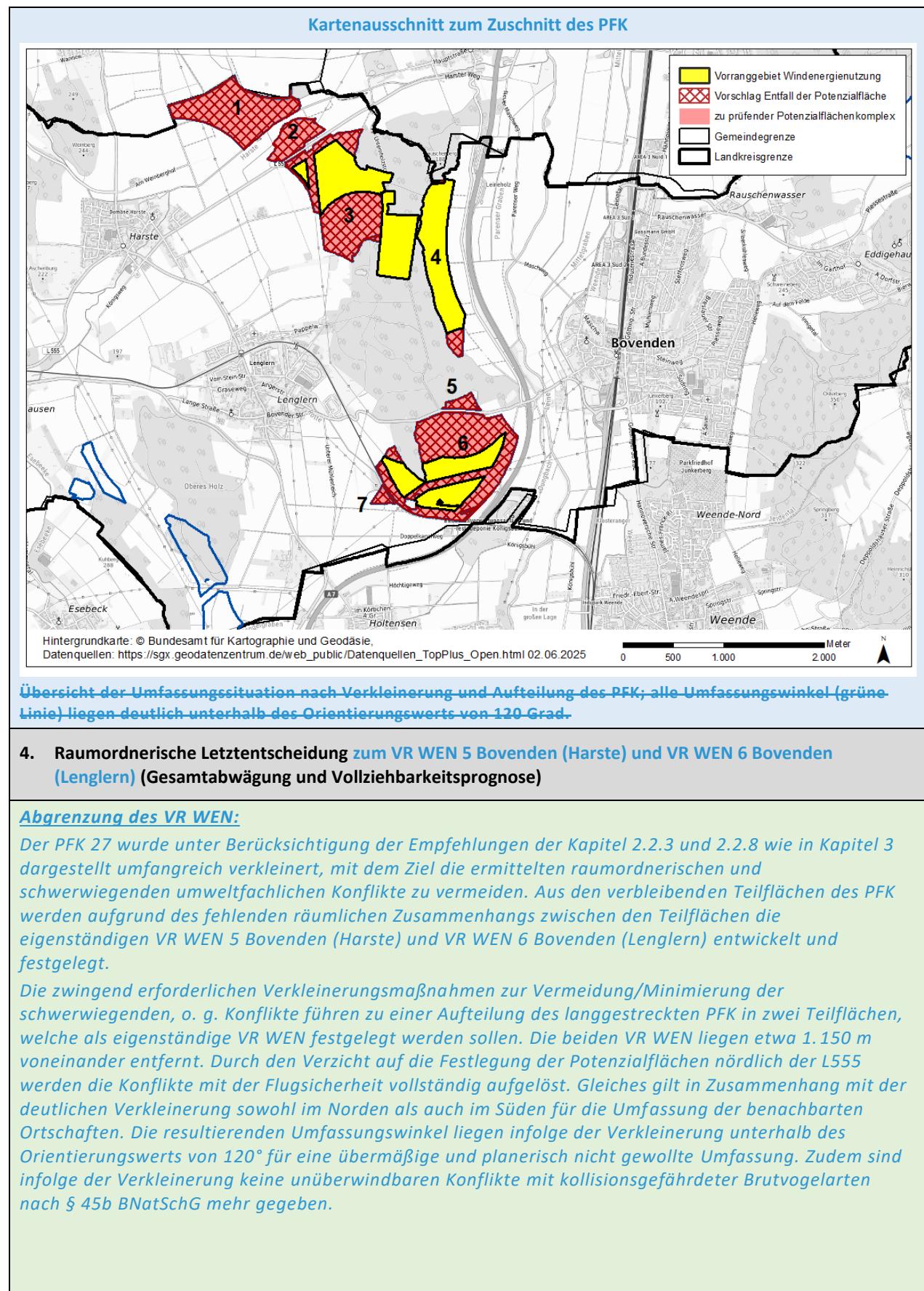
Aus raumordnerischer Sicht sind die Flächen konfliktarm, lediglich die geringfügige Überschneidung mit einem [geplanten](#) Vorranggebiet Natur und Landschaft führen kleinräumig zu einem Zielkonflikt, der durch einen angepassten Flächenzuschnitt aufgelöst werden kann. Schwerwiegender Konflikte ergeben sich im Norden in Zusammenhang mit luftfahrtrechtlichen Belangen. So liegen dem Landkreis Informationen vor, wonach der Bereich nördlich der L 555 im An- und Abflugsektor eines privaten Hubschrauberlandeplatzes gelegen ist, in dem Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit nicht genehmigungsfähig sind. Dieser Bereich ist entsprechend ungeeignet für eine Festlegung als VR WEN.

Voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen sind für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie die Schutzgüter Boden und kulturelles Erbe zu nennen. Insbesondere im Falle einer Festlegung des gesamten PFK als VR WEN wäre eine [unzumutbare-übermäßige](#) Umfassung benachbarter Ortslagen, insbesondere von Lenglern, zu erwarten. Hinzu kommen teils schwerwiegender Konflikte mit dem Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, die insbesondere aus den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten resultieren. Diese folgen sowohl aus der Überlagerung des PFK mit Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als auch aus der potenziellen Funktionseinschränkung von Rastplätzen ziehender Vogelarten. Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen durch Umfassungswirkung und Konflikte mit dem Artenschutz, sowie die luftfahrtrechtlichen Belange sprechen deutlich gegen eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN. Alle schwerwiegenderen Konflikte können gleichwohl durch eine – erhebliche – Verkleinerung des PFK vermieden bzw. so weit vermindert werden, dass eine Festlegung als VR WEN für die verbleibenden Flächen möglich ist.



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel (grüne Linie) liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

¹ Die Windenergiegebiete wurden durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben.



Durch das VR WEN 5 Bovenden (Harste) werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- VR Wald (LROP 2022)

Das VR WEN überlagert sich im Bereich des Waldes mit dem VR Wald gem. Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04 des LROP 2022. Innerhalb des Vorranggebietes Wald ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Allerdings sind die zeichnerisch im groben Maßstab des LROP festgelegten Gebiete hinsichtlich der korrekten Lage und Berücksichtigung von Vorbelastungen zu überprüfen. Im Bereich von auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren und relevanten Vorbelastungen ist eine überlagernde Festlegung eines VR WEN möglich. Dies ist auf den hier betroffenen Teilflächen der Fall. Es handelt sich um Flächen der ehemaligen Munitionsanstalt Lengern, die durch Munitionsreste, Räumungsmaßnahmen und noch im Boden vorhandene Schadstoffe erheblich vorbelastet sind. Da dies insbesondere die mit dem VR Wald eigentlich gesicherten Waldböden betrifft, historisch alte und unbelastete Waldböden hier nicht mehr vorliegen, sind die Anforderungen an ein VR Wald nicht erfüllt und ist eine Windenergienutzung daher auch unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele möglich.

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt randlich innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert auf Teilflächen das geplante Vorbehaltsgebiet Wald. Die ggf. punktuell erforderlichen Rodungen und der Betrieb der WEA schränken die hier deutlich durch die ehemalige Munitionsfabrik vorbelasteten Waldfunktionen innerhalb des großräumigen Vorbehaltsgebiets nicht in einer Weise ein, dass die mit dem Vorbehaltsgebiet verfolgten planerischen Zielsetzungen nicht mehr erfüllt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher auf den durch das VR WEN betroffenen Teilflächen im Rahmen der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz des Waldes eingeräumt.

- geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert auf Teilflächen (im Bereich des Waldes) ein geplantes VB Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Hinzu kommt die hier vorhandene Vorbelastung insbesondere der Böden durch die ehemalige Munitionsanstalt. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

Durch das VR WEN 5 Bovenden (Harste) werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.5 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das VR WEN liegt tlw. innerhalb von Waldgebieten. Infolge der Errichtung von WEA kommt es zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um durch die ehemalige Munitionsanstalt stark vorbelastete Flächen handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind zudem i.V.m. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Waldrecht mindestens im Verhältnis von 1:1 andernorts wieder aufzuforsten, sodass bilanziell keine Reduzierung der Waldfläche im Landkreis erfolgt. Weiterhin liegt innerhalb des VR WEN im Nordosten ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es handelt sich um artenreiches mesophiles Grünland auf einer Fläche von weniger als einem Hektar, sodass die Standorte bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und Konflikte bzw. Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Artenschutz

Das VR WEN überlagert sich vollständig mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Durch Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für einen Nahbereich um einen Brutplatz des Rotmilans, der jedoch allein die innerhalb des Waldes gelegene Teilfläche überlagert (die Potenzialflächen innerhalb des Offenlands im Nahbereich wurden im Zuge der Abgrenzung des VR WEN verworfen). Aufgrund der Lage des Brutplatzes am nordwestlichen Waldrand des Lieths kann aufgrund der Nahrungsökologie des Rotmilans sicher davon ausgegangen werden, dass ein Ausfliegen in das nördlich und westlich benachbarte Offenland erfolgt. Eine Überquerung der innerwalds gelegenen Flächen im Lieth ist hierbei nicht erforderlich, sodass begründet davon ausgegangen werden kann, dass trotz der Lage dieser Teilflächen innerhalb des Nahbereichs um den Horststandort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliegt. Sollte diese Annahme sich im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren nicht durch Raumnutzungsanalysen o.Ä. bestätigen lassen, wäre innerhalb der betroffenen Teilfläche unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG davon auszugehen, dass dort beantragte Anlagen genehmigungsfähig sein würden. Denn entweder kann mit Hilfe eines microsittings (konkrete Positionierung der Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN) in Verbindung mit weiteren fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wie bspw. der Beauftragung von Antikollisionssystemen oder Abschaltzeiten ein Herabsenken des standortspezifischen Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht werden oder aber es kann die Genehmigung im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ferner ist demnach innerhalb von VR WEN eines Regionalplans davon auszugehen, dass zumutbare Standortalternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz BNatSchG grundsätzlich nicht bestehen, und zwar so lange bis gemäß § 5 des WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Da auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans im Landkreis Göttingen oder seiner Teirläume angesichts der aufgezeigten, außerordentlich hohen Populationsdichte allein durch die mögliche Tötung eines Brutpaars – zumal unter Berücksichtigung von möglichen FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) – ausgeschlossen werden kann, ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in pot. Genehmigungsverfahren innerhalb des VR WEN Bovenden-Harste regelmäßig erfüllt werden können. Somit kann im Hinblick auf die Vollziehbarkeit des Vorranges für Windenergieanlagen nach § 45b Abs. 8 Nr. 6 davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erteilen und die Errichtung von WEA nach dem Artenschutzrecht zulässig wäre.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb von Waldgebieten ist mit dem Erfordernis von Baumhöhlenkontrollen im Vorfeld durch Rodungsmaßnahmen zu rechnen. Dies berücksichtigend ergeben sich auch für die Artengruppe der Fledermäuse keine absehbaren unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Boden

Das VR WEN Bovenden (Harste) verursacht voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mäßiger Intensität infolge der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch nur kleinräumig und zudem durch Berücksichtigung der schutzwürdigen Bereiche im Genehmigungsverfahren bei der Anlagenpositionierung zumindest weiter minimierbar.

Landschaft

Der östliche Teil des VR WEN liegt im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Dies schließt die Windenergienutzung indes nicht aus (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Im Bereich des VR WEN ist das LSG jedoch bereits deutlich durch technische Landschaftselemente vorbelastet (ehemalige Munitionsanstalt und unmittelbar benachbarte BAB 7) und zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Landschaftsbildprägende Strukturen des LSGs werden überdies nicht betroffen. Daher ist – auch unter Berücksichtigung der im Vergleich zur erheblichen Größe des LSG nur kleinräumigen Beeinträchtigung – eine reduzierte Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Gleichwohl kommt es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen. Derartige Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden und betreffen vorliegend zudem nur einen sehr geringen und deutlich vorbelasteten Flächenanteil des LSGs.

Durch das VR WEN 6 Bovenden (Lenglern) werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt randlich innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert vollständig ein geplantes VB Natur und Landschaft. Betroffen sind jedoch lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die für sich genommen keinen erhöhten naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG steht das Vorbehaltsgebiet der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.

Durch das VR WEN 6 Bovenden (Lenglern) werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.6 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

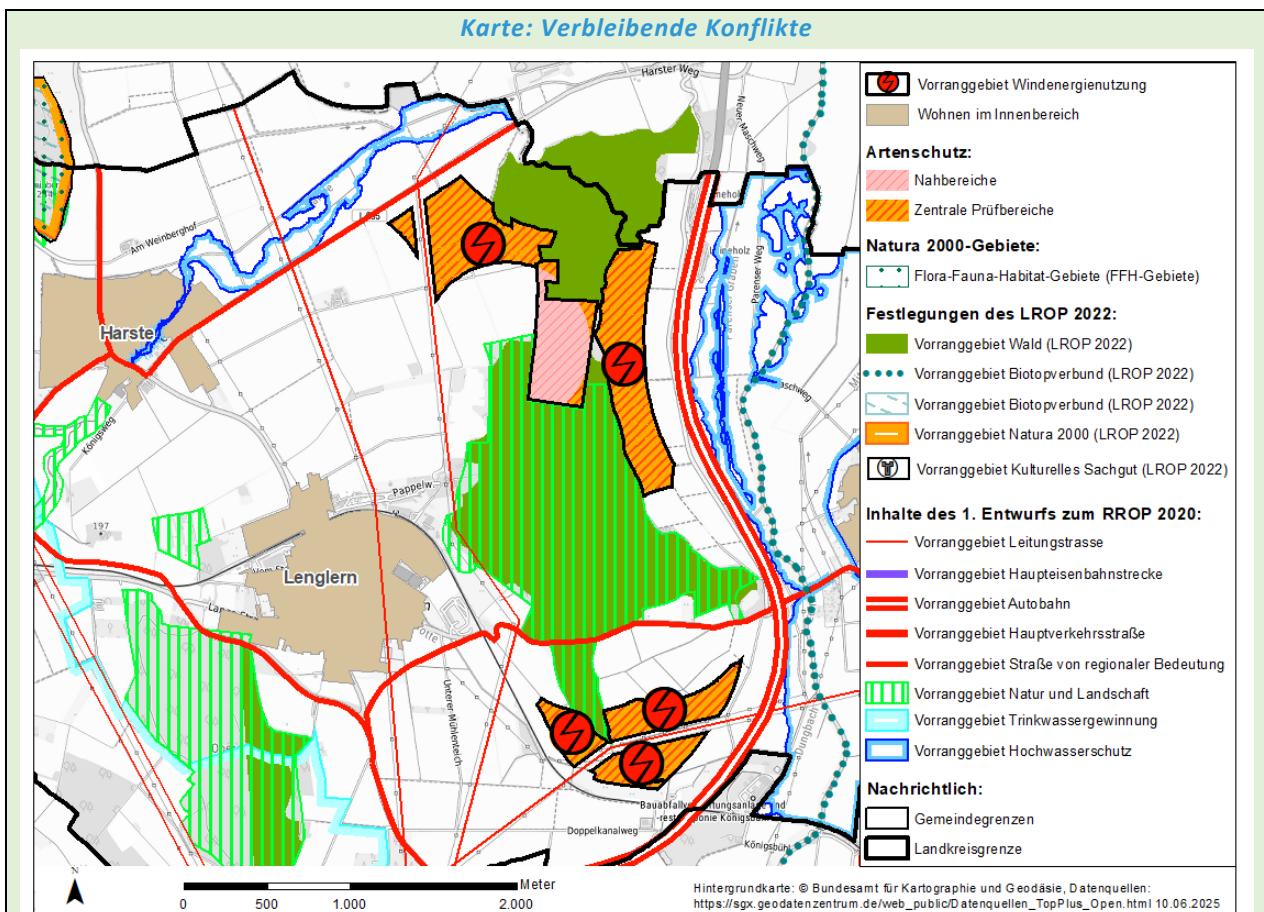
Innerhalb des VR WEN befinden sich im Süden mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Sumpfe“, „Quellbereiche“ und „natürliche und naturnahe Bereich fließender und stehender Binnengewässer, naturnaher Bachabschnitt“. Alle Biotope sind deutlich kleiner als ein Hektar, sodass die empfindlichen Bereiche bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und Konflikte bzw. Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Artenschutz

Das VR WEN überlagert sich vollständig mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Zusammenhang mit der Waldrandlage lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Landschaft

Das VR WEN liegt zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Dies schließt die Windenergienutzung indes nicht aus (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Im Bereich des VR WEN ist das LSG jedoch bereits deutlich durch technische Landschaftselemente vorbelastet (mehrere Freileitungstrassen, unmittelbar benachbarte BAB 7, Bioenergizentrum Göttingen) und zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Landschaftsbildprägende Strukturen des LSGs werden überdies nicht betroffen. Daher ist – auch unter Berücksichtigung der im Vergleich zur erheblichen Größe des LSG nur kleinräumigen Beeinträchtigung – eine reduzierte Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Gleichwohl kommt es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen. Derartige Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden und betreffen vorliegend zudem nur einen sehr geringen und deutlich vorbelasteten Flächenanteil des LSGs.



Schlussbetrachtung zum VR WEN 5 Bovenden (Harste) und VR WEN 6 Bovenden (Lenglern)

Raumordnerische Letztentscheidung

Die zwingend erforderlichen Verkleinerungsmaßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der schwerwiegenden, o. g. Konflikte führen zu einer Aufteilung des langgestreckten PFK in zwei Teilstücken, welche als eigenständige VR WEN festgelegt werden sollen. Die beiden VR WEN liegen etwa 1.200 m voneinander entfernt und beinhalten teilweise die im 1. Entwurf des RROP 2020 enthaltenen Vorranggebiete Bovenden 01 und Bovenden 02. Durch den Verzicht auf die Festlegung der Potenzialflächen nördlich der L555 werden die Konflikte mit der Flugsicherheit vollständig aufgelöst. Gleches gilt in Zusammenhang mit der deutlichen Verkleinerung sowohl im Norden als auch im Süden für die Umfassung der benachbarten Ortschaften. Die resultierenden Umfassungswinkel liegen infolge der Verkleinerung unterhalb des Orientierungswerts von 120° für eine unzumutbare Umfassung. Flächen, die sich mit Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überschneiden, werden aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko verworfen. Die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen auf ein Niveau unterhalb des Signifikanzniveaus minimieren. Es verbleiben durch die geplanten Festlegungen gleichwohl negative Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Landschaft und Tiere, aber auch für das Schutzgut Mensch infolge optischer und akustischer Emissionen potentieller Windenergieanlagen, die jedoch aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände unterhalb von gesetzlichen Grenzwerten liegen. Die Windenergie kann sich auf der Fläche durchsetzen.

Den Vorranggebieten Windenergie Bovenden (Harste) und Bovenden (Lenglern) stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbaren Belange entgegen.

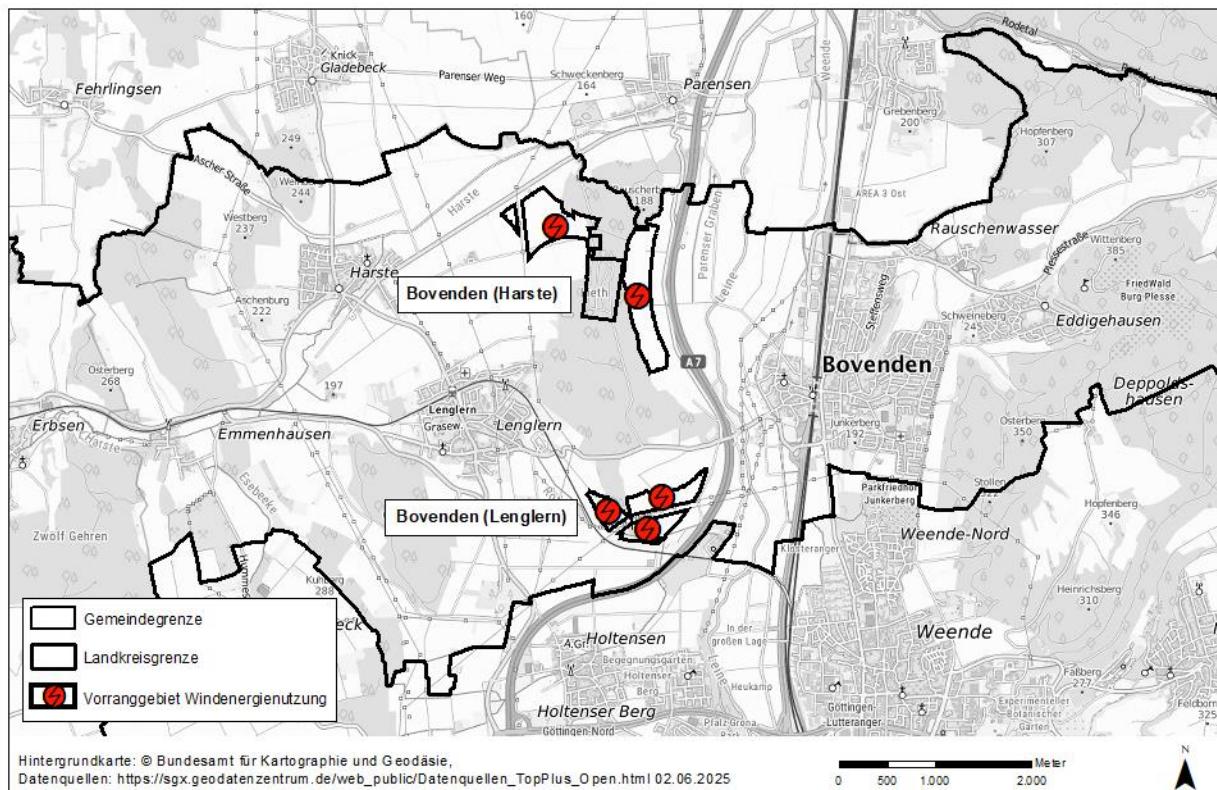
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Die Windenergienutzung wird sich in den festgelegten Vorranggebieten ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die dargestellten verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche Der zugeschnittene Potenzialflächenkomplex wird als Vorranggebiet Windenergie 5 Bovenden (Harste) und Vorranggebiet Windenergie 6 Bovenden (Lenglern) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



Flächengröße

VR WEN Bovenden (Harste)	89,688,5 ha
VR WEN Bovenden (Lenglern)	33,8 ha

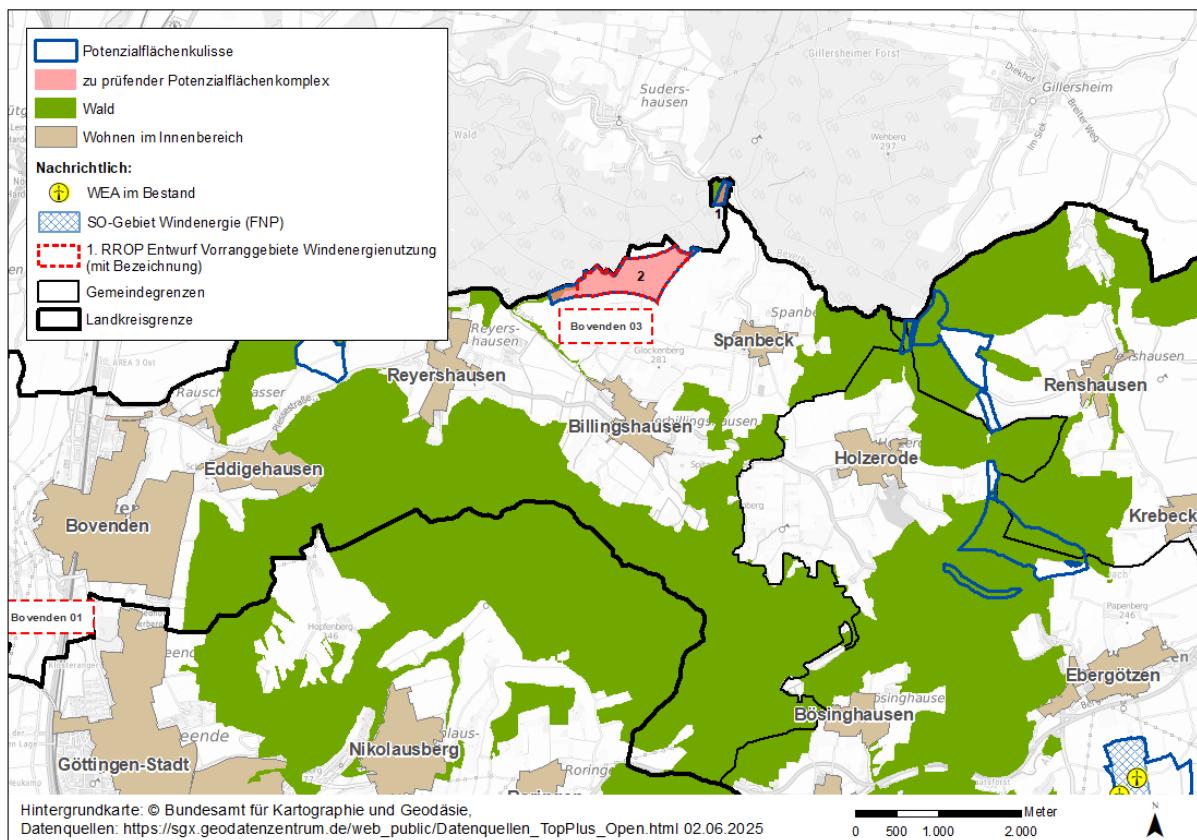
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

VR WEN 07 Bovenden (Spanbeck) — PFK 35

1. Potenzialflächenbeschreibung Bovenden (Spanbeck) - PFK 35

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Ein Großteil des PFK 35 war als VR WEN Nr. 7 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise zum PFK 35 werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex befindet sich nördlich der Ortsteile Reyershausen, Billingshausen und Spanbeck in der Gemeinde Flecken Bovenden; nördlich befindet sich Sudershausen in der Gemeinde Nörten-Hardenberg (Landkreis Northeim). Bis auf eine kleine Teilfläche im Waldgebiet (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2) dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen das Gebiet. Nördlich der Potenzialflächen schließt der Nörtener Wald an. Insgesamt haben die Flächen ein hügeliges Relief mit Höhenunterschieden von etwa 20 m.
Stadt/Gemeinde	Flecken Bovenden
Anzahl der Teilflächen	2
Gesamtgröße	54, 9 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es sind keine Windenergieanlagen im Bereich des PFK vorhanden.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Der Flecken Bovenden verzichtete bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2022 auf die Neuausweisung von Sondergebieten für Windenergie. Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes liegen somit keine rechtswirksamen Sondergebiete vor.					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						

2.1.5. Abwägungsergebnis						

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
<i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i>						
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus						
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen			
	Fläche	Umfeld				
Infrastruktur und technische Belange		x	Östlich des Potenzialflächenkomplexes verläuft die Kreisstraße 415 (ohne Sicherung durch raumordnerische Festlegungen). Die erforderlichen Mindestabstände sind eingehalten.			
Natur und Landschaft	x	x	Ein geplantes Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert kleinräumig die nördliche Teilfläche des Komplexes. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Im Überlagerungsbereich ist deshalb auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Sonstige raumordnerische Belange	*---	*---	Ein geplantes Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert kleinräumig die nördliche Teilfläche des Komplexes. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR-WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Im Überlagerungsbereich ist deshalb auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.
Erholung/Tourismus	x		Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sonstige Belange	---	---	---

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

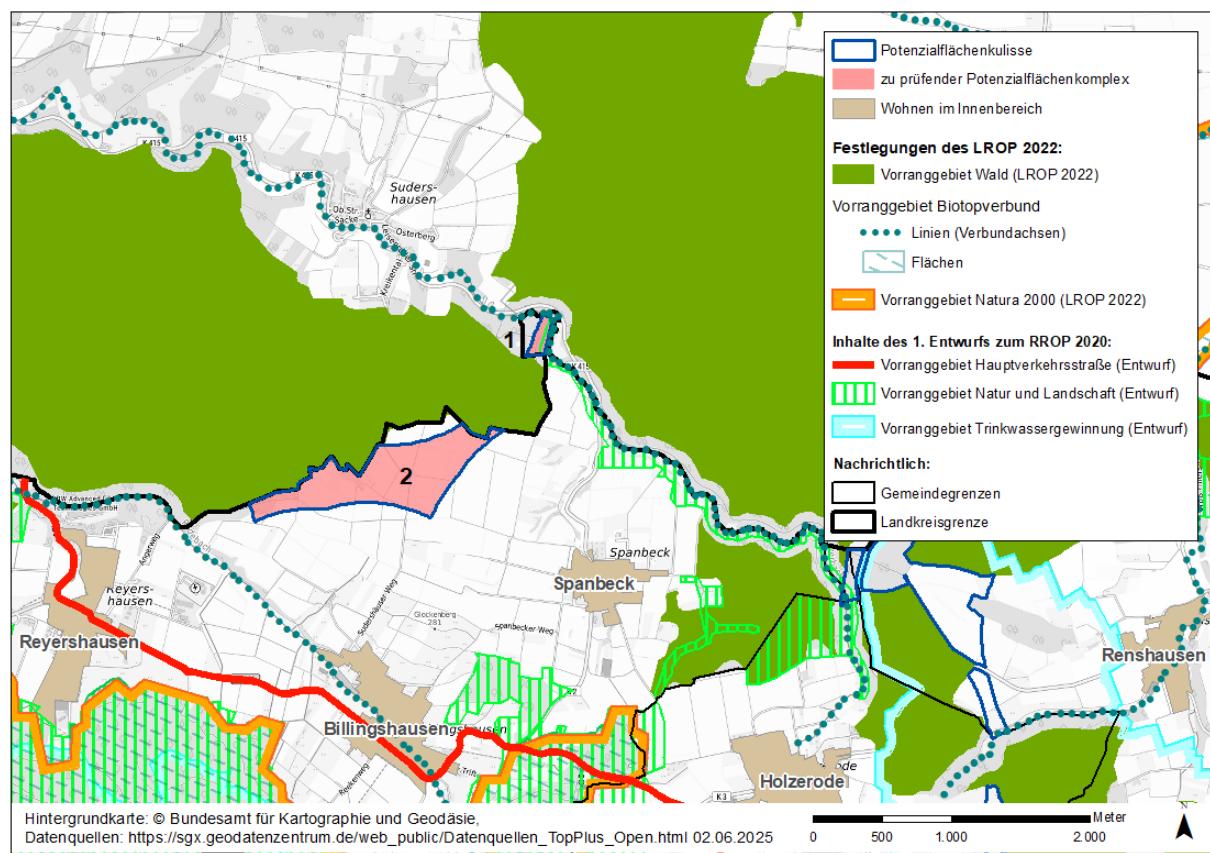
Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der Potenzialflächenkomplex führt zu einer geringfügigen Betroffenheit raumordnerischer Belange, welche durch eine geringe Flächenanpassung vollständig vermieden werden kann. Als Zielkonflikt stellt sich die kleinräumige Überlagerung mit einem **geplanten** Vorranggebiet Natur und Landschaft im Nordosten (**Teilfläche Nr. 1**) dar. Dieser Bereich eignet sich nicht für eine Festlegung als VR WEN. Nach entsprechendem Zuschnitt ist der Potenzialflächenkomplex aus Sicht der Raumordnung für die Windenergienutzung geeignet. Das **geplante**-Vorbehaltsgebiet Erholung führt aufgrund ihres Grundsatzcharakters unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zu einem relevanten Zielkonflikt.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. [Gebietsbezogene](#)-Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächenkomplex liegt hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, lediglich die nördliche Teilfläche liegt in einem Waldgebiet. Dort grenzt nördlich und östlich die K 415 an. Westlich befindet sich im Abstand von etwa 700 m ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage. Weiterhin ist das Gebiet von kleineren Feldwegen durchzogen.

2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Die Ortschaften Spanbeck, Billingshausen und Reyershausen befinden sich im Abstand von etwa 1.000 m zum Potenzialflächenkomplex. Hier sind vor allem schallbedingte Störungen aufgrund der räumlichen Nähe und der offenen Landschaft möglich. Für das im Abstand von etwa 1.000 m nördlich der Flächen verortete Sudershausen sind schallbedingte Beeinträchtigungen reduziert, da sich ein Waldgebiet zwischen Ortslage und Potenzialflächenkomplex befindet, welches mindernde Wirkung hat. Weiterhin kann sich auch der Schattenwurf von Windenergieanlagen – in Abhängigkeit von der Jahreszeit – auf die Orte Spanbeck, Billingshausen und Reyershausen auswirken. Unter Einhaltung der Mindestabstände von 1.000 m kann jedoch eine Überschreitung von Grenzwerten ausgeschlossen werden. Andernfalls sind technische Maßnahmen zu ergreifen.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	Der als Orientierungswert für eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen verwendete Umfassungswinkel von 120° wird für alle in relevanter Entfernung benachbarten Ortschaften deutlich unterschritten. Eine entsprechende Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen. Der Beverbach, der auch als Biotopverbundachse fungiert, rahmt die nordöstliche Teilfläche (Nr. 1) zwar ein, quert diese aber nicht.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf Waldfunktionen	x	<p>Im Westen überlagert sich der PFK kleinräumig mit einem Waldrandbereich. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, so weit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt.</p> <p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Insbesondere die hier potenziell betroffenen Waldränder besitzen eine besondere ökologische Funktion und sollten daher nach Möglichkeit erhalten werden. Durch einen möglichen Eingriff in den unmittelbaren Waldrandbereich ist mit einem Funktionsverlust und einem entsprechend erhöhten Konfliktpotenzial zu rechnen.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Brutvögel</p> <p>Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegt gab es 2017 einen Brutverdacht (Rotmilan). Horst (2017), dessen zentraler Prüfbereich durch beide Teilstrecken überlagert wird. Der Nahbereich ist nicht betroffen. Westlich und südlich der Potenzialfläche liegen sechs weitere Rotmilan-Horste (2017; 2020/2021; 2020/2021; 2017/2018/2020; 2017; 2020/2021). Die Horste sind nur im erweiterten Prüfbereich durch die Planung betroffen. Weiterhin liegt in ca. 2.700 m Entfernung östlich des Potenzialflächenkomplexes ein Verbreitungsschwerpunkt. Das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko wird dadurch nicht signifikant erhöht. Südöstlich liegt zudem ein Schwarzmilan-Horst (2021), der jedoch nur im erweiterten Prüfbereich durch die Planung tangiert wird.</p>

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> <p>Gastvögel Es liegen keine Hinweise auf Gastvogellebensräume oder sonstige relevante Vorkommen im Betrachtungsraum vor.</p> <p>Fledermäuse Es liegen keine relevanten Hinweise auf Fledermausvorkommen im Bereich der Teilflächen vor.</p> <p>Ergebnis Das artenschutzrechtliche Kollisionsrisiko stellt kein unüberwindbares Hindernis dar. Es werden jedoch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen die zentralen Prüfbereiche überlagert werden. Konflikte mit Gastvögeln lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht erkennen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring lösen.</p>
--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Sehr kleinflächig (ca. 1.000 m ²) werden im östlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung überlagert. Die nördliche Teilfläche überlagert zudem Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit geringfügig. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist jedoch vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist nur eine geringe Konfliktintensität zu erwarten.

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	----	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Der Großteil des Potenzialflächenkomplexes liegt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Allerdings überlagern sowohl die nördliche Teilfläche als auch der östliche Teil der weiteren Fläche das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Das LSG setzt sich zudem in südlicher Richtung fort. Charakteristisch für das Gebiet sind ausgedehnte Laubwälder mit Übergängen zur offenen Landschaft sowie Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen. Ebenso wird der Charakter maßgeblich durch das Berg- und Hügelland mit seinen prägenden Kuppen und Vernetzungsstrukturen definiert.</p> <p>Besonderer Schutzzweck des Gebiets ist die Erhaltung und Entwicklung der Gebietseignung für die Erholung sowie die Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten. Zudem sollen die Gewässer samt Auen und Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerraine sowie Obstwiesen erhalten und entwickelt werden. Auch der Erhalt und die Entwicklung von Hecken und Gebüschen heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie naturnaher Laubwälder und Waldränder sind Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Durch die mit dem PFK ermöglichte Errichtung eines Windparks kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbilds und entsprechenden zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen. Gemessen an der räumlichen Ausdehnung des betroffenen LSG sowie aufgrund der Tatsache, dass die o. g. Strukturen nicht betroffen werden, ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung nicht gegeben.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Das Gebiet ist technisch gering vorbelastet, lediglich die K 415 verläuft östlich. In nördlicher Richtung wird der Potenzialflächenkomplex vom Nörtener Wald eingehaumt. Im Komplex dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die weitgehend offene Landschaft sind potenzielle Windenergieanlagen nach Süden hin gleichwohl gut sichtbar. Entsprechend ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.</p>

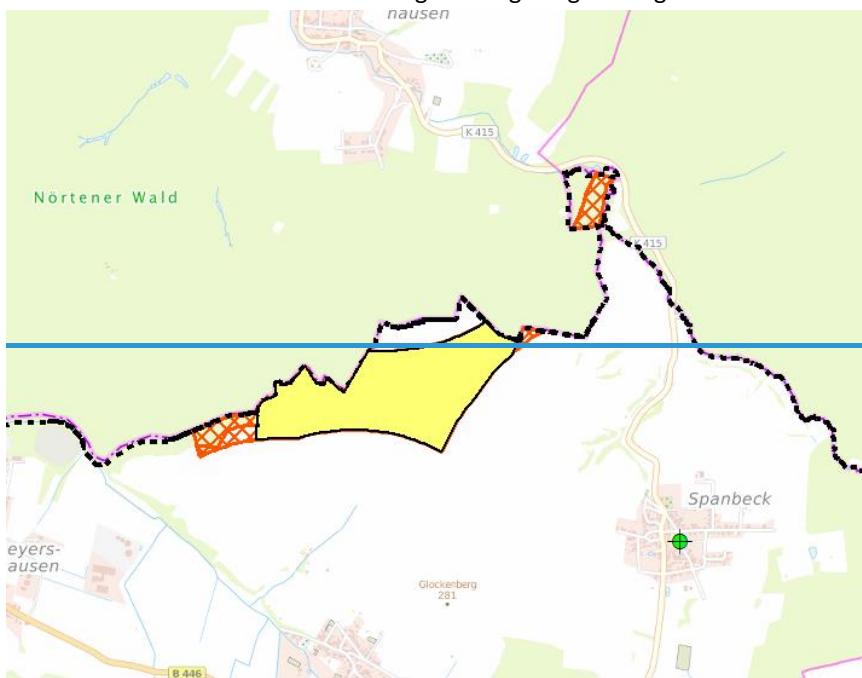
			Da es sich jedoch weder um eine in besonderem Maße empfindliche oder einzigartige Landschaft handelt und der PFK nur einen kleinen Teil des im Landkreis häufig vorkommenden Landschaftstyps betrifft, ist eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes auszuschließen.
--	--	--	---

2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkämler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des kleinräumigen Verlusts von ökologisch wertvollen Waldrändern wird eine Verkleinerung des PFK im Westen und die damit einhergehende Reduzierung auf die bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 enthaltene VR-WEN-Abgrenzung vorgeschlagen.



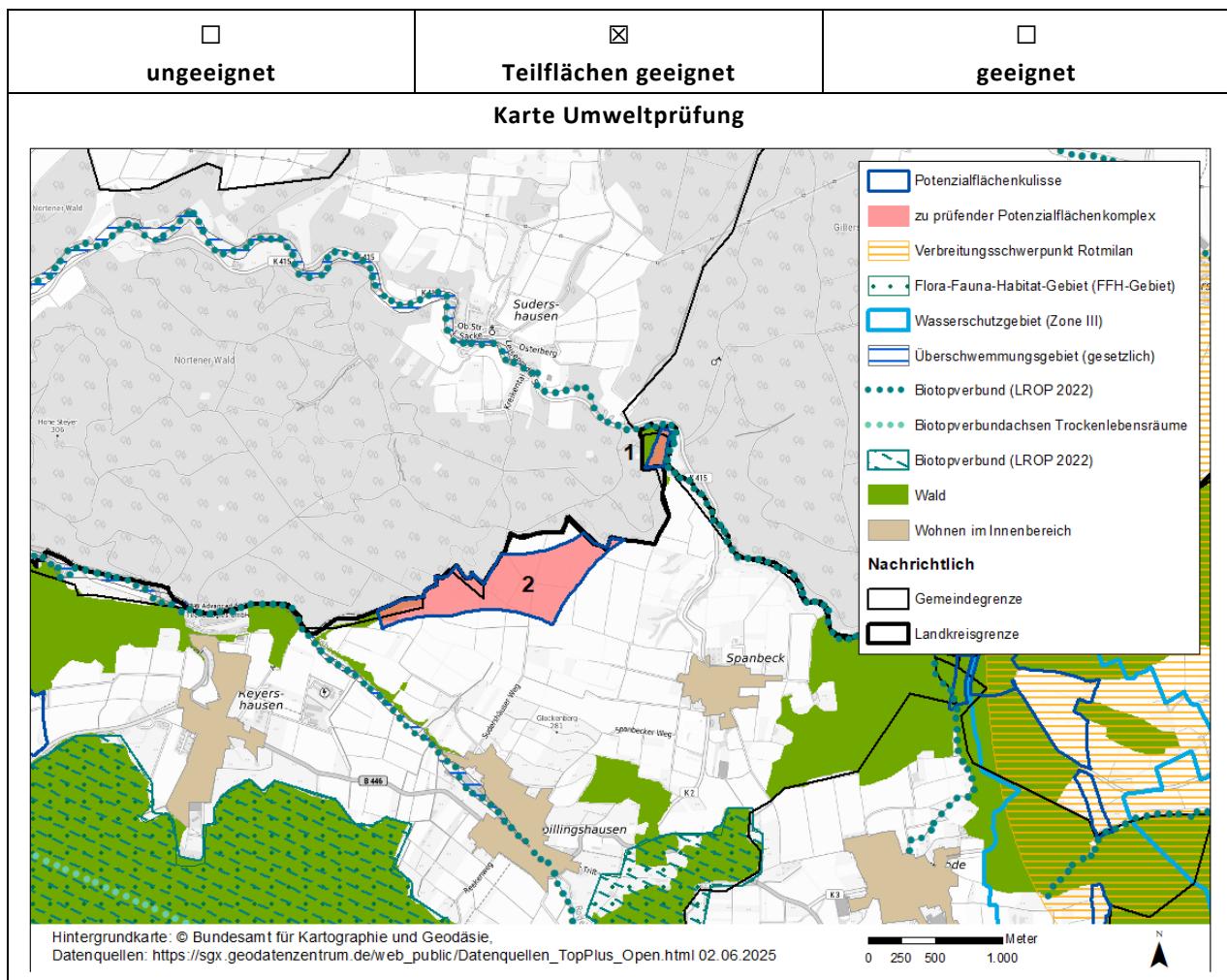
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Zusammengefasst ist der Potenzialflächenkomplex als relativ konfliktarm zu beurteilen. Negative Auswirkungen sind für das Schutzwert Mensch in begrenztem Umfang infolge von Schall- und Schattenimmissionen möglich. Überdies kommt es zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, insbesondere aufgrund der bislang noch geringen Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes. Derartige Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden.

Für die Schutzwerte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden werden – sofern die vorgeschlagene Verkleinerung des PFK im Westen umgesetzt wird – geringe bis mäßige Auswirkungen prognostiziert. Die zentralen erweiterten Prüfbereiche eines einiger Rotmilan-Horste überlagernt die Planung; die potenziell negativen Auswirkungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Schutzmaßnahmen vermieden bzw. verringert werden und sind jedoch nicht zu erwarten. Kleinflächig werden zudem schutzwürdige Böden überlagert; durch die Standortwahl der Windenergieanlagen können Beeinträchtigungen jedoch weitgehend vermieden und Bodenfunktionen erhalten werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

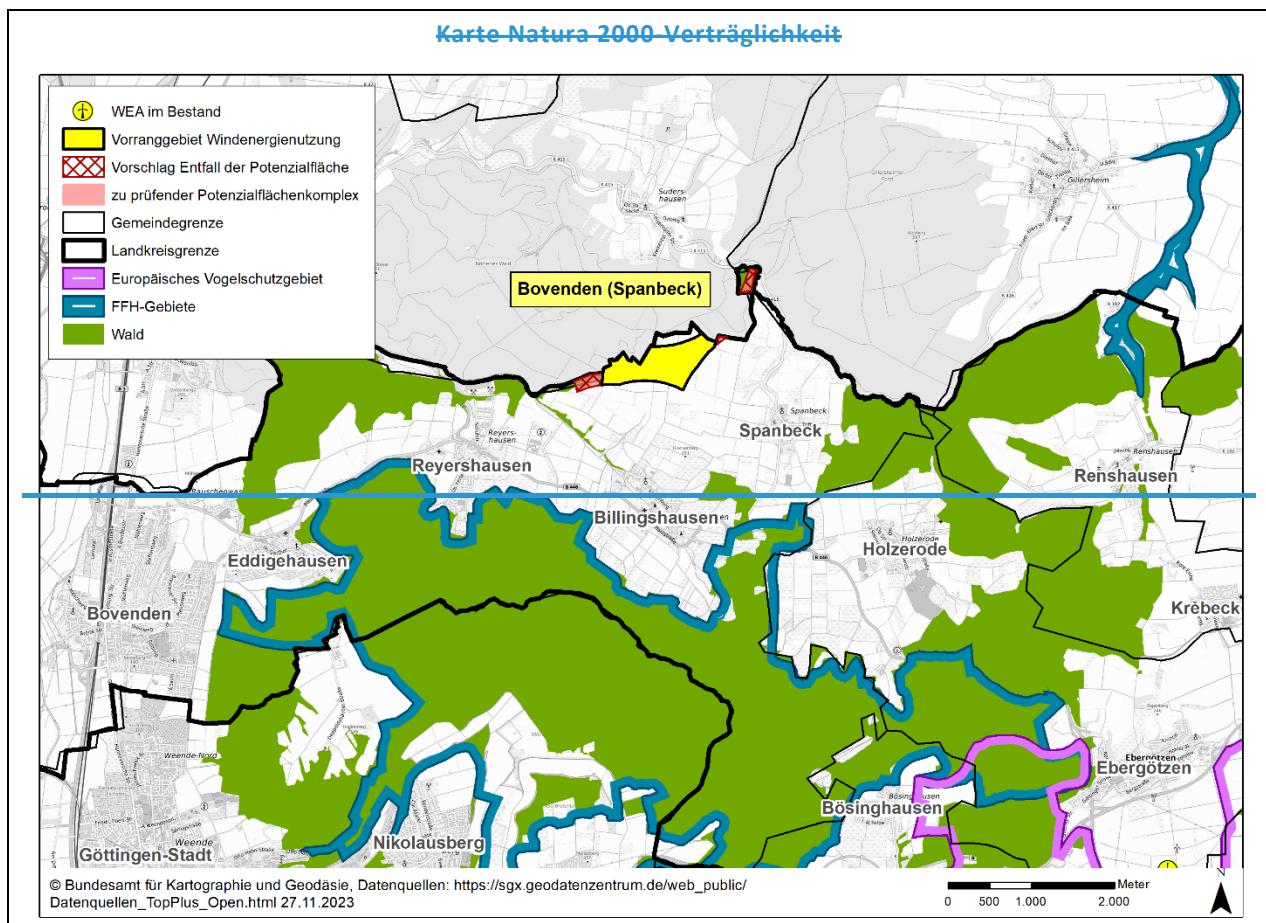
Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---

2.4.2. Konfliktlösung

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

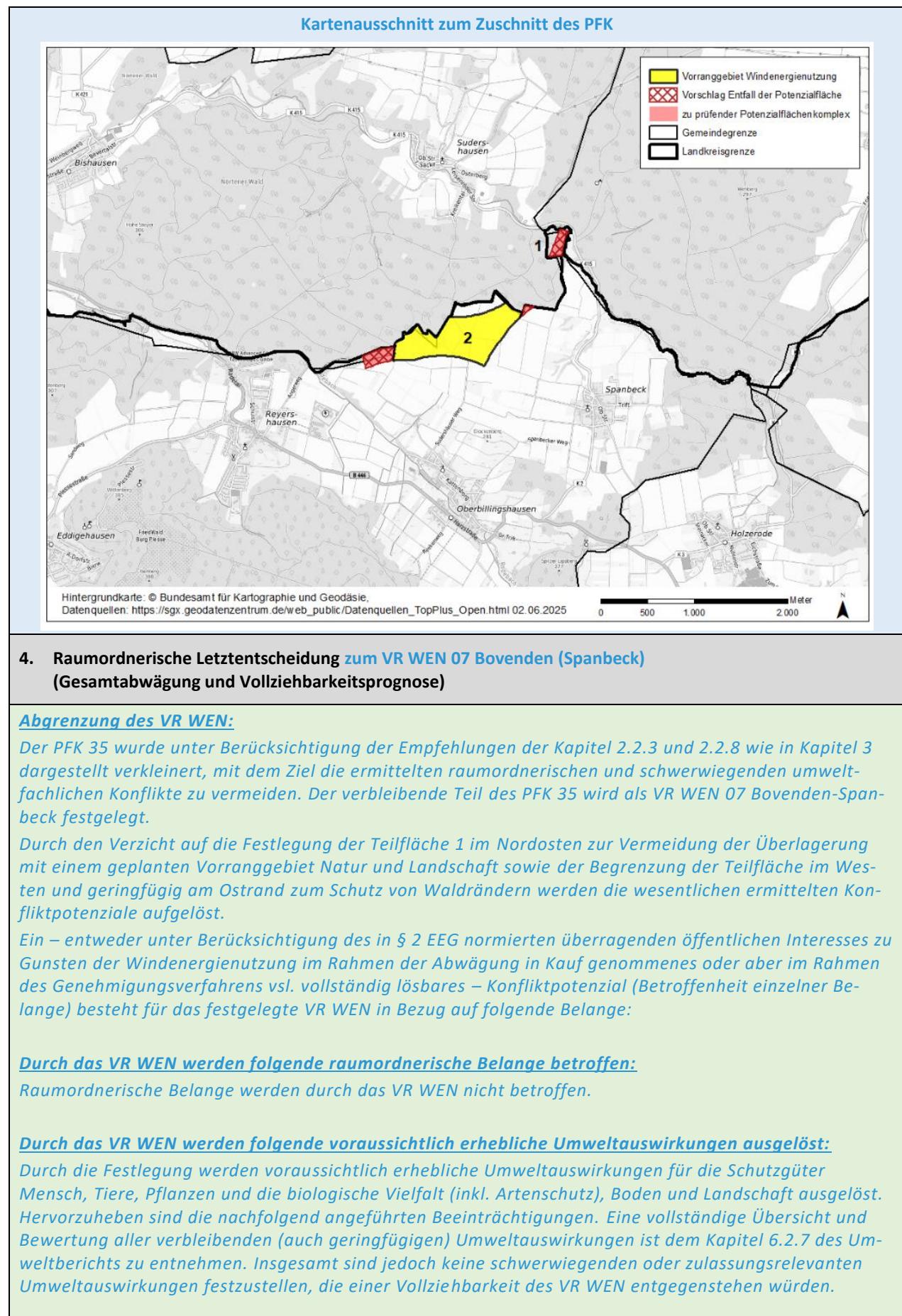
Es liegen keine Betroffenheiten vor, daher ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener-Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

Der Potenzialflächenkomplex umfasst weder Sondergebiete für die Windenergienutzung, noch bestehende Windenergieanlagen. Aus raumordnerischer Sicht sind die Flächen als konfliktarm zu bewerten, lediglich die nordöstliche Teilfläche führt kleinräumig zu Zielkonflikten, da sie sich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert. Der Konflikt wird durch eine geringfügige Verkleinerung des PFK aufgelöst, sodass die verbleibende Fläche aus Sicht der Raumordnung als geeignet zu bewerten ist.

Entsprechend der gebietsbezogenen Umweltprüfung können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in geringem Umfang durch Beeinträchtigungen infolge von Schall und Schattenwurf (Schutzgut Mensch), kleinräumige Eingriffe in einen sensiblen Waldrand sowie durch eine technische Überprägung des Landschaftsbildes entstehen. Schwerwiegende Konflikte sind jedoch nicht erkennbar bzw. können bezogen auf die Waldrandbeanspruchung durch eine geringe Verkleinerung des PFK vermieden werden.



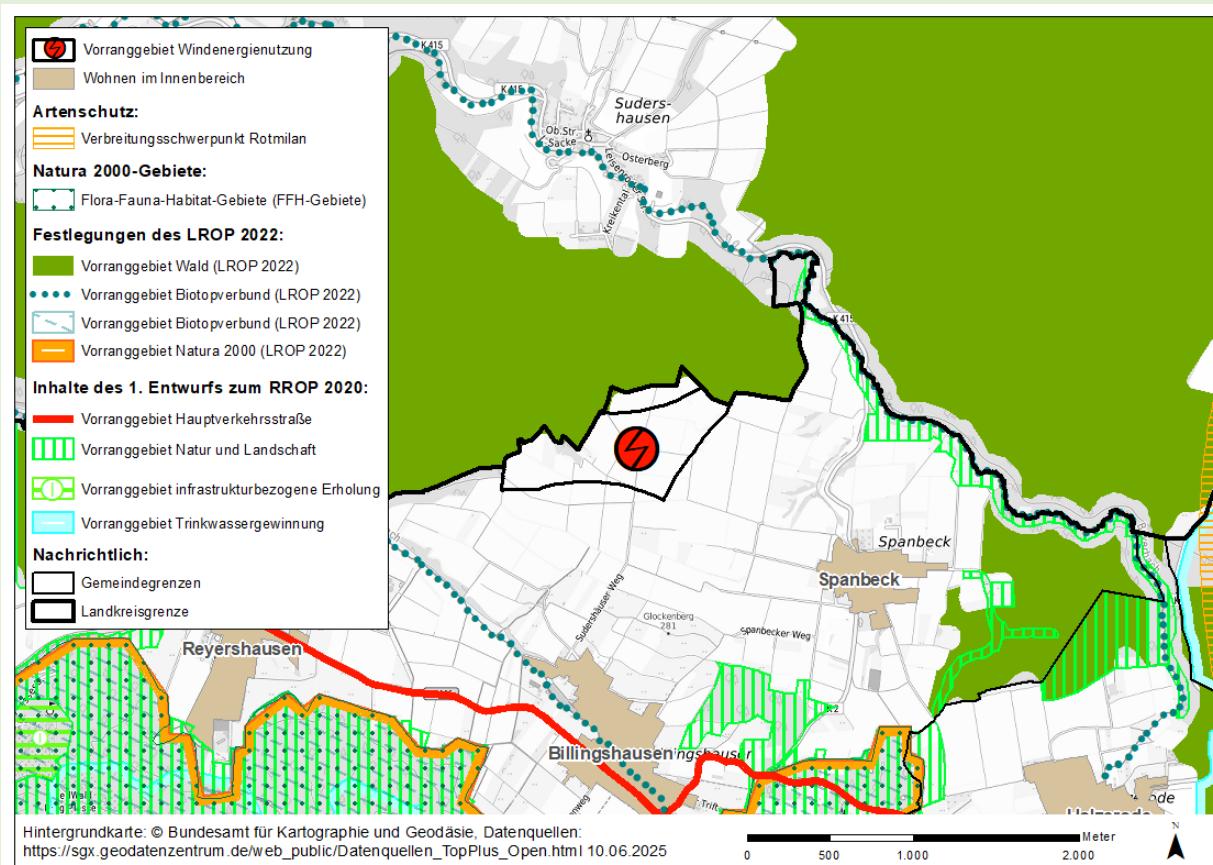
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Landschaft

Das VR WEN grenzt an die LSGs „Westerhäuser Bergland-Langfast“ und „Leinebergland“. Hier kommt es durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen auch aus den angrenzenden Schutzgebieten heraus zu randlichen Beeinträchtigungen. Ein Konflikt mit den Schutzgebietsverordnungen liegt jedoch aufgrund der lediglich indirekten und im Vergleich zur Gesamtgröße des LSGs nur kleinfächigen Wirkungen nicht vor. Gleichwohl kommt es infolge der Planung zu einer Technisierung des Landschaftsbilds und entsprechenden Beeinträchtigungen des im Bereich des VR WEN bisher noch vglw. ungestörten Landschaftsbilds, was mit einer mäßigen Konfliktintensität einher geht. Derartige negative Auswirkungen sind jedoch aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende und mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen planerisch nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Karte: Verbleibende Konflikte



Schlussbetrachtung zum VR WEN 07 Bovenden (Spanbeck) Raumordnerische Letztentscheidung

Durch die Verkleinerung des PFK im Nordosten zur Vermeidung der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie seiner Begrenzung im Westen zum Schutz eines Waldrandes werden die wesentlichen ermittelten Konfliktpotenziale aufgelöst. Der verbleibende PFK entspricht im Ergebnis dem bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 enthaltenen VR Bovenden 03 und ist als insgesamt konfliktarm zu bezeichnen. Mögliche verbleibende artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch Schutzmaßnahmen auflösen. Kleinfächig betroffene schutzwürdige Böden können ferner durch die Standortwahl der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren voraussichtlich von Eingriffen freigehalten werden, sodass die Bodenfunktionen erhalten bleiben. Lediglich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich planerisch nicht vermeiden. Eine unzulässige Verunstaltung der Landschaft wird aber durch das geplante VR WEN generell nicht ausgelöst.

Dem Vorranggebiet Windenergie Bovenden (Spanbeck) stehen in der Gesamtabwägung keine höherwertigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte geringer bis maximal mittlerer Intensität in Bezug auf das Schutzgut Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen (inkl. Artenschutz) und das Schutzgut Landschaft verbleiben.

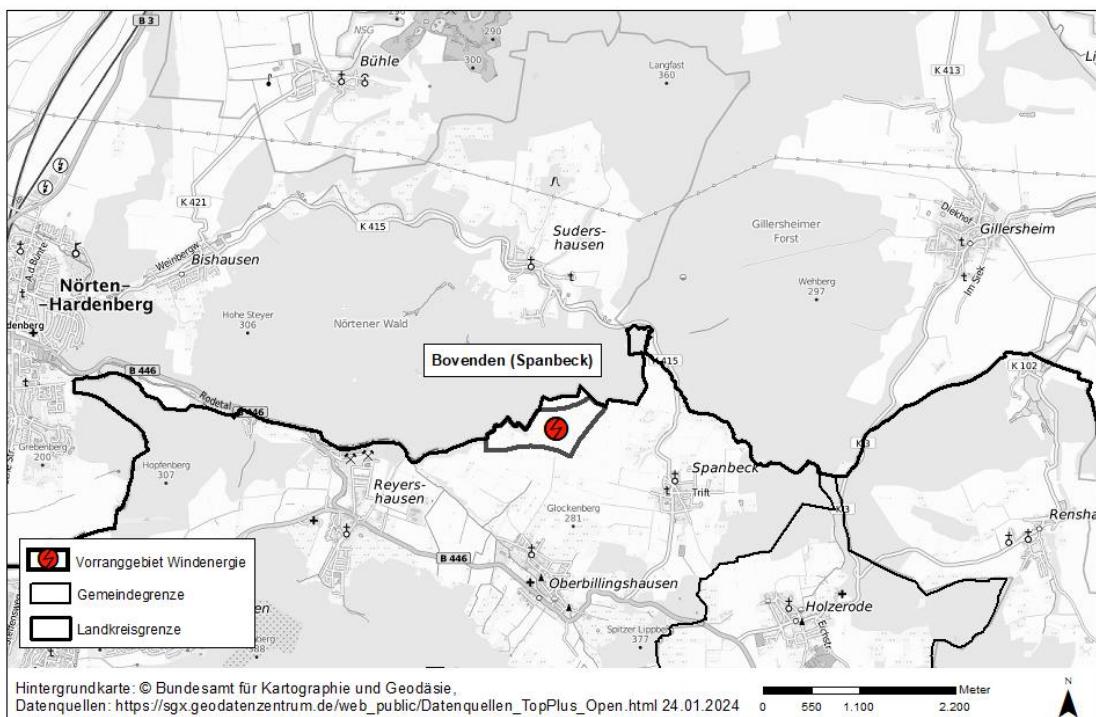
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 07 Bovenden (Spanbeck) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



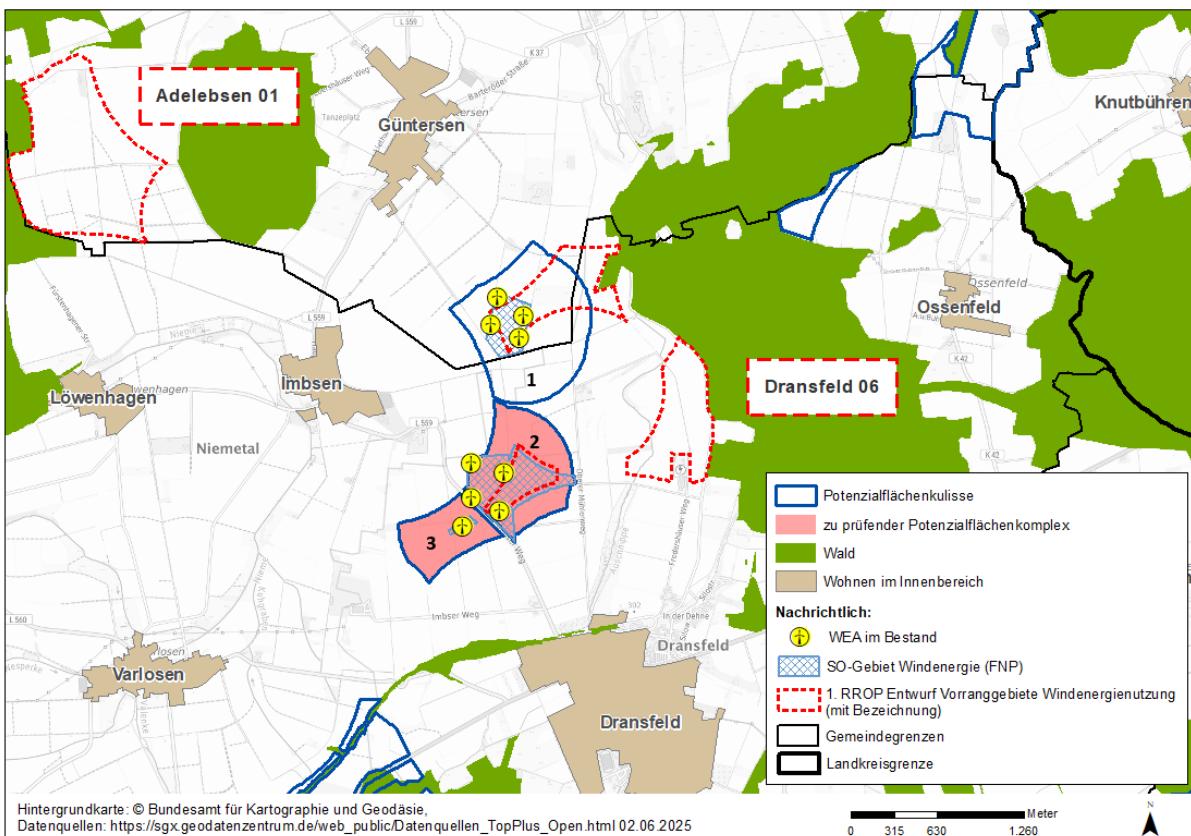
Flächengröße VR WEN

46,6 ha

VR WEN 08 Dransfeld (Imbsen) – PFK 19 B

1. Potenzialflächenbeschreibung Dransfeld (Imbsen) - PFK 19 B

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	Der PFK liegt partiell innerhalb des VR WEN Dransfeld 06 des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt. Das VR WEN Dransfeld 06 des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020 wird nicht in seiner ursprünglichen Abgrenzung übernommen.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse liegen im Bereich des PFK 19 B zunächst keine Potenzialflächen für die Festlegung eines VR WEN vor. Grund sind unüberwindbar entgegenstehende militärische Belange. Eine regionalplanerische Sicherung der vorhandenen Windenergieanlagen (einschl. Repowering) ist jedoch mit den militärischen Belangen in Einklang zu bringen. Entsprechend wird nachfolgend eine derartige Festlegung geprüft. Die Potenzialfläche liegt zwischen Dransfeld und Imbsen an der Landesstraße 559 in einer reliefierten aber offenen Landschaft, die durch Ackerbau geprägt ist. Auf der Fläche befindet sich bereits ein Windpark mit 5 WEA. Etwas weiter nördlich liegt ein weiterer Windpark.
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Dransfeld mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Dransfeld und Gemeinde Niemetal, Flecken Adelebsen
Anzahl der Teilflächen	42
Gesamtgröße	12 ha

Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	<p>Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung).</p> <p>Auf der Potenzialfläche stehen bereits fünf WEA, die in den Jahren 1995, 1996 und 2016 errichtet wurden. Siehe auch unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes.</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	<p>Der PFK liegt vollständig innerhalb eines rechtswirksamen Sondergebiets für Windenergieanlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dransfeld aus dem Jahre 2016 mit 25,1 ha (siehe auch Kap.4.2.2 in der Begründung).</p>

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungspläne?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung) | ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung) | nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich) |

2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#) des gesamträumlichen Planungskonzepts?

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig | ja, auf Teilflächen | nein |

2.1.3. Gegebenenfalls betroffene [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#) des gesamträumlichen Planungskonzepts

- Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m
- Landesstraße (mit 20 m Puffer beidseits)

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Kriterium 1: Siedlungsabstand Innenbereich (800 m statt 1.000 m wg. Bestandsanlagen)

Kriterium 2: Straße aus Potenzialfläche ausschneiden

2.1.5. Abwägungsergebnis

Da die Fläche bereits bauleitplanerisch durch die Gemeinde gesichert und auch mit Windenergieanlagen bebaut ist, wird im Rahmen der Abwägung vom vorsorgeorientierten 1.000 m Abstand (der hier aufgrund des Anlagenbestands faktisch nicht mehr erreichbar ist) zum Siedlungsinnenbereich abweichen und ein reduzierter Abstand von 800 m angewendet.

Im östlichen Teil wird die Flächenabgrenzung deutlich verkleinert, da hier keine Windenergieanlagen vorhanden sind.

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x	---	<p>Ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L559) verläuft durch die Fläche, den gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbotszone (20 m) wird somit nicht entsprochen.</p> <p>Der PFK liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, planungsrechtlich noch fachlich erforderlich. Vorliegend handelt es sich zudem einen bestehenden Windpark, sodass es durch die rein bestandssichernde Festlegung eines VR WEN nicht zu einer zusätzlichen Erschwerung der Trassenplanung kommen kann. Entsprechend besteht kein relevantes Konfliktpotenzial.</p>
Natur und Landschaft	---	---	---
Sonstige raumordnerische Belange	---	---	---
Erholung/Tourismus	---	---	---
Sonstige Belange	x		Die Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, der aufgrund militärischer Belange nur im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen für die Windenergie zugängig ist.

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

Innerhalb des Suchraums (zweifach Anlagenhöhe) kommt es zu Konflikten mit den bestehenden Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich sowie zu einem Konflikt mit der Bauverbotszone entlang der Landstraße L559 (s. Punkt 3.1 des Gebietsblattes). Diese Konflikte können durch einen Zuschnitt der Fläche gelöst werden. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich voraussichtlich durch die Anordnung und Umsetzung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen lösen. Gebietsschutzrechtlich Konflikte sind nicht zu erwarten.

Innerhalb der Potenzialfläche wurden bereits zwei Anlagen im Jahr 1996 mit jeweils 600 kW, eine WEA im Jahr 1996 mit 1.000 kW, eine WEA im Jahr 2016 mit einer Leistung von 3.000 kW und eine WEA im Jahr 1995 mit einer Leistung von 600 kW (diese Anlage ist aufgrund des geringen Siedlungsabstandes (< 600 m) nicht in der Flächenabgrenzung erfasst) errichtet. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters des bestehenden Windparks, der bereits vorliegenden bauleitplanerischen Sicherung und der Akzeptanz vor Ort, soll der Standort auch für eine zukünftige Nutzung durch Windenergieanlagen gesichert werden.

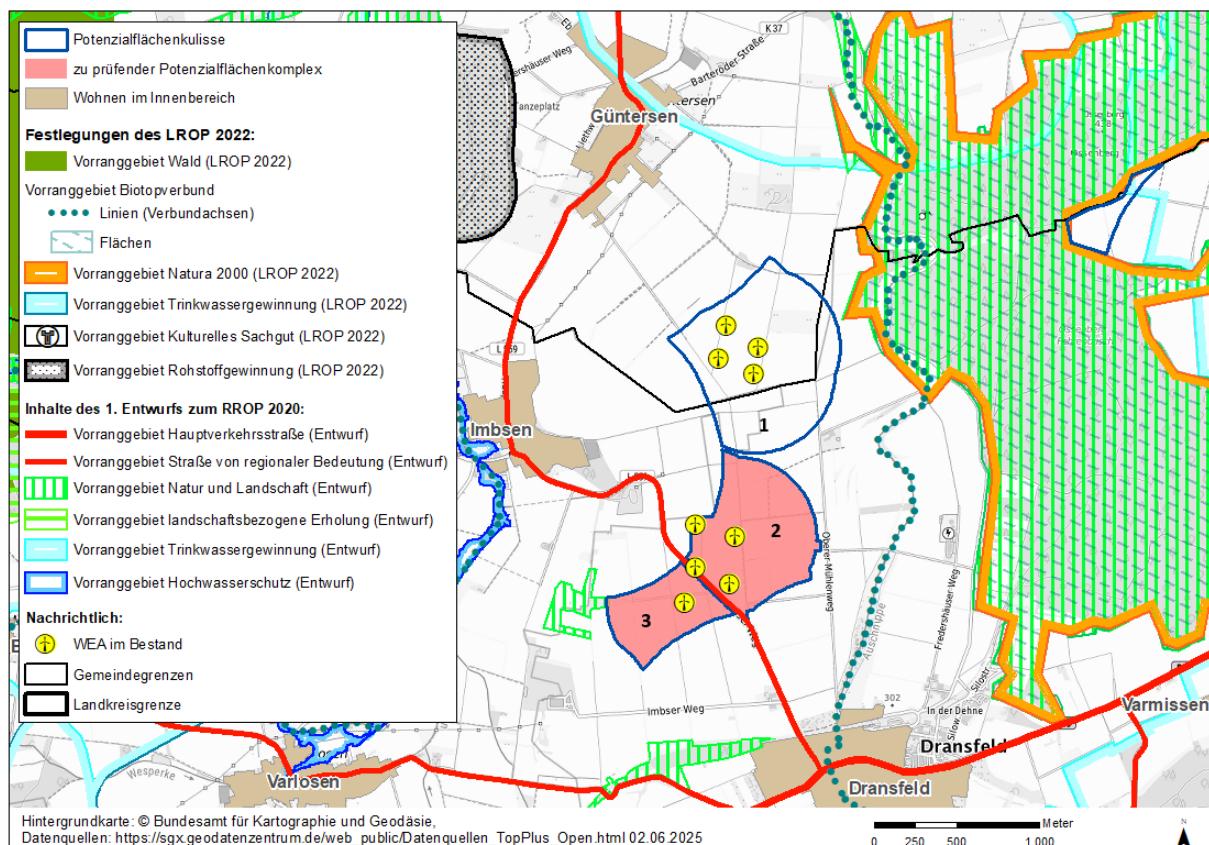
Aus den vorstehend genannten Gründen wird empfohlen, die zugeschnittene Fläche in die Vorrangkulisse aufzunehmen.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Aus raumordnerischer Sicht ist die verkleinerte Fläche für eine weitere Nutzung für die Windenergie geeignet. Die Bauverbotszone (20 m) entlang der Landesstraße, die durch die Fläche führt, muss jedoch berücksichtigt werden. Die Sicherung eines etablierten und konfliktarmen Standortes trägt zudem dazu bei, einerseits das Teilflächenziel zu erreichen und andererseits die Belastung des Raumes zu verringern.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

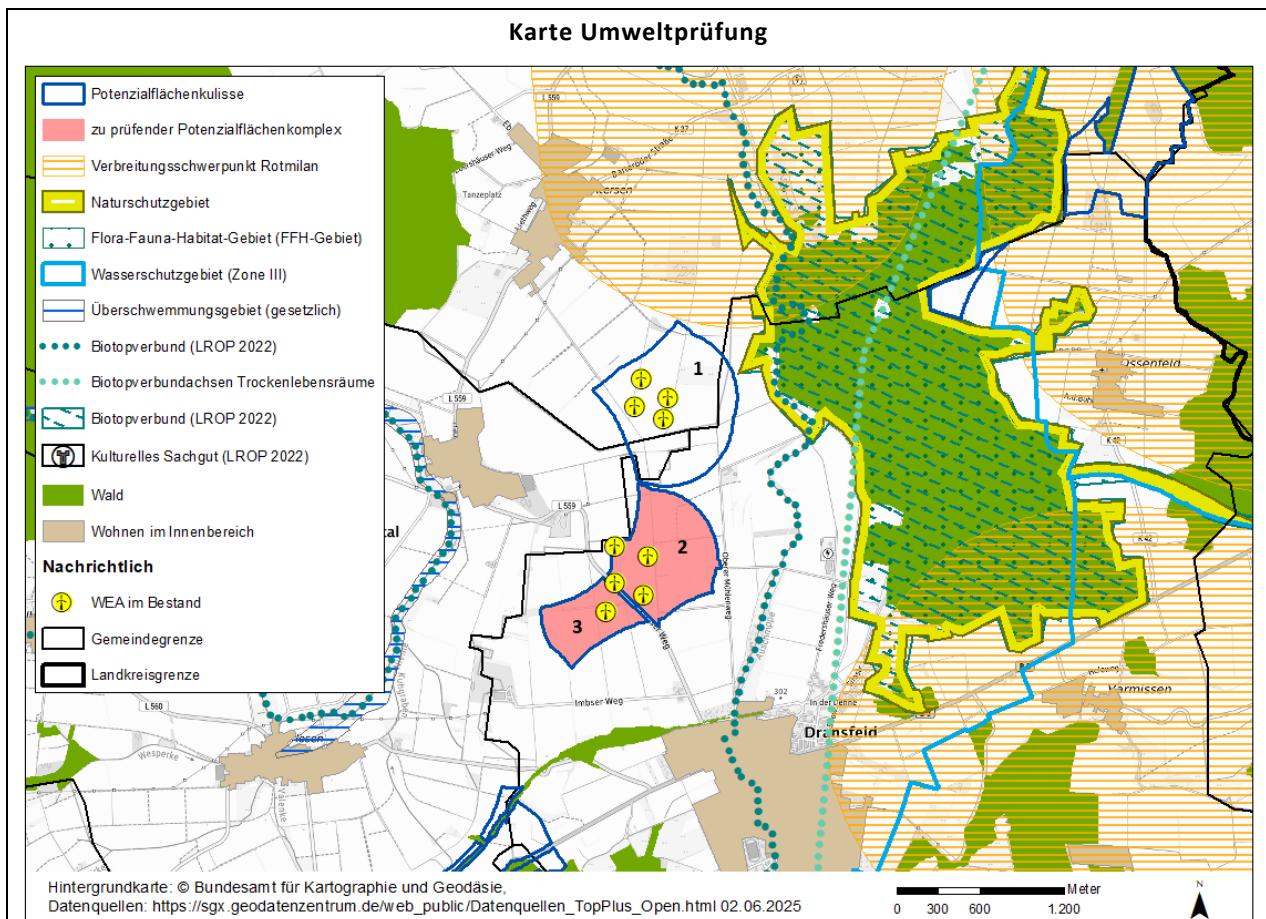
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Auf der Fläche wurden bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Nördlich liegt ein weiterer Windpark, der vier Windenergieanlagen (PFK 19 A) umfasst. Der Abstand zwischen den Windparks beträgt knapp 1.000 Meter. Es handelt sich um eine reine Bestandssicherung. Über den bestehenden Windpark hinaus werden keinerlei Eingriffe vorbereitet. Durch den hier zu prüfenden Plan ausgelöste, zusätzliche vsl. erhebliche Umweltauswirkungen können daher ohne vertiefte Prüfung weitgehend ausgeschlossen werden.

2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Gesetzlich geschützte Biotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf den Biotoptopverbund	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.

2.3.5. Schutzwert Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	---	---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz		---	Keine zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund reiner Bestandssicherung.
2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
Keine Hinweise.			
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche			
Es handelt sich unter Berücksichtigung der aus raumordnerischer Sicht zwingend erforderlichen Beschränkung auf den Bereich der bestehenden Windenergieanlagen (Berücksichtigung militärischer Be-lange) um die Sicherung eines bestehenden Standortes, insbesondere für ein mögliches Repowering. Durch den hier zu prüfenden Plan ausgelöste, zusätzliche Umweltauswirkungen treten nicht auf.			
<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet	



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ossenberg-Fehrenbusch (DE-4424-301) (liegt mehr als 1.200 m entfernt)

2.4.2. Konfliktermittlung

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

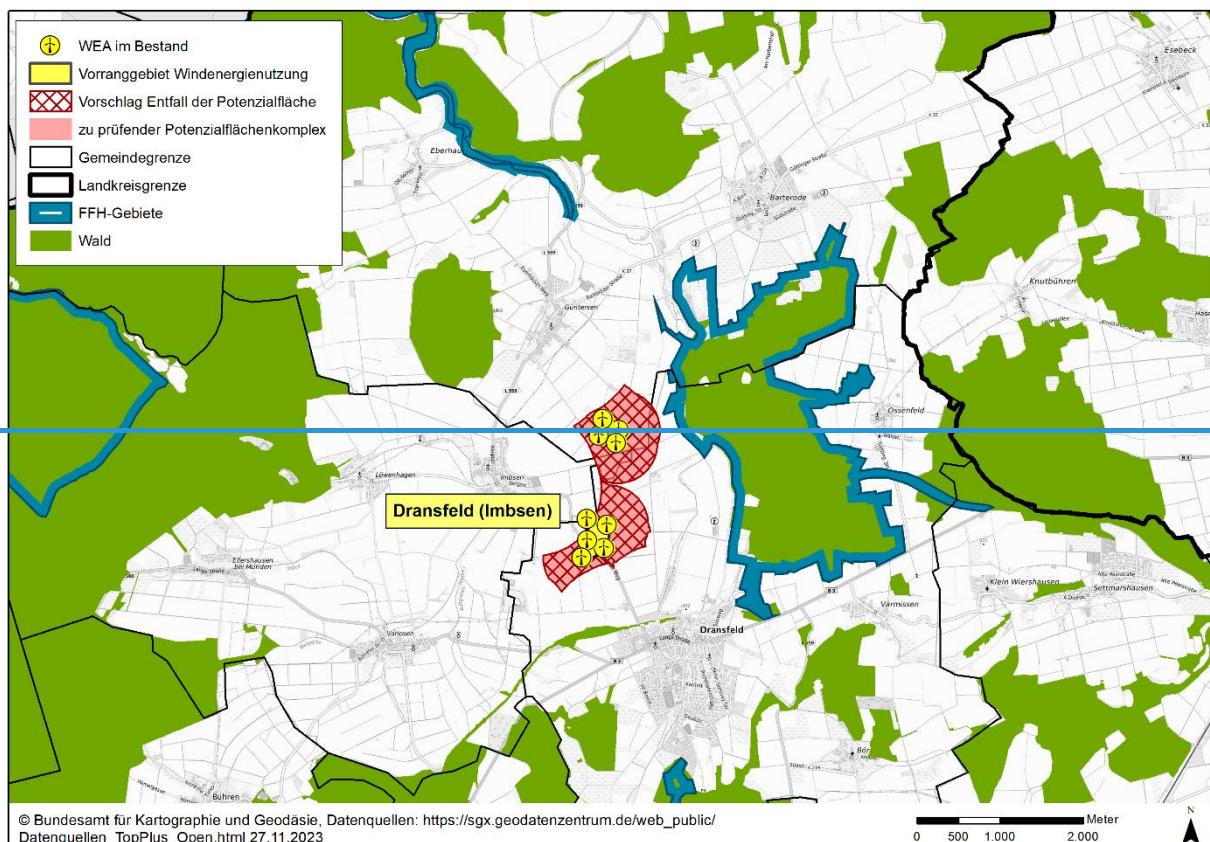
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Aufgrund der Entfernung ist keine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

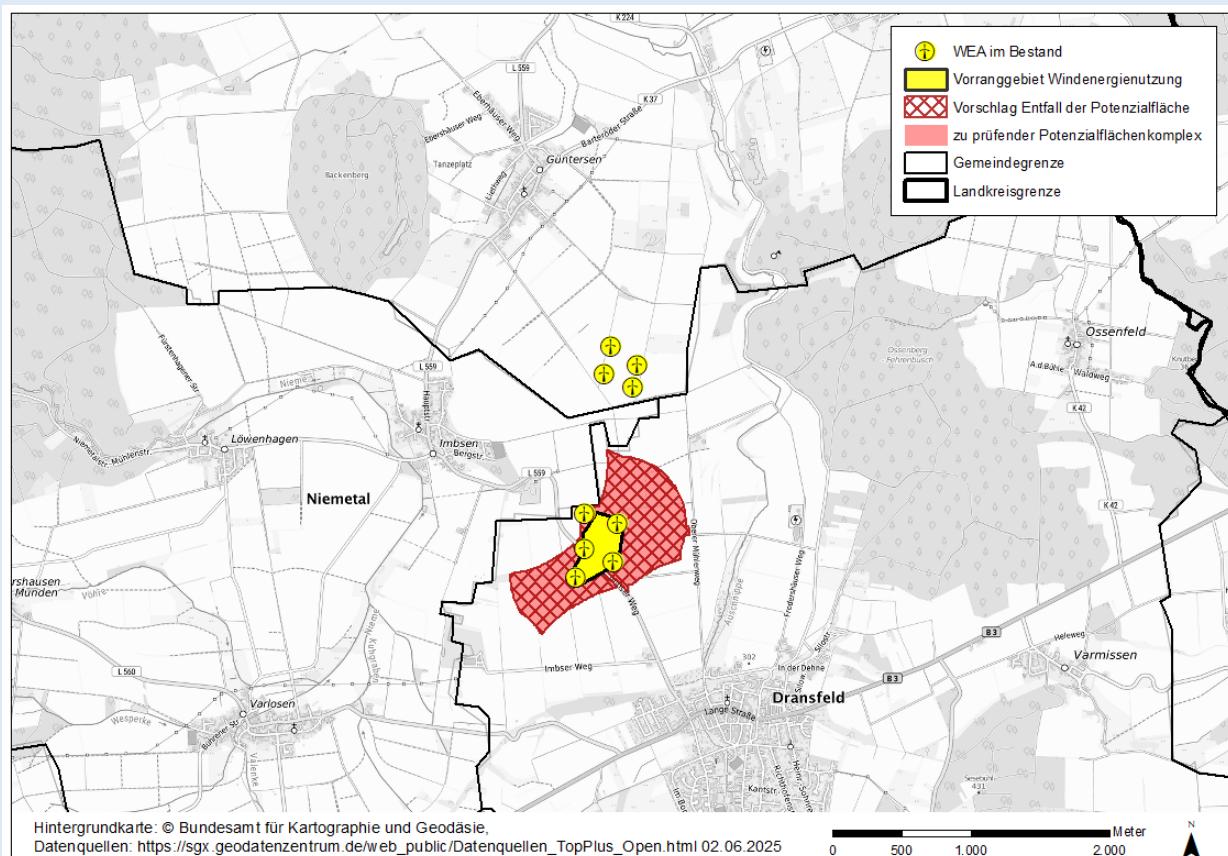
Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Es handelt sich um einen mit knapp 12 ha außerordentlich kleinen PFK, der zudem ausschließlich den Bereich von fünf bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen beinhaltet. Eine Erweiterung des Standorts ist aufgrund vorliegender militärischer Belange nicht möglich. Für Bestandsanlagen in derartigen Bereichen besteht jedoch die Möglichkeit eines Weiterbetriebs und Repowerings in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des § 16b BImSchG. Es handelt sich insoweit um eine reine Bestandssicherung. Weitergehende abwägungsrelevante Konflikte sind nicht erkennbar.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 08 Dransfeld (Imbsen) (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 19 B wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kapitels 2.2.3 wie in Kapitel 3 dargestellt unter Berücksichtigung zwingend entgegenstehender militärischer Belange auf den Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen verkleinert. Der verbleibende Teil des PFK 19 B wird als VR WEN 08 Dransfeld (Imbsen) festgelegt.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten übergregenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- ## - Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

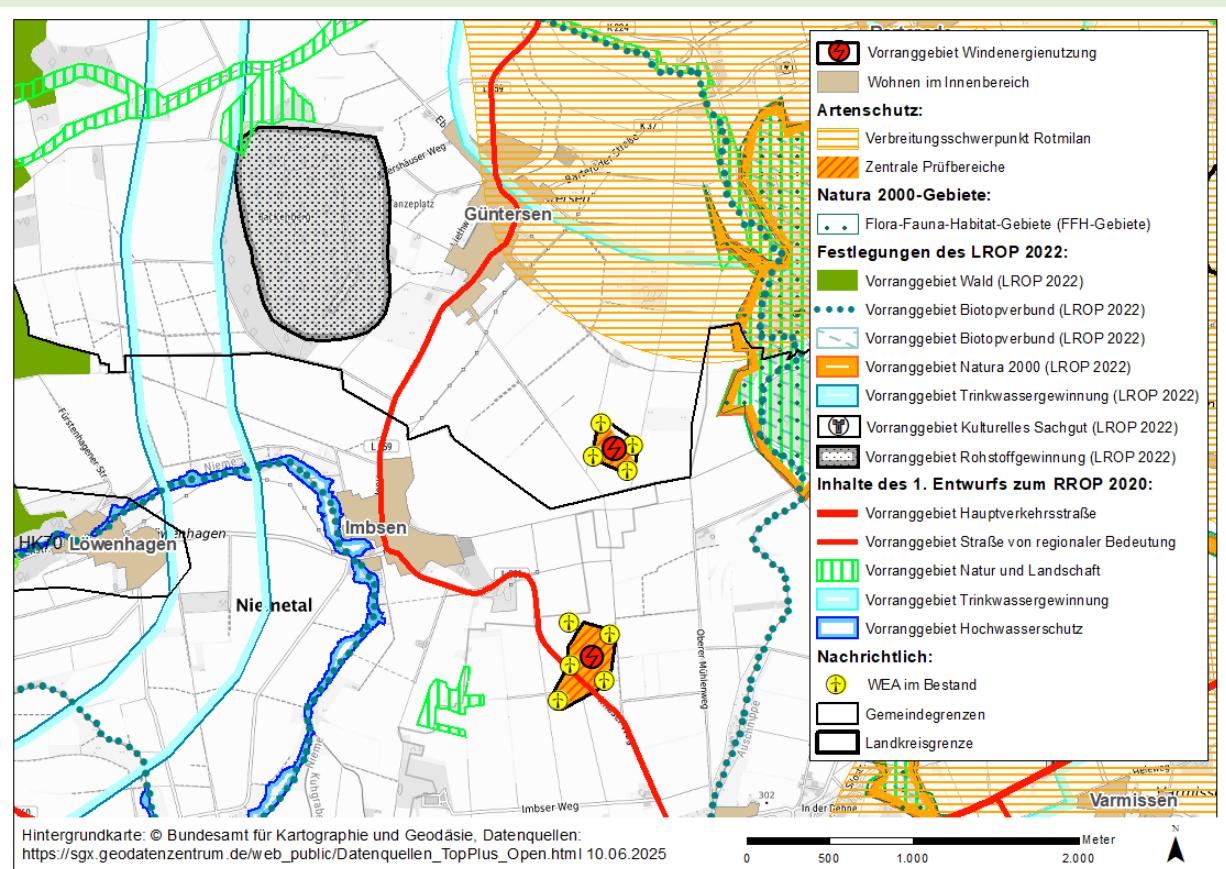
Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauprojekte DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Aufgrund der rein bestandssichernden Festlegung ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Er schwernisse für die Trassierung innerhalb der Korridore. Ein Konflikt besteht nicht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Es handelt sich um eine rein bestandssichernde Planung. Durch den die Festlegung werden im Ergebnis der Umweltprüfung keine vsl. erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wurde im Jahr 2025 ein neuer Rotmilan-Horst bekannt, durch den es zu einer Überlagerung des VR WEN Dransfeld (Imbsen) mit dem zentralen Prüfbereich kommt. Sollfern die Anlagen für ein Repowering in Betracht kommen, sind entsprechende Vermeidungsmaßen i. S. v. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 B BNatSchG zu berücksichtigen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend zu minimieren.

Karte: Verbleibende Konflikte:



Schlussbetrachtung zum VR WEN 08 Dransfeld (Imbsen)

Das VR WEN wird aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange, die allein im Bereich bestehender WEA ein Repowering zulassen, auf den Bereich des vorhandenen Windparks begrenzt. Aus diesem Grund ergibt sich eine ausschließlich bestandssichernde Planung, sodass durch die Festlegung keine planungsrelevanten Konflikte ausgelöst werden und die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung qua Bestand offensichtlich gegeben ist.

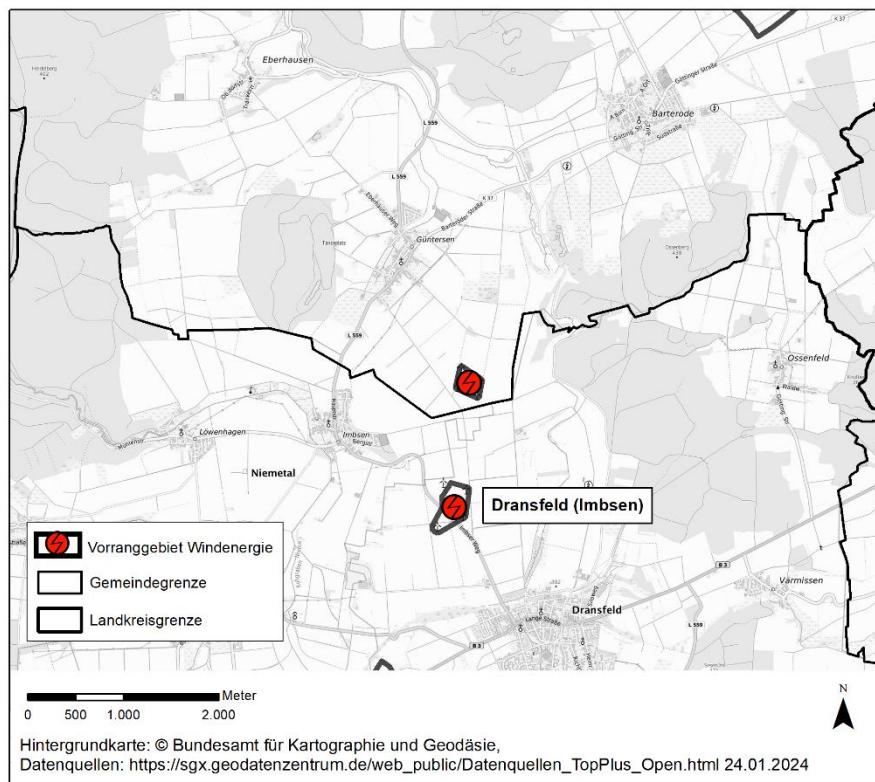
Dennoch kommt es zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines neuen Rotmilan-Brutplatzes. Bei einem Repowering der Anlagen ist das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen i. S. v. § 45 b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu prüfen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 08 Dransfeld (Imbsen) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



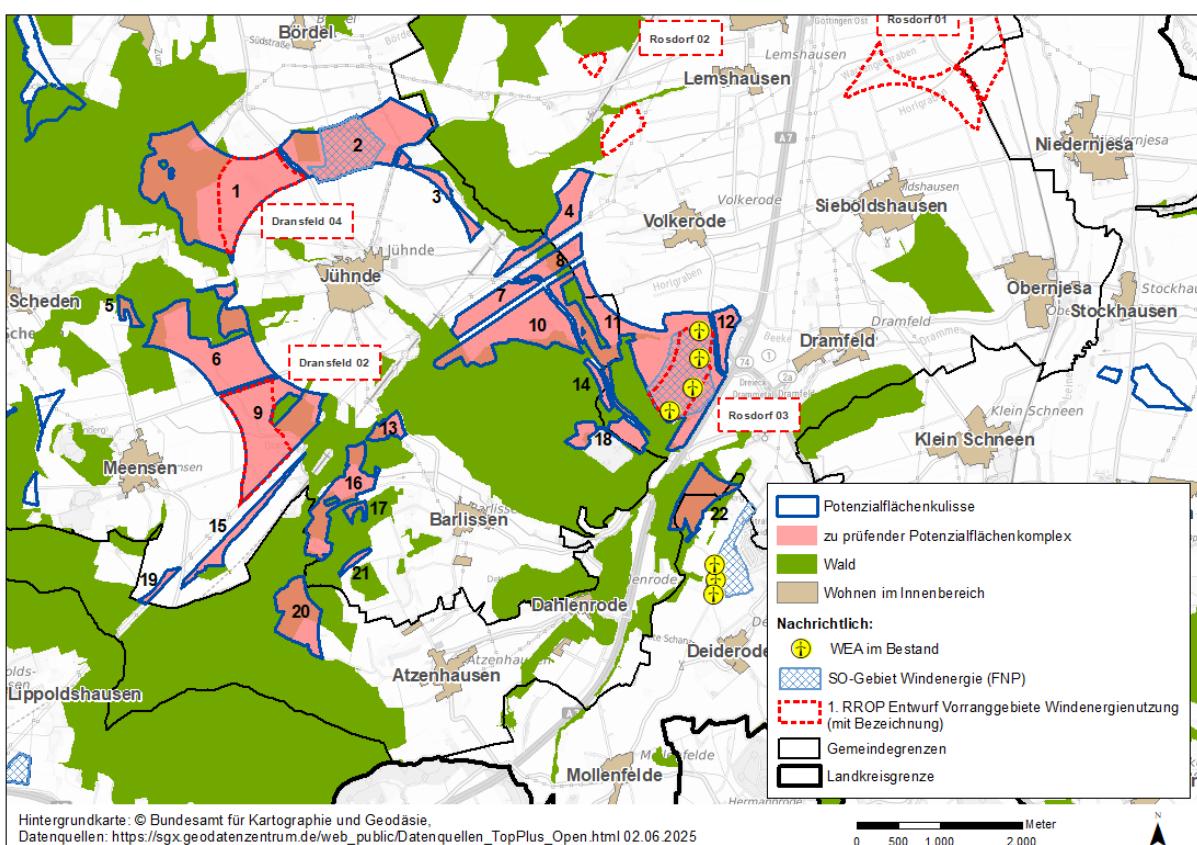
Flächengröße VR WEN

12 ha

VR WEN 10 Dransfeld (Meensen)–Dransfeld (Jühnde) und VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten)–PfK 7

1. Potenzialflächenbeschreibung Dransfeld (Meensen)–Dransfeld (Jühnde)–Rosdorf (Mariengarten) - PfK 7

Übersichtskarte



**Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-
aufstellung des RROP 2020**

Mehrere Teilflächen des PfK 07 waren als VR WEN Dransfeld 02, Dransfeld 04 und Rosdorf 03 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise, die sich auf diese Standorte beziehen, werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

**Kurzbeschreibung Flächensitu-
ation (Potenzialfläche)**

Der Potenzialflächenkomplex umfasst insgesamt mehr als 1.090 ha und teilt sich auf über 20 Teilflächen in der Samtgemeinde Dransfeld und den Gemeinden Rosdorf und Friedland auf. Im Zentrum des Potenzialflächenkomplexes liegt der Ort Jühnde. In den Randbereichen liegen die Ortschaften der drei Gemeinden Meensen, Barlissen, Mariengarten, Dramfeld, Volkerode, Sieboldshausen, Lemshausen, Mengershause, Tiefenbrunn, Olenhusen, Settmarshausen, Klein Wiershausen, Vermissen, Bördel, Dransfeld und Scheden. Die Autobahn 7 verläuft aus Nord-nordosten kommend zwischen den Teilflächen in Richtung Südwesten. Bei Mariengarten bzw. Dramfeld liegt das Autobahn Dreieck Drammetal; dort stößt die Autobahn 38 auf die Autobahn 7. Westlich des Autobahndreiecks befinden sich Windenergieanlagen im Bau bzw. stehen schon Bestandsanlagen. Südöstlich von Jühnde liegen eine ICE-Trasse und Freileitungen, die auch zwischen den Teilflächen verlaufen. Das Gebiet des Potenzialflächenkomplexes wird durch verschiedene Landes- und Kreisstraßen durchzogen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

	Der Potenzialflächenkomplex umfasst sowohl Wald- als auch Offenlandbereiche, die durch kleinere Fließgewässer geprägt sind. In Nordosten des Potenzialflächenkomplexes grenzt das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“ (BR 079) an.
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Dransfeld mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden Stadt Dransfeld, Gemeinde Jühnde und Gemeinde Scheden; Gemeinde Rosdorf, Gemeinde Friedland
Anzahl der Teilflächen	3022
Gesamtgröße	1129,3915,2 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	<p>Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung).</p> <p>Die Untersuchung im Rahmen der Erstellung eines Repoweringkonzeptes kommt für die beiden bestehenden Windparks (Mariengarten und Deiderode) zu dem Ergebnis, dass ein eingeschränktes Repoweringpotenzial vorliegt. Der Standort Mariengarten ist nicht vollständig mit den Planungskriterien des gesamträumlichen Windenergiekonzeptes konform, die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen und Infrastrukturen werden unterschritten. Auch artenschutzrechtliche Konflikte (Überlagerung eines Nahbereichs) sind zu erwarten. Es werden daher geringfügige Anpassungen der Flächenabgrenzung empfohlen.</p> <p>Auch beim Windpark Deiderode kommt es zu einer Unterschreitung der Schutz- und Vorsorgeabstände sowie zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Daher wird auch hier ein Zuschnitt empfohlen. Siehe auch unter Punkt 32.2.2 des Gebietsblattes.</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Innerhalb des PFK liegen drei bauleitplanerisch gesicherte Sondergebiete (SO) für die Windenergienutzung, jeweils ein SO der Flächennutzungspläne Gemeinden Rosdorf und Friedland, bereits mit Windenergieanlagen bebaut, und ein SO Samtgemeinde Dransfeld mit aktuell fünf Anlagen im Genehmigungsverfahren. Siehe auch unter Punkt 32.1. des Gebietsblattes.

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN		
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept		
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeabstand zu Siedlungen im Innenbereich (1.000 m) • Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich (480 m) • Vorsorgeabstand zu Gewerbe- und Industriegebieten (480 m) • Vorsorgeabstand BAB (240 m) • Vorsorgeabstand zu Siedlungen im Außenbereich (600 m) • Schutzabstand zu Siedlungen im Außenbereich (480 m) 		
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)		
<p>Das nördlich gelegene SO-Gebiet „Teilfläche Jühnde“ der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dransfeld unterschreitet geringfügig (ca. 100 m) den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungen des Innenbereichs. Aufgrund der vorhandenen vglw. aktuellen Planung aus 2016 sowie der im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen wird unter Berücksichtigung der kommunalen Belange und der verfestigten Planungen im vorliegenden Einzelfall von dem Planungskriterium abgewichen.</p> <p>Das SO-Gebiet bei Mariengarten aus der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosdorf ist ebenfalls rechtswirksam (seit Juni 2021) und mit Anlagen bebaut worden, sodass hier begründet vom Planungskonzept abgewichen wird und der zusätzliche Sicherheitsabstand zu Autobahnen von 240 m entfallen kann. Der Vorsorgeabstand ist hier faktisch ohnehin nicht mehr zu gewährleisten.</p> <p>Das dritte SO-Gebiet grenzt ganz im Südosten des PFK an die Mülldeponie Deiderode an. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland aus dem Jahr 2006 weist lediglich diese Fläche von 28 ha als einziges SO-Gebiet für die gesamte Gemeinde aus. Das entspricht nicht mehr dem Planungswillen der Gemeinde, die 2012 einen Aufstellungsbeschluss zur Neuplanung der SO-Gebiete Wind beschlossen hat. Die Planung (6. Änderung des Flächennutzungsplans) ruht allerdings seit 2017. Das besagte SO-Gebiet aus 2006 ist nur teilweise mit dem Planungskonzept konform, der Schutzabstand (480 m) zu Siedlungen des Innen- und Außenbereichs wird südöstlich und südlich unterschritten. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Vorsorgeabstandes (1.000 m) zu Siedlungsgebieten (Innen- und Außenbereich). Zudem stehen militärische Belange einer Errichtung moderner Windenergieanlagen entgegen. Sie eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.</p>		

2.1.5. Abwägungsergebnis		
<p>Die rechtswirksamen Sondergebiete „Teilfläche Jühnde“ und „Mariengarten“ werden in den PFK übernommen und sollen nach Möglichkeit als VR WEN festgelegt werden. Das Sondergebiet an der Mülldeponie Deiderode eignet sich indes insbesondere aufgrund militärischer Belange nicht für eine Festlegung als VR WEN.</p>		
2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
<p><i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i></p>		
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus		
Kriterium	Betroffenheit	
	Fläche	Umfeld
Infrastruktur und technische Belange		x
Natur und Landschaft	x	
<p>Zwischen den Teilflächen des PFK liegen geplante Vorranggebiete Autobahn (BAB 7), mehrere geplante Vorranggebiete Leitungstrasse (Freileitungen), geplante Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung (L559, L564) sowie ein geplantes Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke.</p> <p>Der PFK befindet sich vollständig innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich und wird auch von den Übertragungsnetzbetreibern selbst als sinnvoll erachtet (u.a. Stellungnahme der Amprion GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland). Ein Konflikt besteht daher nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.</p> <p>Südlich benachbart verlaufen zwei geplante Vorranggebiete Leitungstrasse. Es handelt sich um eine Bahnstromleitung sowie die südöstlich parallel verlaufende Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände gem. Planungskonzept ist kein Konflikt erkennbar.</p> <p>Es kommt im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes, bei den nordöstlichen Teilflächen und den südöstlichen Teilflächen zu geringen Überschneidungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft.</p>		

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Weiterhin liegt ein Großteil des Potenzialflächenkomplexes innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Ziele des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft stehen der raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Im Bereich der Überlagerung ist eine Festlegung als VR WEN daher nicht möglich.</p> <p>Im südlichen Bereich verläuft die Dramme, teilweise auch innerhalb des PFK, die als lineares Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) festgelegt ist. Es kommt zwar zu einer Überlagerung, da es sich jedoch um ein Fließgewässer handelt und diese nicht durch WEA überbaut werden, entsteht durch die Überlagerung kein raumordnerischer Zielkonflikt. Der PFK grenzt großflächig an Vorranggebiete Biotopverbund (LROP 2022) an.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Die südöstlichen Teilflächen grenzen an ein geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an. Da eine direkte Überlagerung nicht vorliegt und keine mittelbaren Beeinträchtigungen der mit den benachbarten Festlegungen verfolgten Ziele zu erwarten ist, besteht kein Konfliktpotenzial. Es kommt im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes, bei den nordöstlichen Teilflächen und den südöstlichen Teilflächen zu geringen Überschneidungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft, weiterhin liegt ein Großteil des Potenzialflächenkomplexes innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Ziele des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft stehen der raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Im Bereich der Überlagerung ist eine Festlegung als VR WEN daher nicht möglich.</p> <p>Im südlichen Bereich liegt ein lineares geplantes Vorranggebiet Biotopverbund (Dramme) zwischen mehreren Teilflächen. Der PFK grenzt großflächig an Vorranggebiete Biotopverbund (LROP 2022) an. Die südöstlichen Teilflächen grenzen an ein geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an. Da eine direkte Überlagerung nicht vorliegt und keine mittelbaren Beeinträchtigungen der mit den benachbarten Festlegungen verfolgten Ziele zu erwarten ist, besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Große Teile des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich mit geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium).</p>

			Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.
Erholung/Tourismus	x		Die nordwestlichen und südwestlichen Teilflächen überlagern sich großflächig mit geplanten Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung, die nordwestliche Teilfläche überlagert zudem vollständig ein geplantes Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung im Bereich des Gaußturms. Die Ziele des geplanten Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung stehen der raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Im Bereich der Überlagerung ist eine Festlegung als VR WEN daher nicht möglich. Die übrigen Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung.
Sonstige Belange	x		Die Fläche liegt im Norden teilweise innerhalb eines Bereichs, der aufgrund militärischer Belange nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung steht.
		x	Gemäß der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (zu den ehemals geplanten VR WEN Dransfeld 02, Dransfeld 04 und Rosdorf 03) befindet sich der PFK im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (>40 km entfernt). Das Interessengebiet steht einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
<p>Die Anlagen bei Deiderode wurden bereits zwischen 2003 und 2006 errichtet, die Nabenhöhe liegt bei 58 m bzw. 65 m. Die Nennleistung liegt für zwei Anlagen bei 600 kW und bei der Anlage von 2003 bei 500 kW. Ein Repowering dieser Anlagen in den kommenden Jahren ist nicht ausgeschlossen. Die Anlagen unterschreiten den angenommenen Siedlungsabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich und zu Gewerbegebieten im Außenbereich. Darüber hinaus stehen nach derzeitigem Kenntnisstand auf einem Großteil der Fläche militärische Belange der Errichtung höherer, moderner Windenergieanlagen entgegen. Die Flächen werden daher nicht raumordnerisch als VR WEN gesichert. Ein standortbezogenes Repowering ist gleichwohl aufgrund der Planung des Teilplans ohne Ausschlusswirkung und der Privilegierung von Repoweringvorhaben (vgl. §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB) potenziell möglich.</p> <p>Die vier Windenergieanlagen bei Mariengarten wurden 2019 erbaut, sie haben jeweils eine Nabenhöhe von 149 m und eine Nennleistung von 3.000 kW. Bei einer geplanten Laufzeit der Anlagen von etwa 20 Jahren ist ein Repowering während der Geltungsdauer des RROP unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Der Standort ist weitestgehend konform mit dem gesamtstädtischen Planungskonzept und daher gut geeignet. Er soll als VR WEN im Teilregionalplan festgelegt werden. Zur Beurteilung des Repoweringpotenzials siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung.</p>			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
<p>Es besteht ein hohes raumordnerisches Konfliktpotenzial, da die Ziele der geplanten Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung und Natur und Landschaft einer Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Konflikte können jedoch durch einen Zuschnitt der Flächen gelöst werden, da es nur zu geringfügigen Überlagerungen kommt.</p>			

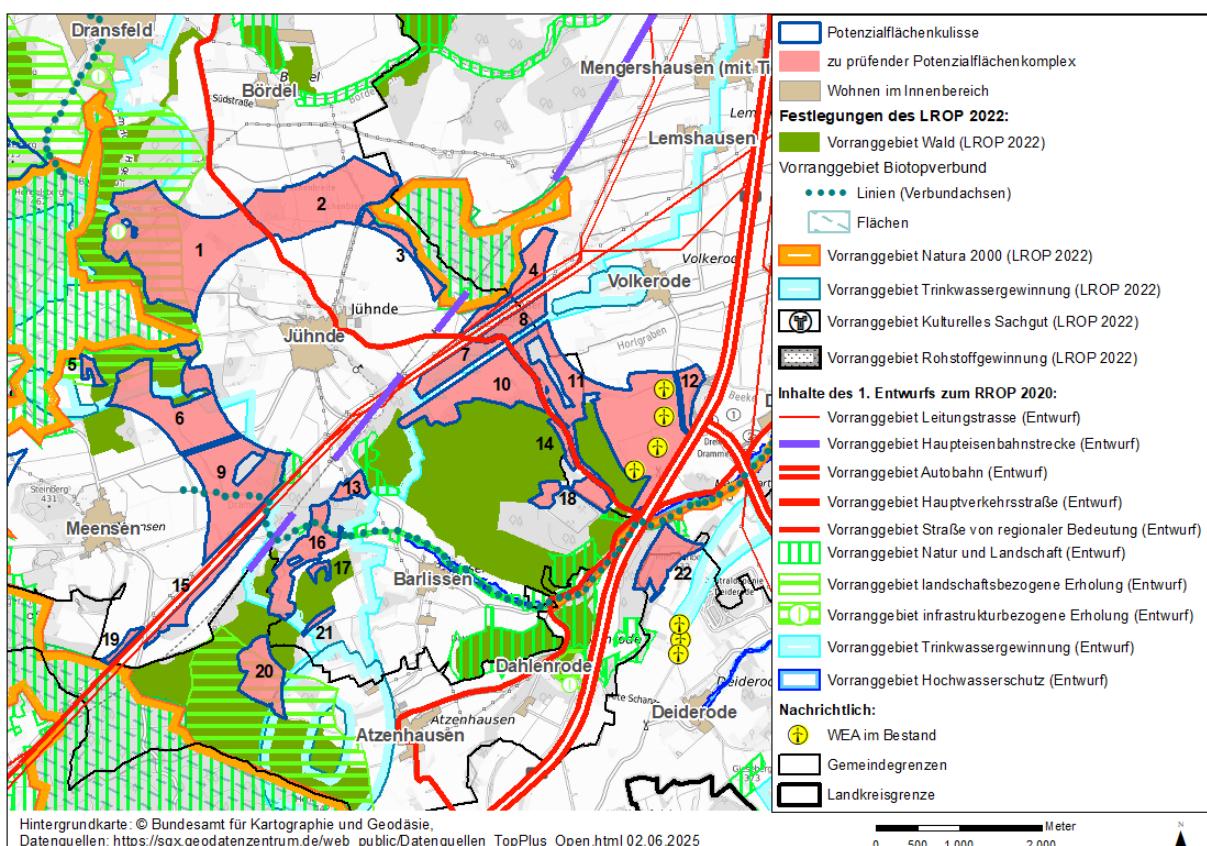
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Auch durch die Überlagerung mit einem geplanten Vorranggebiet infrastrukturbbezogene Erholung entsteht ein raumordnerischer Zielkonflikt entstehen, da der Gaußturm nicht nur als Aussichtspunkt dient, sondern auch rund um den Turm Angebote zur Umweltbildung bestehen, die über die Entstehung des Hohen Hagen, die Geologie und Kulturgeschichte der Region, u. a Bergbau, informieren. Daher sollte auch hier ein Flächenzuschnitt vorgenommen werden, um den Konflikt aufzulösen. Die Überlagerungen mit dem linearen Vorranggebiet Biotopverbund führt nicht zu einem Zielkonflikt, da es sich bei der Verbundachse um ein Fließgewässer (Dramme) handelt und diese in der Regel nicht in Anspruch genommen werden, sodass die Funktion als Biotopverbundachse/-element nicht gestört wird.- Gleicher gilt für die Lage des PFK innerhalb von Präferenzeräumen für HGÜ-Leitungsbauvorhaben.

Die Überschneidungen mit einem geplanten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung führen nicht zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, da auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots zu rechnen ist. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Der Raum ist durch zwei bestehende Windparks, zwei Autobahnen, eine ICE-Trasse, Freileitungen und eine Mülldeponie sowie ein Rohstoffabbaugebiet vorbelastet. Gleichwohl ist die Vorbelastung des Raumes nur auf Teilflächen als erhöht anzusehen. Aufgrund der erheblichen räumlichen Ausdehnung des PFK sind auch Teilbereiche betroffen, die als gering vorbelastet zu bezeichnen sind. Die Festlegung von VR WEN soll sich aus Umweltsicht nach Möglichkeit auf die vorbelasteten Teilflächen konzentrieren.			
2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit Fläche	Betroffenheit Umfeld	Erläuterung/Auswirkungen
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Jühnde, Klein-Wiershausen, Settmarshausen, Olenhusen, Mengershausen, Lemhausen, Volkerode, Dramfeld, Elkershausen, Deiderode, Dahlenrode, Barlissen, Atzenhausen, Meensen, Scheden, Dransfeld und Bördel liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m entfernt vom PFK, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, für diese Ortschaften nicht ausgeschlossen werden können. Gleichwohl kann mit Ausnahme von Jühnde aufgrund des eingehaltenen Mindestabstands von 1.000 m eine Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden. Der Minimalabstand des PFK zur Ortschaft Jühnde beträgt aufgrund des berücksichtigten kommunalen Sondergebiets lediglich 800 m, so dass bei Festlegung eines VR WEN in diesem Bereich in erhöhtem Umfang mit Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurf gerechnet werden muss.</p> <p>Auch Schattenwurf kann noch in Entfernungen bis 1.200 m auftreten und zu Belästigungen führen. Der Schattenwurf kann sich in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark auswirken. Insbesondere Jühnde, Bördel, Volkerode und Meensen können durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist angesichts des Mindestabstands jedoch auch hier nicht zu erwarten.</p> <p>Sofern im Einzelfall erforderlich, sind technische Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind.</p> <p>Konfliktverstärkend wirkt sich bei der Bewertung die große Anzahl der potenziell Betroffenen aus.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll planerisch vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung).

		<p>Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 07 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt sieben Ortschaften eine unzumutbare Übermäßige und nicht gewollte Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dransfeld (160° Umfassungswinkel unter Berücksichtigung des PFK 13), • Scheden (ca. 220° Umfassungswinkel unter Berücksichtigung der PFK 10 und 13) • Volkerode (150° Umfassungswinkel), • Meensen (190° Umfassungswinkel), • Barlissen (277° Umfassungswinkel), • Jühnde (350° Umfassungswinkel). <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abbildung 12 in Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p> <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar nicht im Sinne des Planungskonzepts und widerspricht dem Ziel eine übermäßige Umfassung von Ortschaften zu vermeiden. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-tolerierbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>
--	--	---

2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	Der nordöstliche Teil des Potenzialflächenkomplexes (Teilflächen Nr. 2, 3 und 4) grenzt von drei Seiten direkt an das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“ (BR 079) an. Das Schutzgebiet ist durch spezielle geologische, bodenkundliche und hydrologische Verhältnisse charakterisiert, u. a. sind dort Erlen-Eschenbestände, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder angesiedelt. Die feuchten Bereiche haben u. a. eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien.

Gesetzlich geschützte Biotope	x	Vereinzelt kommen gesetzlich geschützte Biotope auf den Teilflächen (Nr. 1, 9, 11, 14-16) vor. Diese können jedoch aufgrund ihrer geringen Größe (< 1 ha) und ihrer Lage im Raum bei der Standortwahl berücksichtigt werden, sodass die Inanspruchnahme der geschützten Biotope vermieden werden kann.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x	Im nordöstlichen Teil des Potentialflächenkomplexes kreuzt die Hauptverbundachse Trockenlebensräume das Gebiet (Teilflächen Nr. 1, Nr. 5). Außerdem erstreckt sich die Dramme durch den südlichen Bereich, dort kommt es zu einer Überlagerung mit den Teilflächen Nr. 9, 15 und 16 . Sowohl im Osten als auch im Western des Komplexes befinden sich Biotopverbundflächen, welche sich minimal mit den Potentialflächen überlappen; stellenweise kommt es zu marginalen randlichen Überlagerungen. Das Konfliktpotenzial ist aufgrund der Kleinräumigkeit gering.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x	Teilflächen des PFK überlagern sich mit Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potentialflächen durchgeführt. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Ein Teil des PFK im Nordosten überlagert sich mit einem Lärmschutzwald. Da im betroffenen Bereich keine empfindliche Nutzung benachbart ist, besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial. Der Bereich des PFK am Südhang des Hohen Hagens überlagert sich mit Kernflächen des Waldbiotopverbunds. Gleches gilt für den Waldbereich zwischen Scheden und Jühnde. Durch Erschließung und Anlagenstandorte kommt es zu einem Lebensraumverlust innerhalb der Kernbereiche. Hinzu kommt ein gewisses Störpotenzial, welches die Kernbereiche als Quellpopulation verschiedener störungsempfindlicher Tierarten beeinträchtigt. Es besteht diesbezüglich ein hohes Konfliktpotenzial.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Arten-schutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Brutvögel</p> <p>Große Teile des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich mit einem Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt, der sich von Jühnde aus zunächst etwa parallel zur ICE-Trasse nach Nordosten erstreckt und die Potenzialflächen im Umfeld des Großen Leinebuschs überlagert. Darüber hinaus überlagert sich der südwestliche und südliche Teil des PFK mit dem Verbreitungsschwerpunkt. Betroffen sind die Teiflächen Nr. 2 -4, 6-11, 13 und 16. Hieraus resultieren schwerwiegende Konflikte, da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert zudem etwa 15 Nahbereiche von zum Teil mehrjährig genutzten Rotmilan-Horsten, weitere Überlagerungen bestehen mit dem Nachbereich eines Baumfalken-Horstes (350 m) aus dem Jahr 2016 und drei mehrjährig genutzten Schwarzmilan-Horsten (500 m). In allen genannten Fällen kommt es auch zu einer Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen, sodass der Potenzialflächenkomplex fast vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs der verschiedenen Horste liegt.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktirisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> <p>Gastvögel</p> <p>Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p>
--	---	---	---

		<p>Fledermäuse</p> <p>Westlich und östlich der zentralen Teilflächen des großen Potenzialflächenkomplexes liegen zahlreiche Hinweise auf die Zwergfledermaus, sowie vereinzelte Hinweise auf die Rauhautfledermaus und den Großen Abendsegler vor. Auch im südlichen und südwestlichen Umfeld des Potenzialflächenkomplexes gibt es weitere Hinweise auf die Zwergfledermaus. Im Umfeld der östlichen Teilflächen gibt es weitere Hinweise auf Zwergfledermaus, Kleinen Abendsegler und Großen Abendsegler. Auch im Umfeld der nördlichen Teilflächen liegen Hinweise auf Vorkommen der Zwergfledermaus und einzelne Hinweise auf die Rauhautfledermaus vor. Die Daten stammen überwiegend aus dem Jahr 2014.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche aus Umweltsicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im zentralen Prüfbereich können sodann i. V. m. § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		<p>Die nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Teilflächen Nr. 1- 4, 6, 8, 11, 15, 17 und 22 überlagern, zum Teil großflächig seltene Böden (Pararendzinen an nicht erodierten Standorten; Böden auf tertiären Sanden, Böden auf Vulkaniten, Flache und sehr flache Rendzinen, flache Rendzinen an nicht erodierten Standorten). Stellenweise Auf den Teilflächen Nr. 2, 3 und 6 kommt es gleichzeitig zu Überlagerungen von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem trockene Böden).</p> <p>Im Nordosten werden mehrere Wölbäcker durch den PFK überlagert In Teilfläche Nr. 1 liegen randlich zwei Wölbäcker. Wölbäcker haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung und sind daher als schutzwürdig eingestuft.</p>

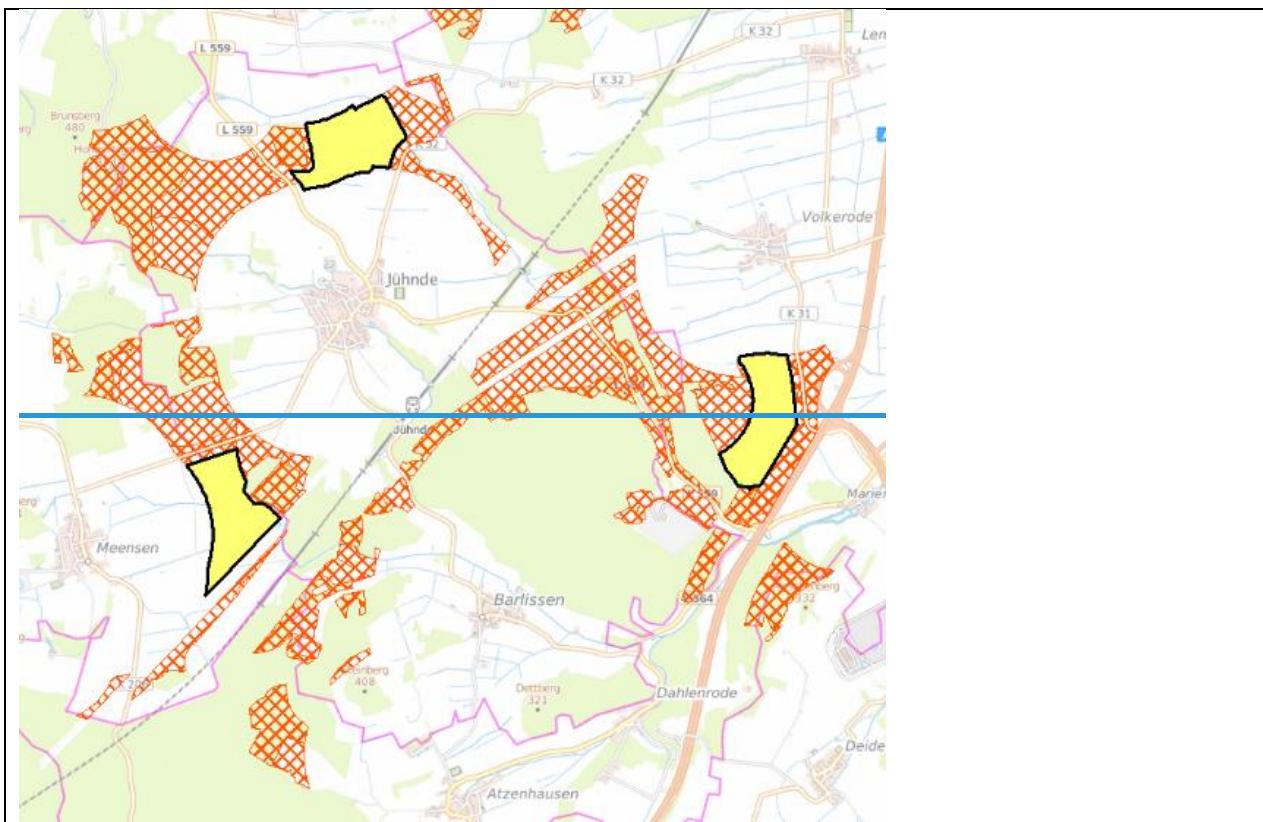
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Im zentralen Bereich des PFK in den Teilflächen Nr. 4, 8, 9, 11, 16 und 22, in den nordöstlichen und südöstlichen Teilflächen kommt es außerdem zu Überlagerungen von Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Im gesamten Bereich des PFK kommt es immer wieder zu kleineren Überlagerungen von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergianlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.</p>
Auswirkungen auf Geotope	x		Im nordwestlichen Teil des PFK (Teilfläche Nr. 1) liegt das Geotop „Steinbruch Hoher Hagen“. Im Wesentlichen sind dort Basalt- und Tuffschichten neben Kontakt-metamorphosen vorhanden. Aufgrund der Lage innerhalb des PFK besteht ein hohes Konfliktpotenzial, der Bereich sollte nicht als VR WEN festgelegt werden.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	Das Überschwemmungsgebiet der Dramme teilt die südöstlichen Teilflächen. Es kommt jedoch zu keiner Flächeninanspruchnahme, sodass auch Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	x		<p>Die weitere Zone III B und die engere Schutzzzone III A des Wasserschutzgebietes „Tiefenbrunn“ (Trinkwasserschutzgebiet) erstrecken sich fast über den ganzen Potenzialflächenkomplex. Insgesamt sind etwa 497 ha des WSG betroffen.</p> <p>Die westlichen Teilflächen (117,45 ha) liegen außerdem in der Zone III des Wasserschutzgebietes Scheiden, davon sind liegen etwa 5 ha in einer geplanten Schutzzzone II (Teilfläche Nr. 5) und etwa 60 ha in einer geplanten Schutzzzone III (Teilflächen Nr. 1 und Nr. 6, anteilig).</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel, etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen. Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser.</p>

2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	x	<p>Der größte Teil des PFK (ausgenommen der Osten) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Charakteristisch für das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ sind seine weiten Laubwälder und der Übergang zur offenen Landschaft, Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen und das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Besonderer Schutzzweck gilt dem Erhalt zur Erholung, geomorphologischer Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich außerdem sowohl im Süden als auch im Nordosten mit dem Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Charakteristisch für das Leinebergland sind ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen sowie das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Darüber hinaus verfolgt das Landschaftsschutzgebiet im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet den besonderen Schutzzwecke, die Habitat der wertbestimmenden Brutvogelarten Rotmilan, Wanderfalke und Mittelspecht zu erhalten und wiederherzustellen. Es sollen insbesondere störungsfreie Nisthabitatem und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ wird minimal randlich durch eine Teilfläche im Westen tangiert.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Der PFK liegt vollständig im Naturpark „Münden“. Der großräumige Naturpark dient in erster Linie dem Landschaftserleben und der Erholung. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Naturparks ist nicht ausgeschlossen. Das Landschaftsbild ist durch Schienenwege und die Autobahn 7, durch Landstraßen, Freileitungen und bestehende Windenergieanlagen teilräumlich bereits vorbelastet.</p>

			Das Gelände ist bewegt, die nordwestlichen Teilflächen liegen auf über 400 m ü. N.N. während die östlichen Teilflächen teilweise auf 211 m ü. N.N. liegen. Die bewaldeten Kuppen und das bewegte Relief bringen ebenso wie die häufigen Wechsel zwischen Offenland und Wald bzw. Feldgehölzen Strukturvielfalt und ein ästhetisches Bild mit sich, die Fließgewässer mit ihren Auen erhöhen die Strukturvielfalt noch weiter. Insbesondere mit wachsender Entfernung zu den Vorbelastungen, insbesondere den bestehenden Windparks, nimmt das Konfliktpotenzial deutlich zu.
2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Kriterium	Betroffenheit Fläche	Betroffenheit Umfeld	Erläuterung/Auswirkungen
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	x	Im Bereich des Hohen Hagens überlagert der PFK (Teilfläche Nr. 1) den historisch bedeutsamen Gaußturm, der u. a. als Aussichtspunkt dient. Da der nordwestliche Teil des PFK den Gaußturm umschließt, könnte eine Bebauung mit WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aussichtsfunktion führen. Entsprechend ist mit einem schwerwiegenden Konflikt zu rechnen, der durch Verkleinerung des PFK gemindert werden sollte.
2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll zunächst auf die Festlegung aller Teilflächen verzichtet werden, die sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans oder dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG überlagern. Dies umfasst auch das kommunale Sondergebiet „Teilfläche Jühnde“. Eine Ausnahme stellt die Teilfläche Dransfeld (Jühnde) dar. Diese Teilfläche wird trotz Überlagerung mit dem Verbreitungsschwerpunkt weiterverfolgt, da hier bereits weit fortgeschrittene Planungen für Windenergieanlagen bestehen, für die eine Genehmigung erteilt ist. Damit kann das planerische Ziel des Freihaltens der Verbreitungsschwerpunkte von Windenergieanlagen in diesem Einzelfall aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden, sodass ein Planverzicht nicht erforderlich ist.			
Hierdurch reduziert sich bereits die Konfliktlage in Bezug auf eine Umfassung von Ortslagen und werden durch Konflikte durch Unterschreitung des Vorsorgeabstands von 1.000 m zur Ortschaft Jühnde vermieden. Diese Die Umfassungslage verbessert sich zusätzlich, wenn auf eine Festlegung der Überlagerungsbereiche mit raumordnerischen Vorranggebieten für Erholung und Natur und Landschaft verzichtet wird. Zum Schutz der teilweise hochwertigen und wenig vorbelasteten Landschaft soll zudem auf eine Festlegung der zahlreichen kleineren Splitterflächen verzichtet werden. Ziel ist eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen.			
Im Ergebnis wird ein Verzicht auf die in folgender Abbildung rot gekreuzten Teilflächen empfohlen. Es werden auf Teilflächen ggfs. Schutzmaßnahmen erforderlich, um die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigen zu können (s. o.).			



2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

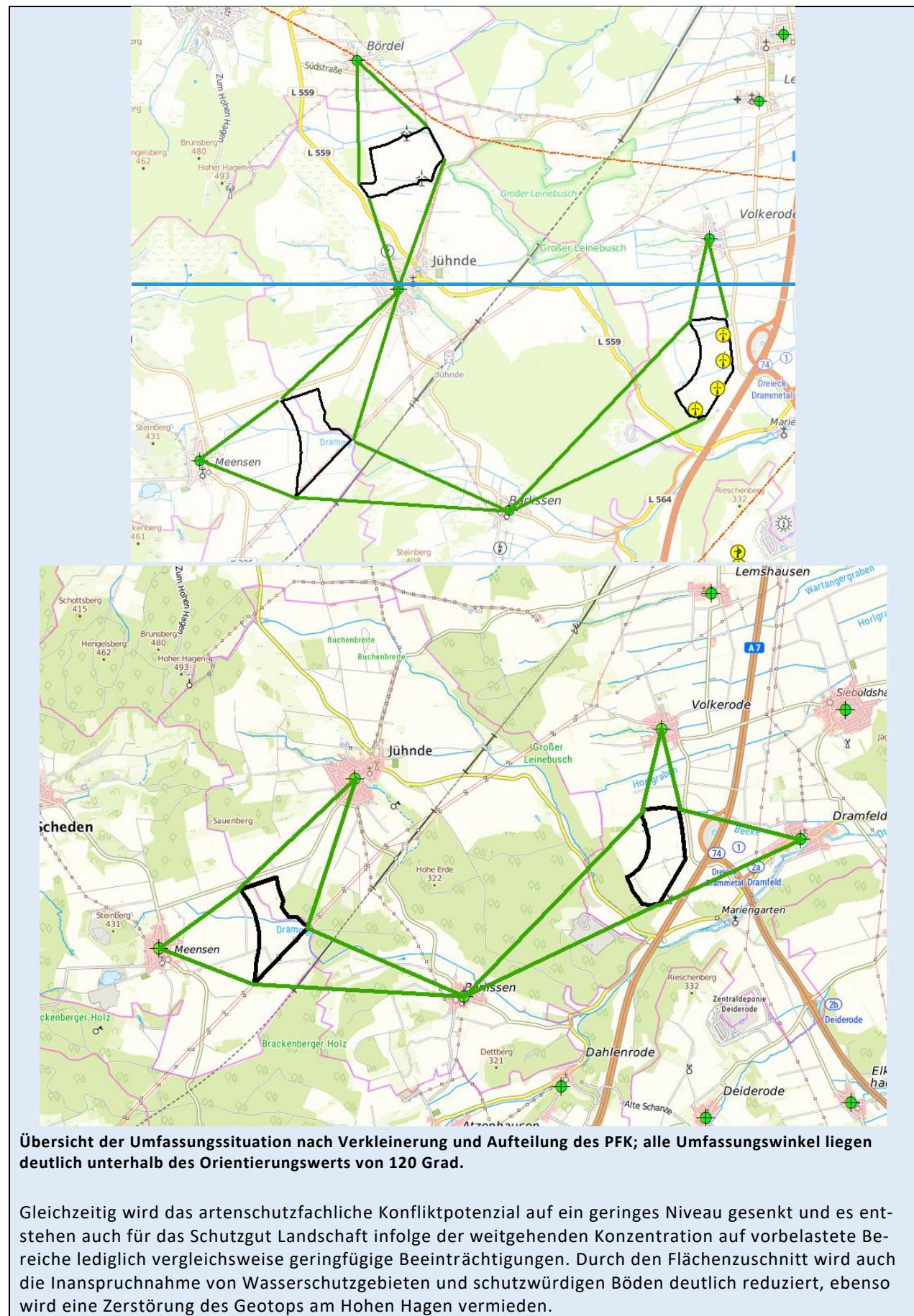
Der Potenzialflächenkomplex verursacht bei vollständiger Festlegung potenziell schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser und Landschaft. Weitere Auswirkungen sind für die Schutzgüter Boden sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Insbesondere die [unzumutbare-übermäßige](#) Umfassung von Ortslagen sowie die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte führen zu der hohen Intensität der Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind ein Naturschutzgebiet und Elemente des Biotopverbunds sowie im Bereich des Hohen Hagens ein für die Erholung und als Kulturdenkmal bedeutsamer Bereich betroffen.

In Verbindung mit der außerordentlichen Größe des PFK ist zudem eine erhebliche, auch kumulative, Beeinträchtigung des zumindest teilräumlich hochwertigen Landschaftsbilds zu erwarten. Aus den genannten Gründen ist aus Umweltsicht nachdrücklich eine signifikante Anpassung des Flächenzuschnitts im Sinne einer Verkleinerung zu empfehlen, um eine Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Diese kann durch Umsetzung der unter Punkt 23.3.7 im Gebietsblatt beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erzielt werden.

Bei Umsetzung der umfangreichen Flächenanpassungen entstehen [drei-zwei](#) eigenständige für eine Festlegung als VR WEN geeignete Teilflächen im Bereich des PFK 07. Diese konzentrieren sich soweit möglich auf die bereits bauleitplanerisch für Windenergieanlagen gesicherten und/oder mit Anlagen bestandenen Teilflächen. Eine [unzumutbare-übermäßige](#) Umfassungswirkung ist nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wie nachfolgende Abbildung verdeutlich nicht mehr zu besorgen. Die sich ergebenden Umfassungswinkel liegen (auch unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in mehreren Richtungen) alle deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

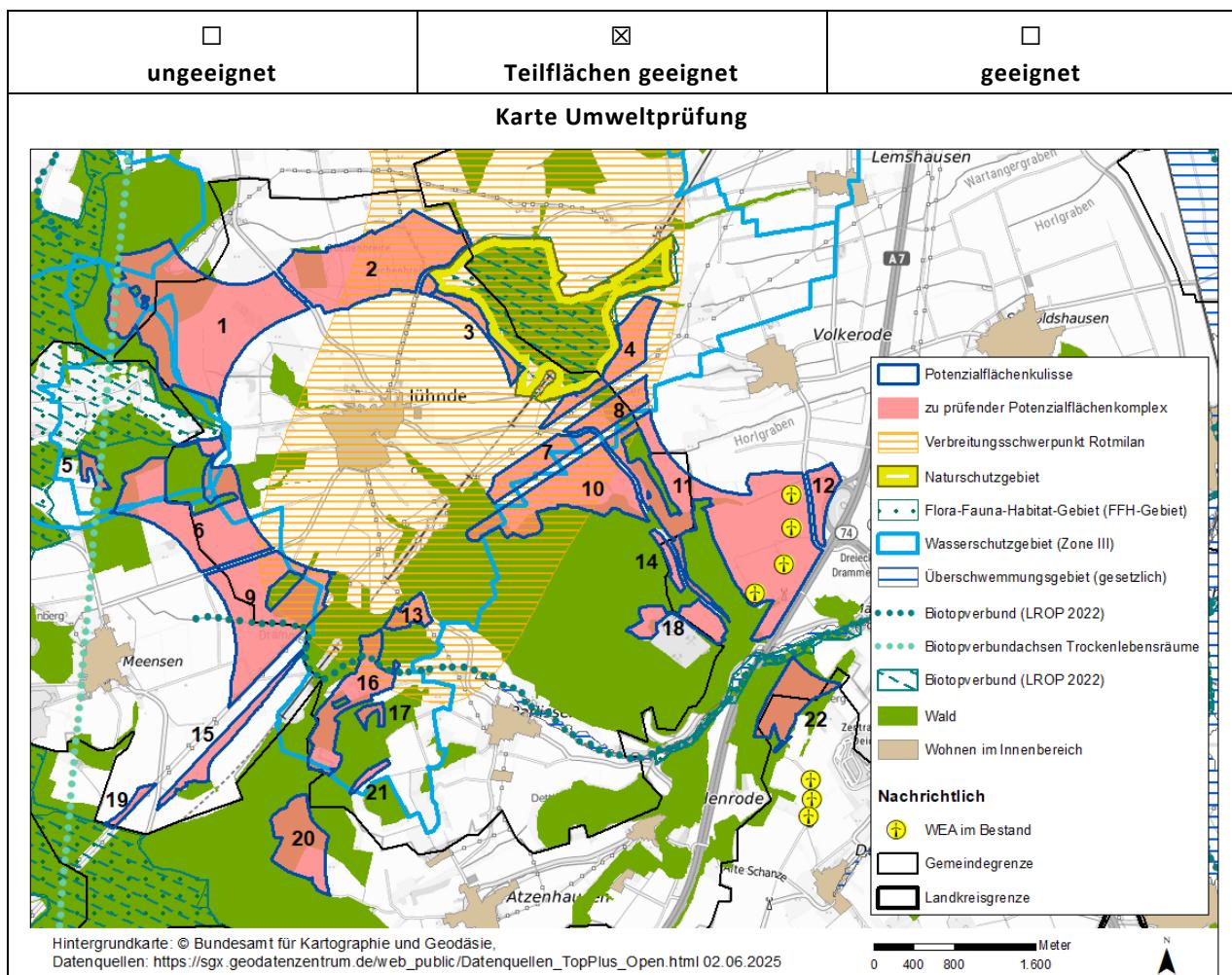
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE-4524-302) • „Dramme“ (DE-4525-332) • „Großer Leinebusch“ (DE-4524-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

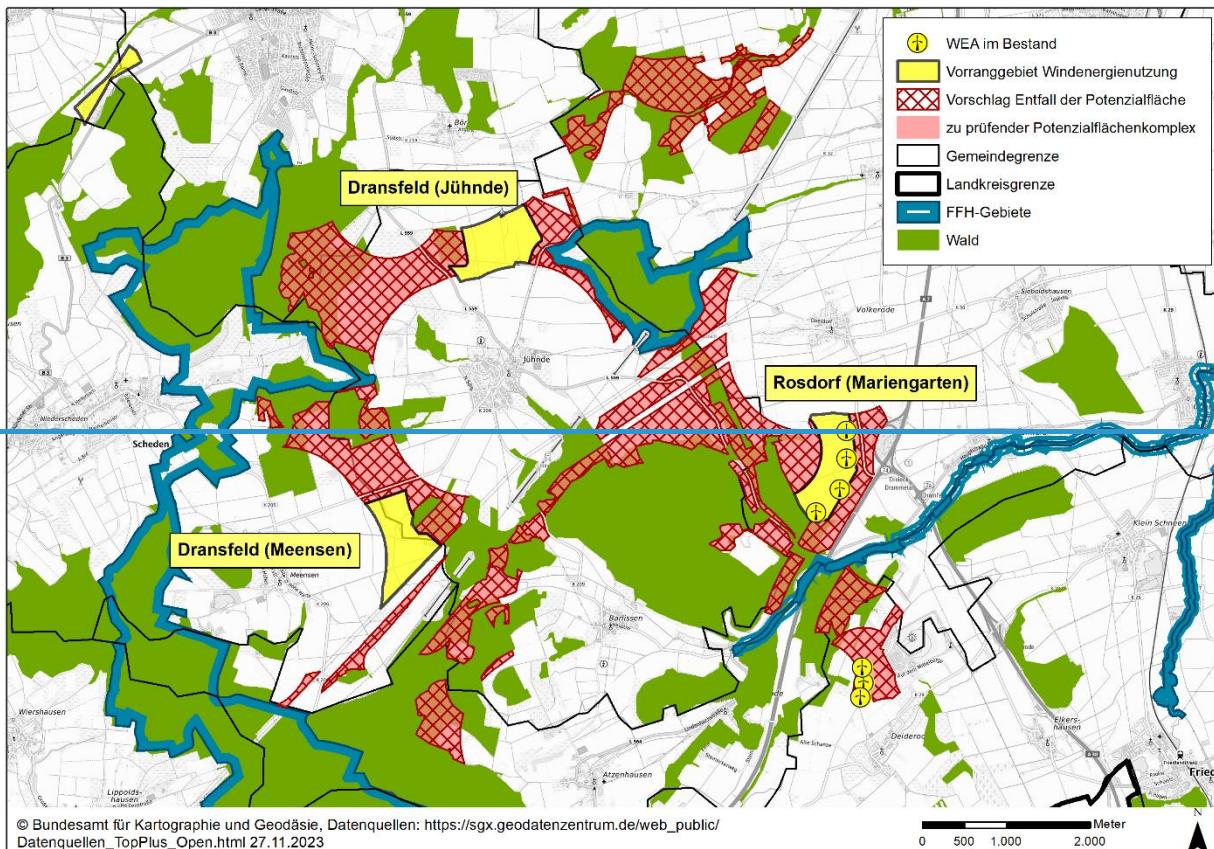
Die FFH-Gebiete „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE-4524-302), „Großer Leinebusch“ (DE-4524-301) und „Dramme“ (DE-4525-332) grenzen an die Potenzialfläche an und sind potentiell betroffen. Da jedoch keine kollisionsgefährdeten bzw. windenergieempfindlichen Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufgeführt werden, ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es ist keine gebietsschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

[Karte Natura 2000-Verträglichkeit](#)



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und [gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

Der Potenzialflächenkomplex ist schon aufgrund seiner Größe mit schwerwiegenden negativen Raumwirkungen verbunden und ist in seiner Gesamtheit nicht als VR WEN festlegbar. Hierfür ist neben der landschaftlichen Überfrachtung infolge der schieren Größe insbesondere auch die Belastung der Bevölkerung durch eine [unzumutbare Übermäßige](#) Umfassung von Ortschaften maßgeblich. Entsprechend ist eine erhebliche Verkleinerung des PFK erfolgt, welche in einer Zergliederung des ursprünglich zusammenhängenden PFK in [drei-zwei](#) festzulegende und voneinander räumlich getrennte VR WEN resultiert. Die VR WEN orientieren sich, [dort wo möglich und sinnvoll](#), an der vorhandenen Bauleitplanung [sowie den laufenden Genehmigungsverfahren](#) sowie an den bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 vorgeschlagenen VR WEN ([VR WEN Rosdorf \(Mariengarten\)](#)).

Der vom PFK 07 betroffene Raum ist durch Freileitungen, Verkehrsinfrastrukturen (A7, Bahntrasse) und eine Deponie teilweise vorbelastet. Gleichwohl bestehen Kulturdenkmäler wie das Schloss Jühnde, der Ehrenhain oder der Gaußturm auf dem Hohen Hagen südlich von Dransfeld. Es kommt ferner zu raumordnerischen Konflikten, da [geplante](#) Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft überlagert werden und die Ziele, zumindest des [geplanten](#) Vorranggebietes Natur und Landschaft, einer Windenergienutzung entgegenstehen. Hier ist eine Anpassung der Kulisse im Bereich der Überlagerungen erfolgt. Gleichermaßen gilt für einen Teil des PFK im Norden. Hier stehen militärische Belange einer Festlegung unüberwindbar entgegen. Der als [geplantes](#) Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung im Entwurf des RROP dargestellte Bereich um den Gaußturm würde bei vollständiger Nutzung des PFK eine übermäßige Beeinträchtigung erfahren, aus welchem raumordnerischer Zielkonflikt entsteht.

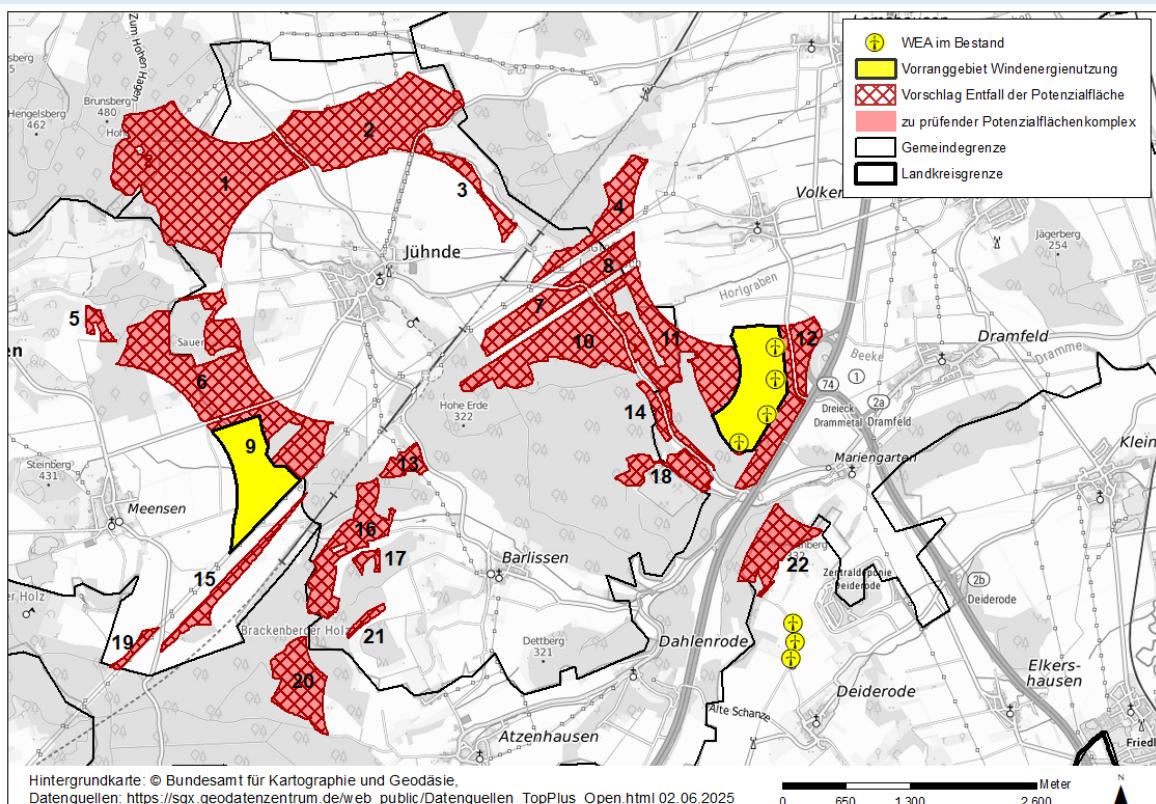
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Der Gaußturm dient nicht nur als Aussichtspunkt, rund um den Turm gibt es Angebote zur Umweltbildung, u. a. wird über die Entstehung des Hohen Hagen, die Geologie und Kulturgeschichte der Region, u. a Bergbau, informiert.

Die Umweltprüfung zeigt überdies auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser und Landschaft zu erwarten sind. Diese sind vor allem in Bezug auf eine **unzumutbare übermäßige und nicht gewollte** Umfassung der Ortslagen Jühnde, Barlissen, Volkerode, Scheden, Dransfeld und Meensen, teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK, sowie einer teilräumlichen Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans begründet. Darüber hinaus sind ein Naturschutzgebiet und Elemente des Biotopverbunds durch den PFK in seiner ursprünglichen Form betroffen. Nicht zuletzt werden auch Landschaftsschutzgebiete durch den PFK in ihren Schutzzielen beeinträchtigt. Konflikte mit dem Netz Natura 2000 liegen in des nicht vor, da in den angrenzenden Schutzgebieten keine windenergiesensiblen Arten als Schutzzweck aufgeführt sind.

Die schwerwiegenden Konflikte in Bezug auf Umfassungswirkung und Artenschutz werden durch die umfassende Verkleinerung des PFK aufgelöst. Die deutliche Verkleinerung der Flächen führt auch zu einer Vermeidung der Konflikte mit entgegenstehenden raumordnerischen Zielsetzungen und zu einer deutlichen Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Dies resultiert auch aus der Orientierung an bestehenden Windenergieanlagen (VR WEN Rosdorf (Mariengarten)) **sowie vorhandener Bau- leitplanung inkl. in Genehmigung befindlicher Anlagen (VR-WEN Dransfeld (Jühnde)), deren Umfeld auch ohne eine Festlegung als VR-WEN im Teilregionalplan von WEA betroffen wäre**. Als vollständige Neuplanung kommt **allein** das VR WEN Dransfeld (Meensen) hinzu, welches jedoch auch im 1. Entwurf des RROP 2020 bereits enthalten war (VR WEN Dransfeld 02). **Im Hinblick auf das VR WEN Dransfeld 05 ist darauf hinzuweisen, dass im Entwurf des Teilplans nunmehr der bereits bauleitplanerisch von der Gemeinde gesicherte Bereich östlich der L559, für den auch Genehmigungsverfahren abhängig sind, als VR WEN festgelegt werden sollen. Hierfür wird auf die vormals angedachte Festlegung eines VR-WEN westlich der Landesstraße (VR Dransfeld 04) im 1. Entwurf RROP 2020, um eine Überfrachtung des Landschaftsräumes zu verhindern, verzichtet.**

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 10 Dransfeld (Meensen) und VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten) (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung der VR WEN:

Der PFK 7 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegen den umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Aus den verbleibenden Teilflächen des PFK werden aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs zwischen den Teilflächen die eigenständigen VR WEN 10 Dransfeld (Meensen) und VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten) entwickelt und festgelegt.

Infolge der umfassenden Verkleinerung des PFK wurde ein Großteil der ermittelten Konflikte mit konkurrierenden oder entgegenstehenden Belangen aufgelöst bzw. so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere die Umfassung von Ortslagen, einen Großteil der artenschutzrechtlichen Konflikte und die übermäßige kumulative Belastung des Landschaftsraumes zwischen Dransfeld, Jühnde und dem Dreieck Drammetal.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Be lange) bestehen für die festgelegten VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN 10 Dransfeld (Meensen) werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) (LROP 2022)

Die durch das VR WEN verlaufende Dramme ist als lineares Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) festgelegt. Eine Überbauung des Fließgewässers und seiner Uferbereiche durch WEA kann im Rahmen der Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Auch ggf. zur Erschließung erforderliche Querungsbauwerke können derart technisch gestaltet werden, der Gewässerverbund nicht beeinträchtigt wird. Eine relevante Störung des Biotopverbunds entlang des Gewässers geht zudem vom Betrieb der mehrere Hundert Meter voneinander entfernt stehenden WEA nicht aus. Ein raumordnerischer Zielkonflikt besteht daher nicht.

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplante Vorranggebiete Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2020)

Südlich benachbart verlaufen zwei geplante Vorranggebiete Leitungstrasse. Es handelt sich um eine Bahnstromleitung sowie die südöstlich parallel verlaufende Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände gem. Planungskonzept ist kein Konflikt erkennbar.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich im Osten mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

Durch das VR WEN 10 Dransfeld (Meensen) werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen.

Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.9 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Die Dramme (Biotopverbundachse) verläuft durch die Fläche. Aufgrund des schmalen Gewässerverlaufs kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gewässer samt seiner Uferbereiche im Zuge der Anlagenpositionierung und Erschließung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von relevanten Beeinträchtigungen freigehalten werden kann. Der gewässergebundene Biotopverbund wird durch mehrere Hundert Meter auseinanderstehende Windenergieanlagen zudem nicht gefährdet.

Artenschutz

Das VR WEN grenzt an einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans an und es kommt zur Überlagerung eines mit zentralen Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG um zweieinhalb Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Landschaft

Das VR WEN liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“ und vollständig im Naturpark „Münden“. Das LSG dient u. a. dem Erhalt und der Entwicklung einiger kollisionsgefährdeter Vogelarten, darunter sind z. B. Rotmilan und Schwarzmilan (eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Tierarten wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung ausgeschlossen). Der Naturpark dient in erster Linie der Erholungsnutzung. Durch die Technisierung sind erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht auszuschließen und tritt teilräumlich eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auf (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Derartige Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden und betreffen vorliegend zudem nur einen sehr geringen Flächenanteil des LSGs und des Naturparks.

Durch das VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten) werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich nur sehr kleinflächig im Nordwesten mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Zudem besteht nur eine maximal kleinflächige Betroffenheit des ausgedehnten geplanten Vorbehaltsgebiets. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

- geplantes Vorbehaltungsgebiet landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich im Süden randlich mit einem geplanten Vorbehaltungsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltungsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Zudem besteht nur eine randliche Betroffenheit des ausgedehnten geplanten Vorbehaltungsgebiets und ist das Vorbehaltungsgebiet im betroffenen Bereich durch die lediglich ca. 250 m entfernte BAB 7 und die vorhandenen Windenergieanlagen bereits deutlich vorbelastet. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz der Erholungsfunktion eingeräumt.

Durch das VR WEN 22 Rosdorf (Mariengarten) werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.19 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch, menschliche Gesundheit

Der im Planungskonzept vorgesehene Vorsorgeabstand (1.000 m) zu Siedlungsinnenbereichen wird mit Blick auf Volkerode nicht eingehalten. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen sowie der rechtswirksamen Bauleitplanung ist der reduzierte Abstand von 800 m zur Anwendung gekommen. Angesichts der reduzierten Entfernung ist bei Errichtung der Referenzanlage mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen. Die Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kann jedoch im Bedarfsfall durch technische Maßnahmen wie schallreduziertem Betrieb oder Nachtabschaltungen, welche im Genehmigungsverfahren festzulegen wären, vermieden werden, sodass die Vollziehbarkeit des VR WEN nicht in Frage steht.

Artenschutz

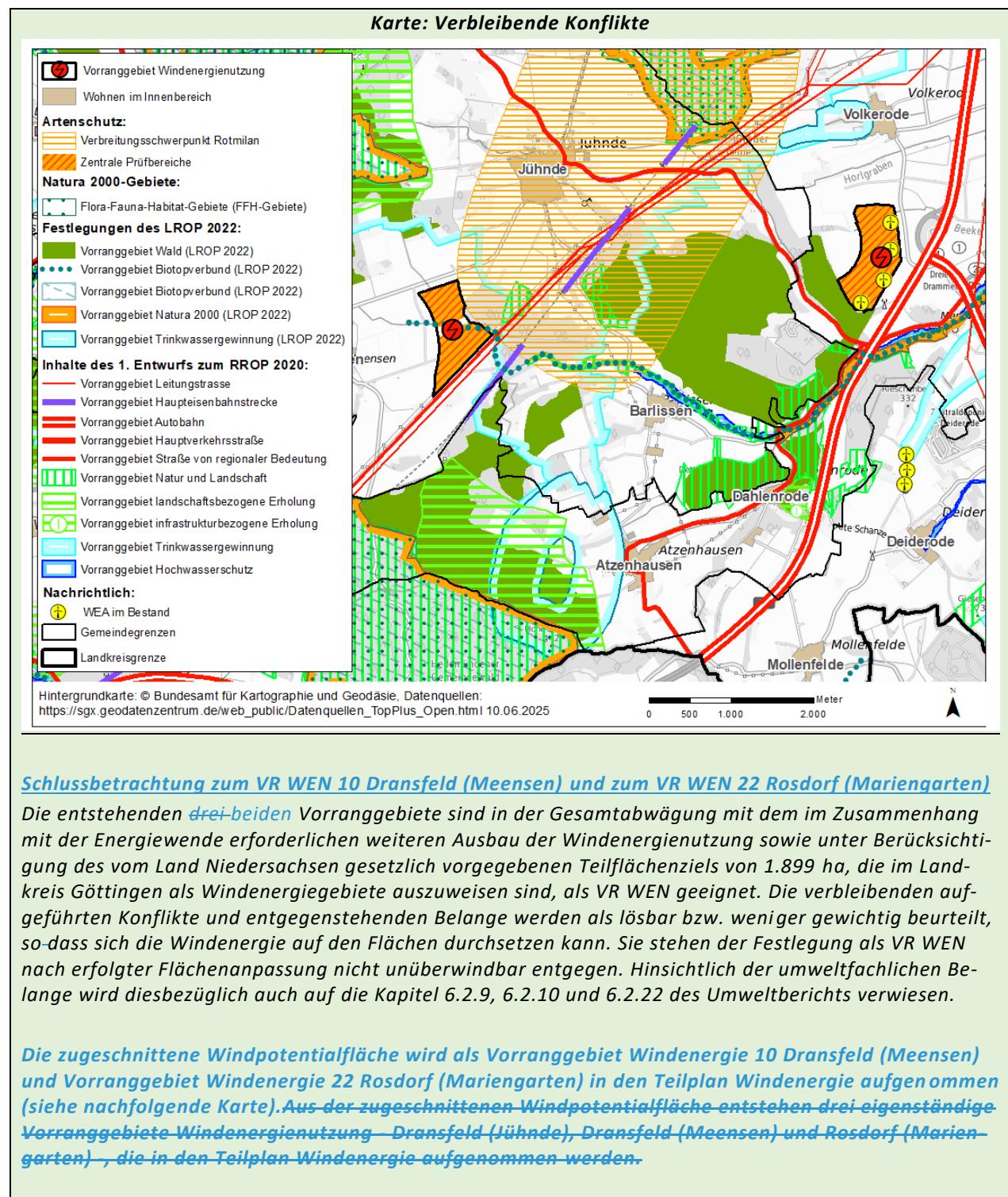
Im Bereich des VR WEN kommt es zur Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen gem. § 45b BNatSchG mehrerer Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. Durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Boden

Das VR WEN Rosdorf (Mariengarten) überlagert seltene Böden und Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sodass ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Auch wenn die notwendige Versiegelung für die Turmfundamente vergleichsweise gering sind, gehen auf diesen Flächen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Ggf. kann durch die Wahl der Anlagenstandorte im Zuge der Konkretisierung Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren eine Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden vermieden oder reduziert werden.

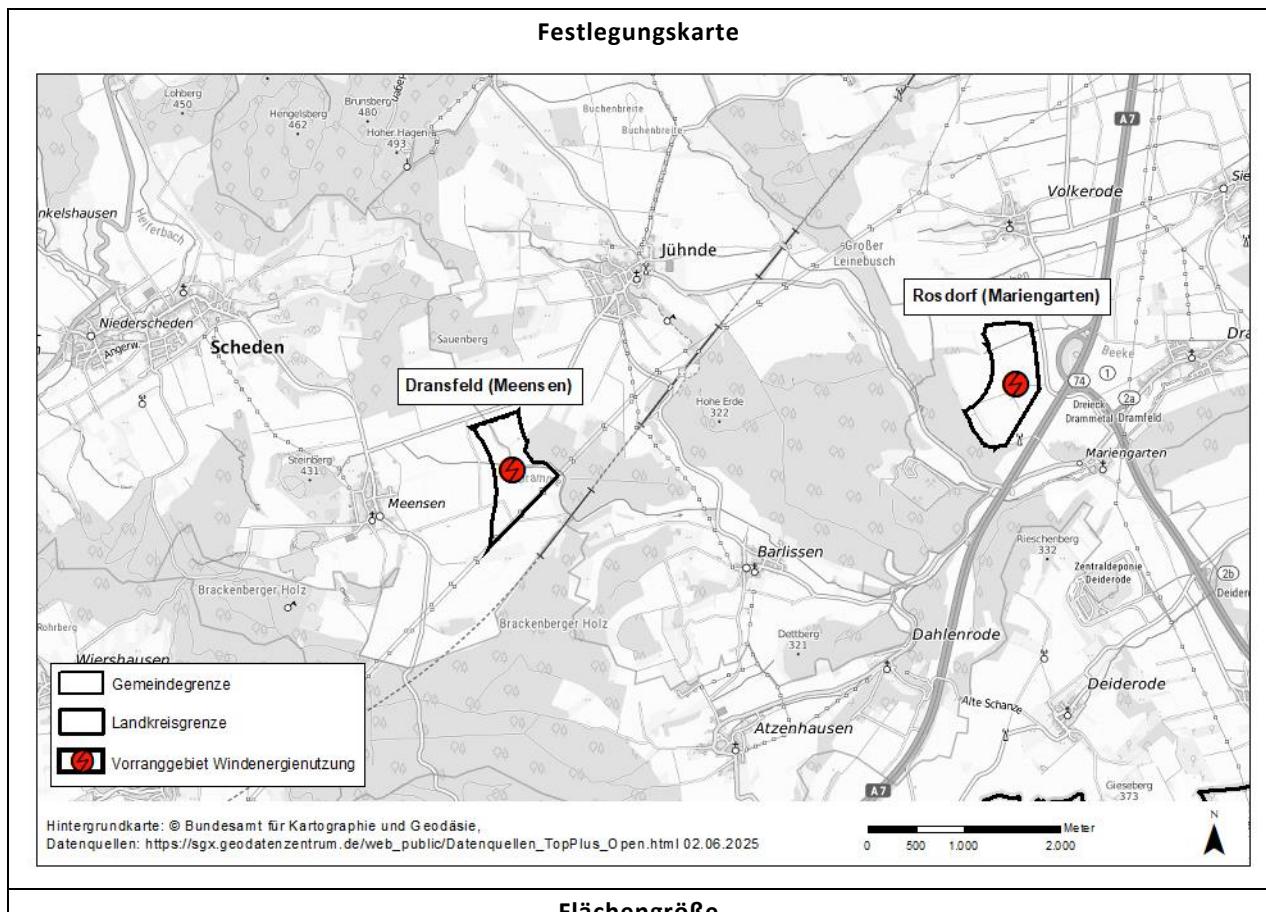
Landschaft

Das VR WEN liegt vollständig im Naturpark „Münden“. Der Naturpark dient in erster Linie der Erholungsnutzung. Diese ist hier bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen und insbesondere die unmittelbare Nähe zur BAB 7 bereits deutlich vorbelastet, sodass es durch die VR WEN-Festlegung nur zu geringfügigen zusätzlichen negativen Auswirkungen kommt. Derartige Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden und betreffen vorliegend zudem nur einen sehr geringen und vorbelasteten Flächenanteil des Naturparks.



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



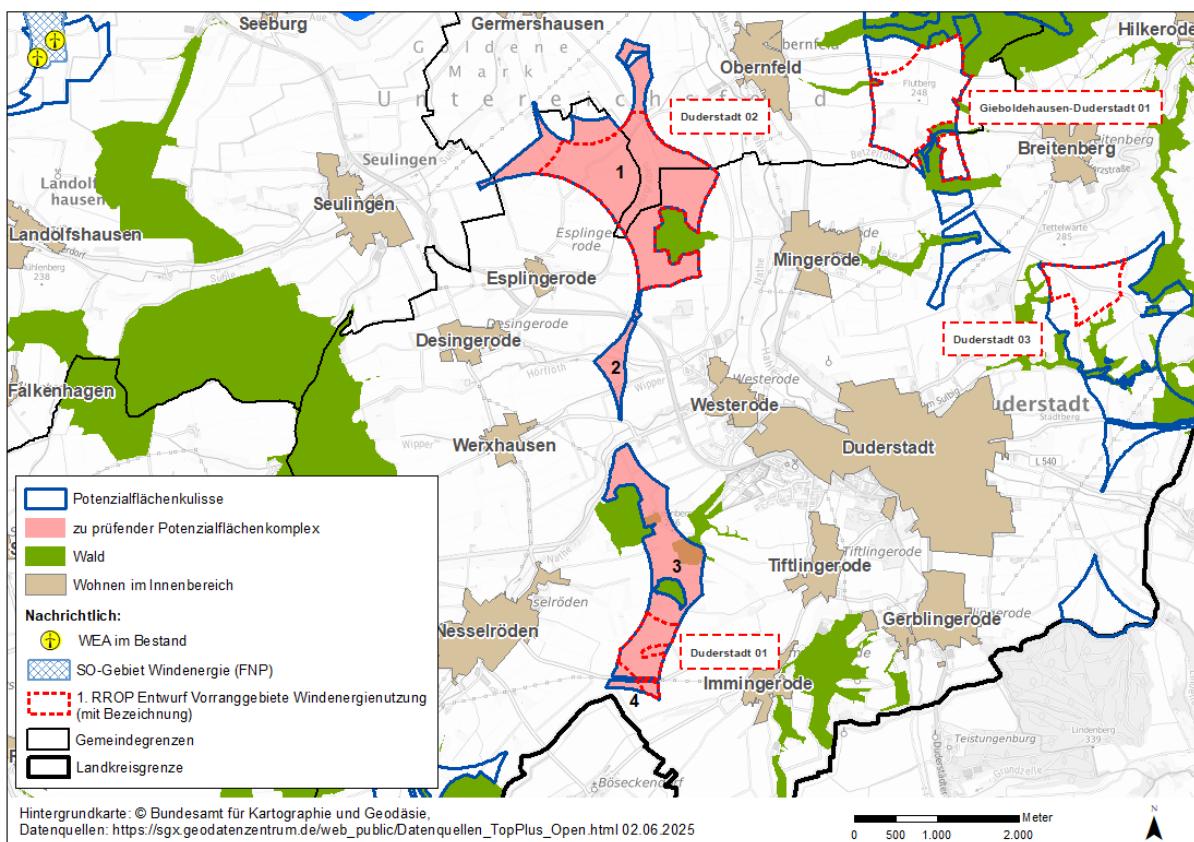
Flächengröße

VR WEN Dransfeld (Jühnde)	55,8 ha
VR WEN Dransfeld (Meensen)	52,0 ha
VR WEN Rosdorf (Mariengarten)	60,855,4 ha

VR WEN 12 Duderstadt-Gieboldehausen (PFK 16)

1. Potenzialflächenbeschreibung Duderstadt-Gieboldehausen (PFK 16)

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	<p>Teile des PFK 16 waren als VR WEN Duderstadt 02 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise zum PFK 16 werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt. Dies betrifft u. a. die im Abschnitt 2 des Gebietsblattes dokumentierte Alternativenprüfung mit einer möglichen weiteren oder alternativen Festlegung im Bereich des benachbarten PFK 20 (VR Gieboldehausen-Duderstadt 01 des 1. Entwurfs zum RROP 2020).</p>
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	<p>Der Potenzialflächenkomplex erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über knapp acht Kilometer, in Ost-West-Richtung beträgt die Ausdehnung bis zu drei Kilometer auf der nördlichen Teilfläche, die südlichen Teilflächen haben eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 700 m.</p> <p>Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen die Ortschaften Rollshausen, Obernfeld, Mingerode, Westerode, Duderstadt, Bernshausen, Germershausen, Seulingen, Desingerode, Werxhausen, Seburg, Eslingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Immingerode, Gerblingeroode und Böseckendorf. Zwischen den Teilflächen verlaufen neben der Bundesstraße B446 Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt in einem bewegten Relief, während die größere nördliche Teilfläche auf etwa 170 m ü. N.N. liegt, liegen die südlichen Teilflächen auf 200 bis 250 m ü. N.N.</p>

	Es handelt sich überwiegend um Offenlandbereiche, die südliche Teilfläche umfasst zwei kleinere Waldbereiche. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	
Stadt/Gemeinde	Stadt Duderstadt, Samtgemeinde Gieboldehausen mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Obernfeld, Gemeinde Rollshausen	
Anzahl der Teilflächen	4	
Gesamtgröße	412,5 ha	
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Duderstadt mit einer 35 ha großen Entwurfsfläche für ein Sondergebiet Windenergie im Norden des PFK ruht (siehe auch Kap. 32.1).	
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN		
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept		
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen¹ Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?		
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts		
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabstand Außenbereich 480 m • Siedlungsabstand Außenbereich 600 m 		
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)		
<p>Siedlungsabstand Außenbereich 480 m: Von dem Kriterium wird nicht abgewichen, da der Schutzabstand von 480 m zu allen Wohnbereichen eingehalten werden soll, um dem Vorsorgegedanken gerecht zu werden.</p> <p>Siedlungsabstand Außenbereich 600 m: Da das SO-Gebiet nicht rechtswirksam bauleitplanerisch gesichert ist und es auch keine Bestandsanlagen gibt, wird an dem zusätzlichen Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich festgehalten.</p>		

¹ Vorliegend handelt es sich um den Entwurfsstand eines ruhenden Änderungsverfahrens. Eine Rechtskraft liegt nicht vor. Die mit dem Entwurf bekräftigten kommunalen Planungsabsichten sollen gleichwohl mit angemessenem Gewicht Eingang in die Abwägung finden, sodass auch für die Entwurfsfläche eine vertiefte Prüfung erfolgt.

2.1.5. Abwägungsergebnis		
Das SO-Gebiet (Entwurfsstand der 12. Änderung des F-Plans Duderstadt) wird auf den Teilflächen, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, nicht in die Potenzialflächenkulisse übernommen, da das Verfahren ruht und die Fläche somit nicht rechtswirksam bauleitplanerisch gesichert ist. Der Teil des SO-Gebietes, der mit den Planungskriterien vereinbar ist, wird in die weitere Prüfung eingestellt.		
2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
<p>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</p>		
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus		
Kriterium	Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen
Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x	<p>Die Bundesstraße B 446 verläuft zwischen der großen nördlichen Teilfläche und der kleineren südlich angrenzenden Fläche. Östlich verläuft in einem Abstand die Bundesstraße B 247. Kreisstraßen liegen im Umfeld mehrerer Teilflächen, die Landesstraße L 569 verläuft im südlichen Teil zwischen den Flächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbotszone (20 m entlang von Bundesstraßen).</p>
Natur und Landschaft	x	<p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich ganz im Norden sowie im Bereich der südlichen Teilfläche kleinräumig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, der nur durch Verzicht auf eine Festlegung eines VR WEN in diesem Bereich aufgelöst werden kann. In großen Teilen (insbesondere im Bereich der südlichen Teilflächen des PFK) liegt zudem eine Überlagerung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vor. Zudem grenzen im Nordwesten ein geplantes Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) an die Potenzialfläche an.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	*	<p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich ganz im Norden sowie im Bereich der südlichen Teilfläche kleinräumig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, der nur durch Verzicht auf eine Festlegung eines VR WEN in diesem Bereich aufgelöst werden kann, in großen Teilen (insbesondere im Bereich der südlichen Teilflächen des PFK) liegt zudem eine Überlagerung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vor. An die große Teilfläche Nr. 1 grenzt zudem ein geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an.</p>

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

			Zudem grenzen im Nordwesten ein geplantes Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) an die Potenzialfläche an.
Erholung/Tourismus	x		Die größere südliche Teilfläche überlagert großflächig ein geplantes Vorbehaltsgesetz Erholung, zu einer weiteren geringfügigen Überlagerung kommt es am südlichen Ende des Potenzialflächenkomplexes.
Sonstige Belange	---	---	---

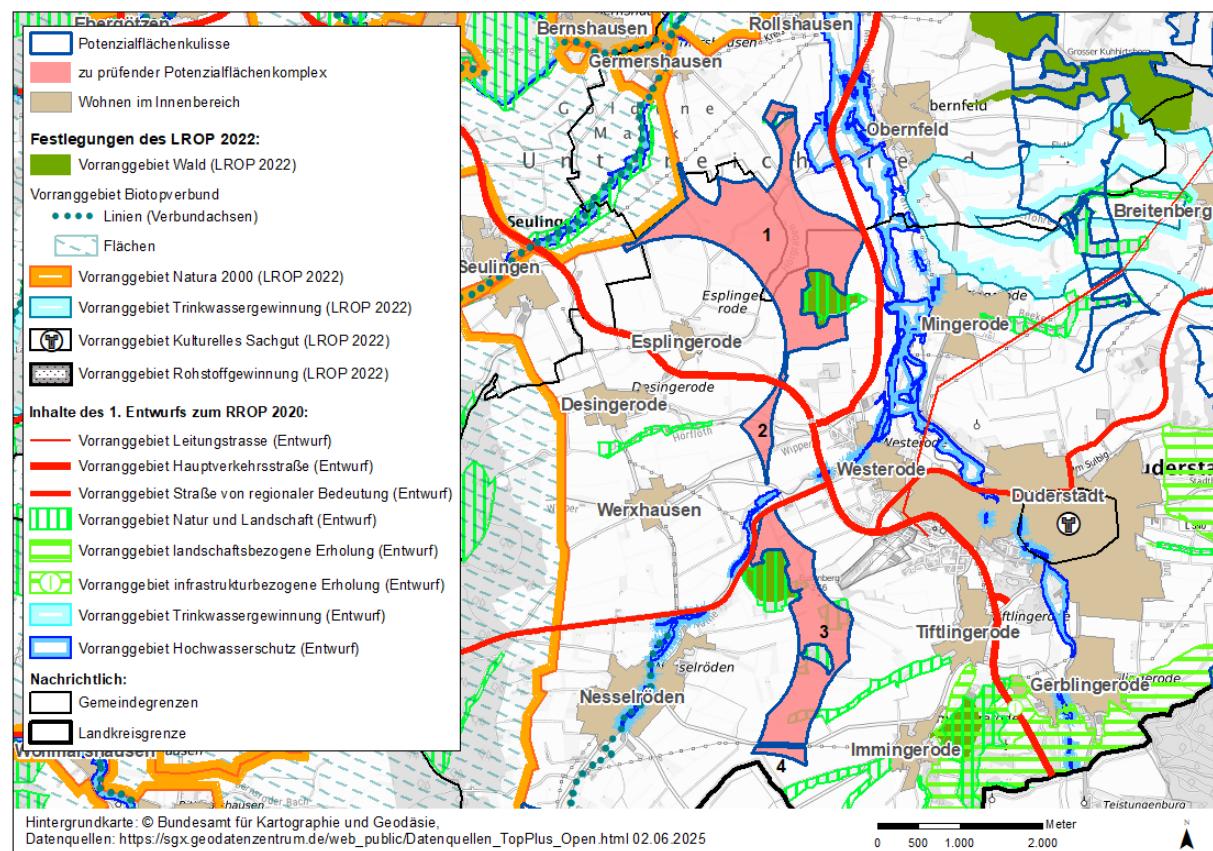
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der nördliche Ausläufer der großen Teilfläche und die südlich gelegenen Teilflächen verursachen raumordnerische Konflikte, da es zu Überschneidungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft kommt. Hier ist die Festlegung als VR WEN nicht möglich. Darüber hinaus werden geplante Vorbehaltsgesetze Erholung sowie auch geplante Vorbehaltsgesetze Natur und Landschaft durch die südlichen Teilflächen überlagert. An die große nördliche Teilfläche grenzt ein geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an, daraus entsteht jedoch kein raumordnerischer Konflikt.

Karte Raumordnung

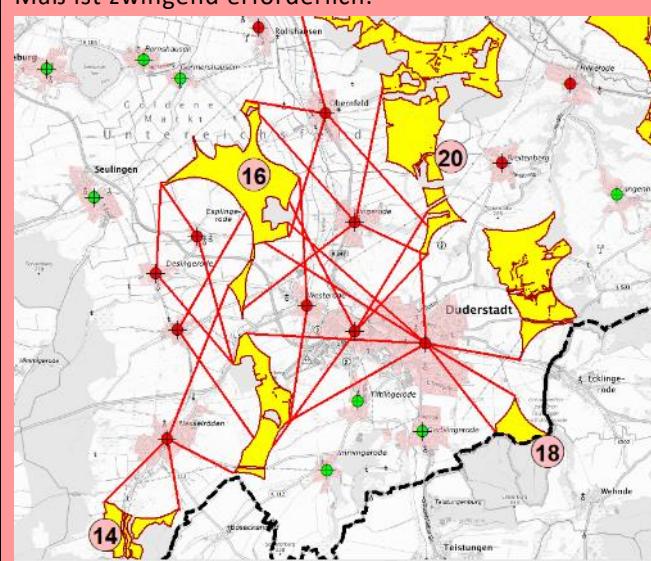
(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene -Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Östlich des Potenzialflächenkomplexes verläuft die B247 in etwa einem Kilometer Entfernung, die B446 verläuft von Nordwest nach Südost zwischen den Teilflächen. Südlich verläuft die L59 entlang bzw. zwischen den Teilflächen, der südlichste Zipfel des Potenzialflächenkomplexes wird durch die K120 in zwei Teilflächen geteilt. Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegen die Industrie- und Gewerbegebiete von Duderstadt in etwa 600 m Entfernung. Teilflächen des PFK im Umfeld von bis zu 250 m um die Infrastrukturtrassen sind als vorbelastet anzusprechen.			
2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen in ca. 1.000 m Entfernung zahlreiche Ortschaften. Dies sind Rollshausen, Obernfeld, Mingerode, Westerode, Germershausen, Seulingen, Desingerode, Werxhausen, Esplingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Immingerode, Böseckendorf und Duderstadt (ca. 1.100 m). Bernshausen (ca. 1.600 m), Gerblingerode (ca. 1.900 m) und Seeburg (ca. 2.600m) liegen ebenfalls im Umfeld, jedoch mit etwas größerem Abstand zum Potenzialflächenkomplex.</p> <p>Störungen durch Schall können noch in Entfernen von 1.000 - 1.500 m auftreten. Störungen durch Schall können für Rollshausen, Obernfeld, Desingerode, Werxhausen, Esplingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Immingerode, Böseckendorf und Duderstadt nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gleches gilt in Bezug auf Belästigungen durch Schattenwurf, welche bis in eine Entfernung von 1.200 m auftreten können. Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist jedoch angesichts der eingehaltenen Mindestabstände (1.000 m) auszuschließen. Sollte es im Einzelfall zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommen, sind (technische) Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um so die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des PFK ist bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN jedoch mit einer deutlich überdurchschnittlichen Betroffenenzahl zu rechnen.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	Für insgesamt drei Ortschaften tritt durch den PFK 16 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK eine unzumutbare-übermäßige und nicht gewollte Umfassungswirkung auf. Eine unzumutbare-übermäßige Umfassung liegt bei einem Umfassungswinkel von 120° oder mehr vor.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

		<p>Dies sind:</p> <p>Esplingeroode (198° Umfassungswinkel), Westerode (165° Umfassungswinkel) Desingerode (136° Umfassungswinkel), Duderstadt (117° Umfassungswinkel), Werxhausen (115° Umfassungswinkel), Mingerode (187° Umfassungswinkel im Zusammenwirken mit PFK 20), Obernfeld (230° Umfassungswinkel im Zusammenwirken mit PFK 20).</p> <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK 16 (sowie des benachbarten PFK 20) ist damit unzumutbar übermäßig und Widerspricht dem Planungsziel, derartige Umfassungen zu vermeiden.</p> <p>Eine Verkleinerung des PFK 16 zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-tolerierbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abbildung 12 in Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p>
--	--	---

2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

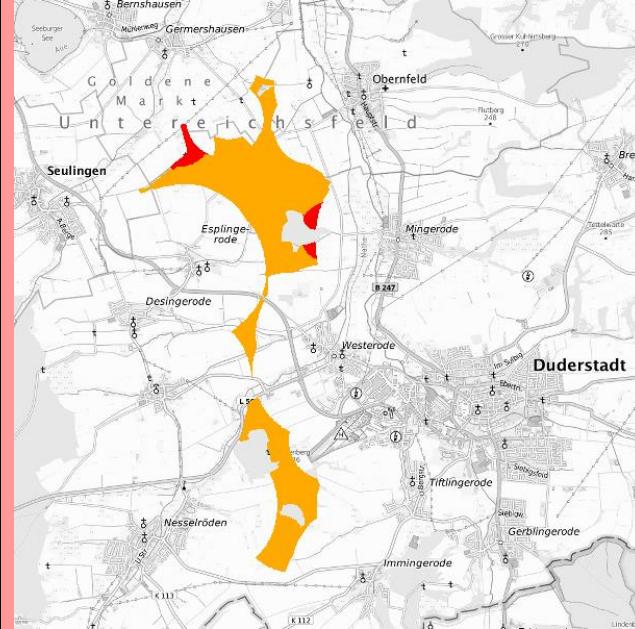
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	Das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (BR 147) liegt minimale rund 350 m von der nördlichen Teilfläche entfernt. Erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind angesichts der Entfernung durch die Planung nicht zu erwarten. Geringfügige Störeffekte in das NSG hinein können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb der Potenzialfläche kommen vereinzelt gesetzlich geschützte Biotope vor, die jedoch kleiner als ein Hektar sind. Die geschützten Biotope können bei der Standortwahl berücksichtigt werden, erhebliche Beeinträchtigungen können somit vermieden werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf den Biotopverbund	---	---	Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Der PFK überlagert sich nicht mit Waldflächen. Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Brutvögel</p> <p>Nordwestlich des PFK liegen ein Rotmilan-Horst (2022/2023 vermutlich Wechselhorst) und ein Weißstorch-Horste (2022), es kommt zu einer geringfügigen Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilan-Horstes mit entsprechend sehr hohem Konfliktpotenzial. Östlich und westlich der großen nördlichen Teilfläche liegen ferner drei weitere Rotmilan-Horste. Östlich überlagern sich die Nahbereiche von zwei Rotmilan-Horsten mit der Teilfläche. Etwas weiter nördlich ist ein mehrjährig genutzter Weißstorch-Horst (2016-2019;2022) bekannt, der Nahbereich ist nicht betroffen, aber der zentrale Prüfbereich wird überlagert.</p> <p>Im südlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes kommt es zur Überlagerung mit den Nahbereichen zweier Rotmilan-Horste aus dem Jahr 2016. Bei diesen und drei weiteren Rotmilan-Horsten (2016; 2016; 2016) überlagert der Potenzialflächenkomplex die zentralen Prüfbereiche partiell. Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der umliegenden Rotmilan-Horste, es sind etwa 20 bis 25² Horste des Rotmilans betroffen.</p> <p>Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegen zwei mehrjährig genutzte Weißstorch-Horste, die jedoch nur im erweiterten Prüfbereich betroffen sind. Im südlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen drei Schwarzmilan-Horste (2016), von denen zwei im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich betroffen sind, beim dritten Horst kommt es lediglich zu einer Überlagerung mit dem erweiterten Prüfbereich.</p>

² Aufgrund möglicher Wechselhorste wird eine Spanne angegeben.

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Gastvögel Nördlich des Potenzialflächenkomplexes liegt in etwa 2.000 m Entfernung ein bedeutsamer Gastvogellebensraum, der jedoch noch nicht abschließend bewertet ist. Aufgrund der Entfernung und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitare ist hinsichtlich der Gastvögel von einem geringen bis mittleren Konfliktrisiko auszugehen.</p> <p>Fledermäuse Nordwestlich des Potenzialflächenkomplexes gibt es einzelne Nachweise von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler aus dem Jahr 2014, nördlich gibt es weitere Nachweise von Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großem Abendsegler und Mückenfledermaus aus den Jahren 2014 und/oder 2015. Auch im Bereich der südlichen Teilflächen wurden 2014 Zwergfledermäuse erfasst.</p> <p>Ergebnis Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist zu empfehlen, die Potenzialfläche entsprechend zu verkleinern und das Konfliktrisiko dadurch signifikant herabzusetzen. Darüber hinaus werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen die zentralen Prüfbereiche überlagert werden, ggf. ist es erforderlich, die Maßnahmen auf den Bereich der erweiterten Prüfbereiche auszuweiten, um das artenschutzrechtliche Risiko hinreichend zu minimieren.</p>
--	--	---

			Eine abschließende Prüfung und Festlegung von Maßnahmen kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögel lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht erkennen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, teilweise auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen. Insbesondere da hier keine Hinweise auf bedeutsame Quartiere vorliegen.
--	--	--	--

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Der Potenzialflächenkomplex überlagert großflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die nördlichen Teilflächen überlagern zudem auch Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (begrabene Schwarzerden). Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Darüber hinaus können kleinflächig vorkommende Wertelemente im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden. Die Beeinträchtigungsintensität ist somit gering.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	x	Das Überschwemmungsgebiet „Hahle“ liegt 300 m vom Potenzialflächenkomplex entfernt. Eine Betroffenheit besteht nicht.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	x	Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untereichsfeld“ überlagert sich an mehreren Stellen mit dem Potenzialflächenkomplex. In der nördlichen Teilfläche ist der Lauf des Hörgabens mit den angrenzenden Flächen Bestandteil des LSG, ebenso wie der angrenzende Waldbereich „Lohholz“. Auch die Läufe von Hörflöth, Wipper und Nahte sind unter Schutz gestellt. Die große südliche Teilfläche überlagert sich fast vollständig mit Bestandteilen des Landschaftsschutzgebietes, da auch der Pfingstberg samt Westeroder Holz, der Euzenberg und der Mittelberg zum Landschaftsschutzgebiet gehören.

			<p>Gebietsprägend und somit charakteristisch für das Schutzgebiet sind die landwirtschaftlich geprägten Senken- und Hügellandschaften mit Laubwäldern und den Übergängen zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen mit Feuchtflächen, Gehölzsäume, Schilfzonen, Wiesen und Weiden.</p> <p>Bei vollständiger Realisierung der Potenzialfläche ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft, insbesondere der charakteristischen Senken- und Hügellandschaft insbesondere infolge der teilräumlichen Kumulation und Überfrachtung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen zu rechnen.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild		x	<p>Der Potenzialflächenkomplex grenzt im Süden an die bundesweit bedeutsame Landschaft „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ an. Neben verschiedenen Waldtypen sind halboffene Lebensräume und lineare Gehölz-Offenland-Strukturen von großer Bedeutung. Ein Eingriff in diese Strukturen kann jedoch aufgrund der fehlenden Überlagerung ausgeschlossen werden. Die Landschaft im Bereich des PFK ist insbesondere im südlichen Teil des PFK strukturreich, die Senken- und Hügellandschaften mit den Bachtälern und der Wechsel zwischen Offenland und Waldbereichen haben einen hohen Wert für das Landschaftsbild und für das Erleben der Landschaft. Der nördliche Teil des PFK ist indes von großräumigen Ackerschlägen geprägt und abseits der querenden Niederungen und Feldgehölze ausgeräumt. Eine herausragende landschaftliche Qualität bzw. eine im regionalen Maßstab Einzigartigkeit des vom PFK betroffenen Landschaftsraumes ist nicht festzustellen. Eine Verunstaltung der Landschaft ist vor diesem Hintergrund auszuschließen. Gleichwohl sind aufgrund der riegelförmigen Ausdehnung des PFK über eine Gesamtlänge von acht Kilometern schwerwiegende, teilräumlich kumulierende und den Landschaftsraum überfrachtende Auswirkungen möglich. Diese können durch eine räumliche Begrenzung des festzulegenden VR WEN vermieden werden, wobei aus Sicht des Landschaftsschutzes auf eine Festlegung im Bereich der südlichen Teilflächen verzichtet werden sollte.</p>

2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	x	Die historische Altstadt von Duderstadt mit ihren Wallanlagen hat landesweit einen besonderen Stellenwert als Kulturdenkmal, dieser Bereich ist auch im Landesraumordnungsprogramm als Historische Kulturlandschaft dargestellt.

			<p>Der Abstand zwischen Altstadt und dem südlichen Teil des PFK beträgt jedoch mehr als 2.000 m (der nördliche Teil ist bereits mind. 3,5 km entfernt). Gleichwohl liegen die Teilstufen im Süden gegenüber dem Stadtkern von Duderstadt etwa 100 m höher, sodass eine Verstärkung der Sichtbarkeit anzunehmen ist. Dennoch sind keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit der Altstadt zu erwarten, da potentielle Windenergieanlagen aus der Altstadt heraus aufgrund der umgebenden Bebauung kaum sichtbar sein werden und auch eine zentrale Sichtachse in die Altstadt hinein nicht verstellt wird.</p>
--	--	--	--

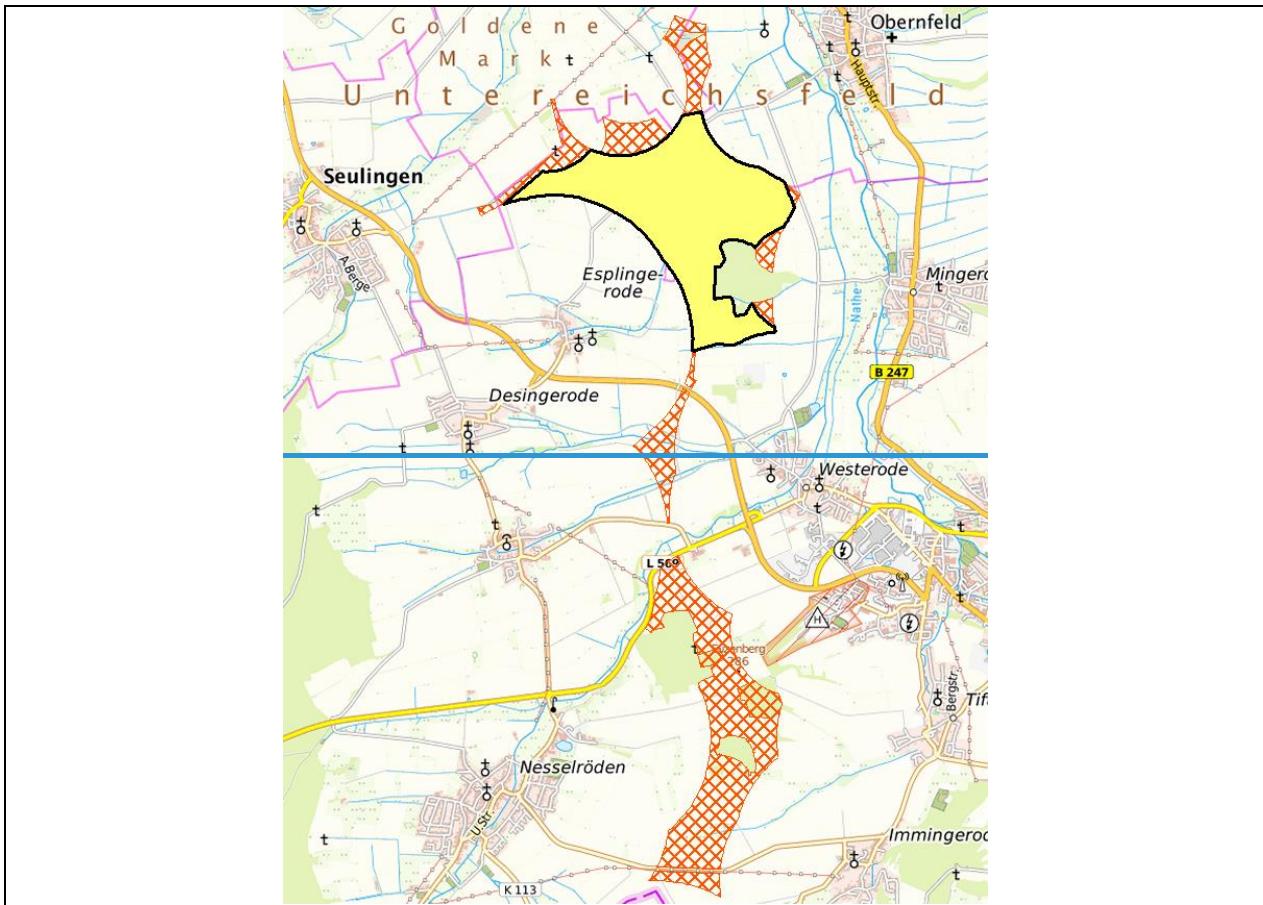
2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren wird sowohl ein Zuschnitt der Fläche als auch die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen erforderlich (s. o.). Die Nahbereiche der benachbarten Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet und sollten daher entfallen. [Im Bereich des als Brutrevier des Rotmilans dienenden Lohholzes wird empfohlen, über ein Freihalten des Nahbereichs zum Brutplatz am Ostrand des Waldstücks hinaus auch den Südrand vollständig von einem VR WEN freizuhalten, um eine Umstellung des Lohholzes zu vermeiden und zudem den aus thermischen Gründen besonders attraktiven südlichen Waldrand von Beeinträchtigungen freizuhalten.](#)

Des Weiteren wird eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung einer [unzumutbaren-als übermäßig bewerteten](#) Umfassungswirkung für mehrere benachbarte Ortslagen für dringend erforderlich gehalten. Aufgrund des im südlichen Teil des PFK grundsätzlich höheren Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter wird eine Verkleinerung des PFK im Süden empfohlen.

Darüber hinaus ist ein Mindestabstand von 75 m zum nordwestlich benachbarten Vogelschutzgebiet einzuhalten (siehe Punkt 3.4). Die aus Sicht der Umweltprüfung erforderlichen Anpassungen am Flächenzuschnitt sind nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

[Die gesetzlich geschützten Biotope \(< 1 ha\), die innerhalb des PFK vorkommen, sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen.](#)



2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

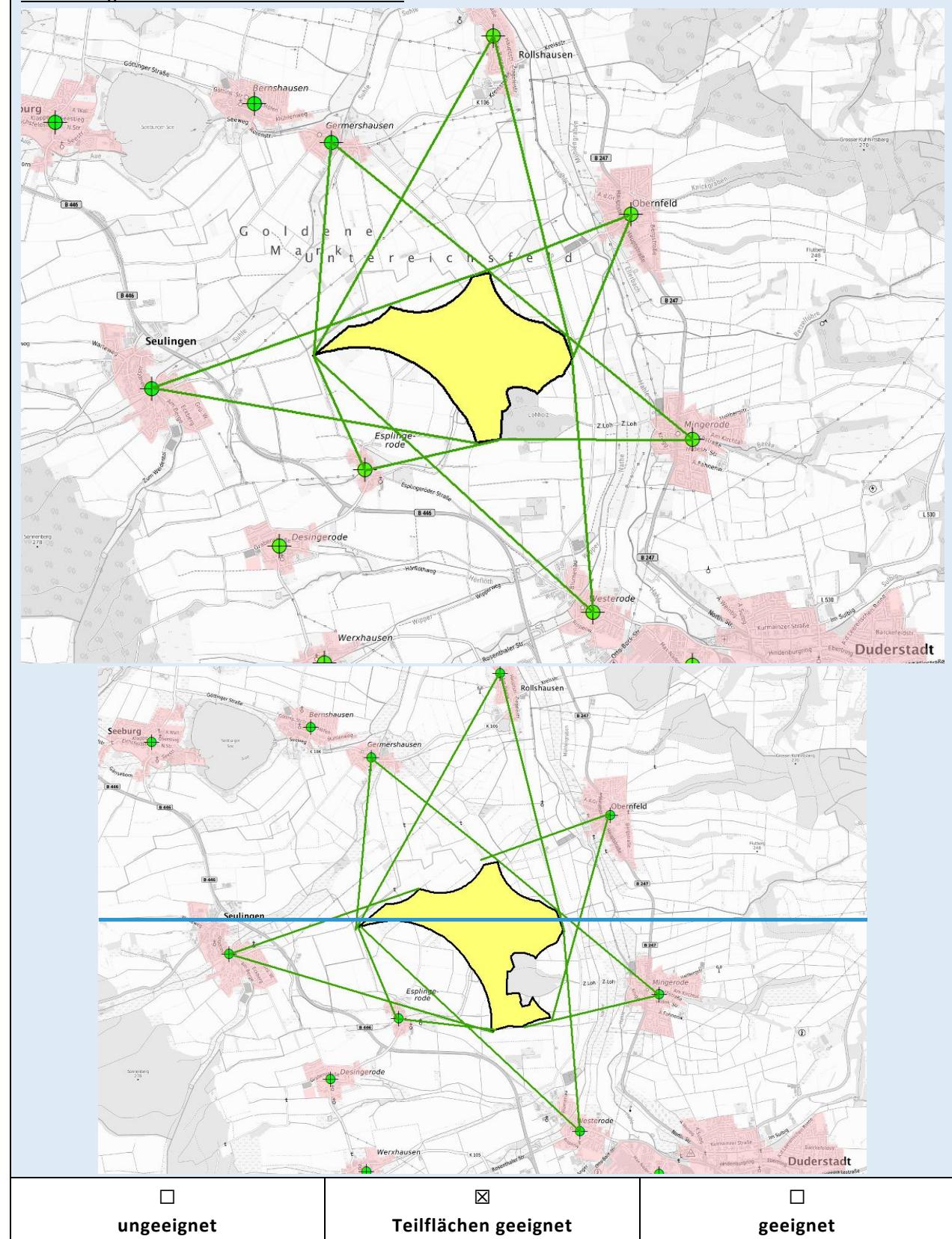
Das Konfliktpotenzial des gesamten Potenzialflächenkomplexes ist als sehr hoch einzuschätzen. Betroffen sind insbesondere die Schutzwerte Menschen/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und kulturelles Sachgut. Durch die Große Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung ist eine Vielzahl an Ortschaften durch den Potenzialflächenkomplex betroffen. Neben Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf ist insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren umliegenden Potenzialflächenkomplexen von einer [bedrängenden Wirkung und übermäßigen und nicht gewollten](#) Umfassung einzelner Ortschaften auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren in erster Linie aus potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten. Weiterhin werden insbesondere aufgrund der großen Ausdehnung sowie der südlichen Teilflächen umfangreiche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht. Durch die südlichen Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes besteht zudem ein gewisses Konfliktpotenzial in Bezug auf die historische Altstadt von Duderstadt.

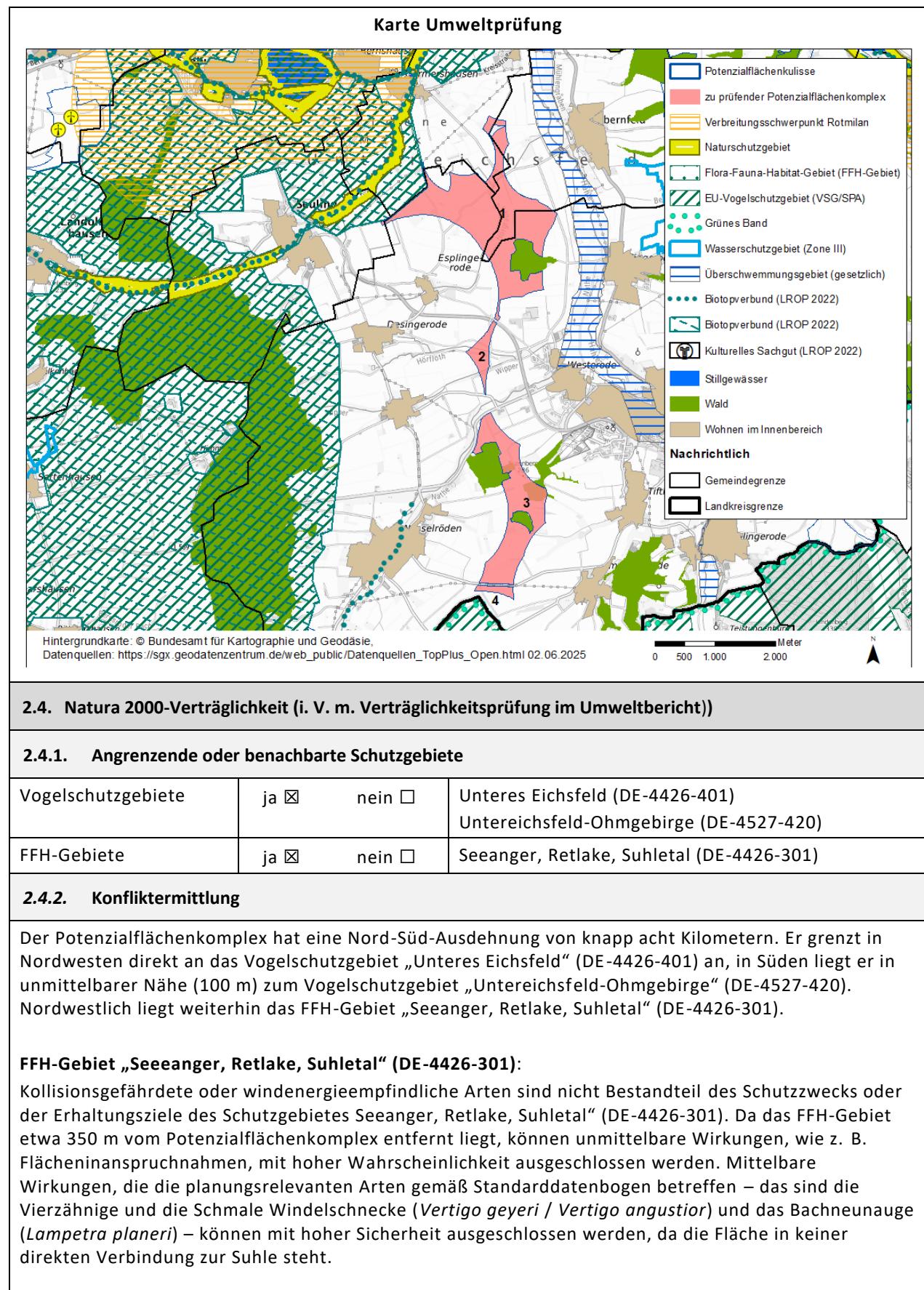
Eine Vermeidung eines Großteils der beschriebenen, teils schwerwiegenden Beeinträchtigungen ist durch eine deutliche Verkleinerung des PFK möglich. Bei Umsetzung der unter Punkt 3.3.7 des Gebietsblattes vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können sowohl die artenschutzrechtlichen Konflikte als auch die Umfassung von Siedlungen auf ein verträgliches bzw. im Genehmigungsverfahren zu bewältigendes Maß reduziert werden. Gleichermaßen gilt für die Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft durch Überfrachtung und den Denkmalschutz im Bereich der Duderstädter Altstadt. Es verbleiben in diesem Fall gleichwohl pot. Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenimmissionen, eine Technisierung des Landschaftsbilds und die Inanspruchnahme von Böden, welche jedoch von maximal mäßiger Intensität sind. [Da die geschützten Biotope \(< 1 ha\) bei der Standortwahl berücksichtigt werden können, lassen sich Konflikte leicht vermeiden und erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.](#) Für die verbleibende nördliche Fläche werden zudem vsl. geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend zu senken.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen** zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Umfassungssituation nach Flächenzuschnitt





SPA „Unteres Eichsfeld“ (DE-4426-401):

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ (DE-4426-401) umfassen auch kollisionsgefährdete beziehungsweise windenergieempfindliche Vogelarten, aufgeführt werden Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Rotmilan und Wanderfalke werden dabei als wertbestimmende Arten genannt, insbesondere für die wertgebenden Arten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden. Es sollen störungsfreie Nisthabitare und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft (insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau) als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden. Im Bereich der großen nördlichen Teilfläche liegen zehn Rotmilan-Horste im Umfeld (1.200 m) der Potenzialfläche, ein aktueller Nachweis (2022/2023) liegt direkt im Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“. Dort gibt es weitere Rotmilan-Brutplätze, die Potenzialfläche liegt jedoch mehr als 1.400 m entfernt. Der zentrale Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegt über 2.000 m vom Vogelschutzgebiet entfernt, sodass Beeinträchtigungen der dort brütenden Rotmilane mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Im direkten Umfeld der Teilflächen liegen jedoch Brutplätze von Rotmilanen (2016-2023) und Schwarzmilanen (2016).

Bau- und anlagebedingt kann es vereinzelt zu Beeinträchtigungen, bspw. während des Baus kommen (Lärm, Erschütterungen, etc.), da die Fläche direkt an das Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ angrenzt. Bei der Planung des Landkreises Göttingen handelt es sich um eine sogenannte „Rotor-Out“-Planung, daher sollte zum Schutzgebiet hin ein zusätzlicher Abstand in der Größenordnung einer Rotorblattlänge (75 m) eingehalten werden, um mit keinem Teil der Windenergieanlage eine „Flächeninanspruchnahme“ (im weiteren Sinne) durch überstreichende Rotorblätter innerhalb des Gebietes auszulösen. Für das Schutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ bzw. die angrenzenden Bereiche im Landkreis Göttingen liegen aktuelle Daten zu den Artvorkommen vor. Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen einige Brutplätze von Rotmilan und Schwarzmilan, jedoch liegt nur ein relevanter Rotmilan-Brutplatz innerhalb des Schutzgebietes und einer in etwa 250 m Abstand zum Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich überwiegend in südwestlicher Richtung, der prüfrelevante Bereich nordwestlich der Potenzialfläche stellt den nordöstlichen Ausläufer des Vogelschutzgebietes dar. **Betriebsbedingte Auswirkungen auf die der Rotmilan- oder Schwarzmilan-Population sind möglich, durch gängige Schutzmaßnahmen und die angrenzenden Ausweichhabitare ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Rotmilan-Population auszugehen und die Konflikte werden als lösbar (s. artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung) eingestuft.** Die Population der Rotmilane im Vogelschutzgebiet ist sehr stabil, zudem ist nur ein aktuelles Brutpaar des Rotmilans im Bereich der 10-fachen Anlagenhöhe (Referenzanlage) innerhalb des VSG bekannt, aktuelle Brutpaare des Schwarzmilans in näherer Umgebung sind zur Zeit nicht bekannt. **Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Rotmilan- oder Schwarzmilan-Population sind nicht zu erwarten, da ein ausreichendes Angebot an alternativen Nahrungshabitaten besteht und die ein Großteil der Fläche im Aktionsradius der Greifvögel unter Schutz gestellt ist. Die nördliche Teilfläche ist unter Beachtung der geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen und nach der Berücksichtigung eines Schutzabstandes zum Schutzgebiet von mind. 75 m (Abstand in Größenordnung des Rotorblatts der Referenzanlage aufgrund der Rotor-out-Planung) mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar.**

SPA „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ (DE-4527-420)

Als Bestandteil des Erhaltungsziels oder Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ (DE-4527-420) sind die nachfolgenden Arten, die zugleich als empfindlich gegenüber Windenergie bzw. kollisionsgefährdet gelten, genannt: Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Vorrangig sollen die jeweiligen Brut- und Nahrungshabitate erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden, während der Reproduktionszeit soll die Störungsfreiheit um besetzte Brutplätze gewährleistet sein bzw. sollen grundsätzlich störungsarme Bruthabitate geschaffen werden. Darüber hinaus sollen geeignete (störungsarme) Rastgebiete erhalten und wiederhergestellt werden.

Das südlich gelegene Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ liegt in Thüringen. Die verwendete Datengrundlage enthält keine Daten aus Thüringen, sodass sich die Prüfung für diesen Bereich nur auf die potenzielle Habitaeignung und die Ansprüche der relevanten Arten beziehen kann. Etwas weiter südwestlich gehen die Vogelschutzgebiete an der Landesgrenze ineinander über.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Für das Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge können **bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden**, da die Potenzialfläche etwa 100 m entfernt liegt und es somit zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme kommt.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können für das Schutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ aufgrund der fehlenden Datengrundlage und der räumlichen Nähe zu potentiellen Brut- und Nahrungshabiten von Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Potenzialfläche handelt es sich um strukturreiche Flächen, die geeignete Brutplätze bereitstellen und sich insbesondere durch ihre Eignung als Nahrungshabitat für die genannten Arten auszeichnen.

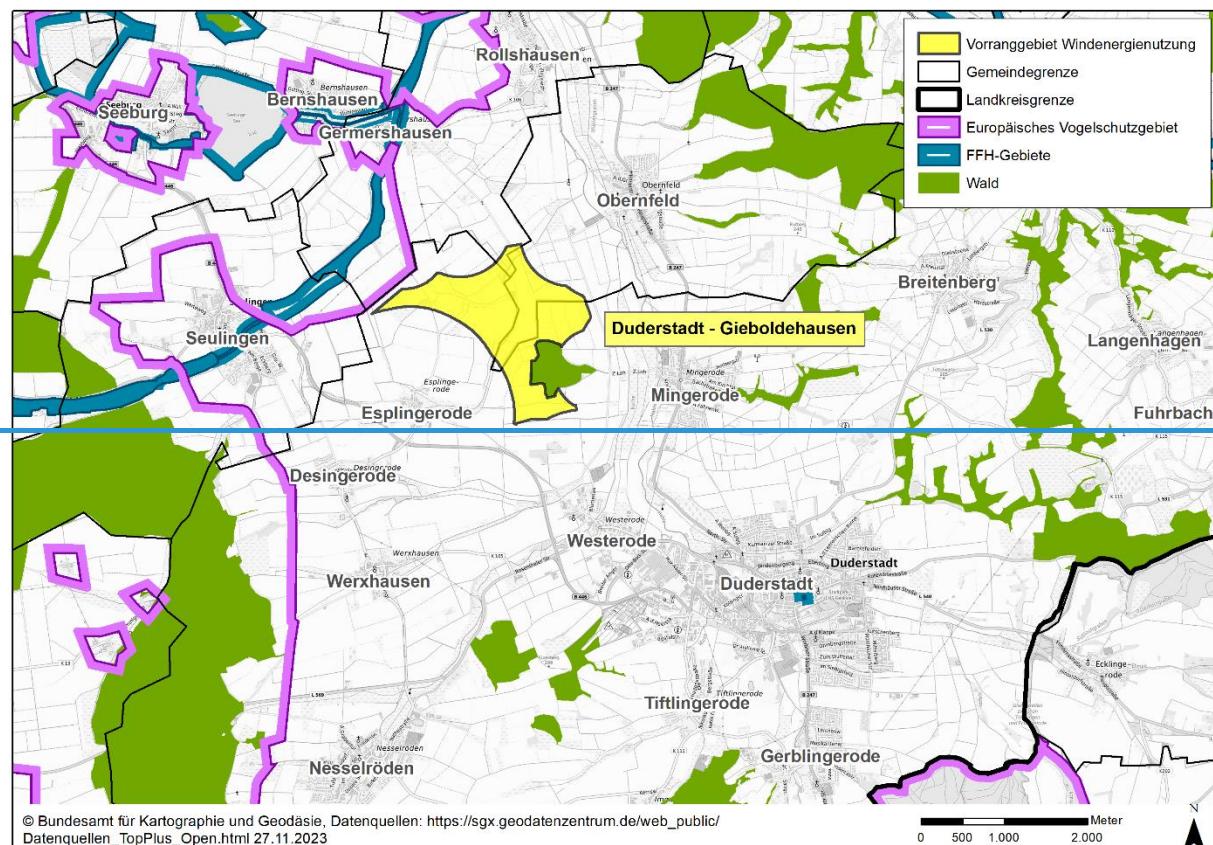
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Verkleinerung der nördlichen Teilfläche um 75 m, um einen Schutzabstand von einer Rotorblattlänge zum Vogelschutzgebiet einzuhalten. Des Weiteren sind die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, zu berücksichtigen.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Die nördliche Teilfläche ist unter Beachtung der geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen und nach der Berücksichtigung eines Schutzabstandes zum Schutzgebiet von mind. 75 m (Abstand in Größenordnung des Rotorblatts der Referenzanlage aufgrund der Rotor-Out-Planung) mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar. Aufgrund fehlender Datengrundlagen sollte die südliche Teilfläche verkleinert werden, um negative Wirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ ausschließen zu können. Alternativ ist eine reguläre+ Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit

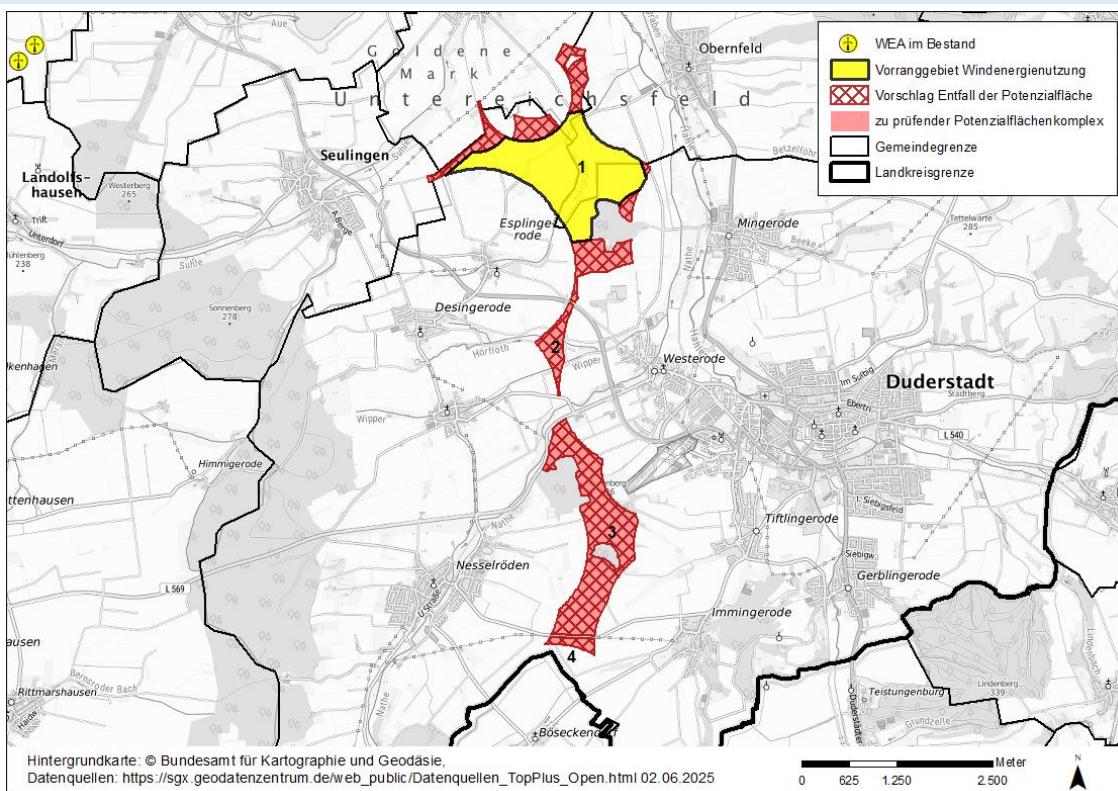


3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Der ausgedehnte PFK ist nur in seinem nördlichen Teil für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Das Sondergebiet (Entwurfsstand) wird in Teilen in die Vorrangfläche integriert. Der nördliche Teil des geplanten Sondergebiets wird nicht als VR WEN festgelegt, da der planerisch gewollte Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht eingehalten werden kann und südlich ausreichend große Flächen für eine VR WEN-Festlegung verbleiben.

Bei einer Festlegung des gesamten PFK als VR WEN würden umfangreiche umweltbezogene Konflikte entstehen. Der Potenzialflächenkomplex löst potenziell erhebliche Konflikte mit den Schutzgütern „Mensch, menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus. Besonders schwerwiegend sind die negativen Auswirkungen durch eine **unzumutbare übermäßige und nicht gewollte** Umfassung von Ortslagen, eine erhebliche Gefährdung kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie eine visuelle Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Duderstädter Altstadt. Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen lassen sich nur durch eine deutliche Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes hinreichend reduzieren. Das Konfliktpotenzial ist dabei insbesondere im lang gestreckten südlichen Teil des PFK gegeben, sodass auf eine Festlegung in diesem Bereich verzichtet wird. Hierdurch werden insbesondere die schwerwiegenden negativen Auswirkungen hinsichtlich des Arten- und Denkmalschutzes vermieden. Durch die damit einhergehende deutliche Verringerung der Längsausdehnung des PFK und den (ggü. dem 1. Entwurf des RROP 2020) Verzicht auf eine Festlegung von VR WEN im Bereich des östlich benachbarten PFK 20 über bereits in Genehmigung befindliche Anlagen hinaus werden gleichzeitig **unzumutbare als übermäßig bewertete** Umfassungslagen von Ortschaften aufgelöst **und wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial, insbesondere im Bereich des Lohholzes, weitergehend verringert.**

Kartenausschnitt zum Zuschitt des PFK



**4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 12 Duderstadt-Gieboldehausen
(Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)**

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 16 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert. Der verbleibende Teil des PFK 16 im Bereich der Teilfläche 1 wird als VR WEN 12 Duderstadt-Gieboldehausen festgelegt.

Infolge der Verkleinerung des PFK wurden zahlreiche der beschriebenen Konflikte des PFK vollständig vermieden oder so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Vollständig vermieden werden die nicht gewollte übermäßige Umfassung von Ortslagen, eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Altstadt von Duderstadt, Zielkonflikte mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Ferner wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich vermindert.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

Mit dem Vorranggebiet Wald (Lohholz) grenzt ein Vorranggebiet des LROP 2022 teilweise unmittelbar an das VR WEN an. Die mit den Vorranggebieten verfolgten Ziele der Landesplanung werden jedoch durch die benachbarte Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, sodass ein Konflikt nicht besteht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.10 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch, menschliche Gesundheit

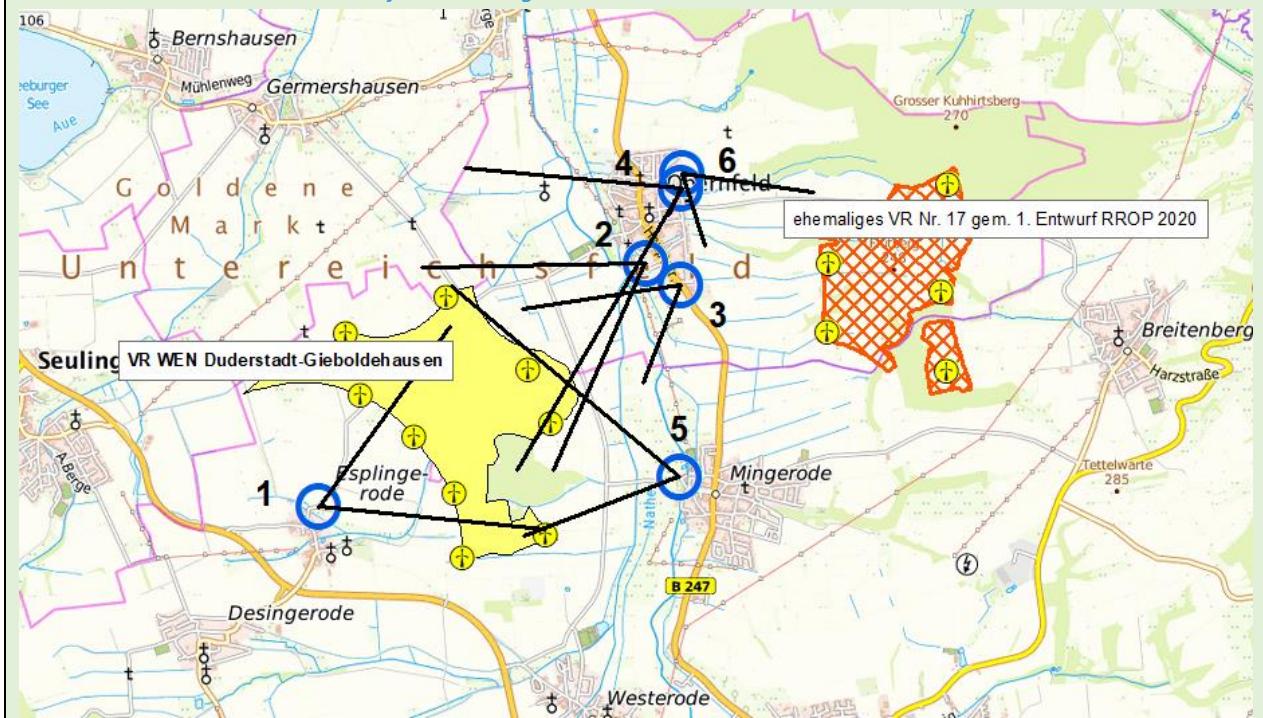
Das VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen löst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mäßiger Konfliktintensität infolge von Lärm- und Schattenimmissionen im Bereich der benachbarten Ortschaften Obernfeld, Mingerode, Seulingen und Esplingeroode aus. Für Germershausen sind vsl. allein Belästigungen durch Lärm zu erwarten. Der Vorsorgeabstand (1.000 m) zu Siedlungsinnenbereichen wird jedoch eingehalten, sodass Überschreitungen immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte nicht zu erwarten sind. Sofern erforderlich, können im Genehmigungsverfahren zudem technische Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, die eine Grenzwertehaltung sicherstellen. Im Weiteren wurde aus der Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besorgt, dass die Lage des VR WEN in einem Tal ggü. den erhöht liegenden benachbarten Ortschaften Obernfeld und Mingerode eine übermäßige visuelle Betroffenheit bewirken würde und kritisiert, dass die benachbarte Potenzialfläche im PFK 20, welche mit weniger Belastungen einhergehen würde, nicht als Alternative festgelegt worden ist. Aus diesem Grund ist ein zusätzlicher Alternativenvergleich durchgeführt worden, der im Folgenden dokumentiert ist:

Alternativenvergleich mit dem PFK 20 (VR WEN Duderstadt 02 im 1. Entwurf des RROP 2020)

Vor dem Hintergrund der seit 2022 erheblich veränderten Gesetzeslage zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung und des nunmehr vorliegenden konkreten Teilflächenziels des Landes Niedersachsen zur erforderlichen Festlegungsfläche von VR WEN im Landkreis Göttingen und der zwischenzeitlich auch in Niedersachsen bestehenden grundsätzlichen Möglichkeit der Windenergienutzung im Wald, ergeben sich ggü. dem 1. Entwurf des RROP 2020 neue Abwägungsspielräume. In diesem Zusammenhang soll der Raum Obernfeld nördlich von Duderstadt aufgrund andernorts vorhandener, weniger konflikträchtiger Potenzialflächen ggü. dem 1. Entwurf des RROP 2020 entlastet werden. Dies wird zudem auch aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung des Genehmigungsverfahrens für sechs WEA im Bereich Pinnekenberg, etwa zwei Kilometer nördlich von Obernfeld, als erforderlich erachtet. Der faktisch künftig vorhandene Bestands-Windpark Pinnekenberg wird als Bestand vorrangig raumordnerisch gesichert. Eine Festlegung von – unter Bezugnahme auf die im 1. Entwurf enthaltenen VR WEN Nr. Duderstadt 02, Duderstadt 03 und Gieboldehausen-Duderstadt 01 – vier VR WEN im betroffenen Teilraum wird als unzumutbare Belastungskumulation bewertet und daher nicht weiterverfolgt. Unter Berücksichtigung des Teilflächenziels und der andernorts im Planungsraum vorhandenen Alternativen wird auf die Gebietsfestlegungen im Bereich des PFK 20 verzichtet. Der südliche Bereich des PFK 20 weist eine der oben beschriebenen Konfliktlage des PFK 16 vergleichbare Konfliktlage auf und wird daher (unter Berücksichtigung des Teilflächenziels) als für eine Festlegung ungeeignet erachtet. Der nördliche Teil (VR WEN Gieboldehausen-Duderstadt 01 des 1. Entwurfs RROP 2020) des PFK 20 ist weniger konflikträchtig, befindet sich jedoch ggü. dem alternativen PFK 16 und dem festzulegenden VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen in einem landschaftlich hochwertigeren und empfindlicheren, hügeligen Teilraum mit einer engen Verzahnung naturnaher Waldränder, kleiner Gewässerläufe und Ackerflächen. Der Bereich liegt zudem ggü. dem PFK 16 erhöht und bedingt entsprechend eine stärkere Fernsichtbarkeit pot. Windenergieanlagen. Nicht zuletzt spricht die im Entwurfsstand der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Duderstadt dokumentierte Planungsabsicht der kommunalen Planung für den PFK 16. Die Abwägungsentscheidung für eine Festlegung im Bereich des nördlichen PFK 16 (VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen) wird zudem durch die Ergebnisse einer Fotosimulation (zur Methodik siehe Kap. 4.3.2.4 der Begründung) gestützt, welche nachfolgend dokumentiert ist.

Kamerastandorte der Simulation (Standort 6 mit Blickrichtung des entfallenen VR Nr. 17 des 1. RROP-Entwurfs)

Hinweis: bei den Standorten im Bereich des geplanten VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen handelt es sich um Standorte aus einem vorliegenden Bauantrag, bei den Standorten im Bereich des ehemaligen VR Nr. 17 handelt es sich indes um fiktive Anlagenstandorte.



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Standort 1 Ist-Zustand



Standort 1 Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Standort 2 Ist-Zustand



Standort 2 Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Standort 3 Ist-Zustand



Standort 3 Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

[Standort 4 Ist-Zustand](#)



[Standort 4 Simulation](#)



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

[Standort 5 Ist-Zustand](#)



[Standort 5 Simulation](#)



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Standort 6 Ist-Zustand



Standort 6 Simulation



Die Ergebnisse der Fotosimulation verdeutlichen zunächst, dass das geplante VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen augenscheinlich nicht zu einer übermäßigen Umfassung oder unzumutbaren bedrängenden Wirkung auf die unmittelbar benachbarten Ortschaften führt. In Bezug auf den für das Alternativgebiet simulierten Einzelstandort am (in Bezug auf Sichtverschattung und Entfernung vglw. günstig gelegenen) nördlichen Ortsrand von Obernfeld ist dieses gleichermaßen festzustellen. Jedoch wird bereits für diesen vglw. günstigen Standort deutlich, dass pot. Windenergieanlagen in diesem Bereich aufgrund der höheren Geländelage bei gleicher Entfernung zum Betrachter tendenziell stärker und bedrängender wirken, da sich die Geländehöhe zur Anlagenhöhe addiert. Das Alternativgebiet ist somit zumindest in Bezug auf pot. Beeinträchtigungen für Obernfeld in der Tendenz ungünstiger zu bewerten, als das festgelegte VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Innerhalb des VR WEN befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die sich auf den Bereich des Hörgrabens konzentrieren. Es handelt sich um seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Röhrichte, Quellbereiche, naturnahe Überschwemmungsbereiche fließender Binnengewässer und Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Die geschützten Biotope sind jeweils kleiner als ein Hektar und befinden sich wie ausgeführt unmittelbar entlang des Gewässers. Die empfindlichen Bereiche können angesichts mehrerer Hundert Meter auseinanderstehender WEA bei der Standortpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne relevante Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden, sodass schwerwiegende Beeinträchtigungen durch Überbauung ausgeschlossen werden können.

Artenschutz

Im VR WEN besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, da die zentralen Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG um Brutplätze mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Rotmilan, Weißstorch) überlagert werden. Das BNatSchG geht jedoch davon aus, dass das Kollisionsrisiko innerhalb zentraler Prüfbereiche regelmäßig durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle senken lässt, sodass Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Entsprechende Maßnahmen sind vsl. erforderlich. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Boden

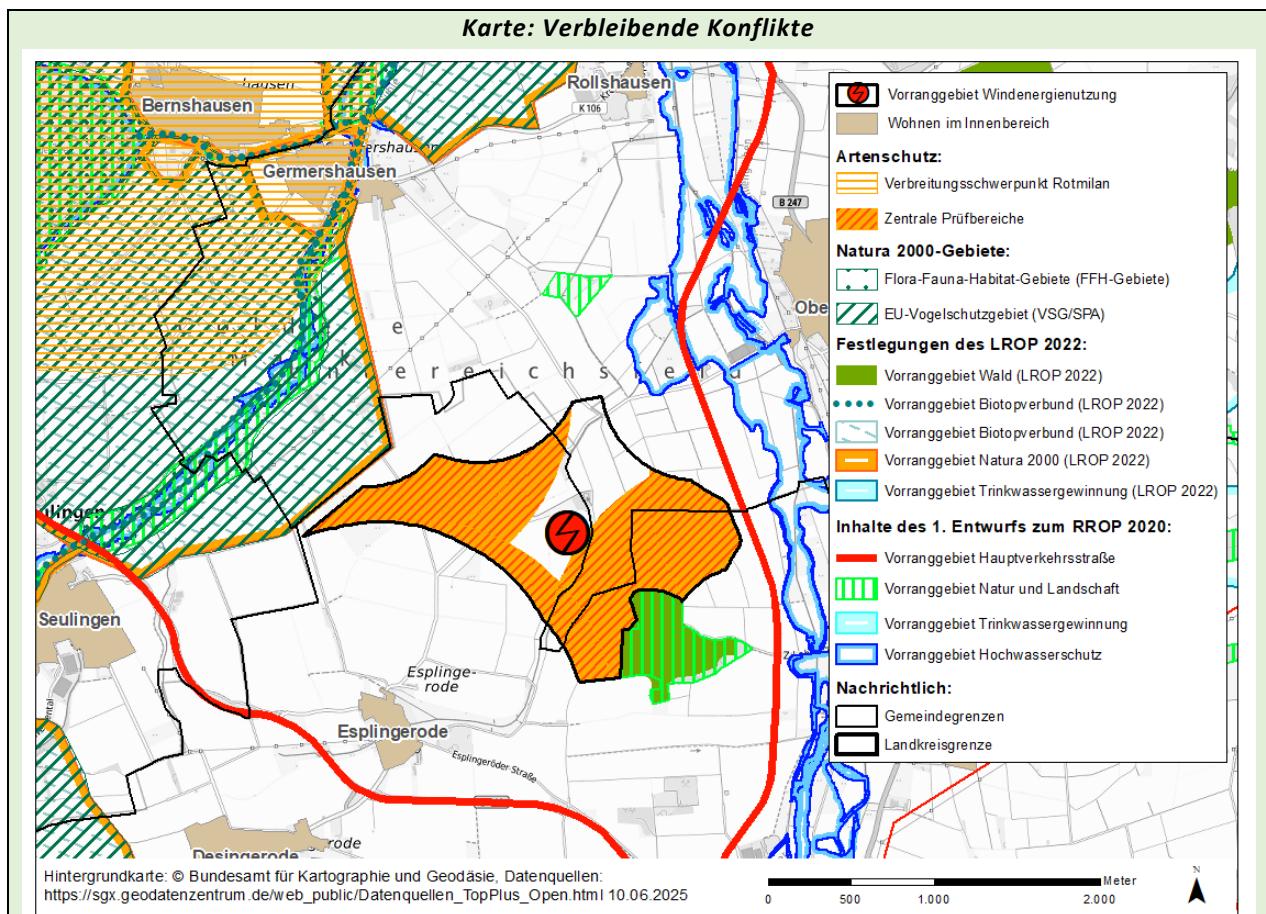
Im VR WEN kommen schutzwürdige Böden (teilräumlich naturgeschichtliche Bedeutung, großflächig hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen kommt es jedoch nur kleinräumig zu dauerhaftem Funktionsverlust, sodass hieraus nur eine mäßige Konfliktintensität resultiert.

Landschaft

Der durch das VR WEN verlaufende Hörgraben ist Bestandteil des LSG „Untereichsfeld“. Ein direkter Eingriff in das LSG kann aufgrund des linearen und schmalen Verlaufs des Baches durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung vermieden werden. Gleichwohl ergeben sich Beeinträchtigungen durch hörbaren Lärm und eine Technisierung des Landschaftsbilds auch im Bereich des Bachlaufes. Da jedoch nur ein sehr kleiner Teil des ausgedehnten LSG betroffen ist, werden die Beeinträchtigungen nicht als schwerwiegend bewertet (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Das Landschaftsbild wird auch abseits des LSG durch die Errichtung von WEA technisch überprägt und entsprechend beeinträchtigt. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um eine für den Landkreis typische und vielerorts vorkommende intensiv ackerbaulich genutzte Hügellandschaft, die keine besondere Schutzwürdigkeit aufweist. Aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen zudem nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



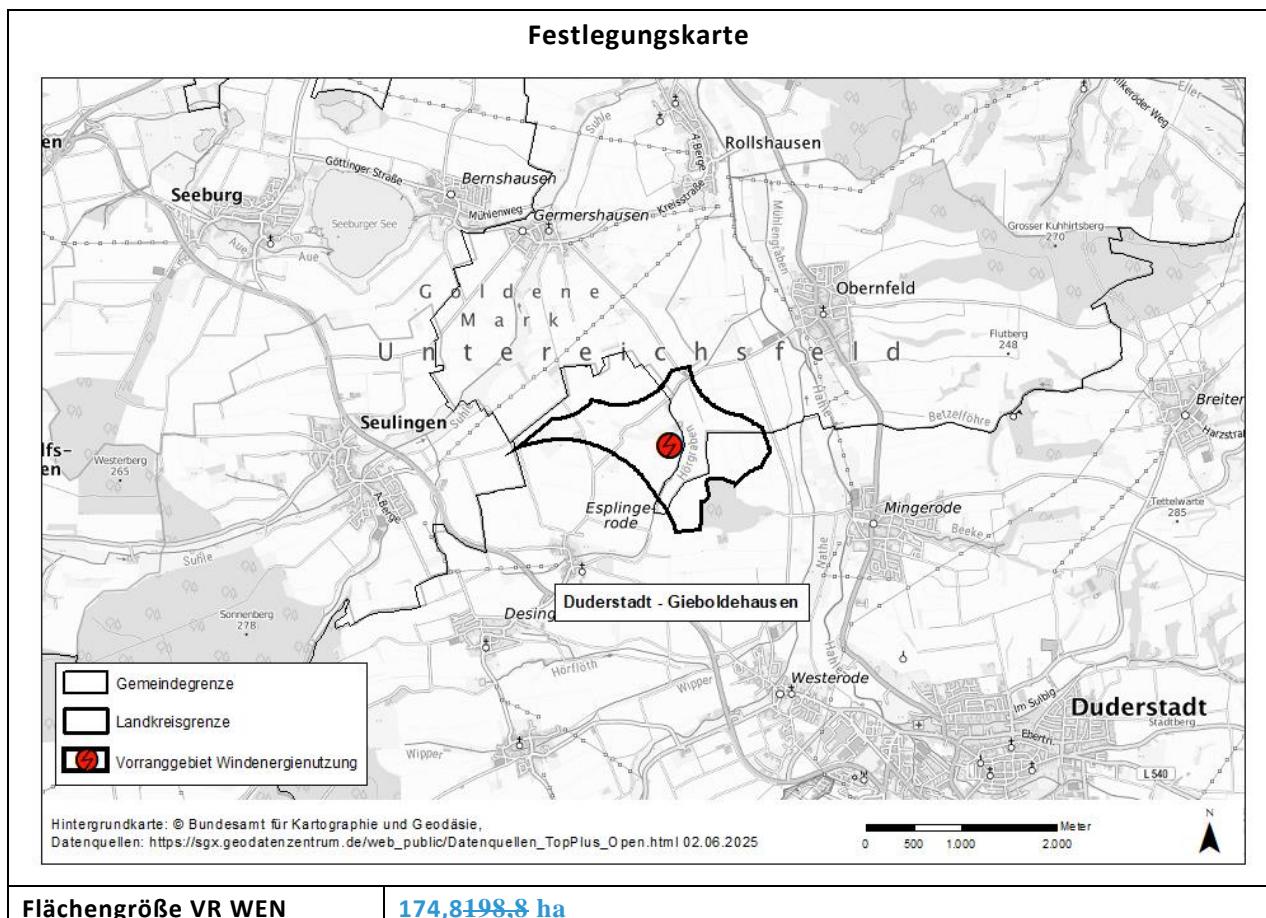
Schlussbetrachtung zum VR WEN 12 Duderstadt-Gieboldehausen

Infolge der erheblichen Verkleinerung des zuvor langgestreckten PFK und der deutlichen Erhöhung des Abstands zur Duderstädter Altstadt reduziert sich das Konfliktpotenzial auf ein planerisch vertretbares Maß. Insbesondere kommt es durch das abgegrenzte VR WEN nicht mehr zu schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen durch eine übermäßige Umfassung von Ortslagen, ggf. nicht zu lösende artenschutzrechtliche Konflikte und eine übermäßige kumulative Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraums. Die für das VR WEN verbleibenden Konflikte bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden und Landschaft sind von geringem bis maximal mäßigigem Ausmaß bzw. können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter gemindert werden. Das im Bereich des VR WEN verbleibende Konfliktpotenzial wird daher mit Blick auf die Ziele des Windenergieausbaus unter Berücksichtigung des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung hingenommen. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 12 Duderstadt-Gieboldehausen in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

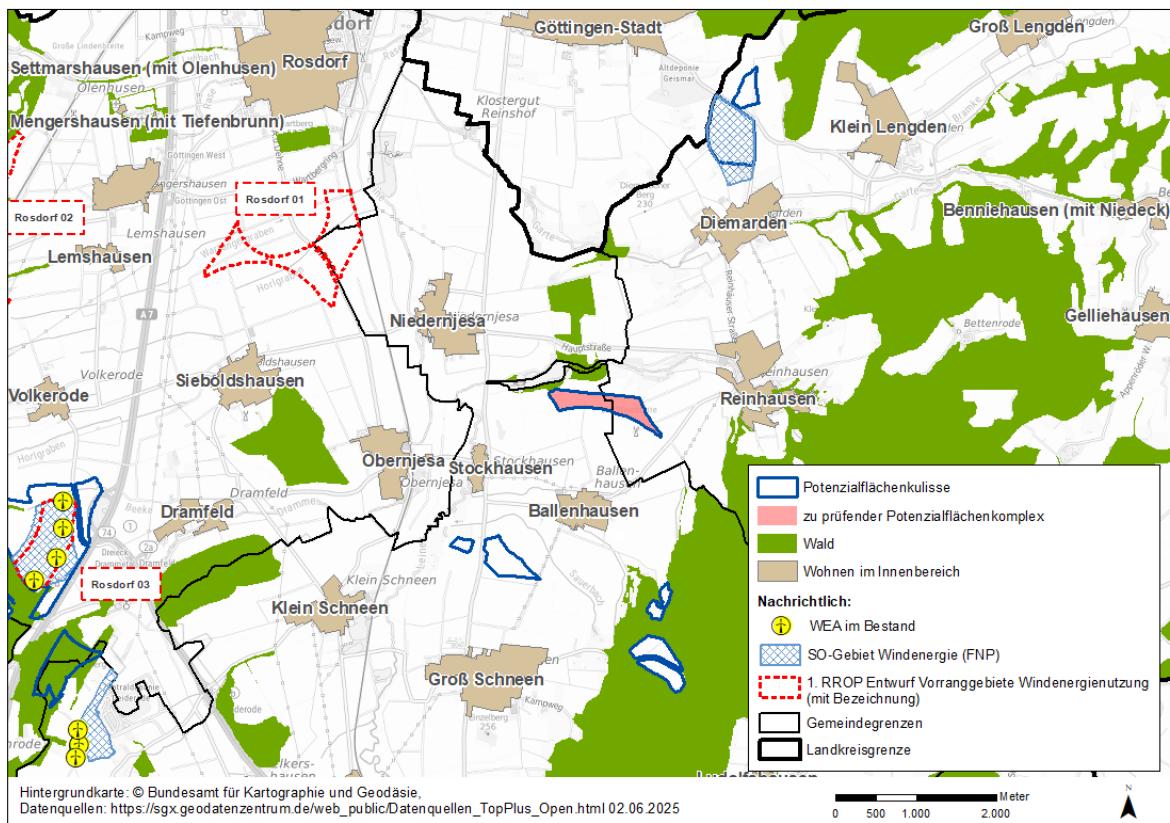


Flächengröße VR WEN	174,8198,8 ha
---------------------	---------------

VR WEN 13 Friedland-Gleichen—PFK 12

1. Potenzialflächenbeschreibung Friedland-Gleichen - PFK 12

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Der PFK war nicht Bestandteil der Gebietskulisse des 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Die Potenzialfläche erstreckt sich über 1,7 km in Ost-West-Richtung und über 0,7 km in der Nord-Süd-Ausdehnung. Sie setzt sich aus einer Potenzialfläche gem. gesamträumlichen Planungskonzept und einer ergänzend betrachteten Teilfläche aus dem derzeit ruhenden Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedland, für welche kommunale Planungsabsichten bestehen, zusammen. Sie befindet sich westlich des Ortes Reinhhausen und südlich des Wendebachstausees. Die Fläche liegt in der Nähe des Stausees auf einer Höhe von 190 m ü. NHN, bei den Hügelkuppen steigt das Relief auf bis zu 235 m ü NHN an. Aktuell handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Friedland, Gemeinde Gleichen
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	53,527,5 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes Westlich des PFK liegt ein Entwurfsstand der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Friedland aus 2016 für zwei-ein Sondergebiete für Windenergie vor, das Verfahren ruht jedoch seit 2017 und wurde mittlerweile gänzlich eingestellt . Siehe dazu auch Kap. 4.2.2 der Begründung. Im Norden befindet sich zudem ein SO-Gebiet aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gleichen bei Diemarden					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen⁴ Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m 						
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“⁴)						
<p>Der vorsorgende Siedlungsabstand von 1.000 m wird durch eine Sonderbaufläche für Windenergie der Gemeinde Friedland (lediglich im Entwurfsstand, Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung ruht wurde seit 2017#### eingestellt) im Westen und Süden unterschritten. Der Abstand zu Stockhausen beträgt stellenweise nur etwa 600 m, der Abstand zu Ballenhausen etwa 750 m. Insbesondere Stockhausen liegt jedoch aufgrund der lokalen Reliefsituation günstig zum PFK, sodass unter Berücksichtigung des kommunalen Planungswillens ein Abweichen vom vorsorgeorientierten Siedlungsabstand als möglich beurteilt wird.</p>						
2.1.5. Abwägungsergebnis						
<p>Das SO-Gebiet aus dem Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedland wird teilweise in den PFK integriert und vertieft geprüft.</p>						

⁴-Vorliegend handelt es sich um den Entwurfsstand eines ruhenden Änderungsverfahrens. Eine Rechtskraft liegt nicht vor. Die mit dem Entwurf bekräftigten kommunalen Planungsabsichten sollen gleichwohl mit angemessenem Gewicht Eingang in die Abwägung finden, sodass auch für die Entwurfsfläche eine vertiefte Prüfung erfolgt.

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		x	<p>Ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (L568) liegt ca. 500 m nördlich des PFK, die Kreisstraße 21 liegt ca. 110 m in südöstlicher Richtung von der Potenzialfläche entfernt. Im südöstlichen Bereich neben der Potenzialfläche steht ca. 120 m entfernt ein Sendemast. Da in beiden Fällen keine Überlagerungen oder mittelbare Beeinträchtigungen erkennbar sind, besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Der PFK befindet sich vollständig innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Zudem ist angesichts der Nord-Süd-Ausrichtung der Leitungen und der diesbezüglichen Riegelwirkung des Wendebachstausees ein Verlauf der tatsächlichen Leitungstrassen durch den PFK äußerst unwahrscheinlich. Zuletzt wäre angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich (u.a. Stellungnahme der Amprion GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland). Ein Konflikt besteht daher nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.</p>
Natur und Landschaft	---	---	---
Sonstige raumordnerische Belange	---	---	---
Erholung/Tourismus	x	x	Die Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit einem geplanten Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung, an welches sich im Norden direkt der Wendebachstausee als geplantes Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung anschließt. Das geplante Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung bildet hier einen erweiterten Puffer um die infrastrukturbezogene Erholungsnutzung am Wendebachstausee.

		<p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann es durch Schallemissionen und insbesondere visuelle Störungen infolge der Überlagerung bzw. des direkten Angrenzens an den Wendebachstausee zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung kommen. Mit dem Ziel die Vereinbarkeit der unterschiedlichen regionalplanerischen Zielsetzungen detailliert beurteilen zu können, wurde für den Bereich des Wendebachstausees eine Fotosimulation des zukünftigen Zustands von folgenden Standorten aus vorgenommen (methodische Details siehe Kapitel 4.3.2.4 der Begründung).</p>
--	--	--

Ergebnisse der Fotosimulation

Ist-Zustand Standort 1



Bebauung des PFK mit 240 m hohen Windenergieanlagen Standort 1



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Ist-Zustand Standort 2



Bebauung des PFK mit 240 m hohen Windenergieanlagen Standort 2



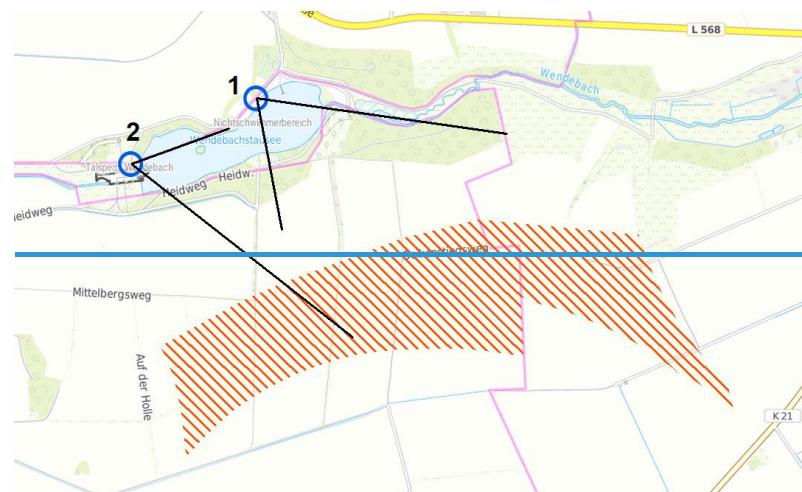
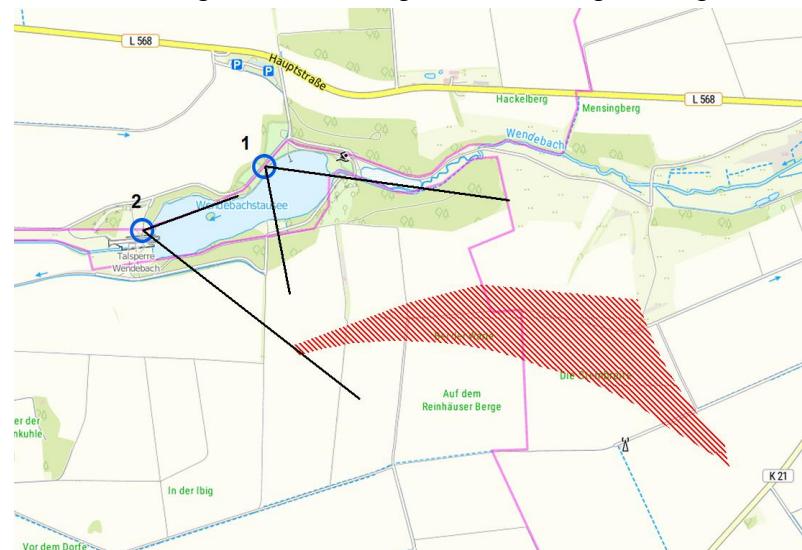
Auf den Fotos des Planzustands wird deutlich, dass durch das direkte Angrenzen des PFK an den Erholungsbereich insbesondere durch die nächstgelegene Windenergieanlage eine sehr deutlich sicht- und wahrnehmbare Störwirkung ausgelöst wird. Hierbei ist weniger die bloße Sichtbarkeit der Anlagen als problematisch einzuschätzen, diese steht der infrastrukturbbezogenen Erholungsnutzung nicht entgegen und ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Ausbaus der Windenergienutzung hinzunehmen, sondern die erhebliche bedrängende Wirkung, welche die nahezu schon bedrohlich nah und „über den Köpfen“ potenziell Erholungssuchender schwelende Windenergieanlage an der Nordgrenze des PFK auslöst.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die entstehende Beeinträchtigung wird daher in Bezug auf die Festlegung der VR Erholung für nicht mehr zumutbar erachtet.

Mit dem Ziel beide Nutzungsansprüche miteinander zu vereinbaren, wurde der PFK im Rahmen einer Variantenuntersuchung daher im Norden derart verkleinert, dass ein Mindestabstand von etwa 400 m zum Wendebachstausee eingehalten wird. Für die sich ergebende Abgrenzung (siehe Abbildung unten) wurde eine weitere Fotosimulation durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden.



Bebauung des PFK mit 240 m hohen Windenergieanlagen Standort 1 Variante



Bebauung des PFK mit 240 m hohen Windenergieanlagen Standort 2 Variante



Die Fotosimulation der untersuchten Variante verdeutlicht den signifikanten Vermeidungseffekt der erfolgten Verkleinerung. Die potenziell errichtbaren Windenergieanlagen sind naturgemäß auch bei einer Mindestentfernung von etwa 400 m noch deutlich sichtbar. Der massive, bedrohliche Eindruck, der potenziell bei Festlegung des gesamten PFK entstehen würde, tritt bei dieser Standortabgrenzung jedoch nicht mehr auf. Eine mögliche Festlegung des in dieser Weise verkleinerten PFK als VR WEN wird daher mit den benachbarten [geplanten](#) Vorranggebieten für Erholung als vereinbar beurteilt.

Sonstige Belange	—x	—	—
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
Der PFK weist im Norden einen raumordnerischen Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung von Vorranggebieten für landschafts- und infrastrukturbbezogene Erholung auf. Eine Raumverträglichkeit kann jedoch durch Verkleinerung des PFK in diesem Bereich und eine Erhöhung des Mindestabstands zum Erholungszielpunkt Wendebachstausee auf mindestens ca. 400 m hergestellt werden.			
Karte Raumordnung			
(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)			
<p>Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.html 02.06.2025</p> <p>Festlegungen des LROP 2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Wald (LROP 2022) Vorranggebiet Biotopverbund Linien (Verbundachsen) Flächen Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2022) Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2022) <p>Inhalte des 1. Entwurfs zum RROP 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (Entwurf) Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Entwurf) Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (Entwurf) Vorranggebiet Natur und Landschaft (Entwurf) Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Entwurf) Vorranggebiet infrastrukturbbezogene Erholung (Entwurf) Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Entwurf) Vorranggebiet Hochwasserschutz (Entwurf) <p>Nachrichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeindegrenzen Landkreisgrenze <p>0 250 500 1.000 Meter</p>			

2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Im Südosten der Potenzialfläche verläuft die Kreisstraße K21 in teilweise nur 110 m Entfernung und stellt eine entsprechende Vorbelastung dar. Im Norden des Gebietes findet sich die Landstraße L568 in 500 m Entfernung sowie im Westen die Landstraße L564 in ca. 400 m.			
2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegt in ca. 1.000 m Entfernung die Ortschaften Reinhausen. Niedernjesa liegt gut 800 m entfernt, Stockhausen und Ballenhausen liegen in ca. 600 m bis 700 m Entfernung.</p> <p>Störungen durch Schall und Schattenwurf können noch in Entfernung von 1.000 - 1.500 m auftreten, sodass die vorgenannten Ortschaften durch Schallemissionen betroffen sein können. Aufgrund der Lage zum PFK kann es ferner insbesondere in Reinhausen während der Morgenstunden zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen. Für Niedernjesa und Stockhausen (nur im Sommerhalbjahr) kann es in den Abendstunden zu Schattenwurf kommen. Durch den vorsorgeorientierten Ansatz der Planung (1.000 m Abstand zu Siedlungen des Innenbereichs) ist anzunehmen, dass die immissionsrechtlichen Grenzwerte regelmäßig eingehalten werden können. Sollte dies im Einzelfall aufgrund der räumlichen Lage und/oder der geplanten Anlagen nicht so sein, sind technische Vermeidungsmaßnahmen wie schallreduzierter Betrieb oder Nachabschaltung zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind.</p> <p>Insbesondere für die weniger als 1.000 m entfernten Ortschaften können sich in relevantem Umfang Störungen durch Schall und Schattenwurf ergeben. Insbesondere Stockhausen ist jedoch aufgrund der lokalen Reliefbedingungen vergleichsweise gut gegenüber dem PFK abgeschirmt. Eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten ist daher sowie unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen wie einer Nachabschaltung der Anlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Schattenwurf kann insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ein erheblicher Stressor sein, wodurch aufgrund ihrer Lage zum PFK v. a. die Ortschaften Reinhausen und Stockhausen betroffen sein können.</p>

Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	x	Ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar-übermäßig und soll planerisch vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend hat der Potenzialflächenkomplex weder für sich stehend noch im Zusammenwirken mit benachbarten Potenzialflächenkomplexen eine umfassende Wirkung auf eine der umliegenden Ortschaften. Eine im Zusammenspiel mit den südlich benachbarten Potenzialflächenkomplexen Nr. 9 und Nr. 11 potenziell entstehende Beeinträchtigung von Ballenhausen kann aufgrund des Verzichts auf eine Festlegung der dort ermittelten PFK als VR WEN im Zuge der Abwägung ebenfalls ausgeschlossen werden.
--	---	--

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf den Biotoptverbund	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit <u>Brutvögel</u></p> <p>Am südöstlichen Rand des Potenzialflächenkomplexes kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit dem zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Horstes (2016). Überlagerungen von Nahbereichen oder weiteren zentralen Prüfbereichen werden durch den Potenzialflächenkomplex nicht verursacht. Im weiteren Umfeld liegen insgesamt fünf Rotmilan-Horste, z. T. mehrjährig genutzt, deren erweiterter Prüfbereich durch den Potenzialflächenkomplex berührt wird. Im erweiterten Prüfbereich liegt jedoch gem. § 45b BNatSchG i. d. R. kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Besondere Umstände, die vorliegend dennoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten lassen würden, liegen zudem nicht vor. Es besteht dementsprechend unter Berücksichtigung des Alters des erstgenannten Nachweises lediglich ein geringes Konfliktpotenzial.</p>

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>
		<p>Gastvögel</p> <p>Nördlich grenzt direkt ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung an den Potenzialflächenkomplex an. Westlich des Potenzialflächenkomplexes verläuft in ca. 450 m bis 700 m die Leine. Die Leine wurde ebenfalls als Gastvogellebensraum kartiert, die Bewertung ist jedoch noch offen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Für den Bereich nördlich des Potenzialflächenkomplexes liegen umfassende Kartierungen aus den Jahren 2013 und 2014 vor, insbesondere die Zwergefledermaus ist in diesem Gebiet sehr stark vertreten, aber auch die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler wurden mehrfach nachgewiesen. Auch östlich liegen vereinzelte Hinweise auf die genannten Arten vor. Im nördlichen Bereich gibt es zudem einzelne Hinweise auf die Mückenfledermaus (2013).</p> <p>Ergebnis</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich regelmäßig durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring lösen. Ggf. können fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderliche werden, um das Kollisionsrisiko in Bezug auf die Gastvögel unter das Signifikanzniveau zu senken. Für die vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten besteht nur ein geringes Konfliktrisiko.</p>

2.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Die Potenzialfläche überlagert großflächig Böden mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Außerdem liegt die Fläche teilweise auf seltenen Böden. Für das Fundament des Mastfußes wird gleichwohl nur eine vergleichsweise kleine Fläche versiegelt, sodass die fruchtbaren Böden der Landwirtschaft weitestgehend erhalten bleiben.

Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzwert Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Die Potenzialfläche liegt in der nördlichen Hälfte im Landschaftsschutzgebiet Leinebergland. Charakteristisch für das Leinebergland sind ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen sowie das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Darüber hinaus verfolgt das Landschaftsschutzgebiet im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet den besonderen Schutzzwecke, die Habitat der wertbestimmenden Brutvogelarten Rotmilan, Wanderfalke und Mittelspecht zu erhalten und wiederherzustellen. Es sollen insbesondere störungsfreie Nisthabitatem und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt werden. Der nördlich gelegene Teil des Landschaftsschutzgebietes gehört zu den Umsetzungsflächen des europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ (V19).</p> <p>Die Fläche umfasst zwei Hügelkuppen. Bei einer vollständigen Realisierung ist mit einer Beeinträchtigung des charakteristischen Hügellandes zu rechnen.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x		<p>Die Landschaft der Potentialfläche ist durchweg agrarisch geprägt. Es handelt sich um eine offene, aber deutlich wellige Landschaft die im Norden durch den Laubwald des Wendebacher-Staubeckens begrenzt wird. Charakteristisch für die Hügellandschaft sind außerdem die kleinen Kuppen, die sich auch in der Potentialfläche wiederfinden. Die Errichtung moderner Windenergieanlagen ist immer mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, auch über das geplante VR WEN hinaus verbunden. Eine besondere Empfindlichkeit oder Qualität liegt im Bereich des nördlich benachbarten Wendebachstausees vor.</p>

			Die dortige, teilweise landschaftsbezogene Erholungsnutzung wird durch die unmittelbare Nähe des PFK zum Stausee schwerwiegend beeinträchtigt. Diesbezüglich wird auf die Fotosimulation und die Abwägung unter Punkt 3.2.1 verwiesen. Mittels der dort untersuchten Verkleinerung des PFK im Norden kann das Konfliktpotenzial auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild auf ein noch tolerierbares Maß gesenkt werden.
--	--	--	---

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung wird eine Verkleinerung des PFK im Norden empfohlen. Ggf. können fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (s. o.) erforderlich werden, um die verbleibenden artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen.

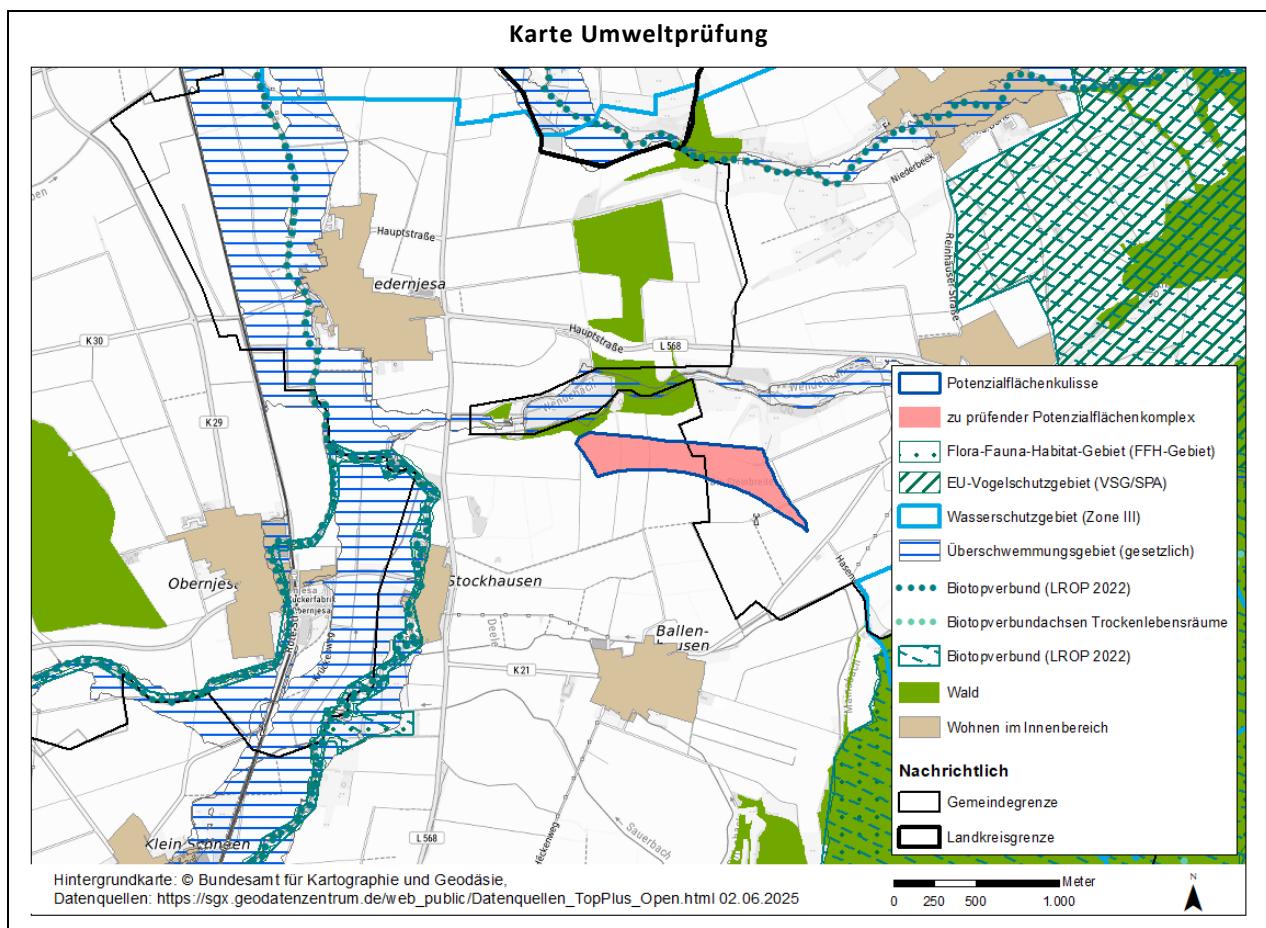
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Die Potenzialfläche weist in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ein erhebliches Konfliktpotenzial auf. Grund ist das unmittelbare Angrenzen an den Bereich des Wendebachstausees. [Überdies besteht für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Unterschreitung des vorsorgeorientierten Siedlungsabstands für die benachbarten Ortschaften Stockhausen und Ballenhausen ein erhöhte Konfliktpotenzial, wobei jedoch eine Überschreitung von Grenzwerten nicht zu erwarten ist bzw. durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden kann.](#)

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die Nähe zur Leine und ihrer Funktion als Gastvogellebensraum einerseits und durch einzelne Rotmilan-Horste im Umfeld verursacht werden. Das Konfliktpotenzial ist jedoch vergleichsweise gering. Auch mögliche Konflikte mit Fledermausvorkommen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch entsprechende Maßnahmen (Abschaltalgorithmen, Gondelmonitoring) gelöst werden. Durch die Planung werden Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überlagert. Die Versiegelung ist bei Windenergieanlagen jedoch vergleichsweise gering, sodass die Flächen der Landwirtschaft weitestgehend erhalten bleiben. Seltene Böden liegen nur im Randbereich der Fläche, eine Inanspruchnahme ließe sich durch die kleinräumige Standortwahl vollständig vermeiden.

Durch die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme kann das Konfliktpotenzial auf tolerierbares Maß reduziert werden. Konflikte, welche die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf den Flächen in Frage stellen würden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
--	---	--------------------------------------



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	„Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ (DE-4525-333) „Reinhäuser Wald“ (DE-4525-331)

2.4.2. Konfliktermittlung

Die FFH-Gebiete „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ (DE-4525-333) und „Reinhäuser Wald“ (DE-4525-331) liegen im Umfeld der Potenzialfläche. Das FFH-Gebiet „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ liegt westlich bzw. südwestlich in einem Abstand von ca. 450 m; das FFH-Gebiet „Reinhäuser Wald“ liegt südöstlich bzw. östlich in einem Abstand von etwa 850 m bis 875 m. Keines der FFH-Gebiete umfasst kollisionsgefährdete oder windenergieempfindliche Arten als Schutzzweck oder Erhaltungsziel. Erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planfestlegungen sind nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht erforderlich.

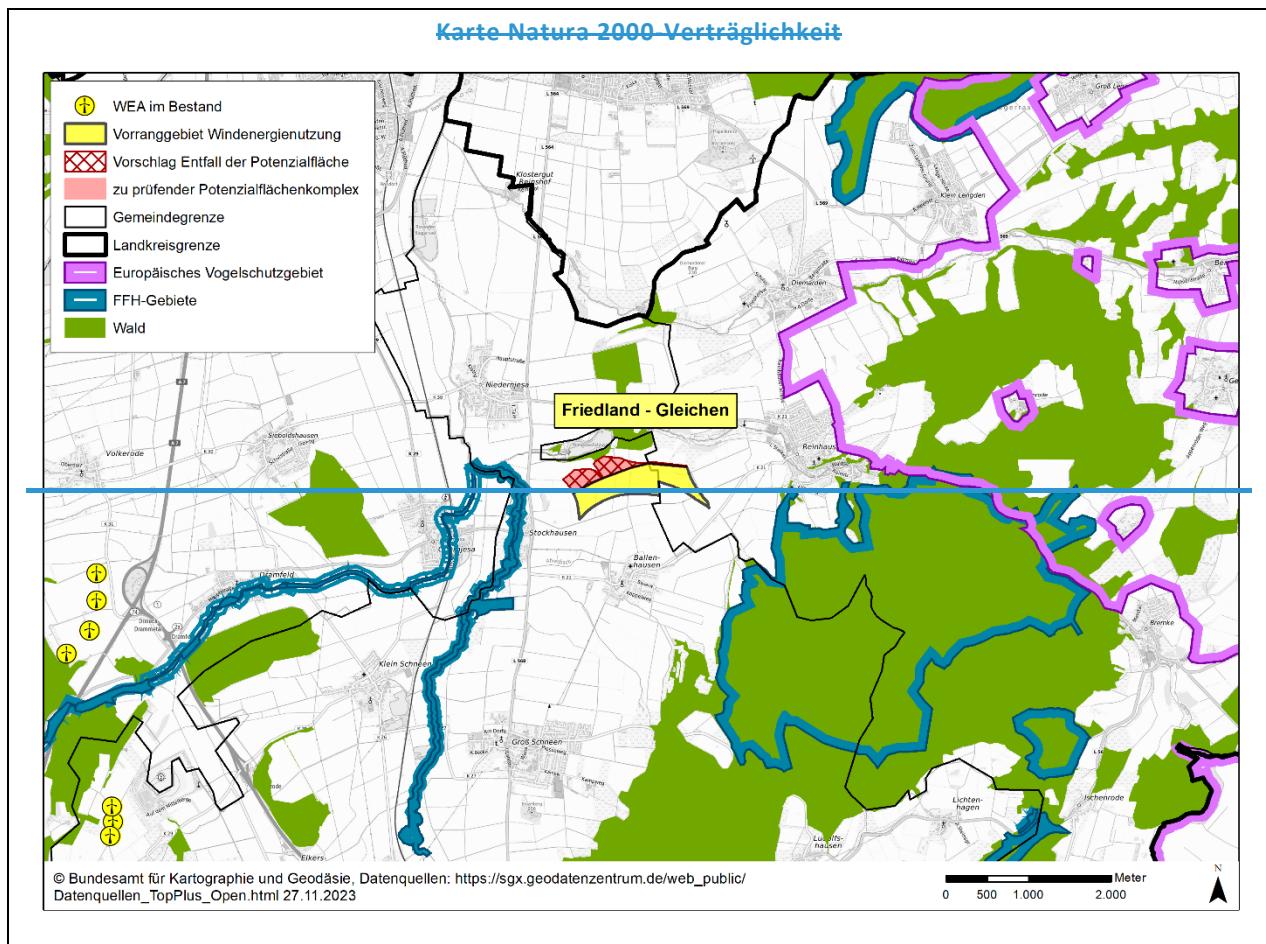
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es ist keine gebietsschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

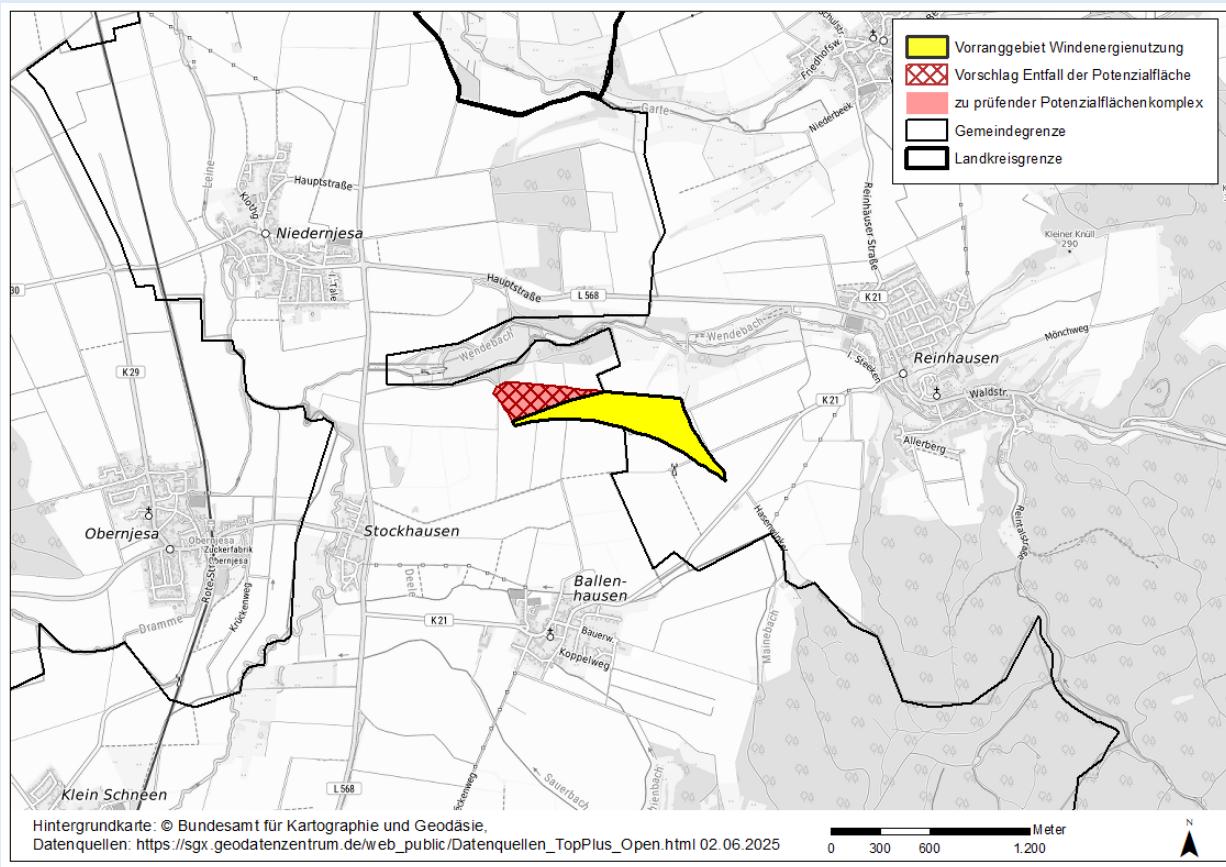


3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltpflege zur Abgrenzung des VR WEN**

Der PFK wird in **leicht**-angepasstem Zuschnitt als VR WEN Friedland-Gleichen festgelegt. Der Zuschnitt im Norden wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Visualisierung (siehe Abschnitt 3.2.1 des Gebietsblattes) für erforderlich erachtet, um einen Zielkonflikt bezüglich der Festlegung eines VR für infrastrukturbegleitende Erholung im Bereich des Wendebachstausees und in diesem Zusammenhang entstehende erhebliche Konflikte mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit zu vermeiden. **Die ehemals im Entwurf vorliegende Sondergebietefläche wird aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zu Siedlunginnenbereichen nicht als VR WEN übernommen. Die Aufnahme eines Teils der im Entwurf des Flächennutzungsplans Friedland enthaltenden Sonderbaufläche Windenergie und das damit verbundene geringfügige Abweichen vom vorsorgeorientierten Mindestabstand zu benachbarten Siedlungen wird unter Berücksichtigung der kommunalen Belange im Rahmen der Abwägung als sinnvollerachtet, um hierfür andernorts auf zusätzliche Festlegungen verzichten zu können.**

Die über das Schutzgut Mensch hinausgehenden weiteren potenziellen Konflikte beschränken sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden und Landschaft. Die artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit durch geeignete Schutzmaßnahmen lösen, die Windenergie kann sich durchsetzen. Eine Beeinträchtigung der Funktion von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie die in Anspruchnahme von seltenen Böden ist aufgrund von geringen Flächenverlusten durch Windenergieanlagen hier nur im geringen Maß zu erwarten. Die Potenzialfläche liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Leinebergland“. Die große Höhe moderner Windenergieanlagen führt aufgrund der hohen Sichtbarkeit zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebietes, welche jedoch im Rahmen des Ausbaus der Windenergienutzung nicht vermieden werden kann.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 13 Friedland-Gleichen (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 12 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt im Norden zum Schutz des Wendebachstausees verkleinert. Der verbleibende Teil des PFK 12 wird als VR WEN 13 Friedland-Gleichen festgelegt.

Infolge der Verkleinerung des PFK wurde der bestehende Konflikt mit der Erholungsnutzung am Wendebachstausee unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fotosimulation so weit gemindert, dass er der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegensteht.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Be lange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Zudem ist aufgrund des eine Riegelwirkung für die Leitungstrassen entfaltenden nahen Wendebachstausees ein Trassenverlauf durch den PFK äußerst unwahrscheinlich. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (RROP -Entwurf 2020)

Im Ergebnis der Detailbetrachtung mit Fotosimulation wird das abgegrenzte VR WEN mit der Erholungsnutzung am Wendebachstausee vereinbar beurteilt. Allein die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen am Wendebachstausee beim Blick in südliche Richtung verhindert die Erholungsnutzung auf und am Gewässer nicht. Im Überlagerungsbereich wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung des RROP 2020 das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung zu Gunsten des VR WEN zurückgenommen.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.11 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch, menschliche Gesundheit

Das VR WEN liegt in unmittelbarer Nähe zum Wendebachstausee, welcher eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet besitzt. Die gewässerbezogene Erholungsnutzung wird durch die technische Überprägung und sicht- und hörbare Windenergieanlagen beeinträchtigt. Allerdings ist der See entlang der Ufer bewaldet, sodass eine deutliche Sichtbarkeit nur von den Uferbereichen und beim Blick vom Nordufer nach Süden besteht. Die Badenutzung wird zudem durch sichtbare Windenergieanlagen nicht verhindert, sodass ein Verlust der Naherholungsfunktion trotz der Beeinträchtigungen nicht zu erwarten ist.

Artenschutz

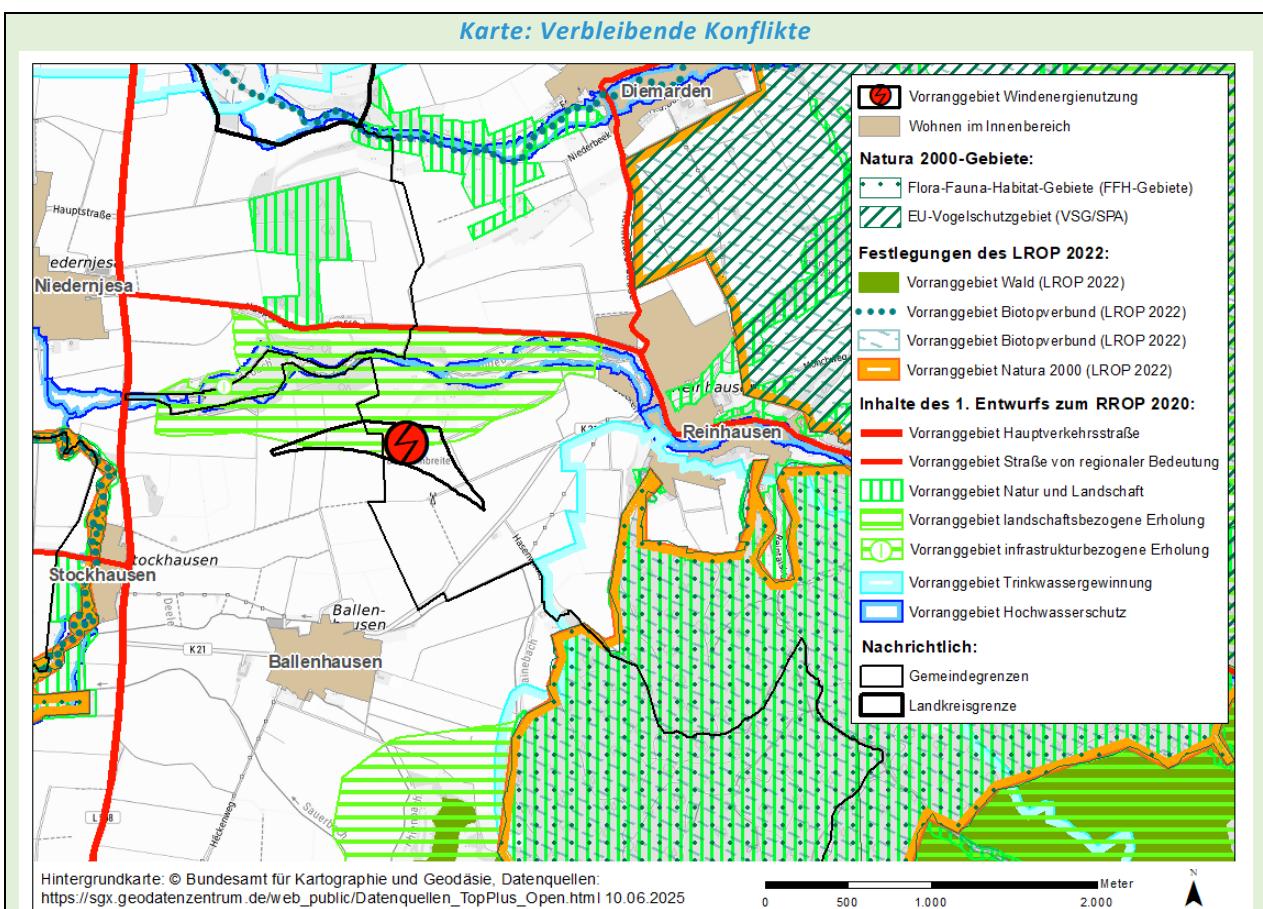
Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht ausgeschlossen, da der Wendebachstausee als Gastvogelbensraum mit landesweiter Bedeutung bewertet wurde. Eine erhebliche Störung von Gastvogelpopulationen am See kann aufgrund des Abstands von mehr als 350 m und der bestehenden Abschirmung durch ufernahe Gehölze jedoch ausgeschlossen werden, sodass artenschutzrechtliche Verbote nicht im Raum stehen. Gleichwohl werden die vom VR WEN betroffenen Ackerflächen in ihrer Qualität als Äsungsflächen beeinträchtigt. Ganz im Südosten überlagert sich das VR WEN mit einem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG um einen Brutverdachtsfall des kollisionsgefährdeten Rotmilans aus dem Jahr 2016. Da das VR WEN nur 20 m in den zentralen Prüfbereich hineinragt und zudem gem. § 45b BNatSchG einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko durch anerkannte Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren begegnet werden kann, ist ein unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikt nicht gegeben. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Boden

Durch das VR WEN werden Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überlagert. Die Versiegelung ist bei Windenergieanlagen jedoch vergleichsweise gering, sodass die Flächen der Landwirtschaft weitestgehend erhalten bleiben und nur eine geringe Konfliktintensität besteht.

Landschaft

Das VR WEN liegt reicht im Norden randlich in einem schmalen Streifen in das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ hinein. Der Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der naturnahen Wälder, Gehölze und Gewässer und die Erholungseignung. Aufgrund der Lage des VR WEN auf ausgeräumten Ackerflächen ist lediglich die indirekte, mittelbare Beeinträchtigung der Erholungseignung im Bereich des Wendebachstausees mit negativen Umweltauswirkungen auf das LSG verbunden (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Überdies wird das Landschaftsbild, welches hier durch das typische Hügelland gekennzeichnet ist, durch die Errichtung von Windenergieanlagen technisiert und entsprechend beeinträchtigt. Eine besondere Empfindlichkeit oder Schutzwürdigkeit besteht jedoch nicht. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen jedoch planerisch nicht zu vermeiden und betreffen vorliegend zudem nur einen sehr geringen Flächenanteil des LSGs und abseits des benachbarten Wendebachstausees (siehe Bewertung Schutzgut Mensch) eine im Landkreis Göttingen vielerorts vorkommende Agrarlandschaft.



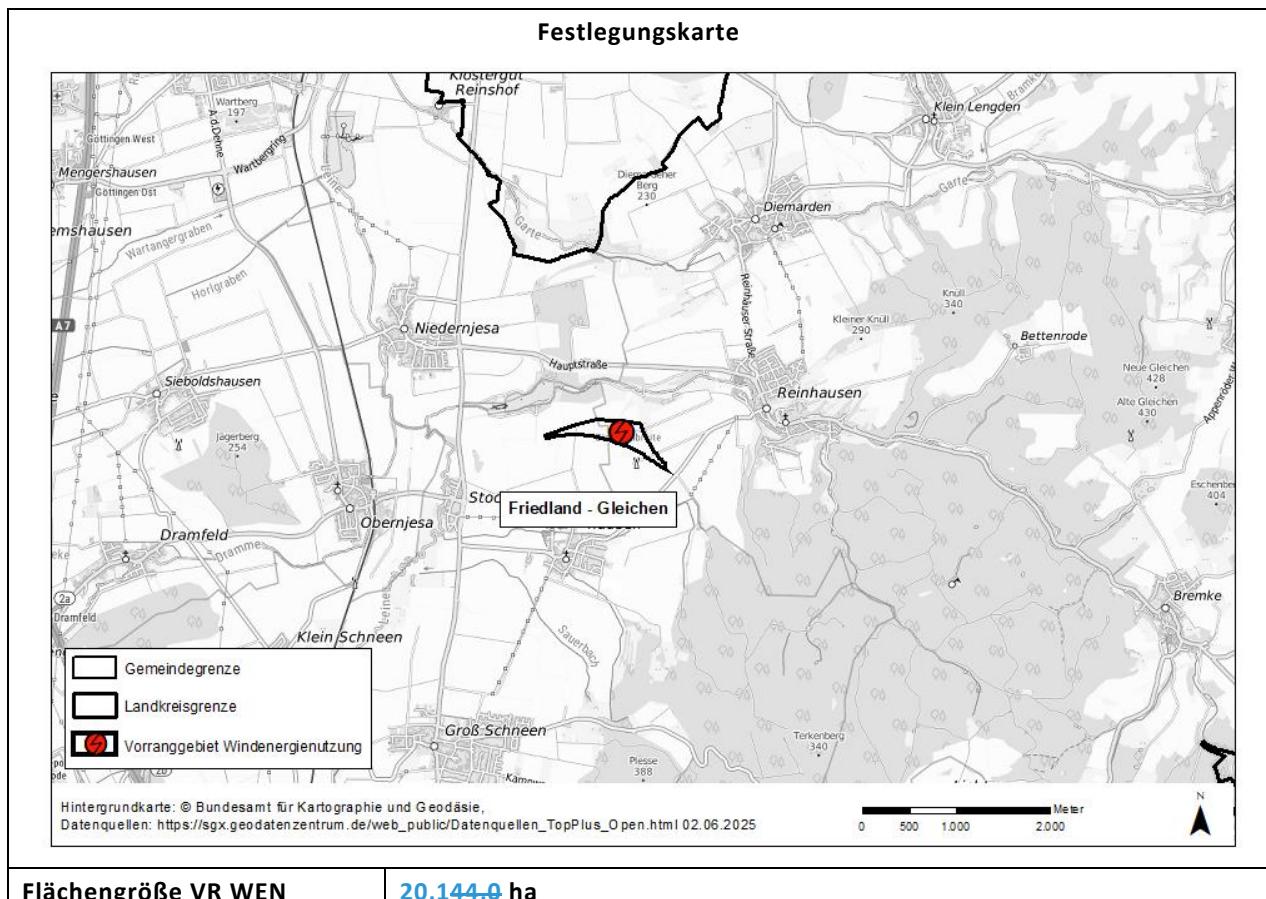
Schlussbetrachtung zum VR WEN 13 Friedland-Gleichen Raumordnerische Letztentscheidung

Infolge der Verkleinerung des PFK im Norden zur Berücksichtigung der Erholungsnutzung im Bereich des Wendebachstausees reduziert sich das diesbezügliche Konfliktpotenzial auf ein verträgliches Maß. Die weitergehenden Konflikte bezüglich der Schutzwerte Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Artenschutz), Boden und Landschaft sind von geringem Ausmaß bzw. können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter gemindert werden. Das [nach Verkleinerung des PFK im Bereich des VR WEN](#) verbleibende Konfliktpotenzial wird mit Blick auf die Ziele des Windenergieausbaus unter Berücksichtigung des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung hingenommen. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.

Die zugeschnittene Windpotenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 13 Friedland-Gleichen in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

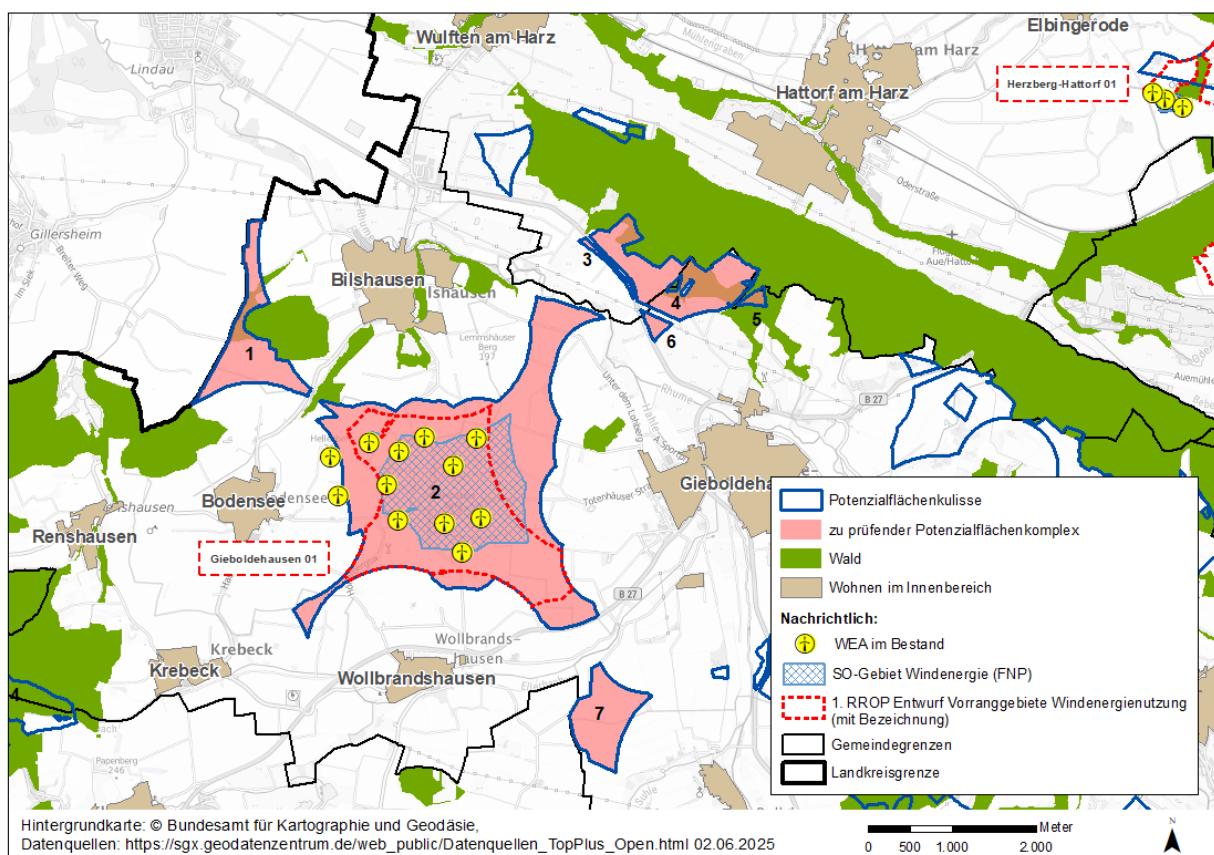


Flächengröße VR WEN	20,144,0 ha
---------------------	-------------

VR WEN 14 Gieboldehausen (Höherberg) – PFK 29

1. Potenzialflächenbeschreibung Gieboldehausen (Höherberg) - PFK 29

Übersichtskarte



**Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-
aufstellung des RROP 2020**

Der zentrale Bereich (im Umfeld der bestehenden Windenergieanlagen) des PFK 29 war als VR WEN Nr. 18 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise zum PFK 29 werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

**Kurzbeschreibung Flächensitu-
ation (Potenzialfläche)**

Der Potenzialflächenkomplex befindet sich in der Samtgemeinde Gieboldehausen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz. Es sind mehrere Mitgliedsgemeinden betroffen. Die Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Des Weiteren existieren auf der größten Teilfläche bereits mehrere Windkraftanlagen. Das Gebiet hat eine bewegte Topographie und folglich mehrere Bergkuppen.

Stadt/Gemeinde

Samtgemeinde Gieboldehausen mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Bilshausen, Gemeinde Bodensee, Flecken Gieboldehausen, Gemeinde Krebeck, Gemeinde Rollshausen, Gemeinde Wollbrandshausen sowie Samtgemeinde Hattorf mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Hattorf am Harz, Gemeinde Wulfen am Harz

Anzahl der Teilflächen

7

Gesamtgröße

880,1 ha

Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	<p>Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung) und unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes.</p> <p>Innerhalb des PFK liegen zwölf Bestandsanlagen aus den Jahren 2005-2019, die Nabenhöhen zwischen 71 m und 137 m aufweisen. Die Anlagen haben eine Leistung zwischen 850 kW bis 3600 kW.</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	<p>Der zentrale Bereich des PFK ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen in der 37. Änderung aus dem Jahr 2013 als eine der beiden Sondergebiete Windenergie (Höherberg) mit 2 Teilflächen (204,9 ha und 0,57 ha) ausgewiesen.</p>

2. [Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung) | ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung) | nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich) |

2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#) des gesamträumlichen Planungskonzepts?

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ja, vollständig | ja, auf Teilflächen | nein |

2.1.3. Gegebenenfalls betroffene [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#) des gesamträumlichen Planungskonzepts

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Keine Abweichung.

2.1.5. Abwägungsergebnis

Das vorhandene Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich vollumfänglich innerhalb der ermittelten Potenzialflächen und ist damit konform zu allen Planungskriterien. Es kommt entsprechend für eine Festlegung als VR WEN weiterhin in Frage.

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		x	Ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L523) trennt die große Teilfläche (Nr. 2) von der nordwestlichen Teilfläche Nr. 1. Im Nordwesten des Flächenkomplexes verläuft ein geplantes Vorranggebiet Leitungstrasse und direkt angrenzend an die Teilflächen Nr. 3, 4 und 6 liegt ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B247). Im südlichen Bereich der zentralen Fläche (Teilfläche Nr. 2) liegt ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B27). Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK zu den Bundesstraßen und zur Landesstraße nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein Überstreichen der Bauverbotszonen durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen.
Natur und Landschaft	x		Der Potentialflächenkomplex überlagert sich nur sehr geringfügig und meist randlich mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Der nordöstliche Teilbereich liegt dafür ausschließlich in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsreich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.
Sonstige raumordnerische Belange	---*	---	---Der Potentialflächenkomplex überlagert sich nur sehr geringfügig und meist randlich mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Der nordöstliche Teilbereich liegt dafür ausschließlich in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsreich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.
Erholung/Tourismus	x		Derselbe Bereich, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt werden soll, ist ebenfalls auch ein als Vorbehaltsgebiet Erholung geplant, wodurch sich die Teilflächen auch mit diesem überlappen. Das geplante Vorbehaltsgebiet steht als Grundsatzfestlegung unter Berücksichtigung des § 2 EEG einer Festlegung als VR WEN jedoch nicht entgegen.
Sonstige Belange			---

2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

Als Suchraum wird gem. § 16b BlmSchG¹ die zweifache Höhe der Referenzanlage des RROP um jede Bestandanlage zugrunde gelegt. Innerhalb dieses Suchraums kommt es randlich zu Konflikten, insbesondere mit den Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich), aber auch zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Nahbereich Rotmilan-Horst, Verbreitungsschwerpunkte). Durch eine Anpassung der Fläche können die Konflikte ausgeräumt werden. Des Weiteren werden Vorranggebiete "Natur und Landschaft" und "Kulturelles Sachgut" geringfügig durch den Suchraum überlagert. Ebenso kommt es zu Überlagerung des zentralen Prüfbereichs mehrerer Rotmilan-Horste sowie zur Überlagerung des erweiterten Prüfbereichs von diversen Rotmilan-Horsten und zwei Schwarzmilan-Horsten. Um den artenschutzrechtlichen Konflikt vollständig aufzulösen, werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich. In den Stellungnahmen wird vielfach auf die Erholungsfunktion und die kulturelle Bedeutung des Höherbergs als Wallfahrtsort hingewiesen. Innerhalb des PFK liegen zwölf Bestandsanlagen aus den Jahren 2005-2019, die Nabenhöhen zwischen 71 m und 166 m aufweisen. Die Anlagen haben eine Leistung zwischen 850 kW bis 3600 kW. Hinsichtlich der Eignung des Suchraums für das Repowering von Windenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Hälfte der Bestandsanlagen vergleichsweise jung ist (Baujahre 2018/2019). Nur die vier ältesten Anlagen (Errichtung 2005) weisen Nabenhöhen unter 100 m auf und kommen in den nächsten Jahren realistisch für ein Repowering in Betracht.

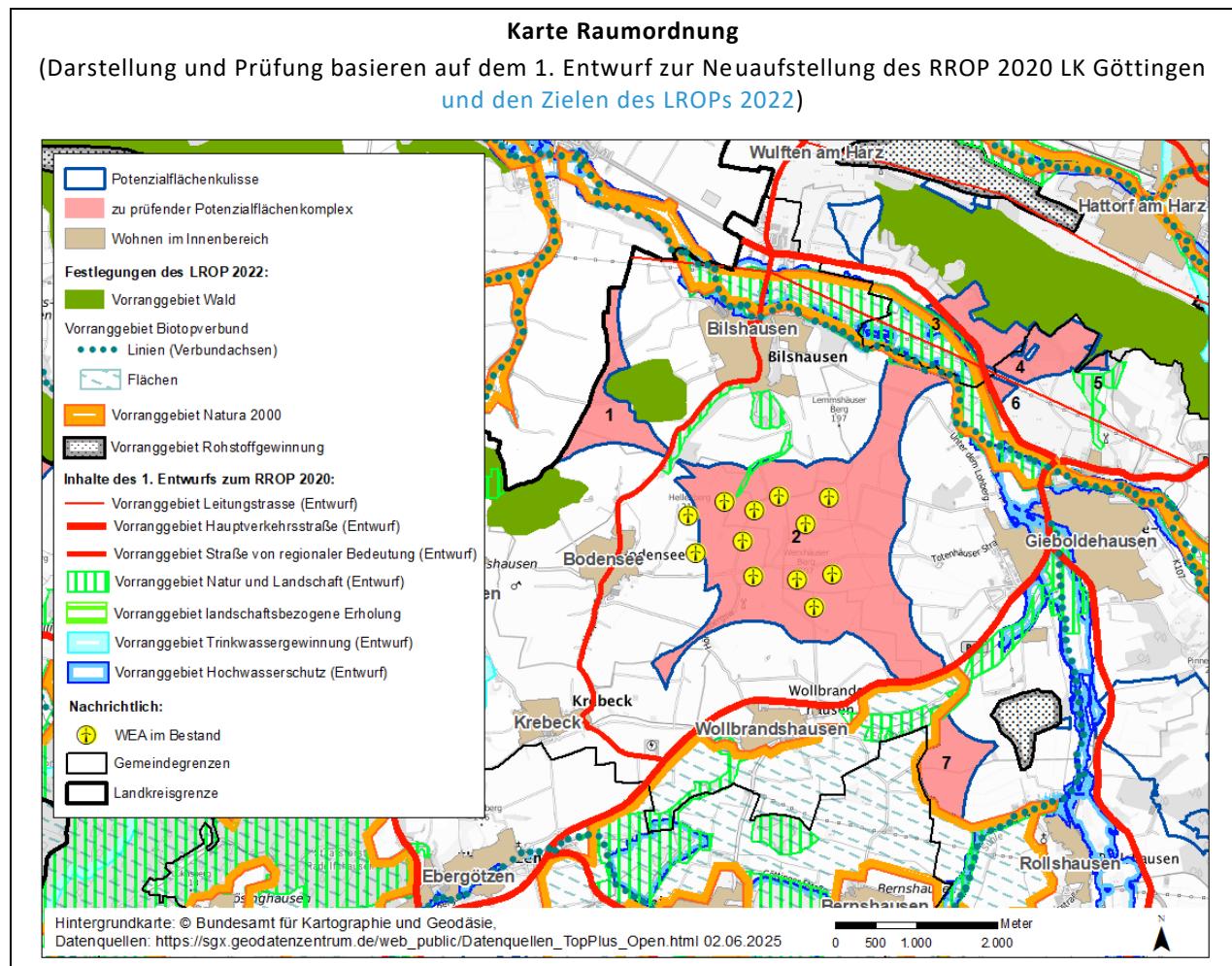
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der Potenzialflächenkomplex ist aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm zu bewerten, wenngleich kleinere Teilflächen nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet sind und dementsprechend nicht festgelegt werden können. Dies betrifft die Überlagerungen mit den [geplanten](#) Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie die unzureichenden Abstände zu klassifizierten Straßen. Zu letzteren ist ein Mindestabstand vom 75 m (Rotorradius) zu den Bauverbotszonen einzuhalten. Hierdurch werden auch die anderenfalls möglichen raumordnerischen Konflikte mit den entsprechenden Festlegungen zur Sicherung der Straßen und Leitungstrassen vermieden. Nach entsprechendem Zuschnitt ist der Potenzialflächenkomplex aus Sicht der Raumordnung für die Windenergienutzung geeignet, da lediglich noch Überlagerungen mit [geplanten](#) Vorbehaltsgebieten verbleiben, welche als Grundsatzfestlegungen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegenstehen. Dies gilt umso mehr, da sich die resultierende geplante Festlegung auf den bereits mit Windenergieanlagen bebauten Teil des PFK konzentriert und somit nur sehr bedingt zusätzliche Auswirkungen auf die vorhandenen Festlegungen ausgelöst werden.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

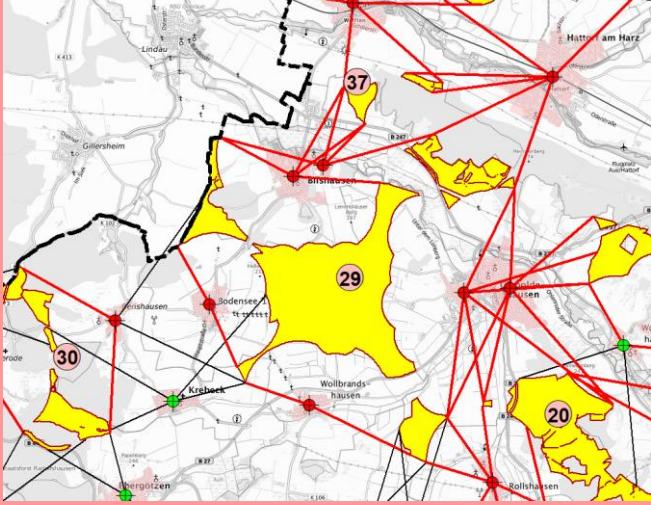
Der Potenzialflächenkomplex wird in allen Himmelsrichtungen umgeben oder zerteilt von größeren Straßen: Die Landesstraße L523 im Nordwesten, die Bundesstraße B27 im Südosten und die B247 im Nordosten. Außerdem verläuft eine Freileitung direkt östlich der Rhume und durch deren Naturschutzgebiet. In der großen Teilfläche existieren bereits [schon 12-zwölf](#) bestehende Windkraftanlagen.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Bilshausen, Bodensee, Renshausen, Krebeck, Wollbrandshausen, Bernshausen, Germershausen, Rollshausen, Gieboldehausen und Hattorf a. H. liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, so dass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auch Schattenwurf kann noch in Entfernungen von bis zu 1.200 m als störend empfunden werden auftreten und zu entsprechenden Beeinträchtigungen führen.</p>

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Der Schattenwurf kann sich in Bilshausen, Bodensee, Renshausen, Krebeck, Wollbrandshausen, Rollshausen, Gieboldehausen und Hattorf a. H. in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark negativ auswirken. Ein Überschreiten von gesetzlichen Grenzwerten (gem. BImSchG, siehe auch Kap. 4.1.2 Begründung) kann jedoch aufgrund der eingehaltenen Vorsorgeabstände des Planungskonzepts- sowohl für Schall- als auch Schattenimmissionen sicher ausgeschlossen werden.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	x		<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 29 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt sechs Ortschaften eine unzumutbare übermäßige Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gieboldehausen 1 (157° Umfassungswinkel), • Bodensee (185° Umfassungswinkel), • Wollbrandshausen (188° Umfassungswinkel), • Bilshausen 2 (202° Umfassungswinkel), • Gieboldehausen 2 (205° Umfassungswinkel), • Bilshausen 1 (210° Umfassungswinkel). <p>Im Zusammenspiel mit den Potenzialflächenkomplexen Nr. 16, 20, 30, 37 und 41 kann es zusätzlich für die Ortschaften Rollshausen, Hattorf a. H. und Renshausen zu einer potenziell unzumutbaren übermäßigen Umfassung kommen.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p>

			Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar nicht mit dem Planungskonzept vereinbar . Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-vertretbares Maß ist zwingend erforderlich.
--	--	--	--

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

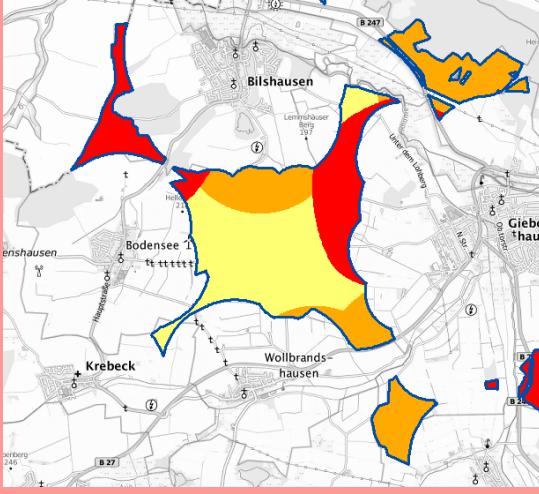
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	<p>Im Nordosten liegt das Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche“ (BR 175) direkt angrenzend an der Potenzialfläche (Teilflächen Nr. 2, 3 und 6). Das Schutzgebiet zerschneidet den Potenzialflächenkomplex liegt zwischen der großen und den nordöstlichen Teilflächen und grenzt dort direkt an die Flächen an. Schutzzwecke sind die Rhume mit ihrer Karstquelle, ihrer Talaue mit Mäandern und Altarmen, die Thiershäuser Teiche mit ihren flachen Uferbereichen, Verlandungsbereichen mit Schilfröhricht und angrenzenden Erlenbruchwäldern sowie die Eller und Schmalau. Die Auen sind geprägt von Grünländern und jährlichen Überschwemmungen. Besonders schützenswert sind Röhrichte, Binsen- und Seggenriede, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wäldchen. Allgemein dient das NSG dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzzwecks und dem Schutz des FFH-Gebietes 134 "Sieber, Oder, Rhume".</p> <p>Ungefähr 200 m von der südlichen Teilfläche (Nr. 7) befindet sich das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (BR 147). Dieses dient dem Erhalt und Schutz des Vogelschutzgebietes „Unteres Eichfeld“ sowie dem FFH-Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“. Das Gebiet umfasst die Suhle, die Aue und die Retlake und die kalkreichen Niedermoore an den Quellbereichen der Suhle und Retlake. Die Bachniederungen sind fast ausschließlich durch Grünland geprägt. Von großer Bedeutung sind außerdem die Subrosionssenken Seeanger und Lutteranger. Die Niedermoore sind besonders für seltene Pflanzenarten bedeutend und für Windelschnecken-Arten, die Grünlandbewirtschaftung für artenreiche Wiesen, die Fließgewässer für die Blauflügel-Prachtlibelle und die Gebänderte Prachtlibelle sowie der Seeanger für zahlreiche Vogelarten. Besonderer Schutzzweck u. a. ist der Erhalt und die Entwicklung von Rotmilan und Schwarzmilan.</p>
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb der Teilflächen Nr. 2 und 4 liegen vereinzelt gesetzlich geschützte Biotope. Eine Streuobstwiese innerhalb der Teilfläche Nr. 2 ist jedoch größer als ein Hektar. Allerdings liegt das geschützte Biotop innerhalb des bestehenden Windparks und der rechtswirksamen SO-Fläche.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf den Biotoptverbund	x	Zwischen der großen Teilfläche (Nr. 2) und den Teilflächen im Nordosten (Nr. 3 und 6) sowie der Teilfläche im Süden (Nr. 7) befinden sich direkt angrenzend Biotoptverbundflächen. Eine Betroffenheit besteht aufgrund fehlender direkter Eingriffe nicht.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	Größere Waldflächen sind nicht Bestandteil des PFK, sodass es nicht zu Beeinträchtigungen kommt.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p><i>Hinweis: zur Berücksichtigung von artenschutzfachlich relevanten Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren siehe Abschnitt 3 des Gebietsblattes</i></p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Die nordwestliche Teilfläche liegt vollständig in einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Weiter überlagert der nordwestliche Bereich der zentralen Teilfläche den Verbreitungsschwerpunkt. Östlich kommt es durch die zentrale Teilfläche zur Überlagerung eines zweiten Verbreitungsschwerpunkts (Rotmilan). Die Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte sollen vollständig von VR WEN freigehalten werden, entsprechend entsteht infolge der Überlagerung ein sehr hohes Konfliktpotenzial.</p> <p>Die nordwestliche Teilfläche überlagert die Nahbereiche von drei Rotmilan-Horsten, die nordöstlich (2017) und südwestlich (2017; 2022) der Fläche liegen. Die Teilfläche liegt nahezu vollständig innerhalb der zentralen Prüfbereiche der drei Horststandorte. Weitere sieben Horste im Umfeld der Potenzialfläche werden im erweiterten Prüfbereich überlagert. Die Teilfläche liegt vollständig in einem Verbreitungsschwerpunkt, dass auch zu randlichen Überlagerungen mit dem zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes führt.</p> <p>Die zentrale Teilfläche überschneidet sich geringfügig mit dem Nahbereich eines nördlich gelegenen Rotmilan-Horstes (2022), der zentrale Prüfbereich wird ebenfalls durch die Teilfläche überlagert. Südlich der Fläche liegt ein weiterer Bruthnachweis des Rotmilans aus dem Jahr 2022 vor, dort kommt es zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Östlich und nordwestlich überlagert sich die Teilfläche mit Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans. Südöstlich kommt es zu einer weiteren geringfügigen Überlagerung mit dem Nahbereich eines Rotmilan-Horstes (2016), auch der zentrale Prüfbereich wird überlagert. Nahbereich und zentraler Prüfbereich dieses Horstes werden auch durch die südöstliche Teilfläche überlagert. Im Bereich der Verbreitungsschwerpunkte, als am östlichen Rand der Teilfläche und am nordwestlichen Zipfel kommt es zu weiteren Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen von Rotmilan-Horsten (2022; 2017; 2016/2017, 2017).</p>

		<p>Innerhalb der nordöstlichen Teilfläche liegt ein Rotmilan-Horst (2017), der Nahbereich wird großflächig durch die Teilfläche überlagert, auch der zentrale Prüfbereich ist betroffen. Nordwestlich und nördlich der Teilfläche liegen weitere Rotmilan-Horste (2017; 2017), die im zentralen Prüfbereich durch die Teilfläche überlagert werden. Im Bereich der südöstlichen Teilfläche kommt es ebenfalls zu weiteren Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen von Rotmilan-Horsten (2019; 2016-2018, 2020-2021). Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen über 40 Rotmilan-Horste aus den Jahren 2016 bis 2022, die im erweiterten Prüfbereich durch die Planung betroffen sind. Die Bedeutung des Raumes als Rotmilan-Habitat wird auch durch die drei Verbreitungsschwerpunkte deutlich.</p> <p>Westlich der nordwestlichen Teilfläche liegt ein Schwarzmilan-Horst (2017). Nördlich gibt es einen Hinweis auf eine Rohrweihe (2017). Nördlich und östlich der nordöstlichen Teilfläche liegen zwei weitere Schwarzmilan-Horste (2017; 2017), der Potenzialflächenkomplex liegt bei allen Horsten im erweiterten Prüfbereich. Weiterhin liegt nordöstlich ein etablierter Weißstorch-Horst, der Abstand ist jedoch groß genug, sodass die Teilfläche außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt. Östlich der großen zentralen Fläche liegen zwei weitere Horste von Schwarzmilan (2018; 2022) und Weißstorch (2016-2019). Der zentrale Prüfbereich des Schwarzmilan-Horsts überlagert sich mit der Teilfläche, der Weißstorch-Horst ist nur im erweiterten Prüfbereich betroffen. Südlich der zentralen Fläche und gleichzeitig westlich der kleineren südöstlichen Teilfläche liegen fünf weitere mehrjährig genutzte Weißstorch-Horste (2016-2019; 2016/2017/2020; 2018/2019; 2016-2019; 2017-2019) und ein Schwarzmilan-Horst (2016). Zu Überlagerungen mit dem Nahbereich oder dem zentralen Prüfbereich kommt es bei keinem Horst, die erweiterten Prüfbereiche sind jedoch teilweise betroffen.</p> <p>Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Schwarzstorch-Horst, die Entfernung zu den Teilflächen beträgt jedoch mindestens 2.700 m. Zudem liegen Waldgebiete und stellenweise Siedlungen zwischen Horststandort und Potenzialflächenkomplex. Die Rhume verläuft nordöstlich bzw. nördlich der Teilfläche, sie stellt im u.a. in dem unter Schutz gestellten Bereichen mit extensiver Grünlandwirtschaft ein potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Schwarzstorch die Teilflächen quert, um das Nahrungshabitat zu erreichen.</p>
--	--	--

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> 
		<p>Gastvögel</p> <p>Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Im Bereich der nordwestlichen und der zentralen Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes wurden Rauhautfledermaus (2014/2015), Zwergfledermaus (2014/2015) und Großer Abendsegler (2014) nachgewiesen, es handelt sich dabei um ein Jagdhabitat. Im Bereich der nordöstlichen Teilfläche konnte die Zwergfledermaus (2014) ebenfalls bei Jagdaktivitäten erfasst werden. Westlich der südöstlichen Teilfläche liegt ein Jagdgebiet von Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Großem Abendsegler (2014).</p> <p>Ergebnis</p> <p>In den Bereichen, die sich mit einem der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans überlagern, ist aufgrund der großen Dichte an Brutpaaren schwerwiegende Konflikte zu rechnen. Da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche aus Umweltsicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>

			Im zentralen Prüfbereich können sodann i. V. m. § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.
--	--	--	---

2.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Der Potenzialflächenkomplex liegt großflächig auf Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Außerdem befindet sich innerhalb des südlichen Bereiches der großen Teilfläche (Nr. 2) ein Wölbaäcker. Diese Wölbaäcker haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung und sind daher als schutzwürdig eingestuft. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist jedoch vergleichsweise gering. Sodass der Großteil der Fläche für eine landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	Direkt angrenzend an die zentrale Teilfläche befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Rhume. In ca. 200 m Entfernung zur südlichen Teilfläche liegt ebenso das Überschwemmungsgebiet der Suhle. Da direkte Überlagerungen nicht gegeben sind, kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzwert Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	x	Der Potenzialflächenkomplex liegt vereinzelt im Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“. Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Charakteristisch für das LSG sind die landwirtschaftlich geprägten Senken- und Hügellandschaften, seine Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen.

			Besonderer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung zur Erholung, von Gewässern mit ihren Auen, von Hecken und Gebüschen, von Grünland, Magerrasen Weg- und Ackerrainen, Uferstaudenfluren und Obstwiesen und von Ackerterrassen, Tilken, Wölbäckern und des Duderstädter Knicks. Im Bereich des PFK – insbesondere auf der großen zentralen Fläche – ist das LSG jedoch bereits deutlich durch die bereits vorhandenen und aufgrund der Hügellage weithin sichtbaren Windenergieanlagen vorbelastet und zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Durch die mit dem PFK ermöglichte Erweiterung des bestehenden Windparks kommt es gleichwohl zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds und entsprechenden zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen, sofern der gesamte PFK als VR WEN festgelegt wird.
--	--	--	---

Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	Das Gebiet des Potenzialflächenkomplexes ist stark durch die Landwirtschaft sowie im zentralen Bereich auch durch den bestehenden Windpark geprägt. Bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN kommt es gleichwohl infolge der großräumigen Erweiterung zu deutlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Diese sind nicht zuletzt auch eine Folge der Zersplitterung des PFK auf zahlreiche Teilflächen und seine erhebliche räumliche Ausdehnung. Soweit eine stärkere Konzentration auf den bestehenden Windpark mit entsprechender Verkleinerung des PFK erfolgt, ist indes nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
--------------------------------------	---	---	--

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

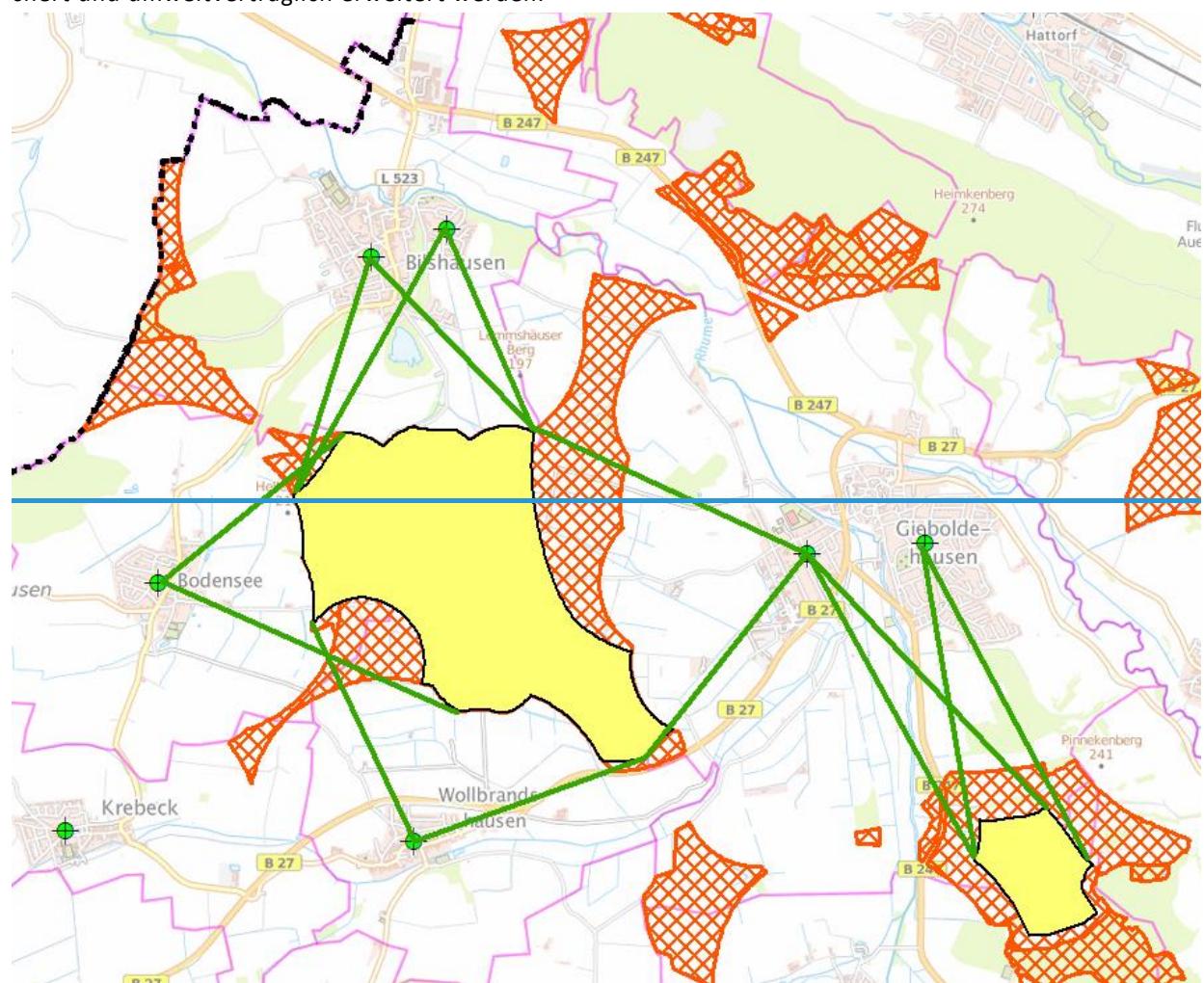
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz		x	Im südwestlichen Bereich der zentralen Teilfläche (Nr. 2) liegt die Wallfahrtskapelle zu den Vierzehn Heiligen Nothelfern auf dem Höher Berg. Der Abstand zu den bestehenden Windenergieanlagen und zum bestehenden Sondergebiet für die Windenergienutzung beträgt 500 m. Wahlfahrtskapelle und Prozessionsweg sind noch heute von großer Bedeutung für die umliegenden Gemeinden und würden bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN vollständig in dem entstehenden Windpark gelegen sein. In diesem Zusammenhang kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung der kulturhistorischen Funktion nicht ausgeschlossen werden.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll zunächst auf die Festlegung aller Teilflächen des PFK verzichtet werden, die sich mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie mit den Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans überlagern. Ferner sollte im Südwesten des PFK die Beeinträchtigungssituation der Wallfahrtskapelle gegenüber dem Status-Quo nicht verschärft werden und hierzu der bisher eingehaltene Mindestabstand zwischen Kapelle und Sondergebiet Windenergieanlagen von 500 m aufgenommen werden.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Infolge dieser Maßnahmen reduziert sich gleichzeitig bereits die Konfliktlage in Bezug auf eine unzumutbare Umfassung benachbarter Ortslagen und es können potentielle Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche“ (BR 175) durch die Verkleinerung vermieden werden. Um zudem deutliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge einer Zersplitterung auf mehrere vglw. kleine VR WEN und einer möglichen teilarräumlichen Überfrachtung mit Windenergieanlagen zu vermeiden, sollte zuletzt auch auf eine Festlegung der nach den o. g. Verkleinerungen entstehenden Inselflächen im Norden (am Heimkenberg) sowie im Süden bei Krebeck und südlich der B27 verzichtet werden. Auf diese Weise kann der bestehende Windpark als VR WEN gesichert und umweltverträglich erweitert werden.



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK 29; alle Umfassungswinkel liegen auch unter Berücksichtigung der Festlegung im Bereich „Pinnekenberg“ des benachbarten PFK 20 deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

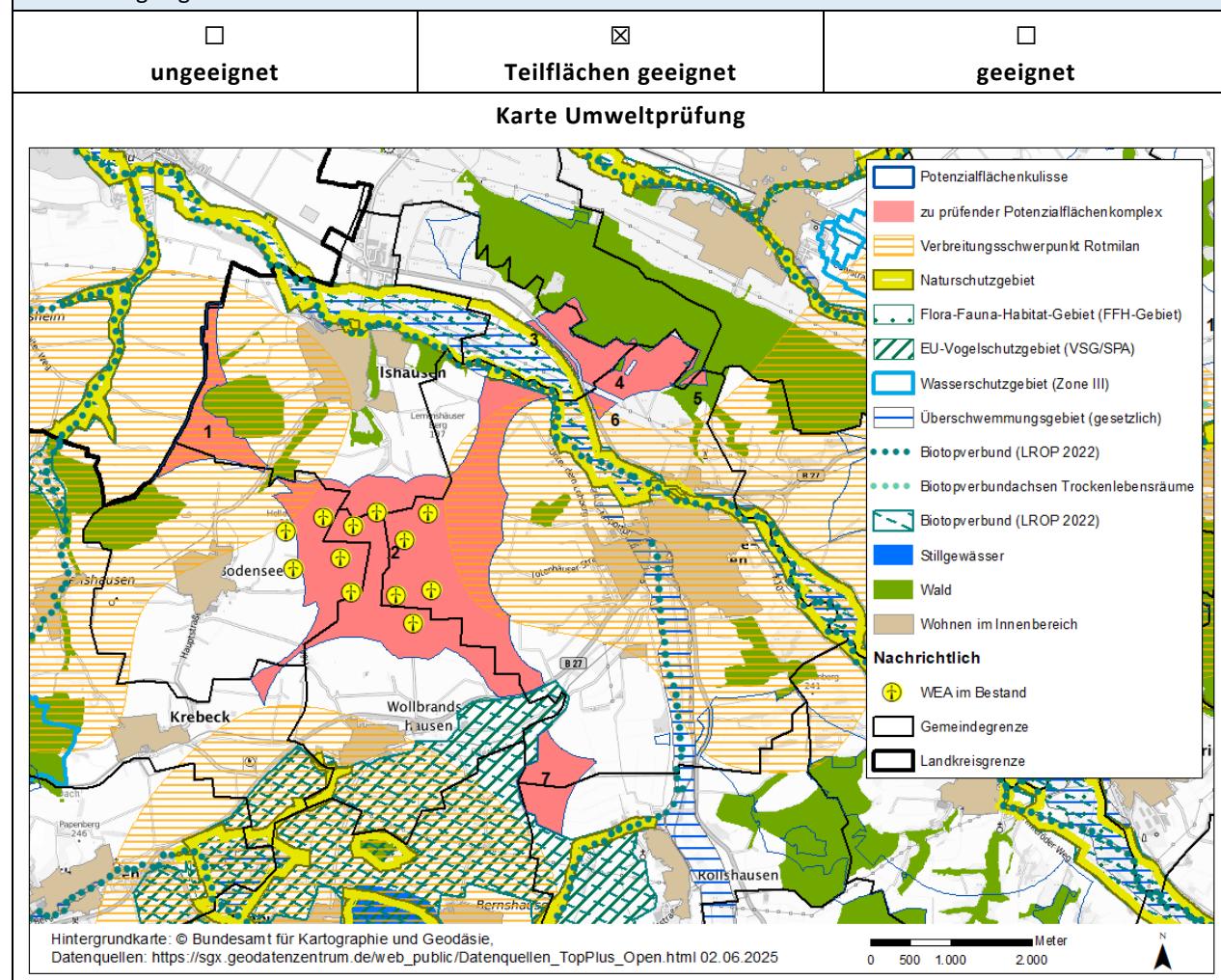
Der Potenzialflächenkomplex verursacht, sofern er in seiner Gesamtheit festgelegt wird, teils schwerwiegende Konflikte mit den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturgüter. Besonders hervorzuheben sind Beeinträchtigungen der umliegenden Ortschaften durch eine unzumutbare Umfassung der Ortschaften Gieboldehausen, Bodensee, Wollbrandshausen und Bilshausen sowie die Überlagerung mit Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans sowie Nahbereichen um Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel. Hinzu kommt die Beeinträchtigung einer Wallfahrtskapelle sowie des Landschaftsbilds insbesondere infolge der großen Ausdehnung und Zersplitterung des PFK.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Aus diesem Grund sind zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Festlegung umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, mithin die Verkleinerung des PFK erforderlich (siehe unter Punkt 32.3.7 des Gebietsblattes). Innerhalb des PFK liegen gesetzlich geschützte Biotope. Diese wurden gemäß des zugrunde liegenden Planungskonzeptes ab einer Größe von einem Hektar als Negativkriterium betrachtet. Da für den 2. Entwurf jedoch ein aktualisierter Datensatz vorliegt und die Potenzialflächenkulisse nicht neu erstellt worden ist, müssen die neuen gesetzlich geschützten Biotope, die größer als ein Hektar sind, nachträglich ausgeschnitten werden. Im Falle des geschützten Biotops auf Teilfläche Nr. 2, das größer als ein Hektar ist, wird jedoch davon abgesehen, da das geschützte Biotop innerhalb eines bestehenden und bereits bebauten SO-Gebietes liegt.

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des PFK reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität insbesondere für die o. g. Schutzgüter auf ein zumeist geringes, in jedem Fall aber zumutbares Maß. Die Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe können unter Berücksichtigung der Bestandssituation vollständig aufgelöst werden. Für die Schutzgüter Mensch und Landschaft verbleiben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität, infolge der weiterhin erfolgenden Erweiterung des bestehenden Sondergebiets für Windenergieanlagen. Das zuvor sehr hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird ebenfalls auf ein Maß reduziert, das bei Bedarf mit Hilfe von Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren zu bewältigen ist.

Hinsichtlich der weiteren betroffenen Schutzgüter ist die Überlagerung von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit kulturgeschichtlicher Bedeutung zu nennen. Durch geeignete Standortwahl im Genehmigungsverfahren können die Konflikte mit den schutzwürdigen Böden jedoch minimiert werden. Hinzu kommt, dass der Anteil der versiegelten Fläche bei Windenergieanlagen vergleichsweise gering ist und die Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben, sodass hieraus nur geringfügige Beeinträchtigungen resultieren.



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verweis VP)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	„Unteres Eichsfeld“ (DE-4426-401)
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	„Sieber, Oder, Rhume“ (DE-4228-331) „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (DE-4426-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Der Potenzialflächenkomplex liegt zwischen drei Natura 2000-Gebieten und grenzt stellenweise direkt an die Schutzgebiete an. Potenziell betroffen sind das Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ (**DE-4426-401**), das südlich mit Teilbereichen direkt angrenzt und stellenweise auch bis zu 1.500 m entfernt liegt, und die FFH-Gebiete „Sieber, Oder, Rhume“ (**DE-42258-331**) und „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (**DE-4426-301**). Auf der Fläche sind bereits zwölf Windenergieanlagen in Betrieb, diese stammen aus den Jahren 2005 bis 2019. Bei den Teilflächen handelt es sich überwiegend um Offenlandstandorte, nordwestlich und nordöstlich sind aber auch Waldflächen inkludiert. Die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt auf den Flächen.

Das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ (**DE-42258-331**) grenzt im Nordosten direkt an den Potenzialflächenkomplex, zu den Schutzgebietsflächen im Nordwesten beträgt der Abstand ca. 900 m und zu den westlich gelegenen Bereichen ca. 650 m. Der Schutzzweck umfasst keine windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks durch die Planfestlegungen verursacht werden. Eine Prüfung der Verträglichkeit ist nicht erforderlich.⁷

Das FFH-Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (**DE-4426-301**) liegt südlich des Potenzialflächenkomplexes, südwestlich beträgt der Abstand zwischen Schutzgebiet und Potenzialflächenkomplex etwa 1.000 m und südöstlich ca. 100 m. Auch für dieses Schutzgebiet gilt, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele keine windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten umfassen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks durch die Planfestlegung können daher ausgeschlossen werden. Eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit (Vorprüfung) mit dem Schutzzweck ist nicht erforderlich.

Das südlich gelegene Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ (**DE-4426-401**) dient u. a. dem Schutz folgender windenergieempfindlicher oder kollisionsgefährdeter Vogelarten: Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Rotmilan und Wanderfalke werden dabei als wertbestimmende Arten genannt. Insbesondere für die wertgebenden Arten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden. Es sollen störungsfreie Nisthabitatem und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft, insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau, als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden.

Um den Potenzialflächenkomplex herum liegen zahlreiche Rotmilan-Horste, aber auch mehrere Schwarzmilan-Horste sind im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes bekannt. Um die südöstliche Teilfläche liegen fünf Rotmilan-Horste im 1.200 m Abstand, davon liegen drei Horste innerhalb des Vogelschutzgebietes. Insgesamt liegen in und um den relevanten Teil des Vogelschutzgebietes zwölf Rotmilan-Horste, die zum Großteil mehrjährig besetzt sind. Im Bereich des Potenzialflächenkomplexes und dessen Umgebung wurden drei Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans ermittelt, der Raum weist eine hohe Habitateignung und eine hohe Besatzdichte auf.

Bau- und anlagebedingte Wirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks auslösen könnten, können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die große zentrale Potenzialfläche im Südosten direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzt und in diesem Bereich ein bekannter Rotmilan-Brutplatz liegt. Durch die „Rotor out-Planung“ ist es möglich, dass das Rotorblatt über die Gebietsabgrenzung hinausragt. Eine Verkleinerung der Fläche in diesem Bereich um mindestens eine Rotorblattlänge (75 m) ist erforderlich, um die Beeinträchtigungen zu minimieren. **Betriebsbedingte Auswirkungen** sind möglich, durch gängige Schutzmaßnahmen und die angrenzenden Ausweichhabitatem ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Rotmilan-Population auszugehen.

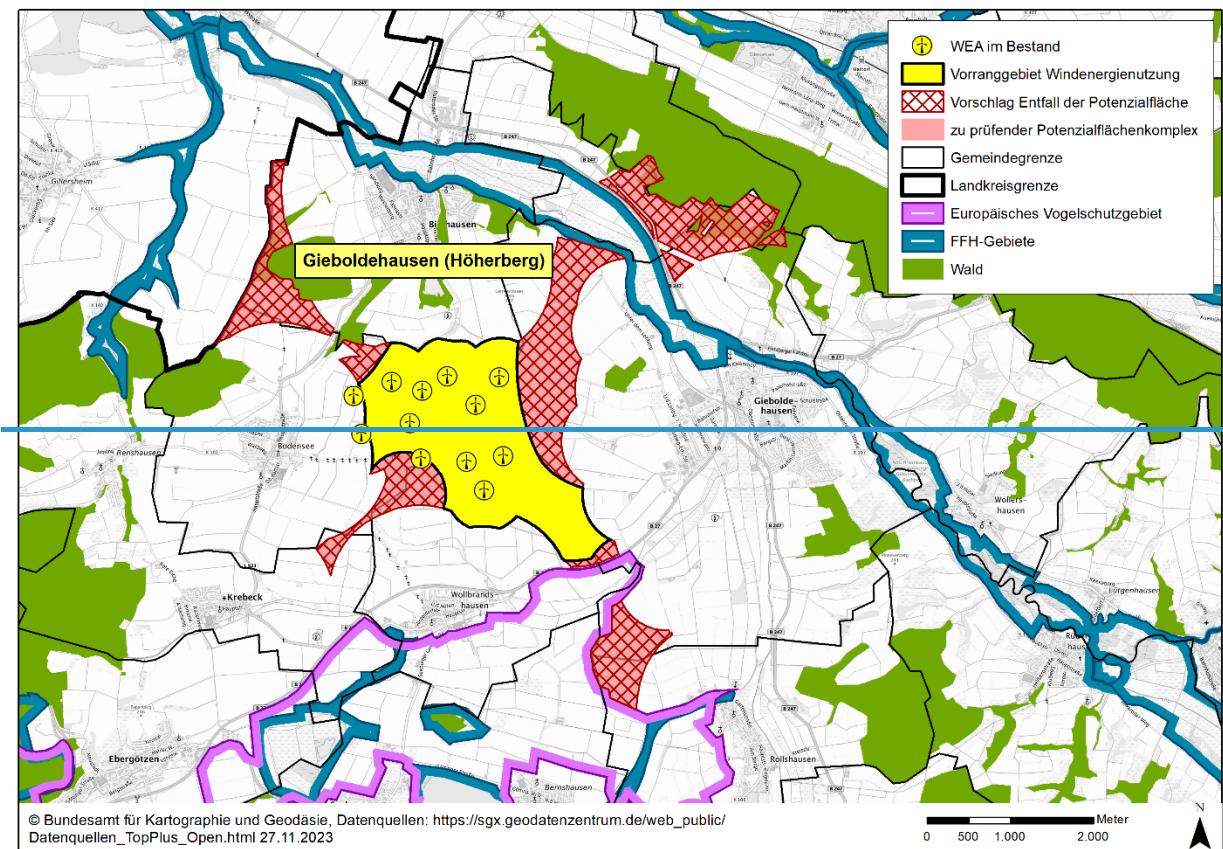
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Die Potenzialflächen müssen so verkleinert werden, dass überall ein Abstand von wenigstens 75 m (eine Rotorblattlänge) zu den angrenzenden Natura 2000-Gebieten eingehalten wird.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

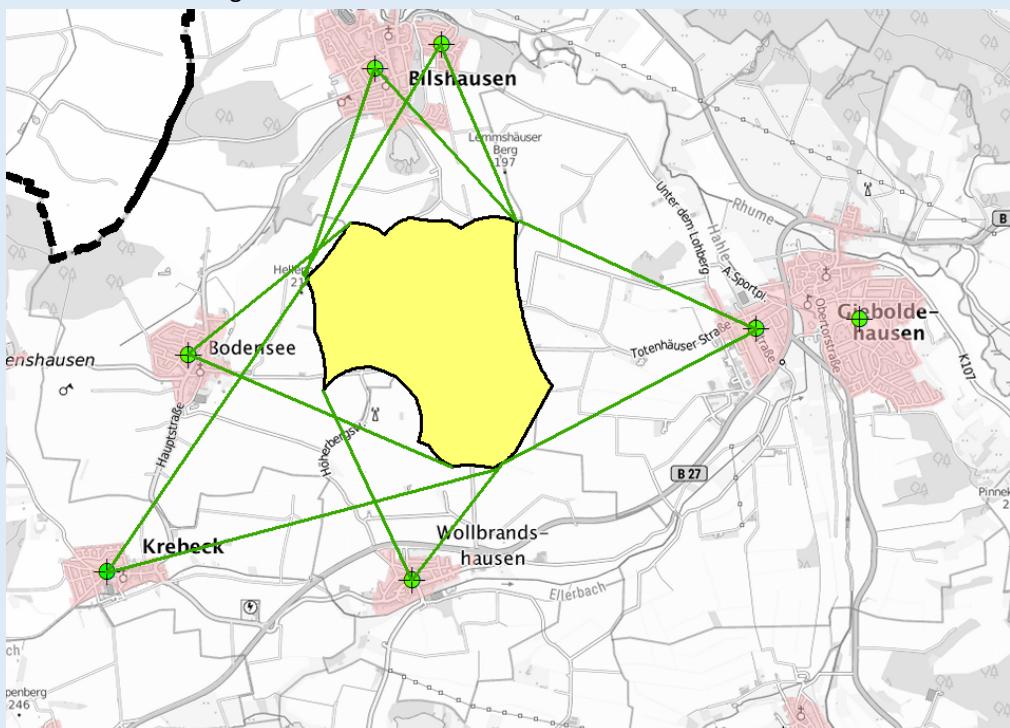
Unter Beachtung der genannten Maßnahmen ist die Planfestlegung mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes vereinbar.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit

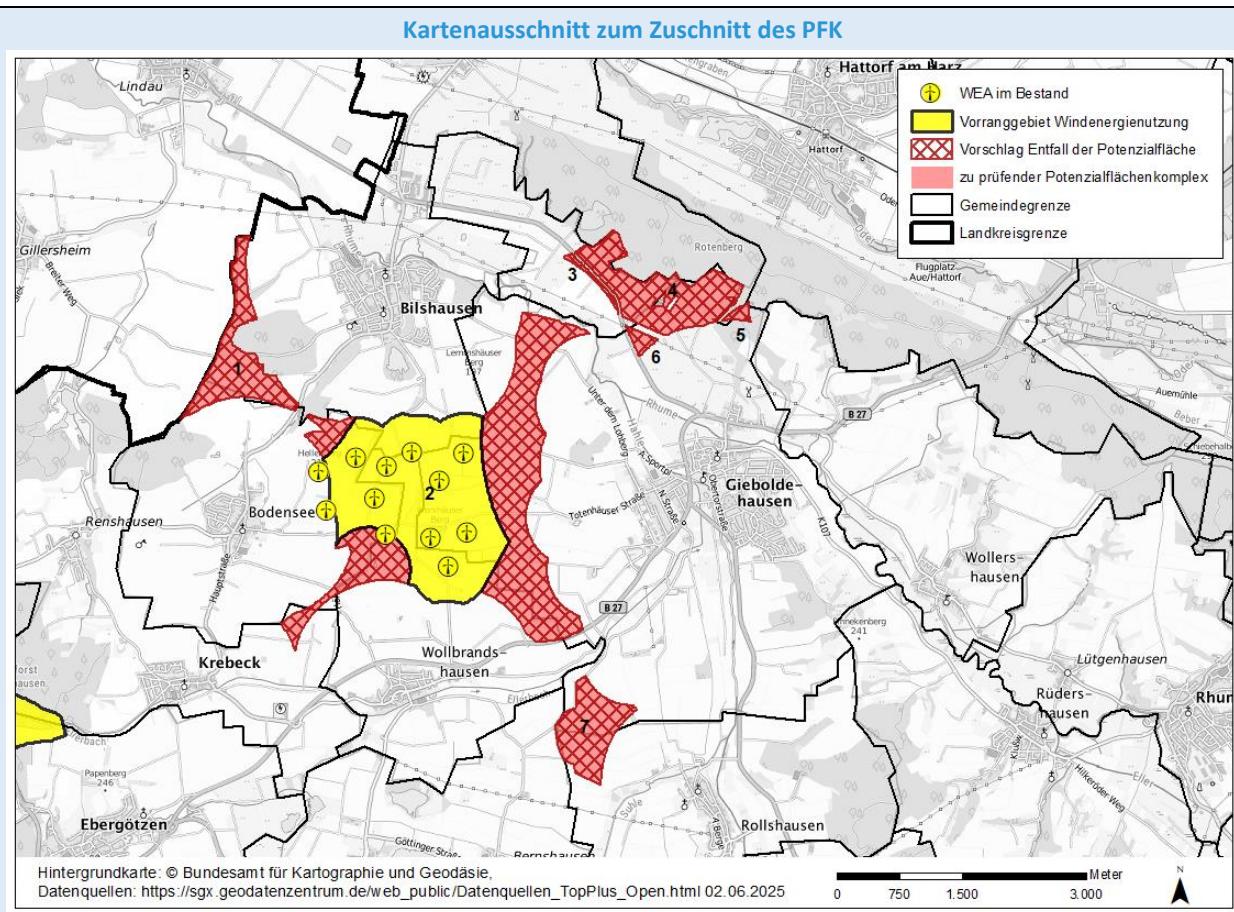


3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

Der Potenzialflächenkomplex ist teilweise bereits über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergienutzung gesichert und mit zwölf Anlagen bebaut. Dieser Bereich eignet sich im besonderen Maße für die Festlegung als VR WEN, da somit auch eine raumordnerische Sicherung des Standortes für ein zukünftiges Repowering erfolgt. Überdies bietet der PFK jedoch auch erhebliche Erweiterungspotenziale, welche jedoch teilräumlich mit hohem Konfliktpotenzial verbunden sind. Im nördlichen Bereich der zentralen Teilfläche kommt es zu Überlagerungen mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft, dadurch entstehen Zielkonflikte, die jedoch durch eine Anpassung der Flächenabgrenzung aufgelöst werden können. Die umweltfachliche Prüfung des Potenzialflächenkomplexes zeigt bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN vsl. erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit – hier insbesondere durch Umfassungswirkung – und die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft und Kulturgüter. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen führen insbesondere Überlagerungen zweier Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans (östlich und westlich) sowie zahlreiche Überlagerungen mit Nahbereichen um Horste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zu teilräumlich schwerwiegenden Konflikten. *Für den PFK liegen zudem nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens neue Erkenntnisse zu Gast- bzw. Rastvogelvorkommen im südlichen Bereich der zentralen Fläche (Teilfläche 2) vor. Für die Fläche wurde auf eine mehrjährige Bedeutung als Rastfläche von Kiebitzen hingewiesen, deren Beeinträchtigung durch eine entsprechende Verkleinerung des abzugrenzenden VR WEN vermieden werden kann.* Westlich des bestehenden Windparks und Sondergebiets befindet sich eine Wallfahrtskapelle mit kulturhistorischer Bedeutung. Der PFK schließt diese Kapelle im Südwesten vollständig ein und kann damit zu einer Beeinträchtigung führen. Die aufgeführten schwerwiegenden und gegen eine Festlegung als VR WEN sprechenden Konflikte können gleichwohl durch einen angepassten Flächenzuschnitt und eine stärkere Konzentration auf das rechtskräftige Sondergebiet deutlich reduziert bzw. vollständig vermieden werden.



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK 29; alle Umfassungswinkel liegen auch unter Berücksichtigung des benachbarten PFK 20 sowie des rechtswirksamen Sondergebiets Pinnekenberg aus dem kommunalen Flächennutzungsplan deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 14 Gieboldehausen (Höherberg) (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 29 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Der verbleibende Teil des PFK 29 wird als VR WEN 14 Gieboldehausen (Höherberg) festgelegt.

Infolge der erfolgten Verkleinerung des PFK und der stärkeren Konzentration auf das rechtskräftige Sondergebiet werden zahlreiche Konflikte mit konkurrierenden oder entgegenstehenden Belangen aufgelöst bzw. so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Dies gilt gleichermaßen für die zuvor übermäßige Umfassung der Ortschaften Gieboldehausen, Bodensee, Wollbrandshausen und Bilshausen wie für das artenschutzrechtliche und denkmalschutzrechtliche (Wallfahrtskapelle) Konfliktpotenzial.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Bevölkerung) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert teilflächig zwei geplante VB Natur und Landschaft im Bereich von schmalen Bachniederungen. Die Bachläufe samt Uferbereichen können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden.

Zudem befinden sich die geplanten Vorbehaltsgesetze innerhalb des bereits bestehenden Windparks und sind somit durch Windenergieanlagen bereits vorgeprägt. Eine besondere Empfindlichkeit besteht daher nicht. Zudem stehen die geplanten Vorbehaltsgesetze schon aufgrund ihres Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.12 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Mensch

Es kann zu Beeinträchtigungen mäßiger Intensität durch Schall und Schattenwurf für die Ortslagen Bilshausen, Bodensee und Wollbrandshausen kommen. Der Minimalabstand beträgt hier zwischen 800 m und 900 m, da infolge der bestehenden Windenergieanlagen und des vorhandenen Repoweringpotenzials der im Planungskonzept vorgesehene reduzierte Siedlungsabstand zu berücksichtigen ist. Für Bodensee ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Minimalabstand zweier bestehender Windenergieanlagen mit ca. 720 m bereits heute unterhalb selbst des reduzierten Siedlungsabstands liegt und durch die Planung daher indirekt sogar eine Verbesserung der Situation ausgelöst wird. Gleichwohl ist bei Installation moderner Windenergieanlagen bei Abständen unter 1.000 m auch eine Grenzwertüberschreitung nicht bereits durch den planerischen Mindestabstand ausgeschlossen. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte muss daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Bedarfsfall durch technische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. automatische Abschaltzeiten oder einem schallreduzierten Betrieb gewährleistet werden. Dass dies möglich ist, zeigen die oben angesprochenen bereits heute vorhandenen Windenergieanlagen in noch geringerer Entfernung.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Das VR WEN überlagert mehrere gesetzlich geschützte Biotope, darunter die Biotoptypen „Sümpfe“, „natur-nahe Überschwemmungsbereiche fließender Binnengewässer“, „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer“, „naturnahe Kleingewässer“, „Quellbereiche“, „Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder“, „seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen“ und „Streuobstwiesen“. Überwiegend sind die geschützten Biotope kleiner als ein Hektar, sodass sie im Rahmen der konkreten Standortauswahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden können. Eine ebenfalls geschützte Streuobstwiese im zentralen Bereich der Fläche ist zwar größer als ein Hektar (1,3 ha), befindet sich jedoch inmitten des bestehenden Windparks, sodass auch diese Flächen offensichtlich bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden konnte und die Ausnutzbarkeit des VR WEN für Windenergieanlagen nicht in relevanter Weise eingeschränkt.

Artenschutz

Das VR WEN überlagert im Norden und randlich im Süden zentrale Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG von Brutplätzen kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Boden

Das VR WEN überlagert sich großflächig mit Böden, die eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen.

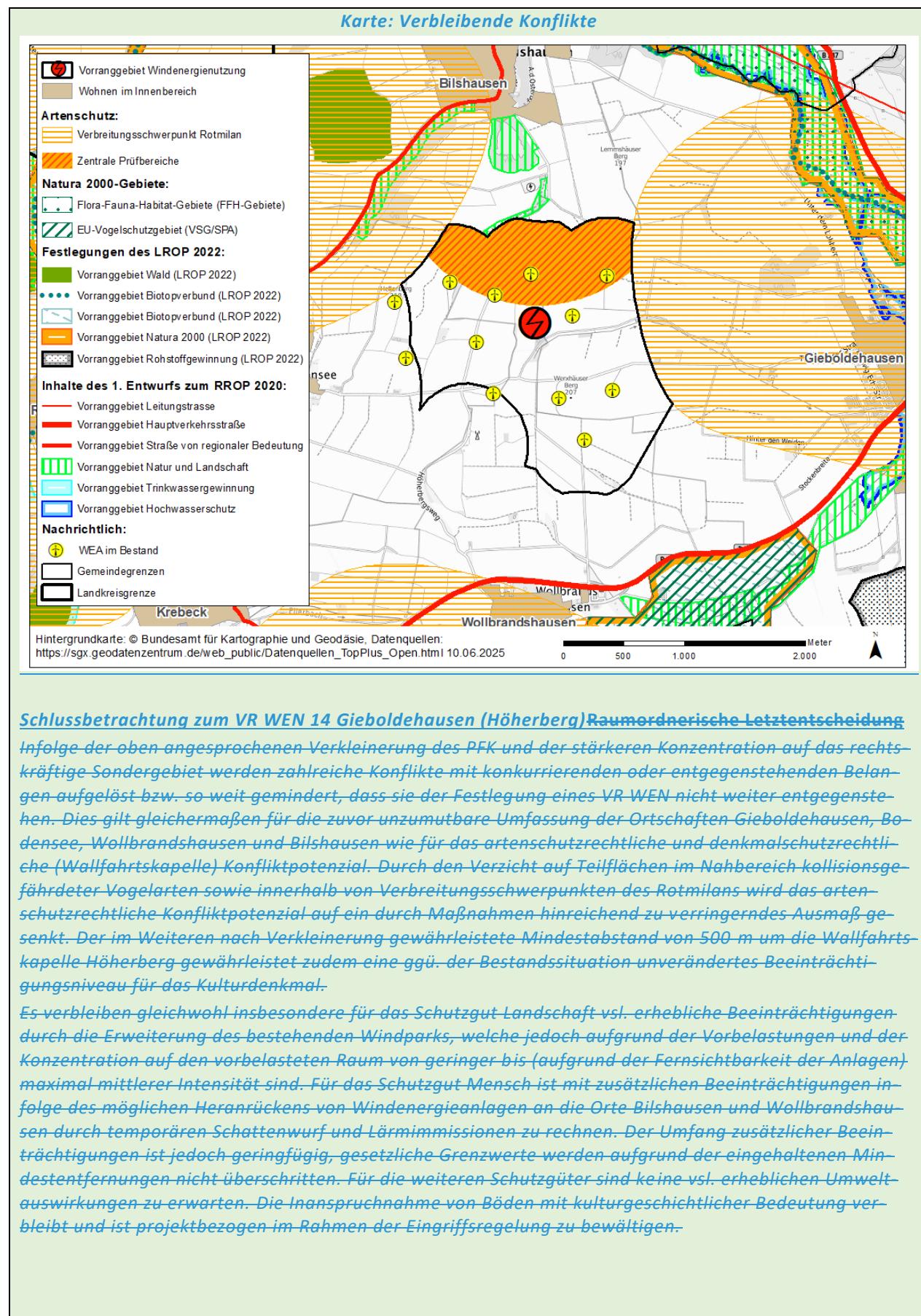
Auch hier sind jedoch bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen Eingriffe erfolgt. Zudem sind die mit Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Boden vglw. kleinräumig und kann um die Anlagenstandorte herum auch weiterhin ackerbaulich gewirtschaftet werden. Es besteht daher eine geringe Konfliktintensität.

Landschaft

Das VR WEN überlagert sich teilräumlich mit Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets „Untereichsfeld“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Charakteristisch für das LSG sind die landwirtschaftlich geprägten Senken- und Hügellandschaften, seine Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen. Besonderer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung zur Erholung, von Gewässern mit ihren Auen, von Hecken und Gebüschen, von Grünland, Magerrasen Weg- und Ackerrainen, Uferstaudenfluren und Obstwiesen und von Ackerterrassen, Tilken, Wölbäckern und des Duderstädtter Knicks. Im Bereich des VR WEN sind die relevanten Teilflächen des LSG jedoch bereits deutlich durch die bereits vorhandenen und aufgrund der Hügellage weithin sichtbaren Windenergieanlagen vorbelastet und zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Durch die vglw. kleinräumige Erweiterung des bestehenden Windparks kommt es gleichwohl zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds und entsprechenden zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen, die jedoch in ihrer Intensität begrenzt sind. Aufgrund der durch die bereits etablierte Windenergienutzung herabgesetzten Intensität zusätzlicher negativer Auswirkungen sowie des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Kulturgüter

Südwestlich des VR WEN befindet sich in mind. 500 m Entfernung eine Wallfahrtskapelle mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. Die Kapelle ist durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet und durch das VR WEN wird ggü. dem rechtswirksamen kommunalen Sondergebiet sowie den bereits vorhandenen Windenergieanlagen keine weitere Annäherung an die Kapelle ermöglicht. Eine schwerwiegende, der Festlegung entgegenstehende zusätzliche Beeinträchtigung wird daher nicht ausgelöst.



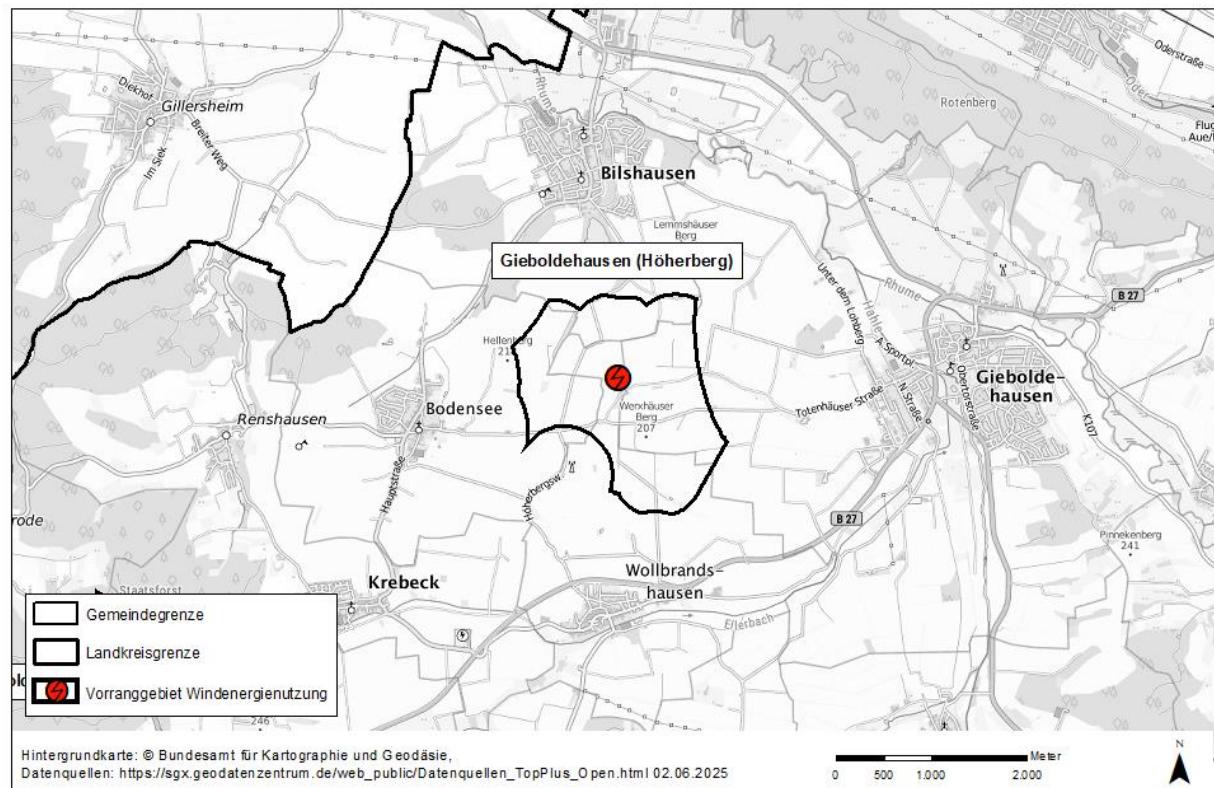
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Dem Vorranggebiet Windenergie Gieboldehausen-Höherberg stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch, Boden, Artenschutz und das Schutzgut Landschaft verbleiben. Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können (und hat das im Bereich des bestehenden Sondergebiets schon getan), bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung 14 Gieboldehausen (Höherberg) in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte

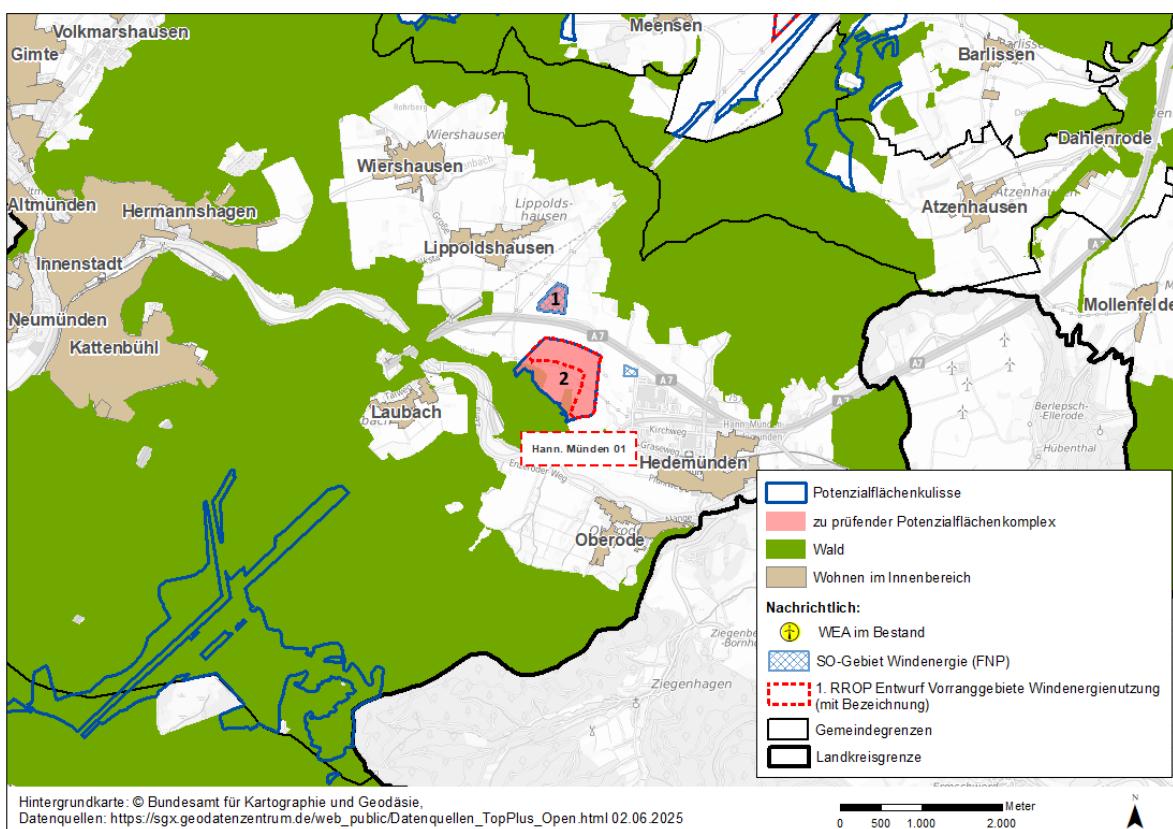


Flächengröße VR WEN	338,5402,5 ha
---------------------	---------------

VR WEN 16 Hann. Münden—PFK 04

1. Potenzialflächenbeschreibung Hann. Münden - PFK 04

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020

Hinweis: Teile des PFK 04 waren als VR WEN „Hann. Münden 01“ Bestandteil des zwischenzeitlich im [Bereich-Abschnitt Windenergienutzung \(4.2.1\)](#) verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise zum PFK 04 werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

**Kurzbeschreibung Flächensitu-
ation (Potenzialfläche)**

Der Potenzialflächenkomplex liegt nordwestlich der Stadt Hedemünden, im weiteren Umfeld liegen die Ortschaften Lippoldshausen, Laubach und Oberode. Der Potenzialflächenkomplex teilt sich auf zwei Teilflächen auf, zwischen den Teilflächen verläuft die Autobahn 7. Der Standort ist durch die Autobahn, Freileitungen, eine ICE-Trasse sowie die Bundesstraße 80 und ein Industrie- und Gewerbegebiet, das im Westen von Hedemünden liegt, stark vorbelastet. Südlich reicht der PFK in ein Waldstück hinein (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.2.1 und 4.3.2.2), in dem sich das Kulturdenkmal „Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit“ ([AD203](#)) „Römerlager Hedemünden“ befindet. Ebenfalls im Süden fließt die Werra. Die Fläche liegt im Tal, nördlich und südlich rahmen bewaldete Kuppen die Fläche ein.

Stadt/Gemeinde

Stadt Hann. Münden

Anzahl der Teilflächen

2

Gesamtgröße

[76,273,2 ha](#)

Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.					
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Die kleinere nördliche Teilfläche ist gemäß der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplans Hann. Münden aus dem Jahr 2000 als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen (siehe auch unter 3.2.1 des Gebietsblattes).					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsabstand zur Bundesautobahn (240 m) • Schutzstreifen zu Freileitungen (40 m) • Siedlungsabstand Innenbereich (1.000 m) 						
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						
<p>Das SO-Gebiet Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Hann. Münden aus dem Jahr 2000 besteht aus zwei kleinen Teilflächen (östl. 1,77 ha und westl. 8,75 ha), die größere westliche Teilfläche liegt innerhalb des zusätzlichen Sicherheitsabstandes zu Autobahnen von 240 m (einfache Kipp Höhe) und überlagert sich an zwei Seiten randlich mit dem Schutzabstand zu Freileitungen (40 m). Darüber hinaus unterschreitet sie den im Planungskonzept angestrebten Siedlungsabstand deutlich um bis zu 300 m.</p> <p>Die kleinere östliche Fläche grenzt direkt an das Gewerbe- und Industriegebiet an, dadurch liegt die Fläche vollständig innerhalb des Vorsorgeabstandes von 480 m. Beide Teilflächen des SO sind bisher nicht bebaut und weisen zudem eine Höhenbegrenzung von 50 m Nabenhöhe auf, welche die Errichtung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Windenergieanlagen ausschließt.</p> <p>Da keine Bestandsanlagen vorhanden sind und die Flächen keine besonderen Gunstkriterien aufweisen, wird davon abgesehen, vom Planungskonzept zu Gunsten einer Festlegung der Flächen als VR WEN abzuweichen. Beide Teilflächen des Sondergebiets Windenergie werden nicht als VR WEN im Teilregionalplan festgelegt.</p>						
2.1.5. Abwägungsergebnis						
<p>Die SO-Gebiete werden aufgrund der entgegenstehenden Planungskriterien nicht weiter als potenzielle Vorranggebiete für die Windenergie verfolgt, sodass die Teilfläche 1 aufgrund entgegenstehender Negativkriterien des Planungskonzepts vollständig entfällt.</p>						

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen -1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

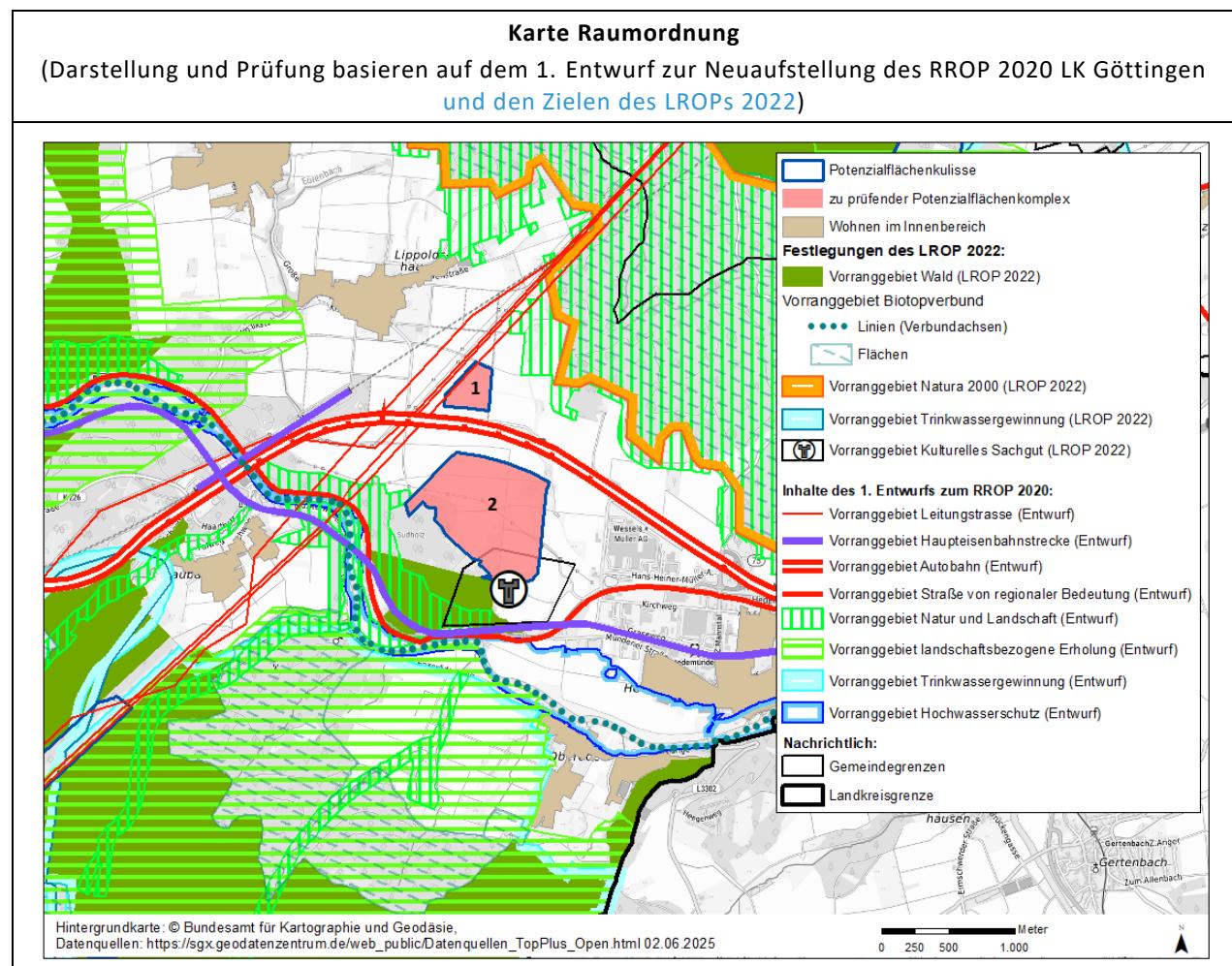
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	---	x	<p>Ein geplantes Vorranggebiet Autobahn (BAB 7) verläuft zwischen den Teilflächen. Im Westen führen geplante Vorranggebiete Leitungstrasse (Freileitungen) entlang und ein geplantes Vorranggebiet Tunnel (Eisenbahntunnel) liegt ca. 450 m westlich der kleineren Teilfläche. Die Flächen sind durch Wirtschaftswege erschlossen. Südlich der größeren Teilfläche liegen in ca. 300 m Entfernung ein geplantes Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke sowie ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (B 80). Keine der genannten Planzeichen-Festlegungen wird durch den PFK überlagert, sodass Zielkonflikte ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Teilfläche 1 und ein Großteil der Teilfläche 2 befinden sich am westlichen Rand zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden. Ein vollständiges Freihalten dieser Korridore ist weder planungsrechtlich, noch fachlich erforderlich. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich und wird auch von den Übertragungsnetzbetreibern selbst als sinnvoll erachtet (u.a. Stellungnahme der Amprion GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland). Ein Konflikt besteht daher nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.</p>
Natur und Landschaft			<p>Die große südliche Teilfläche überlagert sich im südwestlichen Teil mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x	---	<p>Die große südliche Teilfläche überlagert sich im südwestlichen Teil mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, der südöstliche Bereich der Teilfläche Nr. 2 überlagert sich mit einem geplanten Vorranggebiet Kulturelles Sachguteiner historischen</p>

			<p>Kulturlandschaft (nachrichtlich aus LROP 2022). In bei den Fällen stehen dDie jeweiligen ZielfestlegungFestlegung stehen einer raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Die sich überlagernden Teilflächen sind entsprechend nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.</p>
Erholung/Tourismus	x	---	<p>Die große südliche Teilfläche überlagert sich im südwestlichen Teil mit einem geplanten Vorbehaltsgesetz Erholung. Dieses steht einer raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von §-2 EEG nicht entgegen. Die sich überlagernden Teilflächen sind entsprechend nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.</p>
Sonstige Belange		x	<p>Gemäß einer Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (zum ehemals geplanten VR WEN Nr. 19) befindet sich der PFK im Interessensgebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (44 km entfernt). Das Interessensgebiet steht einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.</p>
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
Um Konflikte mit entgegenstehenden raumordnerischen Zielen zu vermeiden, ist die südliche Teilfläche im Zuschnitt anzupassen, damit im Bereich der historischen Kulturlandschaft (LROP 2022) keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgt.			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen durch die Autobahn 7, die zwischen den beiden Teilflächen verläuft, sowie durch die Bundesstraße 80, die südlich des Potenzialflächenkomplexes entlangführt. Westlich der Flächen verlaufen zudem Freileitungen und eine ICE-Trasse bzw. ein Eisenbahntunnel, östlich liegt ein größeres Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Hedemünden.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Störungen durch Schall und Schattenwurf können noch in Entfernung von 1.000 - 1.500 m auftreten, sodass insbesondere Hedemünden, Lippoldshausen, Laubach und Oberode durch Schallemissionen betroffen sein können. Aufgrund der Topographie kann insbesondere in Hedemünden zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, dies betrifft jedoch vor allem das wenig empfindliche Gewerbe- und Industriegebiet.

			Durch den vorsorgeorientierten Ansatz der Planung (1.000 m Abstand zu Siedlungen des Innenbereichs) ist anzunehmen, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte regelmäßig eingehalten werden können. Sollte dies im Einzelfall aufgrund der räumlichen Lage und/oder der geplanten Anlagen nicht so sein, sind technische Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	---	x	<p>Ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll planerisch vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend hat der Potenzialflächenkomplex weder für sich stehend noch im Zusammenwirken mit benachbarten Potenzialflächenkomplexen eine übermäßige umfassende Wirkung auf eine der umliegenden Ortschaften. Die nachfolgend aufgeführten ortsbezogenen Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb von 120°:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hedemünden (36° Umfassungswinkel), • Lippoldshausen (49° Umfassungswinkel) • Laubach (46° Umfassungswinkel), • Oberode (30° Umfassungswinkel).

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In der große Teilfläche (Nr. 2) liegt randlich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches jedoch kleiner als ein Hektar ist. Aufgrund der Lage und der geringen Größe, ist davon auszugehen, dass das geschützte Biotop bei der Standortwahl berücksichtigt werden kann. Das Konfliktpotenzial ist daher gering zu bewerten.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x	---	Die größere Teilfläche wird im westlichen Randbereich von einer Hauptverbundachse „Trockenlebensräume“ gequert. Da Windenergieanlagen die Wanderbeziehungen von typischen Zielarten des Trockenverbunds in der Regel nicht beeinträchtigen, kommt es, vorausgesetzt Habitatverluste können vermieden werden, nur zu geringen Beeinträchtigungen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Der PFK reicht im Süden kleinräumig in Waldgebiete hinein. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			<p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogene Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Vorliegend kommt es kann es infolge der Errichtung von WEA zu punktuellen Rodungsmaßnahmen kommen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern teils um naturnahe Laubwälder handelt, besteht ein erhöhtes Beeinträchtigungspotenzial.</p> <p>Die Potenzialfläche umfasst im Süden Teile eines Lärmschutzwaldes, da dieser jedoch großflächig erhalten bleibt und eine Vorbelastung durch die Straßen (Autobahn, Bundesstraße) besteht, sind nur mäßige Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt teilweise innerhalb des Nahbereichs eines Rotmilan-Horstes (2017, 2021, 2022) und eines Schwarzmilan-Horstes (2017, 2022), beide Horste liegen südlich bzw. südwestlich des Potenzialflächenkomplexes in teils weniger als 100 m Entfernung. Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein weiterer Rotmilan-Horst (2017), dessen zentraler Prüfbereich tangiert wird. Insgesamt liegen fünf Rotmilan-Horste, die überwiegend mehrjährig genutzt wurden, und zwei Schwarzmilan-Horste, wovon einer mehrmals bestätigt werden konnte, im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes, sodass es auch zu einer mehrfachen Überlagerung mit den erweiterten Prüfbereichen kommt.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>

			<p>Gastvögel Der Werra-Lauf ist als bedeutsamer Gastvogellebensraum kartiert worden ist Bestandteil der NLWKN-Gastvogellebensraumkulisse, eine abschließende Bewertung liegt jedoch noch nicht vor. Die Werra liegt stelenweise nur etwa 300 m vom Potenzialflächenkomplex entfernt. Da der Potenzialflächenkomplex überwiegend zwischen der Bundesautobahn 7 und der Bundesstraße 80 liegt, kann angenommen werden, dass attraktivere Äsungs- und Rastflächen im Umfeld vorliegen und das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko eher geringer zu bewerten ist. Weitere Informationen zum Vorkommen von Rast- bzw. Gastvögeln liegen nicht vor.</p> <p>Fledermäuse Nördlich des Potenzialflächenkomplexes gibt es Hinweise auf die Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinen Abendsegler und Breitflügelfledermaus, die Jagdhabitare liegen weniger als 1.000 m von der nördlichen Teilfläche entfernt. Auch südlich des Potenzialflächenkomplexes gibt es Hinweise auf Jagdhabitare der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus, des Großen Abendseglers und der Breitflügelfledermaus, die Nachweise liegen zum Teil innerhalb des Potenzialflächenkomplexes oder bis zu 750 m entfernt.</p> <p>Ergebnis Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche im Sinne des Umweltschutzes nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im zentralen Prüfbereich können sodann i. V. m. § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht erkennen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, teilweise auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen. Insbesondere da hier keine Hinweise auf bedeutsame Quartiere vorliegen.</p>
--	--	--	--

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x	---	Die kleine nördliche Teilfläche (Nr. 1) überlagert seltene Böden und liegt vollständig auf Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

			Die größere südliche Teilfläche (Nr. 2) überlagert sich randlich mit Böden, die eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, die westlichen Ausläufer der Fläche überlagern zudem Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung für die Fundamente ist vergleichsweise gering, die Böden mit Bedeutung für die Landwirtschaft bleiben weitestgehend nutzbar.
Auswirkungen auf Geotope	---		Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	x	Die Werra fließt südlich des Potenzialflächenkomplexes, das gesetzliche festgelegte Überschwemmungsgebiet „Werra“ liegt ca. 330 m (südwestlich) bis 350 m (südlich) von der größeren Teilfläche entfernt. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	---	Die größere Teilfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“, die kleinere Teilfläche (Nr. 1) grenzt lediglich im Osten und Süden an das Landschaftsschutzgebiet an. Aufgrund der Vorbelastung und der randlichen Lage sind nur mäßige Beeinträchtigungen zu erwarten.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild		x	<p>Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet: östlich der Potenzialfläche liegt ein Industrie- und Gewerbegebiet, die Autobahn 7 und die Bundesstraße 80 rahmen die Potenzialfläche in nördlicher und südlicher Richtung ein. Westlich verlaufen nicht nur Freileitungen, auch die Autobahn 7 schlägt einen Bogen in Richtung Süden. Darüber hinaus verläuft in knapp einem Kilometer eine Bahntrasse. Im Sinne der Belastungsbündelung besteht daher eine herabgesetzte Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes. Eine Überbelastung des Raumes erfolgt angesichts der geringen Größe des PFK nicht.</p> <p>Der betroffene Landschaftsraum ist Bestandteil des Naturparks „Münden“. Der großräumige Naturpark dient in erster Linie dem Landschaftserleben und der Erholung. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Naturparks ist nicht ausgeschlossen. Im hier betroffenen Bereich besteht zudem bereits eine deutliche Vorbelastung der Erholungsfunktion durch die benachbarte BAB 7 und die Freileitungstrasse, sodass die Lage im Naturpark der Festlegung nicht entgegensteht und keine besondere Konfliktschwere begründet.</p>

			Das bewegte Relief mit dem südlich gelegenen Werratal und den Übergängen von Wald zu Offenland ist charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet und das dortige Landschaftsbild. Bei Realisierung der Fläche käme es zwar zu einer weiteren Technisierung der Landschaft, aber es wird dabei auch dem Bündelungsprinzip von Belastungen entsprochen. Es sind mäßige Umweltauswirkungen zu erwarten.
--	--	--	---

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	x	x	Das „ Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit “ (AD203) Römerlager Hedemünden - liegt im südlich angrenzenden Bereich des Waldgebietes, in welches der PFK im Süden hineinreicht. Das Gebiet ist zudem mit Wanderwegen zur Erschließung des „ Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit “ (AD203) Römerlagers Hedemünden - durchsetzt. Durch die direkte Nähe der Potenzialfläche zu dem archäologischen Denkmal kann die Erlebniswirkung erheblich gestört werden. Insbesondere das Eingreifen in das umgebende Waldgebiet ist kritisch zu sehen. Zum Schutz des „ Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit “ (AD203) Römerlagers Hedemünden sollte der PFK im Süden verkleinert werden.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

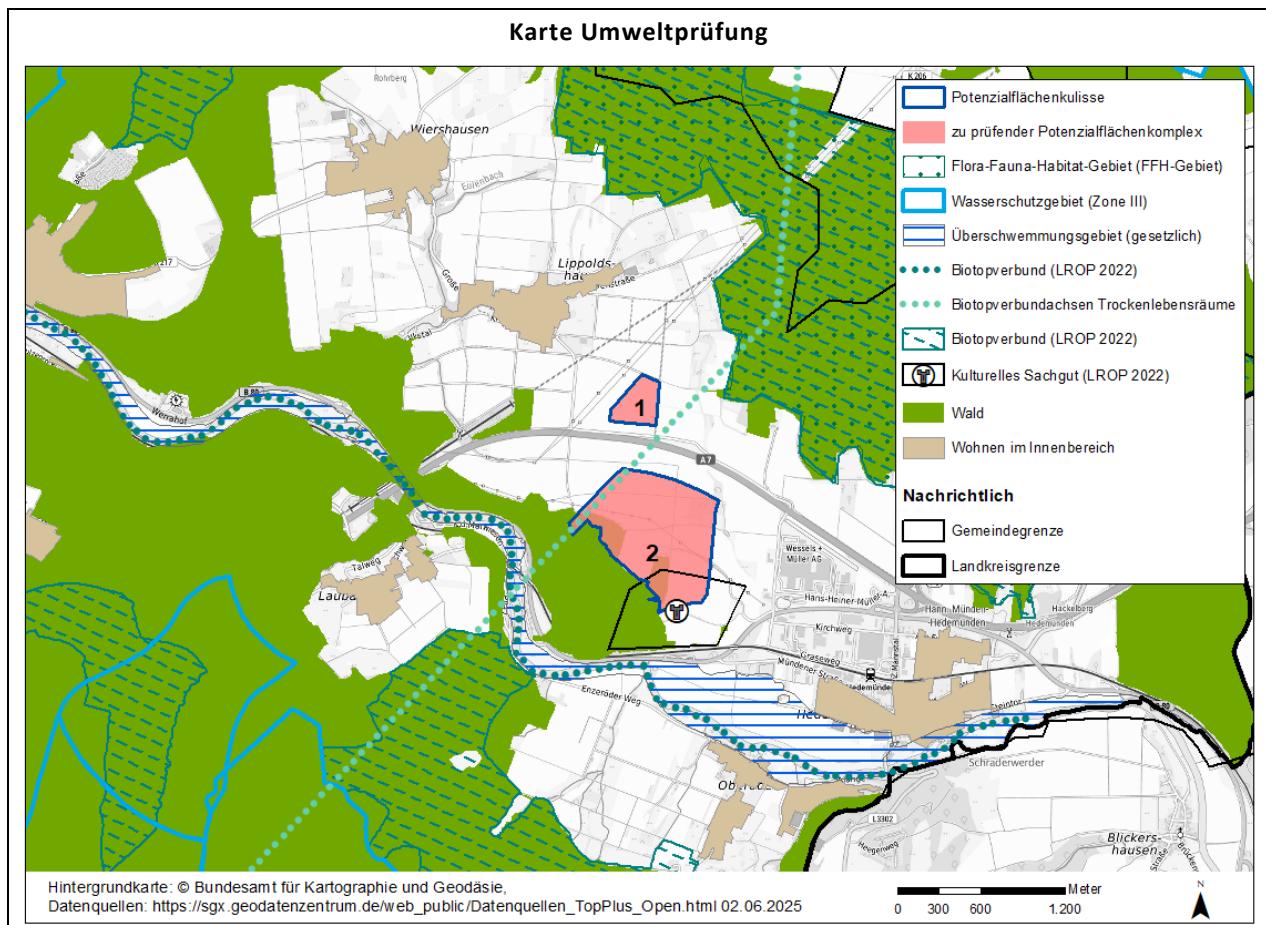
Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte sowie einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes wird im Süden eine Verkleinerung des PFK bis auf Höhe der querenden Freileitungstrasse empfohlen.

Neben dem Flächenzuschnitt können weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, um die Konflikte bewältigen zu können (s. o.).

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex verursacht potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Mäßige Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Landschaft, Boden und Mensch, menschliche Gesundheit zu erwarten. Potenziell schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte führen zu der negativen Bewertung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Darüber hinaus überlagert der Potenzialflächenkomplex eine Biotopverbundachse und Waldfunktionen werden beeinträchtigt. Durch die Überlagerung bzw. unmittelbare Nähe zum Römerlager Hedemünden sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe zu erwarten. Das an die Potenzialflächenkomplexe angrenzende Waldgebiet, in dem das Römerlager Hedemünden liegt, führt einige Wanderwege, durch die Potenzialfläche kann sowohl die Erlebniswirkung als auch die Naherholungsfunktion erheblich gestört werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht ausgeschlossen werden, jedoch handelt es sich bereits um einen vorbelasteten Raum (Autobahn, Freileitungen), sodass trotz der partiellen Lage innerhalb (randlich) eines Landschaftsschutzgebietes nur mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Konfliktpotenzial erheblich reduziert. Konflikte, welche die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf den Flächen in Frage stellen würden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
--	---	--------------------------------------



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden (DE-4524-302)

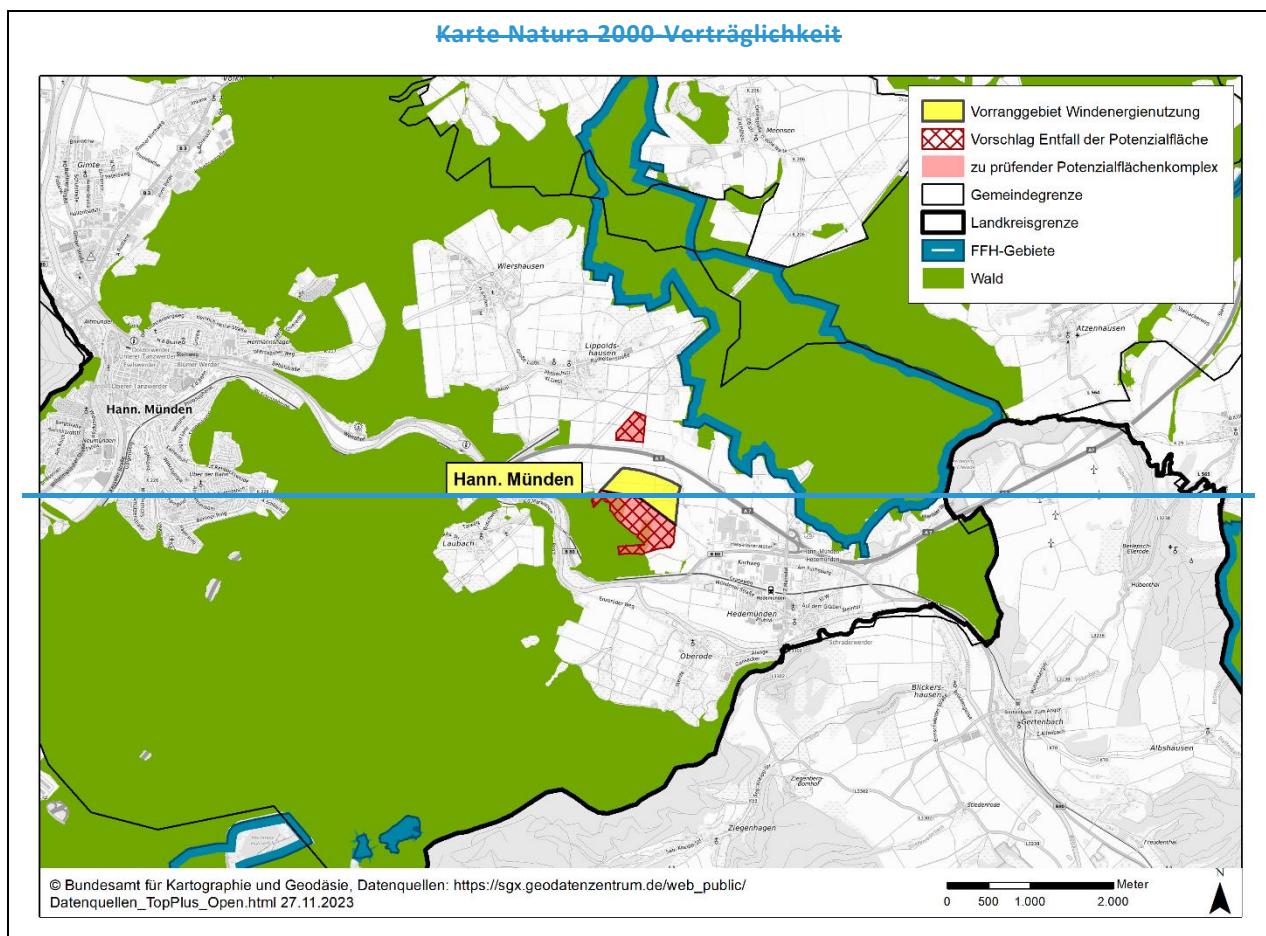
2.4.2. Konfliktermittlung

Der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE-4524-302) und der Potenzialfläche beträgt stellenweise weniger als 500 m. Eine Verträglichkeitsprüfung ist jedoch nicht erforderlich, da weder kollisionsgefährdete noch windenergieempfindliche Arten als Schutzzweck oder Erhaltungsziel genannt sind, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.



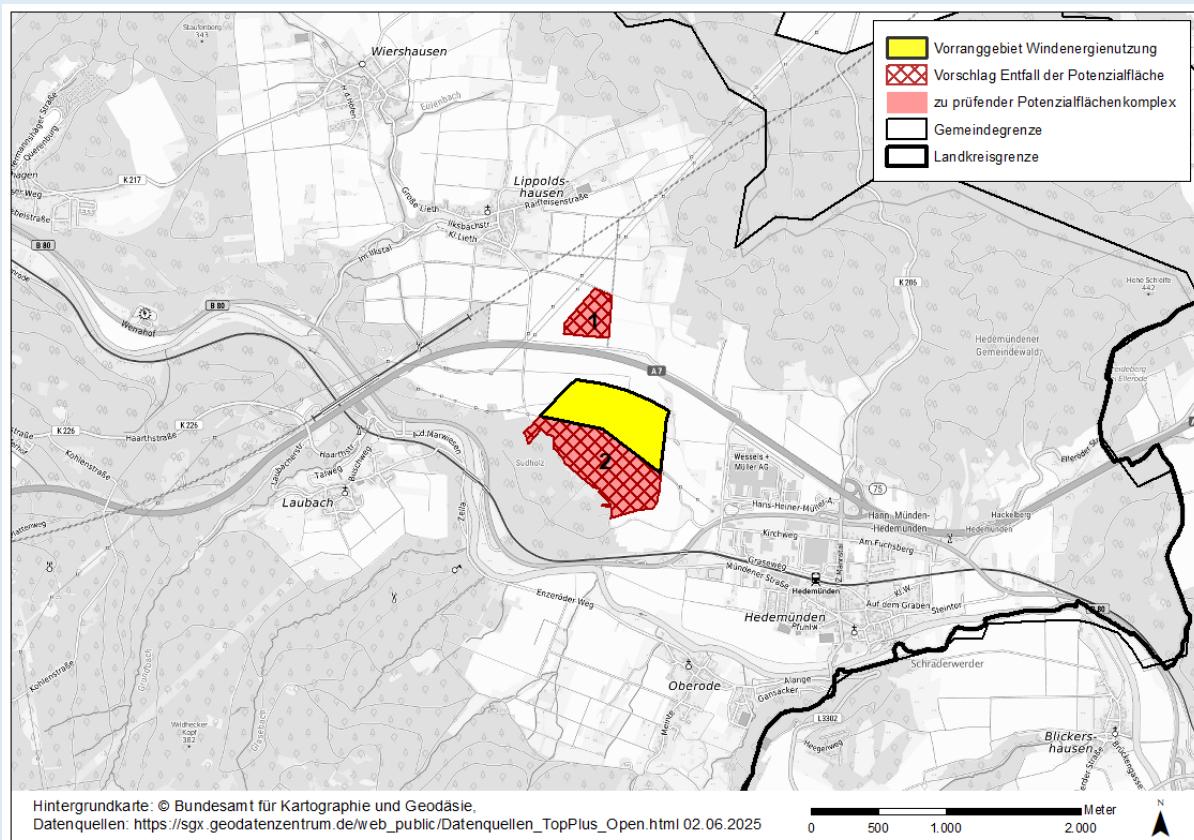
3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und [gebietsbezogener Umweltprüfung](#) zur Abgrenzung des VR WEN

Durch die Nähe zur Autobahn (A7) und die Freileitungen, die durch die Potenzialfläche führen, gibt es bereits erhebliche Vorbelastungen, die im Sinne einer Belastungsbündelung für eine Festlegung als VR WEN sprechen. Die kleinere nördliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes ist identisch mit einem im Flächennutzungsplan gesicherten Sondergebiet Windenergienutzung der Gemeinde Hann. Münden, Bestandsanlagen sind jedoch nicht vorhanden. Diese Teilfläche entspricht nicht den Planungskriterien, da ein Abstand von 800 m bzw. 1.000 m zum Siedlungsinnenbereich unterschritten wird. Da eine Bebauung mit Windenergieanlagen zudem nicht vorliegt, wird die Teilfläche zum Schutz der Siedlung verworfen (Hinweis: Eine Bebauung des Sondergebiets (FNP Hann. Münden) mit Windenergieanlagen ist zukünftig dennoch möglich, da es sich i. S. d. § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG um ein Windenergiegebiet handelt.). Raumordnerische Konflikte, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können, liegen mit Ausnahme des Denkmalschutzes (Kulturelles Sachgut (LROP 2022) „Lager Hedemünden“ (AD203); siehe weiter unten) nicht vor. Im LROP 2022 heißt es in Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04, dass die Historischen Kulturlandschaften (HK) und die Archäologischen Denkmäler (AD), die in den Anhängen 4 a ([Anlage 3](#)) und 4b ([Anlage 4](#)) zum LROP aufgeführt sind, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen raumordnerisch gesichert werden sollen. Das Römerlager Hedemünden wird dort als Archäologisches Denkmal geführt, der Standort soll im RROP gesichert werden. Die Realisierung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem geschichtsträchtigen Ort kann die Erlebnis- und Zeugniswirkung negativ beeinflussen. Um das Kulturdenkmal von übermäßigen Störungen freizuhalten, wird die Potenzialfläche im Süden verkleinert und auf diese Weise auch ein Eingriff in den Wald vermieden. Der Zuschnitt des festgelegten VR WEN orientiert sich an der bestehenden Freileitung.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Durch die Planung werden potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen. Ausschlaggebend sind potentielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch die Überlagerung des Nahbereichs um einen Brutplatz von Rot- bzw. Schwarzmilan ausgelöst werden, sowie die Beeinträchtigung der Waldfunktionen und die Überlagerung der Biotopverbundachse Trockenlebensraum des 1. RROP-Entwurfs im westlichen Randbereich. Die große Teilfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Weserbergland-Kaufunger Wald“. Die Realisierung von Windenergieanlagen führt zu einer weiteren Belastung des Landschaftsraums und des Landschaftsschutzgebiets.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 16 Hann. Münden (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 4 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Der verbleibende Teil der Teilfläche 2 des PFK 4 wird als VR WEN 16 Hann.-Münden festgelegt.

Infolge der Verkleinerung des PFK und der stärkeren Konzentration auf den durch die querende Freileitung und die nördlich benachbarte BAB 7 deutlich vorbelasteten Bereich, wurden bestehende Konflikte mit konkurrierenden oder entgegenstehenden Belangen aufgelöst bzw. so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Dies betrifft zum einen den raumordnerischen Konflikt in Bezug auf das kulturelle Sachgut aus dem LROP 2022 (AD203). Zum anderen werden durch den verkleinerten Flächenzuschnitt schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Nahbereichen gem. § 45b BNatSchG von Brutplätzen des kollisionsgefährdeten Rotmilans vermieden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- Historische Kulturlandschaft (LROP 2022, AD203)/geplantes Vorranggebiet kulturelles Sachgut (RROP - Entwurf 2020)

Eine unmittelbare Betroffenheit durch das VR WEN besteht nicht. Es kann lediglich mittelbar durch Sichtbarkeit von Windenergieanlagen zu einem Hineinwirken in das Gebiet kommen. Da die Reste des Römerlagers jedoch im Offenland nicht an der Oberfläche erkennbar sind und die innerhalb des Waldes vorhandenen Wallungen durch die umgebende Vegetation abgeschirmt sind, sind keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Konflikt besteht daher nicht.

- Präferenzkorridore HGÜ-Leitungsbauvorhaben

Das VR WEN liegt randlich innerhalb zweier durch die BNetzA festgelegter Präferenzkorridore für die HGÜ-Leitungsbauvorhaben DC 41 und DC 42. Beide Vorhaben werden als Erdkabel geplant und ausgeführt. Bei den Präferenzräumen handelt es sich um durchschnittlich 5-10 km breite Korridore, innerhalb derer lediglich max. 50-60 m breite Kabeltrassen verlaufen werden, sodass ein Konflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar ist. Angesichts der zwischen WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen üblichen Abständen von mehreren Hundert Metern ist zudem selbst ein Verlauf der Kabeltrassen durch den PFK technisch ohne weiteres möglich, sodass die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Ein Konflikt besteht nicht und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der zuständigen BNetzA nicht eingewandt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz der Erholungsnutzung, die vorliegend zudem nur randlich und in einem durch die Freileitung und die lediglich 300 m entfernte BAB 7 bereits deutlich vorbelastet ist, eingeräumt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.13 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Das VR WEN wird im westlichen Randbereich durch eine Biotopverbundachse (Trockenlebensraum) gequert. Aufgrund der randlichen Lage und der lediglich punkthaften Eingriffe von Windenergieanlagen können die für den Trockenverbund relevanten Flächen bei der Konkretisierung der Planung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ggf. können zudem entsprechende Flächen im Rahmen der Compensationsmaßnahmen entwickelt werden. Eine Riegel- oder Zerschneidungswirkung geht von Windenergieanlagen auf Zielarten des Trockenverbunds nicht aus. Weiterhin liegen geschützte Biotope im Nordosten des VR WEN. Es handelt sich dabei um seggen-, binsen- oder hoch-staudenreiche Nasswiesen. Die geschützten Biotope sind kleiner als ein Hektar und können ebenfalls bei der Standortwahl berücksichtigt werden, sodass sich die potenziellen Konflikte vermeiden lassen.

Artenschutz

Das VR WEN überlagert zentrale Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten. Durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle senken, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

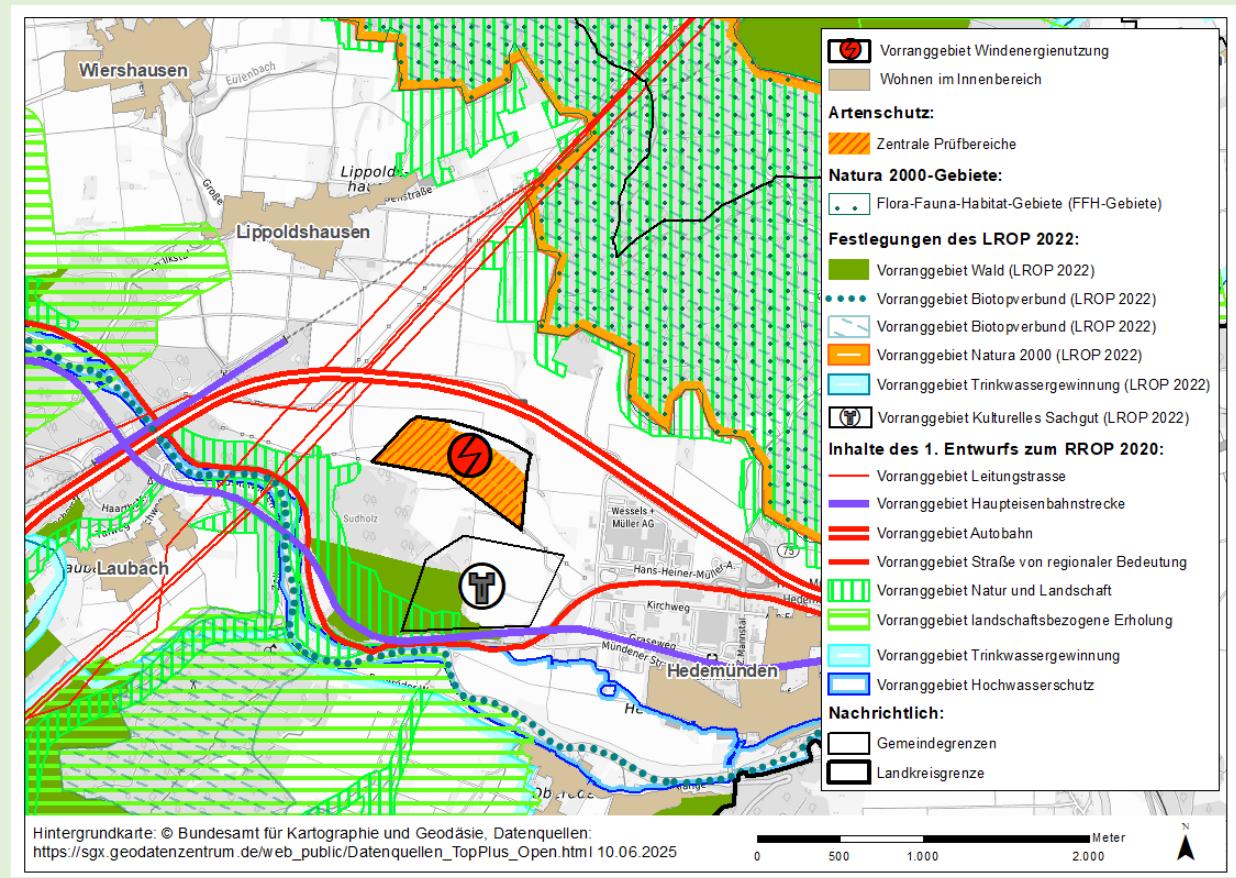
Landschaft

Das VR WEN liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“ sowie des Naturparks „Münden“. Durch die Autobahn (BAB 7), die Bundesstraße (B 80), die querende Freileitung und die Schienentrassse ist jedoch eine deutliche Vorbelastung gegeben, sodass die Beeinträchtigungsintensität herabgesetzt ist. Dennoch ist von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen mäßiger auszugehen (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Aufgrund der durch die Vorbelastungen herabgesetzten Intensität negativer Auswirkungen sowie des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Kulturgüter

Südlich des VR WEN liegt das „Lager Hedemünden, militärisches Lager aus der Römerzeit“ (AD203) mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. Da das Römerlager jedoch innerhalb eines Waldgebietes liegt, ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Zeugnisfunktion nicht zu erwarten.

Karte: Verbleibende Konflikte

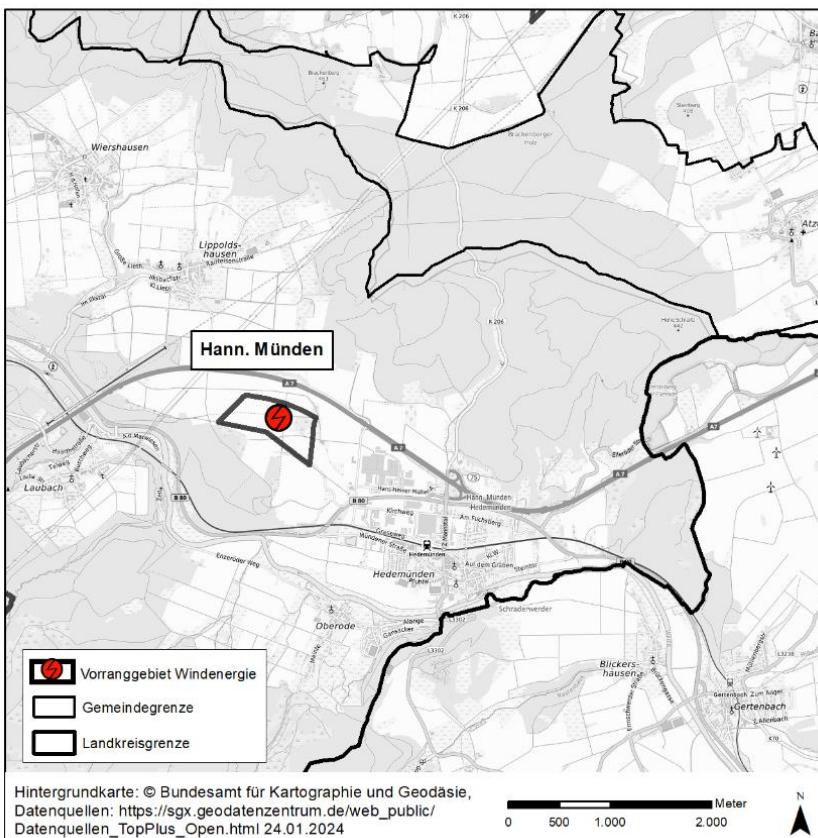


Schlussbetrachtung zum VR WEN 16 Hann. Münden Raumordnerische Letztentscheidung

Infolge der Verkleinerung des PFK im Süden und die Begrenzung des geplanten VR WEN auf den Bereich nördlich der querenden Freileitung werden die **eben-für den PFK beschriebenen Konfliktpotenziale im Hinblick auf das Römerlager und die natur-/artenschutzfachlichen Belange weitgehend aufgelöst bzw. so weit minimiert. Die dargestellten verbleibenden Konflikte und Beeinträchtigungen können durch Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren weitergehend gemindert werden.** Das verbleibende Konfliktpotenzial **wird** mit Blick auf die Ziele des Windenergieausbaus unter Berücksichtigung des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung **hingenommen-wird** und steht der vsl. **Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen und damit der Vollziehbarkeit der Festlegung nicht entgegen**. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 16 Hann. Münden in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte

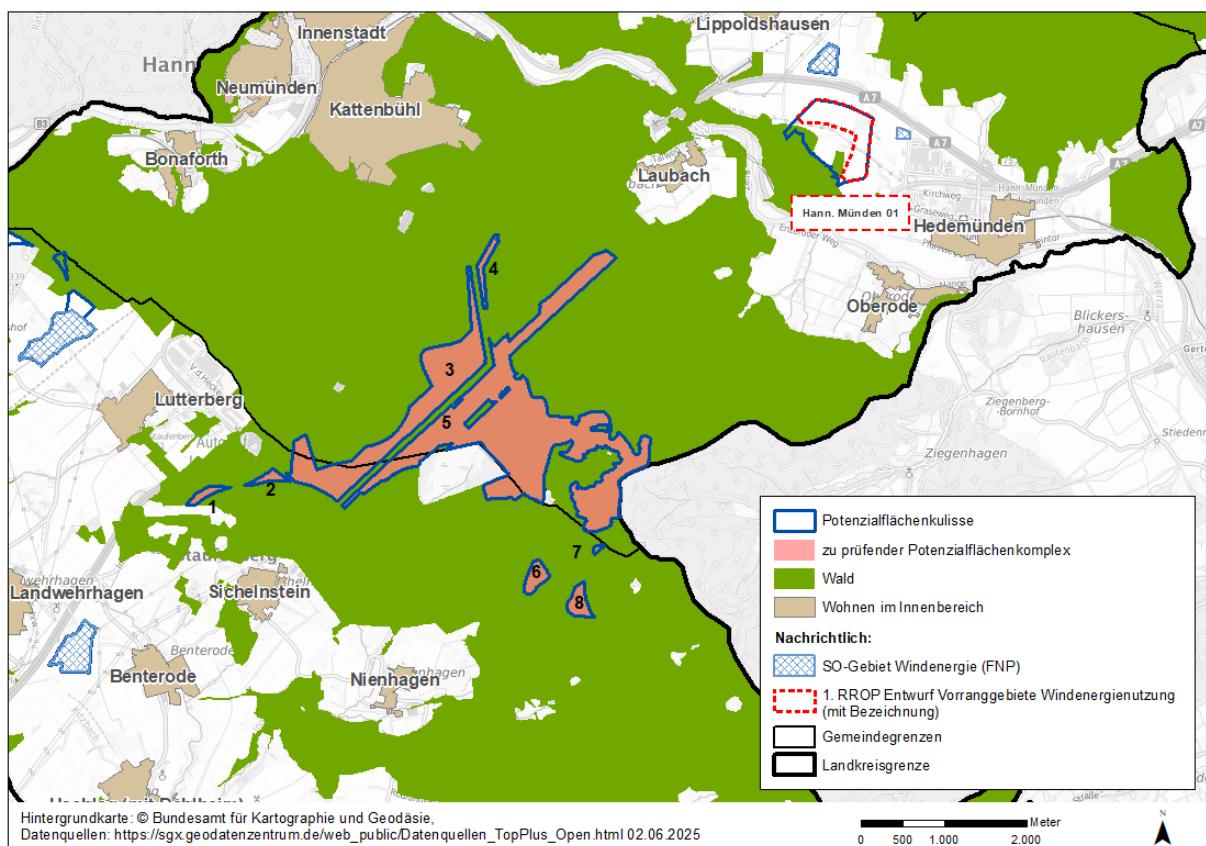


Flächengröße VR WEN	30,4 ha
---------------------	---------

VR WEN 17 Hann. Münden – Staufenberg – PFK 02

1. Potenzialflächenbeschreibung Hann. Münden - Staufenberg - PFK 02

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuauftstellung des RROP 2020	Der PFK war nicht Bestandteil der Gebietskulisse des 1. Entwurfs zur Neuauftstellung des RROP 2020.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex liegt im Nordwesten des Kaufunger Waldes im Bereich eines stark durch Vorbelastungen geprägten und häufig von Nadelgehölzen dominierten Teils des Waldes. Von Nordost nach Südwest queren hier die A7 und mehrere Freileitungstrassen das Waldgebiet (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Im benachbarten Lutterberg sind zudem großflächige Gewerbeblöcke angesiedelt. Der Potenzialflächenkomplex besteht aus 10-8 Teilflächen, die von Infrastrukturtrassen voneinander getrennt sind. Innerhalb der Flächen dominiert ein Mosaik aus Nadelwäldern und Kahlschlägen/Lichtungen.
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Staufenberg, Stadt Hann. Münden,
Anzahl der Teilflächen	128
Gesamtgröße	480,9398,9 ha
Bestehende WEA/Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Es sind in dem Potenzialflächenkomplex keine bauleitplanerisch gesicherten Sondergebiete (SO) für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Stadt Hann. Münden und der Gemeinde Staufenberg vorhanden.

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN			
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept			
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)	
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein	
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts			

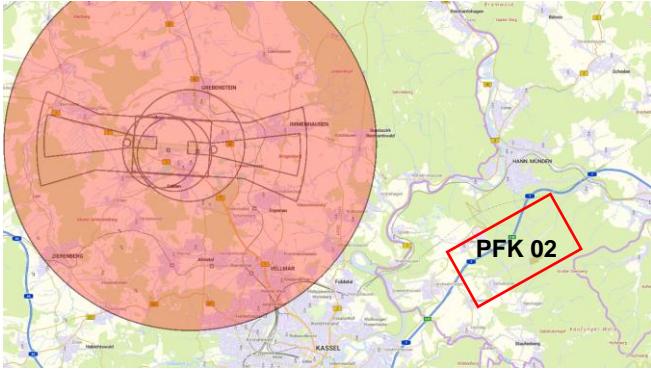
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)			

2.1.5. Abwägungsergebnis			

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
<p>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</p>			
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x	x	<p>Zwischen den Teilflächen liegen ein geplantes Vorranggebiet Autobahn (BAB 7) und geplante Vorranggebiete Leitungstrasse. Sowohl die Anbauverbotszone als auch die Vorsorgeabstände werden jedoch ein- bzw. freigehalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die noch vorhandenen Trassen der nach inzwischen erfolgter Inbetriebnahme der 380 kV-Freileitung Wahle-Mecklar nicht mehr erforderlichen und zurückzubauenden 220 kV-Freileitung und 110 kV-Bahnstromleitung wurden in den PFK einbezogen und stehen einer Festlegung nicht mehr entgegen.</p> <p>Der PFK befindet sich im pot. An- und Abflugbereich des Flughafens Kassel-Calden. Für diesen wurden die Flugverfahren im Jahr 2025 angepasst.</p>

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

		<p>Entsprechend der Anpassung der Anflug erfolgt ein Überflug von Hann.-Münden und dann ein Eindrehen in Richtung Kassel-Calden. Demnach ist ein Konflikt mit dem PFK nicht zu erwarten. Die Deutsche Flugsicherung hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zudem ebenfalls nicht auf mögliche Konflikte hingewiesen. Auch im bisherigen Flugverfahren für den Flughafen war kein Konfliktpotenzial erkennbar. Nach vorliegenden Erkenntnissen aus dem FANOMOS/STANLY-System der Deutschen Flugsicherung können gelegentliche Überflüge über das Plangebiet in einer Höhe von 914 bis 1.524 m über NN stattfinden, wobei der in Bezug auf die Referenzanlage unter Beachtung der Geländehöhen im PFK kritische Höhenbereich unterhalb einer Flughöhe von 990 m anzusetzen ist. Bezogen auf die vorliegende Stichprobe entfallen 6,5 % der An- und Abflüge auf den Bereich des PFK und hiervon (ausgehend von einer statistischen Gleichverteilung der Überflughöhen) 12,5 % der Flüge in den kritischen Höhenbereich. Bezogen auf die Gesamtzahl der An- und Abflüge am Flughafen Kassel-Calden bedeutet dies, dass lediglich 0,8 % aller Flüge als pot. problematisch anzusehen wären. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass ein Berücksichtigen/Umfliegen des vom PFK betroffenen Bereichs bzw. eine Anpassung der Mindestflughöhe zumutbar ist. Überdies können Standorte pot. Windenergieanlagen im PFK im Genehmigungsverfahren mit dem Flughafenbetrieb abgestimmt und im Gelände so gewählt werden (Auswahl von Bereichen geringerer Geländehöhe), dass eine Gefährdung der Flugsicherheit ausgeschlossen ist oder die Anlagenhöhen ggü. der angesetzten Referenzanlage reduziert werden (aufgrund der Höhenlage liegt eine herausragende Windhöffigkeit vor). Nicht zuletzt befindet sich der PFK deutlich außerhalb des vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dargestellten windenergiebezogenen Anlagenschutzbereichs nach § 18a LuftVG. Insgesamt wird daher von einer Vereinbarkeit mit dem Belang der Flugsicherheit ausgegangen.</p>  <p>Quelle: https://anlagenschutz.baf.bund.de/</p>
--	--	---

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Natur und Landschaft		<p>Die Teilfläche Nr. 5 überlagert sich, zum Teil großflächig, mit einem Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022), darüber hinaus überschneidet sich die Teilfläche geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch die Teilfläche Nr. 4 tangiert marginal randlich ein geplantes Vorranggebiet Natur und Landschaft. Südlich der Teilfläche Nr. 5 liegt ein Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2022), es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Bachtäler im Kauferunger Wald“. Der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele umfassen keine windenergieempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Arten, sodass keine raumordnerischer Konflikt durch die unmittelbar angrenzende Lage entsteht. Aufgrund der Lage innerhalb des Waldes ist eine Beanspruchung der Biotopverbundflächen mit pot. Lebensraumverlust verbunden, sodass der vorrangige Biotopverbund hier einer Festlegung als VR WEN entgegensteht.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x	<p>Die große zentrale Teilfläche überlagert sich großflächig mit einem Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022), darüber hinaus überschneidet sie sich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die nördlichen und westlichen Teilfläche liegen innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Aufgrund der Lage innerhalb des Waldes ist eine Beanspruchung der Biotopverbundflächen mit pot. Lebensraumverlust verbunden, sodass der vorrangige Biotopverbund hier einer Festlegung als VR WEN entgegensteht.</p> <p>Der östliche Teil des Potenzialflächenkomplexes (Teilflächen Nr. 3-8) liegt innerhalb eines geplanten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung, Teil davon sind auch im LROP 2022 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Hier kommt es zu Überlagerungen mit den Teilflächen Nr. 3, 4, 5 und 8. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</p> <p><u>Auf Teilflächen im Osten und Norden</u> Die Teilflächen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 grenzen teilweise an mit dem das Vorranggebiet Wald gem. Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04 des LROP 2022 <u>an</u>. Innerhalb des Vorranggebietes Wald ist die Windenergienutzung <u>insbesondere mit dem Ziel des Schutzes historisch alter Waldböden</u> ausgeschlossen.</p>

			<p>Es besteht ein Zielkonflikt Da eine Überlagerung nicht vorliegt und von benachbarten Windenergieanlagen keine negativen Wirkungen auf die geschützten Waldböden und den Waldzustand im Vorranggebiet ausgehen, ist ein Zielkonflikt nicht gegeben. Gleichwohl sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in das RROP für den Landkreis Göttingen zu übernehmen und dabei räumlich zu konkretisieren, was u. a. die lagerichtige Übernahme von vorhandenen Vorbelastungen beinhaltet. Vorliegend führt diese im Rahmen der Neuaufstellung des RROP erfolgte räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Wald aufgrund verschiedener zu berücksichtigender Vorbelastungen (Höchstspannungsfreileitungen, BAB 7) dazu, dass keine Überlagerung mit dem konkretisierten Vorranggebiet Wald erfolgt und entsprechend kein Zielkonflikt besteht.</p> <p>Der PFK überlagert sich großflächig mit einem geplantem Vorbehaltsgebiet Wald. Die zur Errichtung von WEA erforderlichen Rodungsmaßnahmen sind vergleichsweise punktuell. Ferner schränkt der Betrieb von WEA die Nutzbarkeit des Waldes nicht ein, sodass die forstwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb des VR WEN abseits der Anlagenstandorte unverändert fortgeführt werden kann. Da es sich bei den betroffenen Wäldern zudem um durch vorhandene Infrastrukturtrassen stark vorbelastete und überwiegend naturferne Nadelgehölze handelt, sind die Festlegungen miteinander vereinbar.</p>
Erholung/Tourismus	x		<p>Die Teilflächen Nr. 5-8 südlich bzw. östlich der Freileitungen überlagern sich fast vollständig mit einem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, die übrigen Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung. Die südöstlichen Teilflächen überlagern sich zudem geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet infrastrukturbbezogene Erholung.</p>
Sonstige Belange		x	<p>Gemäß einer Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr befindet sich der PFK im Interessensgebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (43 km entfernt). Das Interessensgebiet steht einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.—</p>
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
Um raumordnerische Konflikte zu vermeiden, sollte ein Zuschnitt der Fläche erfolgen. Die Potenzialfläche sollte so verkleinert werden, dass es zu keiner Überlagerung mit Vorranggebieten Wald (LROP 2022), dem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Vorranggebieten Biotopverbund (LROP 2022) und geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft kommt.			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

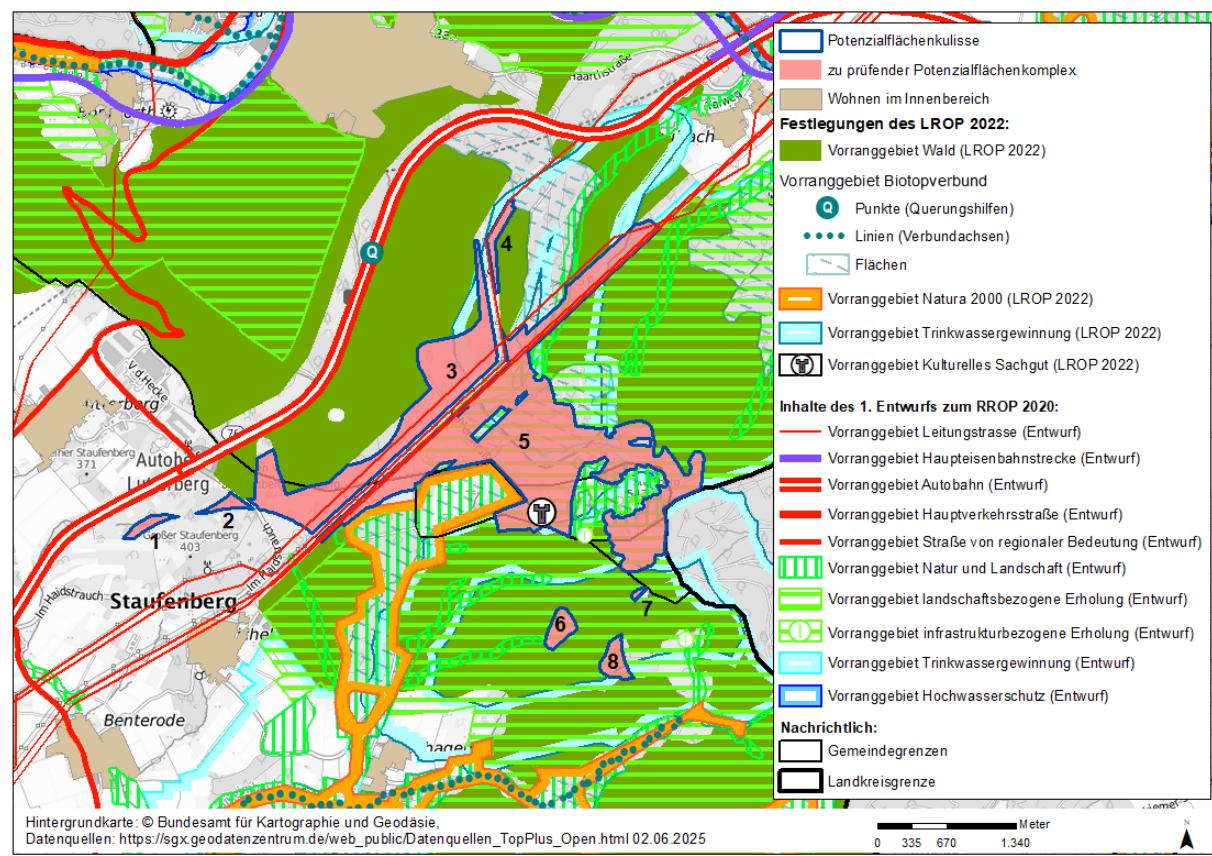
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Die Überlagerungen mit dem geplanten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP 2022) und sowie mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet Wald führen indes nicht zu Zielkonflikten. Die ggf. punktuell erforderlichen Rodungen und der Betrieb der WEA schränken die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit des Waldes nicht so stark ein, dass ein Zielkonflikt entstehen würde. Auch durch die Überlagerungen mit dem geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung lösen keinen Zielkonflikt aus, da die Errichtung von WEA im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führt. Eine Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet Wald besteht nach der maßstabsbedingten Konkretisierung und Anpassung des Vorranggebietes gem. LROP durch das RROP nicht, sodass auch hieraus keine Konflikte resultieren.

Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung ist grundsätzlich kritisch zu sehen, da es sich bei der Windenergienutzung um einen entgegenstehenden Belang handelt. Da im konkreten Fall jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die angrenzenden geplanten Vorranggebiete Leitungstrasse sowie die BAB 7 gegeben ist, wird hier der Windenergienutzung der Vorrang gewährt.

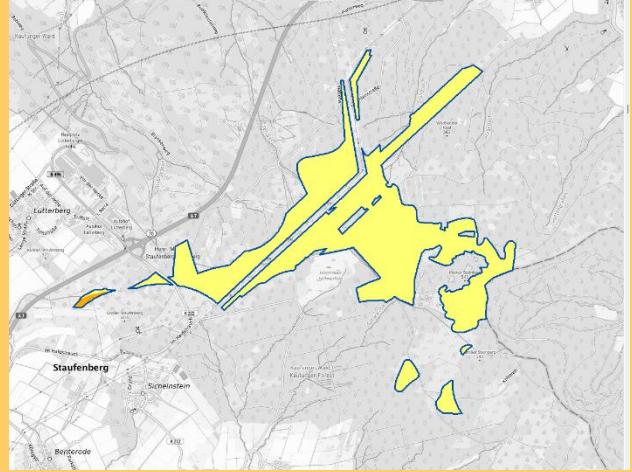
Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Vorbelastungen bestehen für den südwestlichen Gebietsteil durch das Gewerbegebiet östlich von Lutterberg sowie großflächig durch die Autobahn 7 und Freileitungendie 380 kV-Freileitung Wahle-Mecklar , die von Südwest nach Nordost verlaufendurch das Gebiet verläuft . Es handelt sich vollständig um Waldstandorte.			
2.3.2. Schutzwert Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Hann. Münden, Lutterberg, Sichelstein und Laubach liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können. Auch Schattenwurf kann noch in Entfernungen bis 1.200 m als belästigend wahrgenommen werden.</p> <p>Da die Potenzialfläche jedoch vollständig im Wald liegt und die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden, sind jedoch nur geringe Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf für Lutterberg und Laubach zu erwarten.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	---	x	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll planerisch vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 2 für keine der benachbarten Ortschaften eine unzumutbare Übermäßige, nicht gewollte Umfassung. Die nachfolgend aufgeführten ortsbezogenen Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb von 120°:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hann. Münden (70° Umfassungswinkel), • Lutterberg (91° Umfassungswinkel) • Sichelstein (95° Umfassungswinkel), • Laubach (49° Umfassungswinkel).
2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	<p>Das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (BR 157) grenzt südlich direkt an zwei Teilflächen an. Schutzgegenstand ist das Hühnerfeld, ein Zwischenmoor auf einer Hochtrasse des Kaufunger Waldes sowie die umgebende Bachniederungen, entlang derer sich Feuchtwiesen, Binsen- und Kleinseggenbümpfe sowie artenreiche Glatthaferwiesen und Borstgrasrasen entwickelt haben.</p>

			Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes mit den charakteristischen Biotopstrukturen, Lebensgemeinschaften sowie den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, deren Bestand zum Teil gefährdet ist.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In den Teilflächen 3 und 5 kommen kleinflächig gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Biotope) vor. Der Flächenumgriff der vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope ist in allen Fällen geringer als ein Hektar. Es handelt sich u. a. um die Biotoptypen „Sauерgras-, Binsen- und Staudenried“, „Bergheide“, „Nasswiese“ und um „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, naturnahe Kleingewässer, Sümpfe“.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x		Durch die Flächen südlich der Freileitung führt eine Hauptverbundachse der Trockenlebensräume für die Lebensraumkomplextypen Heiden, Magerrasen und Fels- und Gesteinsbiotope. Sowohl die östliche Teilfläche als auch die Teilflächen südlich der Freileitung grenzen direkt an Biotopverbundflächen an. Die Fläche direkt nördlich der Freileitung und die große Teilfläche südlich der Freileitung überschneiden sich teilweise mit Biotopverbundflächen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Der PFK liegt nahezu vollständig in Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt. ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen . Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Vorliegend kommt es infolge der Errichtung von WEA zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um durch vorhandene Infrastrukturtrassen stark vorbelastete und überwiegend naturferne Nadelgehölze handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben. Lärmschutzwald: Es kommt zu einer Überlagerung im Bereich der A7, jedoch sind angrenzend keine empfindlichen Siedlungsbereiche vorhanden. Allenfalls besteht aufgrund der benachbarten Erholungsnutzung ein geringes Konfliktpotenzial, sofern der Wald für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen gerodet werden würde.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p>Brutvögel</p> <p>Südwestlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Rotmilan-Horst (2017), dessen zentraler Prüfbereich randlich geringfügig durch die Potenzialfläche überlagert wird. Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein weiterer Rotmilan-Horst (2017), der jedoch weder im Nahbereich noch im zentralen Prüfbereich durch die Planung betroffen ist. Dort befindet sich auch ein Schwarzmilan-Horst (2017), der Abstand zum Potenzialflächenkomplex ist ausreichend groß, sodass keine Erhöhung des Konfliktrisikos zu erwarten ist. Nordöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegen zwei weitere Rotmilan-Horste (2017; 2017/2021), ein Uhu-Brutplatz (2017) sowie ein Schwarzmilan-Horst (2017/2022). In keinem der Fälle werden Nahbereiche oder zentrale Prüfbereiche durch die Potenzialfläche überlagert.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Gastvögel</p> <p>Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen, es liegen auch sonst keine Hinweise auf Gastvögel vor.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Im nördlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen Hinweise aus dem Jahr 2014 auf ZWergfledermaus und Rauhautfledermaus vor. Im südlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen Hinweise aus dem Jahr 2014 auf ZWergfledermaus und Rauhautfledermaus sowie Großen und Kleinen Abendsegler vor, weiterhin gibt es aus dem Jahr 2015 Hinweise auf ZWergfledermaus, Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler. Anhand der vorhandenen Daten lässt sich auf eine grundsätzliche Eignung mindestens als Jagdhabitat für die genannten Arten schließen.</p>
--	---	--

			<p>Ergebnis</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Brut- und Gastvögeln sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da keinerlei Hinweise auf Gastvogellebensräume vorliegen. Lediglich ein zentraler Prüfbereich eines Rotmilan-Horstes überlagert sich geringfügig randlich mit der Potenzialfläche. I. V. m. § 45b BNatSchG können im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
2.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		<p>Sechs-Drei der Teilflächen überlagern sich, zum Teil großflächig, mit Böden, die aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung schutzwürdig sind. Diese liegen jedoch im Vorbelastungsbereich der Autobahn 7 und den Freileitungstrassen, sodass nicht von einer Ungestörtheit ausgegangen werden kann. Drei-Teilfläche Nr. 5 überlagern-überlagert in geringem Maße Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit, welche jedoch nicht ackerbaulich genutzt werden. In der östlichen Bereich von Teilfläche Nr. 5 kommt es zu einer kleinräumigen Überlagerung von seltenen Böden auf Vulkaniten. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Die Beeinträchtigungen sind daher und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig einzuschätzen.</p>
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	x		<p>Östlich überlagern sich die Teilflächen mit den Wasserschutzgebieten „Nienhagen“ (SZ III A u. SZ III B), „Oberode“ (SZ III) und „Laubach“ (SZ III A u. SZ III B). Bei den Wasserschutzgebieten Laubach und Nienhagen handelt es sich um geplante Wasserschutzgebiete, die potentielle Inanspruchnahme umfasst 167,6 ha (Teilflächen Nr. 3, 7, 8 und 9 sowie Teilflächen Nr. 9 und 11). Das Wasserschutzgebiet „Oberode“ ist in Kraft getreten, dort werden 54,2 ha durch den PFK (Teilflächen Nr. 7, 8 9) überlagert. Dabei handelt es sich bei allen Schutzgebieten um Trinkwassergewinnungsgebiete. Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel, etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen.</p>

			Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Regel vermieden werden.
2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“, besonderer Schutzzweck ist der Schutz der Erholungseignung. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Der betroffene Bereich ist insbesondere im Norden aber auch im mittleren Teil erheblich vorbelastet, sodass hier lediglich ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial besteht, auf den südöstlichen Teilflächen besteht aufgrund der geringeren Vorbelastung indes ein sehr hohes Konfliktpotenzial.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Der Potenzialflächenkomplex liegt innerhalb der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Werra-Meißner-Gebiet und Kaufunger Wald“. Der betroffene Teilbereich ist zudem Bestandteil des Naturparks „Münden“. Der großräumige Naturpark dient in erster Linie dem Landschaftserleben und der Erholung. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Naturparks ist nicht ausgeschlossen. Im hier betroffenen Bereich besteht zudem bereits eine deutliche Vorbelastung der Erholungsfunktion durch die querende BAB 7 und die 380 kV-Freileitungstrasse, sodass die Lage im Naturpark der Festlegung nicht entgegensteht.</p> <p>Abseits der Vorbelastungskorridore, insbesondere nach Südosten hin, überlagern sich die Teilflächen mit teilräumlich sehr hochwertigem Landschaftsbild; hier besteht, auch in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet und der Historischen Kulturlandschaft „Hühnerfeld und Steinberg“ (LROP 2022, HK 71), ein hohes Konfliktrisiko. Die Historische Kulturlandschaft „Hühnerfeld und Steinberg“ umfasst die historische Allmendelandschaft rund um das Hühnerfeld, eine teils vermoorte, teils verheidete Freifläche im dortigen Nadel- und Laubwald ebenso wie den kleinen Steinberg mit zahlreichen Relikten des historischen Basalt- und Braunkohletagebaus (u. a. Steilbögen, Felskanten und Stillgewässer).</p>

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	x	---	Die Historische Kulturlandschaft „Hühnerfeld und Steinberg“ (HK 71) überlagert sich mit der östlichen Potenzialfläche Teilfläche Nr. 9 des PFK . Neben dem Hühnerfeld selbst ist die historisch Allmendelandschaft von Bedeutung ebenso wie die zahlreichen Relikte des historischen Basalt- und Braunkohletagebaus am Kleinen Steinberg.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Die Teilflächen des PFK südöstlich der [ehemaligen](#) Freileitungstrassen sollten zur Vermeidung schwerwiegender Beeinträchtigungen der Schutzguts Landschaft, des Schutzguts Kulturgüter und Konflikten mit einem Naturschutzgebiet entfallen.

Zur Vermeidung eines Zielkonflikts ist im Bereich der kleinräumigen Überlagerungen mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft auf die Festlegung als VR WEN zu verzichten. Auf Teilflächen werden ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich, um die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigen zu können (s. o.). Um Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind ggf. technische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers während des Anlagenbaus und -betriebs (z. B. durch Havarien) zu ergreifen.

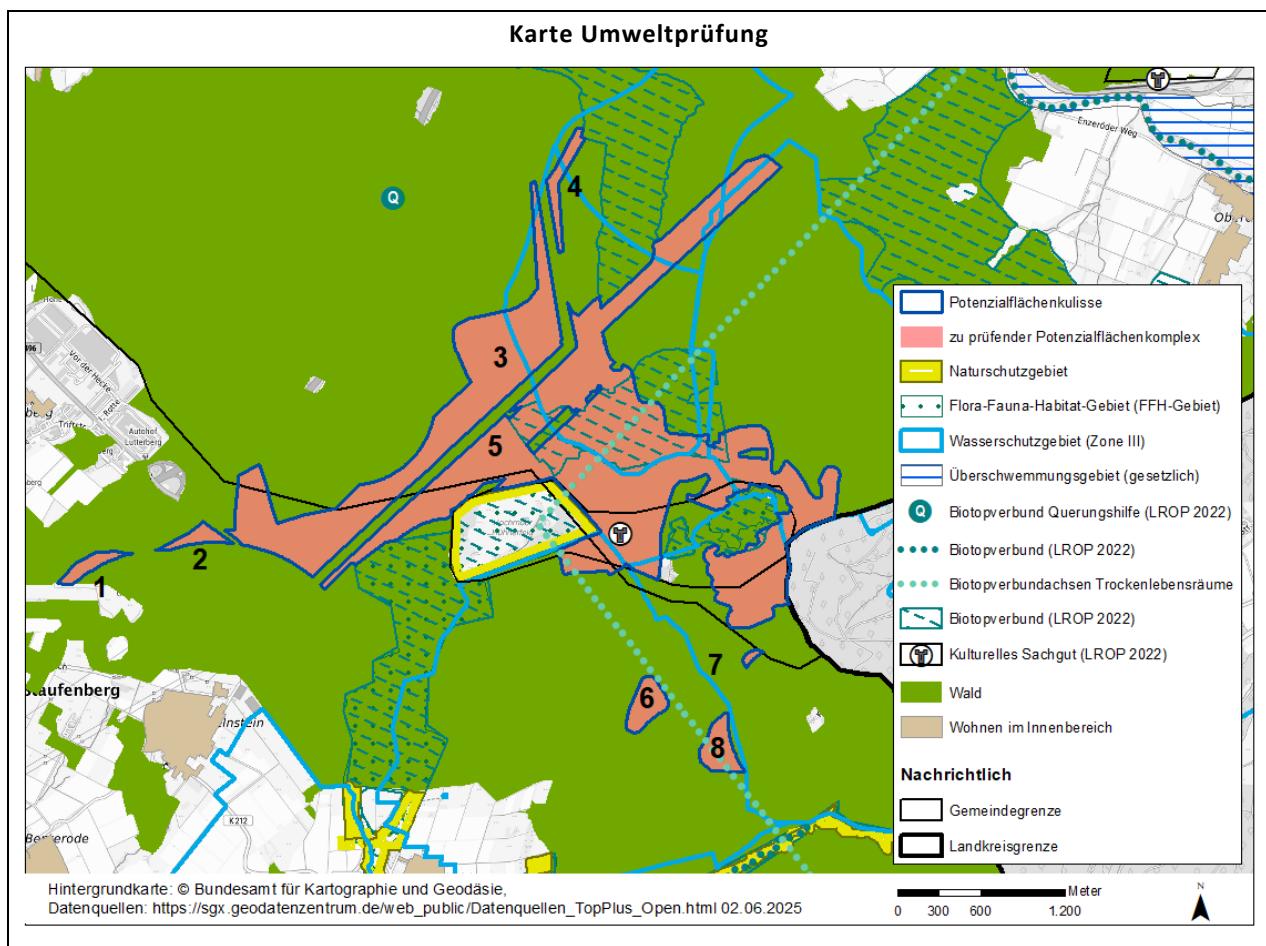
[Zur Vermeidung einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung nördlich der Autobahn 7 wird empfohlen, auf eine Festlegung der bandförmigen Teilfläche in diesem Bereich zu verzichten.](#)

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex wirkt sich potenziell negativ auf die Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe aus. Für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Boden sind lediglich mäßige Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird insbesondere durch die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ und die Überlagerung mit Biotopverbundachsen und Flächen des Biotopverbunds tangiert. Weiterhin sind Waldfunktionen durch die Planung betroffen und es bestehen artenschutzrechtliche Konfliktrisiken, daraus resultieren nur mäßige Umweltauswirkungen. Durch die Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet werden potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgelöst. Betroffen ist die Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes. Der Potenzialflächenkomplex liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“ und innerhalb der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Werra-Meißner-Gebiet und Kaufunger Wald“. Darüber hinaus überlagert der Potenzialflächenkomplex teilweise die Historischen Kulturlandschaft „Hühnerfeld und Steinberg“. Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der wertgebenden Komponenten zu erwarten.

Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Konfliktpotenzial auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Konflikte, welche die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf den Flächen in Frage stellen würden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
--	---	--------------------------------------



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bachtäler im Kaufunger Wald (DE-4623-331) Weiher am Kleinen Steinberg (DE-4624-331)

2.4.2. Konfliktermittlung

Die FFH-Gebiete „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE-4623-331) und „Weiher am Kleinen Steinberg“ (DE-4624-331) sind potenziell durch mittelbare Wirkungen betroffen, da der Potenzialflächenkomplex unmittelbar an die Schutzgebiete angrenzt und sie einrahmt. Da jedoch keine kollisionsgefährdeten bzw. windenergieempfindlichen Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufgeführt werden und von den geplanten Festlegungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgehen, ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN**

Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig in einem großräumigen Waldgebiet. Er umfasst keine bau- leitplanerisch gesicherten Sondergebiete für die Windenergienutzung und es wurden noch keine Windenergieanlagen innerhalb der Flächen errichtet, da es sich um einen Waldstandort handelt. Durch die Autobahn (A7) und die Freileitungen ist der Raum bereits vorbelastet. Dennoch entstehen raumordnerische Konflikte, die durch einen Zuschnitt der Fläche vermindert werden können. Die südöstlichen Teilflächen überlagern sich vollständig mit einem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, es kommt zu weiteren großflächigen Überlagerungen mit einem Vorranggebiet Biotopeverbund (LROP 2022) und der großen östlichen Teilflächen sowie zu kleineren, zum Teil randlichen Überlappungen der östlichen Teilflächen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft gemäß dem 1. Entwurf des RROP. Die Ziele der geplanten Vorranggebiete Natur und Landschaft stehen einer Windenergienutzung entgegen, sodass eine Anpassung der Flächenabgrenzung erforderlich ist. Auf Teilflächen überlagert sich der PFK zudem mit dem Vorranggebiet Wald gem. Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04 des LROP 2022. Innerhalb des Vorranggebietes Wald ist die Windenergienutzung ausgeschlossen, zur Vermeidung raumordnerischer Zielkonflikte ist ein Zuschnitt der Flächen erforderlich. Gleichwohl sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in das RROP für den Landkreis Göttingen zu übernehmen und dabei räumlich zu konkretisieren, was u.a. die lagerichtige Übernahme von vorhandenen Vorbelastungen beinhaltet. Verliegend führt diese – im Rahmen der Neuauftstellung des RROP erfolgte – räumliche Konkretisierung des Vorranggebiet Wald aufgrund verschiedener zu berücksichtigender Vorbelastungen (Höchstspannungs- freileitungen, BAB 7) dazu, dass keine Überlagerung mit dem konkretisierten VR Wald erfolgt und entsprechend kein Zielkonflikt besteht.

Ein weiterer potenzieller Konflikt liegt in Bezug auf die An- und Abflugrouten des etwas mehr als 15 km entfernten Flughafens Kassel-Calden vor. Der PFK liegt zunächst außerhalb des windkraftbezogenen An- lagenschutzbereiches nach §18a LuftVG. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich geänderten An- und Abflugverfahrens und der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung im Beteiligungsverfahren, welche nicht auf ein bestehendes Konfliktpotenzial hinweist, sowie nach vorliegenden Erkenntnissen aus dem FANOMOS/STANLY-System der Deutschen Flugsicherung, wonach können jedoch lediglich gelegentliche Überflüge über das Plangebiet in einer Höhe von 914 bis 1.524 m über NN stattfinden können, wird nicht von einem planungskritischen Konflikt ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Geländehöhen, der Gesamthöhe der Referenzanlage sowie der aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden hindernisfreien Luftraumes zwischen Flugzeug und potenziellen Windenergieanlagen wird insgesamt begründet davon ausgegangen, dass der PFK in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung geeignet ist. Standorte potenzieller Windenergieanlagen können im Genehmigungsverfahren mit dem Flughafenbetrieb abgestimmt und im Gelände so gewählt werden, dass eine Gefährdung der Flugsicherheit ausgeschlossen ist. Überdies können aufgrund der guten Windhöufigkeit (exponierte Lage im Höhenzug des Kaufunger Walds) auch ohne Weiteres Anlagen mit einer deutlich geringeren Gesamthöhe als die Referenzanlage zum Einsatz gebracht werden.

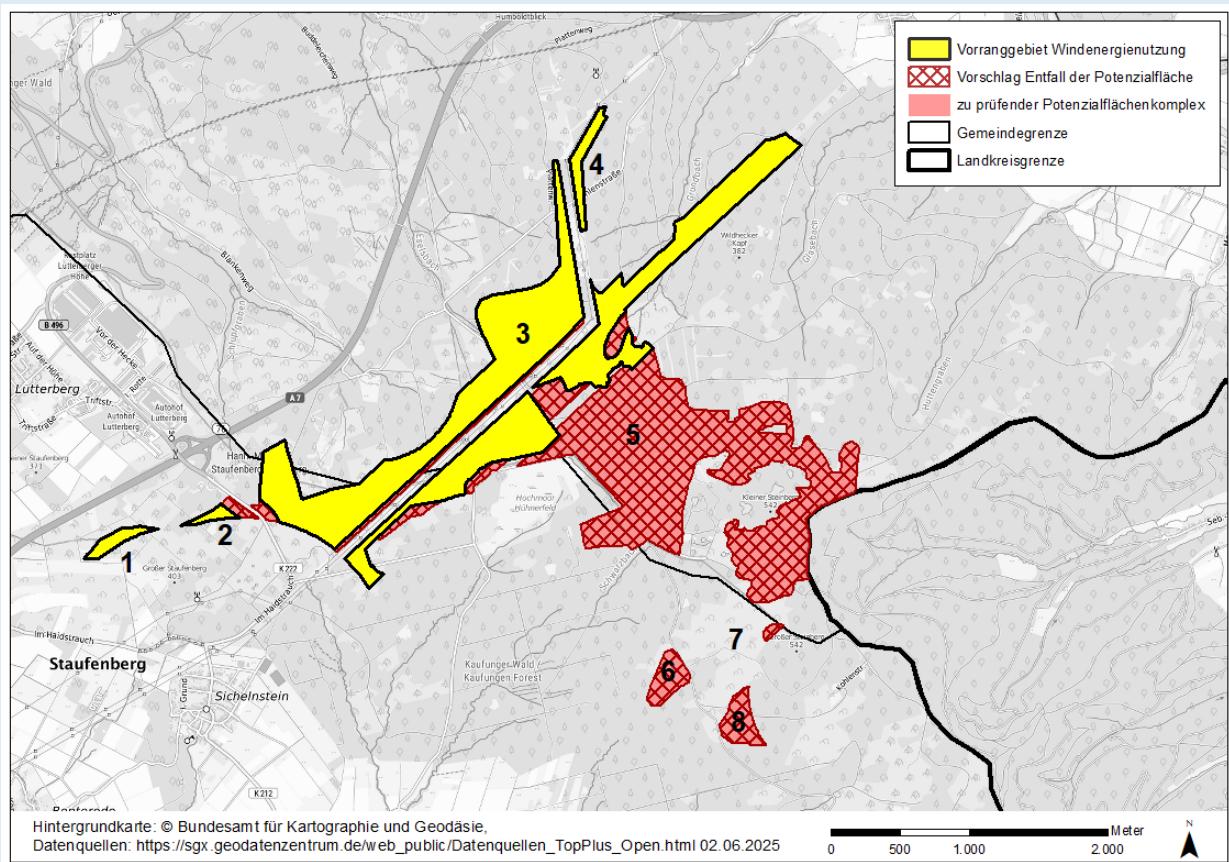
Für alle Schutzgüter der Umweltprüfung sind potenzielle, negative Umweltauswirkungen mit der Planung verbunden. Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen sind insbesondere durch die Betroffenheit von Strukturen des Biotopeverbundes und besonderer Waldfunktionen, die Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einem FFH-Gebiet, die großflächige Überlagerung mit drei Wasserschutzgebieten (engere und weitere Zonen III A und III B) und die Lage innerhalb einer wertvollen Landschaft (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark bundesweit bedeutsame Landschaft, Historische Kulturlandschaft) erkennbar. Trotz der Nähe zum FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ sind keine Konflikte mit dem Netz Natura 2000 zu erwarten, da keine windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck aufgeführt sind und es nicht zu Eingriffen innerhalb des Schutzgebietes kommt. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope innerhalb des PFK bzw. innerhalb der Flächen des geplanten VR WEN löst keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, da die geschützten Biotope jeweils kleiner als ein Hektar sind bzw. mit weniger als einem Hektar innerhalb des PFK bzw. des geplanten VR WEN liegen. Die geschützten Biotope können aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage bei der Standortwahl berücksichtigt werden, sodass der Konflikt vermeidbar ist.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Ferner sind auch die Schutzgüter Boden und Mensch, menschliche Gesundheit betroffen, jedoch ist das Beeinträchtigungsniveau hier geringer. Zur Vermeidung schwerwiegender Konflikt mit den besonderen Waldfunktionen und dem benachbarten Naturschutzgebiet erfolgt im Südosten eine großflächige Verkleinerung des PFK.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 17 Hann. Münden – Staufenberg (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 2 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegen- den umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Die verbleibenden Teile des PFK 2 werden als VR WEN Hann.-Münden-Staufenberg festgelegt.

Infolge der Verkleinerung des PFK und der stärkeren Konzentration auf die bestehenden Vorbelastungen zahlreiche Konflikte mit konkurrierenden oder entgegenstehenden Belangen aufgelöst bzw. so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere die raumordnerischen Konflikte (Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2022, geplantes Vorranggebiet Natur und Landschaft) sowie die negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturgüter.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Be lange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022)

Das VR WEN überlagert im Osten ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022. Die Errichtung von Windenergianlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht zu einem Zielkonflikt führt. Der Trinkwasserschutz kann auch bei überlagernder Festlegung des VR WEN gewährleistet werden.

- geplantes VR landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert im Südosten auf Teilflächen ein geplantes Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung. Da es sich um eine lediglich randliche Überlagerung handelt und im konkreten Fall bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die angrenzenden ehemaligen und in Betrieb befindlichen Freileitungs-trassen sowie die BAB 7 gegeben ist, wird hier im Rahmen der Abwägung der Windenergienutzung der Vorrang ggü. der zuvor geplanten Festlegung des Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung gegeben. Das zuvor geplante Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung des RROP-Entwurfs 2020 zurückgenommen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

- geplantes VB Wald Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert vollständig das geplante Vorbehaltsgebiet Wald. Die ggf. punktuell erforderlichen Rodungen und der Betrieb der WEA schränken die hier zudem deutlich vorbelasteten Waldfunktio-nen innerhalb des großräumigen Vorbehaltsgebiets nicht in einer Weise ein, dass die mit dem Vorbehaltsgebiet verfolgten planerischen Zielsetzungen nicht mehr erfüllt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher auf den durch das VR WEN betroffenen Teilflächen im Rahmen der Abwägung der Vor-rang ggü. dem Schutz des Waldes eingeräumt.

Mit den Vorranggebieten Wald und Biotopverbund grenzen weitere Vorranggebiete des LROP 2022 teil-weise unmittelbar an das VR WEN an. Die mit den Vorranggebieten verfolgten Ziele der Landesplanung werden jedoch durch die benachbarte Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, sodass ein Konflikt nicht besteht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Wasser, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine voll-ständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.14 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN ent-gegenstehen würden.

Landschaft

Es verbleiben insbesondere für das Schutzgut Landschaft voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen durch die Festlegung. Maßgebend für die verbleibenden Beeinträchtigungen aufgrund des erhöhten Werts der Landschaft ist die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“ (vorrangiger Schutzzweck ist die Erholungseignung), des Naturparks „Münden“ und der bundes-weit bedeutsamen Landschaft „Werra-Meißner-Gebiet und Kaufunger Wald“. Der vom VR WEN be-troffene Bereich ist jedoch erheblich vorbelastet, sodass ein mittleres Konfliktpotenzial festzustellen ist (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Aufgrund der durch die Vorbelastungen herabgesetzten Intensität negativer Auswirkungen sowie des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigun-gen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Land-schaftsschutz eingeräumt wird.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Das VR WEN liegt vollständig in Waldgebieten. Infolge der Errichtung von WEA kommt es zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um durch vorhandene Infrastrukturtrassen stark vorbelastete und überwiegend naturferne Nadelgehölze handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind zudem i.V.m. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Waldrecht mindestens im Verhältnis von 1:1 andernorts wieder aufzuforsten, sodass bilanziell keine Reduzierung der Waldfläche im Landkreis erfolgt.

Im VR WEN kommen kleinflächig drei gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Biotope) vor. Der Flächenumgriff der vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope ist in allen Fällen geringer als ein Hektar. Es handelt sich um die Biototypen „Bergheide“ und § „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, naturnahe Kleingewässer, Sumpfe“. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der sehr geringen Flächengröße durch Berücksichtigung der geschützten Biotope bei der konkreten Anlagenpositionierung und Erschließung im Genehmigungsverfahren sicher vermieden werden.

Artenschutz

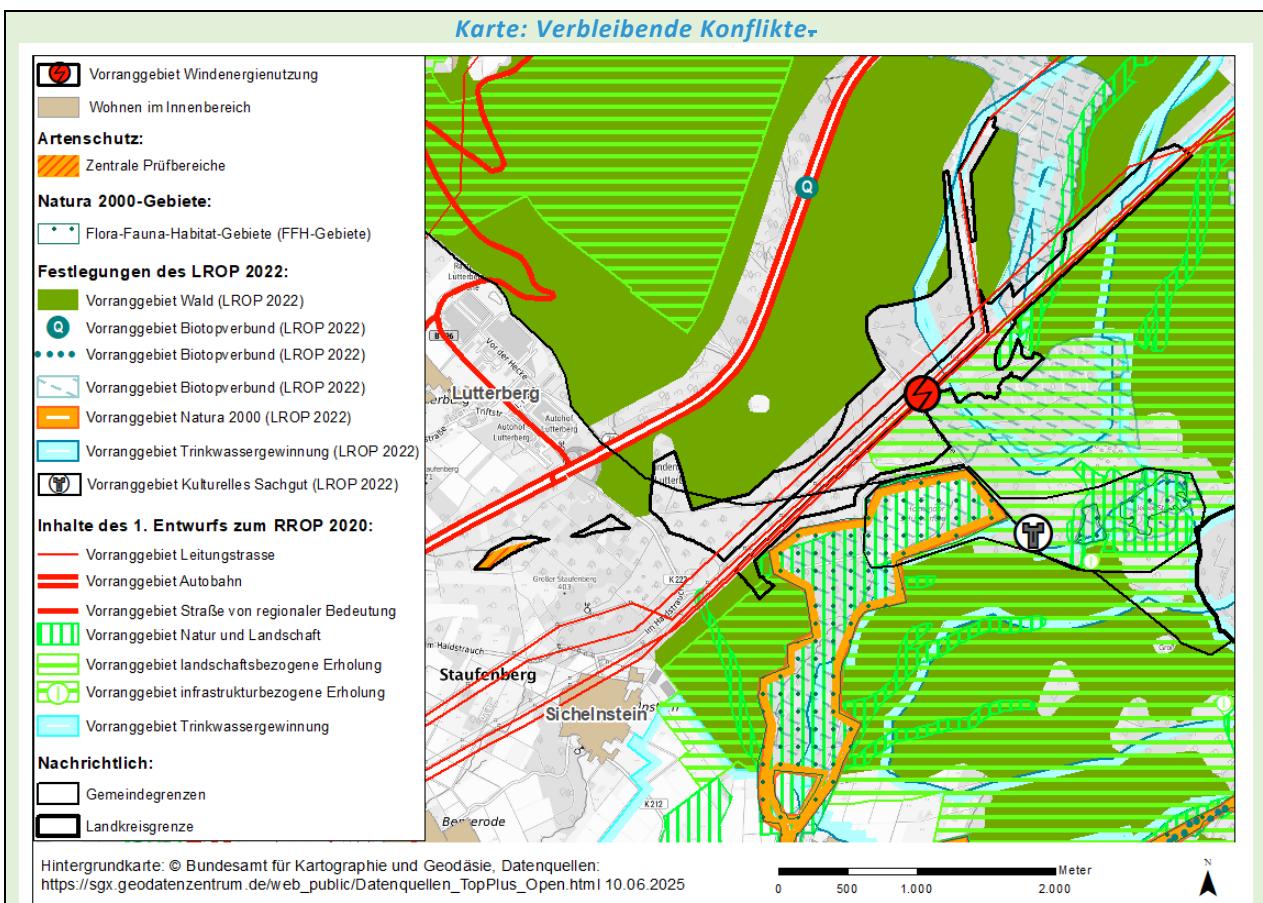
Artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln sind durch das VR WEN nur in geringem Umfang zu erwarten. Lediglich ein zentraler Prüfbereich eines Rotmilan-Horstes überlagert sich geringfügig randlich mit dem äußersten Südwesten des VR WEN. I. V. m. § 45b BNatSchG sind hier im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zu ergreifen, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, sodass eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutz hergestellt werden kann. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen. Aufgrund der Lage innerhalb von Waldgebieten ist mit dem Erfordernis von Baumhöhlekontrollen im Vorfeld durch Rodungsmaßnahmen zu rechnen. Dies berücksichtigend ergeben sich auch für die Artengruppe der Fledermäuse keine absehbaren unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Wasser

Das VR WEN überlagert im Osten die Wasserschutzgebiete „Oberode“ (SZ III) und „Laubach“ (SZ III A u. SZ III B). Bei dem Wasserschutzgebiet Laubach handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet. Es besteht potenziell die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel, etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen. Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und Beachtung der technischen Regelwerke können erhebliche negative Auswirkungen im Regelbetrieb jedoch ausgeschlossen werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)



Schlussbetrachtung zum VR WEN 17 Hann. Münden – Staufenberg

In Bezug auf raumordnerische Belange verbleiben nach Verkleinerung die Überlagerung mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022 im Osten sowie die großflächige Überlagerung mit dem geplanten Vorbehaltsgesetz Wald und dem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (beide Entwurf RROP 2020). Mögliche Konflikte mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung können bei Bedarf durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Zudem führt die Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des geplanten Vorbehaltsgesetzes Wald ist zu beachten, dass die erforderlichen Rodungsmaßnahmen nur punktuell im Bereich der Anlagenstandorte sowie mithin im Bereich zu verbreiternder oder teils neu anzulegender Erschließungswege erforderlich sein werden und damit in Bezug auf die Gesamtgröße des geplanten Vorbehaltsgesetzes im Landkreis vergleichsweise sehr gering sind. Überdies handelt es sich bei den betroffenen Wäldern um durch vorhandene Infrastrukturtrassen stark vorbelastete und überwiegend naturferne Nadelgehölze. Es wird im Rahmen der Abwägung daher von einer Vereinbarkeit des Vorranggebietes Windenergie mit dem überlagernden geplanten Vorbehaltsgesetz Wald ausgegangen. Hinsichtlich der Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird das geplante Vorranggebiet im Zuge der Überarbeitung des RROP-Entwurfs zurückgenommen und der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.

Die Belange der Flugsicherheit sind vsl. nicht betroffen. Sie können zudem durch die Abstimmung der geplanten Anlagenstandorte mit dem Flughafenbetrieb im Genehmigungsverfahren bei Bedarf nach vorliegenden Erkenntnissen hinreichend berücksichtigt und die Standorte im Gelände so gewählt werden, dass eine Gefährdung der Flugsicherheit ausgeschlossen ist. Überdies können aufgrund der guten Windhöufigkeit (exponierte Lage im Höhenzug des Kaufunger Walds) auch ohne Weiteres Anlagen mit einer deutlich geringeren Gesamthöhe als die Referenzanlage zum Einsatz gebracht werden, sofern die Flugsicherheit dies erfordert.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

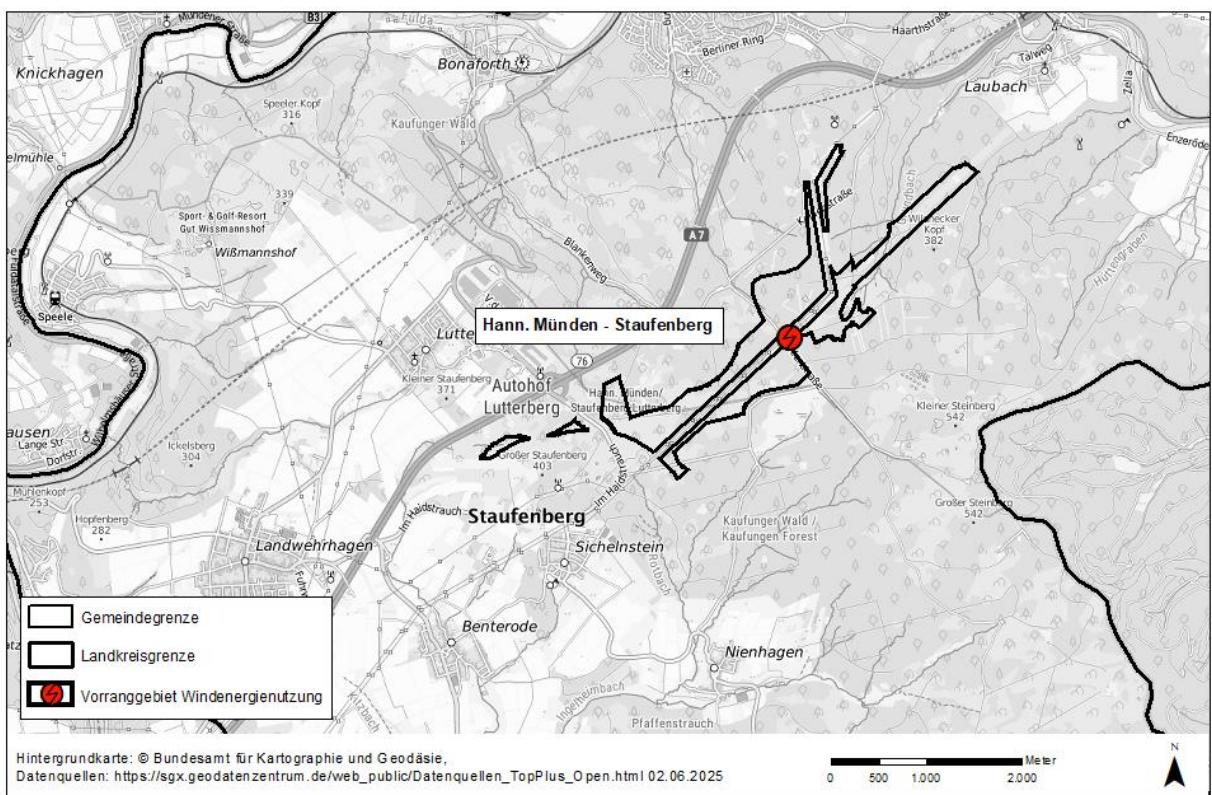
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Durch das geplante Vorranggebiet Windenergie werden ferner die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft in deutlicherem Umfang betroffen sein. Jedoch werden keine besonders empfindlichen Bereiche in Anspruch genommen und eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten ist auszuschließen, sodass keine schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen verbleiben.

In der Gesamtabwägung mit dem im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter Berücksichtigung des vom Land Niedersachsen gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziels von 1.899 ha, die im Landkreis Göttingen als Windenergiegebiete auszuweisen sind, werden die verbleibenden aufgeführten Konflikte und entgegenstehenden Belange als lösbar bzw. weniger wichtig beurteilt. Sie stehen der Festlegung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegen.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung 17 Hann. Münden – Staufenberg in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



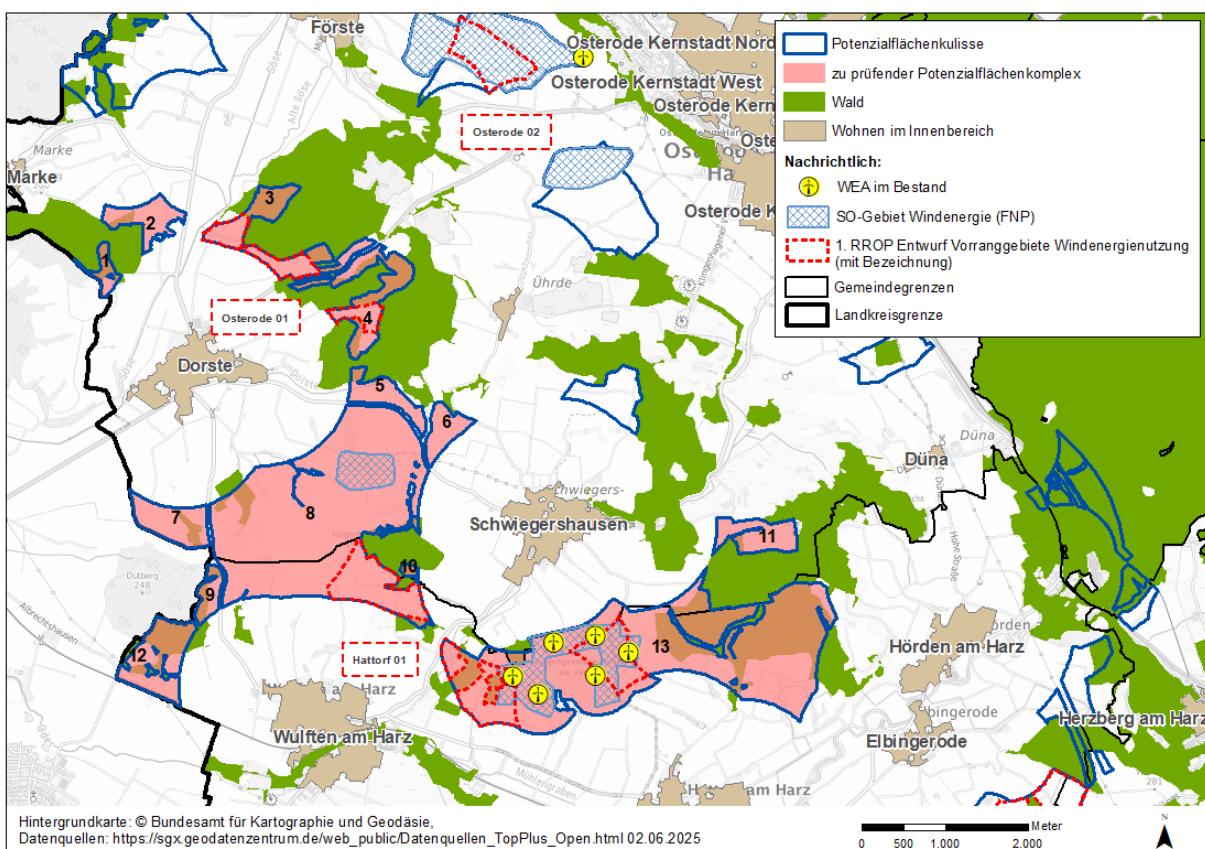
Flächengröße VR WEN

195,8226,7 ha

VR WEN 18 Hattorf am Harz – Osterode am Harz – PFK 41

1. Potenzialflächenbeschreibung Hattorf am Harz – Osterode am Harz - PFK 41

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu- aufstellung des RROP 2020	Mehrere Teilflächen des PFK 41 südlich von Schwiegershausen waren als VR WEN Hattorf 01 und VR WEN Osterode 01 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex verteilt sich auf einer weitläufigen Fläche mit unterschiedlicher Vegetation und verschiedenen Nutzungen. Die Landschaft ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Teils liegen bewaldete Flächen in der PFK.
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Hattorf am Harz mit den Mitgliedsgemeinden Hattorf am Harz, Hörsel am Harz, Wulften am Harz und Elbingerode sowie Stadt Osterode am Harz
Anzahl der Teilflächen	13
Gesamtgröße	1.240,3 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich sechs Bestandsanlagen, die 2016 errichtet wurden, innerhalb des Potenzialflächenkomplexes nahe der Kreismülldeponie Hattorf am Harz. Darüber hinaus existieren im Bereich des PFK verschiedene Vorplanungen unterschiedlicher Projektierer für mehrere Windenergieanlagen (siehe dazu auch Punkt 32.2.2. des Gebietsblattes).

	<p>Das Repowering bestehender WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung).</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	<p>Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes liegen zwei rechtswirksame Sondergebiete Windenergienutzung. Zum einen ein SO-Gebiet aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hattorf am Harz aus dem Jahr 2015 mit 89 ha, das Teilflächen aus der 9. Änderung beinhaltet, die zu einem großen SO-Gebiet verbunden wurden. Dieses SO-Gebiet wird mit geringfügig angepasstem Zuschnitt in die Potenzialflächenkulisse integriert.</p> <p>Zum anderen befindet sich im Norden zwischen den Ortsteilen Dorste und Schwiegershausen ein SO-Gebiet aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz. Siehe dazu auch Punkt 32.1 des Gebietsblattes.</p>

2. [Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung) | ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung) | nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich) |

2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#)-des gesamträumlichen Planungskonzepts?

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja, vollständig | ja, auf Teilflächen | nein |

2.1.3. Gegebenenfalls betroffene [Negativkriterien Ausschlusskriterien](#)-des gesamträumlichen Planungskonzepts

- Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m
- Abstand Gewebe im Außenbereich 480 m

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Sonderbaufläche Windenergieanlagen „Wulften/Hattorf“ und landwirtschaftliche Nutzung im Flächennutzungsplan Hattorf am Harz:

Der vorsorgliche, zusätzliche Abstand zu Siedlungsbereichen (Innenbereich) wird von dem bereits mit Windenergieanlagen bebauten Sondergebiet im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz um etwa 150 m in Bezug auf die nördlich benachbarte Ortschaft Schwiegershausen unterschritten. Da das Sondergebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist, diese jedoch nicht in dem von der Unterschreitung betroffenen Bereich errichtet wurden, wird der den Siedlungsabstand unterschreitende Teil des Sondergebietes nicht in den PFK integriert. Der entstehende PFK hält damit den Vorsorgeabstand von 1.000 m durchgehend ein.

Der Vorsorgeabstand von 480 m zu Gewerbegebieten im Außenbereich (hier Mülldeponie) kann in diesem Einzelfall entfallen, da 2016 bereits moderne Anlagen um die Deponie herum errichtet worden sind, welche den Mindestabstand bereits unterschreiten. Die Fläche ist zudem über ein Sondergebiet gesichert und aufgrund der Vorbelastung grundsätzlich gut geeignet. Die betroffenen Teilflächen des Sondergebietes können in den PFK 41 integriert werden.

Sonderbaufläche Windenergieanlagen „Hellenberg“ (S4) und landwirtschaftliche Nutzung im Flächennutzungsplan Osterode am Harz:

Das Sondergebiet erfüllt die Kriterien des Planungskonzeptes und ist damit vollständig Bestandteil des zu prüfenden PFK. Da jedoch keine Bestandsanlagen vorhanden sind und das SO-Gebiet „Hellenberg“ im Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz mit einer Größe von 27,3 ha keine besonderen Gunst-kriterien aufweist, besteht keine besondere Eignung der Fläche. Das SO-Gebiet „Hellenberg“ wird daher aufgrund der im Rahmen der Einzelfallprüfung in die Abwägung eingestellten, entgegenstehenden Belange (siehe nachfolgende Kapitel) nicht als VR WEN im Teilplan festgelegt.

2.1.5. Abwägungsergebnis

Das Sondergebiet „Wulften/Hattorf“ wird nahezu vollständig, mit kleinräumiger Anpassung des Zuschnitts, um den 1.000 m Siedlungsabstand einzuhalten, in die Potenzialflächenkulisse integriert.

Das Sondergebiet „Hellenberg“ erfüllt alle Kriterien des Planungskonzepts und ist somit Bestandteil des zu prüfenden PFK (aufgrund der im Rahmen der Einzelfallprüfung in die Abwägung eingestellten, entgegenstehenden Belange wird das Gebiet nicht als VR WEN festgelegt).

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROP 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		x	<p>Zwischen den Teilflächen im Norden liegt ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B 241), südlich liegt ein geplantes Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke. Darüber hinaus befinden sich diverse Kreisstraßen zwischen den Teilflächen. Zwischen den östlichen bzw. südöstlichen Teilflächen verläuft die Landesstraße L 523. Die südwestliche Teilfläche überlagert ein geplantes Vorranggebiet Leitungstrasse. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK zu den klassifizierten Straßen nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein Überstreichen der Bauverbotszonen durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen. Durch Gewährleistung eines Mindestabstands von 75 m zu den Festlegungen können die gesetzlichen Regelungen erfüllt und gleichzeitig auch die raumordnerischen Konflikte vermieden werden.</p> <p>Die Mülldeponie zwischen Wulften am Harz und Hattorf am Harz wird durch die Bestandsanlagen und die Potenzialfläche eingerahmt. Eine Überlagerung mit einer entsprechenden raumordnerischen Festlegung liegt nicht vor. Raumordnerische Konflikte resultieren daraus entsprechend nicht.</p>

Natur und Landschaft	x	x	<p>In den nördlichen Randbereichen der Teilflächen kommt es zu geringfügigen Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.</p> <p>Große Bereiche des Potenzialflächenkomplexes liegen innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p> <p>Die südöstliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes wird von einem linienhaften Vorranggebiet Biotopverbund des LROP 2022 randlich tangiert. Die Wanderungsbewegungen von entlang des Gewässerlaufs wandernden Arten werden durch benachbarte Windenergieanlagen nicht gestört. Eine direkte Beeinträchtigung/Überbauung der Achse kann im Rahmen der Anlagenpositionierung zudem sicher ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>In den nördlichen Randbereichen der Teilflächen kommt es zu geringfügigen Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.</p> <p>Große Bereiche des Potenzialflächenkomplexes liegen innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p> <p>Die südöstliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes wird von einem linienhaften Vorranggebiet Biotopverbund des LROP 2022 randlich tangiert. Die Wanderungsbewegungen von entlang des Gewässerlaufs wandernden Arten werden durch benachbarte Windenergieanlagen nicht gestört. Eine direkte Beeinträchtigung/Überbauung der Achse kann im Rahmen der Anlagenpositionierung zudem sicher ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.</p> <p>Nördlich der östlichen Teilflächen liegt die Historische Kulturlandschaft Hainholz. Hier kommt es zu geringfügigen Überlagerungen, welche einen Zielkonflikt darstellen können. Die betroffenen Teilflächen sollen deshalb nicht als VR WEN festgelegt werden.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert geplante Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, wobei diese im nördlichen Bereich geringfügig, im Süden und Osten großflächig sind.</p>

			Zudem überlagert die Teilfläche Nr. 13 ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung der LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt – in beiden Fällen – im Allgemeinen jedoch auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das geplante VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.
Erholung/Tourismus	x		Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich großflächig mit geplanten Vorbehaltsgebieten Erholung. Etwa 4,5 km nordöstlich liegt ein Tourismusschwerpunkt (Altstadt Osterode am Harz). Weder aus der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet noch durch die relative Nähe zu Osterode entstehen raumordnerische Zielkonflikte.
Sonstige Belange	---	---	---
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Innerhalb des SO-Gebietes „Hattorf/Wulfen“ befinden sich sechs Anlagen aus dem Jahr 2016 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 3.000 kW. Das SO-Gebiet „Hellenberg“ ist bisher noch nicht bebaut. Als Suchraum für das Repowering wird gem. § 16b BImSchG ¹ die zweifache Höhe der Referenzanlage des RROP um jede Bestandanlage herum zugrunde gelegt. Die Konflikte, die innerhalb des Suchraums um die Bestandsanlagen auftreten, lassen sich überwiegend durch einen Zuschnitt der Fläche auflösen. Die Fläche sollte im nördlichen Bereich (Vorsorgeabstand Innenbereich 800m) und im südlichen Teil (Gewerbe- und Industriefläche im Außenbereich) entsprechend zugeschnitten werden. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollte die Fläche auch im Nordosten verkleinert werden, weiterhin sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko hinreichend zu mindern. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen eignet sich die Fläche für das Repowering von Windenergieanlagen und kann entsprechend in die Vorrangkulisse überführt werden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
Die Überlagerung mit geplanten Vorranggebieten Natur und Landschaft bewirkt einen raumordnerischen Zielkonflikt. Dieser ist durch einen Verzicht auf die Festlegung der betroffenen Teilflächen zu vermeiden. Gleicher gilt für die Überlagerung mit einer Historischen Kulturlandschaft gem. LROP sowie für die Nähe zu linienhaften Vorranggebieten. Zu den entsprechend gesicherten benachbarten Straßen ist ein Mindestabstand vom 75 m (Rotorradius) zu den Bauverbotszonen einzuhalten. Auf diese Weise wird ein raumordnerischer Zielkonflikt vermieden. Nach entsprechendem Zuschnitt ist der Potenzialflächenkomplex aus Sicht der Raumordnung für die Windenergienutzung geeignet. Es verbleiben lediglich Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bzw. mit den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung des LROP 2022 gem. LROP 2022 und verschiedenen geplanten Vorbehaltsgebieten.			

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

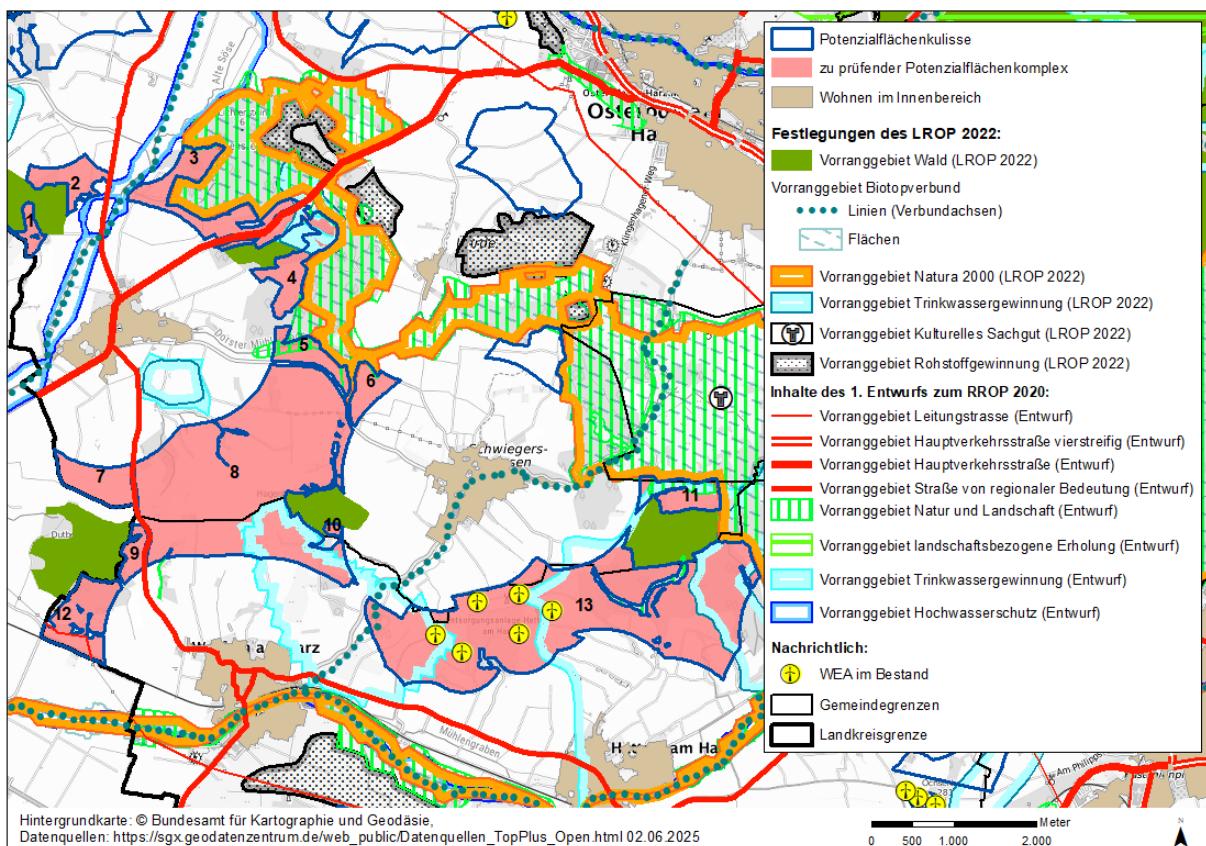
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

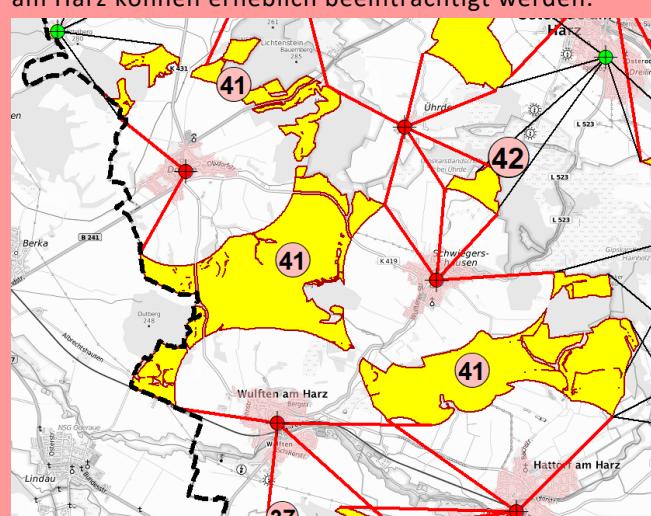
Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht zu einem Zielkonflikt führt. Die geplanten Vorbehaltsgesetze bewirken als Grundsatzfestlegungen unter Berücksichtigung von § 2 EEG ebenfalls keinen Zielkonflikt.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen und den Zielen des LROPs 2022)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung			
Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG			
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Vorbelastungen bestehen durch die Bundesstraße 241, die Landesstraße 523, diverse Kreisstraßen und die Bahntrasse südlich des Potenzialflächenkomplexes. Darüber hinaus stellen die Mülldeponie zwischen den Ortschaften Wulften am Harz und Hattorf am Harz sowie die Gipsabbaugebiete im Nordosten eine Vorbelastung dar. Weiterhin sind bereits sechs Windenergieanlagen um die Deponie herum errichtet.			
2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes liegen die Ortschaften Marke (1.000 m), Dorste (1.000 m), Kallenburg (1.900 m), Domäne Albrechtshausen (800 m), Lindau (1.300 m), Wulften am Harz (1.000 m), Schwiegershausen (1.000 m), Hattorf am Harz (1.000 m), Elbingerode (1.000 m), Hörsen am Harz (1.000 m), Düna (1.400 m), Uhrde (1.000 m) und Förste (1.700 m). Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen können in Abhängigkeit der Topographie und der Witterung noch in Entfernen von bis zu 1.500 m wahrgenommen werden. Störungen durch Schallemissionen können für Marke, Dorste, Domäne Albrechtshausen, Wulften, Schwiegershausen, Hattorf, Elbingerode, Hörsen und Uhrde nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kann es insbesondere in Förste, Dorste, Domäne Albrechtshausen und Schwiegershausen kommen.</p> <p>Durch den vorsorgeorientierten Ansatz der Planung (1.000 m Abstand zu Siedlungen des Innenbereichs) ist anzunehmen, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte regelmäßig eingehalten werden können. Sollte dies im Einzelfall aufgrund der räumlichen Lage und/oder der geplanten Anlagen nicht so sein, sind technische Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		x	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und ist nicht gewollt (vgl. hierzu Kap. 4.3.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 41 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt drei Ortschaften eine unzumutbare Übermäßige Umfassungswirkung.</p>

		<p>Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorste (260° Umfassungswinkel) • Schwiegershausen (239° Umfassungswinkel) • Wulften am Harz (172° Umfassungswinkel) <p>Im Zusammenwirken mit weiteren benachbarten Potenzialflächenkomplexen kann sich die Beeinträchtigung noch verstärken, d. h. insbesondere Schwiegershausen, Wulften am Harz, Hattorf am Harz und Hördern am Harz können erheblich beeinträchtigt werden.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abb. 12 in Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar-übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p> <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar im Sinne des Planungskonzepts als übermäßig zu bewerten. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-tolerierbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>	
2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen	
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/Verordnung)	x		Nordöstlich grenzen alle Teilflächen direkt an die Naturschutzgebiete „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ (BR 122) (Teilflächen Nr. 3, 4, 5 und 6) und „Gipskarstlandschaft Hainholz“ (BR 033) (Teilfläche Nr. 11) an. Die Schutzgebiete dienen dem Erhalt der karsttypischen Phänomene und deren natürlicher Dynamik. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme. Auswirkungen auf die morphologischen Charakteristika oder die Flora können daher ausgeschlossen werden. Der Schutzzweck des Schutzgebietes „Gipskarstlandschaft Hainholz“ umfasst u. a. die Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus, da das Gebiet auch zum europäischen Natura 2000-Netz gehört. Auswirkungen auf die Fledermausarten können aufgrund der direkten Nähe nicht ausgeschlossen werden (siehe dazu auch die Natura 2000-Prüfung).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			Südlich bzw. südöstlich der östlichen Teilfläche Nr. 13 liegt in rund 400 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Siebertal“ (BR 105). Südlich der südwestlichen Teilfläche Nr. 12 liegt mit mehr als 500 m Abstand das Naturschutzgebiet „Oderaue“ (BR 124). Aufgrund der größeren Entfernung zu den Naturschutzgebieten „Siebertal“ und „Oderaue“ sind dort keine Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In nahezu allen Teilflächen kommen gesetzlich geschützte Biotope vor. Insbesondere auf den Teilflächen Nr. 7, 8, 11 und 13 liegen gesetzlich geschützte Biotope, die deutlich größer als ein Hektar sind.
Auswirkungen auf den Biotoptverbund	x		Die südöstliche Teilfläche Nr. 13 wird am westlichen Rand von einer Biotoptverbundachse (Hackenbach) queriert. Zwischen den nördlichen Teilflächen verläuft die Söse, die ebenfalls als Verbundachse in das LROP aufgenommen worden ist. Da es sich bei den Verbundachsen um Fließgewässer handelt, ist eine Inanspruchnahme durch WEA mit hoher Sicherheit auszuschließen. Daher wird nur eine geringe Konfliktintensität erwartet.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Teile des PFK befinden sich innerhalb von Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergianlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Betroffen sind teilweise ökologisch wertvolle Waldränder, jedoch in einem Umfang von ca. 35 % der Gesamtfläche. Weitere Waldfunktionen werden nicht beeinträchtigt.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	Artenschutzrechtliche Betroffenheit Hinweis: zur Berücksichtigung von artenschutzfachlich relevanten Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren siehe Abschnitt 2.3.84 des Gebietsblattes! <u>Brutvögel</u> Der Potenzialflächenkomplex überlagert insgesamt drei Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans: Im nördlichen Bereich kommt es zur Überlagerung mit <u>dereiner kleineren</u> -Teilfläche Nr. 2, die große zentrale Teilfläche Nr. 8 und ihre westlich angrenzenden kleinen Teilflächen Nr. 7, 9 und 12 überlagern sich großflächig mit einem Verbreitungsschwerpunkt und östlich überlagert <u>sich-eine-die kleinere</u> -Teilfläche Nr. 11 mit <u>einemeinen</u> Verbreitungsschwerpunkt.

		<p>Die Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte sollen vollständig von VR WEN freigehalten werden, entsprechend entsteht infolge der Überlagerung ein sehr hohes Konfliktpotenzial.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt im erweiterten Prüfbereich von über 20 Rotmilan-Horsten, wobei in acht Fällen der Nahbereich und in 13 Fällen der zentrale Prüfbereich durch den Potenzialflächenkomplex überlagert wird. Drei der Horste, die im Nahbereich betroffen sind, liegen innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes.</p> <p>Die große zentrale Teilfläche (inkl. der direkt angrenzenden Teilflächen) überlagert die Nahbereiche von fünf Rotmilan-Horsten aus den Jahren 2017 und 2018. Die nordöstlichen Teilflächen überlagern den Nahbereich eines Rotmilan-Horstes (2020). Die Nahbereiche der anderen beiden Rotmilan-Horste (2017) werden durch die große östlich gelegene Teilfläche überlagert, einer der Horste befindet sich innerhalb der Potenzialfläche, sodass der Nahbereich fast vollständig betroffen ist. Der Potenzialflächenkomplex liegt zu großen Teilen innerhalb des zentralen Prüfbereichs der umliegenden Rotmilan-Horste. Innerhalb der großen zentralen Teilfläche liegt der Horst eines Baumfalkens (2018); sowohl Nahbereich als auch zentraler Prüfbereich liegen vollständig innerhalb der Potenzialfläche. Nördlich des Potenzialflächenkomplexes liegen drei Hinweise auf Brutverdachtsfälle des Uhus für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vor, dabei handelt es sich um zwei mehrjährige Brutplätze, wovon einer 2016 mit Brutnachweis bestätigt wurde. Die potentiellen Brutplätze liegen weit genug entfernt, sodass es nicht zu Überlagerungen mit den Nahbereichen kommt. Der zentrale Prüfbereich wird jedoch in zwei Fällen durch die Teilflächen überlagert. Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegen zudem ein Schwarzmilan-Horst (2017) und ein Weißstorch-Horst (2016-2019), in beiden Fällen wird lediglich der erweiterte Prüfbereich durch die Planung tangiert.</p>
--	--	--

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktirisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> <p>Gastvögel Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p>Fledermäuse Im Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen keine bekannten Fledermausquartiere, in ca. 350 m Entfernung liegt jedoch ein Hinweis auf ein Quartier der Breitflügelfledermaus vor. Weiterhin gibt es Hinweise auf Jagdgebiete, die von mehreren kollisionsgefährdeten Arten genutzt werden. Es liegen ausschließlich alte Hinweise aus den Jahren 2008 und 2011 vor; dort wurden jedoch Zwergefledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus erfasst. Die genannten Arten gelten als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Vielzahl der Meldungen und des Artenspektrums ist trotz der mangelnden Aktualität eine potenzielle Habitateignung anzunehmen.</p> <p>Ergebnis Teile des PFK überlagern sich mit Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkten. Hieraus resultieren schwerwiegende Konflikte, da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen. Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint.</p>
--	--	---

			<p>Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im zentralen Prüfbereich sind sodann i. V. m. § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zu ergreifen, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
--	--	--	--

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		<p>Der Großteil der Teilflächen überlagert Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. In den der zentralen Teilfläche Nr. 8 und den südlichen Teilflächen Nr. 12 und 13 liegen insgesamt zwölf-13 Wölбäcker, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung als schutzwürdig gelten.</p> <p>Seltene Böden (u. a. Hangschuttböden, Pararendzinen an nicht erodierten Standorten) kommen sowohl innerhalb der kleinen nördlichen Teile der nördlichen Teilfläche Nr. 2 als auch im Bereich der großen-zentral gelegenen Teilflächen Nr. 7 und 8 und am östlichen Rand des Potenzialflächenkomplexes vor auf Teilfläche Nr. 13 vor.</p> <p>Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Genehmigungsverfahren im Zuge der Eingriffsregelung zu bewerten ist.</p>
Auswirkungen auf Geotope	---		Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	Zwischen den nördlichen Teilflächen liegt das Überschwemmungsgebiet der Söse und grenzt direkt an die Teilflächen an. Südlich des Potenzialflächenkomplexes verläuft die Oder, südöstlich die Sieber. Die Überschwemmungsgebiete von Oder und Sieber liegen jeweils mehr als 500 m von den Teilflächen entfernt. In keinem Fall kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	x		Die südlichen Teilflächen Nr. 8, 10 und 13 überschneiden sich großflächig mit dem Wasserschutzgebiet Wulfen, Schutzone III (ca. 127 ha). Die Teilfläche Nr. 13 überlagert sich zudem mit dem Wasserschutzgebiet Elbingerode, Schutzone III (ca. 63 ha). Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen.

			Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können die potenziell erheblichen negativen Umwaltauswirkungen jedoch auf ein verträgliches Maß reduziert werden.
--	--	--	--

2.3.5. Schutzwert Landschaft

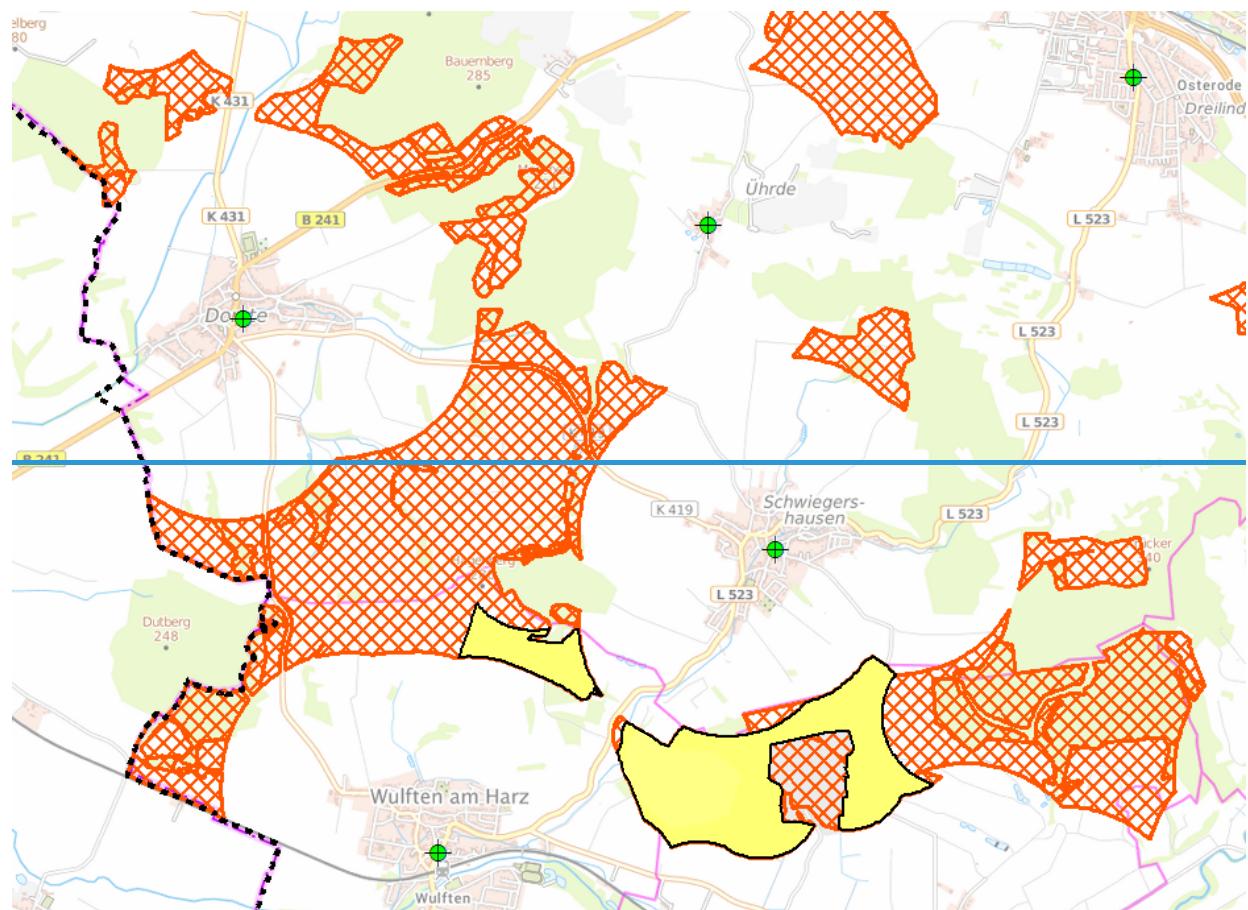
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	Das Landschaftsbild im Bereich des PFK ist durch ein bewegtes Relief, häufige Übergänge zwischen Wald und Offenland und Fließgewässer mit Auenbereichen geprägt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen, die insbesondere mit der Entfernung von dem durch den bestehenden Windpark vorbelasteten Teilraum zunehmen. Problematisch ist zudem die erhebliche Ausdehnung und Zersplitterung des PFK, was eine Belastungsbündelung erschwert und die Landschaft weiträumig überformt. Dieser teilräumlich kumulierenden Beeinträchtigung sollte durch Verkleinerung des PFK und eine stärkere Konzentration auf die bestehenden Windenergieanlagen entgegengewirkt werden.

2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	x		Der PFK-Die Teilflächen Nr. 5 und 6 überlagern sich im Nordosten kleinflächig mit der nordöstlich gelegenen historischen Kulturlandschaft Hainholz und grenzt großflächig an diese an. Die Landschaft wird durch Grünland auf durch Auswaschungen bewegtem Bodenrelief, Einzelbäume und Gehölzgruppen sowie durch den gut erhaltenen Charakter der Allmendelandschaft, hier insbesondere durch den kleinräumigen Wechsel aus trockenen und blütenreichen Hängen, extensiv genutzt Grünland, den sanften Übergängen zwischen waldähnlichen Bereichen und Offenland, geprägt. Darüber hinaus sind die Ortschaft Düna mit dem mittelalterlichen gleichnamigen Herrensitz und Resten der Erzverhüttung sowie die teilweise noch erkennbare Osteroder Landwehr, die Wüstungen Bessingen und Schmachthagen sowie die Grundmauern der Bessinger Kirche maßgeblich für die kulturelle Bedeutung. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird der ursprüngliche Charakter der Landschaft beeinträchtigt.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll auf die Festlegung aller Teilflächen des PFK verzichtet werden, die sich mit dem Nahbereich kollisionsgefährdet Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie den Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans überlagern. Letzteres betrifft auch einen Großteil des ohnehin bereits kleinen Sondergebietes „Hellenberg“ (S4) aus dem Flächennutzungsplan Osterode am Harz. Da das SO-Gebiet nicht mit Windenergieanlagen bebaut ist, sollte auch hier auf eine Festlegung als VR WEN verzichtet werden. Hierdurch reduziert sich gleichzeitig bereits die Konfliktlage in Bezug auf eine Umfassung von Ortslagen. Um den Umfassungswinkel auch für die Ortschaft Schwiegershausen auf ein zumutbares Maß zu verringern, sollte der PFK im Osten zudem auf die Grenze des bestehenden Windparks begrenzt werden. Im Ergebnis werden auch die Abstände zu den benachbarten Schutzgebieten im Norden deutlich erhöht, sodass erhebliche Beeinträchtigungen hier sicher ausgeschlossen werden können. Im Westen ist sodann eine kleinräumige Erweiterung bis etwa auf Höhe des Hagenbergs vertretbar. Ggf. sind technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während des Baus und des Betriebs der WEA zu ergreifen, wenn die Anlagenstandorte innerhalb des WSG liegen. [Weiterhin sollten die gesetzlich geschützten Biotope, die größer als ein Hektar sind, ausgeschnitten werden bzw. sollten bei einer Akkumulation von geschützten Biotopen die Flächen des PFK entsprechend verkleinert werden.](#)



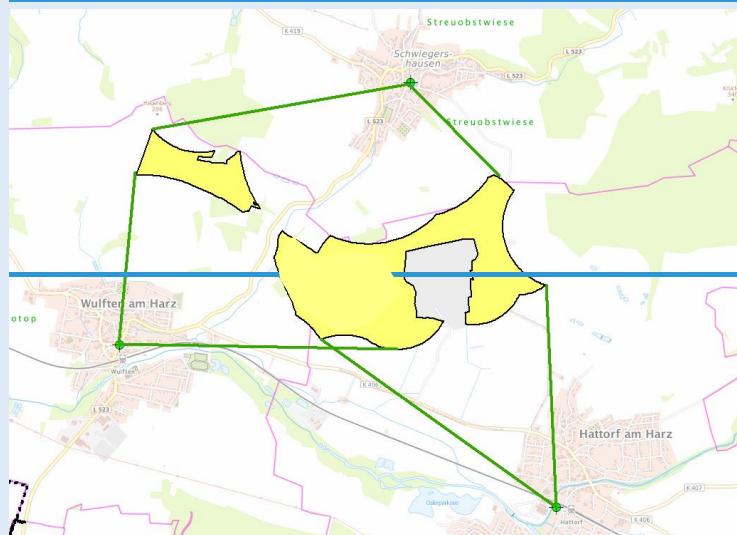
2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex löst unter der Prämisse einer Festlegung des gesamten PFK als VR WEN teils schwerwiegende Konflikte mit den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturelles Erbe aus. Hervorzuheben sind die Umfassungswirkung (insb. auf Schwiegershausen) sowie die mehrfache Überlagerung mit Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans und Nahbereichen von kollisionsgefährdeten Vogelarten. Aus umweltfachlicher Sicht ist daher eine deutliche Verkleinerung des PFK mit einer Konzentration auf den bestehenden Windpark dringend erforderlich (siehe unter Punkt 32.3.7 im Gebietsblatt).

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des PFK reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität insbesondere für die o. g. Schutzgüter auf ein zumeist geringes, in jedem Fall aber zumutbares Maß. Die Vermeidungsmaßnahmen führen zu einer Auflösung der Konflikte mit den Schwerpunktträumen des Rotmilans und den gesetzlich geschützten Biotopen sowie einer Reduktion der Umfassungswirkung von benachbarten Ortslagen auf ein zumutbares Maß. Gleichwohl erhöht sich infolge der ermöglichten Erweiterung des bestehenden Windparks für die benachbarten Ortslagen das Beeinträchtigungs niveau, wobei aber gesetzliche Grenzwerte oder Zumutbarkeitsschwellen nicht mehr überschritten werden.

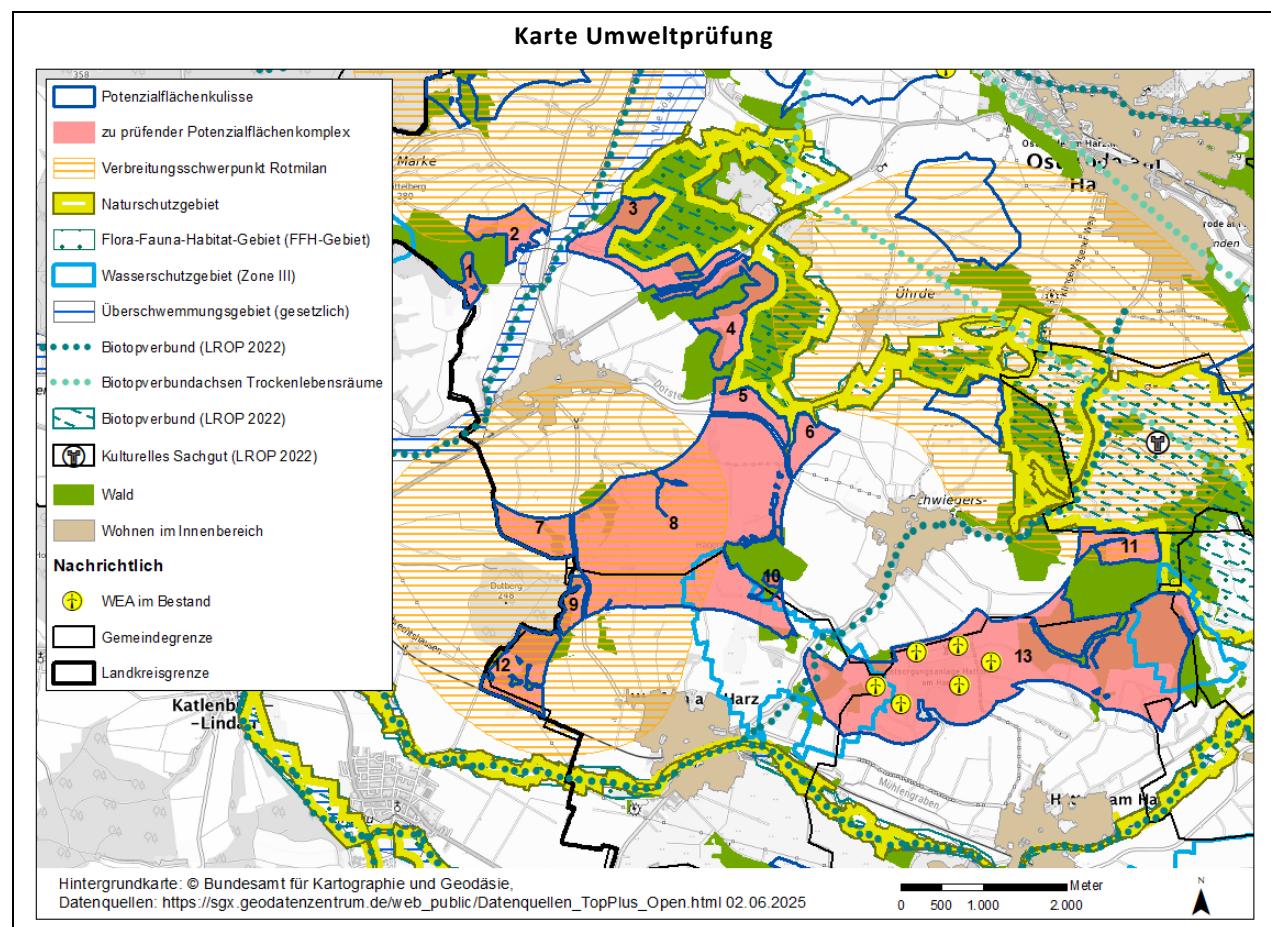
[Umfassungssituation nach Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen](#)



[Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel \(grüne Linie\) liegen deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 120 Grad.](#)

Es verbleiben weiterhin voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, welche jedoch mit Hilfe fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren noch einmal minimiert werden können. Die Überlagerung mit der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes ist grundsätzlich möglich und führt voraussichtlich nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen (auch eine der bereits errichteten Windenergieanlagen steht im WSG). Im Bedarfsfall können technische Maßnahmen, insbesondere beim Bau der Anlagen, ergriffen werden, um potenzielle Beeinträchtigungen zu vermeiden.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
--	---	--------------------------------------



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Sieber, Oder, Rhume (DE-4228-331) Gipskarstgebiet bei Osterode (DE-4226-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Auf der großen südlichen Teilfläche stehen bereits sechs Windenergieanlagen. Der Potenzialflächenkomplex umfasst sowohl Wald- als auch Offenlandstandorte. Das FFH-Gebiet „**Gipskarstgebiet bei Osterode**“ (**DE-4226-301**) liegt nordöstlich des Potenzialflächenkomplexes; die Teilflächen grenzen überwiegend direkt an das Schutzgebiet an. Südlich erstreckt sich über die gesamte Ost-West-Ausdehnung und darüber hinaus das FFH-Gebiet „**Sieber, Oder, Rhume**“ (**DE-4228-331**). Zwischen Schutzgebiet und Potenzialflächen liegen mindestens 400 m.

Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „**Sieber, Oder, Rhume**“ (**DE-4228-331**) nehmen keinen Bezug auf windenergieempfindliche oder kollisionsgefährdete Arten. Außerdem kommt es nicht zu einer direkten Flächeninanspruchnahme. Aus den vorstehend genannten Gründen sind durch die Planfestlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu erwarten, eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Die windenergieempfindliche Mopsfledermaus ist Bestandteil des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „**Gipskarstgebiet bei Osterode**“ (**DE-4226-301**). Eine Prüfung, ob die Planfestlegung mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss daher durchgeführt werden.

[Es liegen keinerlei Hinweise zu Vorkommen der Mopsfledermaus vor.](#) Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Potenzialflächen direkt an das FFH-Gebiet heranreichen.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Die Flächen sollten so verkleinert werden, dass eine „Pufferzone“ von einer Rotorblattlänge, mindestens jedoch von 75 m, zwischen Schutzgebiet und Potenzialfläche liegt. **Betriebsbedingt** sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, sind jedoch aufgrund der Entfernung von mehreren Kilometern zu den nächsten bekannten Vorkommen unwahrscheinlich. Da keine Hinweise auf Mopsfledermäuse in den Daten enthalten sind, können keine betriebsbedingten Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, festgestellt werden.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

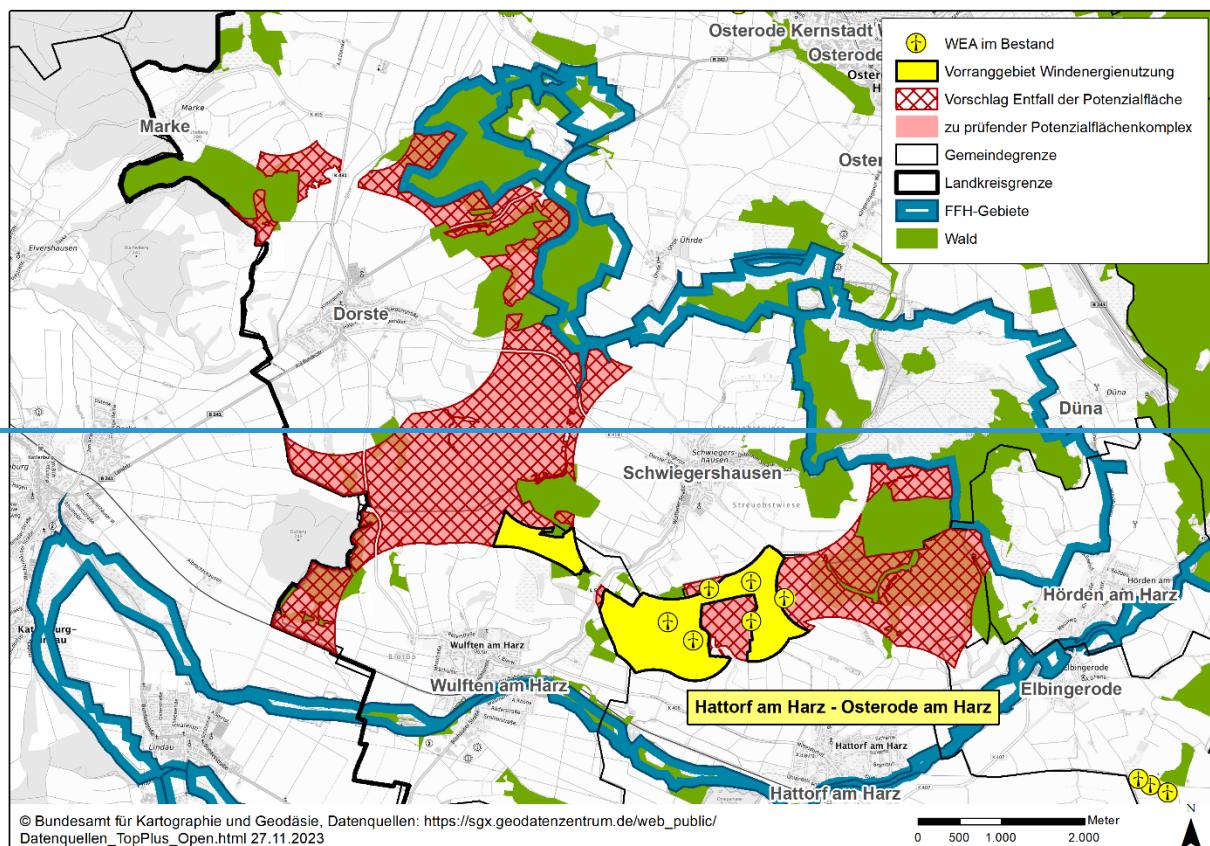
Eine Verkleinerung der Fläche, sodass wenigstens 75 m (eine Rotorblattlänge) Abstand zum Schutzgebiet eingehalten werden, ist erforderlich, damit die Vereinbarkeit des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele mit der Planfestlegung gegeben ist.

Um das verbleibende Kollisionsrisiko für die Fledermausarten hinreichend zu minimieren, sind zusätzlich zur oben genannten Verkleinerung der Fläche Abschaltalgorithmen, ggf. i. V. m. mit einem Gondelmonitoring, erforderlich.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Vträglichkeit im Gebietsblatt

Die Fläche ist unter Berücksichtigung des Flächenzuschnitts und ggf. unter Einbezug weiterer Vermeidungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck verträglich.

Karte Natura 2000 Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

Der Potenzialflächenkomplex umfasst zwei Sondergebiete für die Windenergienutzung und insgesamt sechs Bestandsanlagen. Der bereits mit Windenergieanlagen bebaute Bereich des Sondergebietes „Wulften/Hattorf“ ist im Sinne des planerischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Göttingen für die Festlegung als VR WEN geeignet. Bestehende Standorte und SO-Gebiete, die mit dem aktuellen Planungskonzept vereinbar sind, sollen vorrangig ausgewiesen werden, da es sich oft um gut akzeptierte Standorte handelt. Da das SO-Gebiet „Hellenberg“ nicht mit dem Planungskonzept konform und auch noch nicht bebaut ist, wird auf eine Übernahme in die Potenzialflächenkulisse verzichtet.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

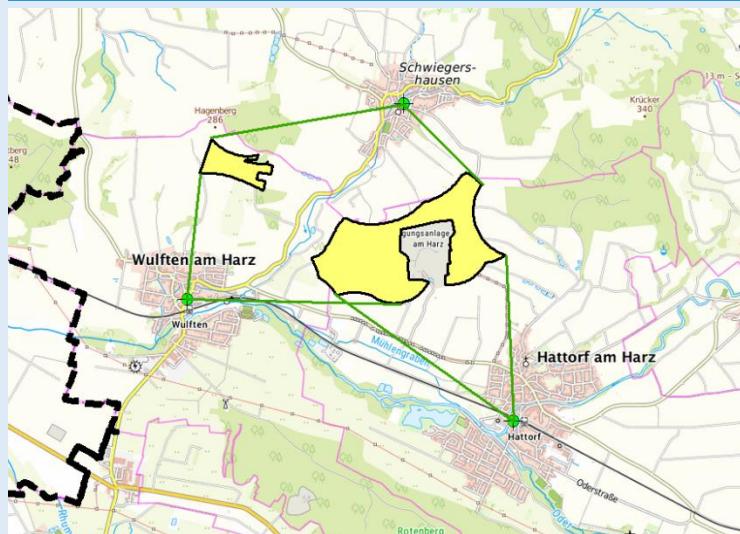
Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Durch den PFK entstehen raumordnerische Zielkonflikte infolge von Überlagerungen mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft und einer im LROP 2022 definierten historischen Kulturlandschaft, welche gem. Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert werden soll. Beide Zielkonflikte können durch einen Verzicht auf die Festlegung der betroffenen Teilflächen als VR WEN aufgelöst werden.

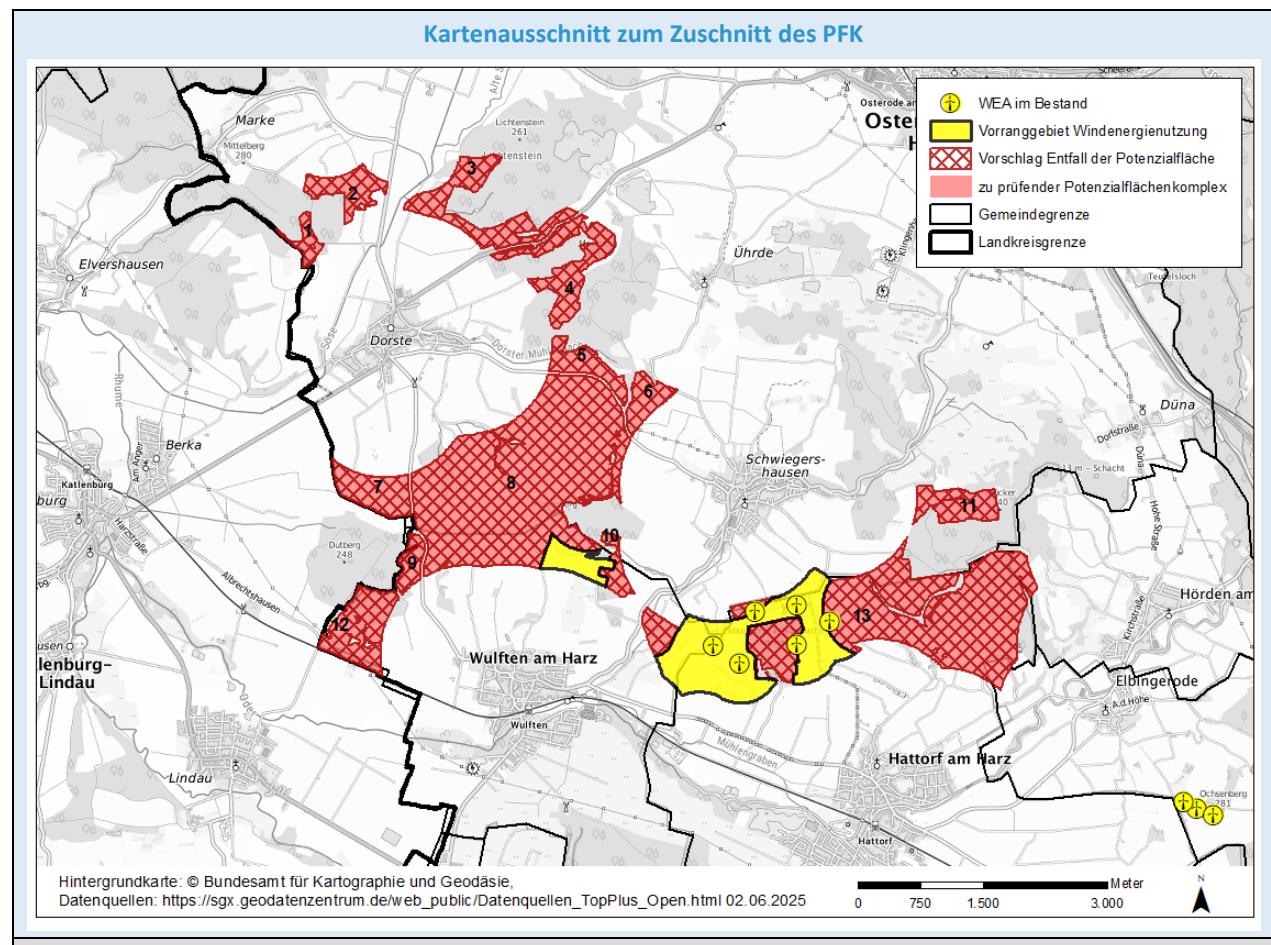
Im Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung entstehen für mehrere Schutzgüter bei Festlegung des gesamten PFK schwerwiegende und voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen.

Insbesondere aufgrund der Größe und der großen Ost-West-Ausdehnung entsteht für umliegende Ortschaften eine unzumutbare übermäßige Umfassungswirkung. Weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Überlagerung von insgesamt drei Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans sowie des Eingriffes in mehrere Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen durch Umfassungswirkung und Konflikte mit dem Artenschutz stehen einer Festlegung des gesamten PFK als VR WEN – auch unter Berücksichtigung der auf Teilflächen bestehenden Vorplanungen und der damit einhergehenden privaten Belange – deutlich entgegen. Alle dargestellten schwerwiegenden Konflikte können gleichwohl durch eine – umfangreiche – Verkleinerung des PFK und eine stärkere Konzentration auf den Bereich der bestehenden Windenergieanlagen vermieden bzw. so weit vermindert werden, dass eine Festlegung als VR WEN für die verbleibenden Flächen möglich ist. Der PFK umfasst zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Diese wurden ab einer Größe von einem Hektar aus der Potenzialflächenkulisse ausgeschnitten, da für den 2. Entwurf jedoch ein aktualisierter Datensatz vorliegt und die Potenzialflächenkulisse nicht neu erstellt worden ist, müssen die neuen gesetzlich geschützten Biotope, die größer als ein Hektar sind, nachträglich ausgeschnitten werden (Teilfläche Nr. 10) bzw. werden sie in Einzelfällen, in denen eine Berücksichtigung bei der Standortwahl, trotz der Überschreitung des Schwellenwertes von einem Hektar Größe, möglich erscheint, ohne, dass es zu merklichen Einbußen Windenergienutzung kommt, in der Fläche belassen (Teilfläche Nr. 13).

Umfassungssituation nach Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel (grüne Linie) liegen deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 120 Grad.



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 18 Hattorf am Harz – Osterode am Harz (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK wurde, wie unter 2.2.3 und 2.2.8 empfohlen, verkleinert und wird mit einer Gesamtgröße von 186,79 ha als VR WEN festgelegt. Bei der Verkleinerung wurden das Vorranggebiet Natur und Landschaft, die Historischen Kulturlandschaften (gem. LROP 2022) sowie die linienhaften Vorranggebiete und die Mindestabstände zu gesicherten benachbarten Straßen berücksichtigt.

Durch das VR WEN sind/werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- VR Trinkwassergewinnung

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht zu einem Zielkonflikt führt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Wasser, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.15 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind Hinweise auf die erfolgte Renaturierung eines Abschnitts des Hackenbachs, der durch das VR WEN verläuft, eingegangen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass dort angrenzend ein Steilhang im VR WEN umfasst ist, der aufgrund der Topographie nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Die im 1. Entwurf enthaltene Flächenabgrenzung wurde daraufhin angepasst und die Teilfläche ####13 im nordwestlichen Bereich verkleinert.

Weiterhin ist im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen worden, dass eine aktualisierte Kulisse der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorliegt. Diese wurde im Zuge der Überarbeitung berücksichtigt: Im östlichen Bereich der Teilfläche Nr. 8 kommen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor, die größer als ein Hektar sind, gemäß des dem TP Windenergie zugrundeliegenden Planungskonzeptes sind geschützte Biotope > 1 ha von der Flächenkulisse auszunehmen. Daher ist ein Zuschnitt der Fläche erfolgt.

Artenschutz

Für das VR WEN Hattorf a. H. – Osterode a. H. liegen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens neue Erkenntnisse zu Brutvorkommen des Rotmilans und des Schwarzmilans aus den Jahren 2023 und 2024 vor. Der Landkreis Göttingen hat die Belange der kollisionsgefährdeten Arten bereits umfassend in seiner der Planung und Flächenabgrenzung im Bereich Hattorf-Osterode zugrunde liegenden Abwägung berücksichtigt.

Datengrundlage:

Für die Abwägung hat der Landkreis Göttingen eine **umfangreiche Datengrundlage aus den letzten knapp 15 Jahren** zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten im Landkreis – u. a. gestützt auf freiwillige eigene Erfassungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht verpflichtend sind – zusammengestellt.

Besondere Bedeutung Rotmilan:

Aus der Datengrundlage und den ermittelten Verbreitungsschwerpunkten geht hervor, dass der Rotmilan abseits von Siedlungen und größeren Waldflächen **flächendeckend im Offen- und Halboffenland** des Landkreises Göttingen vorkommt. So beträgt die Brutplatzdichte bezogen auf das Kreisgebiet 8,4/BP auf 100 km² und ist damit viermal höher, als im nds. Landesdurchschnitt (2,2 BP/100 km², NLWKN 2009). Zur besonderen Situation im Landkreis Göttingen und der daraus resultierenden Verantwortung siehe auch Kapitel 4.3.2.2 der Begründung.

Schwarzmilan:

Schwarzmilane gelten als die häufigsten Greifvögel der Welt und besiedeln weite Teile Europas, Asiens und Australiens. Der Schwarzmilan ist auch in Deutschland weit verbreitet und gilt hierzulande aktuell als nicht gefährdet. In einer Studie von Gerlach et al. (2019)² wurde im 25-Jahrestrend sogar eine Bestandszunahme festgestellt. Im Gegensatz zum Rotmilan handelt es sich nicht um eine „Verantwortungsart“. Die Art bevorzugt die Nähe von Gewässern und Auenlandschaften.

Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse bei der Abgrenzung des VR WEN:

Auf Grundlage dieser Daten hat der Landkreis Göttingen sodann durch eigenständige Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans sowie Freihalten von Nahbereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten im Zuge der artenschutzfachlichen Risikoabschätzung in der Einzelfallprüfung, in Abwägung mit allen zu berücksichtigen weiteren Belangen, sowie mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele nach Anlage 1 zum NWindG, die konfliktärmen Flächen im Landkreis ermittelt und als VR WEN abgegrenzt.

² Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Keine konfliktärmeren Flächen:

Es wird auch unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zu Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan im Raum Hattorf-Osterode in den Jahren 2023 und 2024 (siehe weiter unten!) weiterhin davon ausgegangen, dass die geplanten VR WEN (und damit auch das vorliegende Gebiet) die für die Avifauna konfliktärmen Flächen im Landkreis Göttingen darstellen und über die Geltungsdauer des Teilplans von mindestens 10 Jahren gesehen mit Blick auf das hochdynamische Raumnutzungsverhalten sowie die nur sehr bedingt vorhandene Brutplatztreue des Rotmilans (Wechselhorste) keine weniger konflikträchtigen Alternativen zur Verfügung stehen. Denn aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises zur Erreichung der Flächenziele nach NWindG müssten die hierdurch für die Windenergienutzung verloren gehenden Flächen an anderer Stelle durch zusätzliche Festlegungen kompensiert werden. Ausweislich der beschriebenen umfassenden Datengrundlage zum Rotmilan und zu anderen kollisionsgefährdeten Brutvögeln, die vom Landkreis berücksichtigt worden ist, würde es sich hierbei immer um potentiell konflikträchtigere Flächen handeln, auf denen bereits langjährige Vorkommen bekannt sind oder aber eine Ansiedlung mindestens ebenso wahrscheinlich ist, wie im Bereich der durch die Neumeldungen in Frage gestellten Flächen.

Spezifische Konfliktsituation VR WEN Hattorf am Harz-Osterode am Harz:

Im Hinblick auf die Vollziehbarkeitsprognose ist vor dem bereits ausgeführten fachlichen Hintergrund die Frage zu beantworten, ob Windenergieanlagen in den wesentlichen Teilen der von neuen Hinweisen betroffenen geplanten VR WEN auch in Kenntnis der zumindest aktuell dort vorhandenen Rotmilan- und Schwarzmilanbrutplätze genehmigungsfähig sein können:

Im Jahr 2023 wurde im Rahmen der Planung des Windparks Wulften ein weiterer Rotmilan-Brutnachweis erbracht. Dieser befindet sich innerhalb der südöstlichen Teilfläche des VR WEN, südlich bzw. südwestlich zweier bestehender Anlagen. Der auch 2025 besetzte Horst liegt nur etwa 250 m von den Bestandsanlagen entfernt, sodass der Nahbereich bereits jetzt tangiert wird. Der Brutplatz befindet sich zudem innerhalb der Sonderbaufläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, sodass auch unabhängig von einer Festlegung im TP Windenergie hier Planungsrecht besteht. Im 500 m Umfeld um die betroffene Teilfläche des VR WEN sind bis auf den beschriebenen Brutplatz aus 2023 keine weiteren Brutplätze bekannt.

Auch in Bezug auf die nordwestliche Teilfläche des VR WEN liegen neue Erkenntnisse vor. In dem nördlich angrenzenden Waldstück „Lange Äcker“ am Hagenberg liegen ebenfalls neue Hinweise aus den Jahren 2023 und 2024 vor, die im Rahmen der Planung des Windparks Wulften gewonnen wurden. Es handelt sich dabei um Bruten von Rotmilan und Schwarzmilan. Bei den Brutplätzen des Schwarzmilans aus den Jahren 2023 und 2024 handelt es sich um den ersten Brutnachweis in diesem Bereich, bisher sind nur südlich des VR WEN (ca. 1.500 – 5.500 m entfernt) Brutplätze des Schwarzmilans aus den Jahren 2017 und 2018 bekannt. Möglich wäre, dass die nahegelegene Mülldeponie aufgrund der trockeneren Sommer an Attraktivität als „Nahrungshabitat“ für den Schwarzmilan gewinnt. Die Deponie ist bereits von WEA (Bestandsanlagen) umgeben.

Etwas weiter nördlich in dem Waldstück gab es bereits 2017 und 2018 Rotmilanbrutplätze, sehr wahrscheinlich handelt es sich um Wechselhorste.

Westlich des VR WEN liegt ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, nördlich liegen weitere bekannte Brutplätze aus den Jahren 2017 und 2018. Ein Austausch der Individuen untereinander ist somit weiterhin möglich, da das VR WEN südlich der Brutplätze liegt. Dies verdeutlicht wiederum, dass auf Grundlage der vorhandenen langjährigen Daten bereits die konfliktärmen Flächen ausgewählt wurden und im Umfeld des bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten VR WEN noch besser geeignete Habitate zur Verfügung stehen.

Rechtliche Prüfung der Vollziehbarkeit:

Selbst bei einem auch zum Zeitpunkt möglicher Genehmigungsverfahren fortbestehenden Brutvorkommen kann innerhalb des VR WEN unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG angenommen werden, dass dort beantragte Anlagen genehmigungsfähig sein würden. Denn entweder kann mit Hilfe eines micrositings (konkrete Positionierung der Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN) in Verbindung mit weiteren fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wie bspw. der Beauflagung von Antikollisionssystemen oder Abschaltzeiten ein Herabsetzen des standortspezifischen Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht werden.

Auch kann die Genehmigung im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt der Betrieb von **Windenergieanlagen im übergregenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit**. Ferner ist demnach innerhalb von VR WEN eines Regionalplans davon auszugehen, dass zumutbare Standortalternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz BNatSchG grundsätzlich nicht bestehen, und zwar so lange bis gemäß § 5 des WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Da auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans im Landkreis Göttingen oder seiner Teilläume angesichts der aufgezeigten, außerordentlich hohen Populationsdichte allein durch die mögliche Tötung eines Brutpaars – zumal unter Berücksichtigung von möglichen FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) – ausgeschlossen werden kann, ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in pot. Genehmigungsverfahren innerhalb des VR WEN Hattorf-Osterode regelmäßig erfüllt werden können. Diese abschließende Beurteilung gilt – unter Einbezug von möglichen FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) – auch für den Schwarzmilan, auch wenn sie auf einer anderen Begründung beruht: Der Schwarzmilan ist eine der häufigsten Greifvogelarten der Welt und zeigt in Deutschland eine positive Bestandsentwicklung. Die Art gilt derzeit nicht als gefährdet.

Somit kann im Hinblick auf die Vollziehbarkeit des Vorranges für Windenergieanlagen nach § 45b Abs. 8 Nr. 6 davon ausgegangen werden, dass auch im Falle eines Fortbestands der im Beteiligungsverfahren gemeldeten Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der südöstlichen sowie im Umfeld der nordwestlichen Teilfläche des VR WEN Hattorf-Osterode- oder bei einer ohnehin nie ausschließbaren Neuansiedlung solcher Arten über die Geltungsdauer des Teilplans eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erteilen und die Errichtung von WEA nach dem Arten- schutzrecht zulässig wäre.

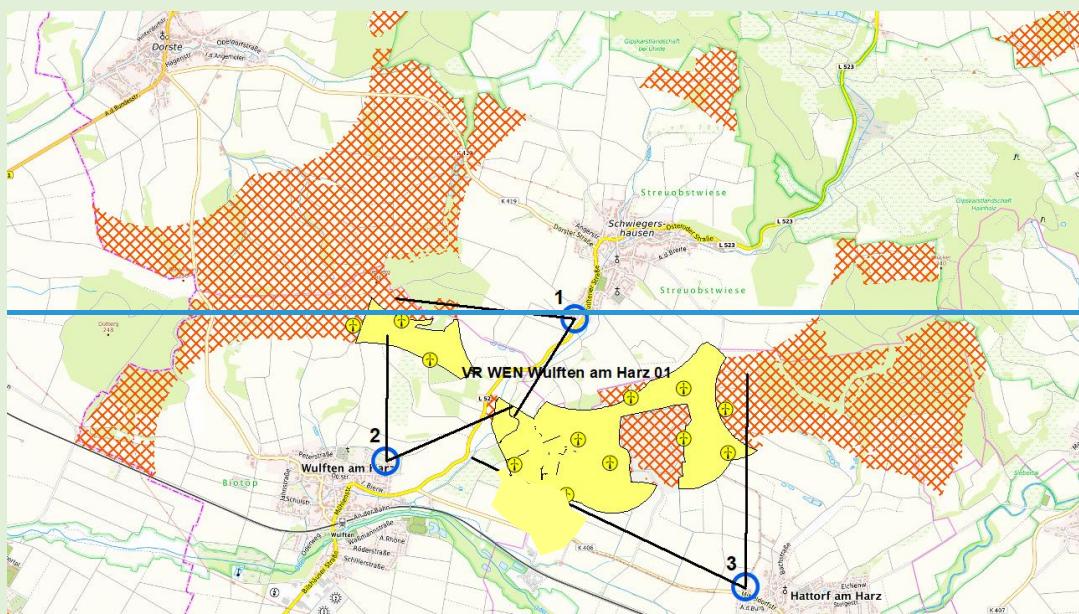
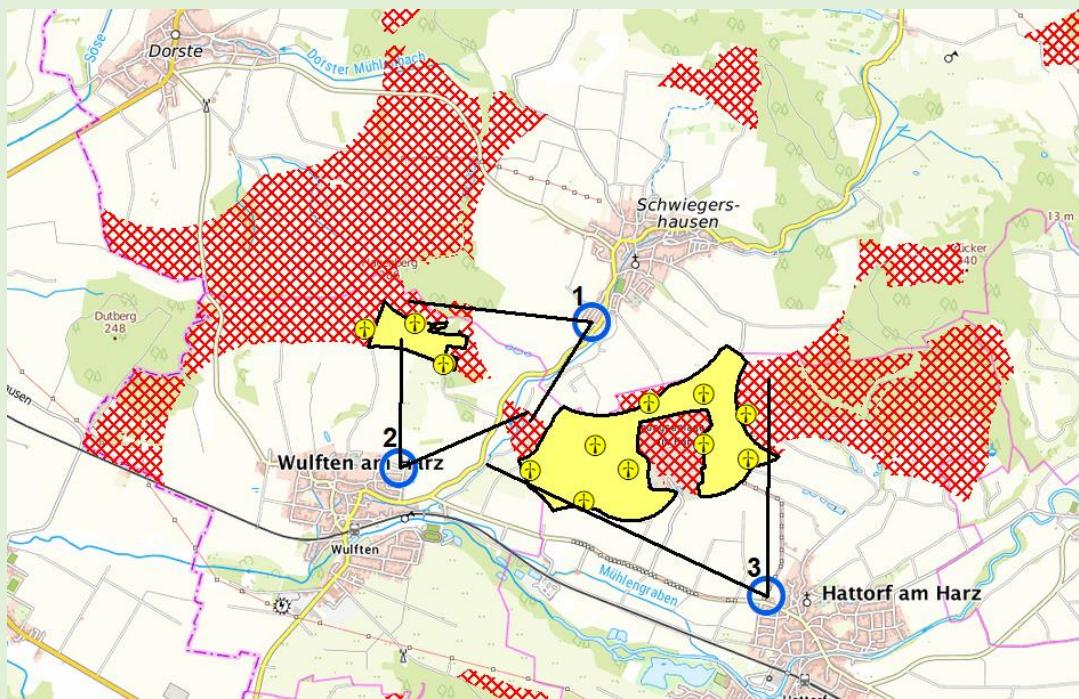
Mensch (Umfassungswirkung)

Hinsichtlich der Umfassungswirkung ist festzustellen, dass der entstehende Umfassungswinkel insbesondere für Schwiegershausen mit genau 120° an der Grenze einer möglichen übermäßigen und entsprechend nicht gewollten Umfassung liegt. Aus diesem Grund wurde die optische Beeinträchtigung für die umliegenden Ortschaften durch die verkleinerten Teilflächen des VR WEN mit Hilfe einer Fotosimulation an Hand der Referenzanlage noch einmal detailliert untersucht. Die Ergebnisse und Rahmenbedingungen dieser Simulation werden im Folgenden dargestellt (zur Methodik der Simulation siehe Kap. 4.3.2.4 der Begründung).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen** zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Fotostandorte (blauer Kreis) und Blickwinkel (schwarze Linie) für die Foto-Simulation (berücksichtigt sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie die innerhalb des geplanten VR WEN gelegenen fiktiven Standorte der aktuellen Vorplanungen)



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Standort 1: Ist-Zustand



Standort 1: Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Standort 2 Ist-Zustand



Standort 2 Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Standort 3 Ist-Zustand



Standort 3 Simulation



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

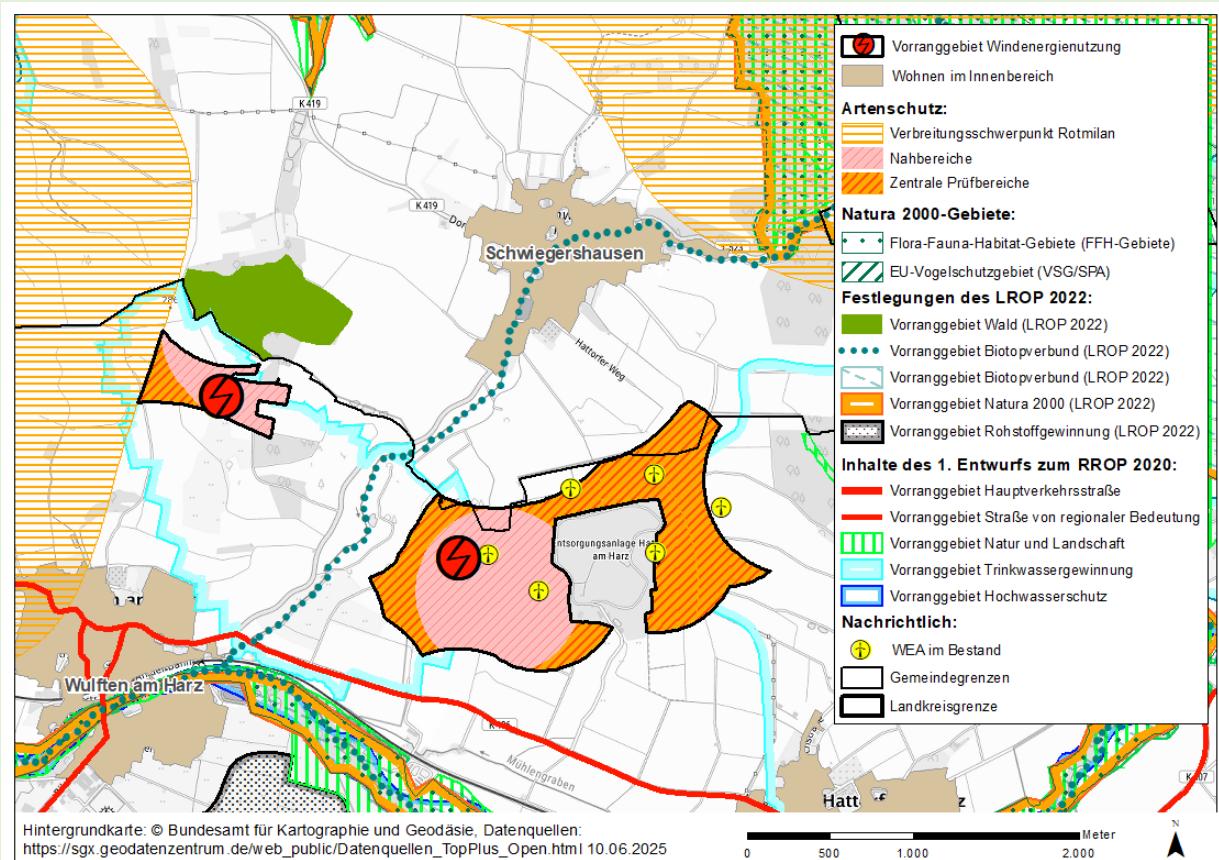
Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die Ergebnisse der Fotosimulationen verdeutlichen, dass das geplante VR WEN Hattorf am Harz – Osterode am Harz augenscheinlich nicht zu einer unzumutbaren und übermäßig bedrängenden Wirkung auf die unmittelbar benachbarten Ortschaften führt. In Bezug auf das von der Umfassungswirkung vermeintlich am stärksten betroffene Schwiegershausen ist dies insbesondere mit der vorliegenden Reliefsituation zu begründen, welche am südlichen, dem VR WEN am nächst gelegenen Ortsrand für eine Sichtverschattung der meisten potenziellen Windenergieanlagen sorgen dürfte. Zwar liegt der nördlich gelegene Ortskern etwas höher, sodass von dort aus eine bessere Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen anzunehmen ist, jedoch sind diese Bereiche bereits mehr als 1,5 km von den relevanten Teilflächen des VR WEN entfernt und außerdem führt hier die umliegende Bebauung selbst oft zu einer deutlichen eingeschränkten Sichtbarkeit der Anlagen. Für die Ortschaften Wulften am Harz und Hattorf am Harz verdeutlichen die Simulationsergebnisse ebenfalls, dass die Erweiterung des bestehenden Windparks nicht zu einer **unzumutbaren übermäßigen, nicht gewollten** Umfassung führen wird.

Landschaftsbild

Es verbleiben insbesondere für das Schutzgut Landschaft voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen durch die ermöglichte Erweiterung des bestehenden Windparks, welche jedoch aufgrund der Vorbelaufungen und der Konzentration auf den vorbelasteten Raum von herabgesetzter Intensität sind und planerisch aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende sowie mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen nicht vermeidbar sind.

Karte: Verbleibende Konflikte



Schlussbetrachtung zum VR WEN 18 Hattorf am Harz – Osterode am Harz

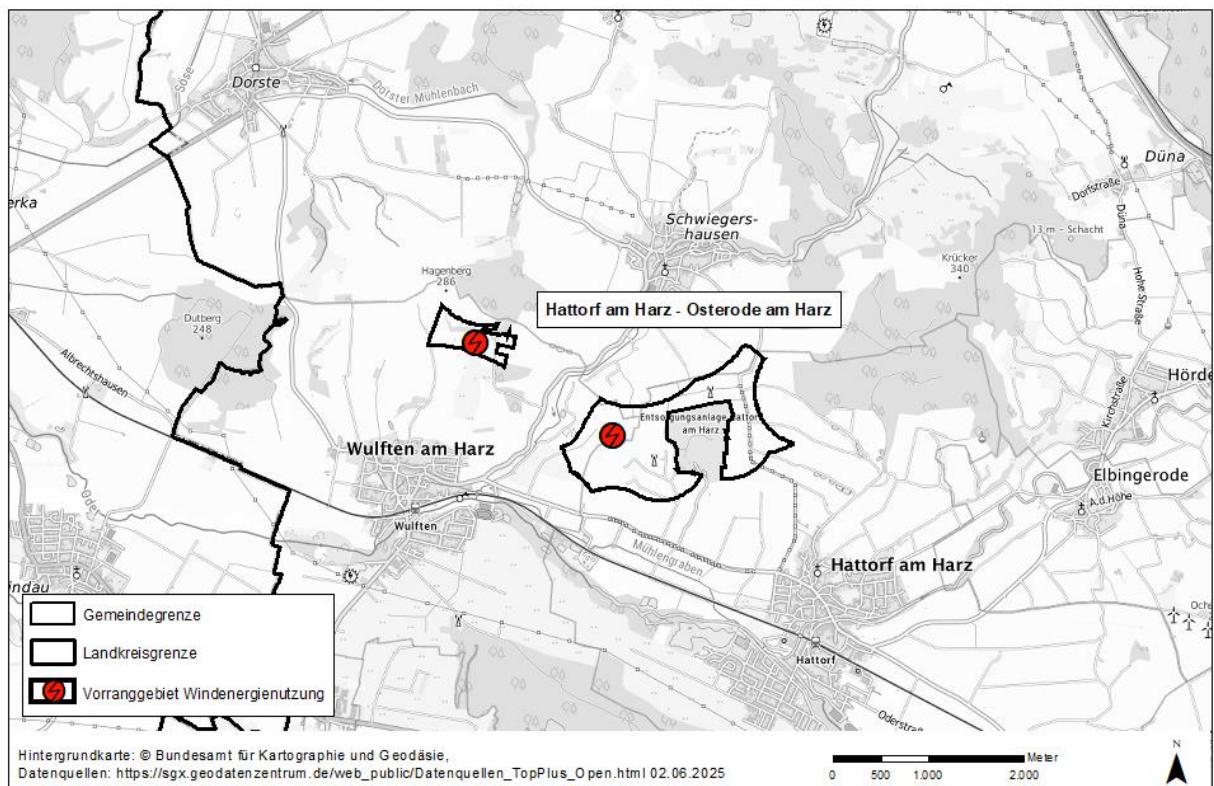
Dem **Vorranggebiet Windenergie Hattorf am Harz - Osterode am Harz** stehen in der Gesamtabwägung damit keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen. Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 18 Hattorf am Harz – Osterode am Harz in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte

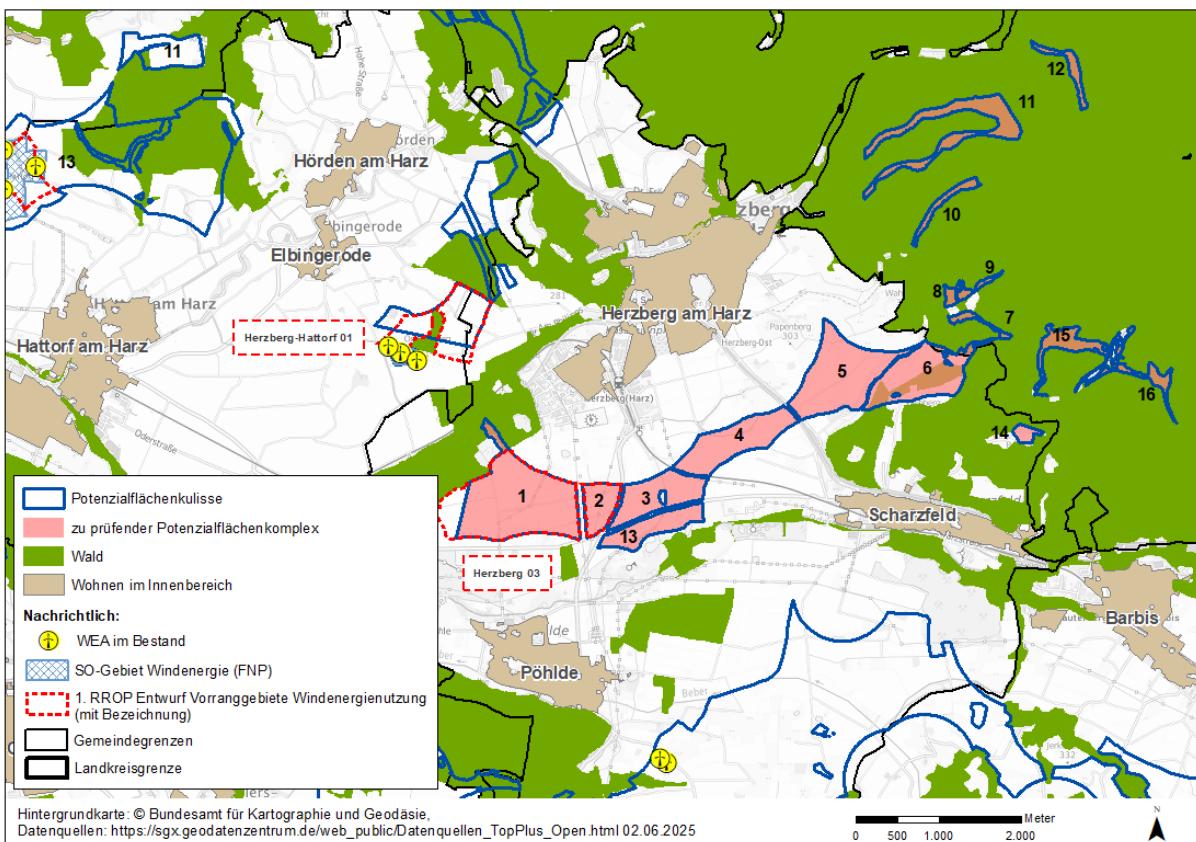


Flächengröße VR WEN | 186,879 ha

VR WEN 19 Herzberg am Harz – PFK 36

1. Potenzialflächenbeschreibung Herzberg am Harz - PFK 36

Übersichtskarte



**Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-
aufstellung des RROP 2020**

Der südwestliche Teil des PFK 36 war als VR WEN Herzberg 03 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

**Kurzbeschreibung Flächensitu-
ation (Potenzialfläche)**

Der Potenzialflächenkomplex besteht aus **13-16** Teilflächen, die größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen, aber auch aus Waldflächen im Osten bestehen (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Die bewaldeten Gebiete liegen hierbei auf bis zu 350 m ü. N.N., während das Relief nach Westen auf ungefähr 210 m ü. N.N. abfällt. Teilweise werden die Flächen durch Straßen (B27, L530, K409 bzw. K9) oder Bahngleise voneinander getrennt. Auch zwei Freileitungstrassen führen durch das Gebiet. Südwestlich von Herzberg am Harz liegt zwischen der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 530 ein Solarpark. Südlich der Teilflächen liegt westlich von Scharfeld außerdem ein Klärwerk.

Stadt/Gemeinde

Stadt Herzberg am Harz, Harz (gemeindefreies Gebiet)

Anzahl der Teilflächen

1316

Gesamtgröße

508,7 ha

**Bestehende WEA/
Repoweringpotenzial**

Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Es befinden sich keine Festlegungen der Flächennutzungs- oder Bauleitplanung innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						

2.1.5. Abwägungsergebnis						

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
<i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i>						
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus						
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen			
	Fläche	Umfeld				
Infrastruktur und technische Belange	x		Zwischen den verschiedenen Teilflächen des PFK verlaufen ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B27), ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L530), die K409 bzw. K9 sowie ein geplantes Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke. Etwa parallel zur L530 befinden sich zwei geplante Vorranggebiete Leitungstrasse, eines davon liegt innerhalb der Flächen. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK zu den verschiedenen klassifizierten Straßen nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen.			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

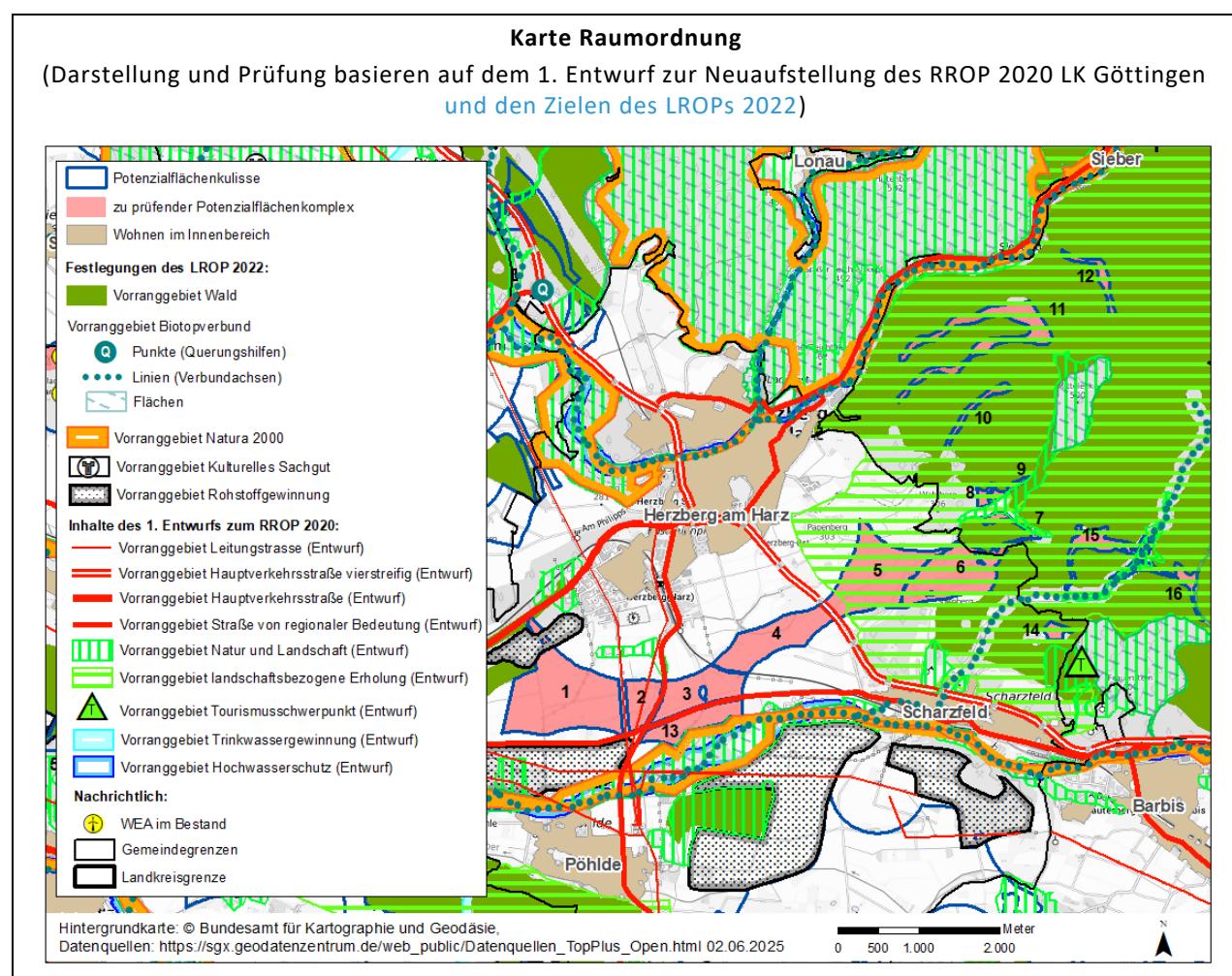
Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Ein Überstreichen der Bauverbotszonen durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen und entsprechend ein Mindestabstand von 75 m zu den Straßen und Gleiskörpern bzw. Festlegungen einzuhalten. Auf diese Weise werden auch die anderenfalls entstehenden raumordnerischen Zielkonflikte aufgelöst</p> <p>Etwa parallel zur L530 befinden sich zwei geplante Vorranggebiete Leitungstrasse, eines davon liegt innerhalb der Teilfläche 2. Die querende Leitungstrasse kann im Zuge der Anlagenpositionierung innerhalb des PFK berücksichtigt werden und die beiden Nutzungen miteinander vereinbar gestaltet werden.</p>
Natur und Landschaft	x		<p>Die östlichen Teilflächen überlagern sich kleinflächig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft, im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes kommt es weiterhin zu einer Überlagerung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Sämtliche Teilflächen überlagern ein geplantes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, ein Zielkonflikt erwächst hieraus aufgrund der Vereinbarkeit der Trinkwassergewinnung mit der Windenergienutzung nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das geplante VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</p> <p>Die östlichen Teilflächen überlagern sich kleinflächig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft, im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes kommt es weiterhin zu einer Überlagerung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR-WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.</p> <p>Westlich und südlich des PFK liegen des Weiteren geplante Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, es kommt jedoch nicht zu einer Überlagerung mit dem PFK.</p>
Erholung/Tourismus	x	x	<p>Alle Teilflächen östlich der B27/B243 zwischen Herzberg am Harz und Scharfeld liegen innerhalb eines geplanten Vorranggebiets Erholung.</p>

			<p>Westlich angrenzend wird zudem die Teilflächen eines geplanten Vorbehaltsgebiets Erholung überlagert. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für landschaftsbezogene Erholung und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten.</p> <p>Die südöstliche Teilfläche liegt in etwa 260 m Entfernung zur Einhornhöhle, die als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt dargestellt-geplant ist. Aufgrund der nicht gegebenen Überlagerung und der ebenfalls nicht bestehenden Sichtbarkeit von Windenergieanlagen aus der Höhle heraus kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.</p>
Sonstige Belange			-
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen innerhalb des PFK vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
<p>Der Potenzialflächenkomplex löst einzelne raumordnerische Zielkonflikte aus, da es zu Überlagerungen mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft (geringfügig, östl. Teilflächen) und mit einem geplanten Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (großflächig, alle Teilflächen östlich der B27/B243 zwischen Lauterberg und Herzberg) kommt. Diese stehen einer Windenergienutzung entgegen, sodass auf eine Festlegung der betroffenen Teilflächen als VR WEN zu verzichten ist.</p> <p>Hinzu kommen teilräumlich unzureichende Abstände zu klassifizierten Straßen sowie einer Eisenbahnstrecke. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand von 75 m (Rotorradius) zu den Bauverbotszonen bzw. Gleiskörpern einzuhalten. Nach entsprechendem Zuschnitt ist der Potenzialflächenkomplex aus Sicht der Raumordnung für die Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Die weiteren Überschneidungen mit einem geplanten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und geplanten Vorbehaltsgebieten führt nicht zu relevanten Konflikten. Gleiches gilt für die benachbarte Einhornhöhle, die als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt im Entwurf zum RROP 2020 dargestellt ist. Eine Einschränkung der touristischen Nutzung des Raumes und der Einhornhöhle durch das potenzielle Windenergiegebiet ist nicht zu erwarten.</p>			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

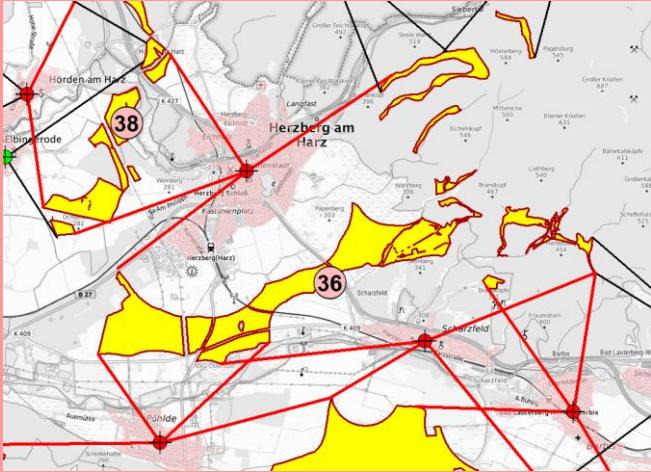
hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Raum ist im nördlichen Bereich durch zwei Freileitungen, einen angrenzenden Solarpark sowie ein Industrie- und Gewerbegebiet im Südosten Herzbergs am Harz und ein Klärwerk an der Oder vorbelastet. Zudem verlaufen sowohl die B27 als auch Bahntrassen im Raum.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Pöhle, Herzberg am Harz, Scharfeld, Sieber und Siebertal liegen im Abstand von weniger als 1.500 m zum Potenzialflächenkomplex. Schallbedingte Störungen können dabei aufgrund der Lage des PFK vor allem in Herzberg am Harz, Pöhle, Scharfeld und Siebertal wirksam werden. Überwiegend bewaldetes Gebiet zwischen den östlichen Potenzialflächen und Sieber machen schallbedingte Auswirkungen dort unwahrscheinlich.

			<p>Neben Schallimmissionen kann auch Schattenwurf – in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark – in einer Distanz bis zu 1.200 m negativ auswirken. Hiervon betroffen sind die Ortslagen Herzberg und Sieberthal.</p> <p>Eine Überschreitung von sowohl Lärm- als auch Schattenwurfgrenzwerten kann angesichts der eingehaltenen Mindestentfernung jedoch sicher ausgeschlossen werden.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	x		<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung als unzumutbar-übermäßig und ist planerisch nicht gewollt (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich für zwei benachbarte Ortschaften allein durch den PFK 36 in seiner Gesamtheit eine unzumutbare-übermäßige Umfassungswirkung. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herzberg am Harz (181° Umfassungswinkel) • Scharzfeld (165° Umfassungswinkel) <p>Durch Zusammenwirken mit den benachbarten PFK die 20, 22 und 38 ist zudem eine potenziell unzumutbare übermäßige Umfassung der Ortschaft Pöhlde und eine weitere Verschärfung der Situation für Herzberg am Harz und Scharzfeld möglich.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abb. 12 in Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar-übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p> <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar-nicht mit den Zielen des Planungskonzepts vereinbar. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares-vertretbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	Im Abstand von etwa 300 m verläuft nördlich des Potenzialflächenkomplexes das Naturschutzgebiet „Siebertal“ (BR 105). Es ist durch für den Naturraum Harz charakteristische Mittelgebirgsbäche sowie Buchenmisch-, Schlucht-, Fichten- und Erlenuferwälder geprägt. Weiterhin ist es auch Lebensraum gefährdetere Tierarten und geowissenschaftlich von Bedeutung. Das Naturschutzgebiet „Oderaue“ (BR 124) grenzt südlich an eine westlich verortete Potenzialteifläche an und wird charakterisiert durch die namensgebende Oder als naturnaher Mittelgebirgsfluss. Weiterhin wird es von Schotterauen und artenreiche Ruderalfuren und Magerrasen sowie naturnahen Hangwäldern geprägt.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In mehreren Teilflächen kommen gesetzlich geschützte Biotope vor. Die geschützten Biotope sind z. T. deutlich größer als ein Hektar, in Teilfläche Nr. 6 liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Artenreiches, mesophiles Grünland), dass ca. 17 ha groß ist. Eine Berücksichtigung bei der Standortwahl wird dadurch deutlich erschwert, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x		Sowohl im östlichen als auch im zentralen Bereich des PFK queren Hauptverbundachsen der Trockenlebensräume die Flächen (Teilflächen Nr. 5 und 6). Verluste der relevanten Habitatstrukturen sind zu vermeiden. Betriebsbedingte negative Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Trockenverbund bestehen nicht, sodass das Konfliktpotenzial als gering eingestuft wird. Nördlich und südlich des Potentialflächenkomplexes liegen mit Sieber und Oder zwei weitere Vorranggebiete des Biotopverbunds im Abstand von mindestens 130 m zur Planung. Zwischen den Teilflächen Nr. 15 und Nr. 16 verläuft die Bremke, das Fließgewässer grenzt stellenweise unmittelbar an die Potentialflächen an. Da hier direkte Eingriffe in die Fließgewässer und ausbleibende Beeinträchtigungen der Durchwanderbarkeit können ausgeschlossen werden, da kein Flächenumgriff in und unmittelbar angrenzend an die Fließgewässer erfolgt. Es besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		Die nordöstlichen, schmalen, schlauchförmigen Teilflächen Nr. 10, 11 und 12 des PFK liegen bereits innerhalb des bewaldeten Harzes. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, so weit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			<p>Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt.</p> <p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung). Es handelt sich bei den betroffenen Bereichen um Flächen innerhalb enger Bachtäler, zu deren Erschließung höherwertige Waldbereiche gequert werden müssten. Entsprechend besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch den Eingriff in ökologisch wertvolle Waldfunktionen.</p> <p>Die Potenzialflächen sind ferner innerhalb des LSG „Harz“ gelegen. Die erforderliche Waldumwandlung würde die landschaftsprägende dichte Bewaldung des Harzes zumindest teilräumlich deutlich beeinträchtigen.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Brutvögel</p> <p>Die westlichste Teilfläche (Nr. 1) überlagert sich geringfügig mit einem Verbreitungsschwerpunkt (Rotmilan). Dieser Bereich ist für eine Festlegung als VR WEN nicht geeignet.</p> <p>Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Weißstorch-Horst (2018, 2019), der jedoch nur im erweiterten Prüfbereich durch die südwestliche Teilfläche überlagert wird.</p> <p>Etwas weiter östlich, im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes, kommt es zu geringfügigen randlichen Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen von zwei Rotmilan-Horsten (2017; 2017). Weitere zehn Rotmilan-Horste aus dem Jahr 2017 liegen im westlichen, südwestlichen und südlichen Umfeld des Potenzialflächenkomplexes. In diesen Fällen wird nur der erweiterte Prüfbereich durch die Teilflächen berührt.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>	

		<p><u>Gastvögel</u> Südlich der zentralen Teilflächen gibt es Hinweise auf ziehende Kiebitz-Trupps (2018), die angrenzende Kiesgrube bei Scharzfeld stellt zudem ein attraktives Nahrungsgebiet für verschiedene Gast- und Brutvögel dar.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Aktuelle Daten zu Fledermausvorkommen liegen nicht vor. Im Bereich des Potenzialflächenkomplexes liegen keine bekannten Fledermausquartiere, jedoch gibt es Hinweise auf Jagdgebiete, die von mehreren kollisionsgefährdeten Arten genutzt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p> <p><u>Ergebnis</u> Aus der Überlagerung mit dem Verbreitungsschwerpunkt resultieren Konflikte, da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen. Es werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen die zentralen Prüfbereiche überlagert werden. Um Konflikte mit Gastvögeln zu vermeiden, können ebenfalls Abschaltungen erforderlich werden, insbesondere an Tagen mit bedeutendem Zugaufkommen und eingeschränkter Sicht. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich regelmäßig durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring lösen.</p>
--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		<p>Vor allem die östlichen und zentralen Teilflächen überlagern großflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>In den zentralen und östlichen Teilflächen (Nr. 5, 11, 15 und 16) werden zudem großflächig seltene Böden (statistisch S-D; flache und sehr flache Rendzinen sowie Hangschuttböden) überlagert. Ebenfalls betroffen sind hier – als Böden mit besonderen Standorteigenschaften – extrem nasse Böden (Teilflächen Nr. 8, 9, 15 und 16).</p> <p>Der gesamte östliche Bereich des Potentialflächenkomplexes grenzt direkt an Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung an oder überlagert diese kleinflächig.</p>

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			Stellenweise sind die schutzwürdigen Böden in einer so hohen Dichte vorhanden, dass eine Inanspruchnahme fast unausweichlich ist. Daraus resultiert eine mäßige Konfliktintensität. Der Verlust der Bodenfunktionen ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten-
Auswirkungen auf Geotope	x		Etwa einen Kilometer nördlich von Pöhlde liegt mit der Mittelterrassenkante „Auf dem Klimp“ ein Geotop in einer Teilfläche Nr. 2 des Potentialkomplexes.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		x	Etwa 400 m nördlich der Teilflächen liegt das Überschwemmungsgebiet „Sieber“ und südlich der Teilflächen das Überschwemmungsgebiet „Oder“ im Abstand von circa 90 m zur südlichsten Teilfläche. Eine Betroffenheit des Kriteriums resultiert nicht aus der räumlichen Nähe zur Potenzialfläche.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Die östlichen Teilflächen des Potentialflächenkomplexes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Harz“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Besonderer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets in seinen Bestandteilen sowie die Pflege des Landschaftsbildes. Das Gebiet soll von Bebauung freigehalten und die Eignung für die ungestörte Erholung verbessert werden. Neben der Funktion als Pufferzone für Naturschutzgebiete und -denkmale sollen die Waldränder erhalten und wiederhergestellt werden. Bei Festlegung ist aufgrund des Verstoßes gegen das Ziel, das LSG von Bebauung freizuhalten mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Dieser Konflikt kann gleichwohl durch Verzicht einer Festlegung der im LSG gelegenen Teilflächen vermieden werden.</p> <p>Bei vollständiger Realisierung des Potentialflächenkomplexes ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft, insbesondere der Wald- und Tallandschaften, zu rechnen.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x		<p>Der östliche Teil des Potentialflächenkomplexes überlagert den südwestlichen Ausläufer der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Harz“ (siehe Betrachtung LSG). Die Teilflächen 3 bis 16 sind zudem Bestandteil des Naturparks „Harz“. Westlich daran anschließend wird ebenfalls das nördliche Ende der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Gipskarstlandschaft Südharz“ vom Großteil des Potentialflächenkomplex überlagert.</p>

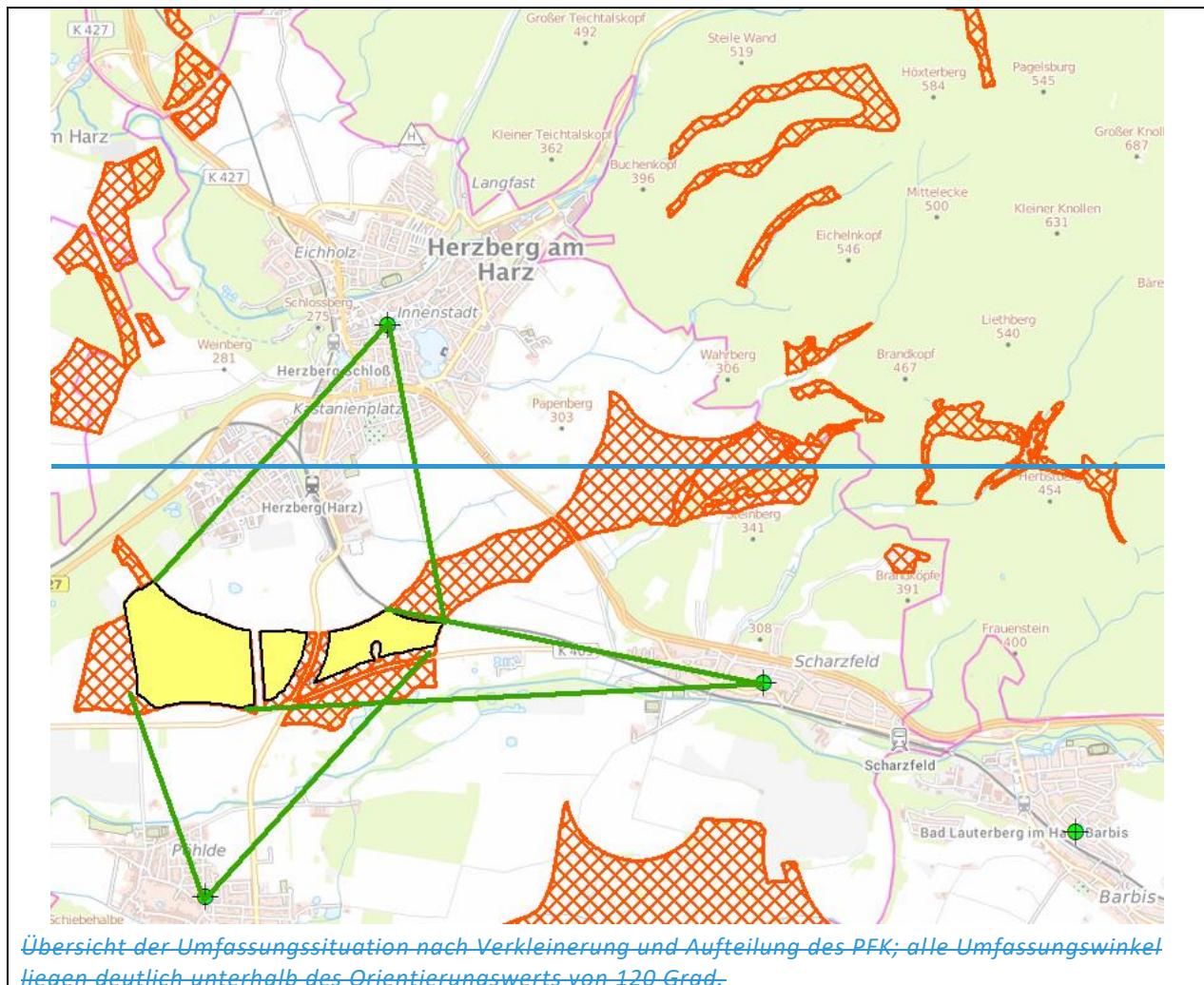
			Sie wird zum einen vom charakteristischen Formenschatz (Dolinen, Erdfalltrichter, bundesweit einzigartige Gipskarstformen) und zum anderen vom Nutzungsmaßnahmen aus Grün- und Ackerland, Streuobstwiesen, verschiedenen Wäldern sowie ihrer dörflichen Struktur geprägt. Die genannten Strukturen kommen im Bereich des PFK jedoch nicht bzw. nur vereinzelt und kleinräumig vor, sodass ein Verlust dieser Strukturen nicht zu erwarten ist. Gleichwohl kommt es insbesondere durch die Nähe zum Harzrand, der schon aufgrund seines Reliefs landschaftsprägend wird, zu einem erhöhten landschaftlichen Konfliktpotenzial, welches mit zunehmendem Abstand der Teilflächen zum Harz abnimmt. Eine besonders empfindliche, für den Planungsraum oder darüber hinaus einzigartige und bisher vollständig ungestörte Landschaft liegt gleichwohl nicht vor. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher auch bei vollständiger Festlegung des PFK nicht erkennbar.
--	--	--	--

2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll zunächst auf die Festlegung aller Teilflächen des PFK verzichtet werden, die sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Westen überlagern. Ferner sollte auf eine Festlegung der Potenzialflächen innerhalb des Waldes im Harz verzichtet werden. Um eine [unzumutbare Übermäßigkeit](#) der Umfassung von Scharzfels und Herzberg am Harz sicher zu vermeiden und gleichzeitig die landschaftliche Beeinträchtigung des Harzrandes und des LSG „Harz“ deutlich zu mindern, soll ferner auf eine Festlegung aller Potenzialflächen nördlich der Eisenbahntrasse verzichtet werden. Zuletzt wird zur Vermeidung von Konflikten mit dem NSG „Oderau“ und dem entsprechenden FFH-Gebiet empfohlen, auch auf eine Festlegung der Potenzialflächen südlich der K409 zu verzichten. Weiterhin sollten die gesetzlich geschützten Biotope, die größer als ein Hektar sind, ausgeschnitten werden bzw. sollten bei einer Akkumulation von geschützten Biotopen die Flächen des PFK entsprechend verkleinert werden.



2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

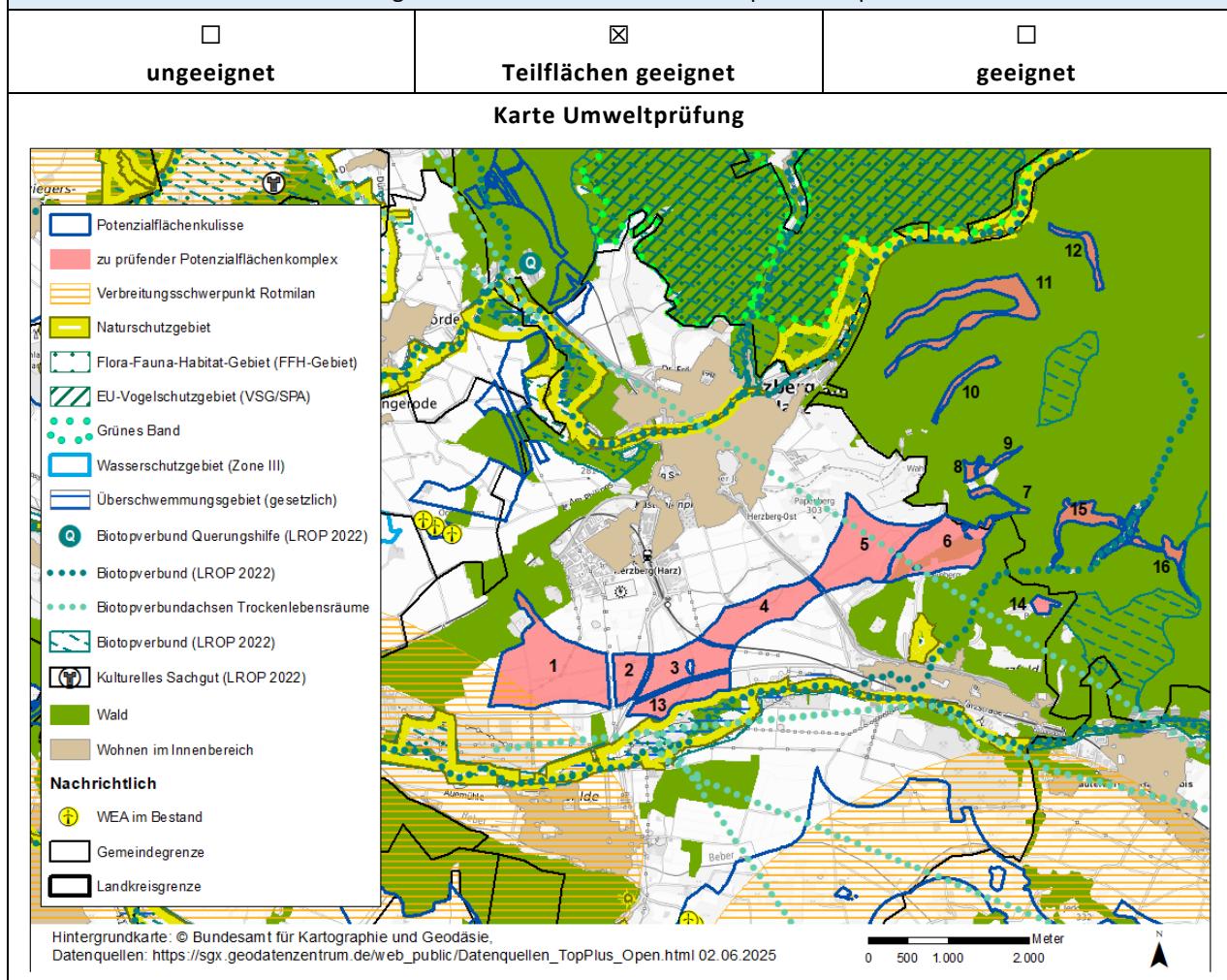
Das umweltfachliche Konfliktpotenzial des Potenzialflächenkomplexes ist bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN als sehr hoch einzuschätzen. Betroffen sind insbesondere die Schutzwerte Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft. Teils im Zusammenspiel mit umliegenden Potenzialflächenkomplexen ist von einer [unzumutbaren Übermäßigkeit](#) der Umfassungswirkung auf die Ortschaften Pöhlde, Herzberg am Harz und Scharzfeld auszugehen. Weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen resultieren aus der Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Westen, aus der Nähe zu den Naturschutzgebieten „Siebertal“ und „Oderaue“ sowie den unmittelbaren Eingriff in den Harzrand und das LSG „Harz“, welcher hier eine besonders prägende Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. Aus diesem Grund sind zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Festlegung umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, mithin die Verkleinerung des PFK erforderlich (siehe unter Punkt 3.2.3.7 im Gebietsblatt).

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des PFK reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität insbesondere für die o. g. Schutzwerte auf ein zumeist geringes, in jedem Fall aber [zumutbares vertretbares](#) Maß. Für die Schutzwerte Mensch und Tiere und Pflanzen verbleiben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringerer Intensität, infolge von Belästigungen durch Lärm und Schattenwurf sowie der Nähe zu windkraftempfindlichen Vorkommen geschützter Vogelarten. Das verbleibende artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann bei Bedarf mit Hilfe von Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren bewältigt werden. Deutliche Beeinträchtigungen verbleiben für das Schutzwert Landschaft, für das die Errichtung moderner Windenergieanlagen zu einer technischen Überprägung führt, die aufgrund der Nähe zum Harzrand hier als überdurchschnittlich bewertet wird. Eine unzulässige Verunstaltung, wie sie bei einem Eingriff in eine einzigartige, besonders empfindliche Landschaft oder einen außerordentlich großen Windpark zu konstatieren wäre, liegt jedoch nicht vor.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Hinsichtlich der weiteren betroffenen Schutzwerte ist die Überlagerung von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit kulturgeschichtlicher Bedeutung zu nennen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen planerisch nicht zu vermeiden.



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Nationalpark Harz (DE-4229-402)
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Sieber, Oder, Rhume (DE-4228-331) Nationalpark Harz (DE-4129-302) Steinberg bei Scharzfeld (DE-4328-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Der Potenzialflächenkomplex grenzt im Süden stellenweise direkt an das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ (DE-4228-331) an. Zwischen dem östlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes und dem FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ (DE-4228-331) liegt zudem das FFH-Gebiet „Steinberg bei Scharzfeld“ (DE-4328-301) in etwa 500 m Entfernung. Im Nordwesten des Potenzialflächengebietes liegt der Nationalpark Harz, dieser ist in ähnlicher Abgrenzung als Vogelschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 600 m, das FFH-Gebiet reicht näher an den Potenzialflächenkomplex heran, der Abstand beträgt hier wenigstens 400 m.

FFH-Gebiet Nationalpark Harz (DE-4129-302):

Die Mopsfledermaus wird als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ aufgeführt. Für den Bereich um den nordöstlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes liegen [keine vereinzelte Hinweise auf Vorkommen der Mopsfledermaus vor](#). Südlich der östlichen Teilflächen liegen Hinweise (2006/2010/2011/2013) auf ein Winterquartier der Mopsfledermaus vor. Zwischen FFH-Gebiet und potenziellem Quartier liegen über vier Kilometer. Ein funktionaler Zusammenhang ist daher unwahrscheinlich. Aufgrund des Abstandes von mindestens 400 m zwischen FFH-Gebiet und Potenzialflächenkomplex können **bau- und anlagebedingte Wirkungen**, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, ausgeschlossen werden. **Betriebsbedingte Wirkungen** können auf dieser Ebene nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da vereinzelt Nachweise der Mopsfledermaus aus diesem Bereich vorliegen. Diesen könnte mit Abschaltalgorithmen begegnet werden. [können ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Datengrundlage keinerlei Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Mopsfledermaus im nördlichen Potenzialflächenkomplex enthält](#).

FFH-Gebiet Sieber, Oder, Rhume (DE-4228-331) und FFH-Gebiet Steinberg bei Scharzfeld (DE-4328-301):

Schutzzweck und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Steinberg bei Scharzfeld“ und „Sieber, Oder, Rhume“ nehmen keinen Bezug auf windenergieempfindliche oder kollisionsgefährdete Arten. Außerdem kommt es nicht zu einer direkten Flächeninanspruchnahme. Aus den vorstehend genannten Gründen sind durch die Planfestlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu erwarten, eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

SPA-Gebiet Nationalpark Harz (DE-4229-402):

Das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“ dient unter anderem den Schutz der windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten Wanderfalke und Schwarzstorch. Ein Brutnachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2018 liegt nordwestlich des Potenzialflächenkomplexes in ca. 500 m Entfernung. Weitere Brutplätze vom Wanderfalken sind nicht bekannt. Südlich und östlich des Potenzialflächenkomplexes liegen Hinweise auf gut etablierte Schwarzstorch-Horste vor. Die Flächen des Potenzialflächenkomplexes liegen zu großen Teilen im Wald, die Waldgebiete werden von zahlreichen kleineren Fließgewässern durchzogen und stellen ein optimales Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. **Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen** können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da ein Abstand von etwa 500 m eingehalten wird und die bekannten Brutplätze des Schwarzstorchs mehr als 1.000 m entfernt liegen. **Betriebsbedingte Wirkungen**, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, können für den (nord-)östlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes, die im Wald liegen, nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Potenzialflächenkomplex potenziell gut geeignete Nahrungshabitate überlagert.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Für die Teilflächen auf Offenlandstandorten sind keine bau-, anlange- oder betriebsbedingten Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, zu erwarten.

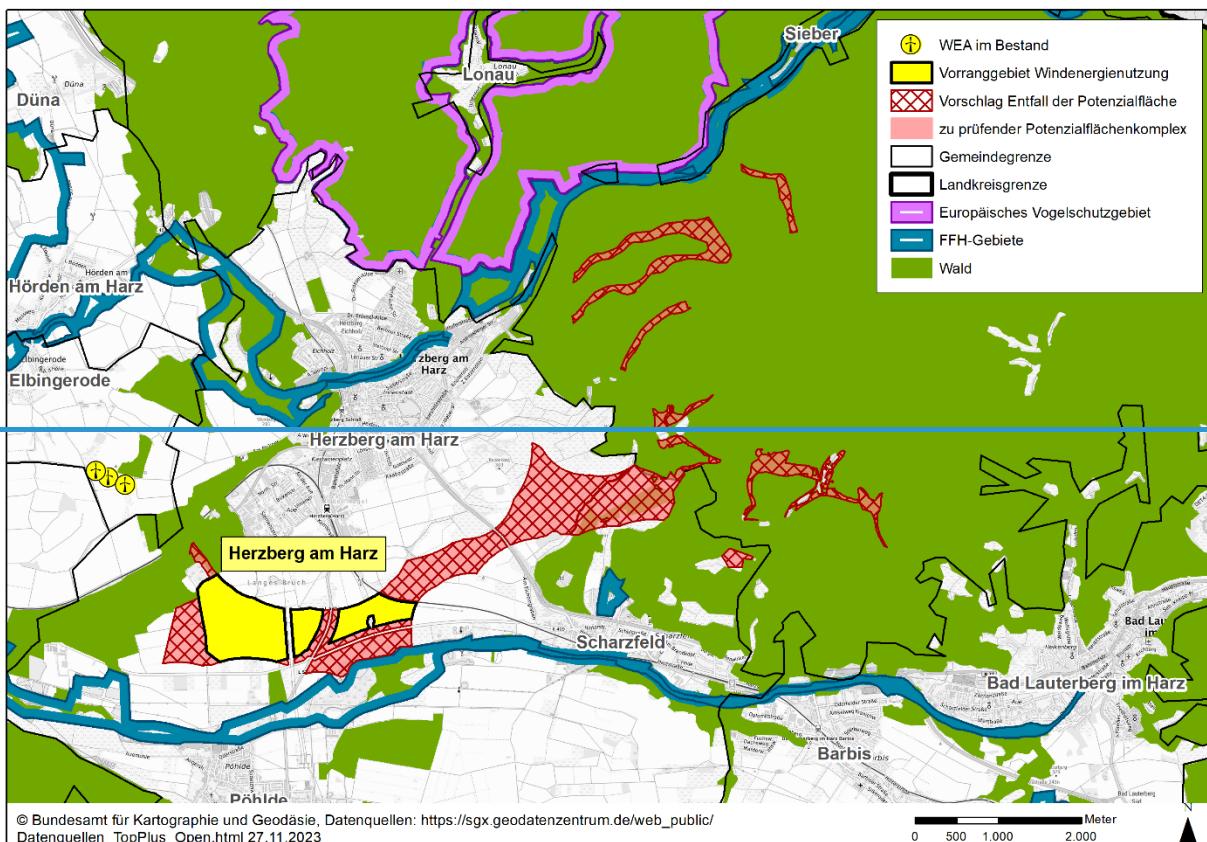
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Die Fläche sollte verkleinert werden, sodass nur die Offenlandstandorte im Südwesten des PFK beibehalten werden, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate des Schwarzstorchs zu verhindern. Zudem ist ein Mindestabstand vom 75 m zu allen Natura 2000-Gebieten einzuhalten.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Vorbehaltlich einer Verkleinerung der Fläche ist sie mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar und kann als Vorranggebiet aufgenommen werden.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit



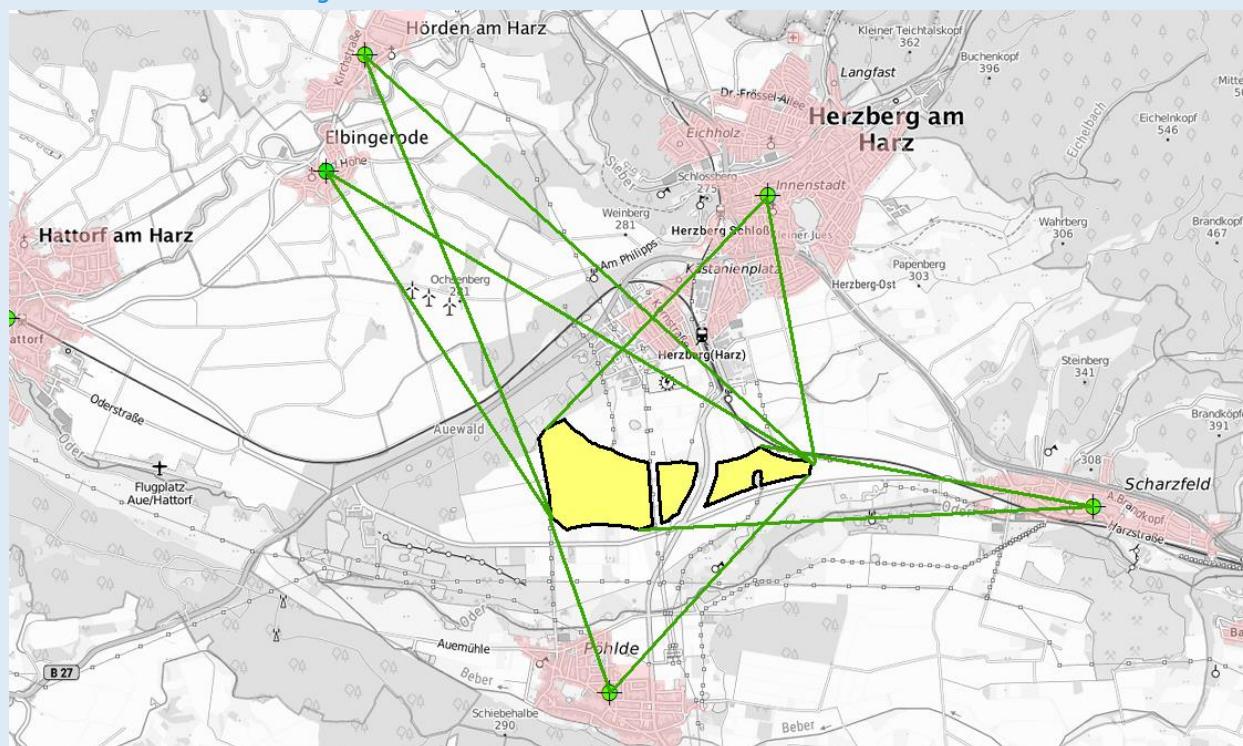
3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und [gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

Der Potenzialflächenkomplex umfasst keine bauleitplanerisch gesicherten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Ebenso sind keine Bestandsanlagen innerhalb der Flächen vorhanden. Insbesondere im östlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes kommt es zu raumordnerischen Zielkonflikten, da hier Überlagerungen mit [geplanten](#) Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für landschaftsbezogene Erholung auftreten. Diese Ziele der Raumordnung stehen einer Windenergienutzung entgegen, sodass die Potenzialfläche hier nicht als VR WEN festgelegt werden kann. [Gleches gilt für die linearen Infrastrukturtrassen, zu denen ein zusätzlicher Abstand von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Planung einzuhalten ist.](#)

Die gebietsbezogene Umweltprüfung zeigt ebenfalls Konflikte mit verschiedenen Schutzgütern auf. Insbesondere durch die große Ost-West-Ausdehnung kommt es bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN – teils auch im Zusammenwirken mit weiteren Potenzialflächen – zu einer unzumutbaren Umfassung von benachbarten Ortschaften. Hiervon betroffen sind Pöhlde, Herzberg am Harz und Scharzfeld. Weitere schwerwiegende Konflikte werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans am westlichen Rand des Potenzialflächenkomplexes, die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Oderaue“ und zum FFH-Gebiet „Sieben, Oder, Rhume“ im Süden und durch weitere artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Die aufgeführten schwerwiegenden und gegen eine Festlegung als VR WEN sprechenden Konflikte betreffen indes nicht den gesamten PFK und können daher durch einen angepassten Flächenzuschnitt deutlich reduziert bzw. vollständig vermieden werden. In der Folge verbleiben für eine Festlegung als VR WEN geeignete Teilflächen.

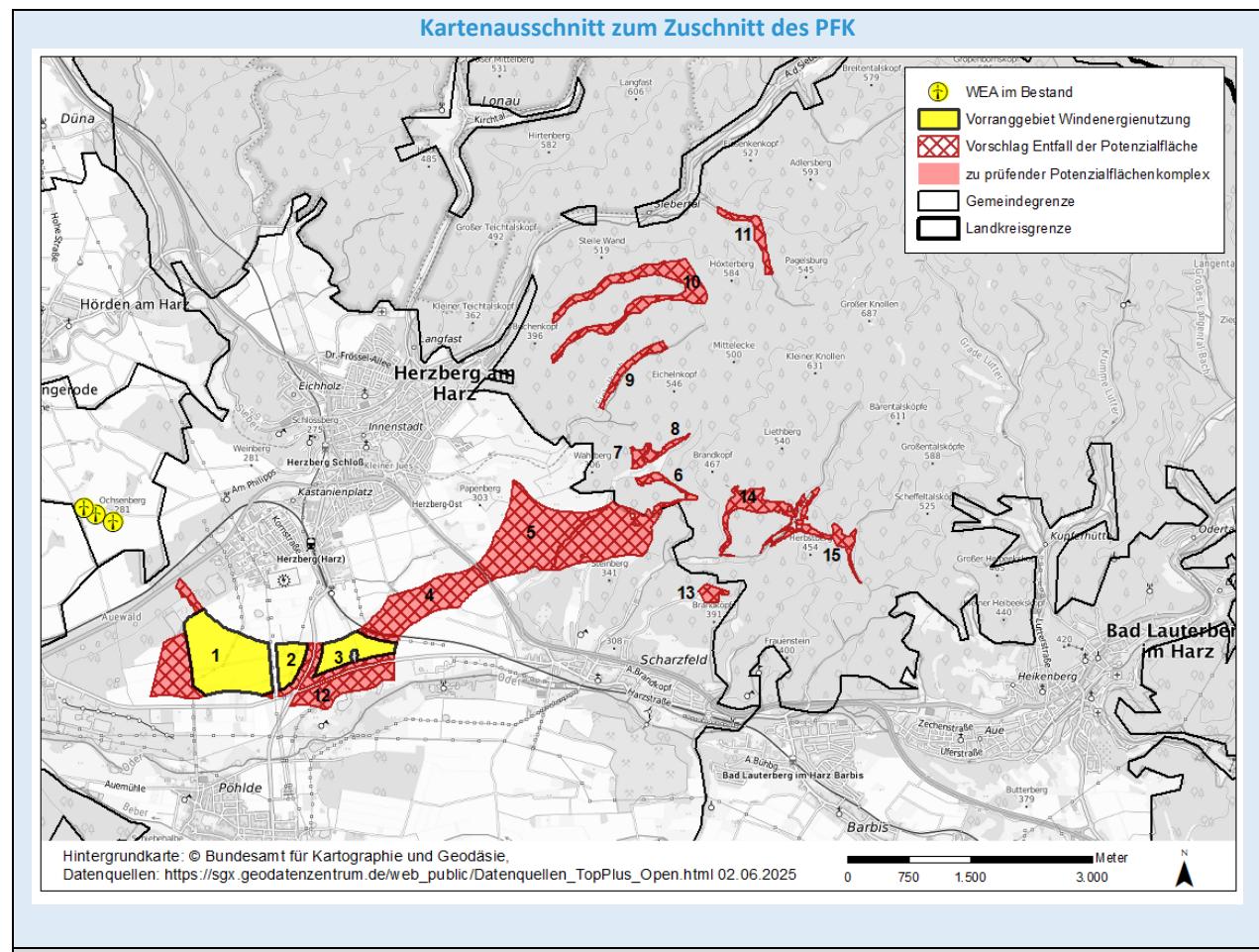
Der PFK umfasst gesetzlich geschützte Biotope. Diese wurden ab einer Größe von einem Hektar im 1. Entwurf als Negativkriterium behandelt. Da für den 2. Entwurf jedoch ein aktualisierter Datensatz vorliegt und die Potenzialflächenkulisse nicht neu erstellt worden ist, müssen die neu hinzugekommenen gesetzlich geschützten Biotope, die größer als ein Hektar sind, nachträglich ausgeschnitten werden.

[Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad:](#)



Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 19 Herzberg am Harz (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 36 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfassend verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Der verbleibende Teil des PFK 36 (Teile der Teilflächen 1-3) wird als VR WEN 19 Herzberg-am-Harz festgelegt.

Durch den Verzicht auf eine Festlegung zahlreicher Teilflächen werden entgegenstehende raumordnerische Zielkonflikte (u.a. durch Überlagerung mit entgegenstehenden Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung) sowie Konflikte mit Infrastrukturtrassen aufgelöst. Überdies werden schwerwiegende negative Umweltauswirkungen infolge einer übermäßigen Umfassung von benachbarten Ortslagen, den Eingriff in Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans und den Nahbereich nach § 45b BNatSchG um Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie eine unmittelbare Verstellung des landschaftsbildprägenden Harzrands vermieden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022)

Das VR WEN befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP 2022.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht zu einem Zielkonflikt führt. Im Bedarfsfall können zudem insbesondere während der Bauphase technische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen ergriffen werden. Der Trinkwasserschutz kann auch bei überlagernder Festlegung des VR WEN gewährleistet werden.

- geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2020)

Durch die zentrale Teilfläche des VR WEN verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse für eine elektrische Freileitung (110 kV). Die Schutzstreifenbreite entlang derartiger Leitungen beträgt i.d.R. maximal 25 m je Seite (Gesamtbreite 50 m). Da moderne Windenergieanlagen schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter auseinanderstehen, kann die Leitungstrasse bei der Anlagenaufstellung auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung ohne eine relevante Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergiegewinnung bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Ein nicht lösbarer Zielkonflikt besteht nicht.

- geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert im Süden kleinräumig und randlich ein geplantes VB Natur und Landschaft, welches sich über die Niederungsbereich der Oder erstreckt. Der betroffene Bereich des geplanten VB ist durch mehrere Freileitungstrassen, die L570 sowie einen benachbarten Rohstoffindustriebetrieb deutlich vorbelastet. Eine besondere Empfindlichkeit besteht daher nicht. Zudem stehen die geplanten Vorbehaltsgebiete schon aufgrund ihres Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.

Mit den Vorranggebieten Wald und Rohstoffgewinnung grenzen in Nordwesten weitere Vorranggebiete des LROP 2022 teilweise unmittelbar an das VR WEN an. Die mit den Vorranggebieten verfolgten Ziele der Landesplanung werden jedoch durch die benachbarte Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, so dass ein Konflikt nicht besteht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.16 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch das VR WEN sind kleinflächig geschützte Biotope betroffen. Es handelt sich um „artenreiches mesophiles Grünland“ im Südwesten und Osten sowie ein kleines „Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte“ im Osten und eine „Streuobstwiese“ im Südwesten. Alle geschützten Bereiche sind deutlich kleiner als 1 Hektar, sodass sie im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden können. Konflikte sind daher vsl. vermeidbar.

Boden

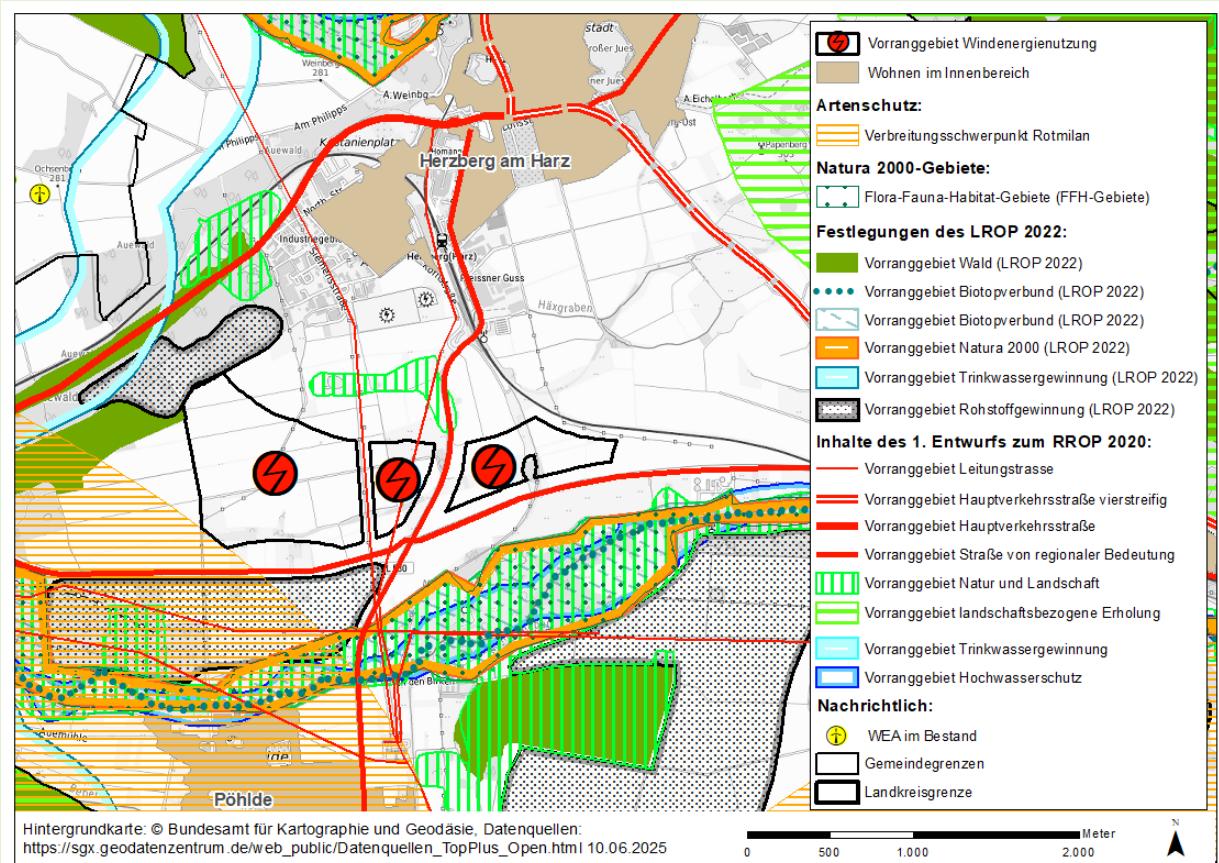
Das Geotop „Mittelterrasenkante „Auf der Klimp“ liegt innerhalb des VR WEN. Es handelt sich um eine maximal 40 m breite, gehölzbestandene Hangkante, die durch das VR WEN im südlichen Teil verläuft. Die Hangkante ist schon aus technischer Sicht nicht für Windenergieanlagen-Standorte geeignet, sodass ein direkter Eingriff mit Zerstörung oder Beschädigung des Geotops nicht zu erwarten ist. Die Hangkante wird im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein Konflikt ist daher vermeidbar.

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Landschaft

Für das Landschaftsbild ergeben sich durch das VR WEN negative Umweltauswirkungen mäßiger Intensität. Wahr handelt es sich um einen bereits stark durch vorhandene Freileitungen, einen Rohstoffbetrieb und die Landesstraße vorbelasteten Raum, jedoch werden die Windenergieanlagen zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds führen und insbesondere auch in der benachbarten, landschaftlich höherwertigen Oderniederung sichtbar sein und diese beeinträchtigen. Randlich ist durch die östliche Teilfläche zudem der Naturpark „Harz“ betroffen, der hier jedoch ebenfalls bereits deutlich vorbelastet ist, nur randlich betroffen ist und der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegensteht. Aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende und mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind die verbleibenden allgemeinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

Karte: Verbleibende Konflikte



Schlussbetrachtung zum VR WEN 19 Herzberg am Harz

Durch die umfangreiche Verkleinerung des PFK insbesondere im Nordosten zur Vermeidung der Überlagerung mit entgegenstehenden Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung und zur Vergrößerung des Abstands zum landschaftlich bedeutenden Harzrand wird bereits die unzumutbare Umfassungswirkung vermieden. Durch die weitergehende Verkleinerung des PFK im Südwesten und Süden werden ferner auch die Konfliktpotenziale in Bezug auf Arten- und Gebietsschutz auf ein zu bewältigendes Maß gemindert. Der verbleibende Teil des PFK konzentriert sich auf den Landschaftsraum südlich von Herzberg zwischen Pöhle und Herzberg. Konflikte verbleiben auch für die stark verkleinerte Fläche, wobei sich diese auf die Schutzzüge Mensch und Landschaft beschränken und eine geringe, für das Landschaftsbild allenfalls mäßige Intensität aufweisen. Durch die deutliche Verkleinerung des PFK werden die Beeinträchtigungen bereits deutlich vermindert, da u.a. das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ hierdurch nicht mehr direkt betroffen wird. Die verbleibenden zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind wahrnehmbar und negativ zu bewerten, es handelt sich jedoch nicht um eine unzulässige Verunstaltung der Landschaft.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

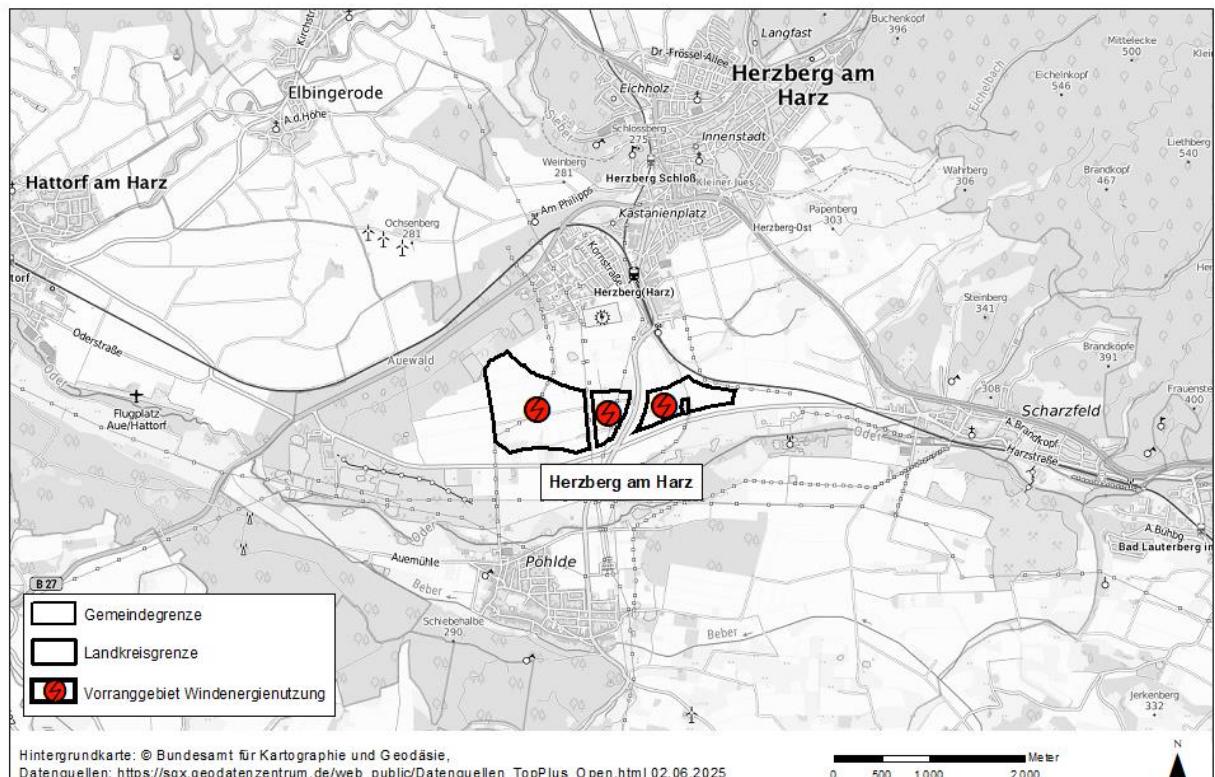
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Vielmehr sind derartige Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende im Allgemeinen und dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen Teilflächenziel im Speziellen planerisch nicht zu vermeiden.

Dem Vorranggebiet Windenergie Herzberg am Harz stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte in geringer bis maximal mäßiger Intensität verbleiben. Die Konflikte mit geschützten Biotopen, einem Geotop sowie einem querenden geplanten VR Leitungstrasse können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. vollständig gelöst werden. Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen und nicht vermeidbaren Konflikten durchsetzen können.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 19 Herzberg am Harz in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte

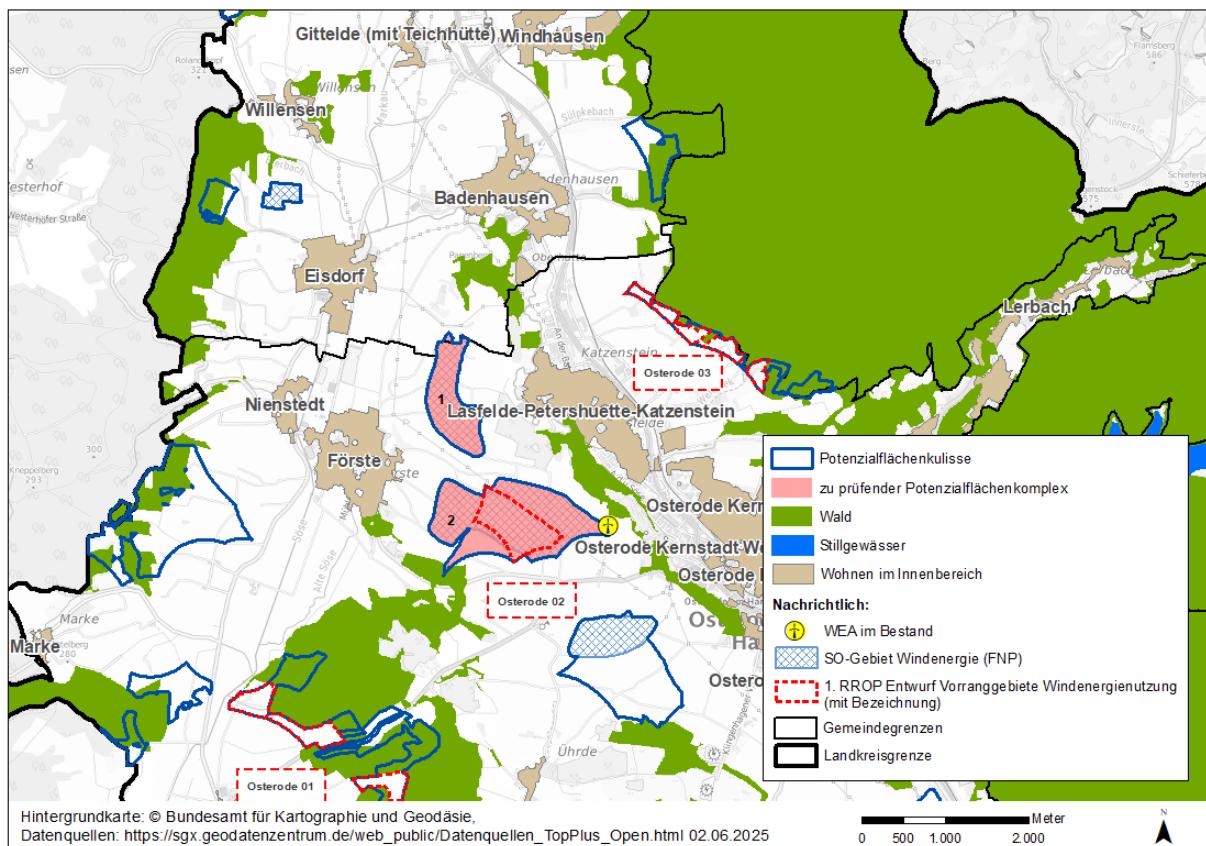


Flächengröße VR WEN	120,3123,5 ha
---------------------	---------------

VR WEN 20 Osterode am Harz – PFK 46

1. Potenzialflächenbeschreibung Osterode am Harz - PFK 46

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	Die südliche Teilfläche des PFK 46 (südlich der B241) war als VR WEN Osterode 02 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Die Fläche ist stark landwirtschaftlich geprägt, einige Hecken und Feldgehölze strukturieren die Fläche. Der Potenzialflächenkomplex besteht aus zwei Teilflächen, südwestlich und östlich liegen Rohstoffabbaugebiete. Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegt Osterode am Harz, westlich der Fläche liegt Förste. Am Rand von Osterode am Harz fließt die Söse. Südlich der Fläche verlaufen die Bundesstraße B241 und die Landesstraße L525.
Stadt/Gemeinde	Stadt Osterode am Harz
Anzahl der Teilflächen	2
Gesamtgröße	186,8 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Eine kleinere Windenergieanlage aus dem Jahr 1996 steht bereits am östlichen Rand der südlichen Teilfläche. Siehe dazu auch unter Punkt 32.2.2 im Gebietsblatt.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Beide Teilflächen des PFK sind zu großen Teilen als Sondergebiete Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz aus dem Jahre 1998 gesichert. Siehe dazu auch Abschnitt 32.1 im Gebietsblatt.					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsabstand Innenbereich 1.000 m 						
2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						
<p>Die SO-Gebiete S1 und S2 sind in weiten Teilen nicht konform mit dem Planungskonzept. So wird der Vorsorgeabstand zu Siedlungen im Innenbereich (1.000 m) insbesondere durch das nördliche Sondergebiet S1 vollständig und deutlich um bis zu 400 m unterschritten. Da im S1 ferner noch keine Windenergieanlagen errichtet worden sind und sich auch keine Anlagen in Planung befinden, wird ein Abweichen vom Planungskonzept als nicht möglich bewertet, sodass diese Fläche vollständig nicht als VR WEN festgelegt werden soll.</p> <p>Auf der südlichen Teilfläche befindet sich eine Windenergieanlage. Die dort geplanten Windenergieanlagen befinden sich in mindestens 1.000 m Abstand zu den benachbarten Ortslagen und damit in einem Teilbereich des Sondergebietes (S2), welches im Einklang mit dem Planungskonzept steht. Dieser Bereich eignet sich vorbehaltlich der Umweltprüfung für eine Festlegung als VR WEN. Die unbebauten und unbeplanten Teilflächen des Sondergebietes, welche den 1.000 m Abstand nicht einhalten, sind hingegen – auch in Verbindung mit der erhöhten Lage gegenüber dem benachbarten Osterode am Harz – nicht für eine Windenergienutzung geeignet und sollten nicht als VR WEN festgelegt werden.</p>						
2.1.5. Abwägungsergebnis						
<p>Das Sondergebiet S1 eignet sich nicht für die Errichtung moderner Windenergieanlagen und wird entsprechend nicht weiterverfolgt. Das südliche Sondergebiet S2 wird im Bereich der in Planung befindlichen Windenergieanlagen als geeignet bewertet und kann nach Verkleinerung zur Einhaltung des Vorsorgeabstands von 1.000 m vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung als VR WEN festgelegt werden.</p>						

2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	x		Im nördlichen Drittel der südlichen Teilfläche liegt ein geplantes Vorranggebiet Leitungstrasse. Der Leitungsverlauf quert das bestehende und rechtswirksame Sondergebiet. Es kann zudem samt erforderlicher Schutzstreifen im Zuge der Anlagenpositionierung angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern ohne realen Flächenverlust im VR WEN berücksichtigt werden. Ein Zielkonflikt entsteht nicht. Südlich führt in ca. 160 m ein geplantes Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L 525) und südöstlich in ca. 350 m Entfernung ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B 241) entlang. Nordöstlich bzw. östlich liegt ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vierstreifig (B 243), der Abstand beträgt wenigstens 800 m. Die Abstände zu den klassifizierten Straßen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Konflikte sind nicht erkennbar.
Natur und Landschaft	---	---	Kriterium nicht betroffen.
Sonstige raumordnerische Belange	---	---	Kriterium nicht betroffen -Der PFK überlagert sich mit zwei geplanten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung. Die Überlagerung ist insbesondere in Bezug auf das nördliche Vorbehaltsgebiet nur randlich. Das südliche Vorbehaltsgebiet befindet sich zudem mehr oder weniger innerhalb des bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks. Da die Vorbehaltsgebiete die Rohstoffvorkommen lediglich langfristig sichern und der Rohstoffabbau auch nach einer ggf. zeitlich begrenzten Windenergienutzung noch möglich ist, wird die langfristige Sicherung durch die Vorbehaltsgebiete durch den PFK nicht gefährdet. Zudem stehen die geplanten Vorbehaltsgebiete schon aufgrund ihres Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
Erholung/Tourismus	---	---	Kriterium nicht betroffen.
Sonstige Belange	x		Kriterium nicht betroffen.
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potenziellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind.			

Als Suchraum für das Repowering wird gem. § 16b BImSchG¹ die zweifache Höhe der Referenzanlage des RROP um jede Bestandanlage zugrunde gelegt. Innerhalb des Suchraums bestehen Konflikte, da die Flächen nicht mit den Planungskriterien, u. a. den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen, konform sind. Um die Konflikte innerhalb des Suchraums um die Bestandsanlage, insbesondere die Überlagerung des Vorsorgeabstandes zu Siedlungsbereichen, aufzulösen ist ein Zuschnitt der Fläche erforderlich. Weiterhin bestehen Konflikte durch die Überlagerung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Gips), die durch den Flächenzuschnitt gelöst werden können. Im verbleibenden Teil der Fläche werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko der kollisionsgefährdeten Brutvogel- und Fledermausarten hinreichend zu mindern.

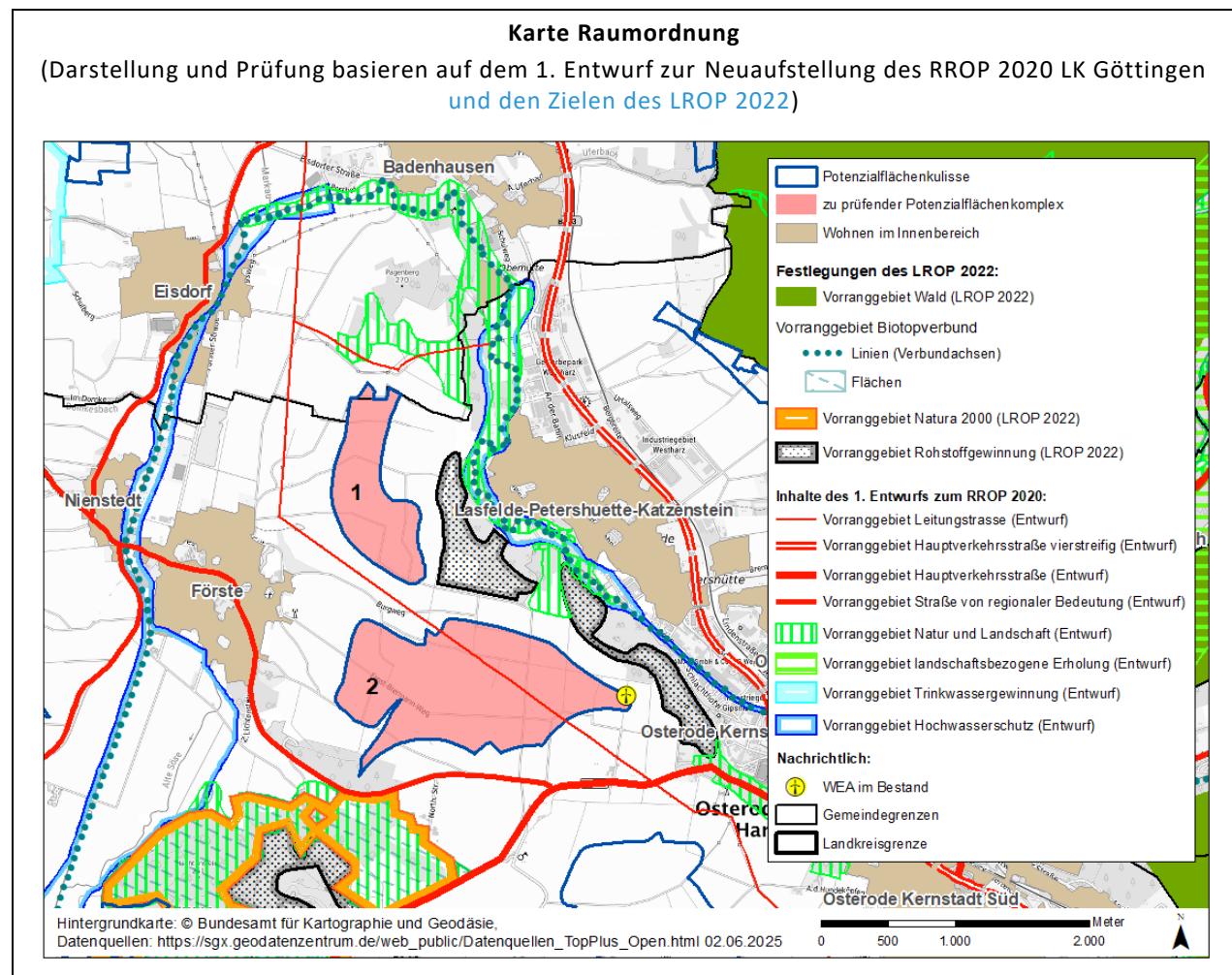
Die verbleibende Fläche hat eine Größe von rd. 3 ha, aufgrund der geringen Flächengröße und der Nähe zur Gipsabbaukante wird jedoch davon abgeraten, die Fläche in die Gebietskulisse aufzunehmen.

Ein standortbezogenes Repowering ist gleichwohl aufgrund der Planung des Teilplans ohne Ausschlusswirkung und der Privilegierung von Repoweringvorhaben (vgl. §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB) potenziell möglich.

2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Aus raumordnerischer Sicht ist die Potenzialfläche gut geeignet. Mit Ausnahme des querenden [geplanten](#) Vorranggebiet Leitungstrasse [und zwei Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung](#) überlagern sich keinerlei raumordnerische Festlegungen mit dem PFK. Die Leitungstrasse kann samt erforderlicher Schutzstreifen im Zuge der Anlagenpositionierung angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern ohne relevanten Flächenverlust im VR WEN berücksichtigt werden. Es stehen somit keine raumordnerischen Ziele entgegen. [Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sichern die vorhandenen Rohstoffvorkommen in erster Linie langfristig und stehen als Grundsatzfestlegungen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen, welche hier im Rahmen der Abwägung als vorrangig bewertet wird.](#)

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

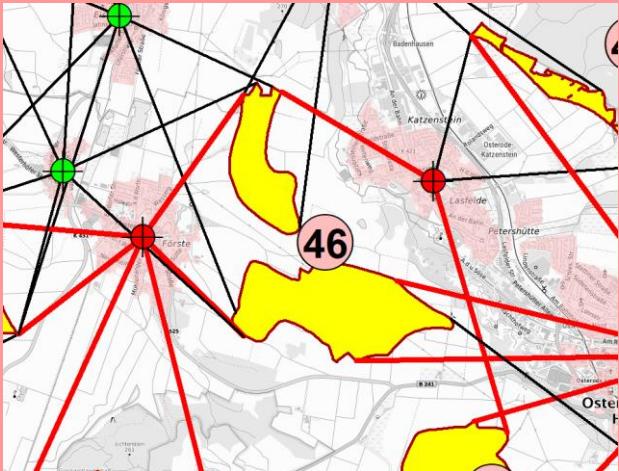
2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Im nördlichen Drittel der südlichen Teilfläche verläuft eine Freileitung. Südlich führt in ca. 160 m die Landesstraße L 525 und südöstlich in ca. 350 m die Bundesstraße B241 entlang. Nordöstlich bzw. östlich verläuft die Bundesstraße 243, der Abstand beträgt wenigstens 800 m. Am westlichen Stadtrand von Osterode liegen Gewerbe- und Industriegebiete. Darüber hinaus liegen nordöstlich und südwestlich des Potenzialflächenkomplexes Gipsabbaugebiete.

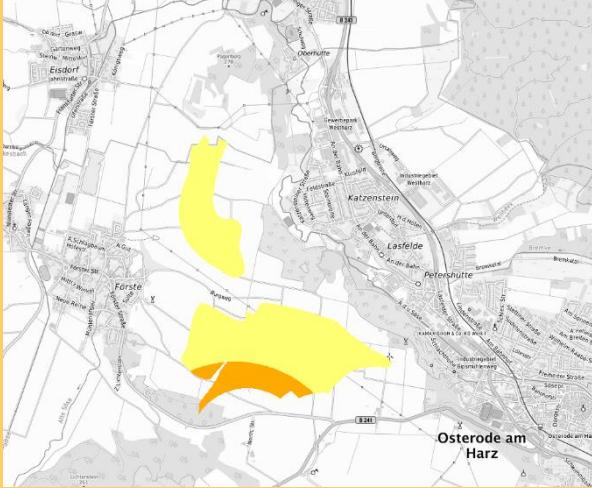
2.3.2. Schutgzut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	<p>Im Umkreis des Potenzialflächenkomplexes liegen die Ortschaften Osterode am Harz, Lasfelde als Ortsteil von Osterode am Harz, Badenhausen, Eisdorf, Nienstedt und Förste. Schallemissionen und Schattenwurf können sich negativ auf die umliegenden Ortschaften auswirken.</p> <p>Die in den PFK integrierten Sondergebiete S1 und S2 unterschreiten den vorsorgeorientierten Mindestabstand teils sehr deutlich um bis zu 400 m.</p>

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

			<p>Bei einer Festlegung dieser Teilbereiche als VR WEN kann ein Überschreiten von gesetzlichen Grenzwerten nicht sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend erfüllen diese Teilflächen, soweit sie noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, nicht die Voraussetzungen für eine Festlegung als VR WEN.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	x		<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll vermieden werden (vgl. hierzu Kap. 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich für insgesamt eine umliegende Ortschaft allein durch den PFK 46 in seiner Gesamtheit eine unzumutbare übermäßige Umfassungswirkung. Dies ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Osterode am Harz, OT Lasfelde (136° Umfassungswinkel) <p>Im Zusammenspiel mit weiteren benachbarten Potenzialflächenkomplexen kann insbesondere für den Ort Förste ebenfalls eine unzumutbare übermäßige Umfassung entstehen.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Abb. 12 in Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p> <p>Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar nicht mit den Zielen des Planungskonzepts vereinbar. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares vertretbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen	
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/Verordnung)		x	Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt in ca. 160 m Abstand das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ (BR 122). Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Gipskarstlandschaft des südwestlichen Harzvorlandes, die schutzwürdigen Karsterscheinungen, insbesondere die Formenvielfalt und die Häufung auf engem Raum, sind für Niedersachsen und Deutschland von herausragender Bedeutung. Schutzzweck ist daher die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ als Lebensstätte für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die besondere Eigenart, Vielfalt und herausragende Schönheit der Landschaft.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb des PFK kommen drei gesetzlich geschützte Biotope vor. Aufgrund ihrer geringen Größe (< 1 ha) lassen sich die Biotope bei der Standortwahl der WEA berücksichtigen. Eine Überplanung bzw. Inanspruchnahme lässt sich somit vermeiden.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x	---	Eine Hauptverbundachse Trockenlebensräume durchkreuzt die südliche Teilfläche und führt nahe der nördlichen Teilfläche entlang. Eine Inanspruchnahme der kleinteiligen Trockenbiotope ist zu vermeiden. Die punkthaften Windenergieanlagen beeinträchtigen überdies die Wanderungsbewegungen von an derartige Lebensräume gebundene Arten nicht. Da die Inanspruchnahme der Verbundachsen auf dieser Planungsebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, verbleiben potenziell mäßige Beeinträchtigungen des Schutzes.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit <u>Brutvögel</u></p> <p>Südlich und südöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegen zwei Rotmilan-Horste (2017; 2020). Der Nahbereich wird bei keinem der beiden Horste überlagert. Der zentrale Prüfbereich des südlich gelegenen Horstes wird durch die Potenzialfläche überlagert. Der zentrale Prüfbereich des südöstlich gelegenen Horstes grenzt stellenweise an die Potenzialfläche an, zu einer Überlagerung kommt es aber nicht. Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegen drei Rotmilan-Horste, die 2017 erfasst wurden. Südlich liegen weitere sieben Rotmilan-Horste, dabei könnte es sich in zwei Fällen um Wechselhorste handeln. Die Horste wurden in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2021 erfasst. Ein Horst war in den Jahren 2020 und 2021 besetzt.</p>

		<p>Sowohl die westlich als auch die südlich gelegenen Horste werden nur im erweiterten Prüfbereich durch die Potenzialfläche tangiert, ein Großteil der genannten Horste liegt innerhalb von Verbreitungsschwerpunkten.</p> <p>Südwestlich des Potenzialflächenkomplexes und östlich der nördlichen Teilflächen liegen insgesamt fünf Hinweise auf Brutverdachtsfälle von Uhu-Bruten vor, da es sich jedoch nicht um bestätigte Bruten handelt, fließen die Daten nicht in die Bewertung ein.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Gastvögel</p> <p>Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Es liegen ausschließlich ältere Daten (2000–2013) zu Fledermausvorkommen für den Potenzialflächenkomplex und das Umfeld vor. Aus den vorliegenden Daten kann jedoch geschlossen werden, dass es sich grundsätzlich um einen geeigneten Raum für Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, und Großer Abendsegler-Arten und Pipistrelle (Zwergfledermaus und andere) handelt.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Es werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen der zentrale Prüfbereich überlagert wird (vgl. § 45b BNatSchG). Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erkennen. Artenrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich regelmäßig durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
--	--	--

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig auf Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die südlich gelegene Fläche überlagert zu etwas mehr als der Hälfte Böden mit diesem Qualitätsmerkmal. Der Flächenverbrauch ist jedoch vergleichsweise gering, da nur der Mastfußbereich versiegelt werden muss und bestehende Wirtschaftswege für die Erschließung genutzt werden können. Die Flächen stehen also größtenteils weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)		x	<p>Der etwa 10,5 ha große Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Befestigungsanlage der Pipinsburg ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 200 m von der Potenzialfläche entfernt. An das Landschaftsschutzgebiet grenzt westlich ein Gipsabbaugebiet an. Durch die Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorgerufen, da die prägenden Landschaftselemente erhalten bleiben. Gleichwohl überformen im Bereich des PFK errichtete Windenergieanlagen das Landschaftsbild technisch und beeinträchtigen so in gewissem Umfang auch das Landschaftsbild innerhalb des Schutzgebietes.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x		<p>Das bewegte Relief, die Wechsel zwischen Wald, Offenland und Siedlungsbereichen kennzeichnen das Landschaftsbild und geben Struktur; diese wird durch die Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäume noch verstärkt. Das Landschaftsbild ist gleichwohl durch die Verkehrsinfrastrukturen, die Freileitung, die Gipsabbaugebiete und die nahe gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete bereits deutlich vorbelastet.</p>

			Eine besondere Qualität oder Empfindlichkeit liegt daher nicht vor. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es dennoch zu einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechenden negativen Umweltauswirkungen. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds liegt nicht vor.
--	--	--	--

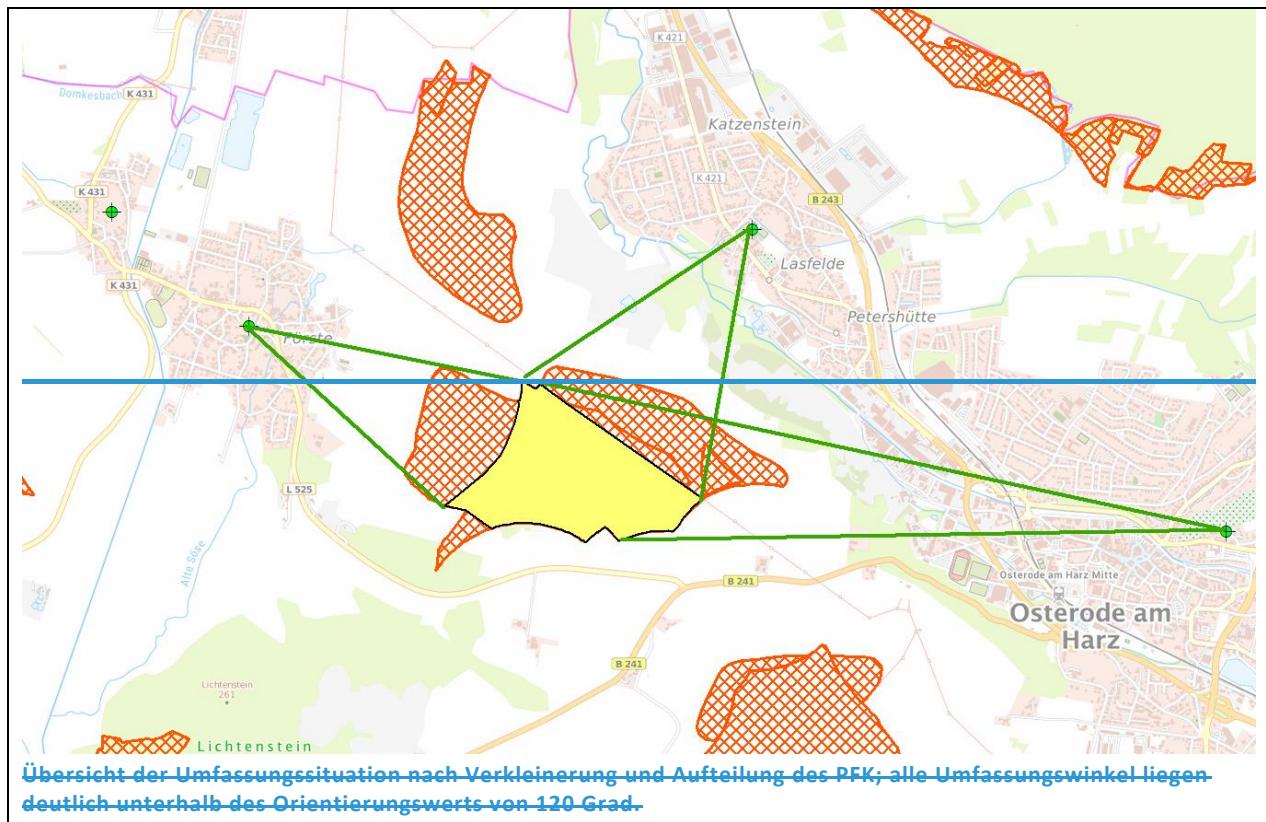
2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	x	Die Pipinsburg liegt östlich des Potenzialflächenkomplexes am Rande eines Gipsabbaugebietes. Es handelt sich bei der Pipinsburg um eine Befestigungsanlage, die vermutlich in anderer Form bereits im 8./9. Jahrhundert existierte, die Burg selbst wurde einer Überlieferung zur Folge 1136 während einer Fehde zerstört. ² Die Pipinsburg bzw. die Reste der Befestigungsanlage sind gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Einzeldenkmal geschützt. Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Pipinsburg zu erwarten.

2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung der Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten sowie einer **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassung benachbarter Ortslagen sollte der PFK aus Umweltsicht zwingend verkleinert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bestätigen die Abwägung in Abschnitt 3.1, wonach das nördliche Sondergebiet S1 nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist und entfallen sollte. Das SO-Gebiet S2 ist ferner so zu verkleinern, dass der Siedlungsabstand von 1.000 m eingehalten wird. Bei Umsetzung dieser Anpassungen im Flächenzuschnitt entfällt auch die **unzumutbare-übermäßige** Umfassungswirkung.

² <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/piresolver?id=28989534>

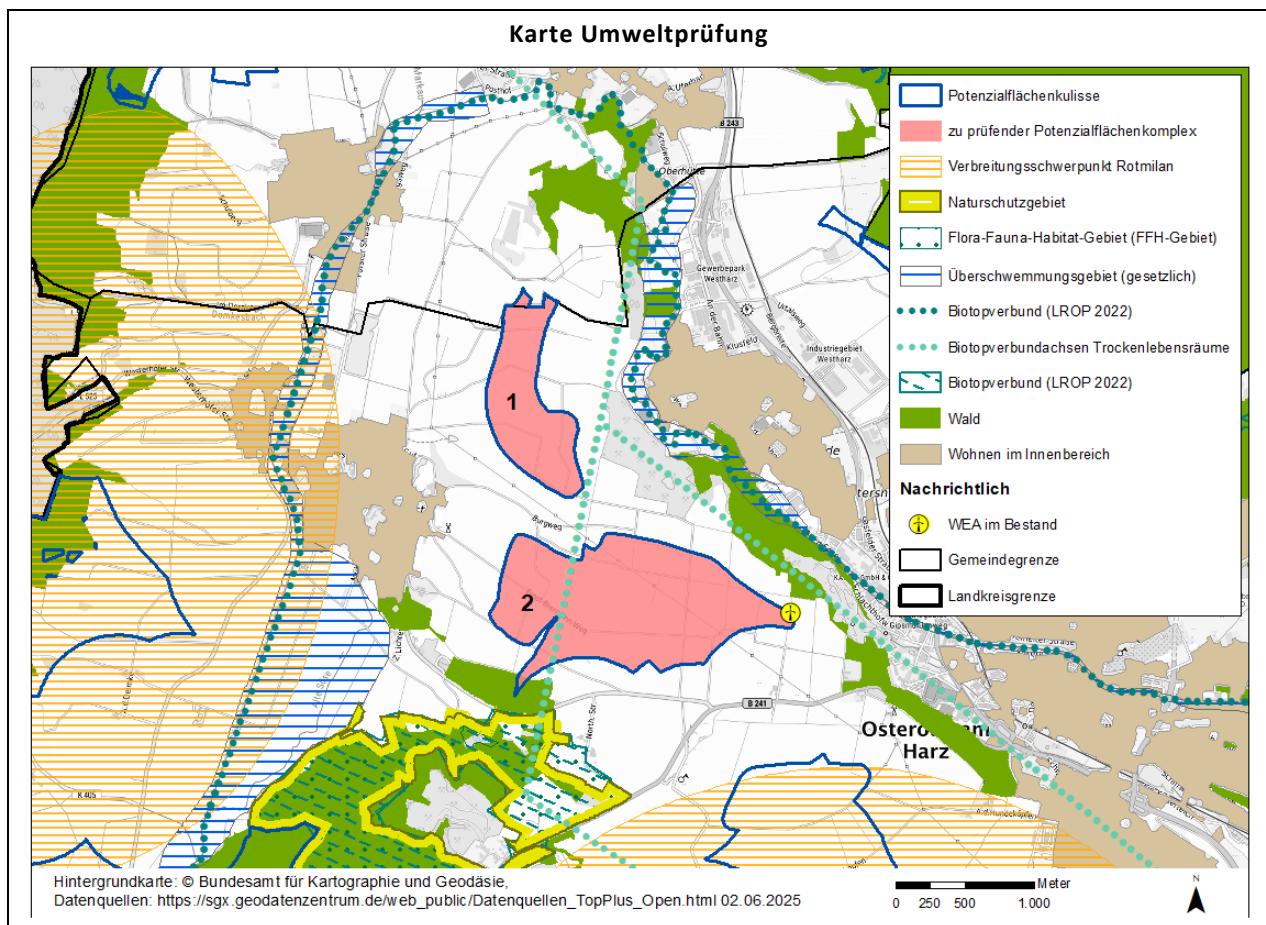


2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex in seiner Gesamtheit hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, da die integrierten Sondergebiete aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz lediglich 600 m von den umliegenden Ortschaften entfernt liegen und somit bei Errichtung moderner Windenergieanlagen eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten für durch Schall und Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt eine [unzumutbare Übermäßigkeit](#) der Umfassung des Osteroder Ortsteils Lasfelde. Aus diesem Grund sind zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Festlegung umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, mithin die Verkleinerung des PFK erforderlich (siehe Abschnitt 3.2.3.7 des Gebietsblattes).

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen Verkleinerung des PFK werden die [unzumutbare Übermäßigkeit](#) der Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch vermieden und es verbleiben lediglich geringfügige Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf, die nicht zu Grenzwertüberschreitungen führen. Weiterhin verbleiben in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt durch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte Beeinträchtigungen, die jedoch mit Hilfe fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen bewältigt werden können. Trotz der Vorbelastungen durch Verkehrsinfrastrukturen, Freileitungen und Gipsabbaugebiete kommt es durch die Planung überdies zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die potenziell erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht einer Windenergienutzung nicht unüberwindbar entgegen, da es sich nicht um eine Verunstaltung der Landschaft handelt und der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie, insbesondere der Windenergie, formuliert hat.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
-------------------------------------	--	-----------------------------------



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	---
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Gipskarstgebiet bei Osterode (DE-4226-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Das FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (DE-4226-301) liegt etwa 160 m in südlicher Richtung des Potenzialflächenkomplexes.

Die windenergieempfindliche Mopsfledermaus ist Bestandteil des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (DE-4226-301). Eine Prüfung, ob die Planfestlegung mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss daher durchgeführt werden. [Es gibt Hinweise auf Quartierstandorte der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet. Es liegen keine Daten zu Vorkommen der Mopsfledermaus vor.](#)

Bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen können aufgrund des Abstandes von mindestens 160 m mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. **Betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, sind jedoch aufgrund der Entfernung von mind. 1.500 m zu bekannten Vorkommen unwahrscheinlich und können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie sie im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung erforderlich werden (Abschaltalgorithmen) minimiert werden. Die Datengrundlage gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es betriebsbedingt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Mopsfledermaus kommt, da keine Nachweise vorhanden sind.** Darüber hinaus wählen Mopsfledermäuse bevorzugt Wälder als Quartierstandorte und orientieren sich bei Flügen in die Jagdgebiete stark an linearen Strukturen und Leitelementen wie Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Flüssen. Die Potenzialfläche enthält kaum lineare Strukturelemente und keinerlei Fließgewässer.

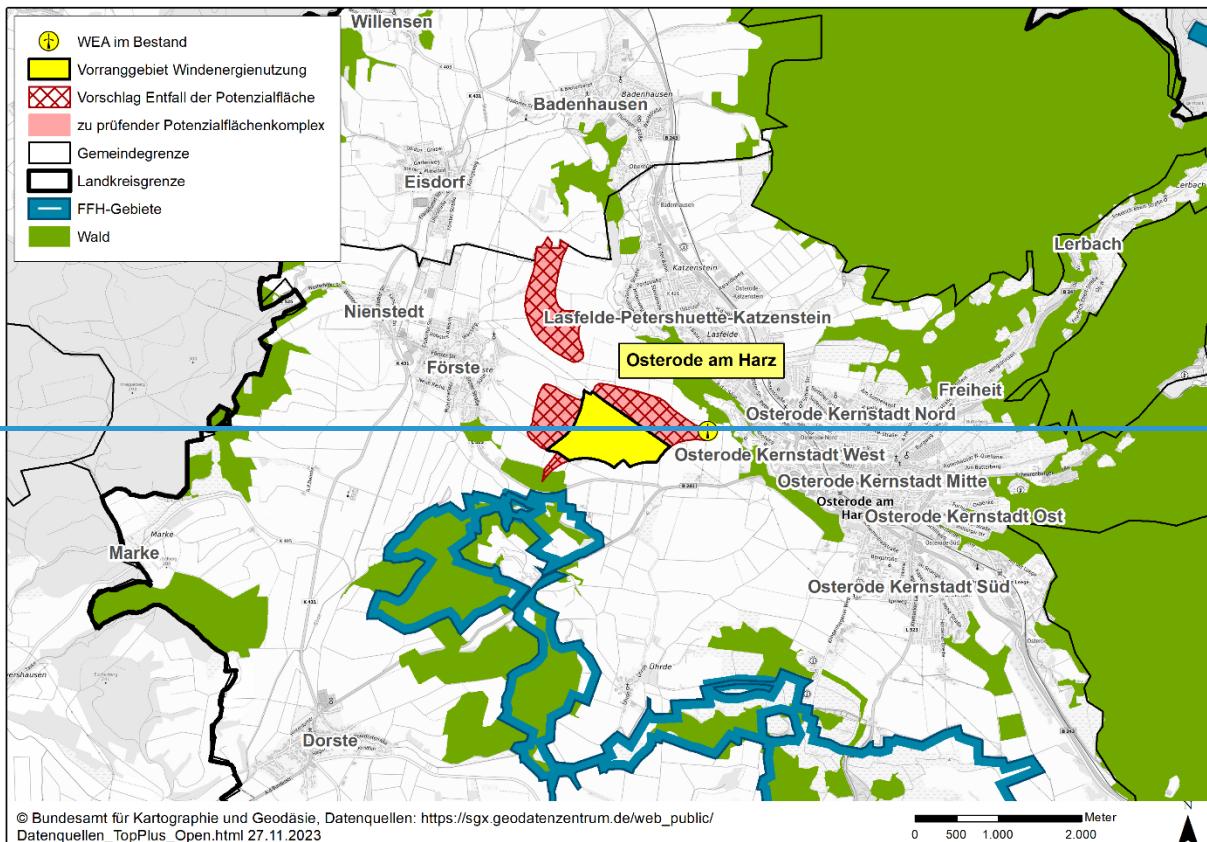
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um das verbleibende Kollisionsrisiko für die Fledermausarten hinreichend zu minimieren, sind zusätzlich zur oben genannten Verkleinerung der Fläche Abschaltalgorithmen ggf. i. V. m. mit einem Gondelmonitoring erforderlich.—

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Die Planung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und **gebietsbezogener**-Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

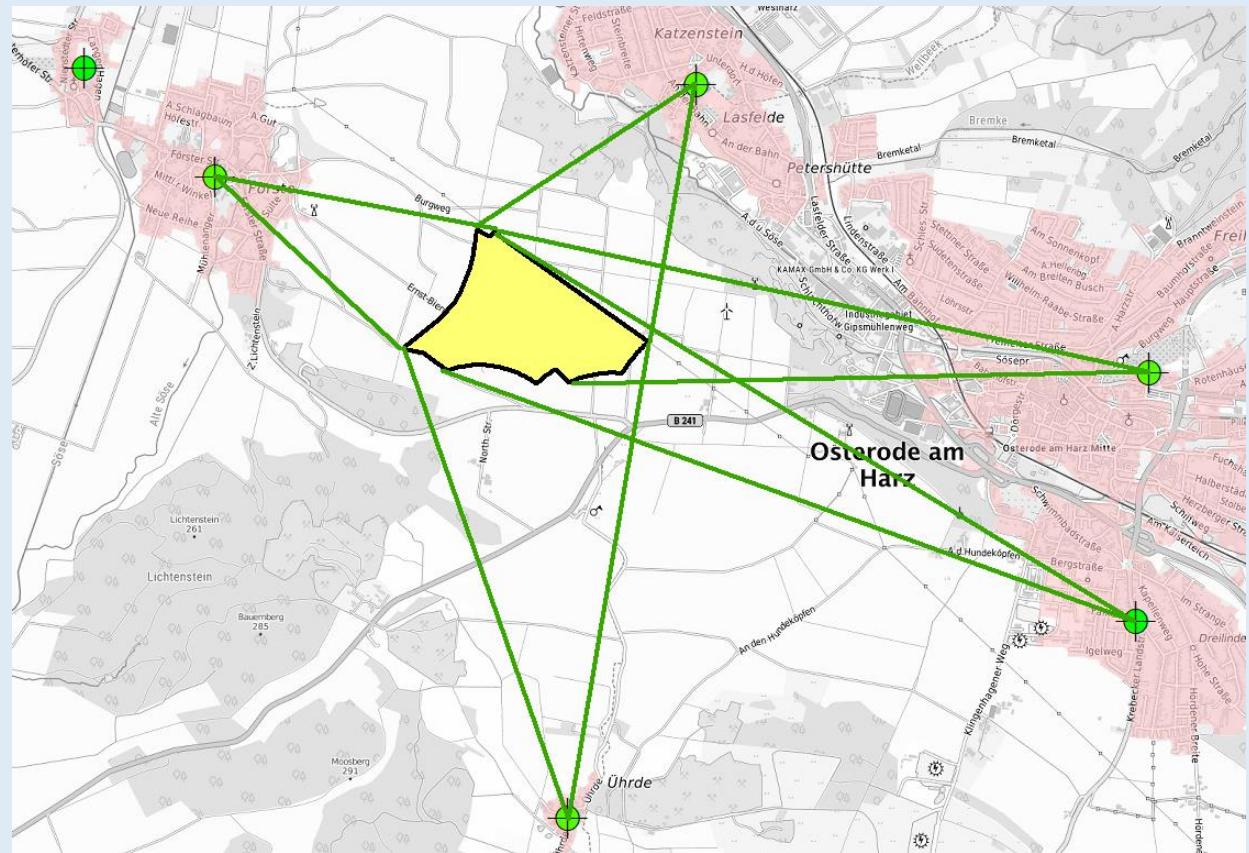
Der Potenzialflächenkomplex löst keine raumordnerischen Konflikte aus. Ein erheblicher Anteil des PFK ist zudem bauleitplanerisch als Sondergebiet für die Windenergienutzung gesichert. Gleichwohl wurde auf den Flächen bisher erst eine Windenergieanlage errichtet, vier weitere Anlagen auf der südlichen Teilfläche des PFK befinden sich allerdings im Genehmigungsverfahren.

Die Umweltprüfung zeigt Konflikte mit den Schutzzügen Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie mit dem Schutzgut Landschaft auf. Insbesondere für das Schutzgut Mensch sind bei einer Festlegung des gesamten PFK schwerwiegende Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit einer **unzumutbaren-übermäßigen** Umfassung von Lasfelde (Ortsteil von Osterode am Harz) prognostiziert, sodass eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN nicht erfolgen kann. Hinzu kommt die geringe Entfernung der beiden in den PFK integrierten Sondergebiete aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz zu den benachbarten geschlossenen Ortschaften (Innenbereich) von lediglich 600 m, sodass hier Überschreitungen von Grenzwerten in Bezug auf Schatten- und Schallimmissionen auf Grundlage der Referenzanlage nicht sicher ausgeschlossen werden können. Weiteres Konfliktpotential besteht aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“ bzw. zum Naturschutzgebiet „Gipskarst bei Uhrde“, **wenngleich auf Grundlage der vorhandenen Daten keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen**.

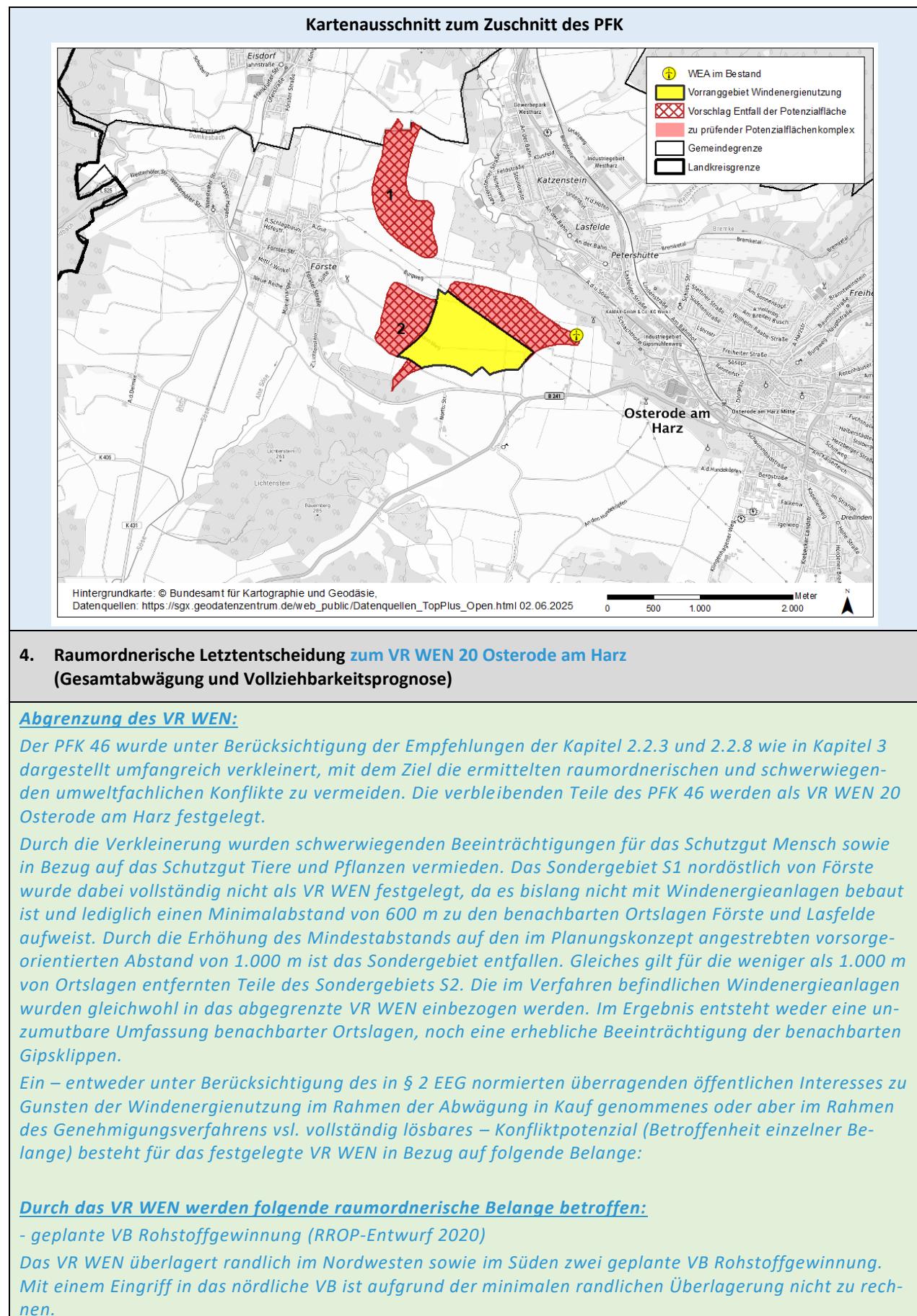
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Sowohl die schwerwiegenden Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Mensch als auch das die Schutzgebiete betreffende Konfliktpotenzial können durch eine Verkleinerung des PFK vermieden oder zumindest deutlich gemindert werden.



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.



Das südliche VB ist durch die innerhalb des VR WEN bereits vorliegende Anlagenplanung (laufende Genehmigungsverfahren) nicht betroffen, da es aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung zwischen den beantragten Anlagen liegt. Gleichwohl wäre aus raumordnerischer Sicht auch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des VB möglich, da das VB die Rohstoffvorkommen langfristig sichert und auch nach einer ggf. zwischenzeitlichen Windenergienutzung noch ein Rohstoffabbau möglich wäre. Zudem stehen die geplanten Vorbehaltsgebiete schon aufgrund ihres Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet Leitungstrasse ist durch die erfolgte Verkleinerung des PFK im Norden durch das VR WEN nicht mehr betroffen und grenzt lediglich randlich an. Ein relevanter, entgegenstehender Konflikt resultiert hieraus nicht.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.17 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

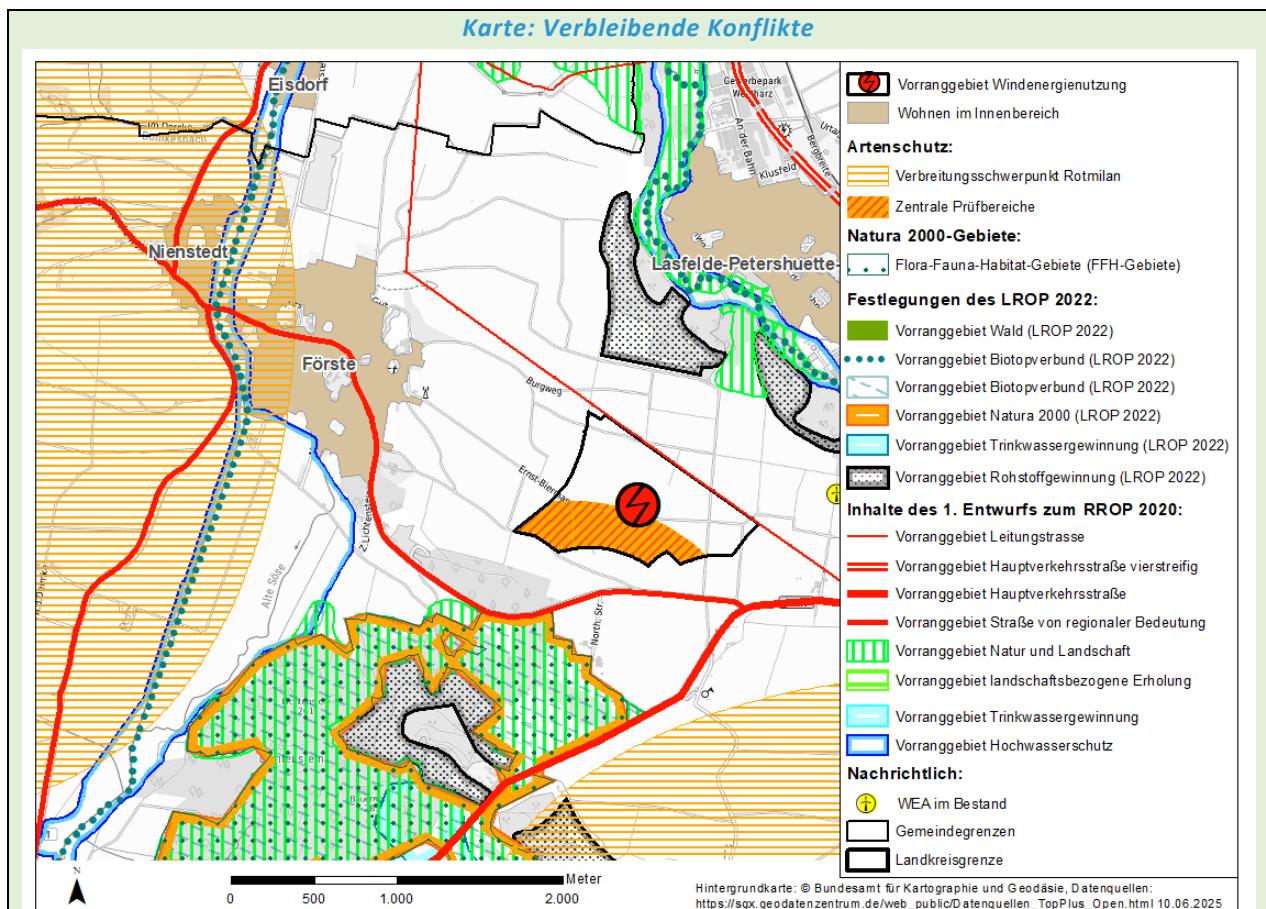
Das VR WEN wird randlich von einer Biotopverbundachse (Trockenlebensraum) gequert. Bei der Konkretisierung der Planung können die relevanten Strukturen in der Regel freigehalten werden, sodass nur geringe Beeinträchtigungen verbleiben. Sofern Eingriffe und damit einhergehende Biotopverluste im Bereich von Trockenstandorten nicht vermieden werden können, können im direkten Umfeld im Rahmen der Eingriffskompensation entsprechende Ersatzflächen geschaffen werden. Überdies beeinträchtigt der Betrieb von Windenergieanlagen die Wanderungsbewegungen von an derartige Habitate gebundenen Arten nicht. Im Süden des VR WEN kommt es zur Überlagerung eines kleinflächigen geschützten Biotops. Es handelt sich um ein Kalkmagerrasen-Pionierstadium. Aufgrund der geringen Größe von weniger als 1 Hektar kann das geschützte Biotop bei der Standortwahl der WEA berücksichtigt und eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden (dies zeigt auch die aktuell beantragte Standortplanung). Konflikte können daher vsl. vermieden werden.

Artenschutz

Der südliche Teil des VR WEN überlagert sich randlich mit einem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG um einen Brutplatz des kollisionsgefährdeten Rotmilans. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs kann das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein. Gleichwohl kann es durch den Einsatz anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren regelmäßig unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, sodass Windenergieanlagen auch innerhalb des zentralen Prüfbereichs genehmigungsfähig sind. Es ist dennoch ein erhöhtes Konfliktpotenzial im südlichen Teil des VR WEN gegeben. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.

Landschaft

Trotz der Vorbelastungen durch Verkehrsinfrastrukturen, Freileitungen und Gipsabbaugebiete ist durch die Planung mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge einer weiteren Technisierung des Landschaftsbilds zu rechnen. Es handelt sich jedoch um eine nicht in besonderem Maße wertvolle oder empfindliche Landschaft, sodass die Beeinträchtigungsintensität lediglich als gering eingestuft wird. Aufgrund der durch die Vorbelastungen herabgesetzten Intensität negativer Auswirkungen sowie des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.



Schlussbetrachtung zum VR WEN 20 Osterode am Harz Raumordnerische Letztentscheidung

Der PFK wird zur Vermeidung von schwerwiegenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sowie weiteren Konflikten mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen entsprechend der Vorschläge der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie der Ergebnisse der Prüfung auf vorhandene Bauleitplanung (Abschnitt 3.1 des Gebietsblattes) verkleinert. Das Sondergebiet S1 nordöstlich von Förste wird vollständig nicht als VR WEN festgelegt, da es bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaut ist und lediglich einen Minimalabstand von 600 m zu den benachbarten Ortslagen Förste und Lasfelde aufweist. Bei einer Erhöhung des Mindestabstands auf den im Planungskonzept angestrebten vorsorgeorientierten Abstand von 1.000 m entfällt das Sondergebiet. Auch für das Sondergebiet S2 wird der 1.000 m Abstand zugrunde gelegt, wobei die im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen im geplanten VR WEN einbezogen werden.

Im Ergebnis entsteht weder eine unzumutbare Umfassung benachbarter Ortslagen, noch eine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Gipsklippen. Es verbleiben gleichwohl potentielle Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurf. Sofern erforderlich kann dem durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt und so eine Überschreitung zulässiger Grenzwerte verhindert werden. Auch das verbleibende artenschutzfachliche Risiko kann bei Bedarf durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bewältigt werden. Zuletzt ist trotz der Verbelastungen durch Verkehrsinfrastrukturen, Freileitungen und Gipsabbaugebiete durch die Planung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Diese sind planerisch aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende sowie mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen jedoch nicht vermeidbar. Dem nach Verkleinerung verbleibenden PFK 46 stehen da mit keine höherwertigen Belange entgegen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

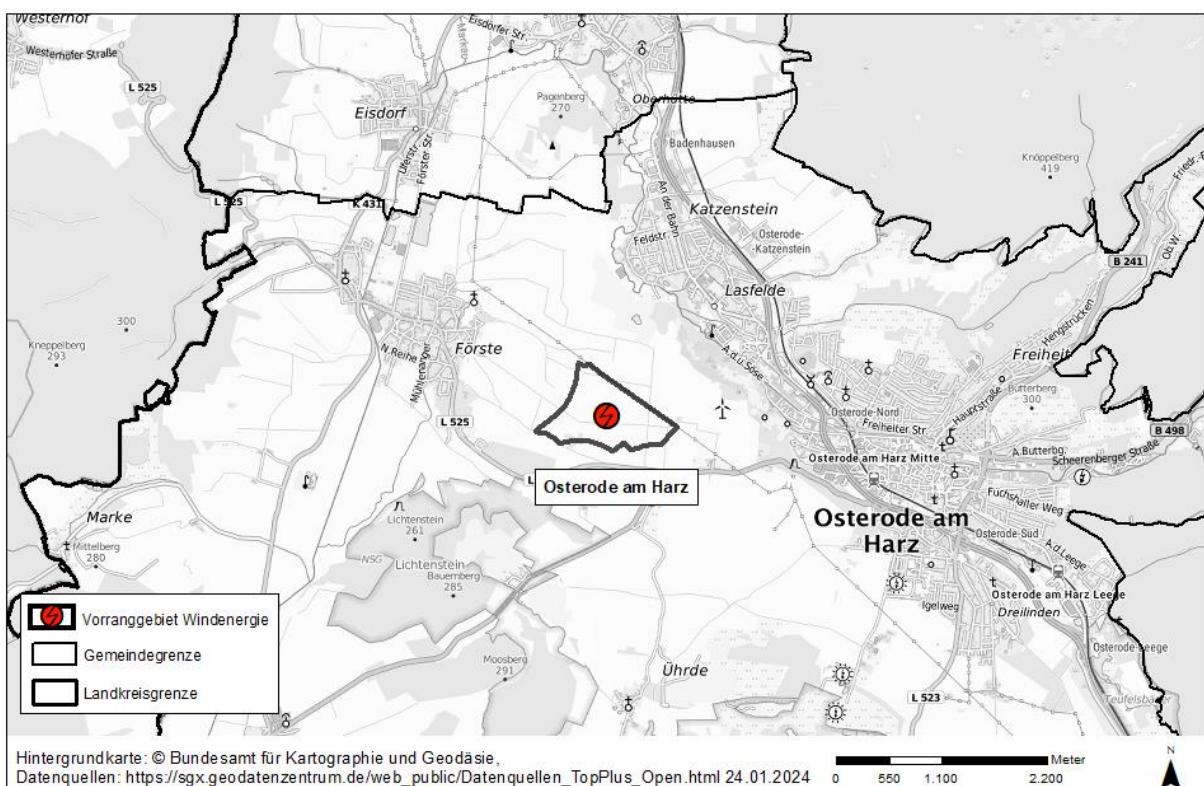
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Dem Vorranggebiet Windenergie Gieboldehausen-Höherberg stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte geringer bis mittlerer Intensität für die oben aufgeführten Schutzgüter und Belange verbleiben.

Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 20 Osterode am Harz in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Festlegungskarte



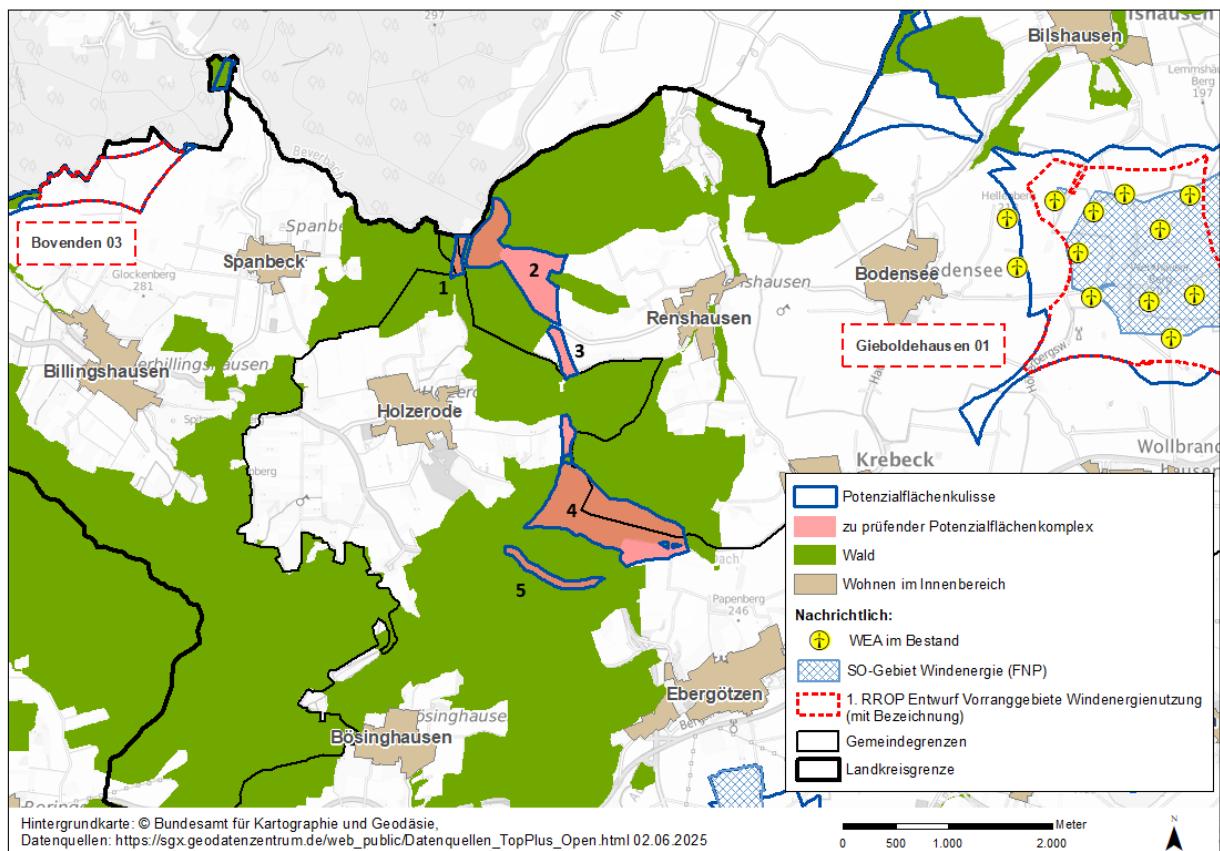
Flächengröße VR WEN

68,364 ha

VR WEN 21 Radolfshausen - Gieboldehausen-PFK 30

1. Potenzialflächenbeschreibung Radolfshausen – Gieboldehausen - PFK 30

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Der PFK war nicht Bestandteil der Flächenkulisse des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex liegt nordöstlich der Stadt Göttingen. Er umfasst sowohl Wald- als auch Offenlandstandorte, wobei die Wälder überwiegen (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Es handelt sich um einen wenig vorbelasteten Raum. Südlich verläuft die Bundesstraße 446, westlich der südlichen Teilflächen liegt ein kleiner Solarpark (< 2 ha) und nördlich verlaufen die Kreisstraßen 118 und 3 zwischen den Teilflächen. Südlich liegt angrenzend an den Potenzialflächenkomplex das FFH-Gebiet 138 „Göttinger Wald“ (DE-4325-301).
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Radolfshausen mit der Mitgliedsgemeinde Ebergötzen und Samtgemeinde Gieboldehausen mit der Mitgliedsgemeinde Krebeck
Anzahl der Teilflächen	5
Gesamtgröße	129,5 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es sind keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes vorhanden.

Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes liegen keine rechtswirksamen Sondergebiete Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen vor. Siehe dazu auch unter Punkt 32.1 des Gebietsblattes.					
2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN						
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept						
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)				
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein				
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts						

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)						

2.1.5. Abwägungsergebnis						

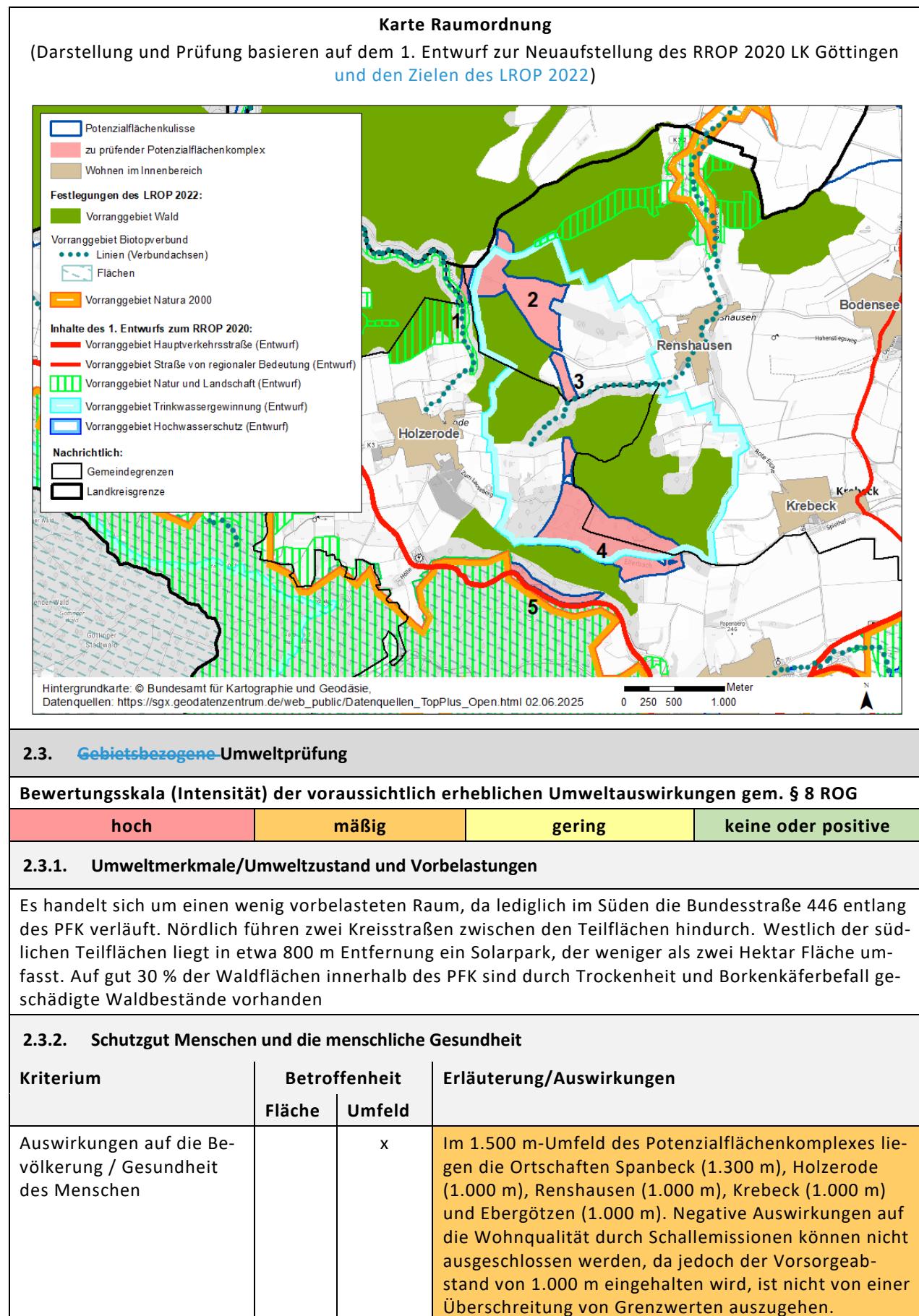
2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
<i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i>						
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus						
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen			
	Fläche	Umfeld				
Infrastruktur und technische Belange		x	Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein geplantes Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B 446); es grenzt direkt an die südliche Teilfläche (Nr. 5) an. Die Teilfläche und die Bundesstraße liegen dort vollständig innerhalb eines Waldgebietes. Weiter nördlich verlaufen die Kreisstraßen 3 und 118 zwischen den Teilflächen. Westlich der südlichen Teilflächen liegt ein kleiner Solarpark in ca. 800 m Entfernung.			

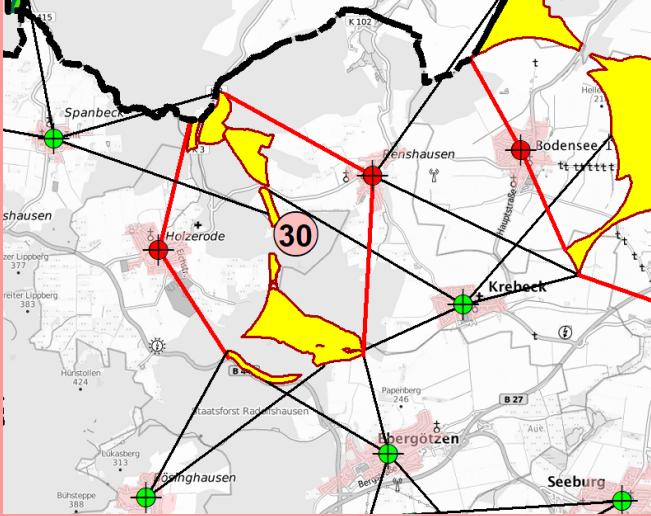
			Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK zu der Bundesstraße und den weiteren klassifizierten Straßen nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein Überstreichen der Bauverbotszonen durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen. Entsprechend ist ein Mindestabstand von 75 m bei der Festlegung eines VR WEN zu gewährleisten.
Natur und Landschaft	x		<p>Die nordwestlich gelegene Teilfläche überlagert sich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten. Der restliche Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Ein Konflikt resultiert aus der Überlagerung nicht.</p>
Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Die nordwestlich gelegene Teilfläche überlagert sich geringfügig mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft und eines VR WEN stellt einen Zielkonflikt dar und ist nicht möglich. Es ist im Überlagerungsbereich auf die Festlegung eines der Vorranggebiete zu verzichten. Der restliche Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Ein Konflikt resultiert aus der Überlagerung nicht.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt nahezu vollständig innerhalb eines geplanten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</p> <p>Der PFK überlagert sich großflächig mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Wald. Die zur Errichtung von WEA erforderlichen Rodungsmaßnahmen sind vergleichsweise punktuell. Ferner schränkt der Betrieb von WEA die Nutzbarkeit des Waldes nicht ein, sodass die forstwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb des VR WEN abseits der Anlagenstandorte unverändert fortgeführt werden kann.</p>

			Da es sich bei den betroffenen Wäldern nach Daten der Niederächsischen Landesforsten zudem um großflächig durch Trockenschäden und Borkenkäferbefall vorgeschädigte Waldgebiete handelt, wird der Windenergienutzung ggü. dem geplanten Vorbehaltsgebiet Wald der Vorrang eingeräumt.
Erholung/Tourismus	x		Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich vollständig mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Überlagerung führt nicht zu unüberwindbaren Konflikten, da es sich lediglich um ein Vorbehaltsgebiet handelt.
Sonstige Belange	---	---	---
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen innerhalb des PFK vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
<p>Der Potenzialflächenkomplex führt zu einer vergleichsweise geringfügigen Betroffenheit raumordnerischer Belange, welche durch geringfügige Anpassung des Flächenzuschnitts gänzlich vermieden werden kannkönnen. Dies betrifft die Überlagerungen mit einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie die unzureichenden Abstände zu klassifizierten Straßen. Zu letzteren ist ein Mindestabstand vom 75 m (Rotrradius) zu den Bauverbotszonen einzuhalten. Nach entsprechendem Zuschnitt ist der Potenzialflächenkomplex aus Sicht der Raumordnung für die Windenergienutzung geeignet. Die weiteren Überschneidungen mit geplanten Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung führen ange-sichts ihres Grundsatzcharakters sowie unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht zu Zielkonflikten. Die Überlagerung des Potenzialflächenkomplexes mit einem geplanten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung führt nicht zu einem Konflikt. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind mit der Windenergienutzung ver-einbar, da die Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnah-men (die im Zweifel verfügbar wären) nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots führt.</p>			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

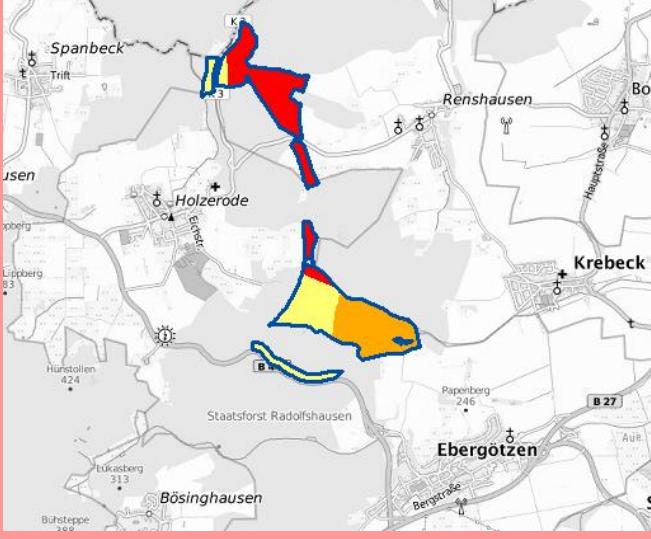


			Auch Schattenwurf kann bis in eine Entfernung von 1.200 m als störend empfunden werden. Hiervon können tageszeit- und saisonabhängig insbesondere Renshausen und Holzerode betroffen sein. Die Teilfläche, die ggf. zu Schattenwurf in Holzerode führen könnte, liegt gleichwohl im Wald, sodass eine wirkungsvolle Abschirmung besteht.
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	x		<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar übermäßig und soll planerisch vermieden werden (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 20 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt zwei Ortschaften eine unzumutbare übermäßige Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzerode (133°) • Renshausen (117°)  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening Umfassungswirkung“ (siehe Kap. 4.3.2.2 der Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar übermäßig bewertete Umfassungswinkel.</p> <p>Für die Ortschaften Holzerode und Renshausen – hier im Zusammenwirken mit dem östlich benachbarten Potenzialflächenkomplex 29 – ist bei vollständiger Realisierung der Potenzialflächen mit einer unzumutbaren übermäßigen Umfassung zu rechnen. Eine Realisierung aller Teilflächen des PFK ist damit unzumutbar nicht mit dem Planungskonzept vereinbar. Eine Verkleinerung des PFK zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares vertretbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>

2.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		In Teilfläche 4 kommen mehrere gesetzlich geschützte Biotope vor. Diese sind jedoch kleiner als 1 ha. Die geschützten Biotope können bei der Standortwahl berücksichtigt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	x	x	Die nordwestliche Teilfläche wird von einer Biotopverbundachse (Beverbach) gequert. Im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes grenzt eine zweite Verbundachse (Renshauser Bach) an eine Teilfläche an.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	x		<p>Große Teile des PFK befinden sich innerhalb von Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen bereits parallel zur Entwurfsbearbeitung des Teilplans eine detaillierte und vorgezogenen Eignungsprüfung für in Wäldern gelegene Potenzialflächen durchgeführt.</p> <p>Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung).</p> <p>Die südliche Teilfläche innerhalb des Waldes betrifft einen Lärmschutzwald entlang der querenden Bundesstraße. Die Lärmschutzfunktion dient dem Schutz der Erholungsnutzung und wird durch die Überlagerung mit einem VR WEN deutlich beeinträchtigt.</p> <p>Die südliche Teilfläche überlagert sich zudem teilweise mit Erholungszonen entlang stark frequentierter Wanderwege und liegt weniger als 300 m nordwestlich und knapp 900 m nördlich von zwei Erholungsschwerpunkten, sodass sich erhöhte Konfliktpotenziale durch Sichtbarkeit und Verlärmung ergeben.</p> <p>Ca. 30 % der Potenzialflächen in Waldgebieten befinden sich innerhalb ökologisch hochwertiger Waldrandbereiche. Hiervon sind in erster Linie der südliche und östliche Teil des PFK betroffen.</p>

			<p>Die genannten konfliktreichen Bereiche sollten nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt werden, um das Konfliktpotenzial zu minimieren. Bei entsprechender Verkleinerung des PFK verbleiben geringfügige Beeinträchtigungen, da die erforderlichen Rodungsmaßnahmen nur punktuell im Bereich der Anlagenstandorte sowie mithin im Bereich zu verbreiternder oder teils neu anzulegender Erschließungswege erforderlich sein werden und damit in Bezug auf die Gesamtgröße des Waldgebiets sehr gering sind. Die forstwirtschaftliche Nutzung kann zudem auch innerhalb des VR WEN abseits der Anlagenstandorte unverändert fortgeführt werden. Nicht zuletzt handelt es sich bei den nach Verkleinerung verbleibenden Flächen nach vom Niedersächsischen Forstplanungsamt Wolfenbüttel vorgelegten Informationen zu gut 1/3 um durch Borkenkäferbefall stark beeinträchtigte Kalamitätsflächen und auf nahezu der vollständigen Fläche um überwiegend naturferne Nadelgehölze.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	x	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Der Potenzialflächenkomplex liegt etwa zur Hälfte innerhalb eines Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans (Teilflächen Nr. 2, 3 und 4). Die Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkte sollen vollständig von VR WEN freigehalten werden; entsprechend entsteht infolge der Überlagerung ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Westlich und nordöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegen Schwarzmilan-Horste (2021; 2017), die jedoch nur im erweiterten Prüfbereich durch die Planung betroffen sind. Im Bereich der nördlichen Teilflächen liegt ein etablierter Brutplatz des Schwarzstorchs. Aufgrund der Nähe der Potenzialflächen zum Brutplatz ist das Konfliktrisiko hinsichtlich der Störwirkung hoch einzuschätzen. Während der Brutzeit ist der Schwarzstorch sehr störungsempfindlich, im „worst-case“-Szenario bricht der Großvogel das Brutgeschäft sofort ab und gibt die Brut auf.</p> <p>Insgesamt liegen vierzehn Rotmilan-Horste, bei denen der erweiterte Prüfbereich betroffen ist, im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes. Ein südöstlich gelegener Rotmilan-Horst (2017) wird zudem sowohl im Nahbereich als auch im zentralen Prüfbereich durch die Teilfläche überlagert. Weiterhin kommt es zur Überlagerung der zentralen Prüfbereiche von drei östlich gelegenen Horsten (2017; 2017; 2017).</p>

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> 
		<p>Gastvögel</p> <p>Gastvogellebensräume sind nicht betroffen, es liegen auch sonst keine Hinweise zu Gastvögeln vor.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Östlich und südlich des Potenzialflächenkomplexes liegen Hinweise aus dem Jahr 2014 auf Jagdgebiete der Zwergefledermaus vor. Weitere Hinweise liegen für den Betrachtungsraum – 1.000 m um den Potenzialflächenkomplex – nicht vor.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist zu empfehlen, die Potenzialfläche entsprechend zu verkleinern und das Konfliktrisiko dadurch signifikant herabzusenken. Darüber hinaus werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Bereiche erforderlich, in denen die zentralen Prüfbereiche überlagert werden. Gegebenenfalls ist es erforderlich, die Maßnahmen auf den Bereich der erweiterten Prüfbereiche auszuweiten, um das artenschutzrechtliche Risiko hinreichend zu minimieren.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich regelmäßig durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gonadalmonitoring lösen.</p>

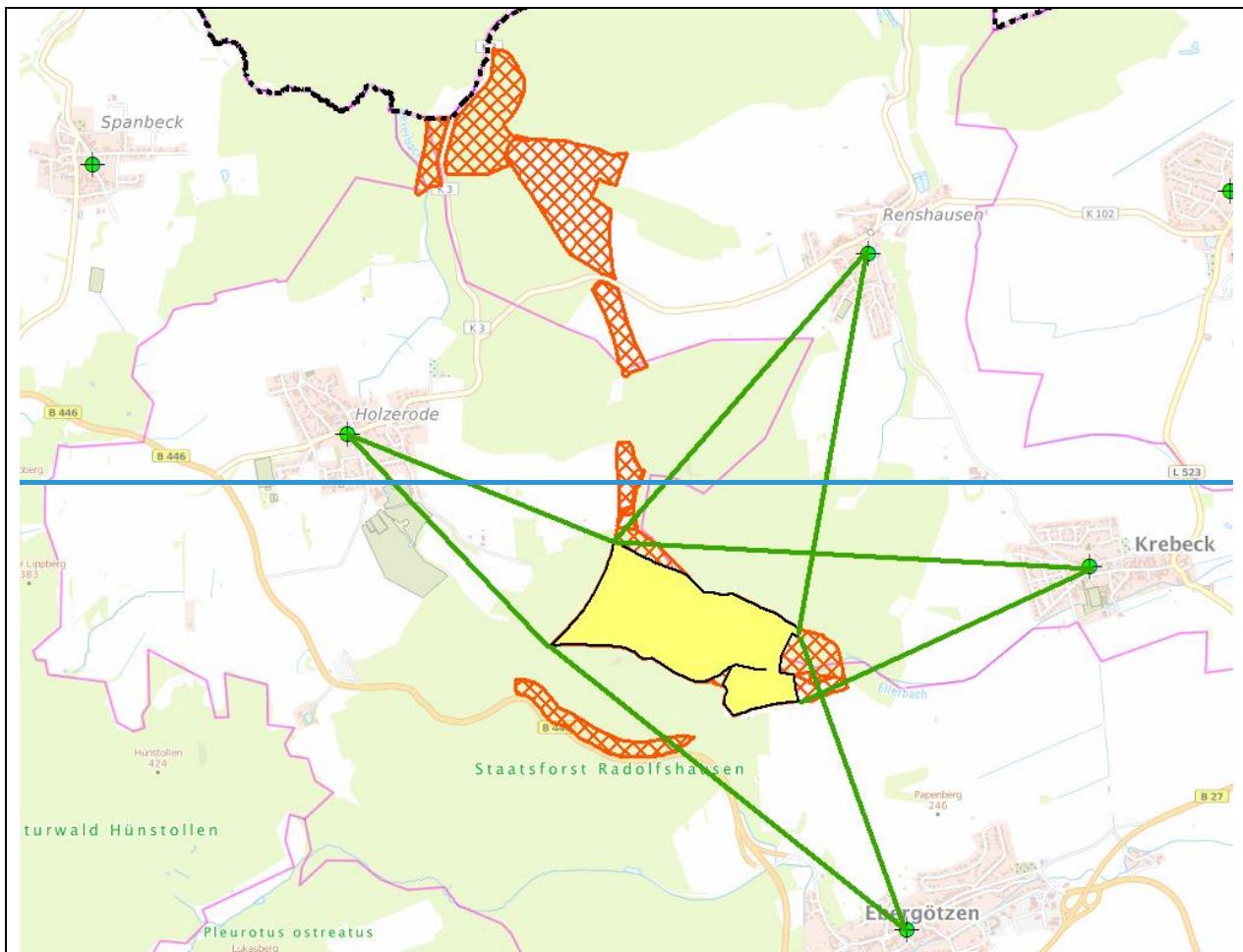
2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Die nördliche Teilfläche Nr. 2 überlagert einen Wölbacker, der aufgrund seiner kulturgechichtlichen Bedeutung als schutzwürdig gilt. Die südlichste Teilfläche (Nr. 5) überlagert einen Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Im zentralen Bereich (Offenlandflächen) des Potenzialflächenkomplexes sind Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist jedoch vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	x		Der Potenzialflächenkomplex Die Teilflächen 2, 3 und 4 überlagern großflächig das Wasserschutzgebiet „Renshausen“ (Schutzone III). Der Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Lösungsmittel, etc.) z. B während der Bauphase oder durch Unfälle in das Grundwasser gelangen, kann durch geeignete und erprobte Schutzmaßnahmen begegnet werden.

2.3.5. Schutzgut Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	x	Der Potenzialflächenkomplex liegt vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Untereichsfeld“ und „Leinebergland“. Südlich grenzt darüber hinaus direkt das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“ an den Potenzialflächenkomplex an. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Leinebergland“ wird durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ wird charakterisiert durch landwirtschaftlich geprägte Senken- und Hügellandschaften, Laubwälder und deren Übergänge zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen mit Feucht-

			<p>flächen, Gehölzsäumen, Schilfzonen, Wiesen und Weiden. Von besonderer Bedeutung sind zudem Ackerterrassen, Tilken und Wölbäcker. Die nördlichen Teilflächen und ein kleiner Ausschnitt der großen südlichen Teilfläche liegen im Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“, die restlichen Bereiche der südlichen Teilflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Leinebergland“. Durch die mit dem PFK ermöglichte Errichtung eines Windparks kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbildes und entsprechenden zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen. Gemessen an der räumlichen Ausdehnung der betroffenen LSG sowie unter Berücksichtigung der Vorbelaufung durch die Bundesstraße und den geschädigten Wald ist der Eingriff jedoch vergleichsweise kleinräumig und führt nicht zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Die südlichste Teilfläche (Nr. 5) liegt am Rande der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Göttinger Wald“. Wertgebend sind u. a. Kalk-Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen, felsige Schlucht- und Hangwälder entlang von Steilhängen sowie landschaftsprägende Waldränder. Diese Strukturen werden durch den PFK jedoch nicht betroffen. Gleichwohl ist das Landschaftsbild auch im Bereich des Potenzialflächenkomplexes hochwertig, wobei hier insbesondere die Verzahnung von Wäldern und Offenlandschaft hervorzuheben ist. Durch die Festlegung des gesamten Potenzialflächenkomplexes als VR WEN werden insbesondere diese wertvollen Übergangsbereiche beansprucht, was mit deutlich negativen Umweltauswirkungen einhergeht. Durch die Konzentration der Planung auf entweder Wald- oder Offenlandbereiche kann dieses Beeinträchtigungsniveau gemindert werden.</p>
2.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
<p>Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll auf die Festlegung aller Teilflächen des PFK verzichtet werden, die sich mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagern. Hierdurch wird gleichzeitig der Konflikt in Bezug auf eine unzumutbare Übermäßigkeit Umfassungswirkung vollständig aufgelöst. Aufgrund der Konflikte mit der Erholungsnutzung und zur Begrenzung der Beeinträchtigungsintensität für das Schutzwert Landschaft wird darüber hinaus empfohlen, auch auf die Festlegung der südlichen Potenzialfläche entlang der Bundesstraße zu verzichten.</p>			



[Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.](#)

2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Der Potenzialflächenkomplex verursacht, sofern er in seiner Gesamtheit festgelegt wird, schwerwiegende negative Umweltauswirkungen für die Schutzwerte Mensch, menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Umfassung der Ortschaften Holzerode und Renshausen mit Winkeln um 120 Grad und mehr führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität. Überdies besteht aufgrund der Überlagerung der gesamten nördlichen Teilflächen mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. [Nicht zuletzt bedingt der Eingriff in empfindliche Waldrandbereiche ein erhöhtes Konfliktpotenzial.](#) Aus diesem Grund ist zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Festlegung eine Verkleinerung des PFK erforderlich (siehe unter Punkt 32.3.7 des Gebietsblattes). [Hinsichtlich der ökologischen Bedeutung der am Ostrand der Teilfläche 4 vorhandenen Waldrandbereiche, die im 1. Entwurf des TP Wind hier zu einer Verkleinerung geführt haben, haben sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens neue Erkenntnisse ergeben. In einem eingereichten Gutachten konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich um abrupte und naturferne Waldrandstrukturen handelt. Auf die entsprechende Verkleinerung kann daher im 2. Entwurf verzichtet werden.](#)

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des PFK reduziert sich die Beeinträchtigungsintensität insbesondere für die o. g. Schutzwerte auf ein zumeist geringes, in jedem Fall aber zumutbares Maß. Insbesondere für das Schutzwert Mensch verbleibt aufgrund der Lage des geplanten VR WEN innerhalb eines Waldes und dessen abschirmender Wirkung lediglich noch ein geringes Konfliktpotenzial.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

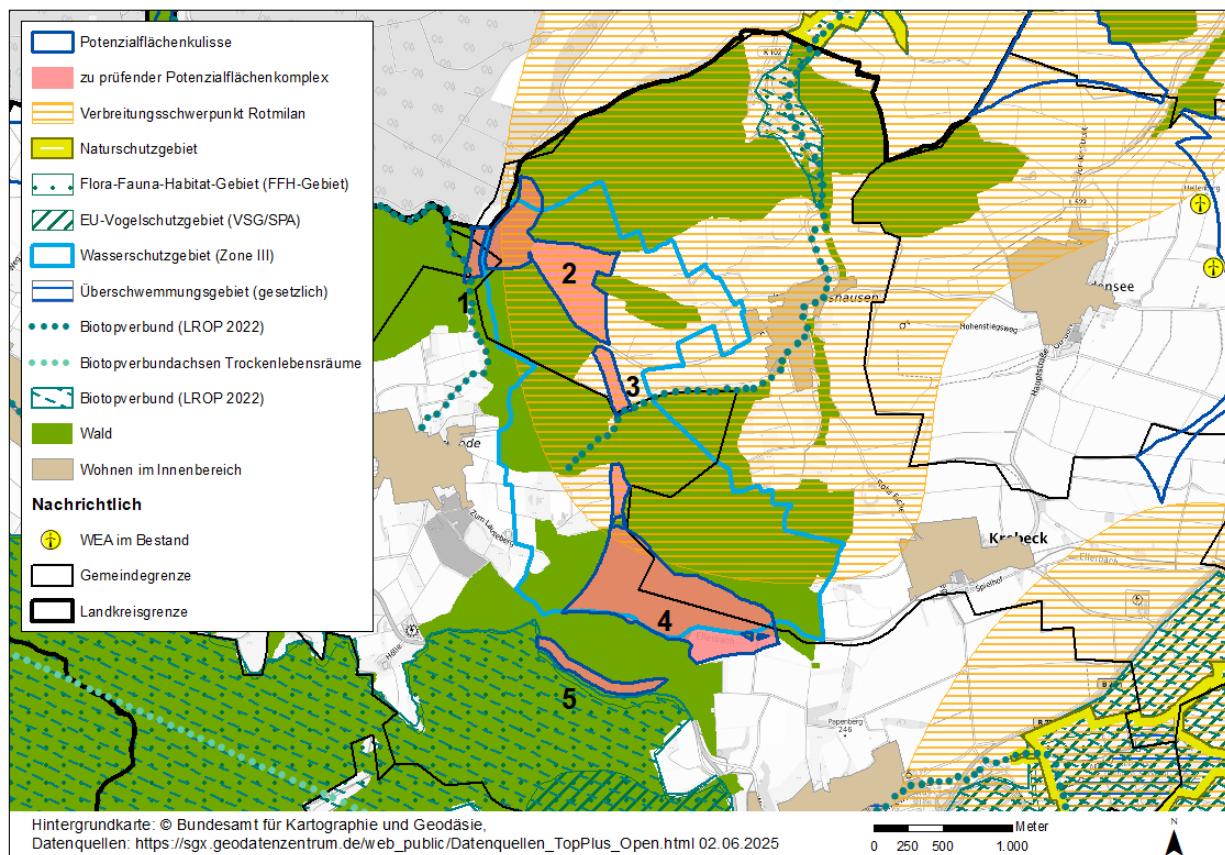
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bis zu mittlerer Intensität sind gleichwohl auch nach der Verkleinerung für das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da es im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des hochwertigen Landschaftsraumes zu einer Technisierung des Landschaftsbilds kommt. Belastungsmindernd wirkt sich hier die vergleichsweise geringe Größe des VR WEN sowie die Lage innerhalb des Waldes aus, da die Windenergieanlagen aus den umgebenden Waldgebieten heraus nicht oder kaum sichtbar sein werden. Weitere Beeinträchtigungen entstehen durch Überlagerungen mit schutzwürdigen Böden. Die negativen Auswirkungen können durch die Standortwahl im Genehmigungsverfahren jedoch minimiert werden und zudem ist die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Die Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet (Zone III) ist allenfalls durch das Potenzial von Havarien mit geringfügigen negativen Auswirkungen verbunden. Insbesondere ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes nicht grundsätzlich verboten. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Grundwassers müssen im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde festgelegt werden.

ungeeignet

Teilstück geeignet

geeignet

Karte Umweltprüfung



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Unteres Eichsfeld (DE-4426-401)
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Göttinger Wald (DE-4325-301)

2.4.2. Konfliktermittlung

Der Potenzialflächenkomplex liegt an der nördlichen Landkreisgrenze, im Süden grenzt eine kleine schmale Teilfläche an das FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ (DE-4325-301) an, die südlichste Teilfläche grenzt westlich direkt an und die größere Teilfläche liegt etwa 200 m bis 650 m vom FFH-Gebiet entfernt.

Etwas weiter im Süden überlagert sich das FFH-Gebiet mit dem Vogelschutzgebiet „**Unteres Eichsfeld**“ (**DE-4426-401**); der Abstand zum Potenzialflächenkomplex beträgt ca. 600 m. Bei den Teilflächen handelt es sich um Offenland- und Waldstandorte. Die größere südlich gelegene Teilfläche liegt im Wald, die übrigen Teilflächen im Offenland.

Das FFH-Gebiet „**Göttinger Wald**“ (**DE-4325-301**) dient nicht vorrangig dem Schutz von windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten, Schutzzweck und Erhaltungsziel sind diverse Lebensraumtypen, Kammmolch, Grünes Besenmoos und Prächtiger Dünnfarn. Dennoch sollte aufgrund der Rotor-Out-Planung des Landkreises ein Abstand von 75 m (entspricht einer Rotorblattlänge) zum FFH-Gebiet eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind durch die Planfestlegung nicht zu erwarten. **Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Schutzzweck und Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „**Unteres Eichsfeld**“ (**DE-4426-401**) sind u. a. die windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Vogelarten Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Rotmilan und Wanderfalke werden dabei als wertbestimmende Arten genannt. Insbesondere für die wertgebenden Arten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden. Es sollen störungsfreie Nisthabitatem und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft, insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau, als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden.

Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegen vier Brutplätze des Rotmilans z. T. weniger als 500 m entfernt. Keiner der Brutplätze liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch liegen sie überwiegend in einem Dichtenzentrum des Rotmilans. **Bau- und anlagebedingte Wirkungen**, die erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, können ausgeschlossen werden, da das Vogelschutzgebiet etwa 600 m entfernt liegt und es zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. **Betriebsbedingte Wirkungen**, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es sich bei den relevanten Teilflächen um Waldstandorte handelt und, die weder Rotmilan, Schwarzmilan ~~oder noch~~ Wanderfalke ~~noch Wespenbussard~~ den Wald als Nahrungshabitat nutzen. Bruten sind nicht ausgeschlossen, jedoch liegen keine aktuellen Hinweise auf Brutvorkommen vor. **Der Wespenbussard nutzt auch Wälder als Jagdhabitat, jedoch sind auch bei dieser Art keine Brutvorkommen im betrachteten Raum bekannt.**

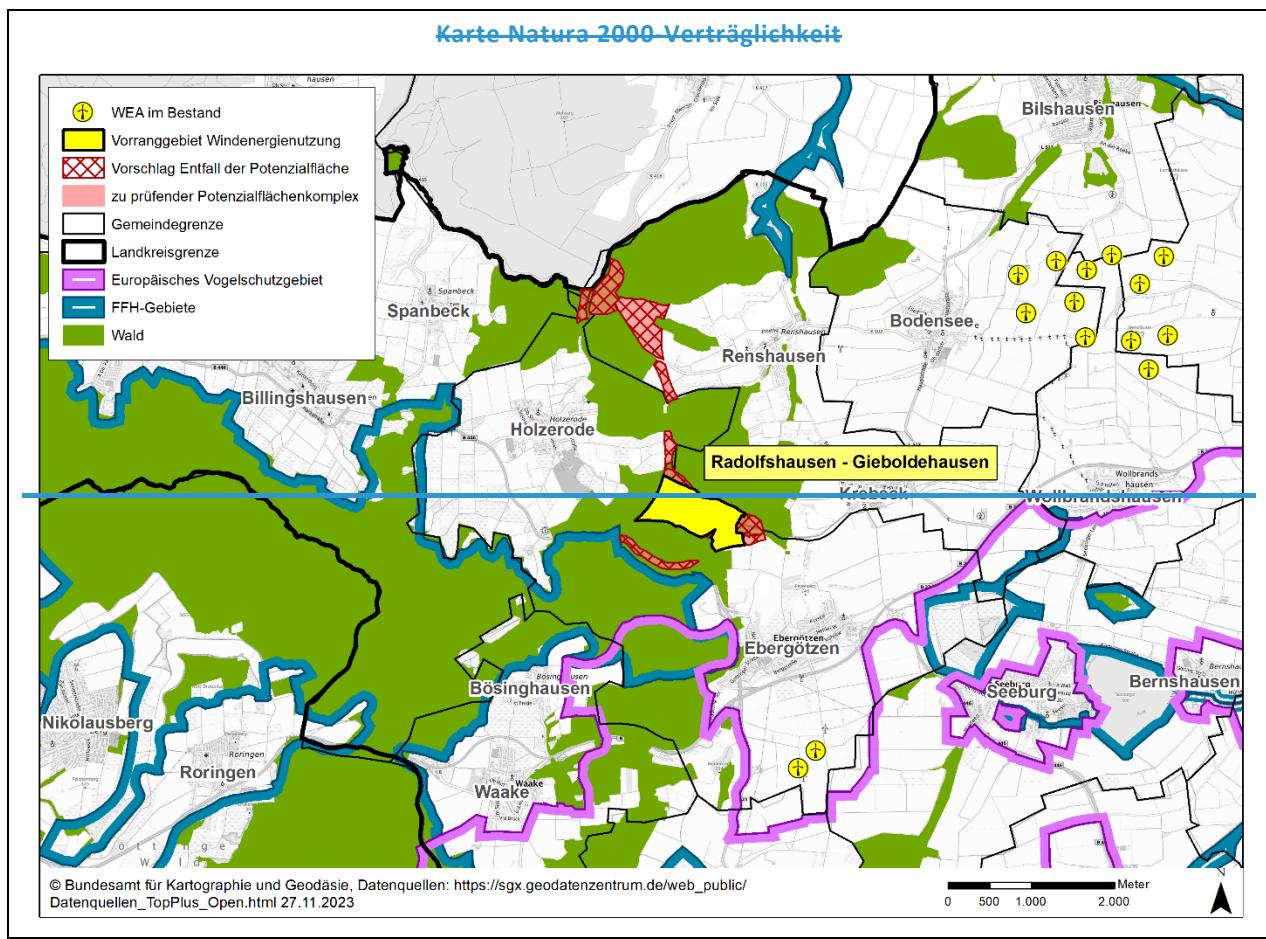
2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um eine Inanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete sicher ausschließen zu können, muss der Abstand einer Rotorblattlänge (75 m Abstand) zwischen Natura 2000-Gebieten und Potenzialfläche eingehalten werden. Eine entsprechende Verkleinerung der Fläche ist umzusetzen.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Die Fläche ist mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ vereinbar.

Für das FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, sofern die unter Punkt 32.4.3 genannte Maßnahme umgesetzt wird.



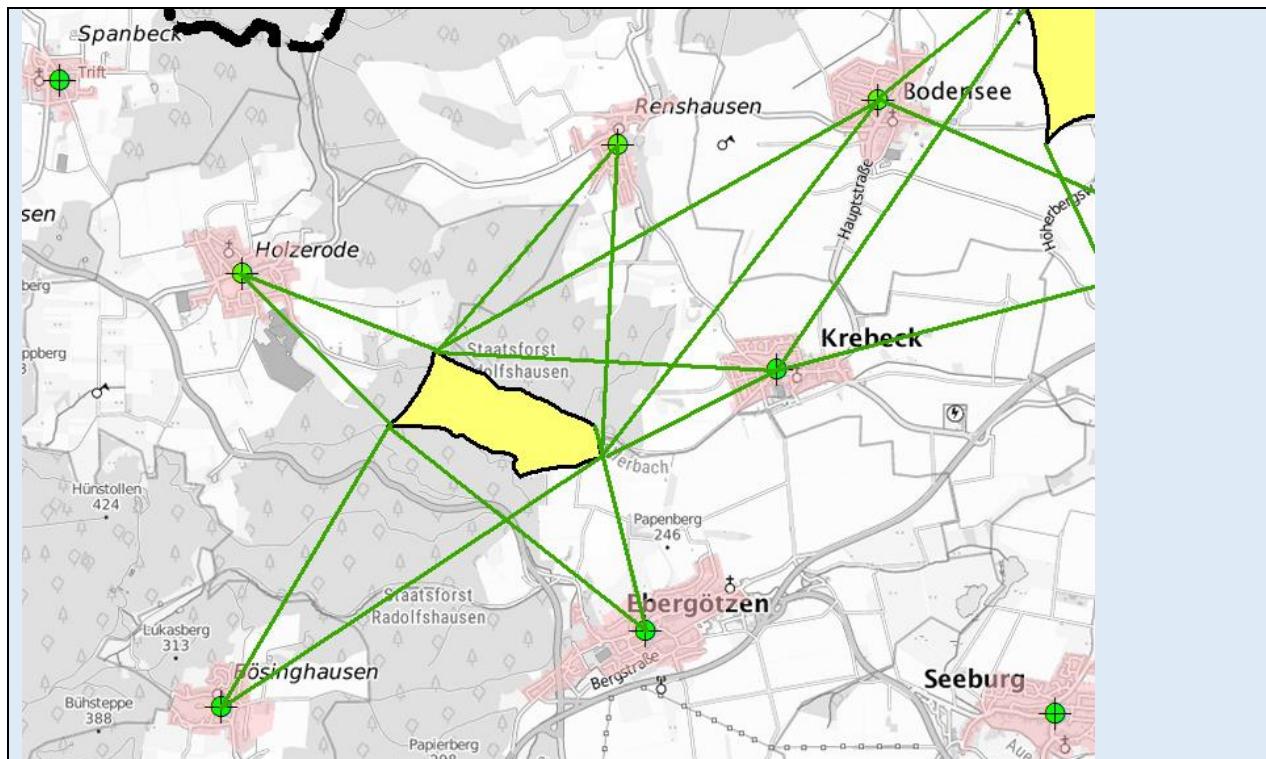
3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener-Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN

Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes sind keine Bestandsanlagen vorhanden und es liegen auch keine kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung vor. Raumordnerische Konflikte entstehen insbesondere aufgrund einer kleinräumigen Überschneidung der Potenzialflächen mit einem **geplanten** Vorranggebiet Natur und Landschaft. Um einen raumordnerischen Zielkonflikt zu vermeiden, wird der PFK hier verkleinert und von einer Festlegung als VR WEN abgesehen. Die Lage innerhalb eines **geplanten** Vorranggebietes Trinkwassergewinnung führt indes nicht zu einem Zielkonflikt, da die wasserwirtschaftlichen Belange in der Regel mit der Windenergienutzung vereinbar sind und durch die Windenergieanlagen keine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgelöst wird.

Die Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeigt in erster Linie Konflikte mit den Schutzzügen Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie mit den Schutzzügen Boden, Wasser und Landschaft auf. Schwerwiegende Beeinträchtigungen können bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN durch eine **unzumutbare-übermäßige** Umfassung der Ortschaften Holzerode und Renshausen ausgelöst werden. Hinzu kommt die großflächige Überlagerung eines Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkts und die Überlagerung von Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Beides führt zu potenziell schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen. Die aufgeführten schwerwiegenden Konflikte betreffen jedoch nicht den gesamten PFK, sondern lediglich Teilflächen und können dementsprechend durch einen angepassten Flächenzuschnitt deutlich reduziert bzw. vollständig vermieden werden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

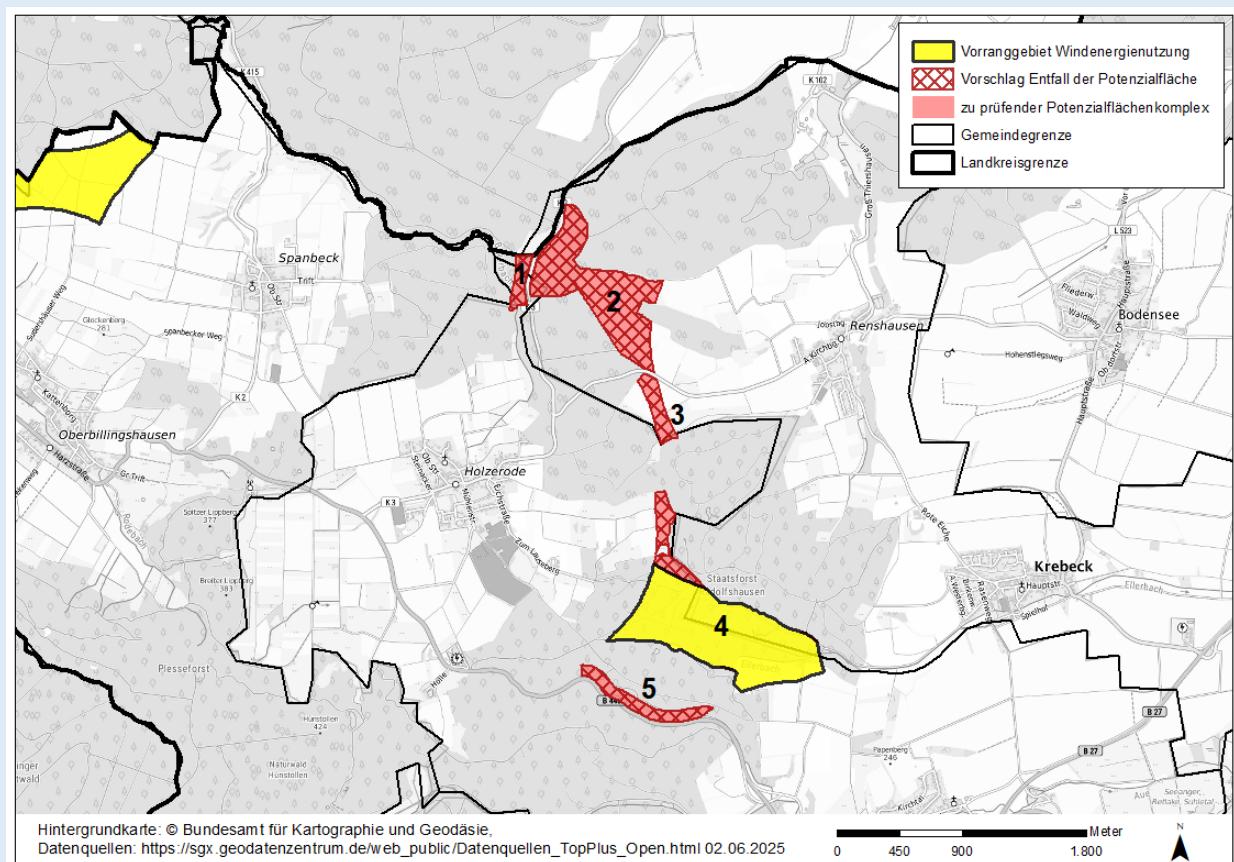
Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK

(rot kariert = entfallende Flächen; gelbe Flächen mit schwarzer Umrandung: Vorschlag VR WEN)



**4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 21 Radolfshausen - Gieboldehausen
(Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)**

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 30 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt umfangreich verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Der verbleibende Teil des PFK 30 wird als VR WEN 21 Radolfshausen - Gieboldehausen festgelegt.

Infolge der Verkleinerung können insbesondere die Konflikte mit dem Schutz des Rotmilans sowie infolge einer übermäßigen Umfassungswirkung vollständig vermieden werden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP 2020)

Das VR WEN überlagert nahezu vollständig ein geplantes Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Der Trinkwasserschutz kann daher auch bei überlagernder Festlegung des VR WEN gewährleistet werden und ein Zielkonflikt liegt nicht vor.

- geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert vollständig großflächig das geplante Vorbehaltsgebiet Wald. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die erforderlichen Rodungsmaßnahmen nur punktuell im Bereich der Anlagenstandorte sowie mithin im Bereich zu verbreiternder oder teils neu anzulegender Erschließungswege erforderlich sein werden und damit in Bezug auf die Gesamtgröße des geplanten Vorbehaltsgebietes im Landkreis vergleichsweise sehr gering sind. Überdies handelt es sich bei den betroffenen Wäldern gem. der vom Niedersächsischen Forstplanungsamt Wolfenbüttel vorgelegten Informationen um zu gut 1/3 durch Borkenkäferbefall stark beeinträchtigte Kalamitätsflächen und bei der nahezu vollständigen Fläche überwiegend um naturferne Nadelgehölze. Windenergienutzung wird daher auf den durch das VR WEN betroffenen Teilflächen im Rahmen der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz des Waldes eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz von Natur und Landschaft eingeräumt.

- geplantes Vorbehaltsgebiet landschaftsbundene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz der Erholungsnutzung, die vorliegend zudem nur randlich und in einem sehr großräumig abgegrenzten Vorbehaltsgebiet betroffen ist, eingeräumt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzwerte Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Wasser und Landschaft ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.18 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Das VR WEN liegt überwiegend in Waldgebieten. Infolge der Errichtung von WEA kommt es zu punktuellen Rodungsmaßnahmen. Da es sich bei den betroffenen Wäldern jedoch um bereits stark vorgeschädigte und überwiegend naturferne Nadelgehölze handelt, ist nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gegeben. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind zudem i.V.m. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Waldrecht mindestens im Verhältnis von 1:1 andernorts wieder aufzuforsten, sodass baulanziell keine Reduzierung der Waldfläche im Landkreis erfolgt.

Das VR WEN überlagert ferner zwei kleinfächige gesetzlich geschützte Biotope, darunter die Biototypen „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, naturnahe Kleingewässer, „Quellbereiche“ sowie „Magerrasen“. Beide Biotope sind deutlich kleiner als 1 Hektar, sodass sie im Rahmen der konkreten Standortauswahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden können und ein Biotopverlust daher nicht zu erwarten ist.

Artenschutz

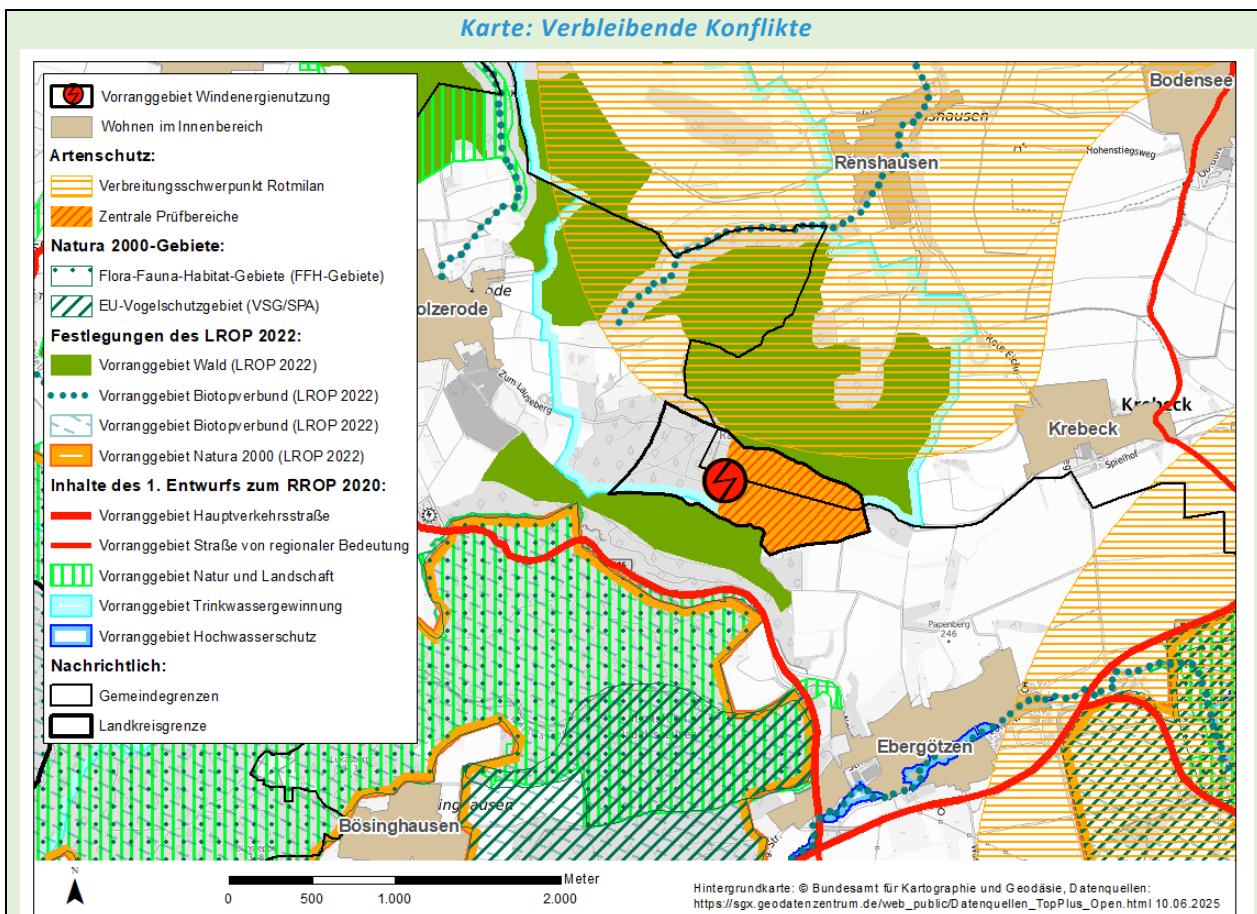
Das VR WEN überlagert im Osten den zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG von mehreren Brutplätzen des kollisionsgefährdeten Rotmilans. Da es sich jedoch mehrheitlich um Waldflächen handelt, die vom Rotmilan nicht zur Nahrungssuche aufgesucht werden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht anzunehmen. Überdies könnte ein entsprechend erhöhtes Risiko durch Festlegung fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, sodass die Konflikte einer Durchsetzung der Windenergienutzung innerhalb des VR WEN nicht entgegenstehen. Aufgrund der Lage innerhalb von Waldgebieten ist mit dem Erfordernis von Baumhöhlenkontrollen im Vorfeld durch Rodungsmaßnahmen zu rechnen. Dies berücksichtigend ergeben sich auch für die Artengruppe der Fledermäuse keine absehbaren unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Wasser

Die Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet „Renshausen“ (Zone III) ist mit geringfügigen negativen Auswirkungen verbunden. Verunreinigungen des Grund- bzw. Trinkwassers, beispielsweise durch Havarie oder während der Bauphase, z. B durch auslaufendes Motoröl oder Treibstoff, können durch geeignete technische Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen führt überdies nicht zu Eingriffen in das Grundwasser. Insbesondere ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes nicht grundsätzlich verboten. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Grundwassers müssen im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde festgelegt werden.

Landschaft

Das VR WEN liegt vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Untereichsfeld“ und „Leinebergland“. Die Lage innerhalb der LSGs schließt jedoch die Windenergienutzung nicht aus (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Durch die mit dem VR WEN ermöglichte Errichtung eines Windparks kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbildes und entsprechenden negativen Umweltauswirkungen. Gemessen an der räumlichen Ausdehnung der betroffenen LSG sowie unter Berücksichtigung des bereits geschädigten Walds ist der Eingriff jedoch vergleichsweise kleinräumig und führt nicht zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aufgrund des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende und mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind die verbleibenden allgemeinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.



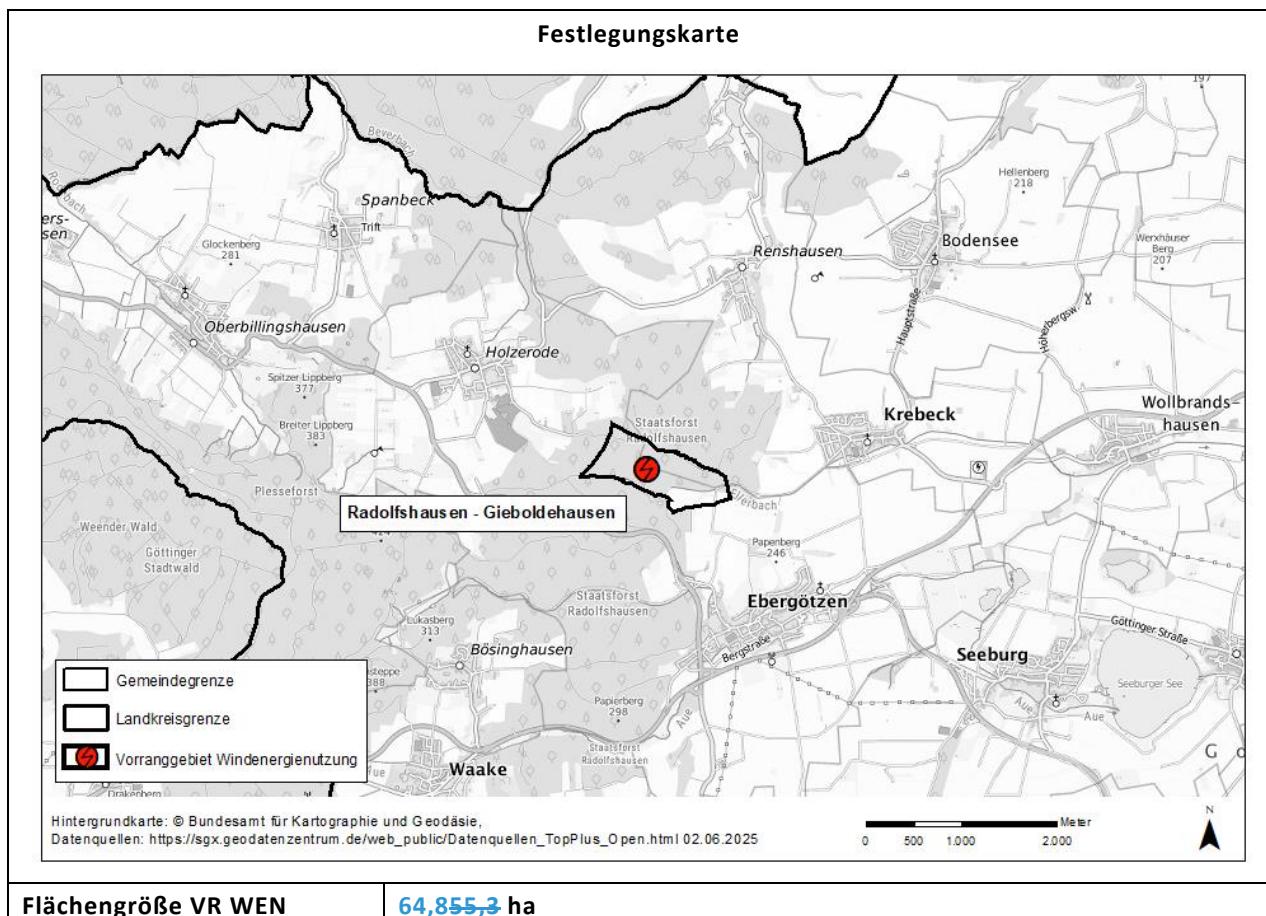
Schlussbetrachtung zum VR WEN 21 Radolfshausen - Gieboldehausen Raumordnerische Letztentscheidung

Dem **Vorranggebiet Windenergie Radolfshausen-Gieboldehausen** stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte insbesondere in Bezug auf das Schutgzut Landschaft, das Schutgzut Wasser, den Artenschutz und das Schutgzut Tiere und Pflanzen verbleiben. Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als **Vorranggebiet Windenergie 21 Radolfshausen - Gieboldehausen** in den Teilplan Windenergie des RROP aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



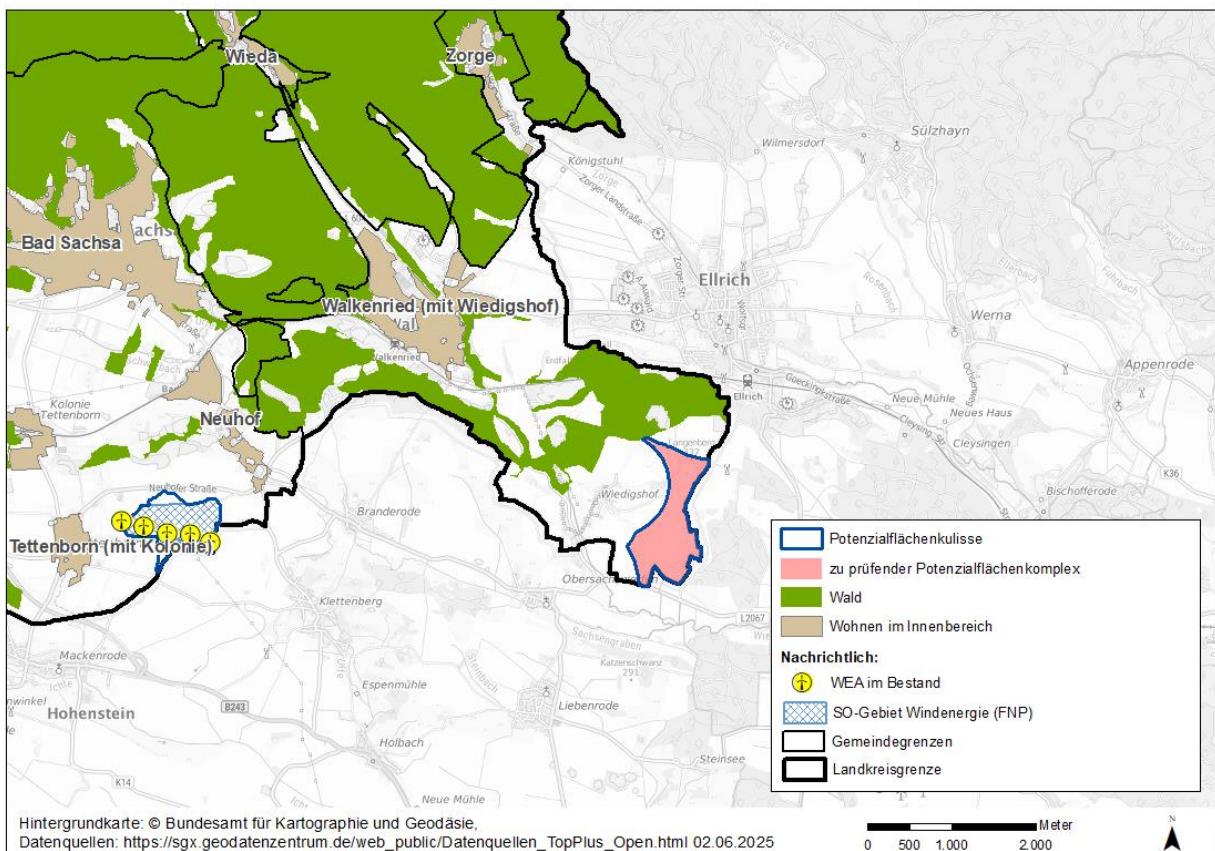
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

VR WEN 23 Walkenried-PFK 25

1. Potenzialflächenbeschreibung Walkenried - PFK 25

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-aufstellung des RROP 2020	Die Potenzialfläche war nicht in der Flächenkulisse des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020 enthalten.
Kurzbeschreibung Flächensitu- ation (Potenzialfläche)	Die Potenzialfläche liegt südöstlich von Walkenried direkt an der niedersächsisch-thüringischen Landesgrenze mit dem Grünen Band, das in Thüringen als Nationales Naturmonument ausgewiesen ist. Die Potenzialfläche befindet sich überwiegend auf Ackerflächen, teilweise sind Streuobstwiesen vorhanden. Nördlich schließt ein Waldgebiet und die Karstlandschaft des Harzes (FFH-Gebiet) an. Hier befinden sich auch drei Rohstoffabbaugebiete für Gips- und Anhydritstein. Die Fläche liegt auf einer Höhe zwischen 240 – 335 m ü. NHN.
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Walkenried
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	79,30 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes.
Festlegungen der Flächennut- zungs- und Bebauungsplanung	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkenried weist keine Sondergebiete für Windenergie aus, siehe dazu auch unter Punkt 32.1 des Gebietsblattes.

2. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN			
2.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept			
2.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)	
2.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein	
2.1.3. Gegebenenfalls betroffene Negativkriterien Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts			

2.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)			

2.1.5. Abwägungsergebnis			

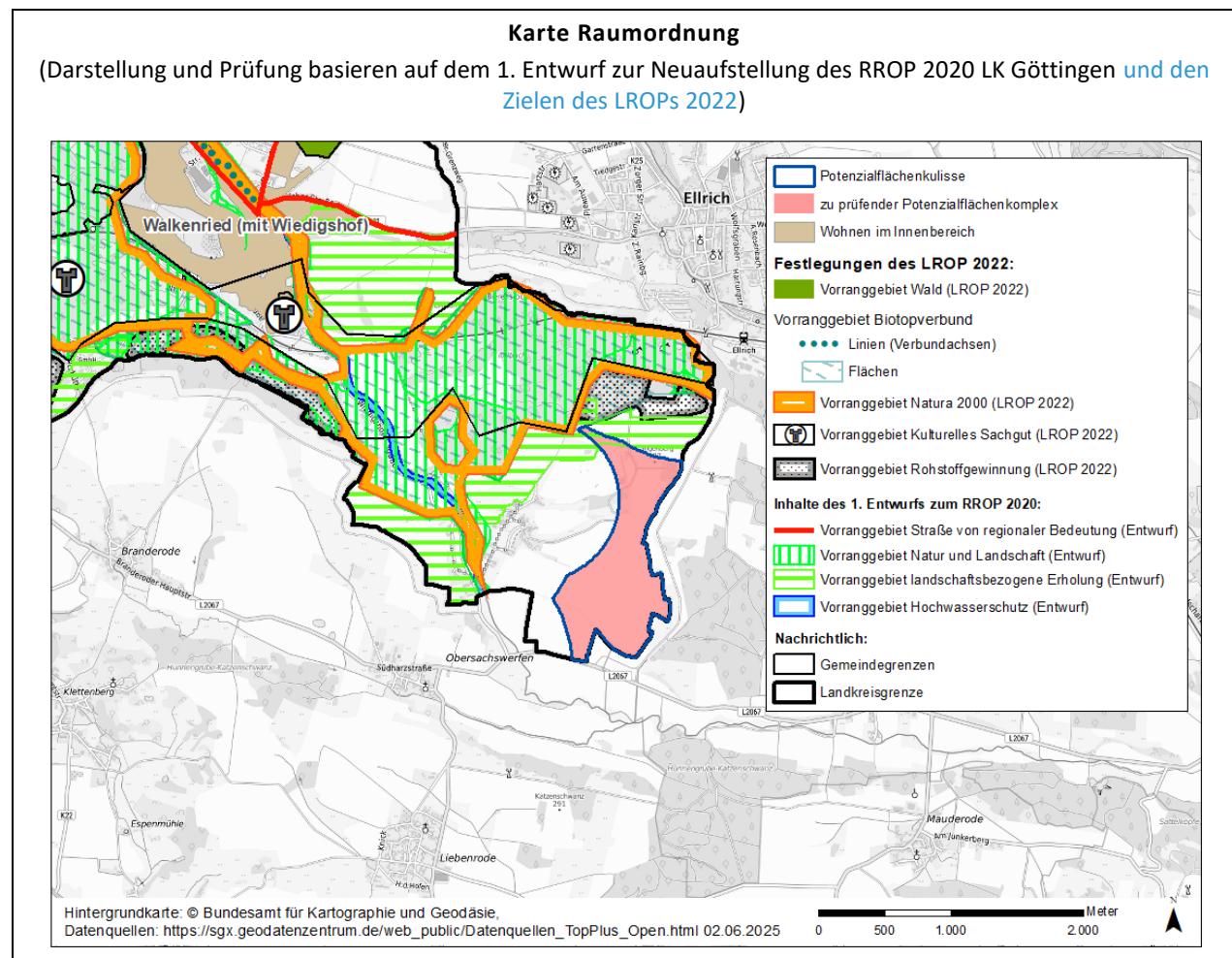
2.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
<p><i>Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020 und die Ziele des LROPs 2022. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.</i></p>			
2.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus			
Kriterium	Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen	
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange	---	x	Südlich anschließend an das Gebiet befindet sich auf der Seite Thüringens die Landesstraße L2067, die im weiteren Verlauf auf nds. Seite keine raumordnerische Bedeutung hat. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor-Out-Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein Überstreichen der Landesstraße durch bewegliche Anlagenteile ist auszuschließen.
Natur und Landschaft			Die gesamte Fläche liegt – abgesehen vom nördlichsten Ende – vollständig in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Das geplante Vorbehaltsgebiet steht der Festlegung eines VR WEN jedoch insbesondere unter Beachtung von § 2 EEG nicht entgegen.

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Sonstige raumordnerische Belange	x		<p>Die gesamte Fläche liegt abgesehen vom nördlichsten Ende vollständig in einem geplanten Vorbehaltsgesetz Natur und Landschaft. Das geplante Vorbehaltsgesetz steht der Festlegung eines VR WEN jedoch insbesondere unter Beachtung von § 2 EEG nicht entgegen.</p> <p>Nördlich liegt in unmittelbarer Nähe ein geplantes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2022) für den Gipsabbau, es kommt jedoch zu keiner Überlagerung, sodass kein Zielkonflikt besteht.</p>
Erholung/Tourismus	x		<p>Im Norden überlagert sich die Potenzialfläche mit einem geplanten Vorranggebiet Erholung. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, da der Vorrang der landschaftsbezogenen Erholung nicht mit einem Vorrang für Windenergienutzung vereinbar ist. Der Bereich, der in einem geplanten Vorbehaltsgesetz Natur und Landschaft liegt, überschneidet sich auch mit einem geplanten Vorbehaltsgesetz Erholung.</p>
Sonstige Belange	---	---	---
2.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			
2.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
<p>Die raumordnerischen Konflikte sind durch eine Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes im Norden weitgehend lösbar. Hierdurch ist die Überlagerung mit dem VR landschaftsbezogene Erholung zu vermeiden. Die Überlagerung mit verschiedenen geplanten Vorbehaltsgesetzen bewirkt keine schwerwiegenden Konflikte. Aufgrund der Rotor-Out-Planung ist zudem der Abstand zur südlich benachbarten Landesstraße auf 75 m (Rotorradius) zu erhöhen und der PFK entsprechend zu verkleinern.</p>			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

2.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Das Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit wenig Gehölz- und Heckenstrukturen, v. a. im südlicheren Bereich. Der Süden der Teilfläche grenzt unmittelbar an die Landesstraße L2067. Im nördlich anschließenden Waldgebiet liegen mehrere Gipsabbaugebiete.

2.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		x	Im näheren Umfeld der Fläche bis 1.500 m liegen im Landkreis Göttingen keine Ortschaften. Auf Thüringer Seite sind indes Obersachswerfen (TH) in etwa 1.000 m und Gudersleben (TH) in rund 1.200 m Entfernung benachbart. Gudersleben wird durch eine bewaldete Kuppe (Lindenhai) leicht abgeschirmt, sodass visuelle Belästigungen unwahrscheinlich sind. Für Obersachswerfen können im jahreszeitlichen Verlauf Störungen durch Schattenwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden.

			<p>Aufgrund der Lage im Verhältnis zur Potenzialfläche ist jedoch eher von einem geringem Konfliktpotenzial auszugehen. Für beide Ortschaften können zudem Störungen durch Lärmimmissionen auftreten. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der Entfernung nicht zu erwarten.</p> <p>Walkenried liegt ca. 2.000 m entfernt, sodass Störungen in abwägungsrelevantem Umfang nicht auftreten werden.</p> <p>Zwischen Walkenried und der Potenzialfläche liegt eine Siedlung im Außenbereich (Wiedigshof) in etwa 500 bis 600 m Entfernung zur Potenzialfläche. Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf können hier nicht ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der Entfernung nicht zu erwarten.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/ Riegelbildung für Ortslagen		x	Eine Beeinträchtigung durch Umfassung von benachbarten Ortslagen tritt nicht auf.

2.3.3. Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		x	Das Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (BR 177) umfasst die Fläche im Westen und Norden, wobei es an einer Stelle nur ca. 90 m entfernt liegt. Das Gebiet besteht aus mehreren Teilflächen und somit aus verschiedensten Biotopkomplexen. Charakteristisch im östlichen Bereich sind u. a. historische Kulturlandschaften wie die Walkenrieder Klostersteiche und alte Hutewaldstrukturen sowie historische Orte wie das ehemalige KZ-Außenlager Ellrich-Juliusbütte. Das Gebiet besteht zu großen Teilen aus Buchenwäldern mit Schluchtwäldern, Höhlen, Erdfällen und anderen Karststrukturen. Diese trockenen Standorte sind mit Kalktrockenrasen bewachsen. Besonders bedeutend ist die Himmelreichhöhle. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz des FFH-Gebietes DE-4329-303 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ und der Vernetzung von Gipskarstbiotopen des südwestlichen Harzvorlands. Es handelt sich um eines der fledermausreichsten FFH-Gebiete Niedersachsens. Durch das direkte Angrenzen an das Schutzgebiet können schwerwiegende Konflikte mit den unter Schutz gestellten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.
Gesetzlich geschützte Biotope	x		Innerhalb der Potenzialfläche liegen drei gesetzlich geschützte Biotope, von denen eines größer als ein Hektar ist. Aufgrund der randlichen Lage ist eine Berücksichtigung bei der Standort grundsätzlich weiterhin möglich, jedoch grenzen die geschützten Biotope an die bestehende Straße an, sodass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, z. B. wenn die Straße als Zuwegung genutzt wird.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Auswirkungen auf den Biotoptverbund	x	Nördlich der Potenzialfläche liegt eine Biotoptverbundfläche, die partiell an den PFK angrenzt. Nordwestlich verläuft eine Hauptverbundachse Trockenlebensräume in ca. 60 m Abstand parallel zum PFK auf einer Länge von etwa 200 bis 250 m. Das Grüne Band als nationales Biotoptverbundprojekt rahmt die Potenzialfläche im Osten und Süden vollständig ein. Es ist in Thüringen zudem als Nationales Naturmonument ausgewiesen und besitzt hier einen dem NSG vergleichbaren Schutzstatus. Um Eingriffe in das Gebiet, z. B. durch das Überstreichen der Rotorblätter aufgrund der Rotor-Out-Planung zu vermeiden, ist daher ein Abstand von 75 m zum Grünen Band auf Thüringer Seite einzuhalten.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)	x	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p>Brutvögel</p> <p>Nordwestlich der Potenzialfläche liegt ein Uhu-Brutplatz (2018) innerhalb des Naturschutzgebietes „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“, weder Nahbereich noch zentraler Prüfbereich werden durch die Potenzialfläche überlagert, der zentrale Prüfbereich schließt sich jedoch direkt an den nördlichen Ausläufer der Fläche an. Der erweiterte Prüfbereich wird durch die Potenzialfläche überlagert. Etwas weiter nordwestlich liegt ein Rotmilan-Horst (2018) am Rande des Naturschutzgebietes. Der Horst liegt so weit von der Potenzialfläche entfernt, sodass dass weder Nahbereich noch zentraler Prüfbereich durch die Potenzialfläche berührt werden, der erweiterte Prüfbereich überschneidet sich jedoch mit der Potenzialfläche.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>

		<p>Gastvögel Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p>Fledermäuse Nordwestlich und nördlich der Fläche liegen Einzel-nachweise der Arten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus aus dem Jahr 2016 vor. Die Himmelreichhöhle, Itelteich und Pontelteich sowie die angrenzenden Gebiete dienen nicht nur als Jagdhabitatem, sondern umfassen auch Quartierstandorte. Die Himmelreichhöhle liegt ca. 900 m von der Potenzialfläche entfernt.</p> <p>Ergebnis Artenschutzrechtliche Konflikte mit Brut- oder Gastvögel, die auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko zurückzuführen sind, lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht erkennen.</p> <p>Aufgrund des außerordentlich hohen Aufkommens von Fledermäusen und insbesondere aufgrund der bekannten Quartiere mit überregionaler Bedeutung ist eine Vermeidung der Konflikte durch Abschaltalgorithmen nicht sicher zu prognostizieren.</p>
--	--	---

2.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	x		Die Fläche liegt überwiegend auf Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Im nördlichen Teil befindet sich ein Erdfall. Da Windenergianlagen jedoch nur einen vglw. geringen Flächenanspruch aufweisen, resultieren hieraus lediglich Beeinträchtigungen mäßiger Intensität.
Auswirkungen auf Geotope	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	---	---	Die Wieda liegt rund 350 m von der Potenzialfläche entfernt, Konflikte mit dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	---	---	Das Kriterium ist nicht betroffen.

2.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen	
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x		<p>Die Potentialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Harz“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Charakteristisch für dieses sind seine Schönheit und Naturnähe des bewaldeten Berglandes, die Erholungsfunktion, die Wald- und Agrarlandschaft des Harzrandes und der Übergang zum stark besiedelten Raum. Schützenswert sind die zahl- und artenreichen Bergwiesen mit Wäldern und weiten Talwiesen, naturnahe Fließgewässer mit gewässerbegleitender Vegetation, historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe mit ihrer Vegetation, die Vielzahl der Biotope, die Kleinräumigkeit der Grün- und Ackerflächen am Harzrand, ehemalige Bergbauflächen, das Fehlen von Bebauung im Außenbereich und die Vegetation auf Zechstein und die entwickelten Karstformen. Besonderer Schutzzweck gilt dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild, der Erhaltung der Ruhe zur Erholung, der Nutzung als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, der Freihaltung des Gebietes von Bebauung, der Verwendung von standortheimischen Baumarten und der Erhaltung Verkarstungsstrukturen und der Flora und Fauna. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechend deutlich negativen Umweltauswirkungen. Jedoch liegt der PFK am Rande des Landschaftsschutzgebietes, sodass die Intensität der Beeinträchtigungen nur mäßig einzuschätzen ist.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	x	x	<p>Die Fläche befindet sich in der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Gipskarstlandschaft Südharz“. Die Vielzahl der dort vorkommenden Gipskarstformen (Dolinen, Erdfalltrichter, Ponoren, Karstquellen und -gewässer, Abrissspalten und -wände, Trocken- und Durchbruchstäler, Höhlen und Gipsbuckel) gilt deutschlandweit als einmalig. Darüber hinaus sind Relikte des Bergbaus (kleine Familienhalden) Fachwerkhäuser, Streuobstwiesen, Wallanlagen, Burgruinen, Wassermühlen sowie zahlreiche Aus- und Weitblicke vorhanden. Die dortige Landschaft umfasst Teile des UNESCO-Weltkulturerbes, des Grünen Bandes und des Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“ sowie des Nationalen Geoparks UNESCO Global Geoparks „Harz. –Braunschweiger Land. Ostfalen“. Der PFK liegt zudem vollständig im Naturpark Harz.</p>

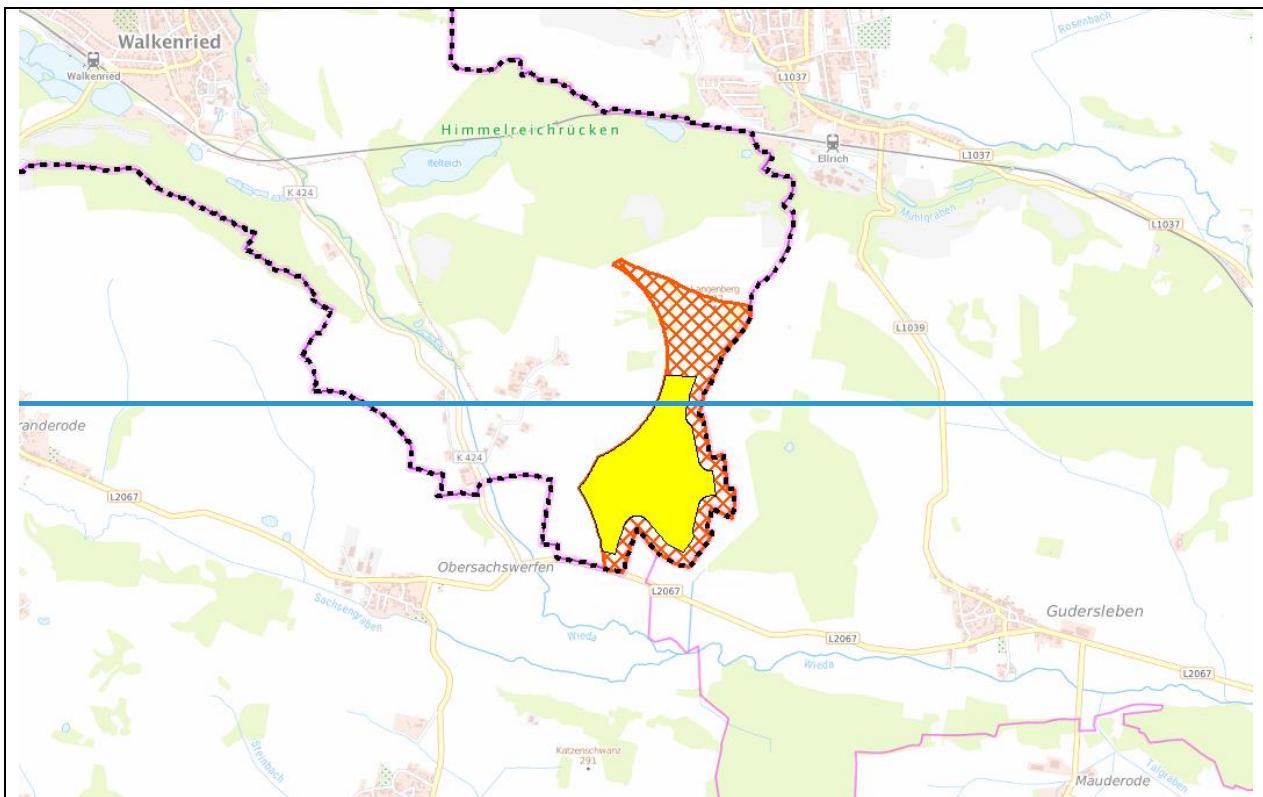
			<p>Von Bedeutung sind sowohl die Naturlandschaft, als auch die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit den Bergbaurelikten und den Nutzungsmaischen, die noch heute als naturnahen Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur erlebbar ist und auch für die Erholung eine besondere Bedeutung aufweist.</p> <p>Die Landschaft ist durch das bewegte Relief und die Strukturvielfalt gekennzeichnet. Südlich und östlich wird die Fläche durch das Grüne Band eingerahmt. Nordwestlich, östlich und südöstlich liegen größere Waldgebiete im Umfeld der Potenzialfläche. Die Wieda verläuft westlich und südlich der Potenzialfläche, nördlich liegen mehrere Teiche, u. a. der Ilteteich und der Ponteiteich. Auch südlich der Potenzialfläche ist die Landschaft durch ein bewegtes Relief und Strukturvielfalt gekennzeichnet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbilds im Bereich des PFK mit entsprechend deutlich negativen Umweltauswirkungen. Landschaftsbildprägende Strukturen wie die o. g. Karstformen oder Stillgewässer könnten durch die Realisierung von WEA stark beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Verunstaltung des Landschaftsbilds ist jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der vglw. geringen Größe des PFK nicht erkennbar.</p>
--	--	--	--

2.3.6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz		x	<p>Die Historische Kulturlandschaft „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“ (HK 69) liegt nördlich bzw. nordwestlich der Potenzialfläche, zum Teil in unmittelbarer Nähe. Das Kloster Walkenried ist Teil des UNESCO Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserregal“. Die Klosteranlage umfasst die gotische Zisterzienser-Klosteranlage mit Klausurgebäude, Kreuzgang, Brunnenhaus, Brüdersaal, Kapitelsaal und Ruine der Klosterkirche sowie 16 Fischteiche samt Gräben und die Grangie Neuhof¹. Das Klostergelände ist ca. 2,3 km von der Nordgrenze des PFK entfernt. Überdies sind verschiedene Waldgebiete, die sichtverschattend wirken, zwischengelagert. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und der Zeugnisfunktion der Klosteranlage durch das geplante VR WEN erfolgt daher nicht. Gleichwohl überprägen pot. errichtete Windenergieanlagen die historisch gewachsene Kulturlandschaft als technische Elemente. Mit einer Entfernung von lediglich ca. 640 m zum PFK ist jedoch die Grangie Wiedighof deutlich näher gelegen. Eine strukturelle Schädigung des Baudenkals ist damit ausgeschlossen.</p>

¹ Als Grangie wird ein zum Zisterzienser-Kloster gehöriger Agrarbetrieb bezeichnet.

		<p>Im Hinblick auf pot. visuelle Beeinträchtigungen ist zum einen der Blick von der Grangie in Richtung des Windparks durch ein gegenüberstehendes Gebäude teilweise ver stellt. Zum anderen wird die Erlebarkeit des Baudenkmals für den Betrachter nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Wegeverbindungen befinden sich allesamt östlich des Gebäudes, sodass bei einem Blick nach Westen auf die Grangie keine Kulissenwirkung durch das geplante VR WEN, welches im Osten liegt, auftritt. Gleiches gilt für den Blick eines Betrachters, der sich dem Gebäude nähern will. Die Grangie befindet sich am Ostrand des Hofes und das Betreten der Hofanlage erfolgt von Nordosten aus, sodass der Betrachter nach Westen/Südwesten auf die Grangie zuläuft und sich somit das geplante VR WEN im Rücken befindet und keine Kulissenwirkung entfaltet. Eine Fernwirkung, d.h. ein prägender Einfluss auf die Landschaft in ihrem Umfeld, geht von der Grangie, die nicht höher reicht, als die sie umgebenden Gebäude, zudem nicht aus. Insoweit besteht bezüglich des denkmalgeschützten Einzelgebäudes nur ein geringes Beeinträchtigungspotenzial.</p> <p>Gut 700 m nördlich des PFK befindet sich die Gedenkstätte „Außenlagers Juliushütte“. Es handelte sich um das größte Außenlager des KZ Mittelbau Dora, welches von Mai 1944 bis April 1945 unter dem Decknamen "Erich" betrieben wurde. Die Zeugnisswirkung und das Gedenken werden durch mind. 700 m entfernte und zudem hinter einem bewaldeten Höhenrücken gelegene Windenergieanlagen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beim Blick nach Süden von der Gedenkstätte aus stellt allenfalls eine geringe Beeinträchtigung dar.</p>
<p>2.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den PFK im Norden so zu verkleinern, dass ein Mindestabstand von 600 bis 700 m zum Naturschutzgebiet und den dortigen Fledermausvorkommen eingehalten wird. Hierdurch können u. a. die empfindlichen Waldränder weiträumig freigehalten werden und das Konfliktpotenzial deutlich gesenkt werden. Die Verkleinerung wirkt sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut kulturelles Erbe aus, da auch der Abstand zur Historischen Kulturlandschaft „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“ (HK 69) sowie der KZ-Gedenkstätte „Juliushütte“ vergrößert wird. Weiterhin können durch eine Verkleinerung der Fläche im Norden die Konflikte mit den gesetzlich geschützten Biotopen aufgelöst werden. Des Weiteren ist die Potenzialfläche so zu verkleinern, dass ein Abstand von 75 m zum Nationalen Naturmonument (TH) „Grünes Band“ eingehalten wird.</p>		



2.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

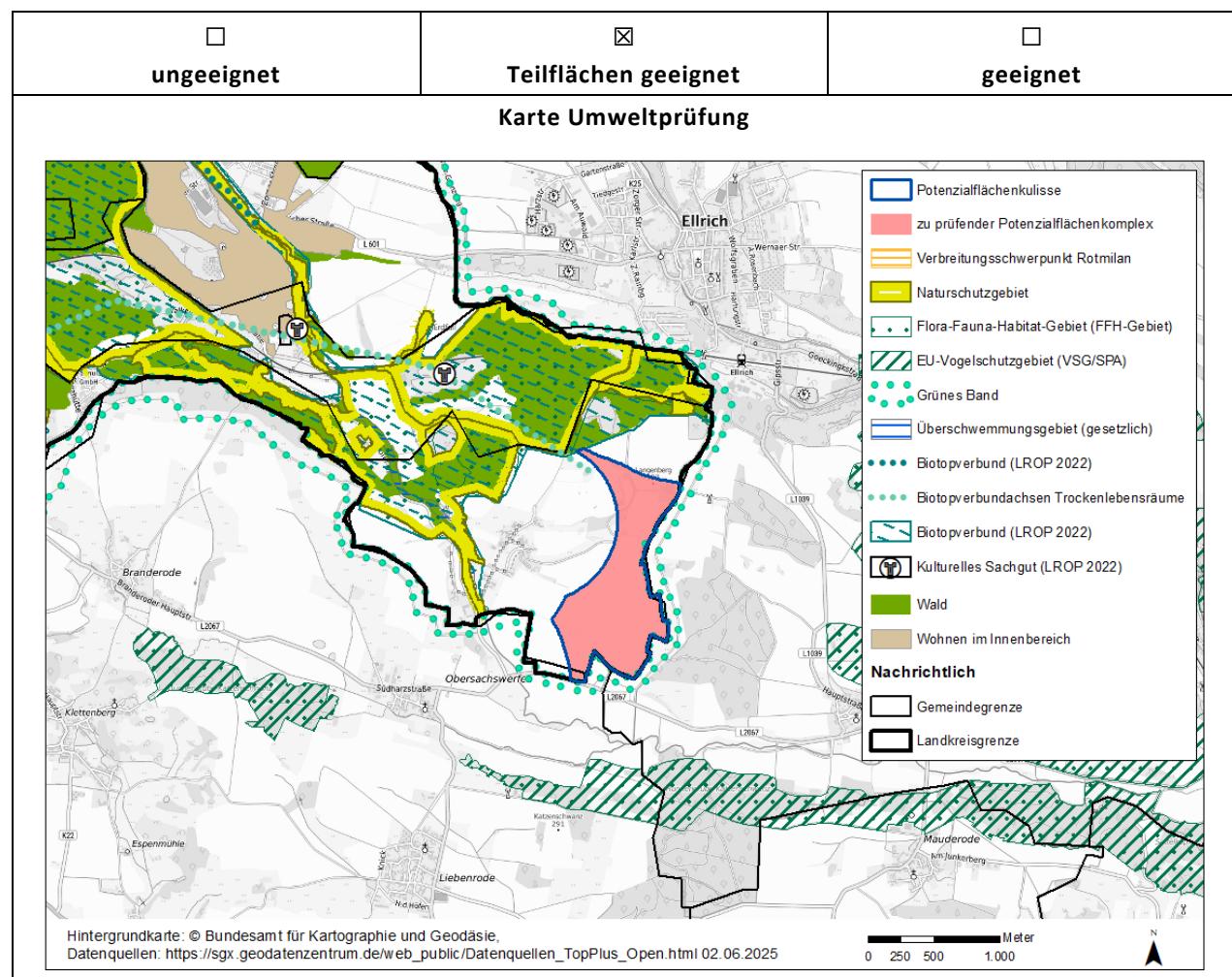
Schwerwiegende Beeinträchtigungen können sich durch die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ in Zusammenhang mit dessen außerordentlich hoher Bedeutung für zahlreichen Fledermausarten ergeben. Angesichts dieser Bedeutung ist auch unter Rückgriff auf Abschaltalgorithmen nicht mit Sicherheit eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzzieilen zu prognostizieren. Insbesondere die Waldränder sollten von Windenergieanlagen freigehalten werden. Der PFK liegt ferner in einer Landschaft mit hoher Eigenart und erhöhtem Strukturreichtum im Harzvorland, die durch das bewegte Relief und den Wechsel zwischen Offenland und Waldgebieten, sowie durch Karstgebiete und kleinere Gewässer geprägt ist. Auch das Grüne Band schließt sich im Süden und Osten an die Fläche an. Da das Grüne Band in Thüringen als Nationales Naturmonument geschützt ist, wird der PFK verkleinert, sodass ein Abstand von 75 m eingehalten wird. Die Konzentration von Windenergieanlagen in dieser Landschaft, die auch innerhalb des Naturparks „Harz“ gelegen ist, geht mit einem erhöhten Konfliktpotenzial einher, wenngleich eine unzumutbare Verunstaltung nicht vorliegt, da u. a. landschaftsprägende Strukturen wie Karstformen oder Stillgewässer erhalten werden können. Die Lage im Naturpark steht der Windenergienutzung indes nicht entgegen, da die großflächig durch diesen geschützte landschafts- und naturbezogene Erholung durch die punktuelle Windenergienutzung nicht verhindert wird. Auch vom etwa 2,3 km entfernten Klosterkomplex Walkenried sowie der lediglich 640 m entfernten Grangie Wiedigshof werden vsl. WEA sichtbar (von der Grangie selbst aus gesehen jedoch allenfalls äußerst eingeschränkt) sein und eine entsprechende Kulissenwirkung entfalten. Zeugnifunktion und Erlebbarkeit des Denkmals bleiben gleichwohl erhalten. Gleiches gilt für die ca. 700 m nördlich benachbarte KZ-Gedenkstätte „Juliushütte“.

Die beschriebenen, insbesondere in Bezug auf das Naturschutzgebiet schwerwiegenden Konflikte können durch die unter 3.2.3.7 vorgeschlagene Verkleinerung des PFK im Norden vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Insbesondere ist bei Umsetzung der Verkleinerung der Konflikt mit dem benachbarten NSG/FFH-Gebiet lösbar. Gleichzeitig reduziert sich das Konflikt niveau auch für das Schutzgut Landschaft und es vergrößert sich der Abstand zum Kloster Walkenried.

Die potenziellen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ist gering, sodass der Großteil der Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit weithin für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



2.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

2.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	In ca. 600 m Entfernung im Bundesland Thüringen liegt das Vogelschutzgebiet „Südharzer Gipskarst“ (DE-4430-420).
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Nördlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303). In Thüringen in ca. 600 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Hunnengrube – Katzenschwanz – Sattelköpfe“ (DE-4429-301).

2.4.2. Konfliktermittlung

Die Potenzialfläche liegt an der östlichen Landkreisgrenze. Nordwestlich bzw. westlich liegt das FFH-Gebiet „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303), der Abstand zwischen Potenzialfläche und Schutzgebiet variiert zwischen ca. 50 m und etwa 1.100 m. Südlich der Potenzialfläche liegen die Natura 2000-Gebiete „Hunnengrube-Katzenschwanz-Sattelköpfe“ (DE-4429-301) (FFH-Gebiet) und „Südharzer Gipskarst“ (DE-4430-420) (Vogelschutzgebiet), die betroffene Fläche ist identisch abgegrenzt. Eine weitere Teilfläche des Vogelschutzgebietes liegt östlich der Potenzialfläche - diese Teilfläche deckt sich mit dem FFH-Gebiet „Kammerforst-Himmelsberg-Mühlberg“ (DE-4430-301) – die Schutzgebiete liegen jedoch in etwas mehr als 1.200 m Entfernung, sodass zumindest das FFH-Gebiet „Kammerforst-Himmelsberg-Mühlberg“ nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Das FFH-Gebiet „Hunnengrube-Katzenschwanz-Sattelköpfe“ (DE-4429-301) hat die windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Uhu und Bechsteinfledermaus als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel.

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

Eine überschlägige Prüfung (Vorprüfung), ob die Planfestlegung mit den Schutzz Zielen vereinbar ist, ist erforderlich.

Das Vogelschutzgebiet „**Südharzer Gipskarst**“ (**DE-4430-420**) dient u. a. dem Schutz der windenergieempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Arten Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu und Schwarzstorch. Eine überschlägige Prüfung (Vorprüfung), ob die Planfestlegung mit den Schutzz Zielen vereinbar ist, ist erforderlich.

Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „**Gipskarst bei Bad Sachsa**“ (**DE-4329-303**) beziehen sich u. a. auf die windenergieempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit ist daher erforderlich.

Im Bereich des FFH-Gebietes „**Gipskarst bei Bad Sachsa**“ (**DE-4329-303**) liegen mehrere Hinweise auf die Bechsteinfledermaus (2016) vor. Zudem liegt nordwestlich der Potenzialfläche ein bekanntes Quartier innerhalb des Schutzgebietes. Auch für die Mopsfledermaus liegen Hinweise auf jagende Tiere und ein Quartier vor. In dem Quartier wurden mehrere tote Individuen festgestellt. Die Nachweise und Funde stammen aus den Jahren 2012 bis 2017. Die Bechsteinfledermaus ist auch Schutzz Ziel im benachbarten FFH-Gebiet „Hunnengrube-Katzen Schwanz-Sattelköpfe“, Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten sind sehr wahrscheinlich, die Potenzialfläche liegt jedoch mittig zwischen den Gebieten. **Betriebsbedingt** kann es daher zu erheblichen Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen kommen. **Bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen** können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ein kleiner Teil der Potenzialfläche sehr nah an dem Schutzgebiet liegt. Durch die „Rotor Out-Planung“ wäre es möglich, dass der Roter überstreicht und ggf. im Bereich der Anlage Rodungen, die zu Habitatverlusten für die Fledermäuse führen könnten, erforderlich würden.

Das südlich gelegene FFH-Gebiet „**Hunnengrube-Katzenschwanz-Sattelköpfe**“ (**DE-4429-301**) dient u. a. dem Schutz von Uhu, Rotmilan und Bechsteinfledermaus. Für das Gebiet selbst und die angrenzenden Bereiche auf thüringischer Seite liegen keinerlei Daten aus Kartierungen vor. Aus dem Managementplan geht jedoch hervor, dass das FFH-Gebiet und die sich westlich anschließenden Flächen als Habitat des Rotmilans kartiert wurden.

Bau- und anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet können aufgrund der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. **Betriebsbedingte Wirkungen** lassen sich aufgrund der Kenntnisse über Vorkommen von Uhu und Bechsteinfledermaus im benachbarten FFH-Gebiet „Gipskarst bei Bad Sachsa“ auf dieser Ebene nicht mit Sicherheit ausschließen. Da jedoch keine aktuellen Hinweise vorliegen und unter der Voraussetzung, dass fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden – [hier insbesondere Abschaltalgorithmen i. V. m. einem Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermausvorkommen](#) –, können erhebliche Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Vogelschutzgebiet „**Südharzer Gipskarst**“ (**DE-4430-420**) liegt in Thüringen und deckt sich mit den FFH-Gebieten „Hunnengrube-Katzenschwanz-Sattelköpfe“ und „Kammerforst-Himmelsberg-Mühlenberg“. Im Managementplan des FFH-Gebietes „Hunnengrube-Katzenschwanz-Sattelköpfe“ ist die große Teilfläche, die südlich der Potenzialfläche liegt, als Habitat für Rotmilan und Schwarzstorch (Nahrungshabitat) gekennzeichnet. Aktuelle Daten aus Kartierungen liegen für die Prüfung jedoch nicht vor. Der nächste bekannte Rotmilan-Horst liegt westlich im knapp drei Kilometer entfernten Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“. **Bau- und anlagebedingte Wirkungen** auf das Vogelschutzgebiet können aufgrund der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. **Betriebsbedingte Wirkungen**, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht herleiten. Das Gebiet stellt jedoch grundsätzlich ein geeignetes Habitat für den Rotmilan dar und es gibt Hinweise darauf, dass die südlich gelegene Fläche des Vogelschutzgebietes ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ist. Auch für den Uhu stellen die Karstgebiete und das Harzvorland einen geeigneten Lebensraum dar. Die Schutzgebiete an der Landesgrenze dienen insbesondere auch der länderübergreifenden Vernetzung. Sollten im weiteren Verlauf Hinweise auf Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten bekannt werden, sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu minimieren.

2.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Um Eingriffe in die angrenzenden Natura 2000-Gebieten zu vermeiden, ist zwingend ein Abstand von einer Rotorblattlänge (75 m) zu den Schutzgebietsgrenzen einzuhalten. Die Potenzialfläche ist entsprechend zu verkleinern. Aufgrund der überregionalen Bedeutung des FFH-Gebietes „Gipskarst bei Bad Sachsa“ für die Fledermaus-Fauna und der bekannten Fledermausquartieren muss die Fläche im nördlichen Bereich verkleinert werden, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass das Kollisionsrisiko durch Abschaltalgorithmen i. V. m. einem Gondelmonitoring unter die Signifikanzschwelle gebracht werden kann.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

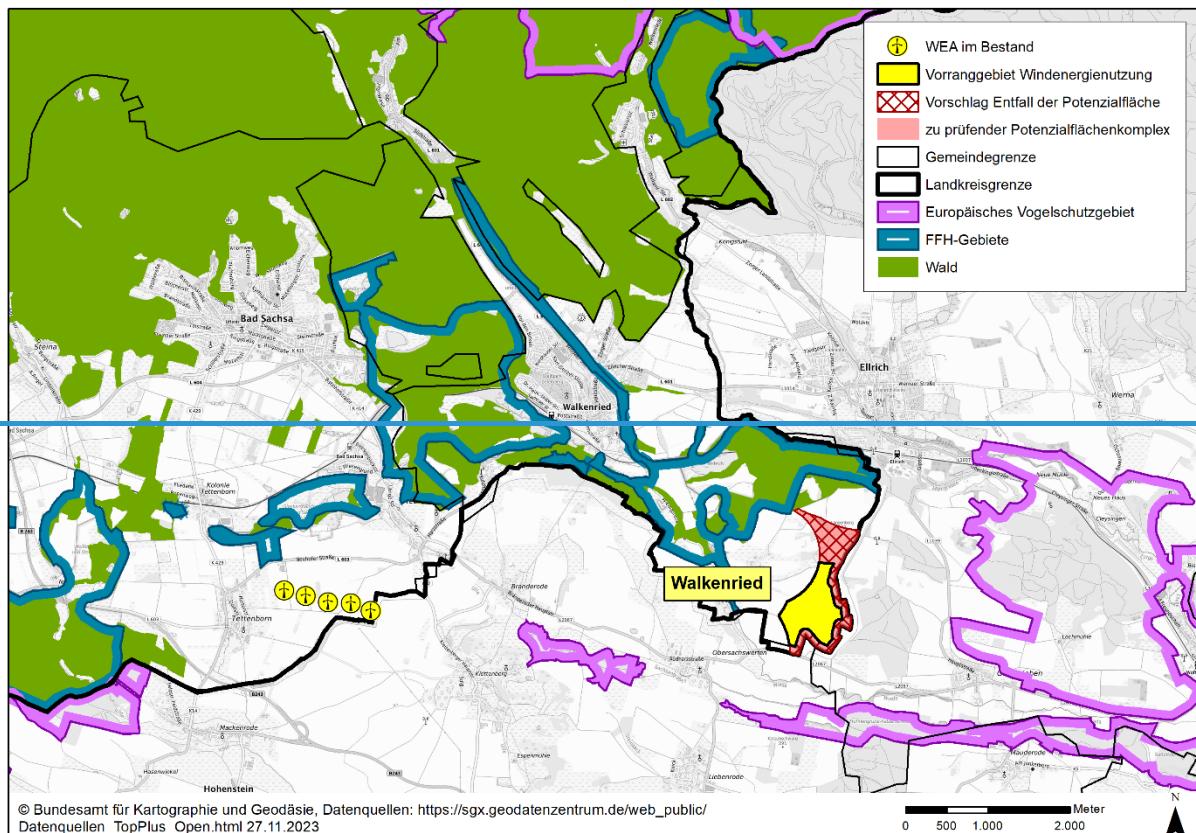
Des Weiteren sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die Avifauna erforderlich, sofern Hinweise auf Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bekannt werden.

Um das verbleibende Kollisionsrisiko für die Fledermausarten hinreichend zu minimieren, sind zusätzlich zur oben genannten Verkleinerung der Fläche Abschaltalgorithmen [ggf.](#) i. V. m. mit einem Gondelmonitoring, erforderlich.

2.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. Punkt 3.4.3 des Gebietsblattes) ist die zugeschnittene Fläche mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete „Südharzer Gipskarst“ (DE-4430-420), „Gipskarst bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303) und „Hunnengrube – Katzenschwanz – Sattelköpfe“ (DE-4429-301) vereinbar.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit



3. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und [gebietsbezogener Umweltprüfung zur Abgrenzung des VR WEN](#)

Der Potenzialflächenkomplex verursacht raumordnerische Konflikte durch die Überlagerung mit einem [geplanten](#) Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung im nördlichen Teil der Potenzialfläche. Durch die Technisierung der bisher nicht mit Windenergieanlagen bebauten Landschaft und ggf. Störungen durch Betriebsgeräusche kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und einem raumordnerischen Zielkonflikt. Weiterhin können Konflikte mit den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie mit den Schutzgütern Landschaft und Kulturelles Sachgut auftreten.

Im nördlichen Teil der Flächen liegen gesetzlich geschützte Biotope, die z. T. größer als ein Hektar sind. Durch einen Zuschnitt der Fläche kann eine Inanspruchnahme der geschützten Biotope vermieden werden

Die Orte Walkenried, Obersachswerfen (TH) und Gudersleben (TH) liegen ebenso wie die Außenbereichssiedlung Wiedigshof im Umfeld der Potenzialfläche. Walkenried liegt mit über 2.000 m am weitesten entfernt und ist nicht in relevantem Umfang betroffen. Obersachswerfen und Gudersleben liegen in einem Abstand von 1.000 bis 1.500 m zur Potenzialfläche, sodass Beeinträchtigungen durch Schallemissionen und ggf. in den Wintermonaten auch durch Schattenwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Wiedigshof liegt ca. 500 bis 600 m entfernt, Schallemissionen und Schattenwurf können zu Beeinträchtigungen führen.

Nördlich grenzt ein FFH-Gebiet, das durch ein Naturschutzgebiet in nationales Recht umgesetzt wurde, an die Fläche an. Das FFH-Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die niedersächsischen Fledermausvorkommen, weshalb im nördlichen Teil der Potenzialfläche von einem hohem Konfliktpotenzial ausgegangen werden muss.

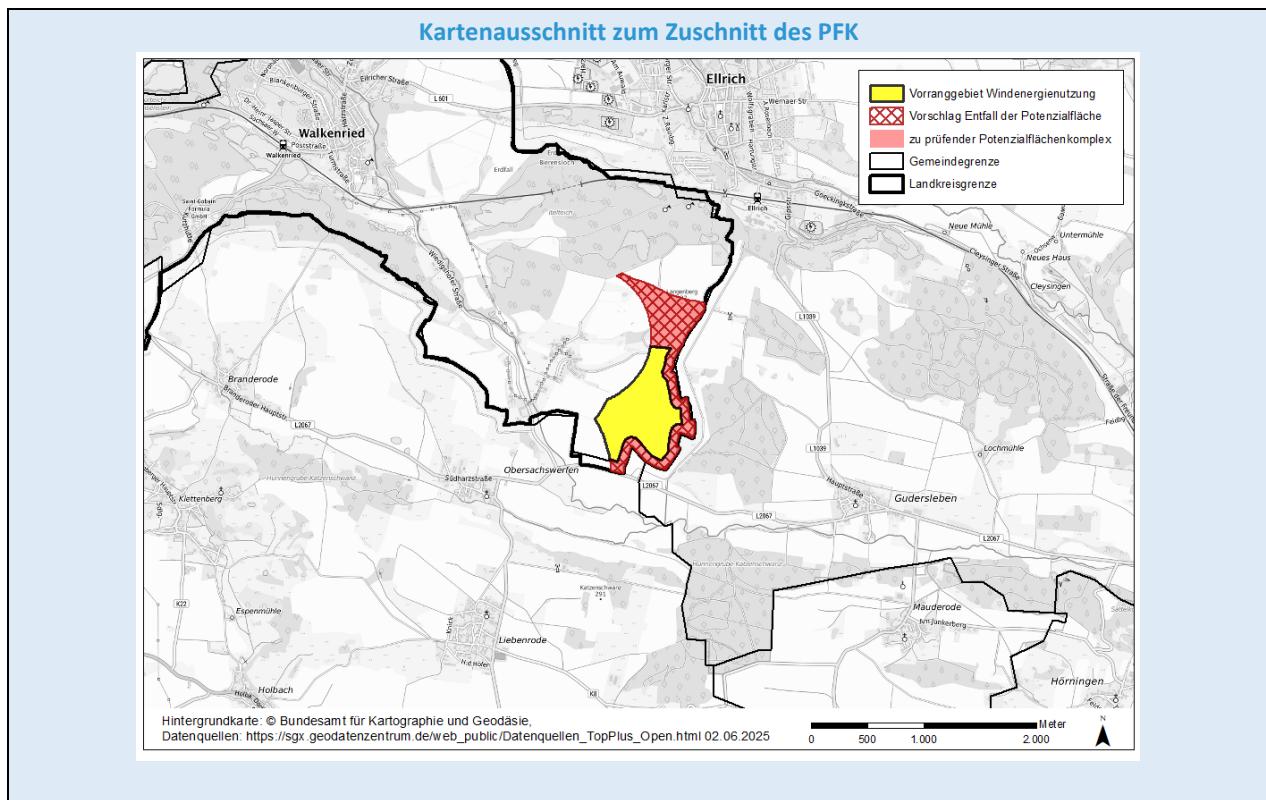
Auch um artenschutzrechtliche Konflikte mit den Fledermausvorkommen zu minimieren, empfiehlt sich die Verkleinerung der Potenzialfläche im Norden. Es verbleibt dennoch ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, sodass im Genehmigungsverfahren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (hier: Abschaltalgorithmen i. V. m. einem Gondelmonitoring) angeordnet werden und ein fledermausfreundlicher Betrieb erfolgen sollte.

Im Süden und Osten grenzt der PFK an das Grüne Band an, welches in Thüringen als Nationales Naturmonument geschützt ist. Um Konflikte zu vermeiden, wird die Fläche so verkleinert, dass ein 75 m Abstand zum Grünen Band eingehalten wird. Die Potenzialfläche liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Harz“, innerhalb [des Naturparks „Harz“](#) und innerhalb der bundesweit bedeutsamen Landschaft „Gipskarstlandschaft Südharz“ und in unmittelbarer Nähe zur historischen Kulturlandschaft „Kloster Walkenried und Gipskarstlandschaft“, die in Teilen auch als UNESCO-Weltkulturerbe geschützt ist (hier: Kloster Walkenried). Die Planung führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zu einer Technisierung der bisher weitestgehend unbelasteten Landschaft, der zugleich aufgrund ihrer Entstehung und Historie eine besondere Bedeutung zukommt.

Zur Vermeidung bzw. deutlichen Reduzierung der oben beschriebenen Konfliktpotenziale hinsichtlich der Erholungsfunktion, des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, des FFH-Schutzregimes und der Kulturlandschaft muss eine Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes im Norden erfolgen.

Um Konflikte mit dem Grünen Band und dessen Schutzstatus zu vermeiden, ist ebenfalls eine Verkleinerung um 75 m entlang der Landkreisgrenze erforderlich.

[Kartenausschnitt zum Zuschnitt des PFK](#)



4. Raumordnerische Letztentscheidung zum VR WEN 23 Walkenried (Gesamtabwägung und Vollziehbarkeitsprognose)

Abgrenzung des VR WEN:

Der PFK 25 wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kapitel 2.2.3 und 2.2.8 wie in Kapitel 3 dargestellt verkleinert, mit dem Ziel die ermittelten raumordnerischen und schwerwiegenden umweltfachlichen Konflikte zu vermeiden. Der verbleibende Teil des PFK 25 wird als VR WEN 23 Walkenried festgelegt.

Infolge der Verkleinerung des PFK wurden bestehende Konflikte mit konkurrierenden oder entgegenstehenden Belangen aufgelöst bzw. so weit gemindert, dass sie der Festlegung eines VR WEN nicht weiter entgegenstehen. Dies betrifft zum einen den raumordnerischen Konflikt in Bezug auf das geplante Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung. Durch die Verkleinerung wird zudem der Mindestabstand zum FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ auf 600 m erhöht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes sicher ausgeschlossen werden kann nicht zu erwarten ist. Zum anderen werden durch den verkleinerten Flächenzuschnitt pot. schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Betroffenheit von bedeutenden Fledermauslebensräumen abgemildert sowie Konflikte mit dem angrenzenden Grünen Band vermieden. Zusätzlich wird der Abstand zum Kloster Walkenried auf 2,7 km und der Abstand zur KZ-Gedenkstätte „Juliushütte“ auf 1,2 km erhöht sowie ein direktes Angrenzen an die historische Kulturlandschaft rund um das Kloster vermieden.

Ein – entweder unter Berücksichtigung des in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesses zu Gunsten der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung in Kauf genommenes oder aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vsl. vollständig lösbares – Konfliktpotenzial (Betroffenheit einzelner Belange) besteht für das festgelegte VR WEN in Bezug auf folgende Belange:

Durch das VR WEN werden folgende raumordnerische Belange betroffen:

- geplantes Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (RROP-Entwurf 2020)

Das VR WEN überlagert sich mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung. Aufgrund des Grundsatzcharakters und unter Berücksichtigung von § 2 EEG stehen derartige Vorbehaltsgebiete der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird im Zuge der Abwägung der Vorrang ggü. dem Schutz der Erholungsnutzung, die vorliegend zudem nur randlich und in einem sehr weiträumig abgegrenzten Vorbehaltsgebiet betroffen ist, eingeräumt.

Durch das VR WEN werden folgende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst:

Durch die Festlegung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (inkl. Artenschutz), Boden, Landschaft und Kulturgüter ausgelöst. Hervorzuheben sind die nachfolgend angeführten Beeinträchtigungen. Eine vollständige Übersicht und Bewertung aller verbleibenden (auch geringfügigen) Umweltauswirkungen ist dem Kapitel 6.2.20 des Umweltberichts zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch keine schwerwiegenden oder zulassungsrelevanten Umweltauswirkungen festzustellen, die einer Vollziehbarkeit des VR WEN entgegenstehen würden.

Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Das VR WEN befindet sich in minimal 75 m Entfernung zum Grünen Band, das in Thüringen als Nationales Naturmonument geschützt ist. Eine direkte Beeinträchtigung, insbesondere der Biotopverbundfunktion, kann daher ausgeschlossen werden. Durch indirekte Wirkungen kann es jedoch zu Störungen kommen, sodass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen mit mäßiger Konfliktintensität verbleiben. Randlich wird im Norden zudem sehr kleinflächig ein geschütztes Biotop (Streuobstwiese) überlagert. Das Biotop kann im Zuge der konkreten Standortwahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von einer Inanspruchnahme ausgenommen werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen vsl. vermieden werden können.

Artenschutz

Im Beteiligungsverfahren sind neue Hinweise auf Fledermausvorkommen eingegangen. Diese führen nicht zu einer Neubewertung der Flächen, sie bestätigen jedoch die Erkenntnisse, dass die dortige Gipskarstlandschaft eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse hat, hochfrequentiert ist und das Konfliktpotenzial entsprechend hoch ist. Es kann jedoch infolge der Verkleinerung im Norden sowie unter Berücksichtigung von technischen Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen im Genehmigungsverfahren bewältigt werden und steht der Festlegung nicht unüberwindbar entgegen.

Für das VR WEN Walkenried liegt zudem aus einem laufenden Genehmigungsverfahren ein aktueller Hinweis zu einem gebietsnahen Brutvorkommen des Rotmilans aus dem Jahr 2025 vor. Dieser befindet sich in einem Waldstück südöstlich des VR WEN in einer Minimalentfernung von 370 m, sodass die südöstlichen Randbereiche des VR WEN in den Nahbereich nach § 45b BNatSchG hineinreichen. Der Landkreis Göttingen hat die Belange der kollisionsgefährdeten Arten jedoch bereits umfassend in seiner der Planung und Flächenabgrenzung im Bereich Walkenried zugrunde liegenden Abwägung berücksichtigt.

Datengrundlage:

Für die Abwägung hat der Landkreis Göttingen eine **umfangreiche Datengrundlage aus den letzten knapp 15 Jahren** zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten im Landkreis – u. a. gestützt auf freiwillige eigene Erfassungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht verpflichtend sind – zusammengestellt.

Besondere Bedeutung Rotmilan:

Aus der Datengrundlage und den ermittelten Verbreitungsschwerpunkten geht hervor, dass der Rotmilan abseits von Siedlungen und größeren Waldflächen **flächendeckend im Offen- und Halboffenland** des Landkreises Göttingen vorkommt. So beträgt die Brutplatzdichte bezogen auf das Kreisgebiet 8,4/BP auf 100 km² und ist damit viermal höher, als im nds. Landesdurchschnitt (2,2 BP/100 km², NLWKN 2009). Zur besonderen Situation im Landkreis Göttingen und der daraus resultierenden Verantwortung siehe auch Kapitel 4.3.2.2 der Begründung.

Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse bei der Abgrenzung des VR WEN:

Auf Grundlage dieser Daten hat der Landkreis Göttingen sodann durch eigenständige Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans sowie Freihalten von Nahbereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten im Zuge der artenschutzfachlichen Risikoabschätzung in der Einzelfallprüfung, in Abwägung mit allen zu berücksichtigen weiteren Belangen, sowie mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele nach Anlage 1 zum NWindG, die konfliktärmsten Flächen im Landkreis ermittelt und als VR WEN abgegrenzt.

Keine konfliktärmeren Flächen:

Es wird auch unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zu einem weiteren Brutplatz des Rotmilans südöstlich des VR WEN aus dem Jahr 2025 weiterhin davon ausgegangen, dass die geplanten VR WEN (und damit auch das vorliegende Gebiet) die für die Avifauna konfliktärmsten Flächen im Landkreis Göttingen darstellen und über die Geltungsdauer des Teilplans von mindestens 10 Jahren gesehen mit Blick auf das hochdynamische Raumnutzungsverhalten sowie die nur sehr bedingt vorhandene Brutplatztreue des Rotmilans (Wechselhorste) keine weniger konfliktträchtigen Alternativen zur Verfügung stehen. Denn aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises zur Erreichung der Flächenziele nach NWindG müssten die hierdurch für die Windenergienutzung verloren gehenden Flächen an anderer Stelle durch zusätzliche Festlegungen kompensiert werden. Ausweislich der beschriebenen umfassenden Datengrundlage zum Rotmilan und zu anderen kollisionsgefährdeten Brutvögeln, die vom Landkreis berücksichtigt worden ist, würde es sich hierbei immer um potenziell konfliktträchtigere Flächen handeln, auf denen bereits langjährige Vorkommen bekannt sind oder aber eine Ansiedlung mindestens ebenso wahrscheinlich ist, wie im Bereich der durch die Neumeldungen in Frage gestellten Flächen.

Spezifische Konfliktsituation VR WEN Walkenried:

Im Hinblick auf die Vollziehbarkeitsprognose ist vor dem bereits ausgeführten fachlichen Hintergrund die Frage zu beantworten, ob Windenergieanlagen in den wesentlichen Teilen der von neuen Hinweisen betroffenen geplanten VR WEN auch in Kenntnis des zumindest aktuell dort im Nahbereich vorhandenen Rotmilanbrutplatzes genehmigungsfähig sein können:

Im Jahr 2025 wurde wie eingangs ausgeführt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ein weiterer Rotmilan-Brutnachweis erbracht. Dieser befindet sich minimal 370 m südöstlich des VR WEN in einem kleinen Waldgebiet. Der Nahbereich um den Horst nach § 45b BNatSchG, indem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch durch Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, überlagert daher zunächst nur einen schmalen, maximal 130 m breiten und etwa 430 m langen Streifen am Südostrand des VR WEN. Hinsichtlich der Habitatausstattung ist ferner festzustellen, dass besonders als Nahrungshabitat geeignete Flächen (Grünland, Gewässerläufe) südlich des Brutplatzes entlang der Niederung der Wieda vorhanden sind. Es ist daher von einem statistisch gehäuften Ausfliegen in Richtung Süden auszugehen, bei dem das VR WEN nicht überflogen werden muss. Gleichwohl muss zumindest gelegentlich auch mit Überflügen im Bereich des VR WEN gerechnet werden, da auch hier, zumindest temporär während und nach landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen, geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Weitere ähnlich nahe Brutvorkommen des Rotmilans bestehen zudem nicht, sodass auch nicht von einer besonderen Ansammlung oder Besiedlungsdichte auszugehen ist.

Aufgrund der Habitsituierung und der 2025 trotz der umfangreichen oben beschriebenen Datengrundlage erstmalig hier bestehenden Brut ist nicht auszuschließen, dass es sich um einen neuen Wechselhorst handelt und in Zukunft auch eine Brut in wieder größerer Entfernung zum VR WEN stattfindet.

Rechtliche Prüfung der Vollziehbarkeit:

Selbst bei einem auch zum Zeitpunkt möglicher Genehmigungsverfahren fortbestehenden Brutvorkommen kann innerhalb des VR WEN unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG angenommen werden, dass dort beantragte Anlagen genehmigungsfähig sein würden. Denn entweder kann mit Hilfe eines micrositing (konkrete Positionierung der Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN und ggf. Einhaltung des 500 m-Abstands, sodass keine Betroffenheit des Nahbereichs besteht) in Verbindung mit weiteren fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wie bspw. der Beauflagung von Antikollisionssystemen oder Abschaltzeiten ein Herabsetzen des standortspezifischen Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht werden oder aber es kann die Genehmigung im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ferner ist demnach innerhalb von VR WEN eines Regionalplans davon auszugehen, dass zumutbare Standortalternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz BNatSchG grundsätzlich nicht bestehen, und zwar so lange bis gemäß § 5 des WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Da auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans im Landkreis Göttingen oder seiner Teilräume angesichts der aufgezeigten, außerordentlich hohen Populationsdichte allein durch die mögliche Tötung eines Brutpaars – zumal unter Berücksichtigung von möglichen FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) – ausgeschlossen werden kann, ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in pot. Genehmigungsverfahren innerhalb des VR WEN Walkenried regelmäßig erfüllt werden können. Somit kann im Hinblick auf die Vollziehbarkeit des Vorranges für Windenergieanlagen nach § 45b Abs. 8 Nr. 6 davon ausgegangen werden, dass auch im Falle eines Fortbestands des im Rahmen eines parallel laufenden Genehmigungsverfahrens festgestellten Rotmilan-Brutvorkommens südöstlich des VR WEN Walkenried oder bei einer ohnehin nie ausschließbaren Neuansiedlung des im gesamten Landkreis weit verbreiteten Rotmilans über die Geltungsdauer des Teilplans eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erteilen und die Errichtung von WEA nach dem Artenschutzrecht zulässig wäre.

Landschaft

Das VR WEN liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ und des Naturparks „Harz“. Es besteht insoweit eine erhöhte landschaftliche Bedeutung und Empfindlichkeit. Die Planung führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zu einer Technisierung der bisher weitestgehend unbelasteten Landschaft. Es ist daher von vorraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen hoher Intensität auszugehen (Bezüglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungs-konzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen). Aufgrund der im Vergleich zu den betroffenen Schutzgebieten vglw. kleinräumigen Betroffenheit sowie des Erfordernisses des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende mit Blick auf das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Göttingen sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sodass der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt wird.

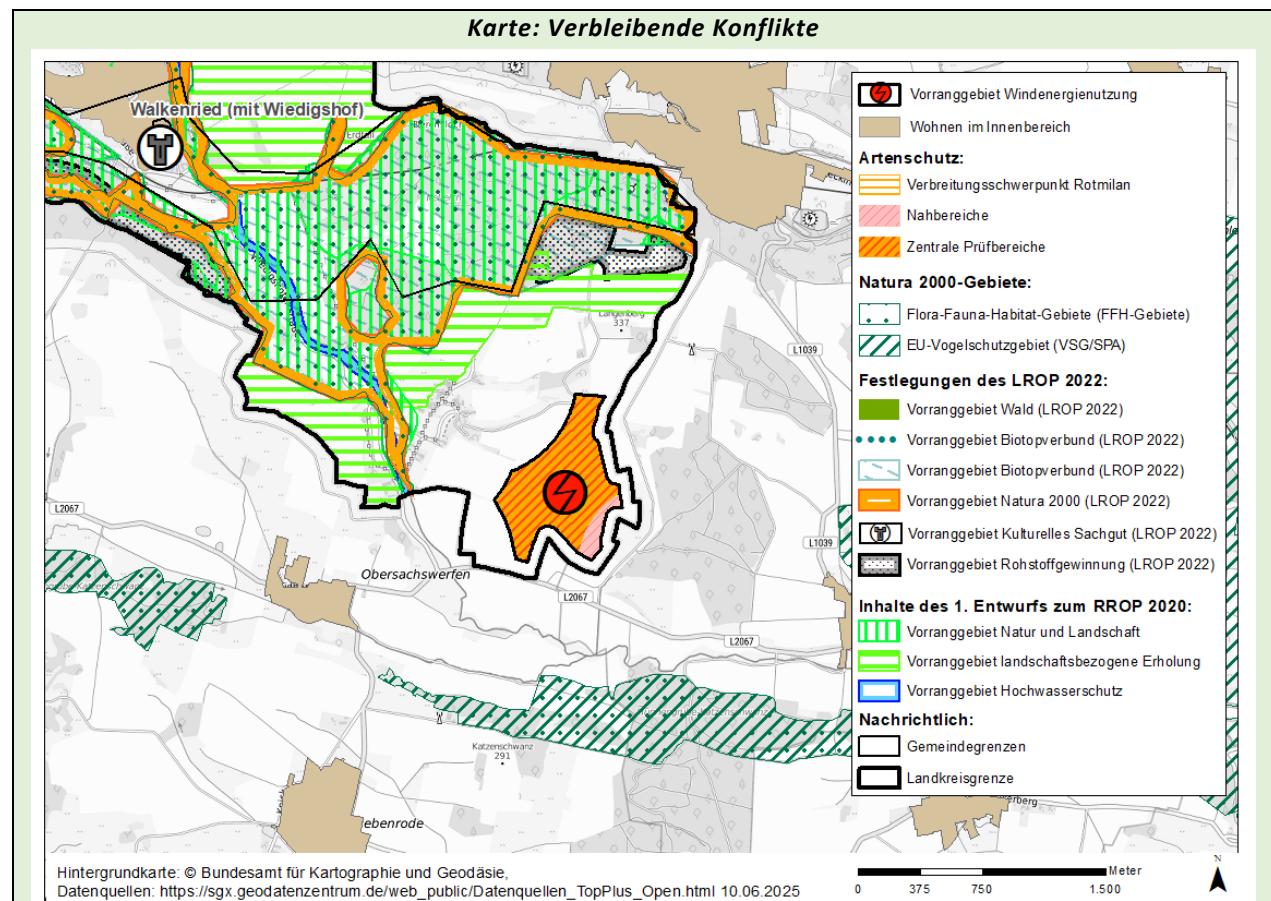
Kulturgüter

Etwa 2,7 km nordwestlich befindet sich das UNESCO Weltkulturerbe Kloster Walkenried. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist angesichts der Entfernung und zwischengelagerter Waldgebiete und Höhenrücken mit entsprechend abschirmender Wirkung nicht gegeben. Der Abstand zur Grangie Wiedigshof ist mit 640 m deutlich geringer. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Baudenkmals ist jedoch nicht erkennbar. Im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen ist zum einen der Blick von der Grangie in Richtung des Windparks durch ein gegenüberstehendes Gebäude teilweise verstellt. Die vorhandenen Wegeverbindungen befinden sich zudem alle-samt östlich des Gebäudes, sodass bei einem Blick nach Westen auf die Grangie keine Kulissenwirkung durch das geplante VR WEN, welches im Osten liegt, auftritt. Gleicher gilt für den Blick eines Betrachters, der sich dem Gebäude nähern will. Die Grangie befindet sich am Ostrand des Hofes und das Betreten der Hofanlage erfolgt von Nordosten aus, sodass der Betrachter nach Westen/Südwesten auf die Grangie zuläuft und sich somit das geplante VR WEN im Rücken befindet und keine Kulissenwirkung entfaltet. Es besteht daher lediglich eine maximal geringe Konfliktintensität.

In 1,2 km Entfernung befindet sich zuletzt die KZ-Gedenkstätte „Juliushütte“. Eine erhebliche Störung des Gedenkens wird durch sichtbare Windenergieanlagen nicht ausgelöst. In Bezug auf das historisch gewachsene Kulturlandschaftsbild rund um das o.g. Kloster ergibt sich gleichwohl durch die technische Überprägung eine Beeinträchtigung mittlerer Intensität.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



Schlussbetrachtung zum VR WEN 23 Walkenried Raumordnerische Letztentscheidung

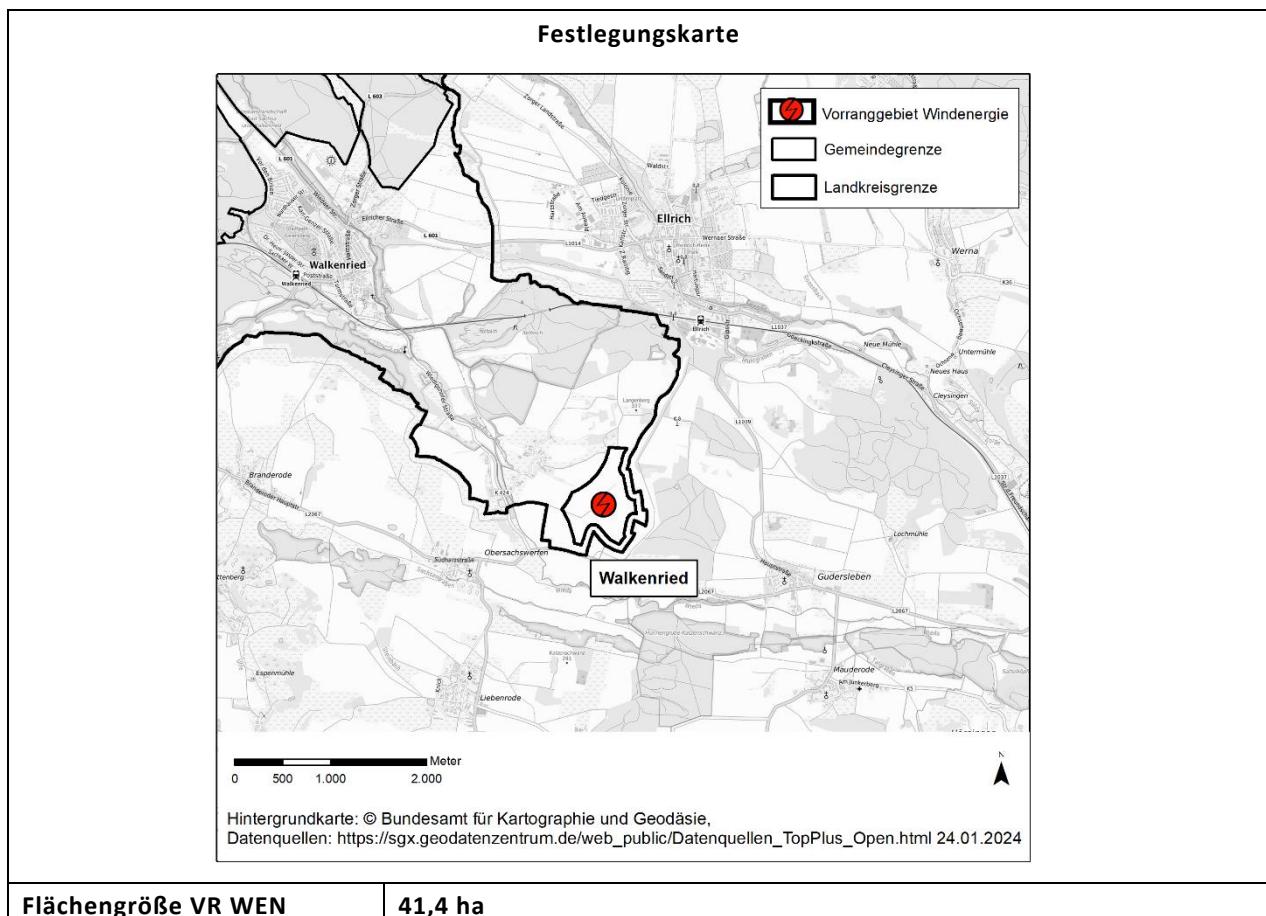
Durch die im Zuge der Einzelfallprüfung vorgeschlagene Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes im Norden um etwa 600 m kann die Überlagerung mit dem VR landschaftsbezogene Erholung vollständig vermieden werden, sodass der raumordnerische Zielkonflikt aufgelöst wird. Gleichzeitig wird hierdurch der Mindestabstand zum FFH Gebiet auf 600 m erhöht, sodass auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann indes nicht vermieden werden. Da es sich jedoch um ein vglw. kleines VR-WEN handelt und zudem keine einzigartige, in besonderem Maße schutzwürdige Landschaft handelt, liegt eine unzulässige Verunstaltung nicht vor, sodass die Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund der Ziele der Energiewende hingenommen werden. Durch die Verkleinerung im Norden wird zudem der Mindestabstand zur Weltkulturerbestätte des Klosters Walkenried auf 2 km erhöht. Unter Berücksichtigung der Topographie und der zwischenliegenden Waldgebiete ist daher auch für das Kloster keine unzumutbare Beeinträchtigung durch eine Windenergienutzung im Bereich des verkleinerten Potenzialflächenkomplexes zu erkennen.

Dem **Vorranggebiet Windenergie Walkenried** stehen in der Gesamtabwägung keine höhergewichtigen oder unüberwindbare Belange entgegen, wenngleich Konflikte insbesondere in Bezug auf Artenschutz und das Schutzgut Landschaft verbleiben. Die Windenergienutzung wird sich im festgelegten Vorranggebiet ggü. konkurrierenden Belangen durchsetzen können, bzw. sind die verbleibenden Konflikte im Zuge der Genehmigungsverfahren (z. B. durch technische Maßnahmen oder die Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung oder die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme) lösbar.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie 23 Walkenried in den Teilplan Windenergie aufgenommen (siehe nachfolgende Karte).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



Flächengröße VR WEN	41,4 ha
---------------------	---------

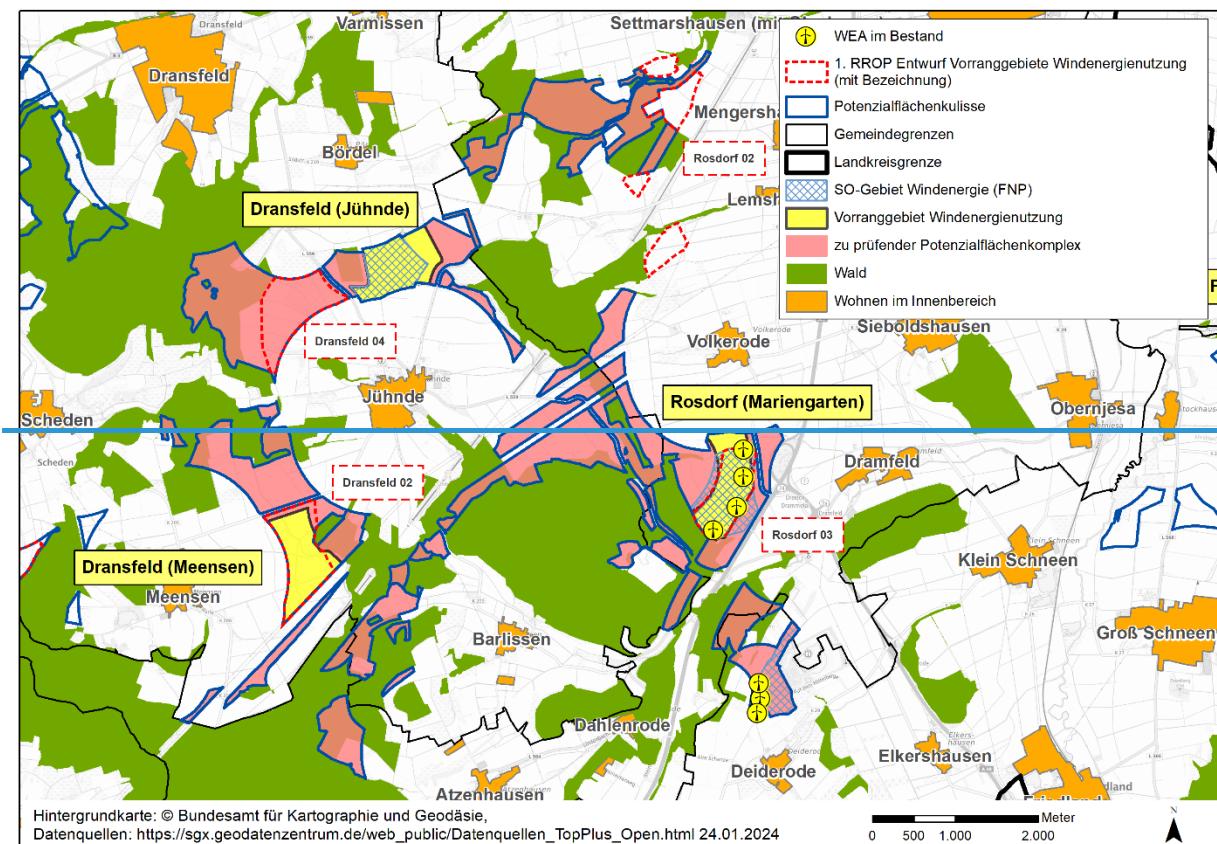
Entfallende Gebietsblätter des 1. Entwurfs

Die Begründung für den Entfall der VR WEN 09 Dransfeld (Jühnde), VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal) und VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg) erfolgt jeweils am Ende der Gebietsblätter.

VR WEN 09 Dransfeld (Meensen) – Dransfeld (Jühnde) – Rosdorf (Mariengarten) – PFK 7

1. Potenzialflächenbeschreibung Dransfeld (Meensen) – Dransfeld (Jühnde) – Rosdorf (Mariengarten) – PFK 7

Übersichtskarte



**Bezug zum 1. Entwurf zur Neu-
aufstellung des RROP 2020**

Mehrere Teilflächen des PFK 07 waren als VR WEN Dransfeld 02, Dransfeld 04 und Rosdorf 03 Bestandteil des zwischenzeitlich im Bereich Windenergienutzung verworfenen 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP 2020. Im Rahmen der durchgeföhrten Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf eingegangene Hinweise, die sich auf diese Standorte beziehen, werden im Zuge der nachfolgend dokumentierten Abwägung berücksichtigt.

**Kurzbeschreibung Flächensitu-
ation (Potenzialfläche)**

Der Potenzialflächenkomplex umfasst insgesamt mehr als 1.000 ha und teilt sich auf über 20 Teilflächen in der Samtgemeinde Dransfeld und den Gemeinden Rosdorf und Friedland auf. Im Zentrum des Potenzialflächenkomplexes liegt der Ort Jühnde. In den Randbereichen liegen die Ortschaften der drei Gemeinden Meensen, Barlissen, Mariengarten, Dramfeld, Volkerode, Sieboldshausen, Lemshausen, Mengershause, Tiefenbrunn, Olenhusen, Settmarshausen, Klein Wiershausen, Vermissen, Bördel, Dransfeld und Scheden. Die Autobahn 7 verläuft aus Nord-nordesten kommend zwischen den Teilflächen in Richtung Südwesten. Bei Mariengarten bzw. Dramfeld liegt das Autobahn Dreieck Drammetal; dort stößt die Autobahn 38 auf die Autobahn 7. Westlich des Autobahndreiecks befinden sich Windenergieanlagen im Bau bzw. stehen schon Bestandsanlagen. Südöstlich von Jühnde liegen eine ICE-Trasse und Freileitungen, die auch zwischen den Teilflächen verlaufen. Das Gebiet des Potenzialflächenkomplexes wird durch verschiedene Landes- und Kreisstraßen durchzogen. Der Potenzialflächenkomplex umfasst sowohl Wald als auch Offenlandbereiche, die durch kleinere Fließgewässer geprägt

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)

	sind. In Nordosten des Potenzialflächenkomplexes grenzt das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“ (BR-079) an.
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Dransfeld mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden Stadt Dransfeld, Gemeinde Jühnde und Gemeinde Scheden; Gemeinde Rosdorf, Gemeinde Friedland
Anzahl der Teillächen	30
Gesamtgröße	1129,3 ha
Bestehende WEA/ Repoweringpotenzial	<p>Das Repowering von bestehenden WEA ist nach derzeitigem Rechtsrahmen privilegiert und daher auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich. Um dennoch einen geordneten Ausbau der Windenergie zu forcieren, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Repoweringkonzept erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, welche potentiellen Repowering-Standorte mit dem Planungskonzept für neue Windenergiegebiete vereinbar sind (siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung).</p> <p>Die Untersuchung im Rahmen der Erstellung eines Repoweringkonzeptes kommt für die beiden bestehenden Windparks (Mariengarten und Deiderode) zu dem Ergebnis, dass ein eingeschränktes Repoweringpotenzial vorliegt. Der Standort Mariengarten ist nicht vollständig mit den Planungskriterien des gesamträumlichen Windenergiekonzeptes konform, die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen und Infrastrukturen werden unterschritten. Auch artenschutzrechtliche Konflikte (Überlagerung eines Nahbereichs) sind zu erwarten. Es werden daher geringfügige Anpassungen der Flächenabgrenzung empfohlen.</p> <p>Auch beim Windpark Deiderode kommt es zu einer Unterschreitung der Schutz- und Vorsorgeabstände sowie zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Daher wird auch hier ein Zuschnitt empfohlen. Siehe auch unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes.</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Innerhalb des PFK liegen drei bauleitplanerisch gesicherte Sondergebiete (SO) für die Windenergienutzung, jeweils ein SO der Flächennutzungspläne Gemeinden Rosdorf und Friedland, bereits mit Windenergieanlagen bebaut, und ein SO Samtgemeinde Dransfeld mit aktuell fünf Anlagen im Genehmigungsverfahren. Siehe auch unter Punkt 3.1. des Gebietsblattes.

2. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung

~~Der Potenzialflächenkomplex ist schon aufgrund seiner Größe mit schwerwiegenden negativen Raumwirkungen verbunden und ist in seiner Gesamtheit nicht als VR WEN festlegbar. Hierfür ist neben der landschaftlichen Überfrachtung infolge der schieren Größe insbesondere auch die Belastung der Bevölkerung durch eine unzumutbare Umfassung maßgeblich. Entsprechend ist eine erhebliche Verkleinerung des PFK erfolgt, welche in einer Zergliederung des ursprünglich zusammenhängenden PFK in drei festzulegende und voneinander räumlich getrennte VR WEN resultiert. Die VR WEN orientieren sich an der vorhandenen Bauleitplanung sowie den laufenden Genehmigungsverfahren sowie an den bereits im 1. Entwurf zum RROP 2020 vorgeschlagenen VR WEN.~~

~~Der vom PFK 07 betroffene Raum ist durch Freileitungen, Verkehrsinfrastrukturen (A7, Bahntrasse) und eine Deponie teilweise vorbelastet. Gleichwohl bestehen Kulturdenkmäler wie das Schloss Jühnde, der Ehrenhain oder der Gaußturm auf dem Hohen Hagen südlich von Dransfeld. Es kommt ferner zu raumordnerischen Konflikten, da Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft überlagert werden und die Ziele, zumindest des Vorranggebietes Natur und Landschaft, einer Windenergienutzung entgegenstehen. Hier ist eine Anpassung der Kulisse im Bereich der Überlagerungen erfolgt. Gleichermaßen gilt für einen Teil des PFK im Norden. Hier stehen militärische Belange einer Festlegung unüberwindbar entgegen. Der als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung im Entwurf des RROP dargestellte Bereich um den Gaußturm würde bei vollständiger Nutzung des PFK eine übermäßige Beeinträchtigung erfahren, aus welchem raumordnerischer Zielkonflikt entsteht. Der Gaußturm dient nicht nur als Aussichtspunkt, rund um den Turm gibt es Angebote zur Umweltbildung, u. a. wird über die Entstehung des Hohen Hagen, die Geologie und Kulturgeschichte der Region, u. a. Bergbau, informiert. Die Umweltprüfung zeigt überdies auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser und Landschaft zu erwarten sind. Diese sind vor allem in Bezug auf eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Jühnde, Barlissen, Volkerode, Scheden, Dransfeld und Meensen, teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK, sowie einer teilräumlichen Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans begründet. Darüber hinaus sind ein Naturschutzgebiet und Elemente des Biotopverbunds durch den PFK in seiner ursprünglichen Form betroffen. Nicht zuletzt werden auch Landschaftsschutzgebiete durch den PFK in ihren Schutzz Zielen beeinträchtigt. Konflikte mit dem Netz Natura 2000 liegen indes nicht vor, da in den angrenzenden Schutzgebieten keine windenergiesensiblen Arten als Schutzzweck aufgeführt sind.~~

~~Die schwerwiegenden Konflikte in Bezug auf Umfassungswirkung und Artenschutz werden durch die umfassende Verkleinerung des PFK aufgelöst. Die deutliche Verkleinerung der Flächen führt auch zu einer Vermeidung der Konflikte mit entgegenstehenden raumordnerischen Zielsetzungen und zu einer deutlichen Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzzgutes Landschaft. Dies resultiert auch aus der Orientierung an bestehenden Windenergieanlagen (VR WEN Rosdorf (Mariengarten)) sowie vorhandener Bauleitplanung inkl. in Genehmigung befindlicher Anlagen (VR WEN Dransfeld (Jühnde)), deren Umfeld auch ohne eine Festlegung als VR WEN im Teilregionalplan von WEA betroffen wäre. Als vollständige Neuplanung kommt allein das VR WEN Dransfeld (Meensen) hinzu, welches jedoch auch im 1. Entwurf des RROP 2020 bereits enthalten war (VR WEN Dransfeld 02). Im Hinblick auf das VR WEN Dransfeld 05 ist darauf hinzuweisen, dass im Entwurf des Teilplans nunmehr der bereits bauleiterisch von der Gemeinde gesicherte Bereich östlich der L559, für den auch Genehmigungsverfahren anhängig sind, als VR WEN festgelegt werden sollen. Hierfür wird auf die vormals angedachte Festlegung eines VR WEN westlich der Landesstraße (VR Dransfeld 04) im 1. Entwurf RROP 2020, um eine Überfrachtung des Landschaftsräumes zu verhindern, verzichtet.~~

Raumordnerische Letztentscheidung

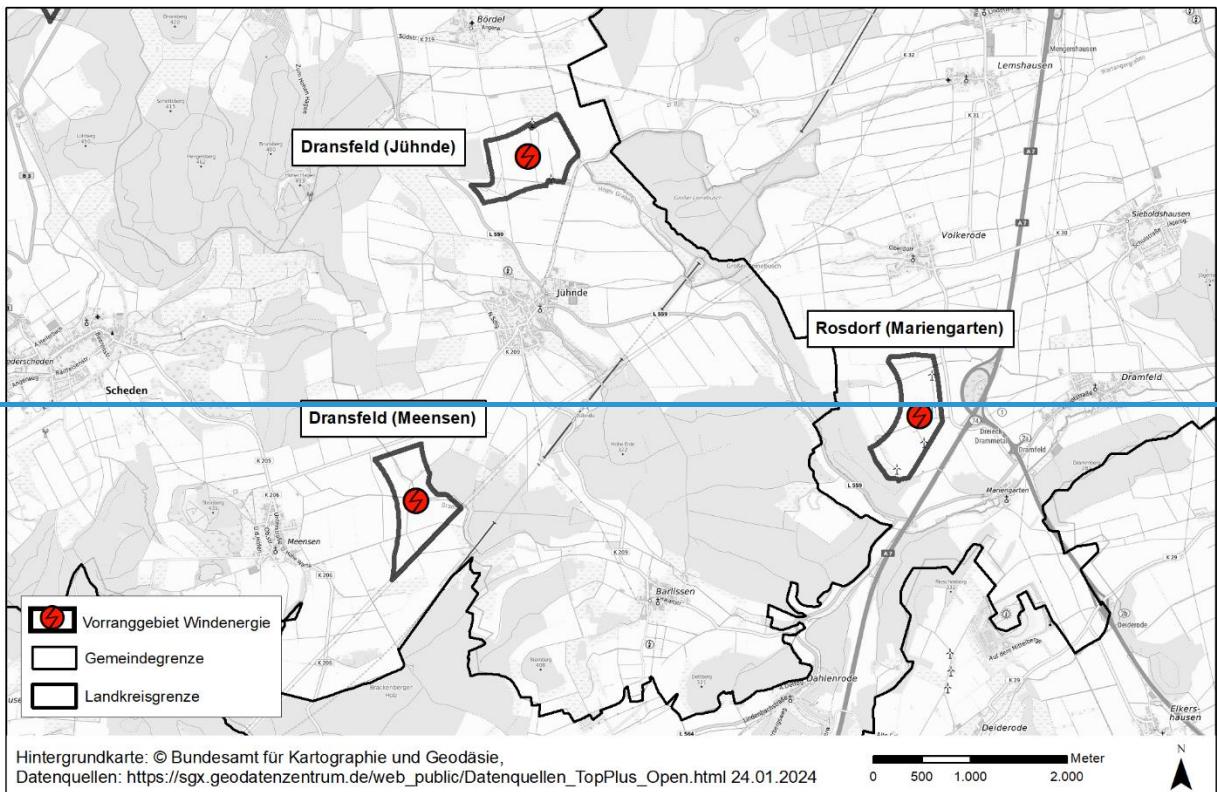
~~Die entstehenden drei Vorranggebiete sind in der Gesamtabwägung mit dem im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter Berücksichtigung des vom Land Niedersachsen gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziels von 1.899 ha, die im Landkreis Göttingen als Windenergiegebiete auszuweisen sind, als VR WEN geeignet. Die verbleibenden aufgeföhrten Konflikte und entgegenstehenden Belange werden als lösbar bzw. weniger gewichtig beurteilt, so dass sich die Windenergie auf den Flächen durchsetzen kann. Sie stehen der Festlegung als VR WEN nach erfolgter Flächenanpassung nicht unüberwindbar entgegen. Hinsichtlich der umweltfachlichen Belange wird diesbezüglich auch auf die Kapitel 6.2.9, 6.2.10 und 6.2.22 des Umweltberichts verwiesen.~~

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

Aus der zugeschnittenen Windpotentialfläche entstehen drei eigenständige Vorranggebiete Windenergienutzung Dransfeld (Jühnde), Dransfeld (Meensen) und Rosdorf (Mariengarten), die in den Teilplan Windenergie aufgenommen werden.

Festlegungskarte



Flächengröße

VR-WEN Dransfeld (Jühnde)	55,8 ha
VR-WEN Dransfeld (Meensen)	52,0 ha
VR-WEN Rosdorf (Mariengarten)	55,4 ha

3. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung

3.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

3.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	nein (keine vertiefte Prüfung erforderlich)

3.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	nein

3.1.3. Gegebenenfalls betroffene Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts

- Vorsorgeabstand zu Siedlungen im Innenbereich (1.000 m)
- Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich (480 m)
- Vorsorgeabstand zu Gewerbe- und Industriegebieten (480 m)
- Vorsorgeabstand BAB (240 m)
- Vorsorgeabstand zu Siedlungen im Außenbereich (600 m)
- Schutzabstand zu Siedlungen im Außenbereich (480 m)

3.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Das nördlich gelegene SO-Gebiet „Teilfläche Jühnde“ der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dransfeld unterschreitet geringfügig (ca. 100 m) den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungen des Innenbereichs. Aufgrund der vorhandenen vglw. aktuellen Planung aus 2016 sowie der im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen wird unter Berücksichtigung der kommunalen Belange und der verfestigten Planungen im vorliegenden Einzelfall von dem Planungskriterium abgewichen.

Das SO-Gebiet bei Mariengarten aus der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosdorf ist ebenfalls rechtswirksam (seit Juni 2021) und mit Anlagen bebaut worden, sodass hier begründet vom Planungskonzept abgewichen wird und der zusätzliche Sicherheitsabstand zu Autobahnen von 240 m entfallen kann. Der Vorsorgeabstand ist hier faktisch ohnehin nicht mehr zu gewährleisten.

Das dritte SO-Gebiet grenzt ganz im Südosten des PFK an die Mülldeponie Deiderode an. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland aus dem Jahr 2006 weist lediglich diese Fläche von 28 ha als einziges SO-Gebiet für die gesamte Gemeinde aus. Das entspricht nicht mehr dem Planungswillen der Gemeinde, die 2012 einen Aufstellungsbeschluss zur Neuplanung der SO-Gebiete Wind beschlossen hat. Die Planung (6. Änderung des Flächennutzungsplans) ruht allerdings seit 2017. Das besagte SO-Gebiet aus 2006 ist nur teilweise mit dem Planungskonzept konform, der Schutzabstand (480 m) zu Siedlungen des Innen- und Außenbereichs wird südöstlich und südlich unterschritten. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Vorsorgeabstandes (1.000 m) zu Siedlungsgebieten (Innen- und Außenbereich). Zudem stehen militärische Belange einer Errichtung moderner Windenergieanlagen entgegen. Sie eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR-WEN.

3.1.5. Abwägungsergebnis

Die rechtswirksamen Sondergebiete „Teilfläche Jühnde“ und „Mariengarten“ werden in den PFK übernommen und sollen nach Möglichkeit als VR-WEN festgelegt werden. Das Sondergebiet an der Mülldeponie Deiderode eignet sich indes insbesondere aufgrund militärischer Belange nicht für eine Festlegung als VR-WEN.

3.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

3.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		*	Zwischen den Teilflächen des PFK liegen Vorranggebiete Autobahn (BAB 7), mehrere Vorranggebiete Leitungstrasse (Freileitungen), Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung (L559, L564) sowie ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke.
Sonstige raumordnerische Belange	*		<p>Es kommt im zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes, bei den nordöstlichen Teilflächen und den südöstlichen Teilflächen zu geringen Überschneidungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, weiterhin liegt ein Großteil des Potenzialflächenkomplexes innerhalb von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Ziele des Vorranggebiets Natur und Landschaft stehen der raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Im Bereich der Überlagerung ist eine Festlegung als VR-WEN daher nicht möglich.</p> <p>Im südlichen Bereich liegt ein lineares Vorranggebiet Biotopeverbund (Dramme) zwischen mehreren Teilflächen. Der PFK grenzt großflächig an Vorranggebiete Biotopeverbund (LROP 2022) an. Die südöstlichen Teilflächen grenzen an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an. Da eine direkte Überlagerung nicht vorliegt und keine mittelbaren Beeinträchtigungen der mit den benachbarten Festlegungen verfolgten Ziele zu erwarten ist, besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Große Teile des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische</p>

			<u>Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</u>
Erholung/Tourismus	*		<u>Die nordwestlichen und südwestlichen Teilflächen überlagern sich großflächig mit Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung, die nordwestliche Teilfläche überlagert zudem vollständig ein Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung im Bereich des Gaußturms. Die Ziele des Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung stehen der raumordnerischen Konzentration von Windenergieanlagen entgegen. Im Bereich der Überlagerung ist eine Festlegung als VR WEN daher nicht möglich.</u> <u>Die übrigen Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb eines Vorbehaltsgesetzes landschaftsbezogene Erholung.</u>
Sonstige Belange	*		<u>Die Fläche liegt im Norden teilweise innerhalb eines Bereichs, der aufgrund militärischer Belange nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung steht.</u>
		*	<u>Gemäß der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (zu den ehemals geplanten VR WEN Dransfeld 02, Dransfeld 04 und Rosdorf 03) befindet sich der PFK im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Auenhausen (>40 km entfernt). Das Interessengebiet steht einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen, es ist lediglich im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der Bundeswehr herbeizuführen.</u>

3.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

Die Anlagen bei Deiderode wurden bereits zwischen 2003 und 2006 errichtet, die Nabenhöhe liegt bei 58 m bzw. 65 m. Die Nennleistung liegt für zwei Anlagen bei 600 kW und bei der Anlage von 2003 bei 500 kW. Ein Repowering dieser Anlagen in den kommenden Jahren ist nicht ausgeschlossen. Die Anlagen unterschreiten den angenommenen Siedlungsabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich und zu Gewerbegebieten im Außenbereich. Darüber hinaus stehen nach derzeitigem Kenntnisstand auf einem Großteil der Fläche militärische Belange der Errichtung höherer, moderner Windenergieanlagen entgegen. Die Flächen werden daher nicht raumordnerisch als VR WEN gesichert. Ein standortbezogenes Repowering ist gleichwohl aufgrund der Planung des Teilplans ohne Ausschlusswirkung und der Privilegierung von Repoweringvorhaben (vgl. §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB) potenziell möglich.

Die vier Windenergieanlagen bei Mariengarten wurden 2019 erbaut, sie haben jeweils eine Nabenhöhe von 149 m und eine Nennleistung von 3.000 kW. Bei einer geplanten Laufzeit der Anlagen von etwa 20 Jahren ist ein Repowering während der Geltungsdauer des RROP unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Der Standort ist weitestgehend konform mit dem gesamtstädtischen Planungskonzept und daher gut geeignet. Er soll als VR WEN im Teilregionalplan festgelegt werden. Zur Beurteilung des Repoweringpotenzials siehe auch in Kap. 4.2.2 in der Begründung.

3.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Es besteht ein hohes raumordnerisches Konfliktpotenzial, da die Ziele der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung und Natur und Landschaft einer Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Konflikte können jedoch durch einen Zuschnitt der Flächen gelöst werden, da es nur zu geringfügigen Überlagerungen kommt. Auch durch die Überlagerung mit einem Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung entsteht ein raumordnerischer Zielkonflikt entstehen, da der Gaußturm nicht nur als Aussichtspunkt dient, sondern auch rund um den Turm Angebote zur Umweltbildung bestehen, die über die Entstehung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

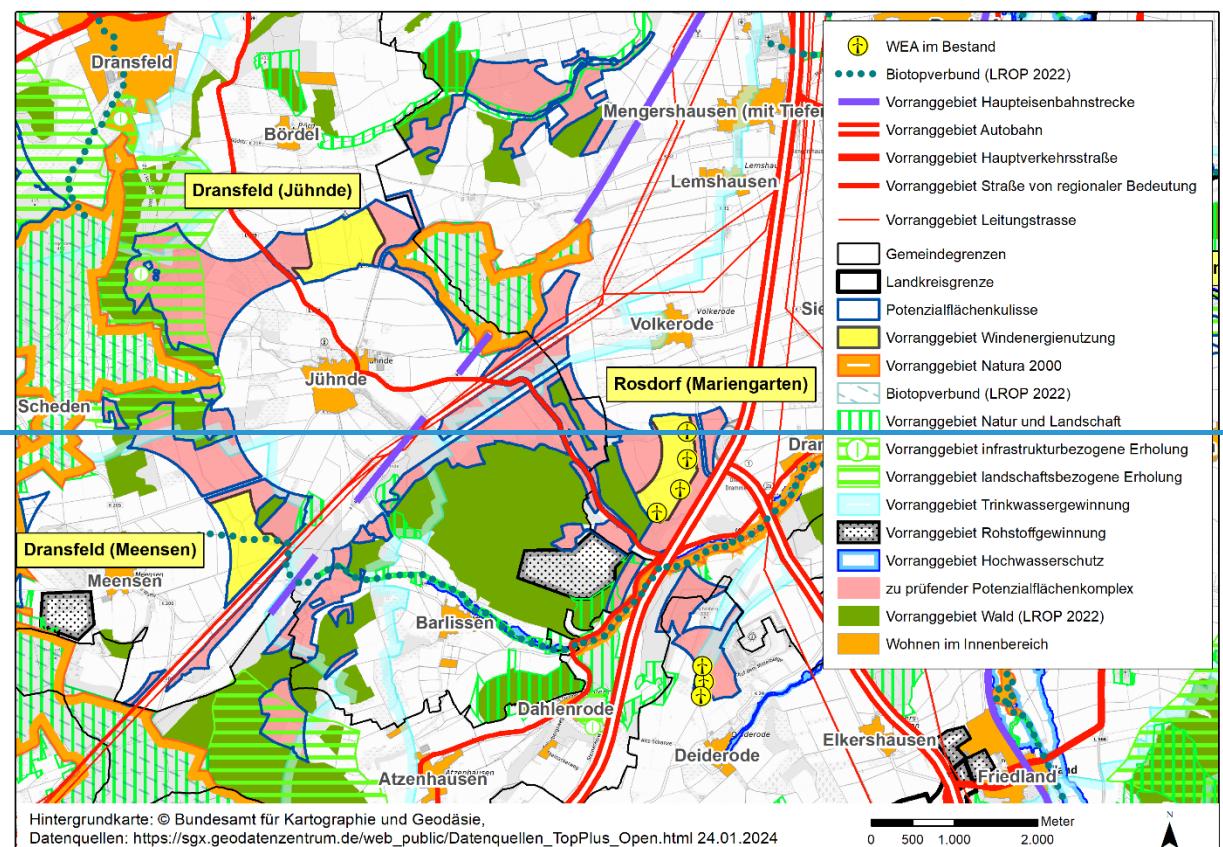
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

des Hohen Hagen, die Geologie und Kulturgeschichte der Region, u. a. Bergbau, informieren. Daher sollte auch hier ein Flächenzuschliff vorgenommen werden, um den Konflikt aufzulösen.

Die Überschneidungen mit einem Vorranggebiet Trinkwasser führen nicht zu einem raumordnerischen Zielkonflikt, da auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots zu rechnen ist. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergianlagen sicher vermieden werden.

Karte Raumordnung

(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen)



3.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

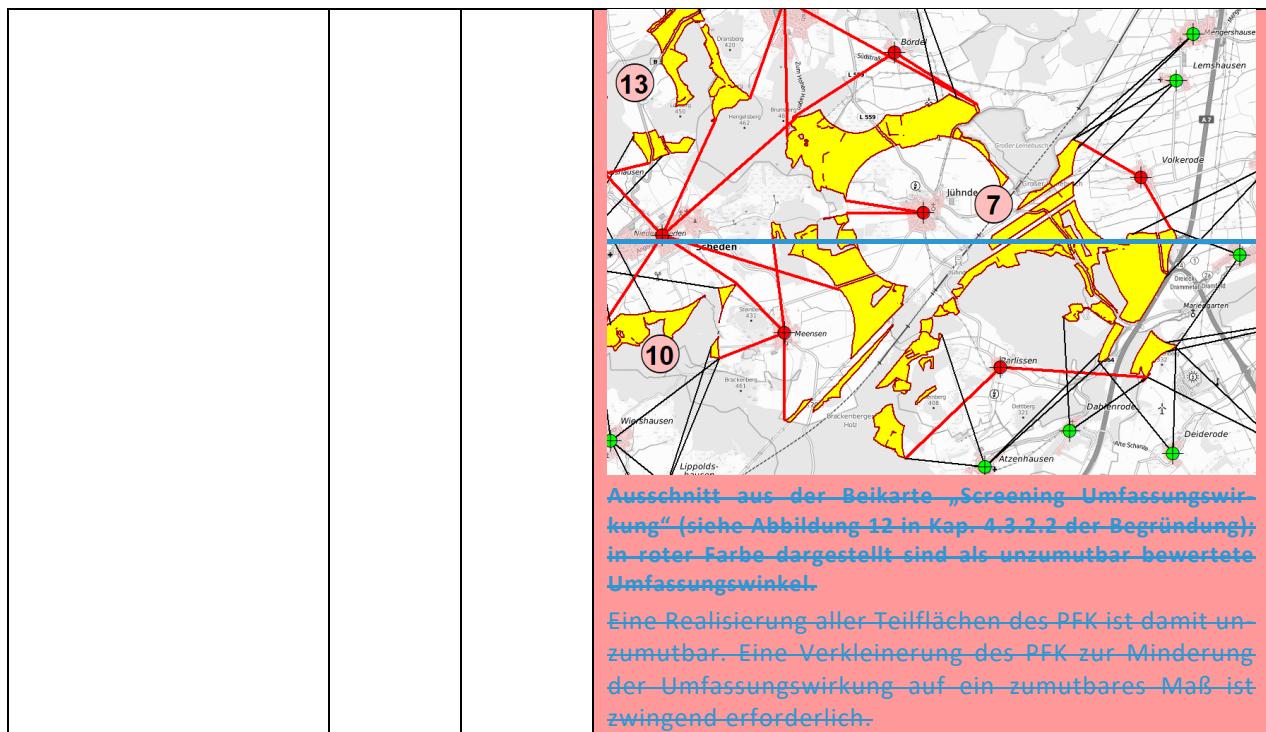
3.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Verbelastungen

Der Raum ist durch zwei bestehende Windparks, zwei Autobahnen, eine ICE-Trasse, Freileitungen und eine Mülldeponie sowie ein Rohstoffabbaugebiet vorbelastet. Gleichwohl ist die Verbelastung des Raumes nur auf Teilflächen als erhöht anzusehen. Aufgrund der erheblichen räumlichen Ausdehnung des PFK sind auch Teilbereiche betroffen, die als gering vorbelastet zu bezeichnen sind. Die Festlegung von VR WEN soll sich daher aus Umweltsicht nach Möglichkeit auf die vorbelasteten Teilflächen konzentrieren.

3.3.2. Schutzbau Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		*	<p>Jühnde, Klein Wiershausen, Settmarshausen, Olenhusen, Mengershause, Lemhausen, Volkerode, Dramfeld, Elkershausen, Deiderode, Dahlerode, Barlissen, Atzenhausen, Meensen, Scheden, Dransfeld und Bördel liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m entfernt vom PFK, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, für diese Ortschaften nicht ausgeschlossen werden können. Gleichwohl kann aufgrund des eingehaltenen Mindestabstands von 1.000 m eine Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch Schattenwurf kann noch in Entfernen bis 1.200 m auftreten und zu Belästigungen führen. Der Schattenwurf kann sich in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark auswirken. Insbesondere Jühnde, Bördel, Volkerode und Meensen können durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist angesichts des Mindestabstands jedoch auch hier nicht zu erwarten.</p> <p>Sofern im Einzelfall erforderlich, sind technische Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind.</p> <p>Konfliktverstärkend wirkt sich bei der Bewertung die große Anzahl der potenziell Betroffenen aus.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		*	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 07 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt sieben Ortschaften eine unzumutbare Umfassungswirkung. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dransfeld (160° Umfassungswinkel unter Berücksichtigung des PFK 13), • Scheden (ca. 220° Umfassungswinkel unter Berücksichtigung der PFK 10 und 13) • Volkerode (150° Umfassungswinkel), • Meensen (190° Umfassungswinkel), • Barlissen (277° Umfassungswinkel), • Jühnde (350° Umfassungswinkel).

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen** zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)



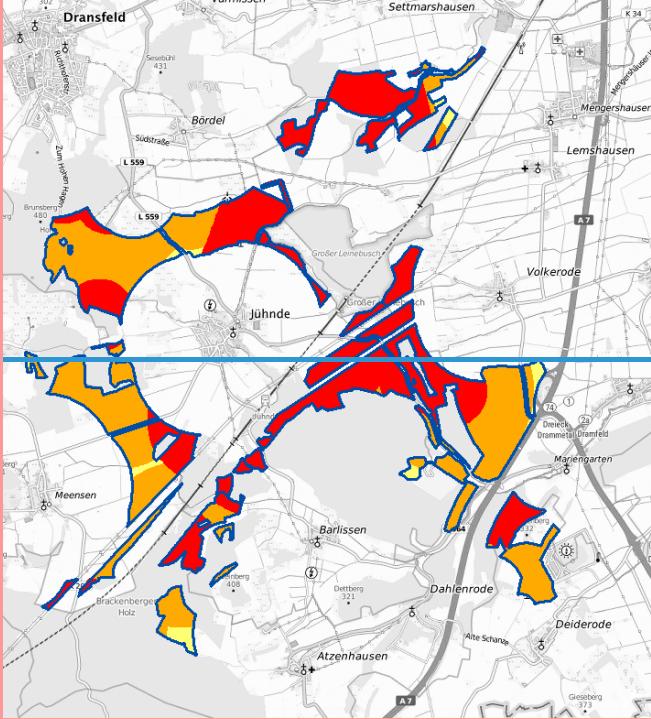
3.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		*	Der nordöstliche Teil des Potenzialflächenkomplexes grenzt von drei Seiten direkt an das Naturschutzgebiet „Großer Leinebusch“ (BR-079) an. Das Schutzgebiet ist durch spezielle geologische, bodenkundliche und hydrologische Verhältnisse charakterisiert, u. a. sind dort Erlen-Eschenbestände, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder angesiedelt. Die feuchten Bereiche haben u. a. eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien.
Auswirkungen auf den Biotoptverbund		*	Im nordöstlichen Teil des Potentialflächenkomplexes kreuzt die Hauptverbundachse Trockenlebensräume das Gebiet. Außerdem erstreckt sich die Dramme durch den südlichen Bereich. Sowohl im Osten als auch im Westen des Komplexes befinden sich Biotoptverbundflächen, welche sich minimal mit den Potenzialflächen überlappen. Das Konfliktpotenzial ist aufgrund der Kleinräumigkeit gering.
Auswirkungen auf Waldfunktionen		*	Teilflächen des PFK überlagern sich mit Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR-Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			<p>Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung).</p> <p>Ein Teil des PFK im Nordosten überlagert sich mit einem Lärmschutzwald. Da im betroffenen Bereich keine empfindliche Nutzung benachbart ist, besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Der Bereich des PFK am Südhang des Hohen Hagens überlagert sich mit Kernflächen des Waldbiotopverbunds. Gleiches gilt für den Waldbereich zwischen Scheden und Jühnde. Durch Erschließung und Anlagenstandorte kommt es zu einem Lebensraumverlust innerhalb der Kernbereiche. Hinzu kommt ein gewisses Störpotenzial, welches die Kernbereiche als Quellpopulation verschiedener störungsempfindlicher Tierarten beeinträchtigt.</p> <p>Es besteht diesbezüglich ein hohes Konfliktpotenzial.</p>
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Arten- schutz)	*	*	<p><u>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</u></p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Große Teile des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich mit einem Rotmilan-Verbreitungsschwerpunkt, der sich von Jühnde aus zunächst etwa parallel zur ICE-Trasse nach Nordosten erstreckt und die Potenzialflächen im Umfeld des Großen Leinebuschs überlagert. Darüber hinaus überlagert sich der südwestliche und südliche Teil des PFK mit dem Verbreitungsschwerpunkt. Hieraus resultieren schwerwiegende Konflikte, da es Ziel des Landkreises ist, die planerisch hergeleiteten Verbreitungsschwerpunkte nach Möglichkeit frei von Windenergieanlagen zu halten, um auf diese Weise der besonderen Verantwortung für den Erhalt der Rotmilanpopulation gerecht zu werden. Der PFK ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert zudem etwa 15 Nahbereiche von zum Teil mehrjährig genutzten Rotmilan-Horsten, weitere Überlagerungen bestehen mit dem Nachbereich eines Baumfalken-Horstes (350 m) aus dem Jahr 2016 und drei mehrjährig genutzten Schwarzmilan-Horsten (500 m). In allen genannten Fällen kommt es auch zu einer Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen, sodass der Potenzialflächenkomplex fast vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs der verschiedenen Horste liegt.</p>

		<p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvegelyorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p>  <p>Gastvögel Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p>Fledermäuse Westlich und östlich der zentralen Teilflächen des großen Potenzialflächenkomplexes liegen zahlreiche Hinweise auf die Zwergfledermaus, sowie vereinzelte Hinweise auf die Rauhautfledermaus und den Großen Abendsegler vor. Auch im südlichen und südwestlichen Umfeld des Potenzialflächenkomplexes gibt es weitere Hinweise auf die Zwergfledermaus. Im Umfeld der östlichen Teilflächen gibt es weiter Hinweise auf Zwergfledermaus, Kleinen Abendsegler und Großen Abendsegler. Auch im Umfeld der nördlichen Teilflächen liegen Hinweise auf Vorkommen der Zwergfledermaus und einzelne Hinweise auf die Rauhautfledermaus vor. Die Daten stammen überwiegend aus dem Jahr 2014.</p> <p>Ergebnis Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche aus Umweltsicht nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im zentralen Prüfbereich können sodann i. V. m.</p>
--	--	---

			<p>§ 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, ggf. auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen.</p>
3.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	*		<p>Die nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Teilflächen überlagern großflächig seltene Böden (Pararendzinen an nicht erodierten Standorten; Böden auf tertiären Sanden, Böden auf Vulkaniten, flache und sehr flache Rendzinen, flache Rendzinen an nicht erodierten Standorten). Stellenweise kommt es gleichzeitig zu Überlagerungen von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem trockene Böden). Im Nordosten werden mehrere Wölbäcker durch den PFK überlagert. Wölbäcker haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung und sind daher als schutzwürdig eingestuft.</p> <p>Im zentralen Bereich des PFK, in den nordöstlichen und südöstlichen Teilflächen kommt es außerdem zu Überlagerungen von Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Im gesamten Bereich des PFK kommt es immer wieder zu kleineren Überlagerungen von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.</p>
Auswirkungen auf Geotope	*		<p>Im nordwestlichen Teil des PFK liegt das Geotop „Steinbruch Hoher Hagen. Im Wesentlichen sind dort Basalt- und Tuffsichten neben Kontakt-metamorphen vorhanden. Aufgrund der Lage innerhalb des PFK besteht ein hohes Konfliktpotenzial, der Bereich sollte nicht als VR-WEN festgelegt werden.</p>
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		*	<p>Das Überschwemmungsgebiet der Dramme teilt die südöstlichen Teilflächen. Es kommt jedoch zu keiner Flächeninanspruchnahme, sodass auch Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p>
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	*		<p>Die weitere Zone III-B und die engere Schutzzone III-A des Wasserschutzgebietes „Tiefenbrunn“ (Trinkwasserschutzgebiet) erstrecken sich fast über den ganzen Potenzialflächenkomplex. Insgesamt sind etwa 497 ha des WSG betroffen.</p>

			<p>Die westlichen Teilflächen (117,45 ha) liegen außerdem in der Zone III des Wasserschutzgebietes Scheden, davon sind liegen etwa 5 ha in einer geplanten Schutzzone II und etwa 60 ha in einer geplanten Schutzzone III.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass Schadstoffe (Mineralöl, umweltschädliche Löschmittel, etc.) bei Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch in das Grundwasser gelangen. Auch beim Bau des Fundaments kommt es zu Eingriffen am Boden und ggf. zu Eingriffen in das Grundwasser.</p>
--	--	--	---

3.3.5. Schutzwert Landschaft

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	*	*	<p>Der größte Teil des PFK (ausgenommen der Osten) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Charakteristisch für das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ sind seine weiten Laubwälder und der Übergang zur offenen Landschaft, Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen und das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Besonderer Schutzzweck gilt dem Erhalt zur Erholung, geomorphologischer Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen.</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich außerdem sowohl im Süden als auch im Nordosten mit dem Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Charakteristisch für das Leinebergland sind ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen sowie das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Der besondere Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, Hecken und Gebüsche heimischer Arten sowie naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen, auch mit Blick auf die Erholungseignung des Gebietes. Darüber hinaus verfolgt das Landschaftsschutzgebiet im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet den besonderen Schutzzwecke, die Habitat der wertbestimmenden Brutvogelarten Rotmilan, Wanderfalke und Mitterlachspecht zu erhalten und wiederherzustellen. Es sollen insbesondere störungsfreie Nisthabitatem und störungsarme Nahrungsräume im Offenland bewahrt werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“</p>

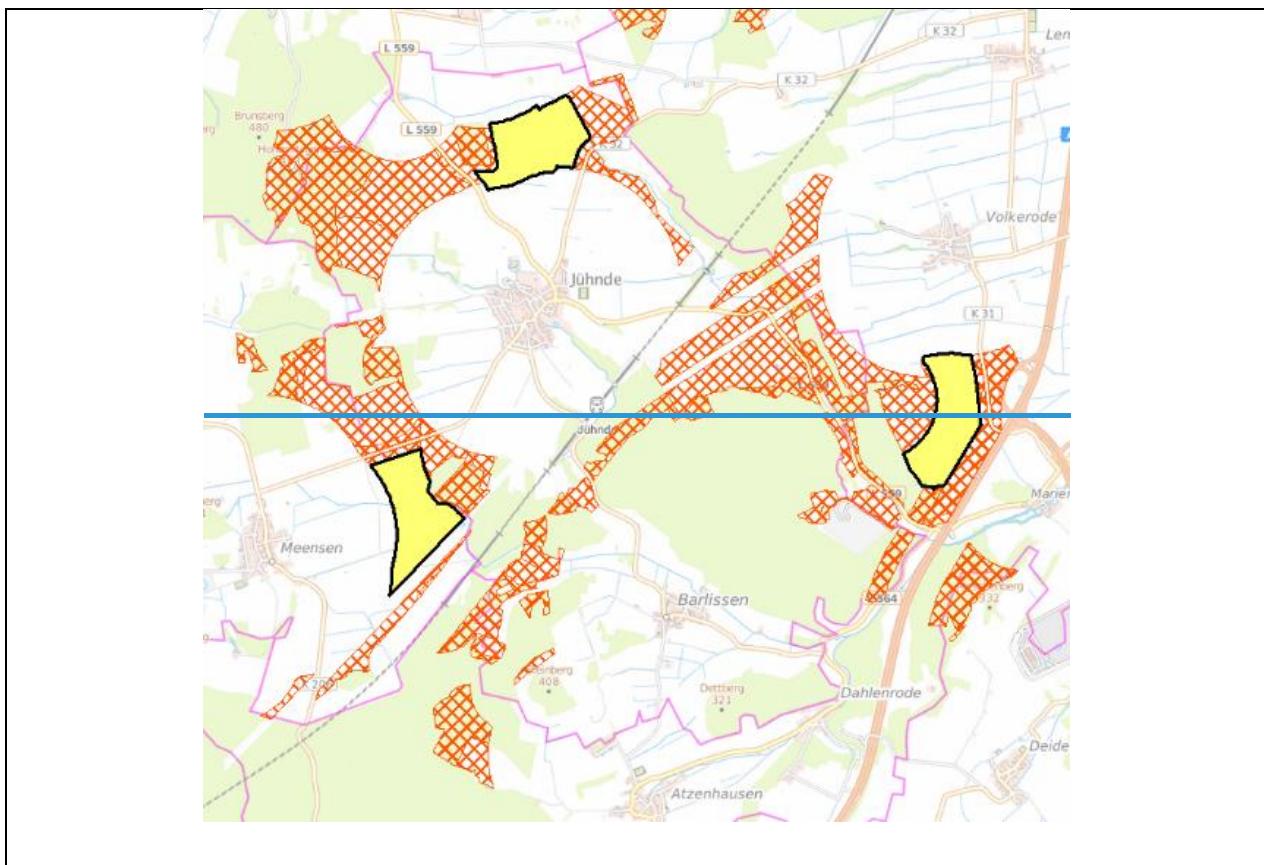
			wird minimal randlich durch eine Teilfläche im Westen tangiert.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	*	*	Das Landschaftsbild ist durch Schienenwege und die Autobahn 7, durch Landstraßen, Freileitungen und bestehende Windenergieanlagen teilräumlich bereits vorbelastet. Das Gelände ist bewegt, die nordwestlichen Teilflächen liegen auf über 400 m ü. N.N. während die östlichen Teilflächen teilweise auf 211 m ü. N.N. liegen. Die bewaldeten Kuppen und das bewegte Relief bringen ebenso wie die häufigen Wechsel zwischen Offenland und Wald bzw. Feldgehölzen Strukturvielfalt und ein ästhetisches Bild mit sich, die Fließgewässer mit ihren Auen erhöhen die Strukturvielfalt noch weiter. Insbesondere mit wachsender Entfernung zu den Vorbelastungen, insbesondere den bestehenden Windparks, nimmt das Konfliktpotenzial deutlich zu.

3.3.6. Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkämler mit Umgebungsschutz	--	*	Im Bereich des Hohen Hagens überlagert der PFK den historisch bedeutsamen Gaußturm, der u. a. als Aussichtspunkt dient. Da der nordwestliche Teil des PFK den Gaußturm umschließt, könnte eine Bebauung mit WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aussichtsfunktion führen. Entsprechend ist mit einem schwerwiegenden Konflikt zu rechnen, der durch Verkleinerung des PFK gemindert werden sollte.

3.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte soll zunächst auf die Festlegung aller Teilflächen verzichtet werden, die sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans oder dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG überlagern. Eine Ausnahme stellt die Teilfläche Dransfeld (Jühnde) dar. Diese Teilfläche wird trotz Überlagerung mit dem Verbreitungsschwerpunkt weiterverfolgt, da hier bereits weit fortgeschrittene Planungen für Windenergieanlagen bestehen, für die eine Genehmigung erteilt ist. Damit kann das planerische Ziel des Freihaltens der Verbreitungsschwerpunkte von Windenergieanlagen in diesem Einzelfall aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden, sodass ein Planverzicht nicht erforderlich ist. Hierdurch reduziert sich bereits die Konfliktlage in Bezug auf eine Umfassung von Ortslagen. Diese verbessert sich zusätzlich, wenn auf eine Festlegung der Überlagerungsbereiche mit raumordnerischen Vorranggebieten für Erholung und Natur und Landschaft verzichtet wird. Zum Schutz der teilweise hochwertigen und wenig vorbelasteten Landschaft soll zudem auf eine Festlegung der zahlreichen kleineren Splitterflächen verzichtet werden. Ziel ist eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen. Im Ergebnis wird ein Verzicht auf die in folgender Abbildung rot gekreuzten Teilflächen empfohlen. Es werden auf Teilflächen ggfs. Schutzmaßnahmen erforderlich, um die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigen zu können (s.o.).



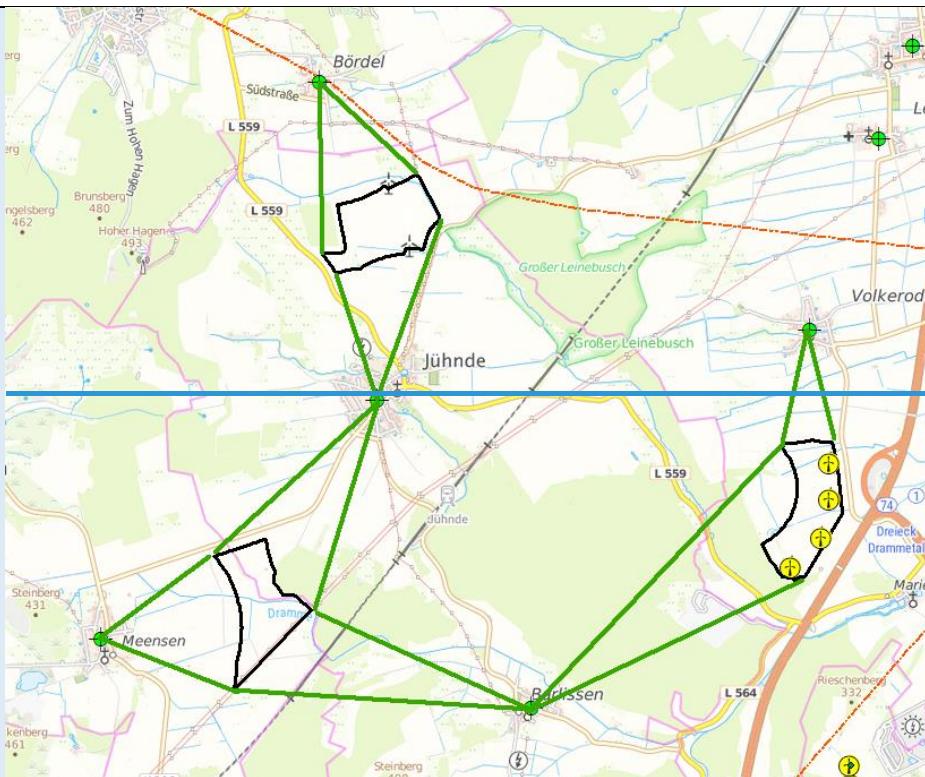
[3.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche](#)

~~Der Potenzialflächenkomplex verursacht bei vollständiger Festlegung potenziell schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser und Landschaft. Weitere Auswirkungen sind für die Schutzgüter Boden sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Insbesondere die unzumutbare Umfassung von Ortslagen sowie die potentiellen artenschutzfachlichen Konflikte führen zu der hohen Intensität der Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sind ein Naturschutzgebiet und Elemente des Biotoptverbunds sowie im Bereich des Hohen Hagens ein für die Erholung und als Kulturdenkmal bedeutsamer Bereich betroffen. In Verbindung mit der außerordentlichen Größe des PFK ist zudem eine erhebliche, auch kumulative, Beeinträchtigung des zumindest teilräumlich hochwertigen Landschaftsbilds zu erwarten. Aus den genannten Gründen ist aus Umweltsicht nachdrücklich eine signifikante Anpassung des Flächenzuschnitts im Sinne einer Verkleinerung zu empfehlen, um eine Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Diese kann durch Umsetzung der unter Punkt 3.3.7 im Gebietsblatt beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erzielt werden.~~

~~Bei Umsetzung der umfangreichen Flächenanpassungen entstehen drei eigenständige für eine Festlegung als VR WEN geeignete Teilflächen im Bereich des PFK 07. Diese konzentrieren sich soweit möglich auf die bereits bauleitplanerisch für Windenergieanlagen gesicherten und/oder mit Anlagen bestandenen Teilflächen. Eine unzumutbare Umfassungswirkung ist nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wie nachfolgende Abbildung verdeutlich nicht mehr zu besorgen. Die sich ergebenden Umfassungswinkel liegen (auch unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in mehreren Richtungen) alle deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.~~

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

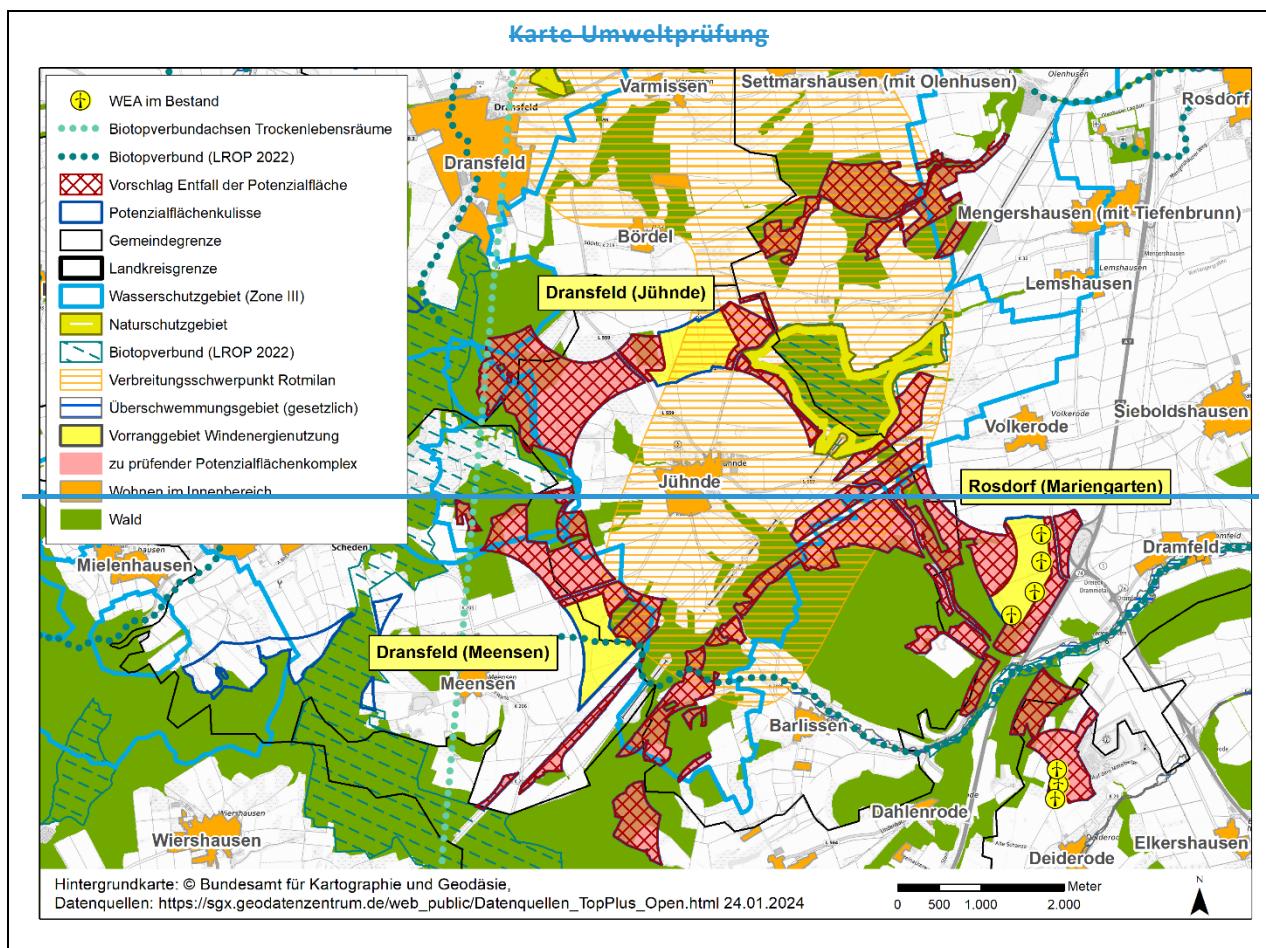
Beurteilung von [Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung \(VR WEN\)](#)



Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des Pfk; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

Gleichzeitig wird das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial auf ein geringes Niveau gesenkt und es entstehen auch für das Schutzgut Landschaft infolge der weitgehenden Konzentration auf vorbelastete Bereiche lediglich vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen. Durch den Flächenzuschnitt wird auch die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und schutzwürdigen Böden deutlich reduziert, ebenso wird eine Zerstörung des Geotops am Hohen Hagen vermieden.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
-------------------------------------	--	-----------------------------------



3.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)

3.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	—
FFH-Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE-4524-302) „Dramme“ (DE-4525-332) „Großer Leinebusch“ (DE-4524-301)

3.4.2. Konfliktbermittlung

Die FFH Gebiete „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE-4524-302), „Großer Leinebusch“ (DE-4524-301) und „Dramme“ (DE-4525-332) grenzen an die Potenzialfläche an und sind potenziell betroffen. Da jedoch keine kollisionsgefährdeten bzw. windenergieempfindlichen Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufgeführt werden, ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

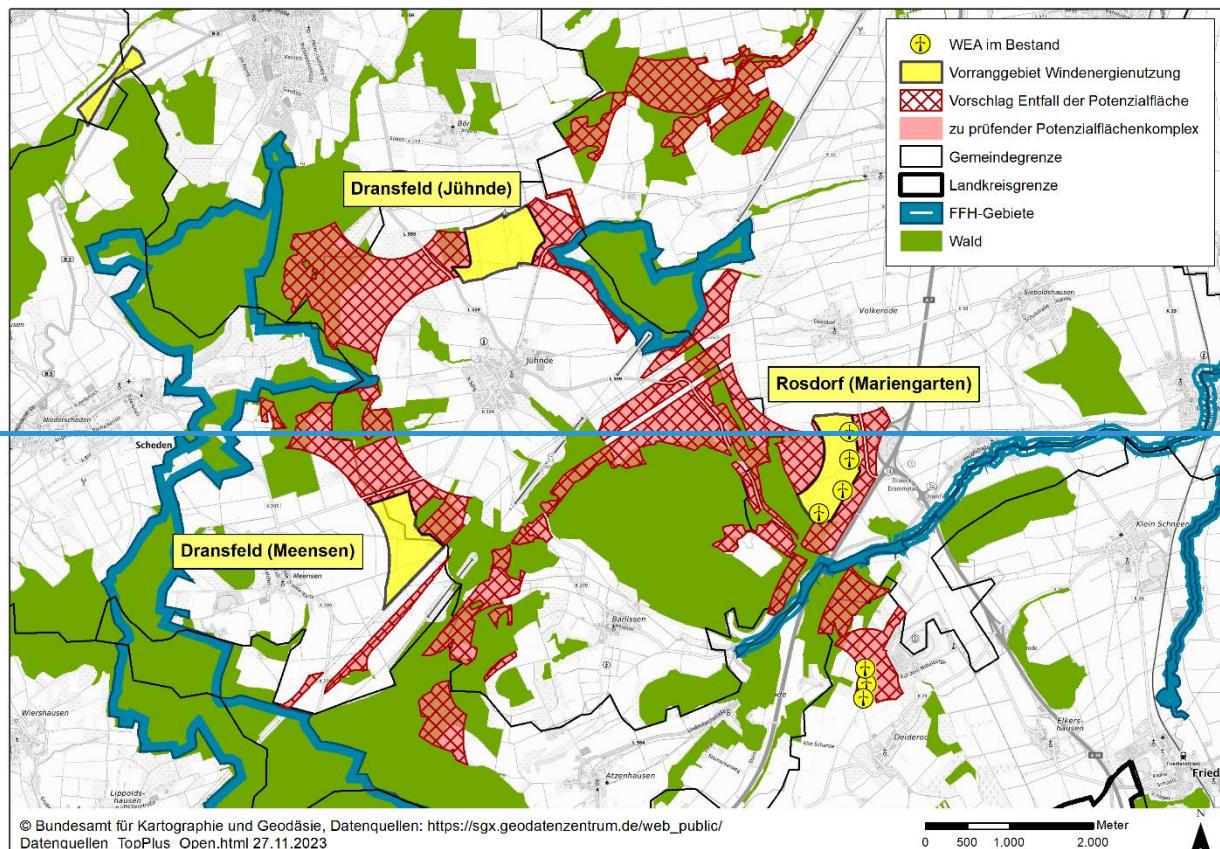
3.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

—

3.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Es ist keine gebietsrechtliche Prüfung erforderlich.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit



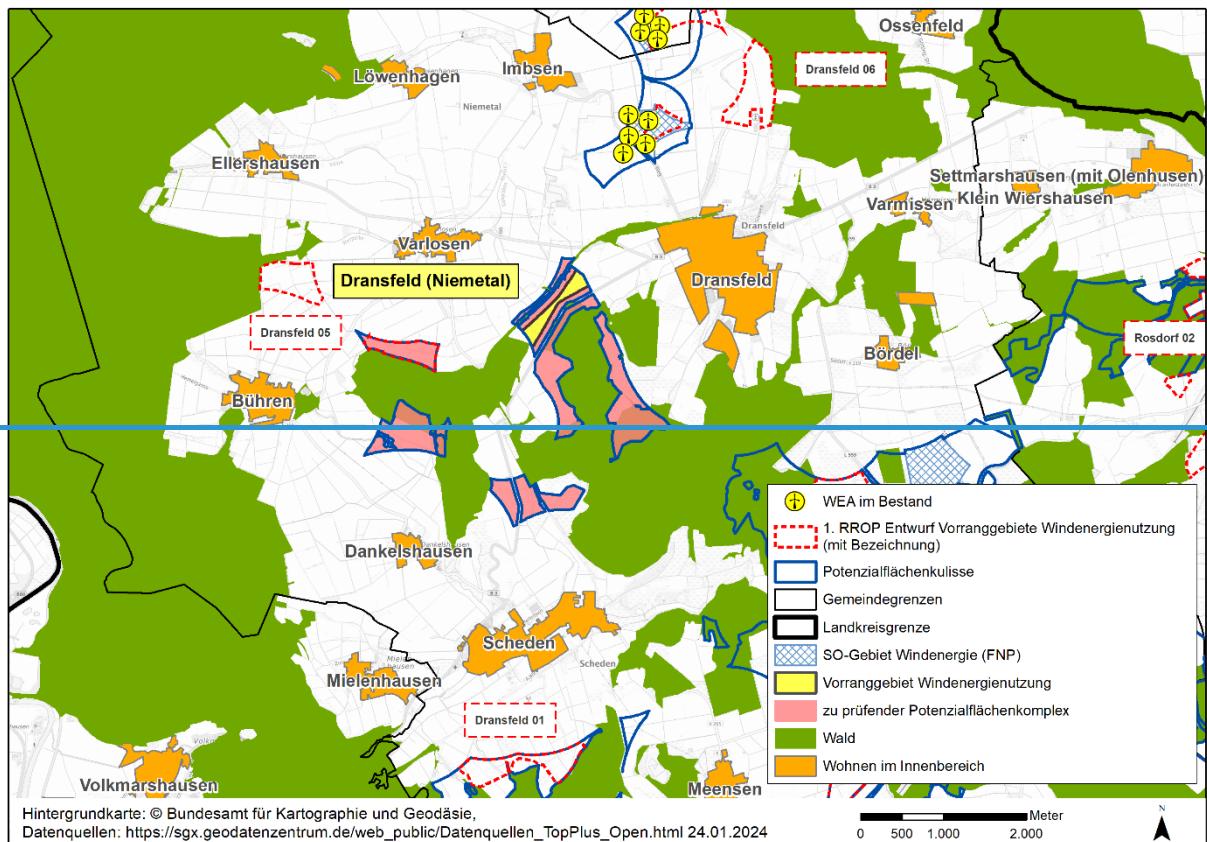
Begründung zum Entfall des VR WEN 09 Dransfeld (Jühnde):

Der wesentliche Teil des VR WEN Dransfeld (Jühnde) ist bereits rechtswirksam als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dransfeld ausgewiesen. Basierend auf dem Sondergebiet wurden Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt, die anschließend aus artenschutzrechtlichen Gründen beklagt wurden. Aufgrund der unklaren Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen sowie der Tatsache, dass sich das Sondergebiet sowie das VR WEN innerhalb eines Verbreitungsschwerpunkts des Rotmilans sowie im Nahbereich eines Baumfalken befinden, entfällt das VR WEN Dransfeld (Jühnde) im Zuge der Entwurfsüberarbeitung. Das Ziel ist es, mögliche unüberwindbare Artenschutzkonflikte zu vermeiden und somit die Rechtssicherheit des Teilplans zu erhöhen. Der Schritt wird vollzogen, auch wenn der zugrundliegende Flächennutzungsplan noch nicht im Klageverfahren überprüft wurde und das planerische Kriterium der Verbreitungsschwerpunkte keine Verbindlichkeit für die erteilten Genehmigungen besitzt. Insgesamt haben sich in hinreichendem Umfang besser geeignete Flächen für die Festlegung von VR WEN herauskristallisiert.

VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal) – PFK 13

1. Potenzialflächenbeschreibung Dransfeld (Niemetal) – PFK 13

Übersichtskarte



Bezug zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020	Die Fläche VR-WEN Dransfeld 05 aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 entfällt im Teilplan Windenergie.
Kurzbeschreibung Flächensituation (Potenzialfläche)	Der Potenzialflächenkomplex befindet sich in der Nähe der Stadt Dransfeld; die Teillächen grenzen überwiegend mindestens an einer Seite an Wald an oder reichen in die benachbarten Waldgebiete hinein (zur Berücksichtigung von Wäldern im Planungskonzept siehe Begründung Kap. 4.3.2.2). Das Gebiet ist von einer bewegten Topographie geprägt. Mitten durch den Potenzialflächenkomplex führt die Bundesstraße B3 und eine Schienenstrecke. Das Gebiet liegt zu einem Großteil im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“ und grenzt im Süden an das FFH Gebiet „Buchenwald und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“.
Stadt/Gemeinde	Samtgemeinde Dransfeld mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Dransfeld, Niemetal, Scheden und Bühren
Anzahl der Teillächen	11
Gesamtgröße	199,6 ha
Bestehende WEA/-Repoweringpotenzial	Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes befinden sich keine Bestandsanlagen.
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes liegen keine rechtswirksamen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

2. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung

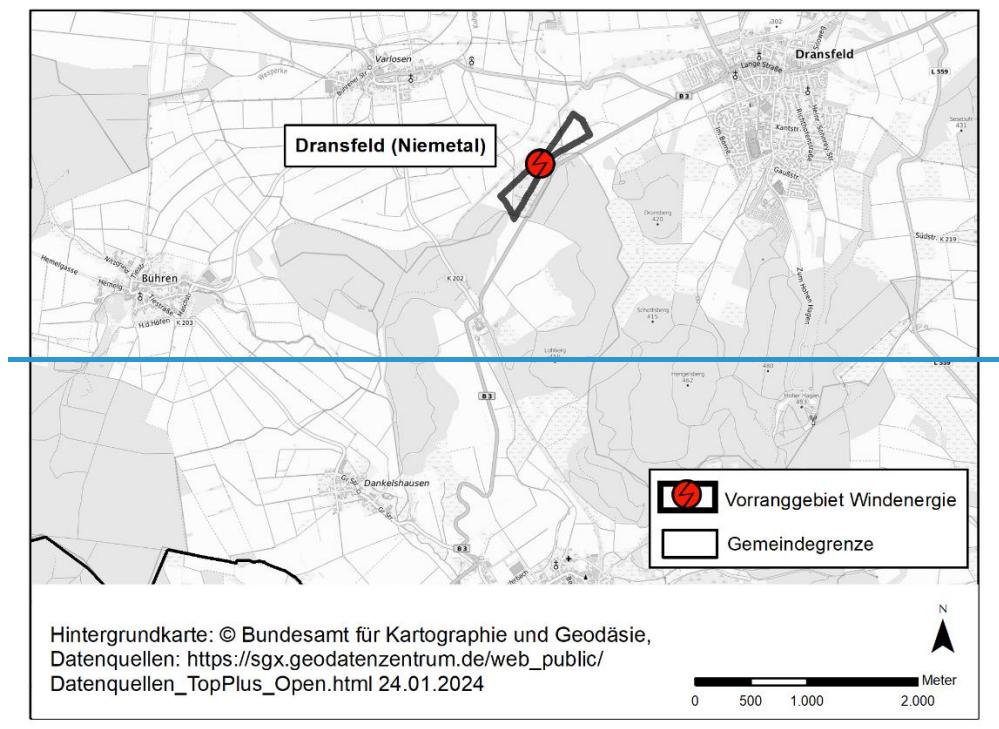
Bei einer Festlegung aller Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes werden sowohl raumordnerische Konflikte als auch schwerwiegende, erhebliche Umweltauswirkungen (u. a. durch eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Scheden und Varlossen) ausgelöst. Überdies bestehen auf einem Großteil der Flächen artenschutzrechtliche Konflikte, da es zur Überlagerung der Teilflächen mit den Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvögel kommt. Da das Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb der Nahbereiche nicht durch Schutzmaßnahmen herabgesenkt werden kann, ist hier ein Zuschnitt der Flächen bzw. der Ausschluss der Flächen erforderlich. Überdies ist auch zur Verringerung der raumordnerischen und weiteren umweltfachlichen Konflikte auf ein noch tolerierbares Maß ein Zuschnitt bzw. Verzicht auf einzelne Teilflächen des PFK erforderlich. Dies betrifft insgesamt mehr als 75 % des PFK, die sich nicht für eine Festlegung als VR WEN eignen.

Raumordnerische Letztentscheidung

Durch die erfolgte erhebliche Verkleinerung des PFK können die o. g. schwerwiegenden Beeinträchtigungen vermieden werden. Die verbleibende knapp 14 ha große Teilfläche des PFK ist für eine Festlegung als VR WEN, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die direkt benachbarte Bundesstraße 3, geeignet. Gleichwohl verbleiben auch für diese Fläche potenziell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft aufgrund der Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung von geringer Intensität und stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.

Die zugeschnittene Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie Dransfeld (Niemetal) in den Teilplan Windenergie aufgenommen.

Festlegungskarte



Flächengröße VR WEN	13,7 ha
----------------------------	----------------

3. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung		
3.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept		
3.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächen-nutzungs- oder Bebauungsplänen?		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> nein (keine vertiefte Prüfung erfor-derlich)
ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert (vertiefte Prüfung)	ja, auf Teilflächen (vertiefte Prüfung)	
3.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Ausschlusskriterien des gesamt-räumlichen Planungskonzepts?		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> nein
ja, vollständig	ja, auf Teilflächen	
3.1.3. Gegebenenfalls betroffene Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes		
—	—	—
3.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskon-zeptes unter Berücksichtigung von Verbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommu-naler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)		
—	—	—
3.1.5. Abwägungsergebnis		
—	—	—
3.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
3.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus		
Kriterium	Betroffenheit	
	Fläche	Umfeld
Infrastruktur und techni-sche Belange	*	Ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (Bundes-strasse 3) durchquert den Potenzialflächenkomplex von Süd nach Nordost. Des Weiteren befindet sich die Kreisstraße K 202 in dem Gebiet. Unter Berücksichti-gung der Konzeption als Rotor-Out Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbots-zone (20 m entlang von Bundesstraßen). Eine entspre-chende Verkleinerung des PFK ist zwingend erforder-lich, um einen Zielkonflikt sowie einen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.
Sonstige raumordnerische Belange	*	Im Osten und Westen überlappen sich Teilflächen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft. Ebenso kommt es zu einer Überschneidung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft in der Mitte und auf den südli-chen Flächen. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft stellt einen raumordneri-schen Zielkonflikt dar, der nur durch Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im Bereich der betroffenen Teilflächen lösbar ist.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Erholung/Tourismus	*		<p>Der überwiegende Teil der Flächen im Osten überlappt mit einem Vorranggebiet Erholung. Die verbleibenden Teilflächen überschneiden sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p> <p>Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung stellt einen raumordnerischen Zielkonflikt dar, der nur durch Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im Bereich der betroffenen Teilflächen lösbar ist.</p>
Sonstige Belange	---	---	---

3.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)

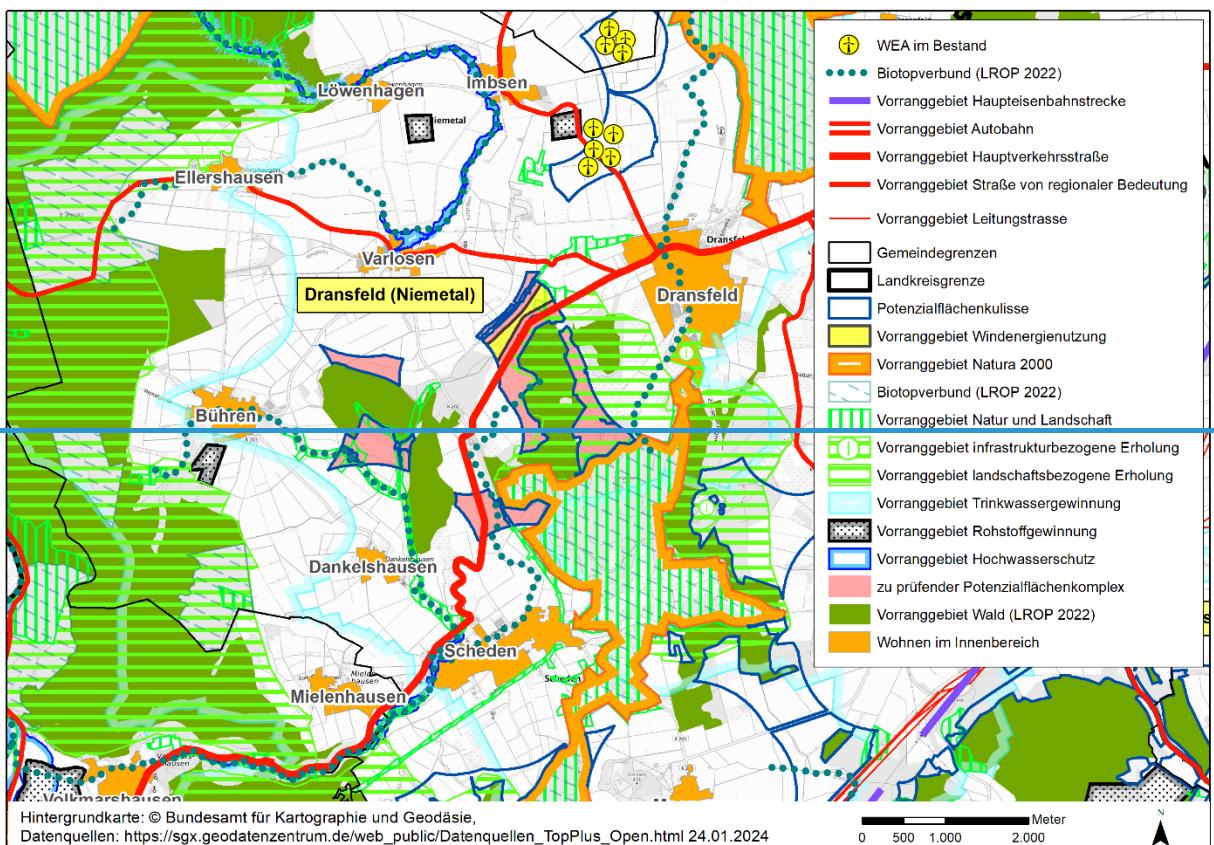
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.

3.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK

Der Potenzialflächenkomplex ist durch entgegenstehende raumordnerische Belange betroffen. Die Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie mit einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung sind nicht miteinander vereinbar, da es sich um entgegenstehende Ziele handelt. Die sich überlagernden Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Gleiches gilt für die Teilflächen des PFK, welche direkt an die Bauverbotszone der Bundesstraße 3 (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) grenzen. Aufgrund der Rotor Out Planung ist der PFK hier in einem 75 m breiten Streifen (Rotorradius der Referenzanlage) nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Karte Raumordnung

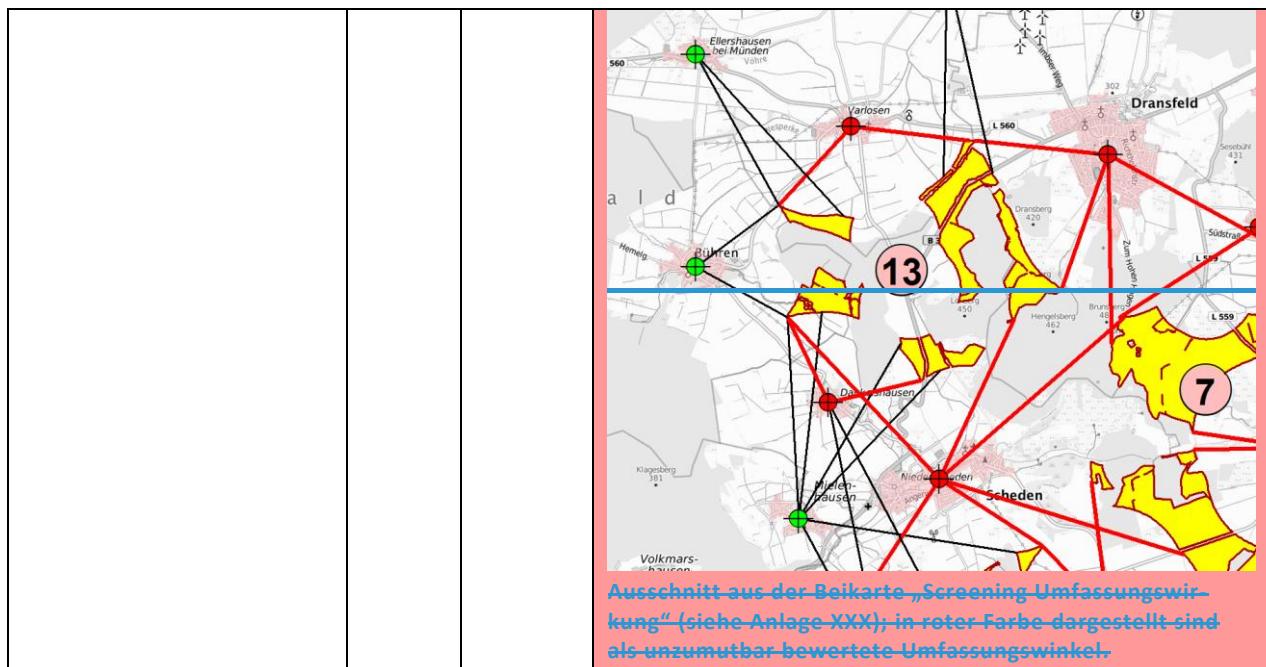
(Darstellung und Prüfung basieren auf dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2020 LK Göttingen)



3.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 ROP

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
3.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Verbelastungen			
Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die Bundesstraße B3 sowie durch die Kreisstraße K202.			
3.3.2. Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit			
Kriterium	Betroffenheit Fläche	Betroffenheit Umfeld	Erläuterung/Auswirkungen
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		*	<p>Dransfeld, Varlosen, Bühren, Dankelshausen und Scheden liegen im näheren Umfeld bis zu 1.500 m von der Potenzialfläche entfernt, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können. Auch Schattenwurf kann noch in Entfernungen von bis zu 1.200 m als belästigend wahrgenommen werden und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Durch den vorsorgeorientierten Ansatz der Planung (1.000 m Abstand zu Siedlungen des Innenbereichs) ist anzunehmen, dass die Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte regelmäßig eingehalten werden können. Sollte dies im Einzelfall aufgrund der räumlichen Lage und/oder der geplanten Anlagen nicht so sein, sind technische Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine detaillierte Betrachtung kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, da sowohl die Anlage als auch der Standort maßgeblich für die genauen Berechnungen und die daraus resultierende Bewertung sind. Das Beeinträchtigungsniveau ist mäßig zu bewerten.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen		*	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt; ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 13 in seiner Gesamtheit für die Ortschaft Varlosen eine unzumutbare Umfassungswirkung. Für Dankelshausen liegt die Beeinträchtigung im Grenzbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bühren (65° Umfassungswinkel), • Scheden (68° Umfassungswinkel), • Dransfeld (77° Umfassungswinkel), • Dankelshausen (102° Umfassungswinkel), • Varlosen (126° Umfassungswinkel). <p>Im Zusammenspiel mit den Potenzialflächenkomplexen Nr. 7 und 10 kann es ferner für die Ortschaften Scheden und Dransfeld zu einer unzumutbaren Umfassung kommen, da hier im ungünstigsten Fall ein Umfassungswinkel von insgesamt 217° erreicht wird. Es ist daher mit schwerwiegenderen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, welche jedoch durch eine Anpassung des Flächenzuschnitts vermieden werden können.</p>



3.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kriterium	Betreffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/Verordnung)	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf den Biotopverbund	*		Im Süden der östlichen Teilfläche und im Osten der südlichen Fläche schließt sich eine Biotopverbundfläche an. Diese überlagert sich nur kleinflächig im Randbereich mit dem PFK (30 m), sodass sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten lassen. Des Weiteren verlaufen die Biotopverbundachsen („Gewässer“, „Heiferbach“) von Süden nach Osten und „Schede“ zwischen den westlichen Teilflächen durch den Potentialflächenkomplex. Drei Teilflächen überlappen die Biotopverbundachsen. Eine Beeinträchtigung der großräumig und konzeptionell abgegrenzten Achsen durch die punktuellen Eingriffe i. V. m. Windenergieanlagen ist nicht zu erwarten, insbesondere da es sich hier bei den Verbundachsen um Fließgewässer handelt.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.

<p>Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)</p>	<p>*</p>	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</p> <p>Brutvögel</p> <p>Der Potenzialflächenkomplex teilt sich in mehrere Teilflächen auf, die fast alle zu einer Überlagerung mit den Nahbereichen von mindestens fünf Rotmilan-Horsten (2019 bis 2023) führen. Der Abstand zwischen Horst und Potenzialfläche beträgt zum Teil deutlich weniger als 100 m. Nördlich liegen noch drei weitere Rotmilan- und zwei Schwarzmilan-Horste, die mehrjährig besetzt waren. Bei zwei Rotmilan-Horsten und einem Schwarzmilan-Horst wird der zentrale Prüfbereich durch die nördlich gelegenen Teilflächen tangiert. Südöstlich besteht ein weiterer Schwarzmilan-Horst (2018), der ebenfalls im zentralen Prüfbereich durch eine Teilfläche überlagert wird.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig, grün = gering))</p> <p>Gastvögel</p> <p>Bedeutsame Gastvogellebensräume sind durch die Planung nicht betroffen, auch liegen keine Hinweise auf bedeutende Flugrouten, Rastplätze etc. vor.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Im Bereich der westlichen Teilflächen wurde 2014 das Vorkommen der Zwergfledermaus belegt. Im Bereich der nördlichen Teilflächen wurden 2014 und 2015 ebenfalls Erfassungen durchgeführt. Dabei wurden die Zweifarbfledermaus (2014/15), die Zwergfledermaus (2014/15), die Rauhautfledermaus (2014/15), der Große Abendsegler (2014) und die Breitflügelfledermaus (2014) überwiegend innerhalb der Potenzialflächen, zum Teil auch im Umfeld, nachgewiesen. Zentral zwischen den Teilflächen liegt ein bekanntes Fledermausquartier.</p> <p>Südöstlich liegen weitere Hinweise auf das Vorkommen der Zwergfledermaus vor; auch südlich gibt es</p>
---	----------	--

		<p><u>Nachweise von Zwerghfledermaus und Breitflügelfledermaus.</u> Die Nachweise stammen aus dem Jahr 2014.</p> <p><u>Ergebnis</u></p> <p><u>Im Bereich der Überlagerung mit den Nahbereichen ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen unvermeidbar scheint. Entsprechend sollte die Potenzialfläche so verkleinert werden, dass zumindest die Nahbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im zentralen Prüfbereich können sodann i. V. m. § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren Maßnahmen ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</u></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Gastvögeln lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht erkennen.</u></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich durch den Einsatz von Abschaltalgorithmen, teilweise auch in Kombination mit einem Gondelmonitoring, lösen. Inwiefern das Quartier betroffen ist und ob es noch immer als solche genutzt wird, muss auf nachgeordneter Ebene untersucht und bewertet werden.</u></p> <p><u>Die Festlegung von standortbezogenen Maßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.</u></p>
--	--	--

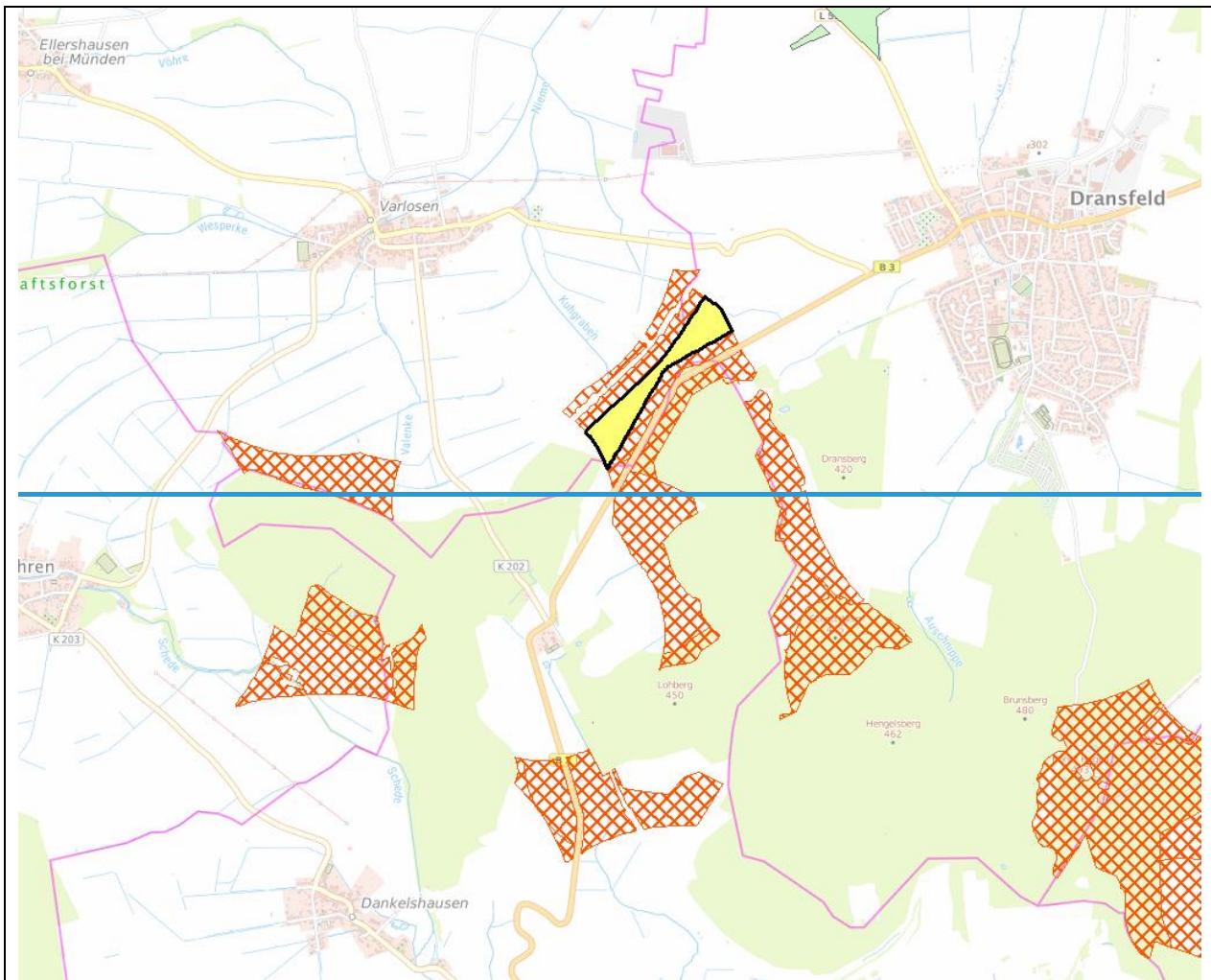
3.3.4. Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	*		Eine der Teilflächen im Osten überlagert sich kleinflächig mit Böden, die aufgrund ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung schutzwürdig sind. Außer der östlichen Teilfläche befinden sich alle Flächen mindestens teilweise im Bereich von Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. In der östlichen Teilfläche kommt es ferner zur Überlagerung von seltenen Böden auf tertiären Sanden, im mittleren Bereich zu einer Überschneidung mit Pararendzinen an nicht erodierten Standorten und die restlichen Teilflächen liegen teilweise über seltenen Böden. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Dennoch kommt es bei einer vollständigen Realisierung der Fläche zu dauerhaften Verlusten schutzwürdiger Böden.
Auswirkungen auf Geotope	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.

3.3.5. Schutzgut Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	*		<p>Der Potenzialflächenkomplex liegt zum Großteil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Charakteristisch für das Schutzgebiet sind weite Laubwälder und der Übergang zur offenen Landschaft, Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen und das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen. Besonderer Schutzzweck gilt dem Erhalt der Erholungsfunktion, von geomorphologischen Besonderheiten, der Gewässer und Auen, von Hecken und Gebüschen heimischer Arten sowie der naturnahen Laubwälder und Waldränder, von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen sowie Uferstaudenfluren und Obstwiesen.</p> <p>Im Südosten befinden sich darüber hinaus zwei Teillächen im Landschaftsschutzgebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“. In der Schutzgebietsverordnung heißt es: „Das Schutzgebiet umfasst wesentliche Bereiche der Dransfelder Hochfläche und stellt einen besonders repräsentativen Ausschnitt des Sollingvorlandes mit charakteristischer Abfolge von bewaldeten Muschelkalkhöhen und landwirtschaftlich genutzten Rötsenken dar. Die Topographie des stark reliefierten Gebiets ist deutlich durch die Gesteinsgrenzen gegliedert. Aufgrund seiner Lage, die sich bis zum Unteren Werratal erstreckt, gehört es zu den besonders wärmebegünstigten Regionen des niedersächsischen Berglandes. Durch die eingestreuten Basaltkuppen und zahlreiche Taleinschnitte ist eine hohe standörtliche Vielfalt mit einer entsprechend reichhaltigen Biotoptypen ausstattung vorhanden. [...] Vor allem im Gebiet zwischen Scheden und Meensen sowie an den südexponierten Hängen des Werratals ist die Landschaft stark gegliedert und strukturreich, was auf unterschiedliche historische und aktuelle bäuerliche Nutzungen zurückzuführen ist. Eichen-Hainbuchenwälder mit ehemaliger Nieder-/Mittelwaldnutzung, extensiv beweidete Kalkmagerrasen und Magerweiden, sowie artenreiche Mähwiesen wechseln sich dort ab. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.“</p> <p>Weiterhin wird die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbusard, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht sowie Neuntöter als Schutzzweck aufgeführt. Diesbezüglich</p>

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

			führt eine Festlegung des gesamten PFK als VR-WEN zu einem sehr hohen Konfliktpotenzial.
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	*		Angrenzend befindet sich der Bramwald, der gemäß der Studie des BfN als bundesweit bedeutsame Landschaft anzusprechen ist. Wertgebend für die bundesweit bedeutsame Landschaft „Bramwald“ sind in diesem Bereich die unzerschnittene und historisch geprägte Waldlandschaft mit ausgedehnten Buchenwäldern, die teils ein Bestandsalter von bis zu 150 Jahren aufweisen, Reste ehemaliger Hutewälder (Ellershauen) und naturnahe Bachläufe mit Wiesen (u. a. im Tal der Nieme, Schwülme und Auschnippe). Zu Überlagerungen kommt es nicht. Der Potenzialflächenkomplex liegt jedoch im Niemetal und ist durch den Wechsel von Offenland und Waldbereichen geprägt, darüber hinaus sind die Bachläufe von Nieme, Schede und Auschnippe prägend. Das Relief ist bewegt, zwischen den Teilflächen lassen sich Höhenunterschiede von zum Teil deutlich mehr als 100 m feststellen. Die Sichtbarkeit von potentiellen Windenergieanlagen ist entsprechend gemindert, sodass Beeinträchtigungen mäßiger Intensität erwartet werden.
3.3.6. Schutzzug kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			
Kriterium		Betroffenheit	Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	--	--	Das Kriterium ist nicht betroffen.
3.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
Zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung des Ortes Varlossen und ggfs. weiterer Ortschaften sowie zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte ist aus Umweltsicht eine (deutliche) Verkleinerung des PFK zwingend erforderlich. Von einer Festlegung auszunehmen sind im Mindesten die Nahbereiche um die Horste kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie jene Teilflächen, welche einzeln oder im Zusammenwirken zu einer unzumutbaren Umfassung von Ortslagen führen. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des PFK unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regionalplanerischen Abwägung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:			



3.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

Bei Festlegung des gesamten Potenzialflächenkomplexes werden teils schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft hervorgerufen. Mäßige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten. Hervorzuheben sind die Umfassungswirkung und artenschutzrechtliche Konflikte sowie die Beeinträchtigung von zwei Landschaftsschutzgebieten.

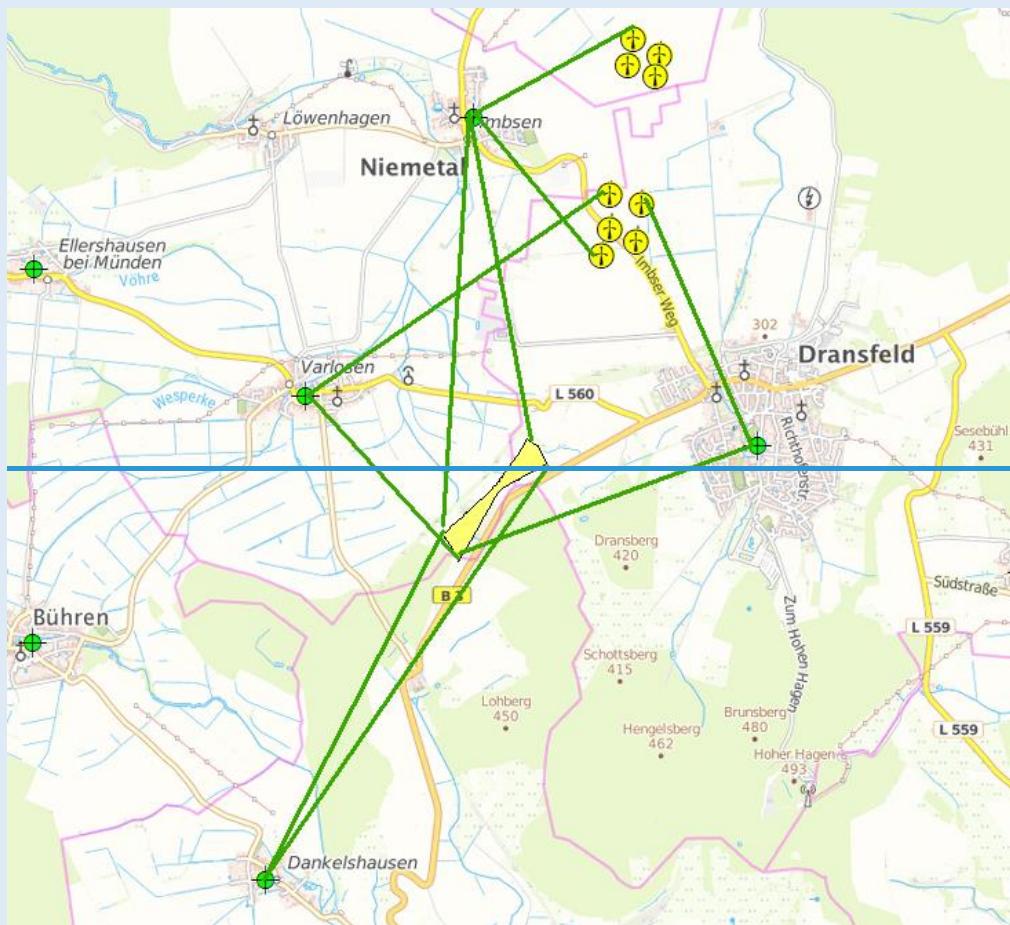
Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Konfliktpotenzial jedoch erheblich reduziert werden. Konflikte, welche die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen auf den Flächen in Frage stellen würden, sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es verbleiben in diesem Fall lediglich geringfügige negative Umweltauswirkungen, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen letztlich unvermeidbar einhergehen. Dies betrifft bspw. die kleinflächige Inanspruchnahme von Böden oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Eine unzumutbare Umfangswirkung ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen – auch im Zusammenwirken mit benachbarten Festlegungsflächen und bestehenden Windenergieanlagen – weitgehend auszuschließen.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen** zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Umfassungssituation nach Flächenzuschnitt

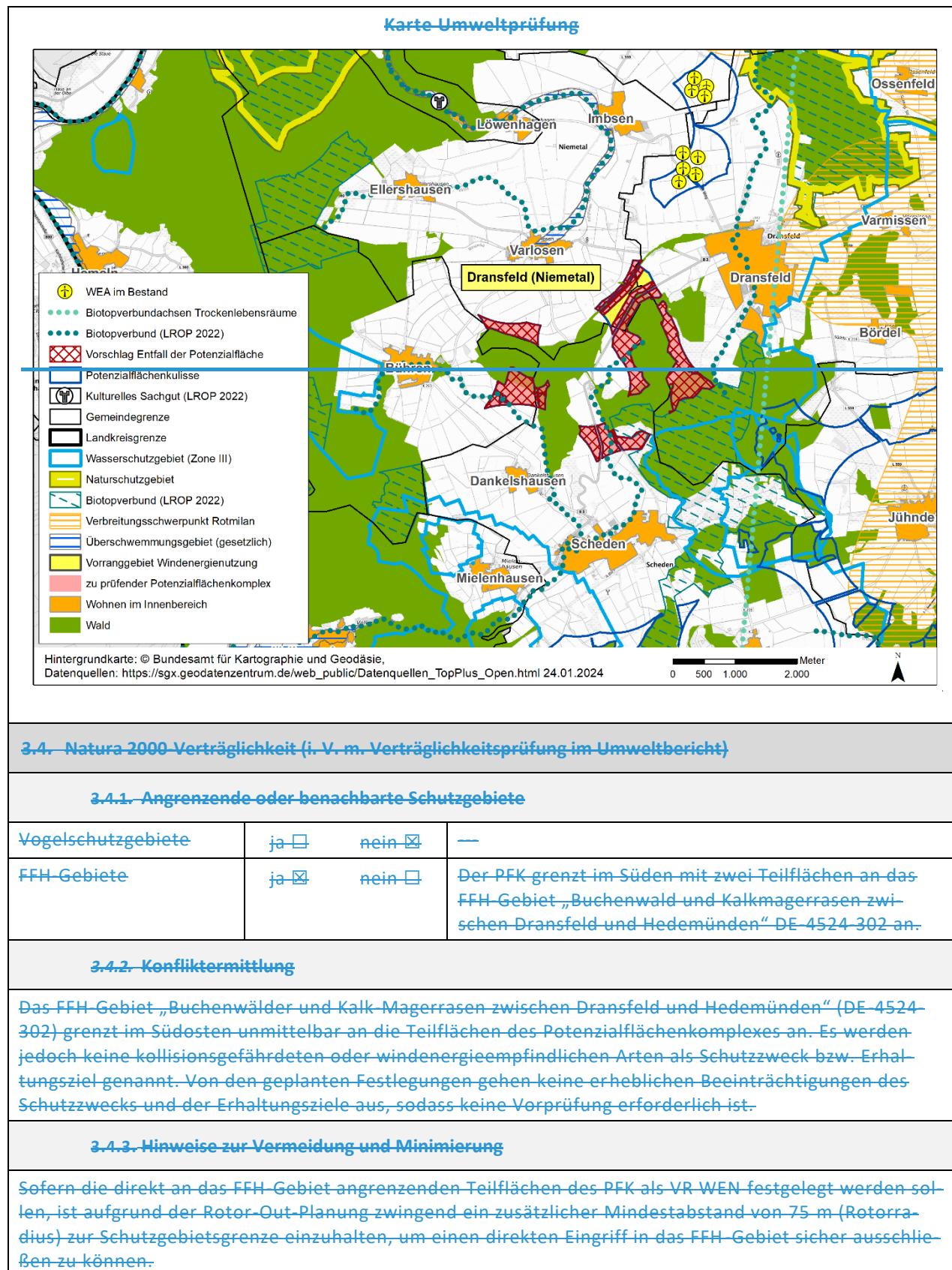


Übersicht über die Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 120 Grad.

<input type="checkbox"/> ungeeignet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilflächen geeignet	<input type="checkbox"/> geeignet
-------------------------------------	--	-----------------------------------

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

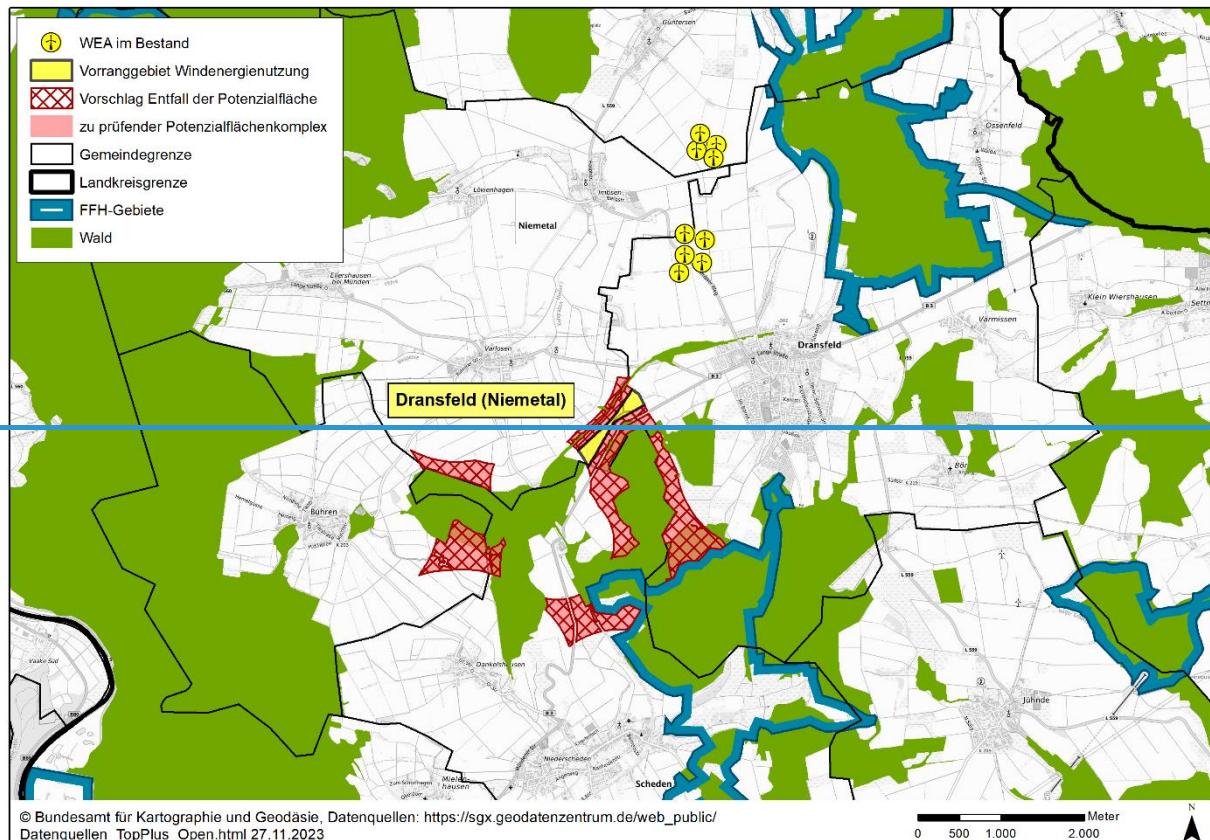
Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)



3.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

Aufgrund der Rotor Out Planung ist es erforderlich, einen Abstand von 75 m (Rotorblattlänge) einzuhalten, um eine direkte Flächeninanspruchnahme durch ein Überstreichen der Rotorblätter zu vermeiden. Unter Einhaltung dieser Maßnahme ist die Fläche mit dem Schutzzweck vereinbar.

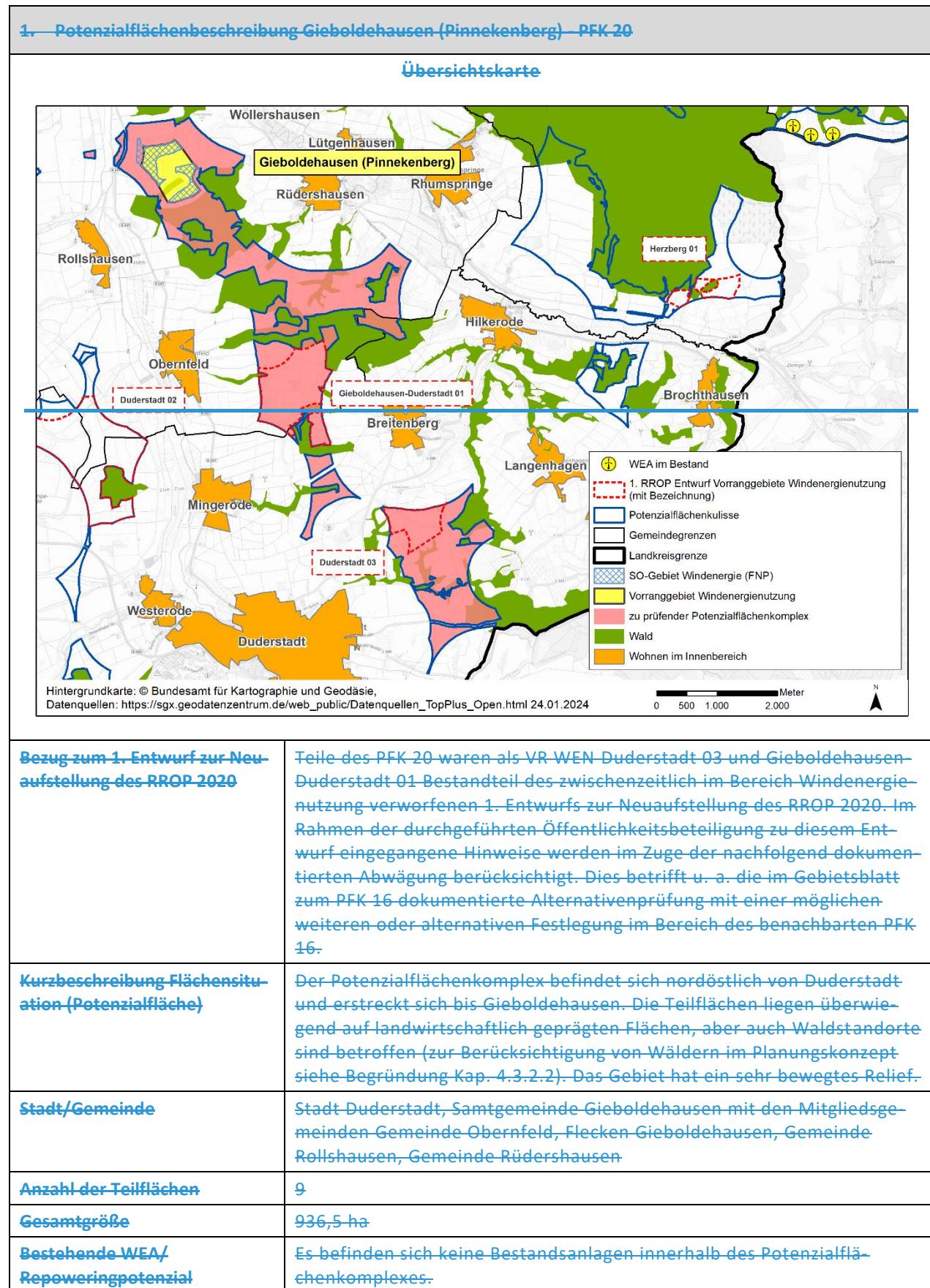
Karte Natura 2000-Verträglichkeit



Begründung zum Entfall des VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal):

Gegenüber dem 1. Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie wurde eine aktualisierte Flächenkulisse der geschützten Biotope verwendet, die das artenreiche mesophile Grünland berücksichtigt. Das VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal) wird bei Berücksichtigung dieser (aktualisierten) Flächenkulisse von rund 3,1 ha artenreichem mesophilen Grünland durchzogen, wobei die geschützten Teilflächen vollständig am Rand des zuvor geplanten VR WEN gelegen sind und daher auch nicht im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Im Ergebnis ist eine Verkleinerung des VR WEN notwendig, wodurch sich die Flächengröße auf weniger als 11 ha reduziert, sodass eine Konzentrations- bzw. Bündelungswirkung von Windenergieanlagen allenfalls eingeschränkt gegeben ist. Es stehen im Ergebnis der Abwägung und Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf besser geeignete Flächen für die Festlegung von VR WEN zur Verfügung. Daher ist das VR WEN 11 Dransfeld (Niemetal) für die Erreichung der Planungsziele im Rahmen des 2. Entwurfs nicht mehr erforderlich und entfällt vollständig.

VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg) – PFK 20



	<p>Im Bereich des Sondergebietes Pinnekenberg im Norden des PFK wurden fünf Windenergieanlagen genehmigt, eine WEA wurde abgelehnt. Gegen die Entscheidung wurden Klagen eingereicht. Stand Januar 2024.</p>
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	<p>Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes weist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen in der 37. Änderung aus dem Jahr 2013 ein Sondergebiet Windenergie (Pinnekenberg) mit zwei Teilflächen (22,5 ha und 12,5 ha) aus. Siehe auch unter Punkt 3.1 des Gebietsblattes.</p>

2. Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung

~~Der ausgedehnte Potenzialflächenkomplex erstreckt sich über mehr als zehn Kilometer, er umfasst sowohl Wald als auch Offenlandstandorte. Der Potenzialflächenkomplex weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf, für die Schutzwerte „Mensch, menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität erwartet. Insbesondere ist – teils im Zusammenspiel mit benachbarten PFK – eine unzumutbare Umfassungswirkung sowie eine Überfrachtung des örtlichen Landschaftsbilds mit Windenergieanlagen zu befürchten. Die Teilflächen lösen ferner vielfältige artenschutzrechtliche Konflikte aus. Nördlich überlagert sich die Fläche mit einem Verbreitungsschwerpunkt (Verbreitungsschwerpunkt) des Rotmilans, der Potenzialflächenkomplex wird von zahlreichen Rotmilan-Horsten flankiert, sodass es mehrfach zu Überlagerungen mit den Nahbereichen kommt. In diesen Fällen ist ein Zuschnitt der Fläche erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Konflikte hinreichend zu mindern. Für die verbleibende Fläche werden geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko insgesamt auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Im südlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes kommt es innerhalb der Waldstandorte zu Beeinträchtigungen der Waldfunktionen (Lärmschutzwald, Immissionsschutzwald). Darüber liegt der südliche Bereich des Potenzialflächenkomplexes innerhalb einer bundesweit bedeutsamen Landschaft und grenzt an das Grüne Band an. Das Landschaftsbild ist hier hoch zu bewerten, darüber hinaus ist die Bedeutung für die Naherholung und den Natur- und Geschichtstourismus nicht zu vernachlässigen. Im südlichen Teil überlagern sich die Teilflächen mit einem Vorranggebiet Erholung. Ebenfalls südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt die historische Altstadt von Duderstadt mit Wallanlagen. Sie ist als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (HK110) und als Historische Kulturlandschaft im Landesraumordnungsprogramm geschützt.~~

~~Eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN erfolgt daher nicht, sondern der PFK wird zur Vermeidung der o.g. Konflikte erheblich verkleinert und auf den Bereich des rechtskräftigen Sondergebiets Windenergie beschränkt.~~

Raumordnerische Letztentscheidung

~~Die Festlegung eines VR WEN nur im Bereich des vorhandenen Sondergebiets Pinnekenberg ist ebenfalls mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Diese sind jedoch von geringer bis maximal mäßiger Intensität, soweit vorhandene artenschutzrechtliche Konflikte mit Schutzmaßnahmen i.S. von § 45b BNatSchG gelöst werden. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, der als planerisches Ausschlusskriterium nach dem Willen des Landkreises eigentlich von Windenergieanlagen freigehalten werden soll, wird vorliegend aufgrund der weit verfestigten Planungen im Bereich Pinnekenberg – aufgrund eines atypischen Einzelfalls – hingenommen, da ein planerisches Freihalten des Schwerpunkttraumes angesichts der genehmigten Windenergieanlagen hier nicht mehr erreichbar ist.~~

~~Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Schutzwerte Mensch, Boden und Wasser sind nicht als erheblich zu bewerten. Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden lässt sich zudem durch die Standortwahl positiv beeinflussen. Auch die Beeinträchtigungen der Schutzwerte Landschaft und Kulturelles Erbe werden durch den großräumigen Entfall der südlichen Teilflächen deutlich reduziert. Gleichwohl verbleibt für das Schutzgut Landschaft bei Errichtung moderner Windenergieanlagen immer eine erhebliche Beeinträchtigung, welche jedoch vor dem Hintergrund des erforderlichen Ausbaus der Windenergienutzung unvermeidbar und entsprechend hinzunehmen ist. Raumordnerische Zielkonflikte liegen für den Bereich des geplanten VR WEN nicht vor.~~

~~Die zugeschnittene, erheblich verkleinerte, Windpotentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie Gieboldehausen (Pinnekenberg) in den Teilplan Windenergie aufgenommen.~~

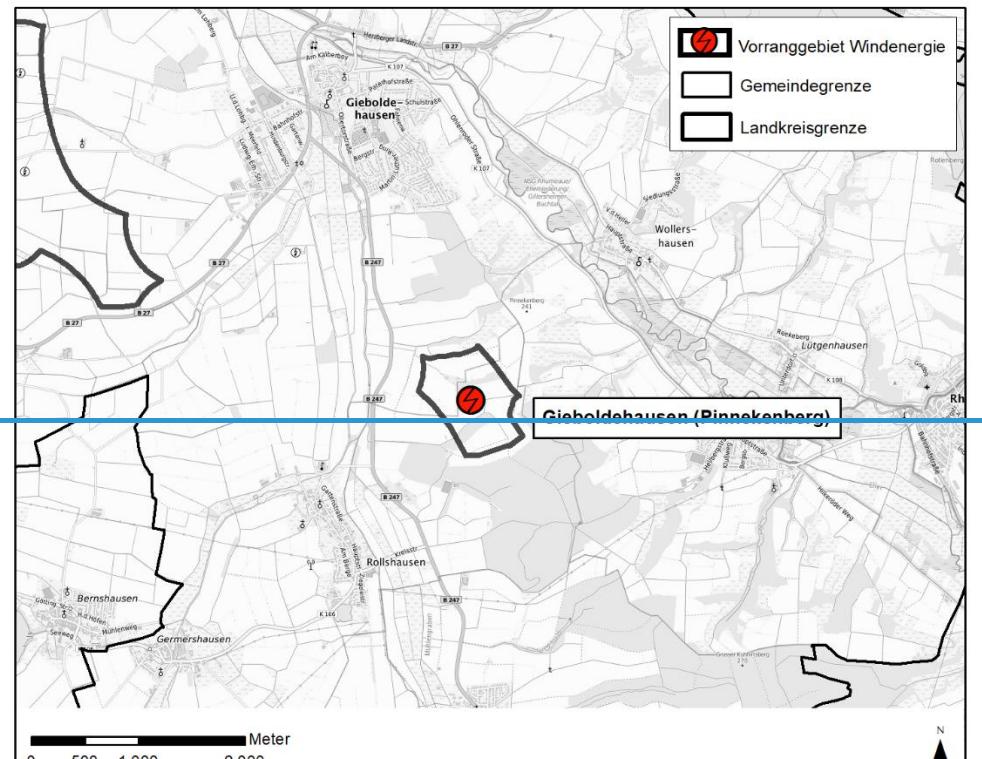
~~Die im 1. Entwurf des RROP 2020 noch enthaltenen VR WEN Duderstadt 03 und Gieboldehausen-Duderstadt 01 werden zugunsten der Berücksichtigung der Entwicklung von Genehmigungsverfahren im Bereich Pinnekenberg sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht mehr als VR WEN festgelegt. Dies wird u. a. durch die seit 2022 erheblich veränderte Gesetzeslage zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung und des nunmehr vorliegenden konkreten Teilflächenziels zur erforderlichen Festlegungsfläche von VR WEN im Landkreis Göttingen ermöglicht, in deren Folge sich zusätzliche Abwägungsspielräume ergeben haben. Das Beeinträchtigungsniveau ist in diesen Bereichen im Vergleich mit dem benachbarten PFK 16 (VR WEN Duderstadt-Gieboldehausen) großflächig höher einzuschätzen, sodass auf diese Festlegungen, die auch im Bereich des jetzigen PFK 20 liegen, verzichtet wird. Diesbezüglich wird~~

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

auch auf den Alternativenvergleich inkl. Fotosimulation im Gebietsblatt zu PFK 16 (VR WEN-Duderstadt-Gieboldehausen) verwiesen.

Festlegungskarte



Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_Open.html 24.01.2024

Flächengröße VR WEN	62,7 ha
---------------------	---------

3. Gebietsbezogene Abwägung und Umweltprüfung

3.1. Prüfung auf Vereinbarkeit bestehender Bauleitplanung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept

3.1.1. Enthält der PFK Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen aus rechtswirksamen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen?



ja, vollständig bauleitplanerisch gesichert
(vertiefte Prüfung)



ja, auf Teilflächen
(vertiefte Prüfung)



nein
(keine vertiefte Prüfung erforderlich)

3.1.2. Überlagert sich die Konzentrationszone oder Teile davon mit Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts?



ja, vollständig



ja, auf Teilflächen



nein

3.1.3. Gegebenenfalls betroffene Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts

—

3.1.4. Prüfung auf Abweichung von selbst gegebenen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung von Verbelastung, Gewöhnungseffekten und besonderer kommunaler Belange (sog. „atypischer Einzelfall“)

Eine Abweichung von gesamträumlich angewandten Planungskriterien der Potenzialanalyse liegt nicht vor. Gleichwohl reicht das Sondergebiet im Norden auf etwa 40 ha in einen Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans hinein. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Landkreises für den Erhalt der Art ist es ein Planungsziel, diese Bereiche nach Möglichkeit nicht mit Windenergieanlagen zu bebauen, weshalb eine Überlagerung mit Verbreitungsschwerpunkten im Regelfall zu einem Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN führt. Da vorliegend ein planerisches Freihalten des Schwerpunkttraumes angesichts der absehbaren Genehmigung der im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets jedoch nicht mehr erreichbar ist, kann von der Regel Vorgehensweise zugunsten einer Sicherung des Sondergebiets abgewichen werden.

3.1.5. Abwägungsergebnis

Die Sondergebiete liegen innerhalb der Potenzialfläche, die aus dem gesamträumlichen Planungskonzept hervorgeht. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans wird aufgrund der absehbaren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hingenommen.

3.2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Achtung: Berücksichtigt werden die Festlegungsvorschläge des aktuell in Überarbeitung befindlichen 1. Entwurfs zum RROP 2020. Es handelt sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

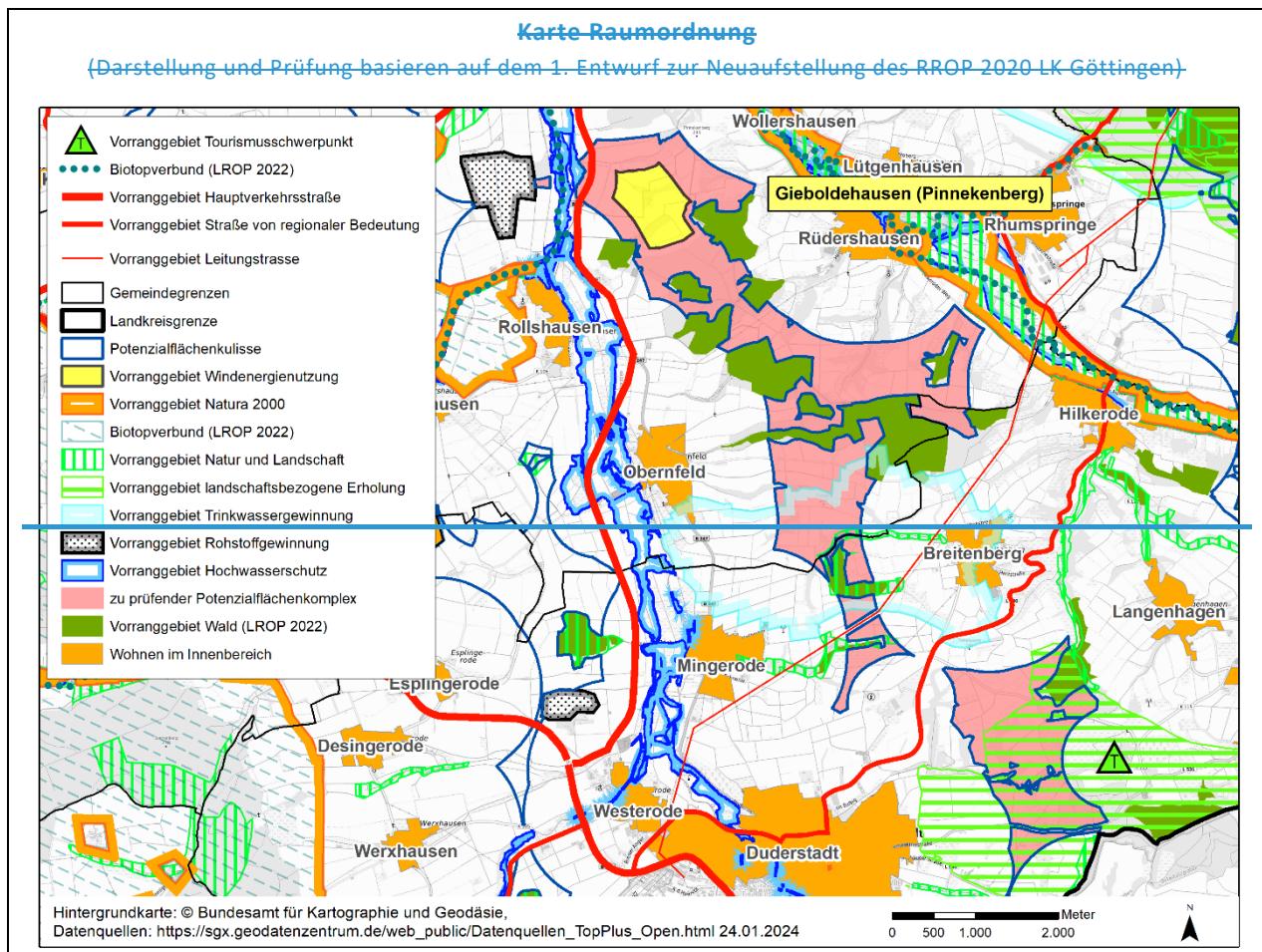
3.2.1. Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Infrastruktur und technische Belange		*	Ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (B247) liegt im Nordwesten zwischen zwei Teilflächen. Ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L530) liegt zwischen den großen Teilflächen im Südosten und dem restlichen Teilflächen. Unter Berücksichtigung der Konzeption als Rotor Out Planung erfüllt der Abstand von Teilflächen des PFK nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bauverbotszone (20 m entlang von Bundesstraßen). Eine entsprechende Verkleinerung des PFK ist zwingend erforderlich, um einen Zielkonflikt sowie einen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.
Sonstige raumordnerische Belange	*		Im zentralen Bereich der Flächen kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft stellt einen raumordnerischen Zielkonflikt dar, der nur durch Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im Bereich der betroffenen Teilflächen lösbar ist. Deutlich größer ist die Überlappung mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Diese treten v. a. im mittleren Bereich in Richtung Süden auf. Das Vorbehaltsgebiet steht der Festlegung eines VR WEN jedoch nicht entgegen.

			<p>Die zentrale Teilfläche überlagert ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergianlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergianlagen sicher vermieden werden.</p>
Erholung/Tourismus	*	*	<p>Der komplette südliche Teil der Flächen befindet sich in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung. Der mittlere Bereich überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. Außerdem lässt sich ein Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt (Altstadt von Duderstadt) im Umfeld von ca. 450 m finden. Der Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung im Süden des PFK lässt sich nur durch einen Verzicht auf eine Festlegung des VR WEN (oder des VR-landschaftsbezogene Erholung) auflösen.</p>
Sonstige Belange	—	—	—
3.2.2. Beurteilung des Repoweringpotenzials (s. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung)			
Es sind keine Bestandsanlagen vorhanden.			
3.2.3. Raumordnerische Bewertung des PFK			
<p>Um raumordnerische Zielkonflikte zu vermeiden, ist die südöstlich Teilfläche zu verwerfen. Weiterhin sollte der Bereich des Potenzialflächenkomplexes, der sich mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert, ausgeschnitten werden. Abschließend ist zu den klassifizierten Straßen aufgrund der Rotor Out Planung ein Mindestabstand von zusätzlich 75 m (Rotterradius) zu den Bauverbotszonen einzuhalten. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung steht einer gleichzeitigen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen, da unwahrscheinliche negative Auswirkungen auf die Nutzung „Trinkwassergewinnung“ durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bei der Erschließung, dem Anlagenbau und betrieb ausgeschlossen werden können.</p>			

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**



3.3. Gebietsbezogene Umweltprüfung

Bewertungsskala (Intensität) der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 8 POG

hoch	mäßig	gering	keine oder positive
------	-------	--------	---------------------

3.3.1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Verbelastungen

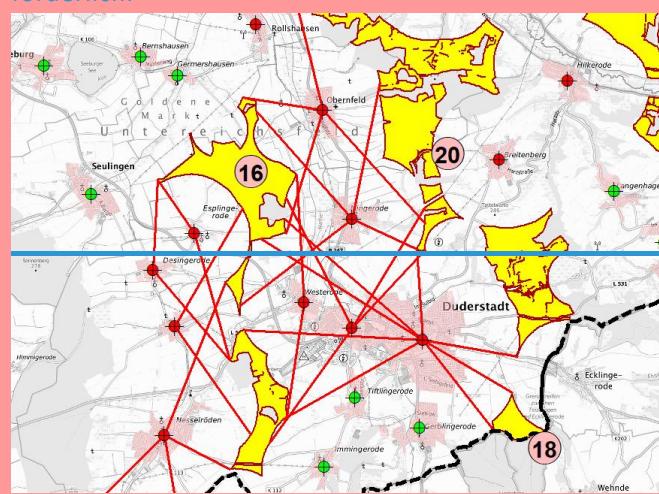
Zwischen den Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes verlaufen die Bundesstraße B247 sowie mehrere Landesstraßen. Außerdem führen verschiedene Schienenwege entlang oder durch die unterschiedlichen Teilflächen. Im Norden von Duderstadt liegt außerdem die Entsorgungsanlage Breitenberg. Die Verbelastungen konzentrieren sich auf das nähere Umfeld der Infrastrukturtrassen, sodass große Teile des ausgedehnten PFK auch vglw. gering verbelastet sind.

3.3.2. Schutgzut Menschen und die menschliche Gesundheit

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf die Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		*	Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Hilkerode, Breitenberg, Langenhagen, Duderstadt, Mingerode, Obernfeld und Rollshausen liegen im näheren Umfeld bis 1.500 m der Potenzialfläche, sodass Störungen, insbesondere durch Schall, nicht ausgeschlossen werden können. Angesichts des durchgehend eingehaltenen Mindestabstands von 1.000 m zu den Ortslagen kann eine Überschreitung

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

		<p>von Grenzwerten gleichwohl sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch Schattenwurf kann noch in bis zu 1.200 m als belästigend empfunden werden. Der Schattenwurf kann sich in Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe, Hilkerode, Breitenberg, Langenhagen, Duderstadt, Mingerode, Obernfeld und Rollshausen in Abhängigkeit der Jahreszeit unterschiedlich stark negativ auswirken. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist auch hier nicht zu erwarten. Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des PFK ist bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN jedoch mit einer deutlich überdurchschnittlichen Betroffenenzahl zu rechnen.</p>
Umfassung von Siedlungsflächen/Riegelbildung für Ortslagen	*	<p>Die optisch bedrängende und umfassende Wirkung ist unterschiedlich ausgeprägt, ab etwa 120° Umfassungswinkel gilt die Umfassung nach den dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als unzumutbar (vgl. hierzu Kapitel 4.3.2.2 der Begründung). Dies berücksichtigend ergibt sich durch den PFK 20 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit benachbarten PFK für insgesamt sechs Ortschaften eine unzumutbare Umfassungswirkung. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gieboldehausen (ca. 250° Umfassungswinkel im Zusammenwirken mit PFK 29 und 16), • Mingerode (ca. 190° Umfassungswinkel im Zusammenwirken mit PFK 16), • Rollshausen (124° Umfassungswinkel), • Obernfeld (152° Umfassungswinkel), • Rüdershausen (171° Umfassungswinkel), • Breitenberg (226° Umfassungswinkel). <p>Eine Realisierung aller Teilstücke des PFK 20 (sowie ggfs. benachbarter PFK) ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung des PFK 20 zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß ist zwingend erforderlich.</p>  <p>Ausschnitt aus der Beikarte „Screening-Umfassungswirkung“ (siehe Kapitel 4.3.2.2-Begründung); in roter Farbe dargestellt sind als unzumutbar bewertete Umfassungswinkel.</p>

3.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten (Schutzzweck/ Verordnung)		*	<p>Im Nordosten des PFK befindet sich das Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche“ (BR-175). Der Abstand zum Naturschutzgebiet beträgt auf einer Länge von ca. 350 m nur etwa 75 m. Ansonsten wird ein Abstand von 200 m oder mehr gewahrt. Schutzzweck ist die Rhume mit ihrer Karstquelle, ihrer Talaue mit Mäandern und Altarmen, die Thiershäuser Teiche mit ihren flachen Uferbereichen, Verlandungsbereichen mit Schilfröhricht und angrenzenden Erlenbruchwäldern sowie die Eller und Schmalau. Die Auen sind geprägt von Grünländern und jährlichen Überschwemmungen. Besonders schützenswert sind Röhrichte, Binsen- und Seggenriede, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wälchen. Allgemein dient das NSG dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzzwecks und dem Schutz des FFH-Gebietes 134 "Sieber, Oder, Rhume". Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit der Schutzziele gegenüber benachbarten Windenergieanlagen nicht erwartet.</p> <p>Südlich grenzt zudem das Grüne Band, das in Thüringen als Nationales Naturmonument ausgewiesen ist, an die Fläche an.</p>
Auswirkungen auf den Biotopverbund	—	—	Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf Waldfunktionen	*		<p>Teile des PFK befinden sich innerhalb von Waldgebieten. Nach aktueller Rechtslage ist das Errichten von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern, soweit diese nicht als VR-Wald festgelegt sind, möglich. Um die besonderen Funktionen des Waldes im Zuge der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, hat der Landkreis Göttingen 2022 ein Konzept zur Windenergienutzung im Wald erarbeiten lassen. Dabei wurde geprüft, ob bestimmte Waldgebiete für die Festlegung von Windenergiegebieten geeignet sein können (siehe auch in Kap. 4.3.2.2 in der Begründung).</p> <p>Die Teilbereiche im Wald im südlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes sind gem. Waldfunktionenkarte als Lärmschutz- und Immissionsschutzwald ausgewiesen (große südl. Teilfläche liegt im Lärmschutzwald „Rote Warte“). Die Waldflächen im nördlichen Teil des Potenzialflächenkomplexes liegen innerhalb einer Erholungszone mit vielfrequentierten Wanderwegen. Die Teilflächen liegen teilweise innerhalb eines großflächigen Lärmschutzwaldes. Durch den Potenzialflächenkomplex sind zudem ökologisch wertvolle Waldränder betroffen.</p>

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

<p>Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung (Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz)</p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Artenschutzrechtliche Betroffenheit Brutvögel Der nördliche Teil des Potenzialflächenkomplexes überlagert sich mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich insgesamt mit zehn Nahbereichen um Rotmilan-Horste. Die Überlagerungen treten zum Großteil innerhalb der nördlichen Hälfte des Potenzialflächenkomplexes auf. Durch die hohe Dichte an Rotmilan-Horsten liegt der Potenzialflächenkomplex nahezu vollständig innerhalb der zentralen Prüfbereiche, stellenweise kommt es zur Überlagerung von bis zu vier zentralen Prüfbereichen innerhalb der Teilflächen. Lediglich drei kleine „Zipfel“ des östlichen und südlichen Randbereichs liegen außerhalb der zentralen Prüfbereiche. Nordwestlich, nordöstlich, westlich und östlich des Potenzialflächenkomplexes bestehen vier mehrjährig genutzte Weißstorch-Horste, bei denen es zu einer Überlagerung mit dem erweiterten Prüfbereich kommt. Südwestlich des Potenzialflächenkomplexes konnte 2018 ein Wanderfalken-Horst festgestellt werden, dieser überlagert sich ebenfalls im erweiterten Prüfbereich mit der Potenzialfläche. Östlich des Potenzialflächenkomplexes liegt die Ellerniederung, die als potenziell bedeutsames Nahrungs-habitat für den Schwarzstorch eingestuft ist. Der nächstgelegene bekannte Schwarzstorch-Horst liegt östlich des potenziellen Nahrungshabitats, sodass keine signifikante Erhöhung des Konfliktrisikos durch die Planung zu erwarten ist.</p> <p>Kartenausschnitt zur Bewertung des Konfliktrisikos der Brutvogelvorkommen (rot = sehr hoch; orange = hoch; gelb = mäßig; grün = gering))</p>
---	----------	----------	--

		<p><u>Gastvögel</u> Bedeutsame Gastvogellebensräume sind nicht betroffen. Weiterhin liegen keine Hinweise auf Rastplätze, Nahrungshabitate oder Sammelplätze vor.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Es liegen Hinweise auf Vorkommen der Zwergefledermaus am Rande der nördlichen Teilfläche vor, weiterhin wurden östlich der Teilfläche Zwergefledermaus (2014/2015) und Großer Abendsegler (2014) erfasst. Westlich der zentralen Teilfläche liegen Nachweise von Zwergefledermaus und Rauhautfledermaus (beide 2015) vor, innerhalb der Teilfläche wurden Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergefledermaus (2-x, nördlich und zentral) nachgewiesen. Der Große Abendsegler und die Zwergefledermaus wurde darüber hinaus am östlichen Rand der Teilfläche festgestellt. Sofern nicht anders angegeben stammen die Nachweise aus dem Jahr 2014. Nördlich der zentralen Flächen liegen weitere Nachweise von Rauhautfledermaus (2015) und Zwergefledermaus (2014/2015) vor, östlich des Potenzialflächenkomplexes, ca. 900 m entfernt, wurden weitere Nachweise der Zwergefledermaus erbracht (2014/2015). Weiterhin gibt es Hinweise auf die Zwergefledermaus innerhalb der südlichen Teilfläche sowie entlang des Randbereichs, die aus dem Jahr 2014 stammen.</p> <p><u>Ergebnis:</u> In einem etwa 40 (Sondergebiet Pinnekenberg) sind bereits mehrere Windenergieanlagen genehmigt. Der hier zu prüfende Plan wird in diesem Teilbereich entsprechend nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Durch die Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen mehrerer Brutplätze werden Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Weitere potenzielle Konflikte mit Fledermäusen lassen sich ebenfalls durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier sind insb. Abschaltalgorithmen, ggf. in Verbindung mit einem Gondelmonitoring zu nennen, lösen. Abseits der genehmigten Anlagen ist die Überlagerung mit schwerwiegenderen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Diese können nur durch Verzicht auf die Festlegung eines VR-WEN im betroffenen Bereich vermieden werden.</p>
--	--	---

3.3.4. Schutzwerte Boden, Fläche und Wasser

Kriterium	Betroffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	*		Die Teilflächen liegen überwiegend auf Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

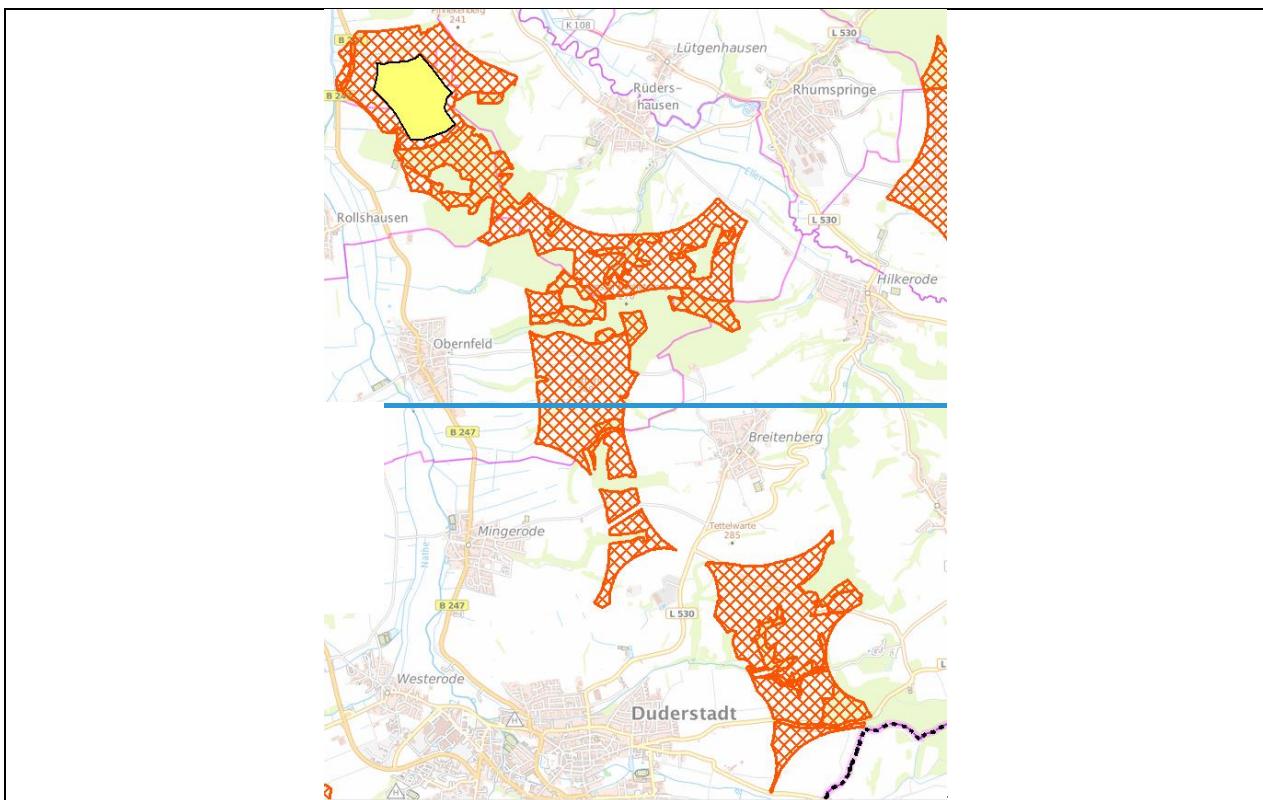
Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)**

			Im nördlichen Bereich werden mehrere Wölbäcker durch den Potenzialflächenkomplex überlagert. Wölbäcker haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung und sind daher als schutzwürdig eingestuft. Die Versiegelung, die für die Fundamente der Windenergieanlagen erforderlich wird, ist vergleichsweise gering. Dennoch geht die Inanspruchnahme mit einem Verlust einher, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten ist.
Auswirkungen auf Geotope	—	—	Das Kriterium ist nicht betroffen.
Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete		*	Zwischen den kleinen Teilflächen im Norden liegt das Überschwemmungsgebiet der Hahle. Zu einer Flächeninanspruchnahme kommt es nicht. Im Osten der nördlicheren Flächen befinden sich in über 200 m Entfernung die Überschwemmungsgebiete der Rhume und der Eller. Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)	*		Die mittleren Teilflächen liegen in dem geplanten Wasserschutzgebiet Obernfeld. Es handelt sich dabei um die weitere Schutzzone III A, des Trinkwasserschutzbietes.

3.3.5. Schutzwert Landschaft			
Kriterium	Betreffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)	*		<p>Fast der gesamte PFK liegt im Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“. Bezuglich der aktuellen Rechtslage zur Windenergienutzung in LSGs und der Berücksichtigung dieser Schutzgebiete im Planungskonzept wird auf Kapitel 4.3.2.2 der Begründung verwiesen. Charakteristisch für das LSG sind die landwirtschaftlich geprägten Senken- und Hügellandschaften, seine Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen. Besonderer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung zur Erholung von Gewässern mit ihren Auen, von Hecken und Gebüschen, von Grünland, Magerrasen Weg- und Ackerrainen, Uferstaudenfluren und Obstwiesen und von Ackerterrassen, Tälken, Wölbäckern und des Duderstädter Knicks. Da das Gebiet Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ beinhaltet, dient das Schutzgebiet auch dessen Umsetzung. Bei vollständiger Realisierung der Potenzialfläche ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft, insbesondere der charakteristischen Senken- und Hügellandschaft insbesondere infolge der teilräumlichen Kumulation und Überfrachtung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen zu rechnen.</p>
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	*	*	<p>Der südliche Zipfel des Teilflächenkomplexes ragt in die bundesweit bedeutsame Landschaft „Grünes Band Eichsfeld Werratal“. Das Grüne Band ist darüber hinaus als Nationales Naturmonument geschützt. Die Landschaft im Bereich des PFK ist im nahezu gesamten PFK strukturreich, die Senken- und Hügellandschaften mit den Bachtälern und der Wechsel zwischen Offenland und Waldbereichen haben einen hohen Wert für das Landschaftsbild und für das Erleben der Landschaft. Eine herausragende landschaftliche Qualität bzw. eine im regionalen Maßstab Einzigartigkeit des vom PFK betroffenen Landschaftsraumes ist gleichwohl nicht festzustellen. Eine Verunstaltung der Landschaft ist vor diesem Hintergrund auszuschließen. Aufgrund der riegelförmigen Ausdehnung des PFK über eine Gesamtlänge von 10 km entstehen bei Festlegung des gesamten PFK als VR WEN schwerwiegende, teilräumlich kumulierende und den Landschaftsraum überfrachtende Auswirkungen. Diese können durch eine räumliche Begrenzung des festzulegenden VR WEN vermieden werden.</p>

Kriterium	Betreffenheit		Erläuterung/Auswirkungen
	Fläche	Umfeld	
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz	--	*	<p>Ca. 1,4 bis 1,6 km entfernt von den südlichen Teilflächen des PFK liegt die historische Altstadt mit Wallanlage (HK 110) von Duderstadt sowie nördlich von Duderstadt die Sulberwarte ca. 1,4 km. Die historische Altstadt von Duderstadt mit ihren Wallanlagen hat landesweit einen besonderen Stellenwert als Kulturdenkmal, dieser Bereich ist auch im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet „Kulturelles Sachgut“ dargestellt.</p> <p>Die nächstgelegenen Teilflächen im Süden liegen gegenüber dem Stadtkern von Duderstadt etwa 80 m erhöht, sodass eine Verstärkung der Sichtbarkeit anzunehmen ist. Dennoch sind keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit der Altstadt zu erwarten, da potenzielle Windenergieanlagen aus der Altstadt heraus aufgrund der umgebenden Bebauung kaum sichtbar sein werden und auch eine zentrale Sichtachse in die Altstadt hinein nicht verstellt wird.</p>
3.3.7. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung			
<p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren wird sowohl ein deutlicher Zuschnitt der Fläche als auch die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen erforderlich (s. o.). Die Nahbereiche der benachbarten Brutvorkommen kollisionsgefährdet Vogelarten sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht für eine Festlegung als VR-WEN geeignet. Gleiches gilt für die Teilflächen im Norden des PFK, die sich mit dem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlagern, soweit diese nicht innerhalb des rechtskräftigen Sondergebiets Windenergienutzung „Pinnekenberg“ gelegen sind.</p> <p>Die vom PFK teils beanspruchten Waldflächen sind aufgrund ihrer Funktionen für den Lärmschutz und die Erholung ebenfalls nicht für eine Konzentration von Windenergieanlagen geeignet und sollten aus Umweltsicht nicht als VR-WEN festgelegt werden.</p> <p>Des Weiteren wird eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung für mehrere benachbarte Ortslagen für dringend erforderlich gehalten. Unter Berücksichtigung der geplanten Festlegung des VR-WEN Duderstadt-Gieboldehausen im Bereich des PFK 16 sowie der landschaftlichen Empfindlichkeit im Raum nördlich Duderstadt wird in diesem Zusammenhang empfohlen, den PFK nur im Sinne einer Bestandssicherung des rechtskräftigen Sondergebiets „Pinnekenberg“ und die genehmigten Windenergieanlagen im Norden als VR-WEN festzulegen. Auf diese Weise werden sowohl jegliche Beeinträchtigungen durch Umfassungswirkung als auch schwerwiegende, potenzielle kumulative Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden.</p>			



3.3.8. Zusammenfassende umweltfachliche Bewertung der Potenzialfläche

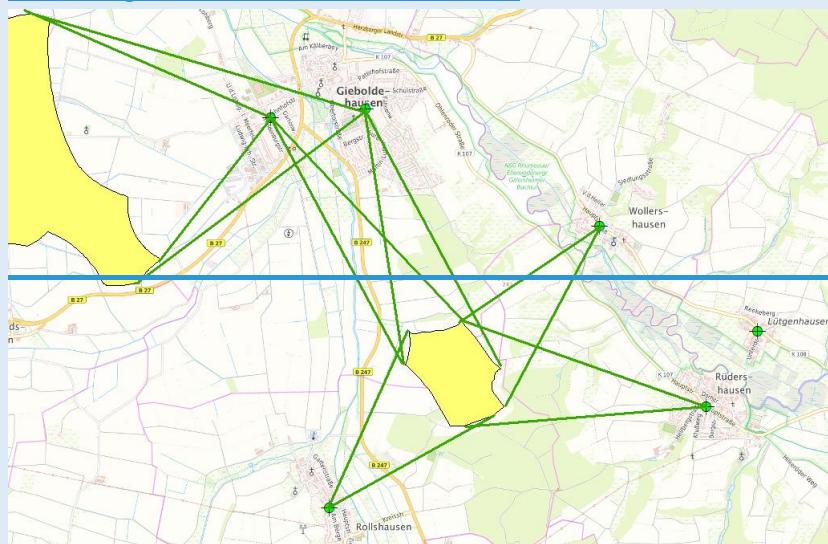
Das Konfliktpotenzial des gesamten Potenzialflächenkomplexes ist als sehr hoch einzuschätzen. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Menschen/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Sachgut. Durch die Große Ausdehnung in Nord-Süd Richtung ist eine Vielzahl an Ortschaften durch den Potenzialflächenkomplex betroffen. Neben Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf ist insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren umliegenden Potenzialflächenkomplexen von einer bedrängenden Wirkung und Umfassung einzelner Ortschaften auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren in erster Linie aus potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten, aber auf Wald bestandenen Teillächen auch durch den Eingriff in wertvolle Waldfunktionen. Weiterhin werden insbesondere aufgrund der großen Ausdehnung sowie durch die nahezu vollständige Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes umfangreiche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht. Durch die südlichen Teillächen des Potenzialflächenkomplexes besteht zudem ein gewisses Konfliktpotenzial in Bezug auf die historische Altstadt von Duderstadt.

Eine Vermeidung der teils schwerwiegenden Beeinträchtigungen ist durch eine deutliche Verkleinerung des Pfk möglich. Bei Umsetzung der unter 3.3.7 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können sowohl die artenschutzrechtlichen Konflikte als auch die Umfassung von Siedlungen auf ein verträgliches bzw. im Genehmigungsverfahren zu bewältigendes Maß reduziert werden. Gleichermaßen gilt für die Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft durch Überfrachtung und den Denkmalschutz im Bereich der Duderstädter Altstadt. Aufgrund der im Bereich der in diesem Fall verbleibenden Potenzialfläche bereits vorhandenen, vor der Genehmigung stehenden Planungen zu Windenergieanlagen wäre die Festlegung eines VR-WEN dann nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den hier zu prüfenden Plan verbunden.

Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 - 1.2. Entwurf

Beurteilung von **Potenzialflächenkomplexen** zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN)

Umfassungssituation nach Flächenzuschnitt



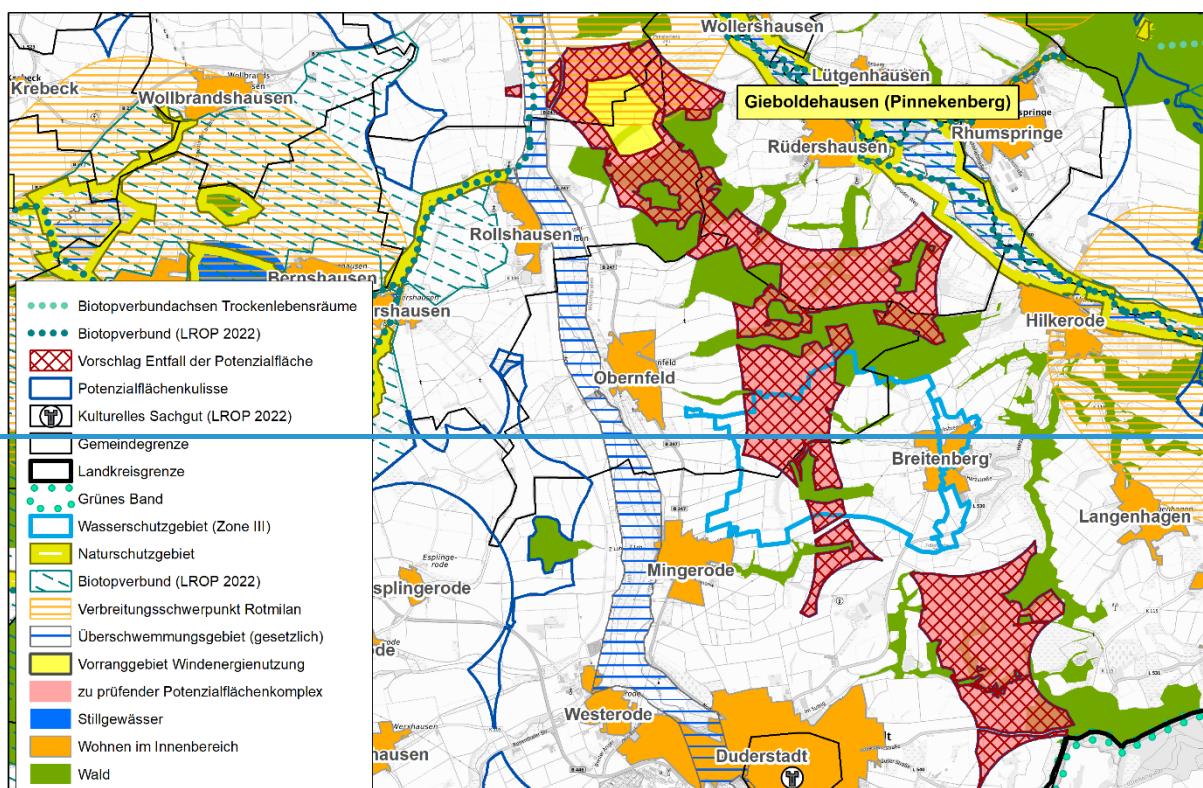
Übersicht der Umfassungssituation nach Verkleinerung und Aufteilung des PFK; alle Umfassungswinkel liegen deutlich unterhalb des Orientierungswerts von 120 Grad.

ungeeignet

Teilflächen geeignet

geeignet

Karte Umweltprüfung



3.4. Natura 2000-Verträglichkeit (i. V. m. Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht)		
3.4.1. Angrenzende oder benachbarte Schutzgebiete		
Vogelschutzgebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Von den nördlichen Teilflächen ca. 1 km entfernt liegt das Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld DE 4426-401“. Dieses schützt u. a. den Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), den Wanderfalken (<i>Falco peregrinus</i>) und den Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).
FFH Gebiete	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	FFH Sieber, Oder, Rhume (DE 4228 331): Kein Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten und kollisionsgefährdeter Fledermausarten. FFH Seeanger, Retlake, Suhletal (DE 4426 301): Kein Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten und kollisionsgefährdeter Fledermausarten.
3.4.2. Konfliktermittlung		
<p>Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegt in rund 1.000 m Entfernung das FFH Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (DE 4426 301), es kommt demnach zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebiets. Das FFH Gebiet führt keine windenergieempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten an, sodass keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung gegeben sind, die eine Verträglichkeitsvorprüfung erfordern.</p> <p>Das FFH Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ (DE 4228 331) liegt östlich des Potenzialflächenkomplexes, der Abstand zwischen FFH Gebiet und Potenzialfläche beträgt wenigstens knapp 80 m. Unter Einbezug der Referenzanlagen können Beeinträchtigungen durch die Überstreichung des Rotorblatts (Rotor-out Planung) ausgeschlossen werden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt demnach nicht. Als Schutzzweck oder Schutzziel sind weder windenergieempfindliche noch kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten genannt. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit ist nicht erforderlich.</p> <p>Südöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegt in ca. 1.600 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld Ohmgebirge“ (DE 4527 420), aufgrund des ausreichend großen Abstandes ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Westlich des Potenzialflächenkomplexes liegt das Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426 401) in ca. 1.000 m Entfernung. Es überlagert sich partiell mit dem FFH Gebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426 401) umfassen kollisionsgefährdete beziehungsweise windenergieempfindliche Vogelarten. Aufgeführt werden Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Rotmilan und Wanderfalke werden dabei als wertbestimmende Arten genannt, insbesondere für die wertgebenden Arten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden. Es sollen störungsfreie Nisthabitatem und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft (insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht und Getreideanbau) als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Potenzialflächenkomplex liegen etwa elf Rotmilan-Brutplätze, die teilweise mehrjährig genutzt und gut etabliert sind. Drei Brutplätze liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes, der Abstand beträgt mindestens 1.200 m. Ein Brutplatz liegt nur etwa 60 m von der Teilfläche entfernt.</p> <p>Innerhalb der großen nördlichen Teilfläche wurden bereits fünf Windenergieanlagen genehmigt, die jedoch noch nicht realisiert wurden. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, aber auch Waldbereiche sind inkludiert. Innerhalb der Flächen liegen zudem immer wieder kleinere Gehölze und Gebüsche, vereinzelt kommen auch Fließgewässer innerhalb vor oder grenzen an die Teilflächen an.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung von 1.000 m zwischen Potenzialflächenkomplex und Schutzgebiet nicht zu erwarten. Es kommt zu keinerlei Flächeninanspruchnahme durch die Planung.</p>		

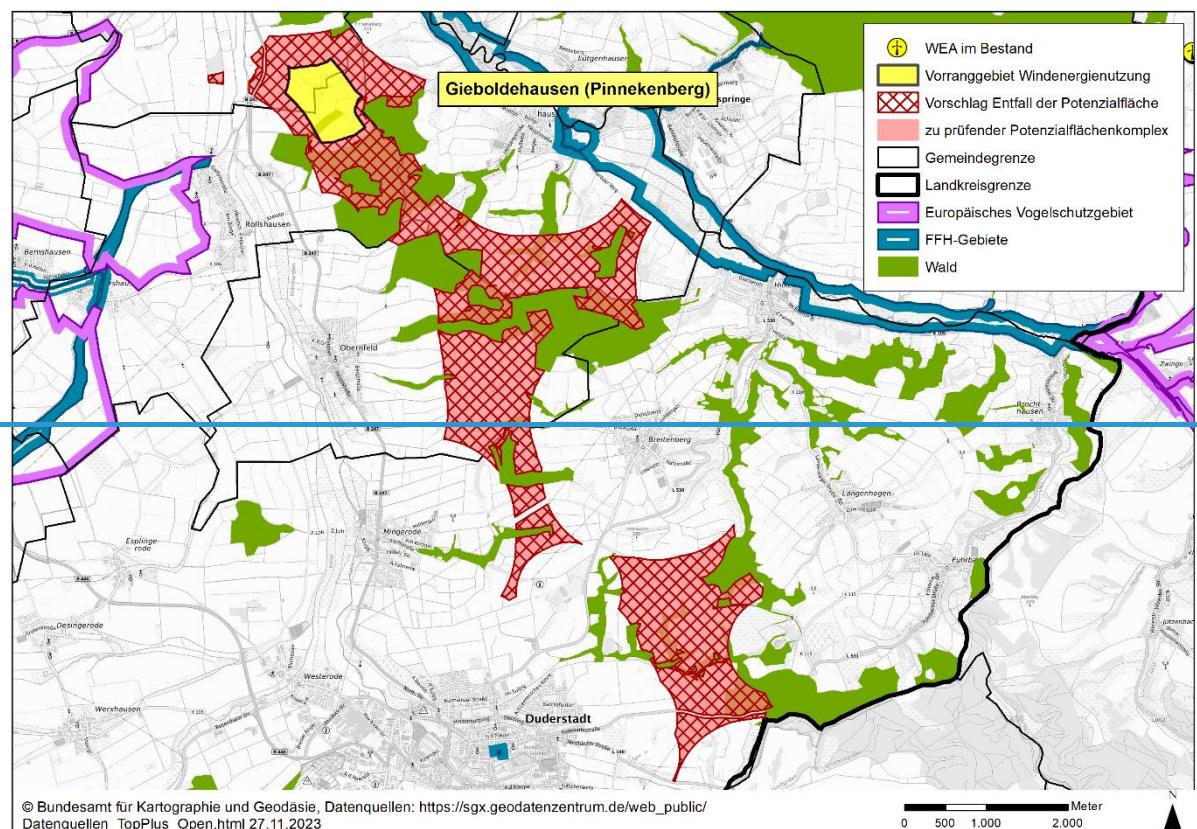
Betriebsbedingte Wirkungen, beispielsweise durch die Kollisionsgefährdung oder durch Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen können auf Grundlage der vorliegenden Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.4.3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung

3.4.4. Ergebnis der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit im Gebietsblatt

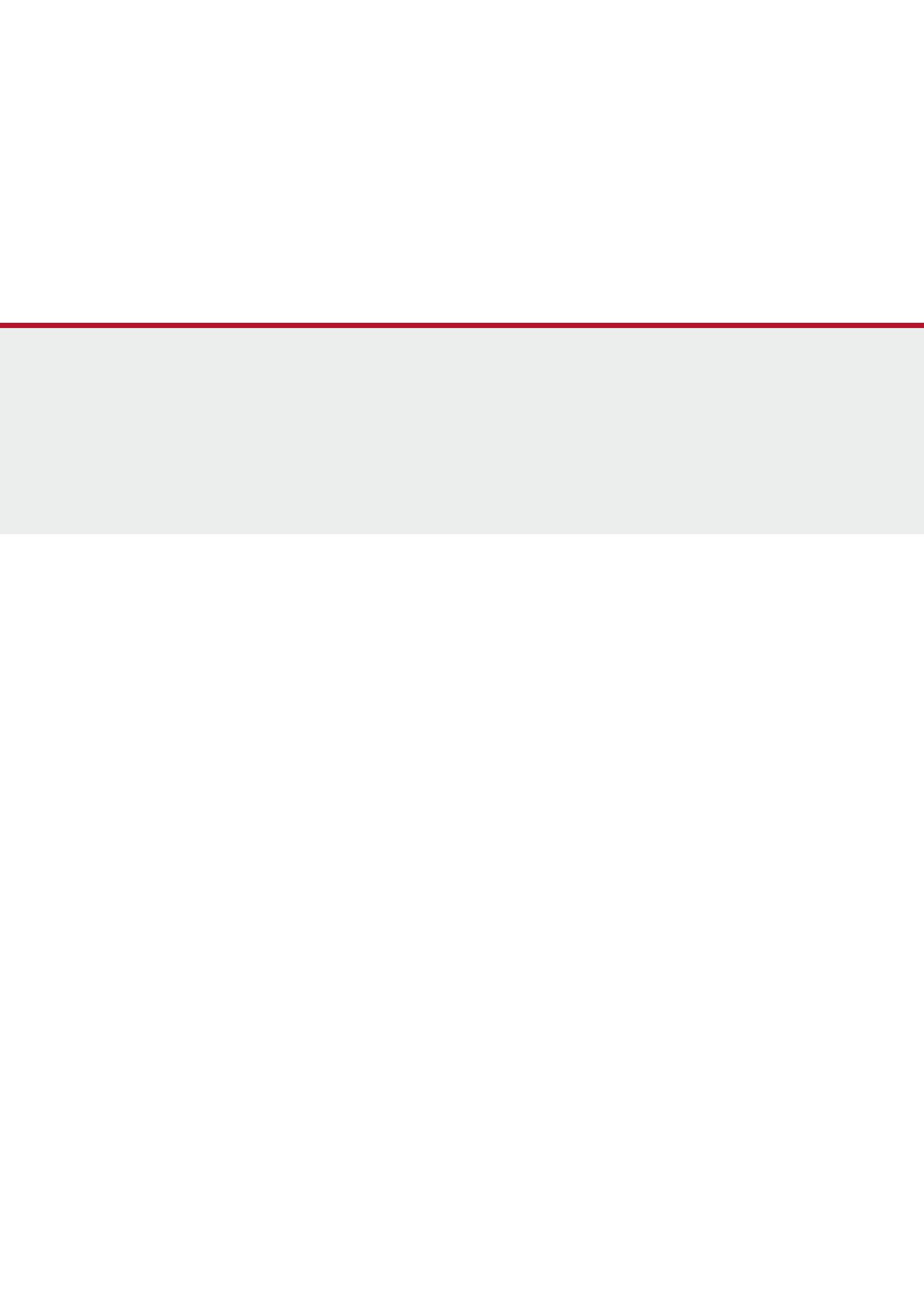
Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist eine Vereinbarkeit einer Windenergienutzung auf den geprüften Flächen mit den Schutzzieilen der Natura 2000-Gebiete anzunehmen. Insbesondere wenn der unter 3.3.7 vorgeschlagene Flächenzuschnitt erfolgt, wird ein Abstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet eingehalten. Darüber hinaus wurden bereits fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die innerhalb des SO-Gebietes „Pinnenkenberg“ genehmigte Anlagen angeordnet.

Karte Natura 2000-Verträglichkeit



Begründung zum Entfall des VR WEN 15 Gieboldehausen (Pinnekenberg):

Das VR WEN Gieboldehausen (Pinnekenberg) umfasst zwei Sondergebiete aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen. Basierend auf den kommunalen Sondergebieten wurden Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt, die anschließend aus artenschutzrechtlichen Gründen beklagt wurden. Da sich die Sondergebiete sowie das VR WEN mit einem Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans überlappen und wegen der unklaren Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Flächen, entfällt das VR WEN Gieboldehausen (Pinnekenberg) im Zuge der Entwurfsüberarbeitung. Das Ziel ist es, mögliche unüberwindbare Artenschutzkonflikte zu vermeiden und somit die Rechtssicherheit des Teilplans zu erhöhen. Der Schritt wird vollzogen, auch wenn der zugrundeliegende Flächennutzungsplan noch nicht im Klageverfahren überprüft wurde und das planerische Kriterium der Verbreitungsschwerpunkte keine Verbindlichkeit für die erteilten Genehmigungen besitzt. Insgesamt haben sich in hinreichendem Umfang besser geeignete Flächen für die Festlegung von VR WEN herauskristallisiert.





LANDKREIS GÖTTINGEN



Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525-2445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de